N12<508745739 021

UB Tübingen

Ordenskorrespondenz

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen

FÜNFTER JAHRGANG 1964

BEGRÜNDET VON P. DR. JOSEF FLESCH CSSR

HERAUSGEGEBEN
IM AUFTRAG DER DEUTSCHEN ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN
VON P. DR. KARL SIEPEN CSSR

Als Manuskript gedruckt

2
ZA 5168-5

ORDENSKORRESPONDENZ

Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen. Schriftleiter: P. Dr. Karl Siepen CSSR, Generalsekretär der VDO. Die ORDENSKORRESPONDENZ erscheint viermal im Jahr. Bestellungen nur durch die Schriftleitung, 5 Köln-Mülheim 2, Schleswigstraße 18, Postfach 60.

Druck und Auslieferung: Druckerei Wienand Köln.

INHALT DES 5. JAHRGANGES

I. ABHANDLUNGEN UND REFERATE

Fehringer, Alfons, Zur personellen Reichweite der Canones 627 und 628 47

Glazik, Josef, Die missionarische Aussage der Konstitution des II. Vatikan. Konzils „Über die heilige Liturgie" 277

Grond, Linus, Überlegungen zu einer Untersuchung über die apostolischen Kräfte der klösterlichen Verbände in Deutschland 27

Gypkens, Franz, Der Missionar in der neuen Zeit, dargestellt am Beispiel Afrikas 287

Häring, Bernhard, Gewissensbildung der Ordensfrau 196

Häring, Bernhard, Lebenswahre Askese 208

Hegemann, Bernward, Kindergeld und Waisenrente 53

Hegemann, Bernward, Unfälle von Postulanten und Novizen 126

Hegemann, Bernward, Der Umfang der Nachversicherung für Ordensleute 311

Leiprecht, Carl Joseph, Orden und Ordensleben in den Verhandlungen des Konzils 183

Pougin, Erwin, Körperschaftsteuerlicher Belastungsvergleich zwischen der Körperschaft des öffentlichen Rechts und dem eingetragenen Verein 322

Prucker, Eugen, Das Missionsärztliche Institut Würzburg 40

Scheuermann, Audomar, Die rechtlichen Beziehungen zwischen Orden und Hierarchie in heutiger Sicht 17

Schnitzler, Theodor, Die Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die hl. Liturgie und ihre Bedeutung für den Ordensstand 85

v. Severus, Emmanuel, Unser Beten als Gebet der Kirche 231

Siepen, Karl, Die „Vereinigung Deutscher Ordensobern" nach Akten und Berichten des Generalsekretariats der VDO 104

Spitaler, Armin, Schriftstellerhonorare von Ordensleuten (Gutachten) 128

Wulf, Friedrich, Hierarchie und Orden 2

Wulf, Friedrich, Ordensleben und Welt, Theologische Neubesinnung und einige Folgerungen 219

II. RECHTSPRECHUNG

Urteil des Finanzgerichts München vom 23. 1. 1962, Einkommensterpflicht für Schriftstellerhonorare von Ordensleuten 138

Urteil des Finanzgerichts München vom 23. 1. 1962, Umsatzsteuerpflicht für Schriftstellerhonorare von Ordensleuten 141

Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. 1. 1964, Versteuerung der Schriftstellerhonorare von Ordensleuten 143

III. MITTEILUNGEN DER ORDENSKORRESPONDENZ
(zusammengestellt und bearbeitet von Josef Pfab)

Das II. Vatikanische Konzil 63, 65, 148, 243, 338

Verlautbarungen des Hl. Vaters 66, 150, 181, 246, 338

Aus dem Bereich der Behörden des Apostolischen Stuhles 67, 151, 246, 341

Päpstliches Werk für Ordensberufe 151, 247, 343

Aus dem Bereich der Ordensobern-Vereinigungen 68, 152, 248, 345

Verlautbarungen der Deutschen Bischöfe 69, 154, 341

Aus dem Bereich der Deutschen Diözesen 70, 155, 250, 348

Nachrichten aus dem Ausland 252

Missionsfragen 156, 252, 352

Staat und Kirche 157, 253, 353

Personalnachrichten, Statistik 71, 158, 254, 354

IV. NEUE BÜCHER

a) Berichte

Lippert, Peter, Aktuelle Schriften zur Seelsorge. Über zwei bedeutsame Schriftenreihen des Seelsorge-Verlags 356

Pesch, Wilhelm, Bibel und Kirche „Über die Arbeit des Katholischen Bibelwerkes in Stuttgart" 160

Pesch, Wilhelm, Die Welt der Bibel, Kleinkommentare zur Heiligen Schrift 256

Wehner, Karl, Krise und Erneuerung der Frauenorden, Gedanken zu dem gleichnamigen Buch von Kard. Suenens 163

b) Besprechungen

Babin, P., Die Glaubenskrise der Jugend (P. Lippert) 370

Bader, J., Jugend in der Industriekultur (W. Nolde) 76

Baudouin, Ch., Psychoanalyse des religiösen Symbols (E. Grunert) 268

Baumgardt, D., Mystik und Wissenschaft (H. Limburg) 265
Benedikt und Ignatius. Maria Laach als Collegium Maximum der Gesellschaft Jesu (H. Limburg) 81
Bleistein, R., Jugend will Antwort (F. Schlösser) 77
Bosc, J. - Guitton, J. - Daniélou, J., Geeint durch das was trennt (H. Limburg) 370
Brune, F., Die Begegnung der evangelischen und katholischen Gemeinde im Alltag (H. Limburg) 80
Carré, A. M., Das wahre Antlitz des Priesters (H. Limburg) 75
Chauchard, P., Le respect de la Vie (H. Limburg) 269
Das Evangelium nach Markus. Übers. von Otto Karrer (H. Limburg) 82
Der Neue Weg. Schriftenreihe für Weltgemeinschaften (H. Limburg) 74
Die Konstitution des zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie mit Kommentar. Hrsg. von E. J. Lengeling (P. Lippert) 366
Die Regel von Taizé. Hrsg. Roger Schutz. (V. Hahn) 270
Drijvers, P., Über die Psalmen (H. Bückers) 73
Echter-Bildbücher (H. Limburg) 80
Eger, J., Du darfst beten (J. Pfab) 76
Ell, E., Erziehung für das Leben in der Welt (K. Jockwig) 169
Enkainia. Festschrift (H. Limburg) 81
Fournier, E., Prédication pastorale et renouveau liturgique (A. Fries) 170
Freiheit jenseits des Gitters, übers. u. bearb. von J. Laubach (W. Pesch) 271
Gleason, R. W., Mein Leben ist Christus (HJ. Müller) 74
Gott in Welt. Festgabe für Karl Rahner (V. Hahn) 261
Guardini, R. - Grosche R. u. a., Kirchenbau heute (P. Lippert) 371
Hang, Th., Die katholische Kirche im chinesischen Raum (H. Limburg) 369
Hegglin, B., Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlcher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht (G. Hafner) 369
Henry, A. M., Grundzüge einer Theologie der Mission (M. Kratz) 372
Herrmann, R., Die Kirche und ihre Liebestätigkeit von Anbeginn bis zur Gegenwart (HJ Müller) 272
Hofmann, R., Moraltheologische Erkenntnis- und Methodenlehre (H. Limburg) 265
Keller, W., Und die Bibel hat doch recht — in Bildern F. Heinemann) 364
Knechtle, M. O., Glaubensvertiefung durch das Symbol (E. Grunert) 269
Kolarz, W., Die Religion in der Sowjetunion (HJ. Müller) 264
Konzilsreden, Hrsg. Y. Congar, H. Küng und D. O'Hanlon (H. Limburg) 367
Kriech, K., Wesentliche Volksmission heute (F. Schlösser) 369
Lackmann, M., Mit evangelischen Augen (V. Hahn) 78
Leclercq, J., Wissenschaft und Gottverlangen (H. Limburg) 368
Lelotte, F., Die Lösung des Lebensproblems (K. Jockwig) 171
Lepp, I., Psychoanalyse des modernen Atheismus (P. Lippert) 77

Liégé, A., Mündig in Christus (P. Lippert) 169
Linder, T. - Lentner, L. - Holl, A., Priesterbild und Berufswahlmotive (E. Grunert) 267
Lüthold, I., Papst Pius X. (H. Limburg) 82
Lüthold, I., P. Titus (H. Limburg) 82
Lukesch, A., Religionsbuch der Kayapó-Indianer (H. Limburg) 82
Marie de l'Incarnation, Zeugnis bin ich Dir (H. Limburg) 368
Martimort A.-G., Handbuch der Liturgiewissenschaft (P. Lippert) 262
Meitinger Kleinschriften (H. Limburg) 80
Metzger, M., Grundriß der Geschichte Israels (F. Heinemann) 362
Missionarische Kirche — missionarische Seelsorge, Seelsorgertagung 2.-4. Januar 1963 - Hrsg. v. Kurt Rudolf (HJ. Müller) 267
Montini, G. B., Erziehung zur Liturgie (P. Lippert) 77
Moser, G., Die Botschaft von der Vollendung (P. Lippert) 170
Moses. In Schrift und Überlieferung (F. Heinemann) 363
Moßhammer, O., Freundschaftliche Streitgespräche mit Klosterfrauen (P. Lippert) 266
Müller, Ch., Von Gott gerufen (J. Pfab) 75
Müller, L., Tod und Auferstehung Jesu Christi und des Christen in ihrer Beziehung zueinander (P. Lippert) 366
Neill, St., Angelikanisches Bewußtsein (V. Hahn) 173
Pape, C., Katholizismus in Lateinamerika (H. Limburg) 175
Pascher, J., Das Liturgische Jahr (F. Schlösser) 263
Pinsk, J., Gedanken zum Herrenjahr (K. Jockwig) 367
Pol, W. H. van de, Das Zeugnis der Reformation (H. Limburg) 172
Priesterlicher Lebensstil in der Gegenwart, Vorträge der Pastoralkonferenz der Diöz. Würzburg 1961 (K. Jockwig) 174
Ramackers, J., Marienthal (H. Limburg) 81
Renard, A. C., Vie spirituelle de la religieuse aujourd'hui (HJ. Müller) 75
Ruiter, T. de, Das Geheimnis des Ordenslebens (HJ. Müller) 74
Rußland betet (H. Limburg) 82
Saliège Kardinal, Schriften zum geistlichen Leben (H. Limburg) 76
Schelkle, K. H., Das Neue Testament (W. Pesch) 73
Schuermans, Sr. M.-Ph., Parole de Dieu et rite sacramentel (A. Fries) 365
Schutz, R., Das Heute Gottes (V. Hahn) 79
Seibel, W., Zwischenbilanz zum Konzil (H. Limburg) 78
Seibel, W. - Lorenz, F., Ein Briefwechsel zum Konzil (H. Limburg) 78
700 Jahre Augustiner-Eremiten in Würzburg (H. Limburg) 82
Steiner, J. - Wettstein, K., Stoffsammlung für Prediger und Katecheten (H. Limburg) 171
Stenger, H., Wissenschaft und Zeugnis (HJ. Müller) 173

Teresia a Matre Dei et SS. Vultu, Edith Stein (K. Wehner) 175
Timmermann, H. A., Die Weltgemeinschaften im deutschen Sprachraum (H. Limburg) 74
Trigt, F. van, Die Geschichte der Patriarchen (F. Heinemann) 363
Und sie folgten dem Stern. Hrsg. A. Wienand (K. Siepen) 371
Versöhnte Christenheit. Hrsg. C. Klinkhammer (H. Limburg) 172
Völkl, R., Frühchristliche Zeugnisse zu Wesen und Gestalt der christlichen Liebe (J. Pfab) 75
Ward, M., Gestalten christlicher Frühzeit (V. Hahn) 174
Wahrheit und Zeugnis. Hrsg. M. Schmaus u. A. Läpple (V. Hahn) 262
Walter, E., Alle meine Quellen sind in Dir (V. Hahn) 271
Warum glauben? Begründung und Verteidigung des Glaubens in 39 Thesen (P. Lippert) 169
Wege der Nachfolge. Hrsg. von F. Viering (H. Limburg) 79
Werkbuch Dreikönigssingen, Hrsg. vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder in Deutschland (H. Limburg) 372

c) Hinweise 177, 273

d) Eingesandte Bücher 83, 179, 276

Anschriften der Mitarbeiter des 5. Jahrgangs

siehe gedruckte Ausgabe

Zum neuen Jahrgang

Mit dem vorliegenden Heft geht die ORDENSKORRESPONDENZ in ihr 5. Jahr, und mit großer Freude dürfen wir dazu viele neue Bezieher und Leser begrüßen. Unsere Zeitschrift, die schon im vergangenen Jahr im erweiterten Umfang von über 80 Seiten je Heft erschien, wird trotz dieser jetzt regelmäßigen Mehrleistung und trotz der Preissteigerungen im graphischen Gewerbe im neuen Jahr zum alten Preis abgegeben. Einige prominente Mitarbeiter, die hinzugewonnen wurden, und zwei zusätzliche Sparten über wichtige Nachrichten aus der Welt der Orden und über neue für die Ordensleute interessante Bücher machten diese Erweiterung zum Nutzen der Leser notwendig.

Obwohl die ORDENSKORRESPONDENZ als Manuskript gedruckt wird und nur an klösterliche Verbände, Ordensangehörige und an Personen, die den Orden nahestehen, geliefert wird, hat die Zeitschrift von Jahr zu Jahr ein größeres Echo gefunden. Wir möchten bei dieser Gelegenheit allen Beziehern, auch denen im Ausland, herzlich danken, die zu diesem Erfolg beigetragen haben; wir möchten aber auch alle bitten, den weiteren Ausbau durch Beiträge, durch Kritik und Empfehlungen zu unterstützen. Bei Bestellungen bitten wir, daran zu denken, daß unsere Zeitschrift nicht über den Buchhandel oder sonstige Stellen, sondern ausschließlich über die Schriftleitung oder die Generalsekretariate der deutschen Ordensobern-Vereinigungen bezogen werden kann.

Die ORDENSKORRESPONDENZ wird auch in Zukunft bemüht sein, Ihnen grundsätzliche Weisungen und wichtige Nachrichten über die besonderen Angelegenheiten der klösterlichen Verbände und alle damit zusammenhängenden Fragen zu geben. So finden Sie im vorliegenden Heft zwei sehr bedeutsame Artikel über die theologische und die juristische Beurteilung einiger Konzilsvorlagen, die sich auf Orden und Ordensleute beziehen. Die Verfasser sind bekannte Fachleute auf diesem Gebiet, und ihre Darlegungen dienten als Grundlage für die kritischen Diskussionen und die Entschließungen auf der letzten Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern.

Endlich sei noch hingewiesen auf die Veränderung in unserm Untertitel, wo es jetzt heißt: „Begründet von P. Dr. Josef Flesch CSSR." Damit soll ausgedrückt werden, daß wir uns des zu früh von uns geschiedenen Generalsekretärs der Vereinigung Deutscher Ordensobern und Assistens religiosus der Vereinigungen höherer Obern der deutschen Brüder- und Schwesternorden als des mutigen Gründers dieser Zeitschrift in Dankbarkeit erinnern.

P. Karl Siepen, Generalsekretär

Hierarchie und Orden

Eine theologische Besinnung*

Von P. Friedrich Wulf SJ, München

Das Thema ist in einem Augenblick gestellt, da das Verhältnis von Hierarchie und Orden neu bedacht wird. Das dritte Kapitel des vorgesehenen Konzilsschemas „Über die Seelsorge" trägt die Überschrift „De rationibus inter Episcopos et Religiosos praesertim quoad apostolatus opera". Das damit aufgeworfene Problem ist so alt, wie es Orden gibt. Durch alle Jahrhunderte hindurch zieht sich eine Spannung zwischen der bischöflichen Gewalt und den Orden. Nur ihre konkreten Anlässe wechselten im Lauf der Zeit. Sie waren in der feudalen Kirche des Mittelalters andere als in den nationalstaatlichen Kirchen staatskirchlicher Prägung und sind auch heute wieder mit der besonderen kirchlichen Situation in der modernen Welt gegeben. Die seelsorglichen Aufgaben sind extensiv und intensiv gewachsen; sie sind differenzierter und schwieriger geworden; ordentliche und außerordentliche Seelsorge sind in den hochindustrialisierten Ländern der westlichen Welt eine immer engere Verbindung miteinander eingegangen; die apostolischen Kräfte sind ungleichmäßig verteilt, und überall macht sich der Mangel an geeigneten Priestern für ein spezialisiertes Apostolat bemerkbar. Es gilt also die seelsorglichen Bemühungen der Kirche rationeller zu gestalten, besser zu koordinieren, aufeinander abzustimmen, auf allen Ebenen, auf der Ebene der Weltkirche (wir denken an die Missionen und die priesterarmen Länder), auf der Ebene eines Landes, des Bistums, der Stadt und der Pfarrei. Hier konkurrieren die zentrale Gewalt der römischen kurialen Behörden ebenso wie die Exemtion der großen apostolischen Orden und Genossenschaften mit den Vollmachten und Aufgaben der Bischöfe. Die Spannung muß ausgehalten und zum Ausgleich gebracht werden. Sie ist notwendig und fruchtbar. Um zu echten Lösungen zu kommen, die der Sache dienen, und um die Vielfalt der gewachsenen, für die Fruchtbarkeit des Apostolates notwendigen Ordnungen und Institutionen zu bewahren, darf man nicht der Not des Augenblicks verfallen und nur aus der eigenen Perspektive urteilen, sondern muß das Ganze im Auge behalten. Dieses Ganze aber ist die Kirche. Nur wer im Geheimnis der Kirche steht und ihm leben will, wird beiden, dem Bischofsamt und den Orden, gerecht werden. Davon gehen auch die folgenden Überlegungen aus. Wir hoffen aus der Sicht der Kirchentheologie einige Maßstäbe zu gewinnen, die das Verhältnis von bischöflicher Hirtengewalt und apostolischer Tätigkeit der Orden entsprechend den Notwendigkeiten der heutigen Zeit neu ordnen helfen. Wir fra-

* Der vorliegende Vortrag wurde auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern am 14. Mai 1963 in Beuron gehalten.

gen daher: 1. nach dem Geheimnis der Kirche, 2. nach dem Bischofsamt in der Kirche, 3. nach dem Rätestand in der Kirche und 4. nach dem Verhältnis von Bischofsamt und Rätestand.

I

DAS GEHEIMNIS DER KIRCHE

Das Geheimnis der Kirche wird in der Heiligen Schrift mit verschiedenen Namen benannt. Sie alle meinen die gleiche gott-mensch-liche Wirklichkeit. Aber keiner von ihnen sagt deren Reichtum und Fülle in adäquater Weise aus. Volk Gottes, Herde, Weinberg und Pflanzung Gottes, Tempel und Haus Gottes, die heilige Stadt, das neue Jerusalem, Braut Christi, Braut des Lammes, Leib Christi: ein Bild ergänzt das andere. Die ursprünglichste und für unser Thema fruchtbarste Vorstellung von der Kirche ist die des Volkes Gottes. Sie eröffnet die Heilsgeschichte, begleitet sie und krönt sie. Israel betrachtet sich zu allererst als Volk und Eigentum Gottes. „Kommt, laßt uns niederfallen, beugen wir uns, knien wir hin vor dem Herrn, unserem Schöpfer. Denn unser Gott ist Er. Sein Volk und die Schafe seiner Weide sind wir", heißt es in einem seiner schönsten Gebete (Ps 94). Gott selbst wohnt mitten unter seinem Volk, im Heiligtum, im Zelt und später auf dem Sion. Er hat sich dieses Volk erwählt, schließt mit ihm einen Bund und bleibt dem einmal gegebenen Wort treu. Er führt sein Volk aus der Knechtschaft, begleitet es auf dem Wüstenzug, schenkt ihm das verheißene Land, züchtigt es wegen seiner Treulosigkeit, um es desto enger an sich zu binden, zerschlägt es und führt es wieder aus der Gefangenschaft heim. So lebt Israel seiner Hoffnung entgegen, daß sein Geheimnis einmal offenkundig werden und in hellem Glanz erstrahlen wird: „Mitten unter euch will ich wandeln, will euch Gott sein, und ihr sollt mein Volk sein" (Lev 26,12).

Das alles ist mit Christus in Erfüllung gegangen: die Kirche ist das neue Gottesvolk, das der Vater sich zu eigen erworben hat, das Israel Gottes (Gal 6,16), die Herde Gottes (1 Petr 5,2). „Ihr aber seid ein ‚auserwähltes Geschlecht', ein ‚heiliges Volk', ein ‚Volk zum Eigentum, damit ihr die Großtaten dessen verkündet, der euch aus der Finsternis berufen hat in sein wunderbares Licht. Ihr wart einst ein ‚Nicht-Volk', nun aber seid ihr Gottes-Volk, einst ‚Nicht-Begnadete', nun aber Begnadete" (1 Petr 2,9f). In diesem Volk sieht Paulus die alttestamentliche Verheißung erfüllt: „Ich will unter ihnen wohnen und wandeln; ich werde ihr Gott sein, und sie werden mein Volk sein ... Ich will euch Vater sein, und ihr sollt mir Söhne und Töchter sein" (2 Kor 6,16.18). Es ist eine eschatologische Wirklichkeit, die hier ausgesagt wird; aber das Endgültige ist für den Glaubenden in einem Zeichen, das die Wirklichkeit enthält, anfanghaft schon gegenwärtig, jene Endgültigkeit, von der es im 21. Kapitel der Geheimen Offen-

barung heißt: „Siehe, das Zelt Gottes unter den Menschen! Er wird bei ihnen zelten, und sie werden sein Volk sein, und er wird Gott mit ihnen sein“ (21,2). Hier ist die ganze erlöste Menschheit zum Volk Gottes geworden. Unter dieser Vorstellung hört der Seher das entscheidende Wort des erlösenden Gottes: „Siehe, ich mache alles neu“ (21,5).

Dieses endzeitliche Gottesvolk, das sich Gott allein geschaffen hat — „ich sah die heilige Stadt, ein neues Jerusalem, aus dem Himmel von Gott herabsteigen“ (GehOffb 21,2) — harrt in der Kirche, dem „Anwesen Gottes“ (Schlier) in der Welt, nicht nur sehnsüchtig auf seine Vollendung; es ist noch unterwegs, auf der Wanderschaft, auf dem „Wüstenzug“. Es ist Prüfungen und Leiden ausgesetzt, zieht sich immer wieder von neuem Schuld zu, streckt sich nach dem Offenbarwerden seines Heils, seiner Freiheit und Erlösung, nach der ewigen Heimat, nach jener Stadt, die Gott für es erbaut hat (2 Kor 5,6.7; Hebr 11,10.16; 13,14), aus. Christus „der Anführer des Lebens“ (Apg 3,15), zieht ihm voran, wie Gott im Alten Bund unter der Verhüllung und im Zeichen der Wolkensäule Israel voranzog; er bahnt ihm den Weg und hat ihn schon ein für allemal gebahnt (vgl. Hebr 10,20). Und näher, greifbarer als der Gott Israels ist er wie ein zweiter Moses in seiner Mitte; er ist einer von ihnen, Bruder unter Brüdern, er trägt ihr Schicksal, tröstet und stärkt sie, gibt ihnen Brot zu essen und schenkt ihnen den Trank der Unsterblichkeit, seinen heiligen Leib und sein Blut.

So durchdringen sich in der Kirche Göttliches und Menschliches, Ewigkeit und Zeit. Beides ist voneinander nicht zu trennen.

Ziehen wir aus dem Gesagten einige Folgerungen, die im Hinblick auf unser Thema wichtig sind:

1. Die eigentliche Wirklichkeit der Kirche, ihr innerstes Geheimnis ist der in ihr gegenwärtige Gott. Darauf zielt das ganze Heilswirken Gottes, daß Er die Menschen zu einem einzigen Volk von Brüdern beruft, in deren Mitte er personal, von Angesicht zu Angesicht, als Vater von Söhnen und Töchtern, in unmittelbarer, lebenspendender Liebesgemeinschaft anwesend ist. Nur in der Kirche kann daher der Einzelne bei Gott sein und Gott liebend begegnen, nur in dem Maße er sich als Glied des Volkes fühlt und am Leben dieses Volkes teilnimmt. Mag die Kirche als Volk Gliederungen haben, Über- und Unterordnung kennen, mag die Unterscheidung von Klerus und Laien, von Amt und Nicht-Amt für sie noch so grundlegend sein, das alles ist auf dieses Gott-mit-uns ausgerichtet und hat nicht um seiner selbst willen Bedeutung. Die Würde des Christen, über alle Unterschiede hinaus, besteht darin, zum Volk Gottes zu gehören und hier Gott Vater nennen, ihm als Kind begegnen zu dürfen. Und erste Aufgabe des Christen, welche Funktion er auch in der Kirche haben mag, ist es, Gottes königlich-väterlicher Herrschaft im eigenen Herzen, im Herzen der Brüder und in der Welt immer mehr Raum zu schaffen.

2. Damit ist zugleich ein weiteres gegeben: Die Kirche als Volk hat nicht viele Herren, sondern nur einen einzigen Herrn, das ist Gott selbst. Er ist ihr König. Die Kirche ist nichts anderes als die Herrschaft Gottes in der Welt. Um diese Herrschaft aufzurichten, kam Gottes Sohn. In seiner Menschwerdung, durch sein gehorsames Leben und Sterben hat er dem Vater alles unterworfen. Darum hat der Vater auch ihm alles unterworfen (1Kor 15,28), ihn zum Herrn der Kirche und der ganzen Schöpfung gemacht (Phil 2,9-11). Gott regiert also sein Volk in Christus und durch Christus. Dennoch bleibt seine Regierung eine unmittelbare. Die Unmittelbarkeit der Liebe des Vaters zum erlösten Gottesvolk wird durch die Mittlerschaft Christi nicht aufgehoben; denn die Menschheit Christi ist die des Gottessohnes, der Sohn aber und der Vater sind eins. Dieses Geheimnis wird einmal offenbar werden, wenn nämlich die Kirche im endgültigen, ewigen Gottesreich aufgegangen sein wird. Es ist darum ebenso wahr, zu sagen, der einzige Herr der Kirche sei Christus — er ist ihr sichtbares Haupt, die Kirche sein Leib. Alle Herrschaft in der Kirche kann darum immer nur Repräsentation und Stellvertretung Christi sein.

3. Wenn nun in der Kirche alle den gleichen Herrn haben und dieser zugleich aller Vater ist — Christus ist ja nur das den Menschen zugewandte Angesicht des Vaters (vgl. Jo 14,9) —, der ihnen von seinem Leben mitteilt, dann sind die Glieder dieses Volkes auf neue und wunderbare Weise Geschwister geworden. Vor der Würde und Verpflichtung der christlichen Brüderlichkeit verschwindet jeder Rangunterschied in der Kirche. Der einzelne ist nur insoweit Gott geeint, als er Gemeinschaft mit den Brüdern hat. Es darf darum keine Klassen in der Kirche geben. Jede Gliederung in ihr, jedes Amt, jeder Stand und jede besondere Berufung ist für das Ganze da, muß sich des Gliedschafts- und Dienstcharakters der je eigenen Sendung bewußt bleiben. Man darf und muß darum das Paluswort: „Da ist nicht mehr Jude oder Grieche, da gilt nicht mehr Sklave oder Freier, da gibt es nicht mehr Mann und Frau: denn ihr alle seid einer in Christus Jesus“ (Gal 3, 28) über alle natürlichen Unterschiede hinaus auch auf die innerkirchlichen Stände, Ämter und Berufungen ausdehnen, selbst wenn diese auf die Einsetzung durch Christus zurückgehen; auch sie müssen im tiefsten von dem Geheimnis der Einheit aller in Christus geprägt sein. Darum wird die Gleichheit aller Christen — bei aller Ungleichheit — im vorgesehenen Konzilsschema „Über die Kirche“, dort, wo vom Volk Gottes die Rede ist, so betont herausgestellt: „Das auserwählte Gottesvolk ist nur eines; seine Glieder haben auf Grund ihrer Wiedergeburt in Christus (alle) den gleichen Adel, die gleiche Gnade der Gotteskindschaft, die gleiche Berufung zur Vollkommenheit, das gleiche Heil, die gleiche Hoffnung, die gleiche Liebe, die gleichen Heilsmittel“. Alle Christen sind eine „königliche Priesterschaft“ und haben auf Grund des Tauf- und Firmcharakters am dreifachen Amt Christi teil. Alle haben

nur ein Ziel, das sie je nach ihrer Berufung auf verschiedene Weise anzustreben haben: „. . .damit alle eins seien, wie du, Vater, in mir und ich in dir, damit auch sie in uns seien . . . damit sie eins seien, wie wir eins sind, ich ihnen und du mir; (so) sollen sie vollkommen eins sein" (Jo 17,21ff.). Damit ist nicht einer egalitären Gleichmacherei in der Kirche das Wort geredet, sondern nur dem Geheimnis der Erlösung, deren Frucht und Werkzeug die Kirche ist, Rechnung getragen.

Auf dem Hintergrund dieser Kirchentheologie, die durch die anderen neutestamentlichen Bilder von der Kirche, insbesondere das vom Leib Christi, noch ergänzt und vertieft werden könnte, lassen sich nun auch Bischofsamt und Rätestand in ihrer je besonderen Berufung für die Kirche besser verstehen.

II

DAS BISCHOFSAMT IN DER KIRCHE

Alle Überlegungen über das Amt in der Kirche (das im Bischofsamt seine Fülle besitzt) haben von der Tatsache auszugehen, daß alle Getauften zutiefst in gleicher Weise Glieder des einen Gottesvolkes, e i n e königliche Priesterschaft sind und an der Fülle Christi, also auch an seinem dreifachen Ministerium, teilnehmen. Letztlich gibt es nur ein Amt in der Kirche, das vom Vater gestiftete Amt ihres Hauptes Christus. Christus übt alle Gewalt in der Kirche aus, von ihm geht alle Gewalt aus. Alle Christen, welche Stellung immer sie in der Kirche einnehmen mögen, sind zunächst in gleicher Weise Jünger und Diener Christi, zu seiner Gefolgschaft gehörig, seiner Gewalt und seinem Wort unterworfen, durch ihn zur Verkündigung und zu Zeugenschaft in die Welt gesandt. Darum die Mahnung des Herrn: „Ihr aber sollt euch nicht ‚Meister' nennen lassen; denn einer ist euer Meister; und ihr alle seid Brüder. Auch ‚Vater' sollt ihr keinen von euch nennen auf Erden; denn einer (nur) ist euer Vater — der im Himmel. Auch ‚Lehrer' sollt ihr euch nicht nennen lassen; denn einer (nur) ist euer Lehrer — der Messias. Der Größte unter euch soll euer Diener sein" (Mt 23,8-12).

Wenn es dennoch ein herausgehobenes Amt in der Kirche gibt und — weil sie eine irdisch sichtbare, geschichtliche Größe ist — geben muß, eine nicht allen in gleicher Weise zukommende Autorität mit besonderen Vollmachten, dann kann es sich immer nur um die Repräsentanz des einen Amtes und Ministeriums Christi handeln. Das Amt in der Kirche nimmt in dieser Beziehung nur am allgemeinen Wesen der Kirche teil, Erscheinungsweise Christi und Medium seines Heilswirkens zu sein. Im Amt erhält dieser Wesenszug der Kirche eine sakramentale Verdichtung und Akzentuierung; es ist die notwendige und unterscheidende Ausdrücklichkeit des Hirten, der die Herde weidet. Erst aus solcher Sicht kann das unabdingbare Gegenüber von Hierarchie und Laien, können die Präroga-

tiven des Bischofsamtes in ihrem Sinngehalt richtig erfaßt werden. Der Geist des kirchlichen Amtes muß vom Gedanken des Dienstes bestimmt sein. Die Amtsträger in der Kirche sind Diener Christi, ihr Amt ist Dienst an der Kirche, Dienst für die Heilsgemeinde und die ganze Welt. Paulus wiederholt es immer wieder. Er weiß sich als Diener Christi für die Heiden beauftragt (Röm 15,16), als „Diener des Evangeliums gemäß der Gnadengabe Gottes" (Eph 3, 7). Er weiß, daß alle Sendungen und Beauftragungen in der Kirche da sind, „um die Heiligen heranzubilden zum Werk des Dienstes, zur Auferbauung des Leibes Christi" (Eph 4, 12). Und wenn Christus von sich gesagt hat, er sei nicht gekommen, um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben als Lösepreis für viele hinzugeben (Mt 10,45), dann hat der Amtsträger der Kirche vor allen anderen Gliedern des Volkes Gottes Repräsentant des Gottesknechtes zu sein, dessen Knechtsdienst am tiefsten in Fußwaschung und Kreuz zum Ausdruck kommen. Vom Amtsträger gilt in betonter Weise, was allen Jüngern des Herrn gesagt wird: „Wenn einer mir dienen will, so soll er mir folgen, und wo ich bin, dort soll auch mein Diener sein" (Jo 12, 26).

Näherhin ist der Amtsträger in der Kirche der offiziell bestellte Verkündiger dessen, was Christus gelehrt und gewirkt hat. Er handelt nicht in eigener Macht, sondern im Auftrag. Er soll wie ein Herold vor dem Herrn hergehen, soll verkünden, daß das Reich Gottes schon angekommen ist, daß das Heil schon da ist, wobei Wort- und Tatverkündigung ineinander übergehen. Auch dort, wo er in Vollmacht h a n d e l t, das heilige Opfer darbringt, die Sünden nachläßt, die Dämonen vertreibt, da „verkündet er den Tod des Herrn, bis er wiederkommt" (1 Kor 11,26). In dieser umfassenden Verkündigung ist der kirchliche Amtsträger „Verwalter der Geheimnisse Gottes" (1 Kor 4,1).

So wie es letztlich nur ein einziges Amt in der Kirche gibt, das Amt Christi, so ist auch dessen Weitergabe und Übertragung durch Christus in einem einzigen Amt zusammengefaßt, im Amt der Zwölf. Es gibt viele Gaben und Charismen in der Kirche, aber nur ein Amt, das zugleich Gnadengabe ist und das dem Apostelkollegium unter seinem Haupt Petrus verliehen wurde. Es ist also ein kollegiales Amt. Petrus als Haupt handelt auch dort, wo er — wie bei Cäsarea Philippi — allein spricht, immer im Namen (nicht in der Beauftragung!) seiner Mitapostel. Und die Elf können nicht ohne ihr Haupt, Petrus, handeln. So kommt selbst im Amt noch einmal die neue Brüderlichkeit, die Vielfalt in der Einheit und die Einheit in der Vielfalt zum Ausdruck, jene Brüderlichkeit, die in Christus ihre Mitte hat und in der Christus gegenwärtig ist.

Das Amt der Zwölf ist unter bestimmten, übertragbaren Aspekten auf die Bischöfe übergegangen. Auch diese bilden ein Kollegium unter ihrem Haupt, dem Papst. Jeder von ihnen erhält seine Gewalt, indem er Glied des Kollegiums wird. In dieser Sicht ist es zweitrangig, ob der Bischof

seine Hirten— (nicht Weihe—) Gewalt unmittelbar vom Papst oder von Christus erhält. Die Summe der mit dem Ministerium Christi gegebenen Gewalt liegt fundamentaliter immer zunächst beim Kollegium, was nicht hindert, daß das Haupt dieses Kollegiums, auf Grund seines Hauptseins, von sich aus, ohne Befragung des Kollegiums, tätig werden kann. Aber auch dort, wo das der Fall ist, handelt der Papst immer als Haupt des Kollegiums. Aus dem gleichen Grund sprechen und handeln aber auch die Bischöfe zwar in Unterordnung unter den Papst, ihr Haupt, aber aus ihrer Verantwortung für die ganze Kirche. Die Bistumsgrenzen sind ja einigermaßen willkürlich, so sehr, daß der Papst die Bischöfe auch in anderer als nur territorialer Weise am Kirchenregiment teilnehmen lassen kann und es auch tut. Von dem durch Christus bestimmten Wesen des neutestamentlichen Amtes her ist in jedem Bischof die ganze Kirche in ihrer Verfaßtheit anwesend, nicht zuletzt auch ihr Oberhaupt, der Papst. Dieses kollegiale Moment des bischöflichen Amtes ist auf dem Konzil wieder stark zum Bewußtsein gekommen, nicht zuletzt durch das mitbrüderliche Verhalten von Papst Johannes und Papst Paul. Vielen Bischöfen, schrieb Kardinal Liénart in seinem Fastenhirtenbrief 1963, sei ihre Verantwortung für die Gesamtkirche auf dem Konzil zum erstenmal bewußt geworden, was ihnen zugleich eine erste Teilnahme an dieser Verantwortung ermöglicht habe. Die konkrete Ausübung der gemeinsamen Mitverantwortung habe den Bischöfen zudem deutlicher die Aufgabe vor Augen geführt, die die Kirche vor der ganzen Welt zu erfüllen habe. Schon Pius XII. hatte einmal gesagt: „Wenn jeder Bischof auch nur der Hirt der ihm anvertrauten Herde ist, als rechtmäßiger Nachfolger der Apostel, nach göttlicher Anordnung und nach Weisung seines apostolischen Amtes, ist er zusammen mit den übrigen Bischöfen Bürge der (ganzen) Kirche“ (AAS 49, 1957, 237).

Von Anfang an hat sich die Kirche auf Grund ihrer Teilhabe an der Gewalt Christi für befugt gehalten, wie den Aposteln, so auch dem Kollegium der Bischöfe Helfer zu bestellen, die es in der Ausübung seines Ministeriums unterstützen sollten. Das ist in verschiedener Weise geschehen. Es gibt eine sehr gestufte Teilnahme an der Weihe-, an der Hirten- und an der Lehrgewalt der Hierarchie. Eine solche Teilnahme bleibt von ihrem Wesen her unmittelbar auf das Bischofskollegium bezogen, weil nur dort die Fülle der der Kirche übertragenen Gewalt Christi anwesend ist. Von da her gehört es zum Wesen des priesterlichen Amtes (um nur die ersten Mitarbeiter der Bischöfe zu nennen), daß sich seine Träger um den Bischof scharen, wie es in den Briefen des Ignatius von Antiochien so eindrucksvoll dargestellt wird.

Von der Hierarchie erhalten sie ihren Auftrag, in ihr finden sie Christus und die Kirche. Das gilt vom Welt- und Ordenspriester in gleicher Weise. Der Bischof ist caput utriusque cleri, wobei auch hier noch einmal zu betonen ist, daß der Bischof immer nur als Glied eines Kollegiums und un-

ter einem Haupt sein Amt verwaltet. Darum ist aber auch der Priester nicht nur auf diesen oder jenen Bischof im einzelnen, sondern auf die Gesamtkirche, insbesondere auf ihr Haupt, bezogen. Das kommt vor allem dort zum Ausdruck, wo der Papst auf Grund seiner unmittelbaren Hirtengewalt über die ganze Kirche, über die Bischöfe und die Diözesen, sich Priester direkt unterstellt, wie es bei den Priestern der exemten Orden und Genossenschaften der Fall ist. Aber auch diese bleiben in ihrer priesterlichen Arbeit immer auf den Bischof verwiesen, in dessen Vollmachtsbereich sie arbeiten. Daher kommt es, daß die Exemtion erweitert oder geschmälert werden kann. Das hängt ganz von der Weise ab, in der der jeweilige Papst sein kollegiales Amt versteht und seine Mitbrüder im bischöflichen Amt an der Regierung der Gesamtkirche teilnehmen lassen will. Da auch die Hirtengewalt in den Orden selbst ihren unmittelbaren Ursprung in der Hirtengewalt der Hierarchie, des Papstes und der Bischöfe hat, gilt ähnliches von ihr. Die Ordensobern und die Orden als Institutionen kirchlichen Rechts sind somit von ihrem Wesen her auf die Hierarchie, auf das Bischofskollegium unter ihrem Haupt, dem Papst, bezogen.

Aus allem geht hervor, wie sehr das Bischofsamt nur im Glauben zu erfassen ist. In ihm wird die Gegenwart und Wirksamkeit Christi in der Kirche am unmittelbarsten greifbar und deutlich. Dieses Geheimnis hat für den Träger dieses Amtes wie für die übrige Christenheit und ihre Gemeinschaften in gleicher Weise einschneidende Folgen.

III

DER RÄTESTAND IN DER KIRCHE

Kann es überhaupt neben den Amtsträgern in der Kirche im theologischen, nicht soziologischen Sinn noch einen eigenen Stand geben? Ist nicht die einzige Unterscheidung göttlichen Rechts, die es im Volk Gottes gibt, die zwischen Geweihten und Nicht-Geweihten? (N. B. Den Laienstand als Stand kann man theologisch nur negativ definieren, trotz der vielen Versuche, die man gemacht hat, um dem Laien in der Kirche eine eigenständige und unterscheidende Würde zu geben. Alles, was hier an Schönem gesagt wird, im Anschluß etwa an Laos = Volk Gottes, gilt von allen Getauften, auch vom Priester und vom Ordenschristen.) Tatsächlich gibt es auf dieser Ebene keinen neuen Stand. Wenn man dennoch von einem Räte- und Ordens s t a n d spricht, so handelt es sich hier um kirchliche Rechtsetzung, die durchaus angebracht und notwendig ist, aber man sollte sich des Ursprungs dieser Setzung bewußt bleiben; das tut der Würde und einzigartigen Gnade der Berufung zu den Räten keinen Eintrag. Denn theologisch gesehen kann derjenige, der Christus auf dem Weg der Räte nachfolgt, gar nichts Eigenes wollen. Er will nur ganz eng und auf unterscheidend sichtbare Weise beim Herrn und das heißt immer zugleich in der Gefolgschaft des Herrn sein, Bruder unter Brüdern, Glied des einen Gottesvolkes. So

hat sich schon das altkirchliche Mönchtum verstanden, trotz seiner Absonderung von den Gemeinden. Die monachatio galt ihnen als zweite Taufe; Mönchsein war ihnen radikales Christ-sein. Es wird an der Zeit, sich diesen ersten Sinn der Nachfolge auf dem Weg der Räte wieder ins Gedächtnis zu rufen. Denn man gewinnt hin und wieder den Eindruck, als hätten wir Ordensleute uns ein wenig zu stark vom Kirchenvolk abgesondert. Man könnte im vorgesehenen Konzilsschema „De Religiosis" eine ganze Reihe von Stellen angeben, die verraten, wie sehr hier ein ganzer Stand ins Getto gegangen ist. Die vielfach beobachtete Kluft zwischen dem Lebensstil unserer Klöster und dem des Christen in der Welt (wir denken hier zunächst an vorbildliche Christen in der Welt) ist nur ein Sympton dafür. Dabei sollten wir doch Stadt auf dem Berge, Licht der Welt, Sauerteig, und zwar zunächst für die Christen selbst sein.

Man sage nicht, die Absage an die Welt, die Zurückgezogenheit von der Welt gehöre seit den Wüstenvätern zum Unaufgebbaren des Ordensstandes. Eben so sei er das große Mahnzeichen, nach dem Ewigen zu trachten. Das ist nur die halbe Wahrheit. Denn abgesehen davon, daß die konkrete Weise der „fuga saeculi", wie sie im altchristlichen Mönchtum vorgefunden wird, zum kontemplativen Ideal dieser Zeit gehört, ist das Nicht-von-der-Welt-sein im biblischen Sinn, das „exire ex hoc saeculo", wie der heilige Franz sagt, eine Pflicht jedes Christen, die in den Räten nur radikalisiert und zeichenhaft deutlich gemacht wird, und zweitens ist der Ordenschrist wie jeder andere Getaufte auf Grund seiner Zugehörigkeit zu Christus, zur Kirche als dem Leib Christi, auch an die Welt verwiesen. Denn der Leib Christi ist nach dem hl. Paulus beides: aus der Welt ausgesonderter Organismus — so vor allem nach dem Römer- und ersten Korintherbrief — und Welt-Kirche, die darauf aus ist, die ganze Welt in sich hineinzuholen (H. Schlier) — so nach dem Epheser- und Kolosserbrief. Daher sind die Säkularinstitute genau so gut eine legitime Antwort auf Christi Ruf zum Verlassen von allem, um ihm nachzufolgen, wie die Mönchsorden. Es scheint mir ein Widerspruch, auf der einen Seite den Säkularinstituten die „vera et essentialiter completa professio consiliorum evangelicorum" zuzugestehen und anderseits doch die „vita regularis" für die eigentliche und vollkommene Form des Rätestandes zu halten, wie es vielfach, auch in offiziellen Dokumenten, geschieht. Wer dem Herrn auf dem Weg der Räte nachfolgt, muß durch seine Lebensweise zeigen, daß er wie Christus nicht von der Welt ist und zugleich mitten in der Welt den Menschen dienen, sich der Welt annehmen will.

Mit all dem ist auf ein Problem hingewiesen, das uns heute arg plagt. Was ist eigentlich das Wesen des Ordensstandes? Vieles, was darüber gesagt wird, bezieht sich im Grund auf das Christ-sein überhaupt, wenn man dieses nur ernst nimmt. Zählen wir einiges auf: Die vita religiosa, so sagt man, sei der „status evangelicae perfectionis et Deo consecrationis".

Sollen aber nicht alle Christen ex professo nach der perfectio evangelica streben und sich mit dem, was ihr konkretes Leben beinhaltet, Gott ganz weihen? Müssen nicht alle Christen „religiosi", Gottgeweihte sein, „Deo mancipati "oder wie immer die Ausdrücke lauten, die seit altersher dem Ordenschristen zugewiesen werden? Ich weiß gut, was der hl. Thomas dazu unterscheidend sagt (z.B. S. Th II,2 q 186 a1), aber können wir heute noch sagen, daß der Weg der Räte eo ipso eine perfectior et plenior imitatio Christi sei, die einzige Form des Ganzopfers, nach dem der Mensch nichts mehr für sich behalten, sondern alles Gott schenken will, wenn wirklich die Vollkommenheit in nichts anderem als in der größeren Liebe besteht und wenn wirklich die Weltaufgabe der Laien in die Kirche und ihren Heilsauftrag integriert werden soll? Können wir noch, wie es in den Konzilsdokumenten geschieht, die gottgeweihte Ehelosigkeit einfachhin die „perfecta castitas" nennen, während anderseits (grundsätzlich mit Recht, wenn auch oft sehr einseitig) die christliche Würde der Ehe herausgestellt wird? Heißt das nicht von vornherein zwei Klassen von Christen einführen, die (ratione status!) Vollkommeneren und weniger Vollkommenen? Daß solche Meinungen in der Geschichte der monastischen Spiritualität nachzuweisen sind, steht außer Frage. Werden dadurch aber nicht die Aussagen über die Würde des Christen und des Gottesvolkes wieder illusorisch? Wir haben auf all diese Fragen noch keine allseits befriedigende Antwort. Es gilt der einzigartigen Berufung zum Weg der Räte gerecht zu werden und anderseits (das ist die heute fällige Aufgabe) mit der grundsätzlichen Gleichheit aller Glieder des Gottesvolkes ernst zu machen.

Es ist wegen der Eigenart der Räte (die ja nur der vollkommenen Erfüllung der Gebote, insbesondere des Gebotes der Liebe dienen wollen und nicht die Vollkommenheit selbst darstellen) schwer, das Wesen des Ordensstandes unmißverständlich und zutreffend auszudrücken. Sicherlich ist die Berufung zum Ordensstand eine große Gnade — viele nennen sie die nach der Taufe größte Gnade ihres Lebens —, aber das weist auf einen Tatbestand hin, der nicht greifbar und vergleichbar ist; denn wir wissen wenig von dem Maß der Gnade, das Gott jedem zuteilt und von den Weisen dieser Zuteilung. Um den Ordensstand in ordine objectivo von anderen Möglichkeiten christlicher Verwirklichung abzuheben, ohne die allen Getauften zukommende Würde der Zugehörigkeit zum Volk Gottes zu desavouieren, darf man nicht nur die aszetische Bedeutung der Räte herausstellen, wie es in der Vergangenheit meist geschah, sondern muß auf deren ekklesiologische Zeichenhaftigkeit, auf deren zeichenhafte Funktion in der Kirche hinweisen. Was a l l e Christen auf Grund ihrer Gemeinschaft mit Christus sind, was ihre g e m e i n s a m e Berufung und ihr g e m e i n s a m e r Auftrag ist, soll der Ordensstand ausdrücklich machen, in der zeichenhaften Sichtbarkeit von Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam.

Welchen Sinn haben denn diese von Christen gewählten und geheiligten Lebensformen? Einen soteriologischen und einen eschatologischen und so in beiden Fällen einen ekklesiologischen. Zunächst ihr soteriologischer Sinn. In Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam wird ausdrücklich gemacht, daß Christ-sein Anteilnahme an der auf den erbsündigen und so ohnmächtigen Status bezogenen Erniedrigung, an der Knechtsgestalt, am Kreuz Christi ist, wird die Kirche in ihrer Erlöserfunktion für die Welt greifbar. Jeder Christ hat den Weg der Kreuzesnachfolge zu gehen, muß — aufs Ganze seines Lebens gesehen, zuletzt im Sterben — allem entsagen, was er besitzt, um ein Jünger Jesu zu sein (Lk 14, 33); in der besonderen Verwirklichung der Räte durch einen bestimmten Stand soll er immer wieder daran erinnert werden. Mit dem soteriologischen Sinn der Räte ist ihr eschatologischer unzertrennlich verbunden: Die Räte sind Zeichen des hereinbrechenden Reiches Gottes, der Endzeit. Sie mahnen demnach „jene, die Frauen haben, zu leben, als hätten sie keine.... und jene, die kaufen, als bliebe ihnen nichts und jene, die die Welt gebrauchen, als gebrauchten sie sie nicht. Denn die Gestalt dieser Welt ist im Vergehen begriffen" (1 Kor 7, 29-31). Und positiv: Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam, um des Himmelreiches, um des Evangeliums, um Christi willen gewählt, sind jene gnadenhaften Lebensweisen, in denen die vita angelica, die heilige Stadt Jerusalem, die endzeitliche Bruderschaft der Erlösten als Verheißung und schon gegenwärtige Glaubenswirklichkeit bezeugt werden soll. Aus all dem wird zugleich ersichtlich, wie sehr den Räten ein ekklesiologischer Sinn eignet, insofern die Kirche das Geheimnis von Karfreitag und Ostern in eins sakramental vergegenwärtigt. Sie sind darum nicht in erster Linie Heiligungsmittel für den einzelnen (die sie natürlich auch sind), sondern die zeichenhafte Sichtbarwerdung des Christusgeheimnisses der K i r c h e und des Geistes, von dem sie beseelt ist. Die Kirche als Sakrament der Gegenwart Christi in der Welt muß einen soziologischen Stand haben, der dieses ihr Geheimnis vor aller Welt sichtbar macht und bezeugt: ihre Brautschaft, ihr Mitgekreuzigtsein mit ihrem Herrn und ihre Herrlichkeit. Wer in diese Aufgabe berufen wird und dieser Berufung nachkommt, geht einen Weg der Heiligung, der voller Antriebe ist und reiche Gnaden in sich birgt. Ja erst in dieser Sicht wird die heiligende Kraft der Räte für den einzelnen ganz erfahren.

Nun könnte man aber fragen: Gibt es eigentlich den Ordensstand in Reinkultur, der also nichts anderes will, als eben dies: zeichenhaft und glaubhaft bezeugen, was Kirche und was Christsein ist und worauf sie abzielen? Der Stand der evangelischen Räte als solcher ist eine Abstraktion. Immer ist der Weg der Räte mit dieser oder jener besonderen Lebensform und —aufgabe verbunden; man unterscheidet — vereinfacht gesagt — die kontemplativen und die aktiven Orden. Aber immer muß durch diese Lebensform und -aufgabe hindurch der zeichenhafte Sinn

der Räte deutlich werden. Das ist allen Orden gemeinsam und wesentlich. Und hier stehen wir heute vor einem schweren und ernsten Problem. Ist nicht unser Ordensleben im Lauf von Jahrhunderten so stark institutionalisiert worden und hat sich nicht die klösterliche Praxis der evangelischen Räte in einem bestimmten Reglement so sehr verfestigt, daß ihr Sinn vielfach verdeckt wird und nicht mehr genügend zum Leuchten kommt und damit auch für den einzelnen oft nicht mehr genügend transparent wird? Wir sollten das in aller Nüchternheit überlegen. Nur das befreit uns von aller Befangenheit und öffnet uns die Augen für das, was Gott heute in dem Ruf nach einer accomodata renovatio von uns will. Nur dort, wo es gelingt, den einzelnen und die Gemeinschaft die uns ganz fordernde Wirklichkeit der evangelischen Nachfolge wieder ursprünglicher erleben zu lassen, wird der Weg der Räte auch in concreto die via tutior und expeditior zur vollkommenen Liebe sein.

Und noch ein Letztes: Wir alle, die hier versammelt sind, gehören Priesterorden an. Ist das Priestertum eine echte Einheit mit unserem Ordensberuf eingegangen? Sie alle kennen die Diskussionen, die darüber geführt worden sind und noch geführt werden, vor allem in den alten Orden. Unser Priestertum muß an unserem Ordensleben Anteil gewinnen, in dieser oder jener Form, je nach der Eigenart und dem Ziel unserer Gemeinschaft. Es muß mit in die Zeichenhaftigkeit der Räte einbezogen werden. Von daher halte ich es für gefährlich, das Ordensleben im eigentlichen Sinn vom priesterlichen Apostolat (und vom Apostolat überhaupt) so stark zu trennen, wie es in den vorgesehenen Konzilsschemata („De Religiosis", „De cura animarum" Caput III) geschieht, so daß das Ordensleben als solches mehr oder weniger auf die „observantia regularis, qua religiosorum vita spiritualis maxime custoditur et fovetur" beschränkt wird. Abgesehen davon, daß hier der Grund für die oft zitierte Zweigleisigkeit vieler apostolischer Gemeinschaften, bei den Frauen mehr als bei den Männern, gelegt wird, ist damit auch die Möglichkeit gegeben, die in der Seelsorge stehenden Untergebenen weitgehend der Leitungsgewalt des Ordensobern zu entziehen, ein Problem, das im dritten Kapitel des Konzilsschemas „Über die Seelsorge" sehr akut wird. Damit haben wir aber schon zum letzten Punkt hingeführt:

IV

DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN BISCHOFSAMT UND RÄTESTAND

Es geht hier in erster Linie darum, aus dem bisher Gesagten die theologischen Folgerungen zu ziehen; über die rechtlichen Beziehungen zwischen den Bischöfen und den Orden im Bereich des Apostolates wird in einem weiteren Referat gehandelt.

Wenn man einmal von der grundlegenden Unterscheidung in der Kirche von Amsträgern und Volk ausgeht, dann befindet sich der Rätestand als

solcher zweifelsohne zunächst nicht aufseiten des Amtes, sondern aufseiten des Volkes. Die auf die evangelischen Räte verpflichteten Gemeinschaften dürfen darum vom Bischof nicht in erster Linie unter dem Gesichtswinkel des Kräftereservoirs für die apostolische Arbeit, als vorzügliche, willige und vielleicht auch billige Hilfsarbeiter für die verschiedenen Bedürfnisse der Diözese betrachtet werden, sondern als Jünger Jesu, als vorbildhafte Gemeinde oder jedenfalls als solche, die es sein soll und zu sein sich bestrebt, in der die apostolische Lebensweise der Urgemeinde zu Jerusalem weitergeführt wird. Man kann darum — ein wenig überspitzt — sagen: Nicht die Orden (und verwandte Gemeinschaften) sind für den Bischof da, sondern der Bischof für diese. Er hat ihnen als einem vorzüglichen Teil seines Volkes, seiner Herde seine Liebe und Sorge zuzuwenden. Er muß ihnen die Frohe Botschaft verkünden und verkünden lassen und jede Art von geistlicher Hilfe gewähren, damit sie ihrem hohen Ideal nachkommen und ihre stellvertretende Aufgabe in der Kirche erfüllen können. Leider ist es oft so, daß die Orden aus Gründen, die in der konkreten Verfassung beider Institutionen — des Bischofsamtes und der Orden — liegen, meist gar nicht in den unmittelbaren Erfahrungsbereich des Bischofs fallen, sondern eher am Rande seiner Herde auftauchen.

Die Orden ihrereits — als Volk, als Gemeinde der Jünger Jesu, als christliche Bruderschaft — müssen im Bischof Christus, das Abbild des Vaters und darum auch ihren Vater sehen, müssen in ihm ihre Mitte haben und zu ihm hinstreben, müssen auf ihn hören und seinen Segen erbitten. Nur um den Bischof geschart sind sie Kirche im kleinen. Auch diese Wirklichkeit tritt im konkreten Leben und Wirken der Orden oft zu wenig in Erscheinung. Hier wäre vonseiten der Orden ein Schritt auf den Bischof hin zu tun.

Das ist die erste und grundlegende Dimension des Verhältnisses von Bischofsamt und Rätestand. Die zweite ergibt sich aus dem Gedanken, daß der Weg der Räte der Weg einer besonderen Nachfolge Christi ist. Wer auf Grund eines Rufes der Gnade alles verläßt, um dem Herrn nachzufolgen, will nicht nur bei Christus sein und in sichtbarer Weise der durch Christus gegründeten neuen Gottesfamilie angehören, sondern auch Christus, seinem Erlösungsauftrag und seiner Sendung, ohne Rücksicht auf irdische Interessen, zur Verfügung stehen. Wer sich zu den evangelischen Räten bekennt, bietet sich damit zugleich Christus als Mitarbeiter im Reiche Gottes an. Der Christ des Rätestandes ist notwendig ein Apostel. Auch die Kontemplation des Mönchtums ist immer auch (nicht nur!) stellvertretendes, sühnendes und fürbittendes Gebet. Von hierher gesehen kann der Bischof mit Recht erwarten, daß ihm für die wirksame Ausübung seines Amtes vonseiten der Christen des Rätestandes und ihrer Gemeinschaften eine besondere Hilfe zuteil wird. Er sollte sie gar nicht

eigens darum bitten brauchen. Sie sollten ihm vielmehr ihre Hilfe anbieten, wie Christus dem Herrn selbst.

Hier ergibt sich bei den eigentlichen Religiosen, den Orden und Genossenschaften, allerdings eine Schwierigkeit. Während die Säkularinstitute ihre Mitglieder an ihrem jeweiligen Ort belassen, so daß diese sich ihrem Bischof und seinen Institutionen, oder jedenfalls den apostolischen Notwendigkeiten ihrer Diözese zur Verfügung stellen können, bilden die Orden und Genossenschaften zunächst einmal in sich geschlossene Gemeinschaften. Die vita communis ist ihnen wesentlich. Sie sind festgefügte Organisationen mit eigenen Vorgesetzten und eigener, dem jeweiligen Ziel angepaßter Lebensordnung und überschreiten meist die Grenzen einer Diözese. Zwar ist die Hirtengewalt der Ordensobern nur Anteilnahme an der Hirtengewalt des Bischofskollegiums unter ihrem Haupt, dem Papst; sie sind darum diesem Kollegium zugeordnet und zum Gehorsam verpflichtet. Aber das bedeutet noch nicht ohne weiteres ein einfaches Abhängigkeitsverhältnis von jedem einzelnen Bischof. Es braucht hier nur an die Exemtion und die Quasiexemtion erinnert zu werden, um das Problem zu beleuchten. In gewisser Weise konkurriert der Ordensobere mit dem Bischof. Auch er ist Abba, Vater seiner Gemeinde, auch er repräsentiert in der Gemeinschaft Christus, anders als der Bischof, aber doch sehr greifbar und lebensprägend. In dieser seiner Stellung darf er nicht geschmälert werden. Die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten im Ver-Verhältnis von bischöflicher Aufgabe bzw. Gewalt und Orden, insbesondere im Raum des Apostolates, lassen sich nicht restlos beheben und rechtlich regeln. Sie setzen zu ihrer Lösung ein Vertrauensverhältnis voraus, und diese Lösungen werden jeweils verschieden ausfallen. Die Bischöfe sollten darum die Orden als ihre eigene Familie ansehen und sich als ihnen zugehörig betrachten. Und umgekehrt sollten die Orden bestrebt sein, sich in das Leben und die Gesamtseelsorge der Diözesen und eines Landes stärker einzufügen; sie sollten vor allem auch ihre eigenen Arbeiten besser untereinander koordinieren. Damit würde ein Klima geschaffen, das die Spannung zwischen Bischofsamt und Orden gerade auch für die heutige Situation der Kirche in neuer Weise fruchtbar machen könnte. Vorausgesetzt dafür ist, daß alle Beteiligten wissen, daß sie nicht in eigener Sache stehen, sondern von Christus zu ihrem besonderen Dienst in der Kirche berufen sind und darum Christus sichtbar machen müssen. Ist das nicht überhaupt die fällige Aufgabe der Stunde, in allen Beauftragungen, Dienstleistungen und Charismen die Person und das einzige Mittlertum Christi wieder deutlicher in die Mitte alles kirchlichen Lebens zu rücken und heller aufleuchten zu lassen?

Das zu betonen scheint um so notwendiger, als viele der in der Kirche Verantwortlichen geneigt sind, in einem technischen Perfektionismus das Allheilmittel für die ständig wachsenden und immer vielfältigeren kirch-

lichen Aufgaben zu sehen. Zwar m u ß das Apostolat in der modernen Welt gelenkt und koordiniert werden, aber ein einseitig gelenktes Apostolat verliert in gleichem Maße an Seele und persönlicher Geprägtheit und fördert eine Uniformität, die nicht nur eine Minderung menschlicher Initiative und Einsatzfreudigkeit zur Folge hat, sondern auch der Fülle des Offenbarungsgutes und dem freien Wirken des Geistes nicht mehr genügend Rechnung trägt. Man braucht, um das einzusehen, nur an die Arbeit der Kirche in Schule und Krankenhaus zu denken, die unter apostolischer Rücksicht wegen der weitgehenden staatlichen Lenkung zum Teil sehr fragwürdig geworden ist. Im übrigen aber läßt sich das heute fällige Problem der stärkeren Koordinierung der apostolischen Arbeit gar nicht allein aus dem Blickfeld der Diözesen lösen. In dem Augenblick, wo Länder und Kontinente zusammenrücken und die Einheit der Welt als Wirklichkeit und als Aufgabe drängend zum Bewußtsein gekommen ist, wird auch die eigenständige Rolle der Orden als überregionaler Institutionen in neuer Weise sichtbar.

Ob das vorgesehene Konzilsschema „Über das Hirtenamt der Bischöfe und über die Seelsorge" der hier nur angedeuteten Vielschichtigkeit des Verhältnisses von Bischofsamt und Orden gerecht wird, kann, je nach dem Standpunkt, den einer einnimmt, aus unterschiedlichen Gründen, bezweifelt werden. Unzweifelhaft aber dürfte es sein, daß es schwer ist, den notwendigen Forderungen und Wünschen beider Institutionen in der konkreten Wirklichkeit der heutigen Kirche in allem zu entsprechen. Um so unerläßlicher ist der Geist, von dem das Verhältnis zwischen Hierarchie und Orden getragen sein müßte. Es ist der Geist der Ehrfurcht, der Brüderlichkeit, des Dienstes, der Unterordnung und der Liebe, wie er dem Geheimnis der Kirche als Volk Gottes, von dem wir ausgingen und mit dem wir schließen wollen, entspricht. „Es gibt verschiedene Gnadengaben, aber es ist derselbe Geist. Und es gibt verschiedene Dienstleistungen, aber es ist derselbe Herr. Und es gibt verschiedene Wirkungen, aber es ist derselbe Gott, der alles in allem wirkt. Jedem aber wird die Offenbarung des Geistes gegeben, damit er damit Nutzen stifte" (1 Kor 12,4—7).

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Orden und Hierarchie in heutiger Sicht

Von Univ. Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München

Wir sind ermächtigt, auf dieser Versammlung der höheren Ordensoberen auch über jenen Teil des Schemas „De pastorali episcoporum munere deque cura animarum" zu sprechen, welcher die Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten im Bereich des Apostolats behandelt.

Wenn von dem vorhergehenden theologischen Referat nun zu dem vorliegenden überzugehen ist, dann müssen wir von der Theologie zum Kirchenrecht umschalten. Wenn vom Kirchenrecht die Rede ist, dann meint so mancher, man steige jetzt in das Souterrain hinab. In einer kritischen Bemerkung zum Schema „De Religiosis" wurde gesagt: „Im übrigen bewegte man sich stark in kirchenrechtlichen Bahnen." Damit sollte ausgedrückt sein, daß im neuen Ordensschema neue Ansätze, etwa im Sinn des bekannten Buches von Kardinal Suenens „Krise und Erneuerung der Frauenorden", nur in sehr bescheidenem Maße vorhanden seien. Damit aber ist zugleich die Meinung angedeutet, Kirchenrecht und Rückständigkeit, mindestens aber Kirchenrecht und Konservativismus seien identisch.

Gegen diese Modemeinung, über deren Gefährlichkeit besonders für den jungen Klerus man sich klar sein muß, ist ein klares Wort vonnöten. Selbstverständlich bleibt immer, auch im Bereich klösterlicher Anliegen, das rechte Maß und der rechte Ort des Kirchenrechts zu beachten. Niemand stellt in Abrede, daß zu der den Ordensleuten anbefohlenen accommodata renovatio eine gute, durchsichtige, nicht verstiegene, sondern noch verständliche Theologie nötig ist. Das, was die Ordensperson in ihrer Existenz trägt, kann nicht aus irgendwelcher Aszetik, kann vielmehr einzig aus dem Zentrum des Theologischen herausgeholt werden.

Bei dieser accommodata renovatio wird weiterhin notwendig sein, daß man sich auch der Historie und der Psychologie des einzelnen klösterlichen Verbandes zuwende. Es wird ja immer wieder betont, daß die klösterlichen Verbände sich wieder ihr je eigenes Profil geben müßten. Ganz richtig hat vor 25 Jahren P. Lippert S. J. geschrieben, daß die klösterliche Organisation auf der einen Seite, das klösterliche Apostolat auf der anderen Seite zu einer Nivellierung der Unterschiede zwischen den einzelnen Verbänden geführt habe. Das muß überwunden werden. Darum müssen sich die Verbände auf ihre Ursprünge besinnen.

Neben Theologie und Historie ist nun aber auch das Kirchenrecht zu bemühen. Freilich ist die Rechtswirklichkeit etwas, was nur in dieser Zeit

besteht und mit dieser Zeit und Welt ihr Ende haben wird. Wir brauchen das Recht. Das soll nicht heißen, daß man irgendwie mit dem heute auch in der Kirche angestrebten juristischen Perfektionismus sympathisieren könnte. Glauben wir nicht, daß, wenn heute Orden und Kongregationen ihre Konstitutionen überarbeiten, immer schon deswegen etwas Gutes geschehe, wenn statt bisher 200 Nummern jetzt 900 Nummern geschaffen sind, jede noch in mancherlei Paragraphen untergeteilt. In diesem Perfektionismus liegt kein Heil. Je mehr nach Recht gerufen wird, um so schwächer ist der Geist geworden!

Dies feststellen, heißt keineswegs verkennen, daß wir ein notwendiges Maß von Recht brauchen, weil wir Gemeinschaft hier in dieser Welt sind. Das Recht braucht nicht die Beziehungen des einzelnen zu Gott und zu sich selbst zu regeln. Das Recht aber hat die Aufgabe, die Beziehungen der Gemeinschaftsmitglieder untereinander und zur Gemeinschaft zu ordnen. Das Recht hat in der Gesellschaft eine Funktion ähnlich der des Knochengerüstes im menschlichen Leib: ein bloßes Knochengerüst ist Sinnbild des Todes; das Knochengerüst des lebendigen Menschen, umkleidet mit wohlgerundeten Formen, gehört natürlicherweise zum Menschen. Man will das Knochengerüst nicht sehen; schlimm aber wäre es, wenn es nicht da wäre!

So hat das Kirchenrecht die Aufgabe, den Dienst der Ordnung zu tun. So begegnen sich Gerechtigkeit und Friede; denn aus einem gutgesetzten Recht kommt die Ordnung, der Friede, die Harmonie.

Wenn die rechtlichen Beziehungen zwischen den Hirten der Diözese und den klösterlichen Verbänden in heutiger Sicht zu betrachten sind, so wird ein nüchterner Jurist keinerlei unverbindliche Programmatik aussprechen. Was hier interessiert, ist die Beziehung zwischen Bischöfen und Orden, so wie sie das kommende Konzil zu gestalten bemüht ist. Das ist die heutige Sicht, der wir unsere Aufmerksamkeit zu schenken haben.

In dreifacher Weise befaßt sich das Konzil mit den Ordensleuten: 1. im Schema von der Kirche, wo innerhalb der Ständelehre auch über die Vollkommenheitsstände gehandelt wird; 2. im Schema „De Religiosis", wo gewissermaßen die rein ordensinternen Fragen behandelt sind; 3. im Schema des Dekrets über die Seelsorge, das überschrieben ist: „De pastorali episcoporum munere deque cura animarum". Für unser Thema ist nur das letztere Schema interessant.

Die ordensrechtlichen Beziehungen zum Episkopat scheinen einem tiefgehenden Wandel unterworfen zu sein. Dies ist zuerst bedingt durch die heutige besondere Akzentuierung des Bischofsamtes nach oben und nach unten: der bischöflichen Gewalt soll gegenüber der päpstlichen Zentralgewalt ein stärkerer Raum gegeben werden, weswegen in der Kirche eine gewisse Dezentralisierung erwartet, wenn auch noch

keineswegs fühlbar wird. Aber auch innerhalb der den Diözesen eingegliederten kirchlichen Personen und Instituten soll das Bischofsamt weitgehend aufgewertet werden, was sich auch in einer stärkeren Verbindung der Ordensleute mit den Bischöfen zeigen soll.

Wie überall aber, sind es nicht bloß die Ideen, welche hier eine Entwicklung vorwärts treiben, sondern zu allererst die praktischen Notwendigkeiten. Der Priestermangel wird immer größer, so daß stärker auf das in den Ordenspriestern bereitstehende Reservoir zurückgegriffen werden soll. Hierbei muß besonders beachtet werden, welch starker Wandel im zahlenmäßigen Verhältnis zwischen Welt- und Ordenspriestern überall, z. B. in ganz besonders auffälliger Weise in Frankreich, Belgien und Holland, aber auch in Deutschland in den letzten 50 Jahren vor sich gegangen ist. 1915 hatten wir in Deutschland 22 305 Welt- und 2 015 Ordenspriester: ein Ordenspriester stand also 11 Weltpriestern gegenüber. 1960 aber waren es 21 233 Welt- und 6 059 Ordenspriester, so daß ein Ordenspriester 3,5 Weltpriestern gegenüberstand. Während 1915 erst auf 11 960 Katholiken ein Ordenspriester kam, traf dieser 1960 bereits auf 4 542 Katholiken. Es soll im priesterlichen Nachwuchs mancher Länder sich schon ein Überwiegen der Ordenskleriker gegenüber den Weltklerikern ergeben.

Hier also ist ein sehr praktischer Grund für den stärkeren Einbau der Ordenspriester in die Diözesanseelsorge. Es kommt aber weiter dazu, daß unsere Seelsorgsorganisation einer allseitigen Perfektion zustrebt und in die kirchliche Aufgabe nicht nur die unmittelbare Seelsorge, sondern auch jedwede Ausstrahlung kirchlicher Lebendigkeit, ob in Erziehung, Schule, Krankenpflege, Altersbetreuung, Kinderhilfe, Sozialhilfe usw., einbezogen werden soll, mit einer starken Neigung übrigens zu Überorganisation: man müßte nur einmal das rapide Anwachsen der in überpfarrlichen Seelsorgs-, Schul- und Caritasorganisationen tätigen Welt- und Ordenspriester zahlenmäßig vorgelegt bekommen. Von hier aus ist es ganz selbstverständlich, daß eine stärkere Bindung der Ordensleute, der klerikalen wie der laikalen, an den Bischof erstrebt ist. Darüber ist im Entwurf des Seelsorgsdekrets gehandelt.

Für die Ordensleute ist hauptsächlich das Caput III des Schemas „Das Hirtenamt der Bischöfe und die Seelsorge“ von Bedeutung.

Dessen Einleitung sagt, daß den Hirten der Kirche immer der Welt- und Ordensklerus, darüber hinaus aber alle Mitglieder der Vollkommenheitsstände in besonderer Weise zu Dienst gewesen sind. Ein noch dringlicherer Grund hierfür bestehe in unserer Zeit, weshalb sich die Orden den Apostolatsaufgaben „unter der Autorität der Bischöfe, denen kraft göttlichen Rechts das Heil der Seelen anvertraut ist“, widmen. An die Spitze stellt das Schema die Aufgabe, das Apostolat durch Heiligkeit,

Gebet und Sühne zu leisten, sagt dann allerdings sofort, daß auch die äußeren Werke des Apostolats zu üben seien (Prooemium). An die Spitze gestellt sind DREI PRINZIPIEN:

Das 1. Prinzip: Die Bischöfe sind in ihren Bistümern, in Unterordnung unter dem Papst, die Leiter des Apostolats (n. 20).

Kraft ihres Gehorsamsgelübdes sind die Ordensleute dem Papst unterworfen; in Erfüllung dessen haben sie auch ihr Apostolat in der Kirche auszuüben. Die Bischöfe haben als Nachfolger der Apostel den Auftrag empfangen, in Unterordnung unter dem Papst ihre Herde zu weiden. Infolgedessen muß auch das in einer Diözese zu übende Apostolat in der führenden Hand des Bischofs liegen, gleichviel ob es vom Welt- oder Ordensklerus getragen ist. Daher müssen die Ordensleute in besonderer Weise den Bischöfen als Helfer zur Verfügung und untertan sein.

Das 2. Prinzip: In der Ausübung ihres Apostolats müssen Ordensleute auf jeden Fall Ordensleute bleiben (n. 21).

Auch in der Apostolatstätigkeit, ja gerade zu deren Förderung, muß die Treue zur klösterlichen Observanz, zu Konstitutionen und Statuten und zur Unterordnung unter die Ordensoberen gewahrt werden. Dies wird den Ordensleuten eingeschärft, zugleich aber auch den Bischöfen in Erinnerung gerufen.

Das 3. Prinzip: Die Exemtion der Ordensleute.

Der Papst ist auf Grund seiner unmittelbaren bischöflichen Gewalt berechtigt, Exemtionen zu gewähren. Es gibt freilich keine absolute Exemtion. Im Ordensbereich hat sie Sinn, Berechtigung und Grenze im inneren Klosterregiment, dessen Sicherung sie dient. Exemtion erstreckt sich nicht auf das äußere Apostolat: dieses verbleibt in Unterordnung unter dem Bischof; denn im äußeren Apostolat soll von Ordensleuten nichts ohne den Bischof geschehen. Die Wahrung der Bistumsordnung verlangt hier die Unterwerfung aller Ordensleute unter den Bischof. Dies freilich hindert nicht, daß die Ordensleute, wie bisher auch künftig, eigene Initiative entwickeln, um dann freilich in derartigen Unternehmungen nicht ohne die Zustimmung des Bischofs weiterzuwirken. Anm. 17 hebt ausdrücklich nochmal hervor, daß die Exemtion überwiegend um der inneren klösterlichen Ordnung wegen gewährt sei; die Abhängigkeit der Ordensleute im Bereich der Apostolatswerke aber müsse gegenüber den bisherigen Bestimmungen des CIC erweitert werden; diese Erweiterung geschehe nur zum Teil im vorliegenden Schema, werde zum anderen Teil bei der künftigen Kodexüberarbeitung durchgeführt werden.

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen wendet sich das Schema PRAKTISCHEN NORMEN zu, welche bei der Ausübung äußerer Werke für die Unterwerfung der Ordensleute unter die Ortsbischöfe gelten. Von Bedeutung erscheint hier n. 23, wo es wörtlich heißt, daß alle Ordensleute des lateinischen Ritus, auch diejenigen eines exemten Verbandes, der Jurisdiktion des Ortsbischofs nach Norm des Rechtes in all dem unterworfen seien, was sich auf den Gottesdienst, die Seelsorge und die in der Diözese auszuübenden apostolischen Werke bezieht, — eine weitere Fassung, als der bekannte Exemtionscanon c. 615 enthält. N. 25 erklärt hinsichtlich des Missionsbereichs, daß dort zwar auch die Exemtion in Geltung verbleibe, in Anbetracht der besonderen Missionsverhältnisse jedoch die besonderen Statuten verbindlich seien, die für die Beziehungen zwischen Missionsoberen und Ordensoberen in diesem Bereich erlassen sind, womit wohl in erster Linie die Instruktion der S. C. Prop. vom 8. 12. 1929 gemeint ist (Sylloge n. 148). Allgemein ist in n. 26 gesagt, daß alle Ordensleute, auch die exemten, den bischöflichen Gesetzen, Dekreten und Verordnungen unterworfen sind, die sich beziehen auf Predigt, Katechese, liturgische Unterweisung, Werke des Apostolats, einheitliches Vorgehen bei allem, was das gemeinsame Wohl der Diözese fordert, öffentlichen Gebrauch der Kommunikationsmittel, Erbauung der Gläubigen und klerikale Ehrbarkeit (wie geistliche Gewandung, Teilnahme an Theatern und Vereinigungen). Soweit diese Weisungen den Gottesdienst betreffen, müssen diese auch in den Kirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien beachtet werden, wenn für gewöhnlich Gläubige am Gottesdienst teilnehmen. Unbeschadet sollen dabei allerdings bleiben der einem Orden eigentümliche Ritus sowie das Chorgebet und die sonstigen Ordensfunktionen.

Hinsichtlich des Einsatzes der Ordensleute in den verschiedenen apostolischen Werken werden unterschieden:

1. die einem Verband eigentümlichen Werke, welche Kraft eigener Initiative von den Orden ausgeübt werden. Diesbezüglich wird ausdrücklich gesagt, daß die Vollkommenheitsstände mit kirchlicher Approbation die Aufgabe übernommen haben, ihre ordenseigenen Werke in der Kirche voranzubringen (n. 29). Die Leitung dieser Werke hängt von den Ordensoberen ab; freilich bleibt die vom Kirchenrecht bestimmte Unterordnung unter den Ortsbischof aufrecht erhalten (nn. 29, 30).

2. die Apostolatswerke, die einem Verband durch den Ortsbischof übergeben werden; diese bleiben unter der Autorität und Leitung des Ortsbischofs, wobei allerdings auch das Aufsichtsrecht der Ordensoberen unbeschadet bleiben soll. Von großer Bedeutung ist nun, daß die in diesen Werken tätigen Ordensleute auf Vorschlag oder wenigstens mit Zustimmung des Ordensoberen vom Oberhirten angewiesen werden und sowohl von diesem als, unabhängig davon, auch vom Ordensoberen gemäß der Norm von can. 454 § 5 abberufen werden können (app. V n. 4).

Insoweit der Ortsbischof einem Orden ein bestimmtes Werk anvertraut, soll ein Vertrag zwischen Bischof und Ordensoberem gemacht werden, der die gegenseitigen Rechtsbeziehungen, einschließlich der Entgelte, regelt (app. V n. 3).

Kritisch sei hier eingefügt: Ordensleute, die im Apostolatswerk arbeiten, sollen nach neuem Recht vom Bischof angewiesen werden auf Präsentation oder wenigstens mit Zustimmung des eigenen Ordensoberen. Außerdem heißt es, daß sie „a munere vero amoveri poterunt ad nutum tam Ordinarii loci quam Superioris religiosi", gemäß can. 454 § 5. Der can. 454 § 5 aber handelt von den Ordenspfarrern und sagt: ein Ordenspfarrer, auch ein Ordenskaplan, könne entfernt werden ad nutum episcopi und ad nutum superioris religiosi; der Bischof brauche seine Gründe nicht zu offenbaren, der Ordensobere auch nicht. Das ist eine Norm für die Pfarrseelsorge, die hier vollauf berechtigt ist. Der Bischof als der oberste Herr der Seelsorge muß hier letzten Endes die Befugnis haben, über das Amt und seinen Inhaber zu bestimmen. Aber: wenn ein Bischof Ordensleuten irgendwelche Werke übergibt, soll der Ordensobere die Leute, die er für dieses Werk abstellt, dem Bischof nur vorschlagen dürfen, während der Bischof einweist und zwar nicht nur den Oberen oder die Oberin des Hauses, sondern jede einzelne klösterliche Kraft, die hier tätig ist; — andererseits soll der Bischof dann auch einfach jede einzelne Ordensperson des Apostolatswerks abberufen und wegschicken können. Es ist zu fürchten, daß das undurchführbar ist und daß vor allem etwas entsteht, was nicht im Interesse der Kirche sein kann: nämlich daß innerhalb des einheitlichen Gefüges einer klösterlichen Kommunität 2 Obere, der bischöfliche und der klösterliche, bestehen und die Möglichkeit entsteht, daß die Untergebenen den einen Oberen gegen den anderen ausspielen und so das Regiment nicht mehr einheitlich ist. Man könnte sich sogar denken, daß, wenn das Gesetz würde, die Orden höchst zögernd sein werden, von Bischöfen solche Aufträge zu übernehmen, weil sie damit in Kauf nehmen, daß nun nicht, wie wir es bis jetzt immer vertreten haben, die Kommunität als solche das Werk übernimmt und die Verwaltungsbefugnis der Ordensoberen in Abstellung und Abberufung unbeeinträchtigt bleibt. Wir haben immer darauf bestanden, daß nicht die einzelne Schwester und nicht der einzelne Ordensmann Arbeitnehmer in diesem opus sei, sondern die Kommunität die Gesamtheit der Aufgaben übernommen hat; die Ordensleute arbeiten im opus apostolatus nicht als einzelne Arbeitnehmer, sondern erfüllen hier in Gemeinschaft die apostolische Aufgabe ihres Ordens. Hier also steckt ein sehr tiefes Problem, von dem nicht anzunehmen ist, daß es in dieser unzureichenden Weise gelöst werden dürfte, wie das hier der Fall ist.

3. die Apostolatswerke, die einem Verband von einem anderen Rechtsträger anvertraut werden (app.V n. 5); hierfür ist sowohl

zur Übernahme als auch zum Abschluß des einleitenden Vertrages die bischöfliche Zustimmung erfordert.

Allgemein ist hinsichtlich der Apostolatswerke gesagt (n. 31),

a) daß die Genehmigung zur Klostergründung zugleich auch die Erlaubnis beinhaltet, die ordenseigenen Werke auszuüben, falls der Bischof bei der Klostergründung nicht bereits ausdrückliche Ausnahmen gemacht hat. Dies gilt auch hinsichtlich der Errichtung der ordenseigenen Vereinigungen.

b) Die Mitglieder bereits bestehender Klöster können Werke, die dem Gottesdienst, der Seelsorge oder dem Apostolat dienen, ohne Erlaubnis des Bischofs nicht neu einführen oder, falls bereits eingeführt, nicht aufgeben, wobei jedoch ein Beschwerderecht mit aufschiebender Wirkung zum Hl. Stuhl erhalten bleibt.

c) Nach Beratung mit dem Ordensoberen kann der Bischof alle Bestimmungen treffen, welche Gottesdienst und Seelsorge in Klöstern und Klosterkirchen mit der Aktivität der örtlichen Pfarrei abstimmen (app. V nn. 7,8).

d) Die Auflösung auch eines exemten Klosters, die ja ohne Genehmigung des Hl. Stuhles nicht geschehen kann (can. 498), setzt künftighin auch die Befragung des Ortsbischofs voraus (app. V n. 6 § 1).

e) Wenn Ordensleute wegen Personalmangel ein Haus oder ein Werk aufgeben wollen, soll der Ortsbischof diese Bitte mit Wohlwollen überlegen (app. V n. 6 § 2).

Es ist weiterhin eine allgemeine Weisung für die Tätigkeit der Klöster, daß Ordensleute keine, weder klerikale noch laikale, Aufgaben übernehmen sollen, die sie für dauernd vom gemeinschaftlichen Leben fernhalten. Nur in wirklichen Notfällen sollen hier Ausnahmen erlaubt sein (n.32).

Von bedeutsamem Gehalt ist n. 33, wo von der Notdienstpflicht der Ordensleute die Rede ist. Es heißt hier im wesentlichen: wenn es bei Priestermangel und der Seelsorgsnotwendigkeit gefordert ist, dann kann der Bischof nicht nur Priester, sondern auch sonstige Ordensmitglieder, Männer oder Frauen, zur Hilfeleistung für die Diözese anhalten. Die Ordensoberen sollen sich hier den Bischöfen gegenüber bereitwillig zeigen. Freilich darf durch diese Notdienstpflicht die klösterliche Ordnung nicht gestört werden und den klösterlichen Apostolatswerken kein Eintrag geschehen; auch muß die Abhängigkeit der Ordensmitglieder von ihren Oberen unbeeinträchtigt bleiben.

Kurz ist auch vom Pfarrdienst der Ordensleute gehandelt. In n. 36 heißt es, daß der Ortsbischof weltgeistliche Pfarreien Ordensleuten verleihen darf, die von ihrem Ordensoberen vorgeschlagen werden; das bedeutet, daß der Bischof hierzu also nicht mehr der Genehmigung der Konzils-Kongregation bedarf, bedeutet aber nicht, daß besondere

Ordenssatzungen hinsichtlich der Genehmigung des Ordensgeneralats bzw. der Religiosen-Kongregation abgeschafft wären. Übrigens scheint es auch, daß die sog. Inkorporation von Pfarreien abgeschafft werden soll.

In einer früheren Redaktion des Schemas stand der bedeutungsvolle Satz, daß auch die Ordenspriester, wenn auch auf eine eigene Weise, zum Diözesanklerus gehören und ihnen deshalb auch Pfarreien übergeben werden sollten, nicht nur wegen Weltpriestermangels, damit auf diese Weise die Beziehung zum Weltklerus gefördert werde. Mit Zustimmung des Ordensoberen kann der Bischof kraft eigener Autorität die Pfarrei einem Ordensverband anvertrauen und auch die Ordenskirche zur Pfarrkirche errichten, und zwar für immer oder auf bestimmte Zeit, was bei Übergabe vertraglich zu regeln ist, einschließlich aller geistlicher und wirtschaftlicher Materien. Beachtlich ist dabei die Bestimmung, daß Opfer und Vermächtnisse in einer Klosterpfarrkirche, auch wenn an dieser eine Kommunität ihren Sitz hat, als in Hinsicht auf die Pfarrei gemacht gelten bis zum Erweis des Gegenteils (app. V n. 14).

In besonderer Weise befaßt sich app. V n. 7 mit den Klosterkirchen, die nicht Pfarrkirchen sind. Hier sind wieder bedeutsame Einschränkungen geplant: der Gottesdienst hier darf den Pfarrdienst (ministerium paroeciale, app. V n. 7 § 2 b) nicht beeinträchtigen; im Zweifelsfalle steht dem Bischof das Entscheidungsrecht zu (hinausgehend über die cc. 609 § 3, 1171). Falls die Pfarrkirche weit entfernt ist und die Gläubigen in der Klosterkirche ihre religiösen Pflichten erfüllen, kann der Bischof dem Ordensoberen vorschreiben, daß er zu geeigneten Zeiten für das Volk Gottesdienst hält, die Fest- und Fasttage verkündet, katechetische Unterweisung erteilt und das Evangelium auslegt. Überhaupt aber kann der Bischof für alle Klosterkirchen, die den Gläubigen für gewöhnlich offenstehen, vorschreiben, daß die bischöflichen Hirtenbriefe verlesen werden, daß an Sonn- und Feiertagen bei der Meßfeier das Evangelium ausgelegt oder katechetische Unterweisung erteilt werde und daß außerdem sämtliche vom Bischof vorgeschriebenen Kollekten gehalten werden. Vereine, Bruderschaften, auch Drittordens- und Oblatengemeinschaften, unterstehen der Leitungsgewalt und Aufsicht des Ortsbischofs (app. V nn. 8, 11).

Der Bischof hat über alle, auch die exemten, Kirchen und öffentlichen oder halböffentlichen Oratorien das Visitationsrecht in Hinsicht auf die Beachtung der allgemeinen und der bischöflichen Vorschriften über den Gottesdienst. Kommen Mißbräuche zum Vorschein, dann kann der Bischof, falls der Ordensobere trotz Mahnung nicht Abhilfe schafft, kraft eigener Autorität eingreifen (app. V n. 9). Das ist eine gewisse Erweiterung gegenüber dem geltenden Recht; denn nach dem Recht des can. 1261 § 2 kann der Bischof bei exemten Klosterkirchen nur dann eingreifen, wenn er zur Abstellung eines Mißbrauchs ein allgemeines Gesetz in der Diözese erlassen und in Erfahrung gebracht hat, daß das in der exemten

Klosterkirche nicht beachtet wird; nur für diesen Fall ist ihm bis jetzt ein Visitationsrecht zuerkannt, während dieses Visitationsrecht nunmehr erweitert erscheint, insofern überhaupt alle päpstlichen, bischöflichen und bischofskonferenzlichen Vorschriften über den Gottesdienst auf ihre Einhaltung vom Bischof visitiert werden können. Hinsichtlich des Visitationsrechtes bei ordenseigenen Schulen und apostolischen Werken sind keine Neuerungen eingeführt (app. V n. 10, vgl. mit cc. 1336, 1382, 1491, 92), wobei nur erweiternd angeführt ist, daß dem Bischof ein Visitationsrecht auch zustehe hinsichtlich der Pensionsgelder, der Einhaltung rechtmäßiger staatlicher Vorschriften über Pädagogik und Hygiene, sowie hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen.

NEUE ABHÄNGIGKEITEN DER ORDENSLEUTE werden in folgenden Punkten festgelegt:

a) Ordensleute, exemte und nichtexemte, deren natürliche und juristische Persönlichkeiten sowie die von Ordensleuten geleiteten Vereinigungen dürfen ohne Erlaubnis des Bischofs keine Klage in streitiger Sache beim weltlichen Gericht erheben (app. V n. 2);

b) die Ordensleute sind gehalten an die Weisungen der Bischofskonferenz hinsichtlich der Beziehungen zu staatlichen Behörden, zu bürgerlichen Parteien sowie hinsichtlich der Ausübung bürgerlicher Rechte, wenn solche Bestimmungen auch für den Weltklerus ergangen sind; das gleiche gilt für jede seelsorgerliche oder soziale Aktivität, die von den Bischöfen vorgeschrieben oder empfohlen ist (n. 27);

c) allen, auch exemten Ordensleuten wird verboten, ohne Befragung des Ortsbischofs Immobilien in der Diözese zu kaufen oder zu veräußern oder Gebäulichkeiten zu errichten (app. V n. 12);

d) unter Wahrung des vom kirchlichen Recht genehmigten Mendikationsrechts wird den Ordensleuten vorgeschrieben, sich an die Vorschriften der nationalen Bischofskonferenz zu halten, welche hinsichtlich der Almosen- oder Bettelbriefsammlungen ergehen (app. V n. 13).

Damit die Apostolatswerke richtig ausgeübt werden können, legt das Schema großen Wert auf entsprechende Ausbildung der Ordensleute, auf die rechte Abstimmung der Hausordnung und der Frömmigkeitsübungen mit den Apostolatsaufgaben, auf die rechte KOORDINATION DER APOSTOLATSARBEITEN, die von Bischöfen und Ordensoberen in gleicher Weise gefördert werden soll. Insbesondere sollen die Bischöfe auf diese Koordination bedacht sein. Zu diesem Zweck soll in jeder Diözese ein Koordinationsrat errichtet werden, dem unter Vorsitz des Ortsbischofs Welt- und Ordensgeistliche angehören, wobei jedoch auch Obere und Delegierte von laikalen Verbänden zuzuziehen sind, wenn es deren Apostolatstätigkeit angeht. Empfohlen wird sogar ein überdiözesaner, etwa also ein nationaler Koordinationsrat. Die Bischöfe sollen auch Zusammenkünfte zwi-

schen Welt- und Ordensklerus fördern. Den Konferenzen der höheren Ordensoberen in den einzelnen Nationen wird ans Herz gelegt, daß sie in Rücksichtnahme auf die bischöflichen Weisungen diese Zusammenarbeit im Apostolat ihrerseits fördern. Empfohlen wird weiterhin, daß Konferenzen zwischen Bischöfen und Ordensoberen einer ganzen Provinz oder Nation im Interesse der gemeinsamen Apostolatswerke durchgeführt werden (nn. 38—45).

Der Teil des Schemas, welcher sich mit den Beziehungen zwischen den Bischöfen und Ordensleuten befaßt, schließt in n. 46 mit dem Hinweis, daß die päpstliche Kommission, welcher die Neubearbeitung des CIC übertragen ist, nach dem Konzil all das verarbeiten soll, was von den Konzilsvätern vorgebracht worden ist und was auch im vorliegenden Schema bereits in der appendix quinta enthalten ist; hier nämlich sind in 14 Punkten bereits Normen zusammengefaßt, allerdings in sehr unfertiger Form, die in die künftige Neufassung des kirchlichen Gesetzbuches einzuarbeiten sind.

Es sei an dieser Stelle noch nicht das vorausgenommen, was möglicherweise in der Diskussion über dieses Thema erst einer klärenden Erkenntnis zugeführt wird. Deutlich ist jedoch und unverkennbar, daß das hier besprochene Schema, welches die Beziehungen zwischen Hierarchie und klösterlichen Verbänden regelt, teilweise zu einer beträchtlichen Einschränkung der bisherigen klösterlichen Autonomie, insbesondere aber der Exemtion, führt. Es kann überlegt werden, ob dieser Eingriff wirklich nötig ist. Genaue Kenntnis des geltenden Kirchenrechts läßt ja keinen Zweifel daran, daß bis auf ganz wenige Ausnahmen den berechtigten bischöflichen Interessen bereits im Recht des CIC hinreichend vorgesorgt ist. Darüber hinaus wird sich jedermann darüber klar sein, daß es zwischen Bischöfen und Ordensleuten einen äußerst wirksamen Raum gibt, in welchem nicht mit Rechtsansprüchen und Forderungen operiert zu werden braucht, sondern wo die dem Amt und der Person des Bischofs geschuldete Ehrfurcht und Verbundenheit von selbst zu viel größeren Erfolgen führt, als ein Paragraph sie hervorbringen kann. Vielleicht aber ist hier schon mehr gesagt als beabsichtigt. Zunächst erschien es nur wichtig, einmal nüchtern zu sagen, was geplant ist.

Überlegungen zu einer Untersuchung über die apostolischen Kräfte der klösterlichen Verbände in Deutschland

Von P. Dr. Linus Grond OFM

Direktor des Internationalen Religions-soziologischen Instituts in Freiburg/Schweiz

Der Titel dieses Vortrages ist etwas anders formuliert als ursprünglich angekündigt wurde. Dies ist geschehen, um Ihnen und mir selbst deutlich zu machen, daß der beste Ausgangspunkt für diese Überlegungen eine kritische Frage ist. Sie fragen sich am besten selbst, ob eine Enquete, die Zeit, Mühe und Geld kostet, überhaupt notwendig wäre und als Grundlage einer besser vorbereiteten und durchgeführten Tätigkeit ihres Ordens oder ihrer Kongregation in unserer Zeit dienen könnte. Das ist eine sehr praktische und realistische Frage. Sie deckt sich aber mit der mehr theoretischen, die ich zu beantworten habe, der Frage nämlich, wo heute im kirchlichen Raum die Sozialforschung steht, und ob es möglich ist, über eine rein zahlenmäßige, statistische, quantitative und kartographische Erfassung der zu untersuchenden Aufgaben hinauszukommen und zu einer echt soziologischen, qualitativen Deutung der Zahlen, der Tabellen und Prozentsätze zu gelangen.

Ich möchte als Einleitung, aber als wesentlich zur Sache gehörende Einleitung, erst einmal eine Standortsbestimmung der Religionssoziologie in der heutigen Kirche versuchen. Und mit „heutiger Kirche" ist ganz bewußt die Kirche in der Konzilszeit gemeint.

Die Pastoralprobleme des Konzils und somit der Kirche kann man, glaube ich, unter drei Rücksichten betrachten:

1. Der A s p e k t des Verhältnisses zwischen Kirche und Welt.
2. Der A s p e k t des Verhältnisses zwischen der römisch-katholischen Kirche und den anderen christlichen Kirchen.
3. Der A s p e k t der internen Struktur der Kirche.

Über den zweiten A s p e k t werde ich gar nicht reden, nur über den ersten und dritten.

I. DAS VERHÄLTNIS KIRCHE — WELT

Mehr und mehr setzt sich die Erkenntnis durch, daß die Kirche nicht nur eine Gnadengemeinschaft „ad intra" ist, die unabhängig von der konkreten Wirklichkeit der Welt wirkt. Indem sie den Menschen das Heil vermittelt, integriert sich die Kirche in die Gesamtheit der menschlichen Existenz und umfaßt deren geistige und materielle, individuelle und soziale, seelische und biologische Aspekte.

Allgemein gesagt bedeutet dies, daß die Kirche zur Verwirklichung ihrer Integration in die Welt nicht umhin kann, von der Deutung des Menschen-

bildes, wie es die modernen Wissenschaften entwickeln, Kenntnis zu nehmen und diesen modernen Menschen als Empfänger der Frohbotschaft ernst zu nehmen. Es bedeutet weiter, daß die Kirche ihre Intregation in die Welt durch eine möglichst genaue Kenntnis der Gesellschaftsstrukturen und der sozialen Existenzbedingungen, in denen die Menschen miteinander leben, vorbereiten und durchführen muß. Von Sonderfällen abgesehen wird das Heil den Menschen vermittelt und der Mensch für das Religiöse zugänglich oder gar begeistert nur im Rahmen der sozialen Struktur und der Kultur einer menschlichen Gesellschaft. Negativ gesagt bedeutet dies, daß soziale Existenzbedingungen und Strukturen bestehen, die es den Menschen — abgesehen von Sonderfällen — moralisch unmöglich machen, ein religiöses und christliches Leben zu führen. Und wenn die Kirche sich nicht für die Strukturen der Welt, der sie das Heil bringen soll, interessieren würde, wenn sie sich nicht anstrengen würde, eine Umwelt zu schaffen, in der die Frohbotschaft gehört und gelebt werden kann, so könnte man sie mit vollem Recht des Supranaturalismus beschuldigen.

Konkret ergibt sich daraus folgendes: Die Welt bietet sich uns an in einer großen Vielfalt von Strukturen: Es gibt Kontinente, Regionen und klimatische Zonen, Länder, Städte und Industriegebiete, Staaten und Provinzen, Kulturland und Wüste, Demokratien und Diktaturen usw. Das alles bedingt eine unabsehbare Vielheit kultureller und politischer, wirtschaftlicher und sozialer Strukturen und eine große Verschiedenheit historischer, physischer, psychologischer Faktoren. Das Resultat von all dem sind die unendlich variierten und variierenden sozialen Milieus, in denen und durch die das eine Heil, die eine Frohbotschaft zu den Menschen kommt. Also „Pluriformität" auf der einen Seite und Einheit auf der anderen Seite, das immer sich ändernde und das Ewige kommen zusammen, durchdringen sich gegenseitig. Wir denken hier an die Inkarnation Christi, die sich in seinem Leib, der Kirche, in aller Welt und jeden Tag fortsetzen muß. Dieser Prozeß ist kein automatischer, er muß von Menschen, die im Besitz des einen Unveränderlichen, der Wahrheit, sind, immer wieder verwirklicht, erkämpft und gestaltet werden. Johannes XXIII. hat diesen Kampf zu der zentralen Aufgabe des Konzils gemacht, indem er der Kirche sagte, sie müsse sich dringend um ein aggiornamento, eine Anpassung, kümmern. Auch die Gegensätze auf dem Konzil kreisen letzten Endes um diese Frage. Auf der einen Seite stehen diejenigen, welche die Kirche sehen, lieben und leidenschaftlich verteidigen als das ewige, das unveränderliche, das Wesen der Dinge erforschende Heilsinstitut. Der Theologe Schillebeecks nennt die zu dieser Richtung gehörenden Theologen „Essentialisten". Sie sprechen immer nur, sagt er, von der natura humana und nie von den konkreten Menschen. So kann man auch Kardinal Bea verstehen, wenn er in seiner berühmten Rede über die Toleranz und die religiöse Freiheit sagt, es sei falsch zu behaupten, die Wahrheit allein habe Rechte und die

Unwahrheit keine, denn abstrakte Begriffe sind keine Personen und können darum auch keine Rechte haben oder nicht haben. Auf der anderen Seite stehen die Theologen, welche eine moderne „existentielle" Theologie vertreten. Schillebeecks unterscheidet aber existentialistische und existentielle Theologie. Um letztere geht es, d. h. um eine Theologie, die sich müht, von der jeweiligen existentiellen Lage des Menschen und seiner Umwelt her die ewige Wahrheit und das Zeitlose in der Kirche zu verstehen und zu deuten.

Die Kirche als Heilsinstrument enthält wesentliche und unveränderliche Elemente: z. B. ihre Gründung durch Christus, die apostolische Sukzession, die hierarchische Struktur, die Sakramente, der Glaubensakt, die übrigen Dogmen. Aber in ihrer äußerlichen und historischen Gestalt, als soziale Wirklichkeit, zeigt sich die Kirche uns in ständig sich ändernden und von Land zu Land unterschiedlichen Strukturen. Und das Heil muß den Menschen in jeder konkreten und veränderlichen Situation ihrer Existenz verkündet werden. Die Eucharistie muß gefeiert und das Wort Gottes gepredigt werden in menschlichen Gesellschaften und Kulturen, die voneinander grundverschieden sind, nicht nur in ihrer Sprache, sondern in ihrer ganzen Tradition, in ihrem wissenschaftlichen Denken und in ihrem täglichen Lebensstil. Um dieser Verschiedenheit willen muß sich die eine und ihrem Wesen nach unveränderliche Kirche immer wieder anpassen.

Eine solche ständige Anpassung nun kann heutzutage nicht fruchtbar und wirksam durchgeführt werden, ohne die Hilfe, welche die Sozialwissenschaften wie Anthropologie, Psychologie, Soziologie, Ökonomie und Demographie dazu besteuern können. Wenn wir uns hier auf die Soziologie beschränken, so stellt man fest, daß diese Wissenschaft über Forschungsmethoden verfügt, die es ihr ermöglichen, die soziale Wirklichkeit zu analysieren, in der das Heil verwirklicht werden muß. Diese Wissenschaft verfügt über Methoden, um die Strukturen dieser Wirklichkeit und die Funktionen ihrer Elemente zu entdecken und schließlich auch gewisse Maßnahmen vorzubereiten, die eine bessere Anpassung der Kirche an die erforschte Wirklichkeit bewirken. In der Anwendung ihrer wissenschaftlichen Arbeitsmethoden auf die religiösen Phänomene beschäftigt sich die Soziologie nicht mit der Religion an sich. Weder bejaht noch verneint sie z. B. die Transzendenz der Gnade und deren Auswirkungen in der Menschenseele oder in der religiösen Gemeinschaft. Die Soziologie beschäftigt sich auch nicht mit dem, was das Wesen der Priester- oder Ordensberufung ausmacht. Der Soziologe kann mit Begriffen wie Glaube oder Anbetung als solchen nichts anfangen. Solche Akte bleiben primär eine rein persönliche Angelegenheit des Menschen, beziehen sich auf etwas, das sich zwischen Gott und dem Menschen abspielt. Der Soziologe aber, in diesem Fall der Religionssoziologe, kann sich erst für Religion interes-

sieren, wenn die Religion sich mehr oder weniger dauerhaft und institutionalisiert im Verhalten des Individiums in seiner sozialen Umwelt und in dem internen und externen Zusammenhang menschlicher Gruppen und Kulturen ausdrückt. Dadurch aber, daß die Religionssoziologie in dieser Hinsicht sozusagen neutral und wertfrei ist, kann sie umso besser begreiflich machen, inwiefern und wie die Gnade sich augenscheinlich gewisser sozialer Mechanismen bedient und durch andere behindert wird und wie die natürlichen Faktoren in positiver oder negativer Hinsicht die Vermittlung der Frohbotschaft beeinflussen. Wenn dann die Ergebnisse der soziologischen Forschung pastoral genützt werden, wird die Soziologie zu einem Hilfsmittel, und zu einem wichtigen und bisweilen für die Theologie unerläßlichen Hilfsmittel, weil diese dadurch besser erkennen kann, in welcher Weise und mit welchen sekundären Ursachen Gott unter den Menschen wirkt.

Wenn die Kirche den soziologischen Erkenntnissen und den Ergebnissen dieser Forschung Rechnung trägt, kann sie in ihrem Dogmatik- und Moralunterricht, in der Liturgie, in Seelsorge und Apostolat sich besser und wirksamer an die ständig wechselnden Situationen der menschlichen Gesellschaft anpassen und auch auf Pastoralmethoden verzichten, deren Unzulänglichkeit von der Religionssoziologie festgestellt oder zumindest sehr wahrscheinlich gemacht wurde.

Den zweiten Aspekt, unter dem man die Pastoralprobleme der Kirche von heute betrachten kann, nämlich das Verhältnis zwischen der katholischen und den anderen christlichen Kirchen, übergehe ich hier und komme auf Grund des bis jetzt Gesagten zum dritten, für uns wichtigeren Aspekt, nämlich dem der inneren Struktur der Kirche.

II. DIE INNERE STRUKTUR DER KIRCHE

Wenn es wahr ist, daß die Mittel der Übertragung religiöser Werte, d. h. Heilsverkündigung und Liturgie, Apostolat und Seelsorge, an die sozialen Milieus angepaßt werden müssen, dann muß das zwangsläufig eine Anpassung, eine Reform der kirchlichen Strukturen und eine Überprüfung der Methoden, eine Neuinterpretierung der Aufgaben von Priestern, Ordensleuten und Laien mit sich bringen. Wie für die Verwaltung des Staates, des Unterrichtswesens und für den Gesundheitsdienst, wie für jedes moderne Industrie- und Handelsunternehmen ist es auch für die Kirche, insofern sie soziale Realität ist, notwendig, Marktforschung, Analyse von Frage und Angebot zu betreiben, oder, um in medizinischer Sprache zu sprechen, die Therapie der geistlichen Krankheiten unserer Zeit und der ewigen menschlichen Nöte, durch eine entsprechende Diagnose vorzubereiten.

Die Religionssoziologie, richtig betrieben, kann den kirchlichen Behörden die notwendigen Unterlagen verschaffen. Sie hilft bei der Planung von

Kirchen, Schulen, Apostolats- und Schulungszentren, bei der Neugliederung der Diözesen und Pfarreien und aller Organisationen, bei der Überprüfung der kirchlichen Funktionen und bei der so notwendigen Anpassung zentral getroffener Entscheidungen an die besonderen Erfordernisse eines jeden Kontinents und eines jeden Landes.

Insbesondere ist es für die Kirche wichtig, daß die Soziologie die Probleme der Ausbildung und Verteilung ihrer apostolischen Kräfte studiert. Ich sage ausdrücklich die Probleme s t u d i e r t, die damit zusammenhängen. Eine solche Untersuchung müßte nämlich mehr als eine reine Bestandsaufnahme sein. Diese ist natürlich notwendig und dient als Ausgangspunkt weiterer soziologischer Betrachtungen und Überlegungen, aber es sind diese Betrachtungen und Überlegungen, die dem Ganzen einen echten Sinn geben. Erlauben Sie mir diese Behauptung näher zu erörtern.

Heutzutage wird oft als Soziologie oder auch nur als Soziographie etwas angeboten, was damit wenig zu tun hat und bestenfalls eine halbwegs vernünftige Bearbeitung einiger Statistiken ist. Nachdem allmählich mehrerorts und von einer wachsenden Anzahl kirchlicher Behörden die Religionssoziologie als Hilfe für die Seelsorge und die Pastoralwissenschaft angenommen worden ist, macht sich hie und da eine Enttäuschung bemerkbar. Nun ist nicht jede Enttäuschung tragisch. Sie kann aus Unkenntnis der wahren Grenzen der Soziologie stammen und die Reaktion auf zu hoch gestellte Erwartungen sein. Diese Enttäuschung aber ist berechtigt, wenn als Ergebnis einer soziologischen Unternehmung etwas angeboten wird, was diesen Namen nicht verdient. Statistische Arbeiten sind nützlich und notwendig. Aber die eigentliche Frage ist: warum ist das so, wie man es feststellt, welche Strukturen, welche Funktionen oder Dysfunktionen sind da im Spiel. Man muß mit anderen Worten die Angaben deuten im Lichte einer soziologischen Theorie, im Lichte einer soziologischen Arbeitshypothese. Ohne gute Problemstellung kann die Sammlung von Unterlagen interessant und nützlich sein, aber sie ist eigentlich soziologisch unwissenschaftlich. Wenn die Arbeitshypothese sich nach Ablauf der Untersuchung oder nach Ablauf einer Reihe von Untersuchungen als zum Teil nicht zutreffend erweist, so kann man sie ändern oder nuancieren und anhand weiterer Felduntersuchungen prüfen. In dieser Weise tut man einen wertvollen Schritt weiter und trägt dazu bei, die soziale Wirklichkeit immer besser zu verstehen.

Eine soziologische Untersuchung der religiösen Orden in Deutschland wäre die Erforschung einer solchen sozialen Wirklichkeit und zwar einer, die wesentlich zum sozialen System der Kirche Deutschlands gehört. Eine solche Untersuchung könnte sich etwa folgendermaßen gestalten.

Jedes soziale System — also auch die katholische Kirche Deutschlands — zeigt einen s t r u k t u r e l l e n und einen f u n k t i o n e l l e n Aspekt.

1. Der strukturelle Aspekt

Als Struktur ist das soziale System eine Gesamtheit von sozialen Beziehungen zwischen Personen oder auch Gruppen, die alle eine gewisse Rolle spielen, wobei dann die verschiedenen Rollen von den normativen Erwartungen, die sie verkörpern, determiniert werden. Nehmen wir als Beispiel ein einfacheres soziales System als die Kirche Deutschlands; nehmen wir eine Pfarrei. Jede Pfarrei hat eine Struktur, d. h. eine Gesamtheit von Beziehungen zwischen einer gewissen Rolle spielenden Personen und Gruppen. Ein wichtiger Rollenträger ist der Pfarrer, andere sind der Mesner, der Kirchenchor, die katholische Aktion, der 3. Orden, die Caritas der Rendant, die Messbesucher, der Täufling, aber auch die Taufscheinkatholiken als Gruppe. Die Rollen nun, die diese Personen und Gruppen spielen, werden durch die normativen Erwartungen, die sie verkörpern, bestimmt. Was ist z. B. die Rolle eines Pfarrers? Das Rechtsbuch der Kirche hat über diese Rolle Wesentliches formuliert und dadurch einen Teil der normativen Erwartungen der Pfarrerrolle festgelegt. Damit aber ist nicht alles gesagt. Man erwartet von einem Pfarrer im allgemeinen dasjenige, was seiner Rolle nicht nur in kirchenrechtlicher, sondern auch in liturgischer, moralischer, gesellschaftlicher, in kultureller, ja auch wirtschaftlicher und bisweilen politischer Hinsicht entspricht. In jedem Lande und zu jeder Zeit ist das verschieden. Die Rolle eines Landpfarrers im vorigen Jahrhundert ist grundverschieden von der eines Stadtpfarrers im Ruhrgebiet heute. Eine gleiche wesentliche Änderung wird auch, und erst recht nach dem Konzil, die Rolle der katholischen Laien erfahren. Rollen sind nie festgelegt, sie wechseln je nach sozialem System.

Auf die religiösen Orden in Deutschland angewendet, wird die soziologische Strukturanalyse erst einmal anfangen müssen, eine möglichst genaue Bestandsaufnahme der Orden durchzuführen. Dabei sind etwa folgende Grunddaten zu sammeln:

Kirchenrechtliche Kategorie, spezifisches Ziel, Zahl und Streuung der Niederlassungen, Zahl der Ordensangehörigen, Priester, Studenten, Laienbrüder, Novizen, ihre geographische Verteilung über die Niederlassungen, geographische und soziale Herkunft der Ordensleute, ihr Altersaufbau. Dann ihre Tätigkeit, die natürlich in Kategorien aufgegliedert werden muß. Etwa, wie es die Schweizer getan haben, Schwesternseelsorge, ordentliche Pfarrseelsorge, außerordentliche Seelsorge, Erwachsenenseelsorge, männliche-weibliche Jugendseelsorge, Fürsorge und Wohltätigkeit, Unterricht und Erziehung, kulturelle Tätigkeit, ordensinterne Tätigkeit. Aus der Bestandsaufnahme lassen sich eine Vielzahl von Rollen ableiten, die in der Gesamtstruktur der katholischen Kirche in Deutschland von den einzelnen Orden und Kongregationen und von der Gesamtheit der Orden gespielt werden. Und die normativen Erwartungen, durch die diese Rollen bestimmt werden, sind zum Teil aus den Zielsetzungen der einzel-

nen Orden abzulesen, zum Teil haben sie sich aus geschichtlichen Gründen, aus gewissen für Deutschland oder Teile Deutschlands typischen Situationen heraus entwickelt. Vielleicht gibt die Analyse Anlaß, sich zu fragen, inwiefern sich Rolle und Ordensspiritualität decken, ob und inwiefern sich die historisch gewachsenen Rollen der einzelnen Orden noch scharf voneinander abheben, inwiefern sich die Rollen entweder zwangsläufig oder durch freie Entscheidung im Laufe der Zeit geändert haben. Ich muß betonen, daß ich bis jetzt über die sozusagen „objektiven" Rollen gesprochen habe, über die durch Ordensregel, Tradition, geschichtliche und nationale Entwicklung bestimmten Aufgabengebiete der Orden. So spricht man von beschaulichen Orden, von solchen die sich überwiegend mit Unterricht befassen oder mit Volksmissionen, mit der reinen Wissenschaft oder mit der Jugendseelsorge usw. In diesem Teil der Untersuchung wird anhand der gesammelten Daten ungefähr festgestellt, was diese Rollen hier und heute sind, die objektiven Rollen.

2. Der funktionelle Aspekt.

Ein soziales System, eine Struktur, ist kein toter, statischer Gegenstand. Ein solches System besteht aus handelnden Menschen und Menschengruppen, es funktioniert. Das Studium der sozialen Systeme in ihrem funktionellen Aspekt ist der vielleicht wichtigste und interessanteste Teil der soziologischen Forschung. Das soziale System ist eine Gesamtheit voneinander abhängiger Teile, die aktive Wechselbeziehungen unterhalten. Welche Rollen also spielen die Ordensleute in der Gesamtstruktur der katholischen Kirche Deutschlands? Es geht hier nicht um die objektiven Rollen. Der beste bayrische Pfarrer kann in Schleswig-Holstein einen Mißerfolg erleiden, weil die Art und Weise, in der er seine Funktionen ausübt, dort nicht ankommt. Seine Funktionen stehen nicht in Wechselbeziehung zu den Funktionen der anderen, und er stört die Struktur. So ist es auch mit den Funktionen der Orden. Sie müssen durch ihre Tätigkeit der Gesamtheit des sozialen Systems, der Kirche Deutschlands dienen, das System befestigen, instandhalten und verbessern. Denn ein sehr wichtiges funktionelles Charakteristik eines sozialen Systems ist, daß es nach Selbsterhaltung strebt, nach größerer Stärke und Vollkommenheit. Wenn nämlich die Funktionen zu Dysfunktionen werden, schädigen sie den Orden und die Kirche, deren Strukturteil sie sind.

Darf ich bezüglich dieser Rollen und den Platz, den sie im Ganzen einnehmen, einige Fragen formulieren, die sich hierauf beziehen und die untersucht werden könnten.

Wie steht es mit der Funktion des religiösen Unterrichtes? Warum stellt man oft fest, daß nach dem Abitur so erschreckend viele junge Leute für lange Jahre von der Kirche nichts mehr wissen wollen? Welche Funktion hat hier der Unterricht? Ist es vielleicht eine Dysfunktion? Was ist die

Funktion der Dritten Orden in unserer Zeit? Wie groß ist die Dysfunktion der Rivalitäten zwischen einzelnen Orden, wie groß ist die Dysfunktion der Rivalitäten zwischen Ordens- und Diözesanklerus? Welche ist die positive Funktion oder auch die negative Funktion der überzahlreichen Philosophie- und Theologieprofessoren, die den zahlreichen, oft winzig kleinen Ordensschulen Kräfte widmen, die sie woanders vielleicht nützlicher anwenden könnten? Wäre eine Koordinierung dieser Kräfte nicht ernstlich in Erwägung zu ziehen?

Die vorhergehenden Gedanken über Rolle und Funktion der Orden bekommen in der heutigen Zeit einen Dringlichkeitscharakter. Die große Frage ist nämlich jetzt: Wie kann sich die Kirche als soziales System behaupten, modernisieren und anpassen in der modernen Gesellschaft mit ihren sehr schnellen und lawinenartigen sozialen Umwälzungen, in der modernen Gesellschaft, die wie nie zuvor durch Industrialisierung, Verstädterung, durch Landflucht und stetige Wandlungsbewegungen eine ganz andere und realistischere Lebensanschauung gewonnen hat und eine dynamische Gesellschaft geworden ist? Werden da nicht alle Rollen und Funktionen innerhalb der Kirche schwer angeschlagen? Man sieht, daß viele Menschen lau werden, abfallen oder zumindest Kirche und Religion äußerst kritisch gegenüberstehen und in Fragen etwa der Kinderzahl und des Ehelebens ihre eigenen Wege gehen. Es schieben sich nämlich andere, neue Rollen zwischen die alten und oft an Stelle der alten, die bis jetzt die Gläubigen mit den kirchlichen Amtsträgern und Dienern des Wortes verbunden haben. Der traditionelle Mechanismus der kirchlichen sozialen Kontrolle hat vielerorts und in manchen Situationen des modernen Lebens an Wirkung verloren oder ist gar verschwunden. Die traditionellen Kanäle der Heilsübertragung und Heilsüberbringung sind verschüttet. Die Gläubigen, vor allem die der jüngeren Generation, sind geneigt, die Kirche mit der alten Gesellschaftsordnung zu identifizieren — dazu hat übrigens die Kirche das ihre beigetragen, weil a u c h sie das tat — und die Kirche, mit dieser Gesellschaftsordnung als der Vergangenheit angehörend zu betrachten.

Ich glaube nicht, daß die Kirche versuchen sollte, die soziale Entwicklung zu kontrollieren und nach dem Muster des alten Sozialsystems zu gestalten oder gar umzubeugen oder zurückzubeugen. Die Kirche hat das zu lange getan und zu ihrem Schaden versucht sie es hier und da noch immer.

Auch glaube ich nicht, daß die Kirche sich mit der Entwicklung abfinden, sich in ihr soziales System zurückziehen sollte. Damit manövriert sie sich in ein Ghetto hinein.

Die dritte Möglichkeit ist die grundsätzliche Neubewertung und Neuorientierung der Rollen und Funktionen des katholischen sozialen Systems in der dynamischen Welt. Der Soziologe kann versuchen, durch Analyse und Forschung die soziologisch relevanten Elemente einer solchen Ordnung zu

beschreiben und zu deuten. Die Entscheidung ist nicht seine Sache, sie wird in ihren Grundsätzen wahrscheinlich durch die Kirche im Konzil entschieden. Da aber könnte die soziologische Forschung ansetzen und zur Durchführung einer möglichst fruchtbaren Untersuchung gewisse Richtlinien, die man vom Konzil erwarten kann, als Arbeitshypothesen, als Ausgangspunkte nehmen. Andere Ausgangspunkte müßten von Seiten der Orden selbst studiert und formuliert werden. Ich möchte hier einige dieser Ausgangspunkte, die möglich sind, aufzählen:

Ein wichtiger Punkt ist das Verhältnis zwischen ordentlicher und außerordentlicher Seelsorge. Da wäre eine Reihe von Fragen zu beantworten.

Was ist ordentliche und was außerordentliche Seelsorge? Ist es wahr oder nicht wahr, daß ordentliche Seelsorge mit Pfarrseelsorge gleichzusetzen ist und per se die Aufgabe des Weltklerus ist, während außerordentliche Seelsorge alle über- und außerpfarrlichen, diözesanen und überdiözesanen Aufgaben umfaßt und per se Sache der Orden ist. Oder sind — wie die Schweizer das formuliert haben — ordentliche und außerordentliche Seelsorge vielleicht keine festen, nach Sachgebieten abgegrenzten Begriffe, sondern vielmehr wandelbare Begriffe, die sich weniger auf ein Sachgebiet als auf eine Funktion beziehen?

Damit verbunden stellt sich die Frage nach der unterschiedlichen Konzeption überhaupt von Welt- und Ordensklerus. Nach einer Auffassung stände das Priestertum der Orden primär im Dienste der Gesamtkirche unter der Leitung des Papstes, während der Weltklerus primär für die einzelnen Diözesen, in die er inkardiniert ist, da wäre. Es muß aber festgehalten werden, daß im Verband der Diözese der Bischof der oberste verantwortliche Leiter des gesamten Apostolates, also auch jenes, das die Orden ausüben, ist. Es ist vielleicht gut, hier die grundsätzliche Meinungsäußerung von P. Dr. B. van Leewen OFM, auf der Intern. Konferenz über die Europäische Priesterfrage in Wien 1958 anzuführen: „Der einzige echte Grundsatz, der meines Erachtens hier befolgt werden muß, ist die fundamentale Gleichheit von Welt- und Ordensklerus in seinem Verhältnis zur Seelsorge. Alles übrige ist eine Sache der praktischen Regelung, der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Entgegenkommens. Die theologische Begründung dieser Gleichheit der Priesterschaft findet sich in der g l e i c h e n S t e l l u n g gegenüber dem Episkopat der Kirche, welche in der heutigen Theologie, an die uralte Tradition anschließend, wieder schärfer hervortritt".

In dem Bericht der Schweizer Arbeitsgruppe, die 1961 eine Untersuchung über die apostolischen Kräfte der Orden in der Schweiz durchführte, wird noch folgendes zu diesem Punkt gesagt:

„Es ist einerseits festzuhalten, daß immer das Wohl der Gesamtkirche im Zentrum der Arbeit und ihrer Planung stehen muß, dem das Wohl der einzelnen Orden und der Orden als Ganzes unterzuordnen ist. Anderer-

seits dürfen die Orden nicht zu bloßen Hilfskräften degradiert werden, die fallweise erst einzuspringen haben, wo und wann die Kräfte des Weltklerus nicht ausreichen."

Weiterhin ist zu fragen, welche Form des Apostolats entspricht der spezifischen Spiritualität der einzelnen Orden am besten?

Und endlich: Welche Erfordernisse der Vita communis sind in unserer Zeit und für die einzelnen Orden geeignet und inwiefern lassen diese Erfordernisse sich mit der Apostolatsarbeit in Einklang bringen? Ist es vielleicht richtig anzunehmen, daß sich die Orden mit Rücksicht auf die Vita communis vorwiegend apostolischen Gemeinschaftswerken widmen sollten? Müßten in diesem Sinne Ordenspriester, die in Pfarreien des Weltklerus eingesetzt sind, aus den Pfarreien zurückgezogen und statt dessen den Ordensgemeinschaften ganze Pfarreien übertragen werden?

Die Konzilsdiskussionen werden sich mit diesen Fragen befassen. Unter den Konzilsschemata befindet sich noch immer eines über die Seelsorge. In einer KIPA-Meldung vom 22. April notiert P. Seibel dazu: „Von 10 Kapiteln dieses Schemas über die Seelsorge, blieb eines übrig. Und dieses eine befaßt sich mit den in der Seelsorge tätigen Ordensleuten und ihren Beziehungen zu den Diözesanbischöfen".

In dem sogen. deutschen Schema über die Kirche „Propositio positiva, quomodo schema De Ecclesia emendari et compleri possit" finden sich folgende zwei Absätze, die für unser Thema wichtig sind:

In § 46 heißt es da: Qui ergo profitentur consilia evangelica in media Ecclesia tantum locum suam habent, totique destinati ad servitium fratrum omnibus viribus in aedificationem Corporis Christi niti debent. Ideo Sancta Synodus expectat, ut omnes qui Christum secundum Concilia evangelica sequuntur „Ecclesiae Maiori vi ac novis apostolatis viis succurrant," quia „regiones albae sunt iam ad messem" (26).

Und ein zweiter praktischer Vorschlag des deutschen Schemas steht in § 32 De Sacerdotibus exemptis:

Cum Romanus Pontifex polleat jurisdictione Episcopali et immediata in omnes fideles, fas ei est pro temporum condicionibus et exigentiis Ecclesiae et salutis animarum sibi ipsi immediate adsciscere tales cooporatores presbyteriales, qui „exempti" vocantur. Also, er kann sie berufen. Isti autem, cum Romanus Pontifex semper caput collegii Episcopalis existat, nihilominus in cura animarum necessario etiam referuntur (modo a jure accuratius determinando) ad Episcopos tamquam eorum collaboratores, intra quorum dioecesim curam animarum exercent. Et eadem ex ratione presbyteri incardinati, qui dicuntur, intime etiam referuntur ad Romanum Pontificem partemque habent eiusdem ministerii. Das ist die Schlußfolgerung.: Duplex ergo relatio omnis presbyteratus ad Romanum Pontificem et ad Episcopos diverso incardinationis et exemptionis jure non tollitur.

Das geht sehr stark in die Richtung einer Auffassung, die annimmt, daß jeder Bischof verantwortlich ist für die ganze Kirche, daß auch die Weltgeistlichen verantwortlich sind und ausgeschickt werden können für die ganze Kirche und daß endlich die exempti dem Bischof in seiner Diözese, nicht nur dem Papst zur Verfügung stehen. Das hätte Konsequenzen für die Stellung der Ordensgeistlichen in der Ganzheit des Apostolates der Kirche. Diese Dinge muß man wissen, sie können einer evtl. Untersuchung ihre Richtung geben.

Eine weitere Gruppe von Fragen, deren Beantwortung Ausgangspunkt für die soziologische Wertung der gesammelten Daten und für die Planung darstellen, betrifft die Tätigkeit der Orden auf dem Gebiet von Unterricht und Erziehung. Welchen Platz haben die Schulen in der Gesamtheit der apostolischen Tätigkeit der Orden? Ist dieser Platz zu hoch oder zu niedrig gewertet? Welches ist das Verhältnis zwischen weltlichem Kolleg und Knabenseminar? Werden nicht zuviel Priester in Fächern eingesetzt, die keinen direkten weltanschaulichen Charakter haben? Sollten hier nicht in vermehrtem Maße Laien eingesetzt werden?

Eine Neuprüfung der Methodik der Volksmissionen (Gebietsmissionen, allgemeine Mission usw.) ist schon sehr fortgeschritten. Die Ergebnisse der diesbezüglichen Diskussion stellen wertvolle Ausgangspunkte für die Planung der einzusetzenden Kräfte dar. Aber gibt es auch eine einheitliche Auffassung vom Wesen und von Methoden bei Exerzitien?

Und wie steht es mit der Tätigkeit auf dem Gebiet der Presse, der Massenmedien? Für die Schweiz hat man festgestellt, daß Niveau und Zahl der wissenschaftlichen Arbeiten, bzw. wissenschaftlichen Zeitschriften zu keinem Besorgnis Anlaß geben, wohl aber die ungenügenden Anstrengungen auf dem Gebiet der Vulgarisierung wichtiger Themen der Exegese, der Liturgie, der Spiritualität. Man war ferner der Meinung, daß es viel zu viele populäre Schriften (z. B. Erbauungs- und Missionsblättchen) gibt und daß die Zersplitterung dem Niveau abträglich ist. Auf dem Gebiet der Massenmedien (Filme, Radio, Fernsehen) wird in der Schweiz viel zu wenig getan. Wie ist auf diesen Gebieten die Situation in Deutschland?

Zum Schluß möchte ich noch auf einige praktische Punkte eingehen.

1. Über die Kirche in Deutschland gibt es bereits viele statistische, soziographische, pfarrsoziologische und pastoralsoziologische Arbeiten. Da sind kleinere und größere Arbeiten von Einzelpersonen, wie Nikolaus Monzel, Struktursoziologie und Kirchenbegriff, Bonn 1939, Franz Benz, Sinn u. Wert der Pfarrsoziologie: Herder-Korrespondenz 7, 1952/53, 315-319, Victor Schurr, Seelsorge in einer neuen Welt, Salzburg 1957, — vor allem das Kapitel: Pastoralsoziologie, Alfons Fischer, Soziographie der Pfarrei, in: Paulus 26, 1954, 3—9; Dietmar Westemeyer, Die neue sogenannte Pfarrmission, in: Paulus 25, 1953, 65—69, Bernhard Häring, Macht und Ohnmacht der Religion, Salzburg 1956, ders. Pastoralsoziolo-

gie und Seelsorge, in Anima, 12, 1957, 51 ff., Norbert Greinacher, Soziologie der Pfarrei, Freiburg 1955, Osmund Schreuder, Kirche im Vorort - Soziologische Erkundung einer Pfarrei, Freiburg 1962, Walter Menges, Soziale Verhältnisse und kirchliches Verhalten im Limburger Raum, Erich Prodi, Versuch einer sozialreligiösen Typologie der katholischen Pfarreien, D. Goldschmidt, F. Greiner, H. Schelsky, Soziologie der Kirchengemeinde, Stuttgart 1960, Johann Schasching, Kirche und industrielle Gesellschaft, Wien 1960.

Von evangelischer Seite sind zu nennen: René Köster, Die Kirchentreuen, Stuttgart 1959; Trutz Rendtorff, Die soziale Struktur der Gemeinde, Hamburg 1958, D. Goldschmidt und J. Matthes, Probleme der Religionssoziologie, Köln 1962.

Daneben sind insbesondere die vor allem katholischerseits betriebenen Forschungen einiger Institute zu erwähnen, wie z. B. die Versuche des Instituts für christliche Sozialwissenschaft in Münster, sowie die soziographischen Vorbereitungen von Volksmissionen im Pfälzerwald durch H. Kasseböhmer und vor allem die Arbeiten des Instituts für kirchliche Sozialforschung in Königstein (Leiter Dr. Walter Menges, der pfarrsoziographische und soziologische Untersuchungen im Limburger Raum, in München, Trier, Mannheim-Ludwigshafen und Nürnberg-Fürth durchführte) und des pastoralsoziologischen Instituts in Essen (Untersuchungen in Essen und Dortmund, Karlsruhe, Kirchenbesucherzählungen in Gelsenkirchen-Buer, Hagen, Bottrop, Ergebnisse einer CAJ-Befragung junger katholischer Arbeiterinnen in der Großstadt, Möglichkeiten der Schifferseelsorge im Duisburger Raum).

Es sind weiter besonders zu vermerken einige Arbeiten über Klerus- und Priesternachwuchs:

Bestandsaufnahme der Niederlassungen männlicher und weiblicher Orden und ordensähnlicher Kongregationen im Bistum Essen,
Priesternachwuchs und Klerus im Bistum Essen,
Priesternachwuchs und Klerus im Erzbistum Paderborn,
Die Frauenorden und Kongregationen in Österreich

I. Teil: Allgemeine Probleme und historische Entwicklung
II. Teil: Genossenschaften, Niederlassungen und Mitglieder in ihrer zahlenmäßigen Bewegung von 1850 bis in die Gegenwart
III. Teil: Die Situation in den Jahren 1840, 1870, 1910 u. 1917
IV. Teil: Studien zur sozialen Herkunft des Religiösen

J. Dellepoort, N. Greinacher und W. Menges, Die deutsche Priesterfrage, Mainz 1961.

Von evangelischer Seite: Wurzbacher, Bolte, Roeder und Rendtorff: „Der Pfarrer in der modernen Gesellschaft", Hamburg, 1960.

2. Ich glaube nicht, daß man in Deutschland die Untersuchung auf die Weise machen könnte, wie es die Schweizer seitens der Vereinigung der Ordensobern in der Schweiz durchgeführt haben. Erstens ist in Deutschland die Größenordnung wesentlich verschieden. Zweitens ist man in der Schweiz eigentlich in den Arbeitshypothesen steckengeblieben, bzw. diese wurden auf Grund der Erhebung neu formuliert, aber nicht geprüft. Aus diesen beiden Gründen halte ich es für notwendig, daß man ein Institut mit der Untersuchung betrauen müßte. Im Rahmen von FERES gibt es die zwei schon erwähnten Institute in Königstein und Essen. Mir scheint, daß die technische und wissenschaftliche Apparatur vom Essener Institut besonders berücksichtigt werden müßte. Dabei möchte ich aber plädieren für die Heranziehung eines Soziologen, der zugleich Ordensmann ist.

3. Die Untersuchung wäre in einem Mehrstufenprogramm auszuführen:

a) Eine soziographische Bestandsaufnahme, so wie ich sie vorher skizziert habe. Hier wäre auch schon die Frage der Einordnung der Orden in eine systematische moderne Seelsorge-Organisation eine ertragreiche Problemstellung.

b) Eine Untersuchung der Nachwuchs-Frage und des Rekrutierungsmodells in den verschiedenen Orden. Hierzu gehört auch die Frage des Leitbildes innerhalb des jeweiligen Ordens.

c) Eine Analyse des Bildes, der Vorstellung über die verschiedenen Orden bei der Bevölkerung.

d) Krönung dieser verschiedenen Voruntersuchungen wäre eine verbandssoziologische, funktionelle und strukturelle Analyse der Orden. Ich habe darüber ausführliche Andeutungen gegeben. Dieser Teil wäre durch Totalbefragung der 6000—8000 Ordensangehörigen in Deutschland zu machen. Es fragt sich, ob nicht auch für die erste Stufe eine solche Totalbefragung zu vertreten wäre.

4. Die Zeit für die Gesamtuntersuchung läßt sich wohl besser nach den einzelnen Stufen abschätzen. Mit der Bestandsaufnahme könnte man verhältnismäßig schnell anfangen. Auch Stufe b: Die Untersuchung der Nachwuchsfrage, des Rekrutierungsmodells und die Frage des Leitbildes innerhalb der Orden erfordert keine allzu lange Vorbereitung. Es wären aber sicher für diese beiden Stufen etwa 1½ Jahre anzusetzen. Die Stufen c) und d) werden mehr Zeit brauchen und sind auch erst nach der Vorbereitung der beiden früheren Stufen sinnvoll. Überdies wäre ja, wie ich ausgeführt habe, eine Reihe Arbeitshypothesen vorher zu bearbeiten, nicht zuletzt von den Orden selbst und auf Grund der Richtlinien des Konzils.

Das Missionsärztliche Institut Würzburg

Von P. Dr. Eugen Prucker OSA, Direktor des Missionsärztlichen Instituts

Während die protestantische ärztliche Mission bereits in den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts einen großen Aufschwung nahm (Amerika — Tübingen: 1909), so setzte sich für die katholische missionsärztliche Sache erst nach dem 1. Weltkrieg eine wirksame Bewegung ein. In Deutschland gingen erste wertvolle Anregungen zur missionsärztlichen Frage von dem „Münchener Akademischen Missionszirkel" (P. Ohm) aus. Auf seine Veranlassung wurde im September 1920 auf dem Katholikentag in Würzburg die missionsärztliche Frage vor dem Missionsausschuß der Katholiken Deutschlands behandelt und trat damit zum erstenmal in eine größere Öffentlichkeit. Damals wurde Msgr. P. Becker, der die jungen Bestrebungen eifrig förderte, beauftragt, eine Gedenkschrift über diese Frage auszuarbeiten. Sie erschien 1921 unter dem Titel: „Ärztliche Fürsorge in Missionsländern".

Im selben Sommer wurde auch bereits die Aufmerksamkeit der Bewegung auf das Objekt gelenkt, auf das sich später die Gründung eines Institutes anlehnen sollte: das Julius-Spital in Würzburg. Nach verschiedenen privaten Verhandlungen durch P. Becker und durch die Bemühungen des damaligen Generalsekretärs des Ludwig-Missions-Vereins, Msgr. Johannes Neuhäusler, kam es mit dem Oberpflegeamt des Spitals zu einem Übereinkommen zwecks Dienstbarmachung des Betriebes für die missionsärztliche Arbeit. Am 2. Januar 1922 kamen die Vertreter der führenden Missionskreise Deutschlands in Würzburg zu einer Sitzung zusammen, wobei schon die näheren Abmachungen mit dem Julius-Spital über die Abhaltung von medizinischen Kursen für Missionare und Schwestern und die Schulung der Missionsärzte festgelegt wurden.

Auf der Aachener Missionsjubiläumswoche im September 1922 konnte P. Becker vor hoher Versammlung weitere konkrete Vorschläge unterbreiten; es wurde beschlossen, noch im selben Winter das Missionsärztliche Institut in Würzburg zu gründen. Nach vielen Verhandlungen und Überwindung großer Schwierigkeiten erklärte sich P. Becker nach Zustimmung seines Generaloberen schließlich bereit, das Institut zu eröffnen und zwei bis drei Monate lang zu leiten.

Mit einer schlichten, aber echt religiösen Feier wurde das Katholische Missionsärztliche Institut Würzburg am 3. Dezember 1922, dem Fest des großen Missionspatrons Franz Xaver, eröffnet. Es zählte zu Beginn vier Mitglieder, darunter eine Studentin, welche vorläufig bei den Ritaschwestern untergebracht wurde.

Die Nachricht von der Eröffnung des Missionsärztlichen Instituts wurde von den deutschen Bischöfen freudig aufgenommen. Auch Se. Eminenz

Nuntius Pacelli von München und Se. Eminenz Kardinal van Rossum sandten Glückwunschschreiben.

Zunächst wurden Krankenpflegekurse für Missionsschwestern und medizinische Kurse für Missionare abgehalten. Noch vor der Gründung des Instituts wurde am 10. Januar 1922 mit dem ersten staatlichen Krankenpflegelehrkurs für Missionsschwestern im Juliusspital begonnen. 19 Schwestern wurden in einem einjährigen Kurs ausgebildet und legten das Staatsexamen mit sehr gutem Erfolg ab. Dieser Kurs wurde dann jedes Jahr wiederholt.

Im Sommer 1923 fand der erste medizinische Kurs für Missionare statt, der sehr gut besucht war. Diese Kurse werden bis heute im Missionsärztlichen Institut durchgeführt.

Die ersten Aussendungen von Ärzten in die Mission fanden im Jahre 1924 statt. Es waren Herr Dr. Drexler und Frau, die nach China reisten, und Frl. Dr. Schuster, die für Uganda bestimmt war.

Bei der ersten Missionsweihe an Epiphanie 1925 legten drei Ärzte, eine Ärztin, acht Studenten und zwei Studentinnen das eidliche Versprechen ab.

Durch die alljährlich veranstalteten Krankenpflegekurse für Missionsschwestern haben eine Reihe der verschiedensten Missionsgenossenschaften gut geschultes Krankenpflegepersonal erhalten — so die Dominikanerinnen von Schlehdorf, von Volkersberg und Strahlfeld, die Pallottinerinnen, die Englischen Fräulein, die Schwestern vom Kostbaren Blut, die Franziskanerinnen von Altötting und Vierzehnheiligen, die Paulusschwestern von Herxheim, die Missionsbenediktinerinnen, die Missionsklarissinnen und die Salvatorianerinnen.

Von Anfang an erfreute sich das Missionsärztliche Institut der besonderen Unterstützung durch den damaligen Bischof von Würzburg, Dr. Matthias Ehrenfried. Mittätig beim Aufbau des Instituts waren vor allem auch der Weihbischof von München, Exzellenz Neuhäusler, der damals Präsident des Ludwig-Missions-Vereins München war, Fürst Alois zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Chefarzt Dr. Eduard Bundschuh vom Juliusspital Würzburg, Oberbürgermeister Dr. Löffler und Professor Dr. Albert Franz, Würzburg.

Der Gründer des Missionsärztlichen Instituts, P. Dr. Christophorus Becker SDS, faßte das Anliegen dieses Missionswerkes in folgende Grundgedanken zusammen:

„Wir wollen mit dem Missionsärztlichen Institut keine Versorgungsanstalt oder Erwerbsquelle für Mediziner schaffen. Das Unternehmen muß auf idealer und vollständig religiöser Grundlage aufgebaut werden, um lebensfähig und von Dauer zu sein. Nur solche, die ihrerseits mithelfen wollen

an dem großen Missionswerk Christi, sollen in seine Reihen treten, und der beste Prüfstein für ihre reine Absicht wird es auch sein, wenn ihnen keine irdischen Vorteile winken.

Bei der Berufung des Missionsarztes handelt es sich nicht um einen ‚Arzt in der Mission', sondern um einen wirklichen ‚Missionsarzt'. Durch die gläubige Erfassung dieser Berufung und die selbstlose Hingabe an dieselbe unter Hintansetzung aller persönlichen Vorteile, durch die freudige Hinnahme eines Lebens voll Opfer und Selbstverleugnung, voll von Mißerfolgen und Mißverständnissen, voll Verkennung und selbst Undank, wird die Tätigkeit des Missionsarztes zur Würde des Apostolates erhoben, damit ‚Christus verkündet werde' (Hl. Paulus). Es soll durch den Missionsarzt in der Welt heller und wärmer werden.

Die Bedeutung des Gelöbnisses besteht außer in der Hingabe an die Sache Gottes darin, daß es diejenigen auswählt und sammelt, die wirklich für den hohen Beruf auserlesen sind, daß es eine Stärkung, Kräftigung und bestimmte Richtung des Willens bedeutet, um durch keinerlei Stimmungen oder Einflüsse mehr abwendig gemacht zu werden."

Schon in den ersten acht Jahren des Bestehens des Missionsärztlichen Instituts konnten zwölf Ärzte und Ärztinnen ausgesandt werden, und zwar nach China, Uganda, Rhodesien, Südafrika, ins Amazonas-Gebiet, nach Brasilien und nach Indonesien.

Die Ärzte und Ärztinnen wirkten dort z. T. im allgemeinen ärztlichen Dienst; einzelne aber fingen sofort an, Krankenhäuser aufzubauen, die z. T. bis heute noch bestehen. So wirken z. B. Frau Dr. Heukamp und Herr Dr. Kevekordes heute noch an der gleichen Stelle in Südafrika. Bis zum Beginn des Weltkriegs 1939 waren es 28 Ärzte, 16 Ärztinnen und drei Krankenschwestern, die in den missionsärztlichen Dienst ausgesandt waren.

Von den aus der Anfangszeit ausgesandten Ärztinnen haben eine Anzahl ihre Missionsarbeit bis jetzt durchhalten können, insbesondere dadurch, daß sie ihren Missionsdienst als religiöse Lebensweihe betrachten konnten und nicht eingeschränkt waren durch familiäre Bindungen.

Außer der schon erwähnten Frau Dr. Heukamp, die bereits 1927 nach Südafrika ausreiste, sind für die Anfangszeit noch zu nennen: Frau Dr. Ditton, die 1932 ebenfalls in Südafrika im Herscheldistrikt die missionsärztliche Arbeit aufnahm und dort heute noch tätig ist. 1934 reiste Frau Dr. Kohlborn nach Nigerien aus, um in Abeokuta am Sacred-Heart-Hospital zu arbeiten, das bis heute fast ununterbrochen von deutschen Missionsärzten versorgt wurde. Seit über zehn Jahren arbeitet nun Frau Dr. Kohlborn als Missionsärztin in Pakistan. Frau Dr. Kunz reiste 1936 nach Südafrika, um am Glen-Grey-Hospital in Queenstown zu arbeiten, und ist auch heute dort noch tätig. Das Hospital hat sich zu einem wichtigen ärztlichen Zentrum mit großer Schwesternschule entwickelt. Im gleichen Jahr 1936 reiste

Frau Dr. Hardegger ins Basutoland aus, wohin sie auch jetzt nach einem längeren Heimataufenthalt wieder zurückkehrt. Auch Frau Dr. Foullois reiste 1937 nach Südafrika und ist heute noch dort tätig.

Die Sorge für die Familie und vor allem die schulische Ausbildung der Kinder hat von Anfang an die Missionsärzte vor große und oft kaum lösbare Aufgaben gestellt. Trotz der idealen Absichten eines Missionsarztes, auf lange Jahre der Mission zu dienen, hat sich diese Sorge oft als unüberwindliches Hindernis erwiesen. Das oft auf Lebenszeit gedachte missionsärztliche Wirken wurde dadurch manchesmal auf wenige Jahre beschränkt und die gute, aber unrealisierbare Absicht, den Kranken der Mission unentgeltlich zu dienen, mußte durch die konkreten Pflichten der Versorgung von Frau und Kindern zu Vertragsvereinbarungen mit der Mission über eine auskömmliche Bezahlung führen. Die religiös begründete Haltung, gemäß den Statuten im Geist der Armut zu leben, kam immer noch in der Lebensführung und in dem verhältnismäßig geringen Gehaltsanspruch zum Ausdruck.

In den Jahren vor dem Krieg wurden hauptsächlich missionsärztliche Stellen in folgenden Ländern übernommen: China, Neu-Guinea, Australien, Nigerien, Tanganyika, Südafrika, Südwestafrika, Basutoland, Bolivien. Von diesen damals übernommenen Hospitälern sind folgende bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben und haben sich inzwischen zu einflußreichen Missionskrankenhäusern entwickelt:

Das schon erwähnte Sacred-Heart-Hospital in Abeokuta/Nigeria, das Umlamli-Hospital in Sterkspruit/Herschel-Distrikt, Südafrika, das Glen-Grey-Hospital in Queenstown/Cape-Provinz, Südafrika, das Missions-Hospital in Vunapope/Diözese Rabaul, Neu-Guinea, das Herz-Jesu-Hospital in Nyangana am Okavango/Südwestafrika, das Paray-Hospital im Basutoland.

Die in den Anfangsjahren in China aufgenommenen missionsärztlichen Stellen konnten z. T. bis 1946 durchgehalten werden, bis auch der letzte dortige Missionsarzt des Instituts, Herr Dr. Scheer, gezwungen war, aus China zurückzukehren.

Die gute Entwicklung der Arbeit des Instituts wurde durch die politische Einengung der letzten Jahre der Hitlerzeit und durch die verhängnisvollen Jahre des Krieges schwer getroffen, ja fast lahmgelegt. Weitere Aussendungen waren damals unmöglich. Die noch im Ausland tätigen Missionsärzte wurden zum großen Teil interniert.

Aber schon in den ersten Jahren nach dem Krieg meldeten sich wieder Ärzte und Studenten für den missionsärztlichen Dienst. Es waren z. T. durch das Institut vorgebildete Missionsärzte, z. T. auch Männer und Frauen, die sich neu bewarben und denen die Mission ernstes religiöses und ärztliches Anliegen bedeutete.

Die Zahl der Ausreisen von 1948 bis 1952 mag diese Entwicklung in etwa andeuten: Es waren vier Ärzte und 12 Ärztinnen, die in dieser Zeit in die Mission ausreisten.

Das von der Zerstörung nicht betroffene Institutsgebäude war nach Kriegsende dem Juliusspital Würzburg für seine chirurgische Abteilung übergeben worden und verblieb in dieser Verwendung bis 1952.

Das Missionsärztliche Institut errichtete in den jetzt freigewordenen Räumen, die durch einen Anbau erweitert wurden, im Sommer 1952 die Missionsärztliche Klinik mit drei Abteilungen: Chirurgische, Urologische und Interne zusammen mit einer Krankenpflegeschule, die sich sofort der beruflichen Ausbildung der Missionsschwestern widmete.

In dieselbe Zeit fällt auch die Gründung der „Gemeinschaft der Missionshelferinnen", die sich seit diesen Jahren in unerwarteter Weise entwickelt hat. Mitgliederzahl 1961 mit Anwärterinnen: 150, davon 34 im Missionseinsatz in acht Hospitälern; die übrigen arbeiten in Würzburg in der Missionsärztlichen Klinik oder stehen noch in Ausbildung.

Die Zahl der Ausreisen in diesen Jahren ist sprunghaft angestiegen. So wurden insgesamt von 1948 bis heute 122 missionsärztliche Helfer in Entwicklungsländer ausgesandt (35 Ärzte, 35 Ärztinnen, 42 Schwestern, 10 Pfleger, Bauhandwerker und Techniker).

Die Zahl der Missionshospitäler ist in den ersten Jahren dieser Periode auf 35 angestiegen und konnte bis heute, trotz des Personalengpasses in der ärztlichen Versorgung, beibehalten werden. Neugründungen von Missionshospitälern wurden, neben den früher vor allem in Südafrika und Neu-Guinea schon bestehenden Zentren, in Uganda, Tanganyika, Nigerien, Ghana, Südwestafrika, sowie in Indien und Pakistan errichtet.

Als letztes größeres Werk ist zu verzeichnen der Aufbau des „German Leprosy Centres" in Chetput/Südindien bei Madras. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt nicht nur bei der Versorgung der Leprakranken, ihrer Heilung und Wiederherstellung, sondern auf einer Behandlung der Krankheit im größeren Stil. Durch die Entdeckung verschiedener Formen der Sulfone scheint es nunmehr möglich, Kranke durch fortgesetzte Behandlung während einiger Jahre tatsächlich von der Lepra zu befreien. Rings um das Lepra-Hilfszentrum besuchen Ärztin und Schwestern in regelmäßigen Ausfahrten bestimmte Bezirke, spüren in Dörfern und Städten der Krankheit nach, leisten vorbeugende Hilfe und nehmen die schwer Erkrankten in Behandlung. Vor allem bei Frischangesteckten und Jugendlichen zeigt diese Behandlungsmethode große Erfolge. Die finanzielle Grundlage für dieses Werk wurde durch die Spenden des deutschen Volkes in der Fastenaktion MISEREOR und andere ständige Beiträge aufgebracht.

In 35 Hospitälern und Krankenstationen, die durch Mitglieder des Instituts ärztlich betreut werden, lassen sich jährlich fast eine Million Pflegetage

und über 600 000 ambulante Behandlungen zusammenzählen. Welches Maß an persönlichem menschlichem Einsatz das bedeuten mag, werden nur die verstehen, die selbst in einem Gebiet der Krankenpflege oder der Entwicklungshilfe arbeiten. Neben dem unermüdlichen persönlichen Einsatz ist eine Fülle von Sachspenden in Form von Medikamenten, Nahrungsmitteln, Kleidung in diesen Zahlen mit eingeschlossen.

Wenn man bedenkt, daß jeder Kranke gewöhnlich von zahlreichen Familienangehörigen zum Hospital begleitet wird, sind es Millionen Menschen fremder Völker, die hier auf der Ebene der Güte, der Hilfsbereitschaft und des Vertrauens mit Männern und Frauen unseres Volkes in guten Kontakt kommen.

Das Missionsärztliche Institut hat selbst einige Krankenhäuser in Missionsgebieten aufgebaut und noch im Bau, so vor allem in Indien und Pakistan. Die meisten Krankenhäuser, die durch Ärzte, Ärztinnen und Schwestern des Instituts versorgt werden, gehören den verschiedenen Missionsorden und Missionsdiözesen.

Das Institut ist in seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Länder, Missionsgebiete und Nationen gebunden. Wo immer ärztlicher Einsatz in fernen Missionsgebieten erbeten wird, versucht das Institut Hilfe zu leisten.

Vielfältig sind die Verbindungen, die auf diese Weise zwischen den Völkern hergestellt werden. So kommt zu der Verbindung mit vielen überseeischen Völkern und Stämmen noch eine gute Verbindung mit den helfenden Völkern. Es arbeiten z. Z. deutsche Missionsärzte des Instituts mit Missionaren aus England, Irland, Canada, Amerika, Holland, Belgien, Spanien, Italien, Frankreich. Ebenso zahlreich und vielseitig sind daher auch die Besucher aus europäischen und außereuropäischen Völkern, die sich im Missionsärztlichen Institut das Jahr über einfinden.

In den letzten Jahren kam dazu der Aufbau einer Gemeinschaft junger Männer, die sich nach ihren Patronen „Gemeinschaft St. Johannes" nennen und sich vor allem für die Krankenpflege und den technischen Dienst in der Krankenfürsorge der Mission vorbereiten. Durch diese Entwicklung soll das Institut in die Lage versetzt werden, durch seine eigenen Kräfte nicht nur da und dort auszuhelfen, sondern Krankenfürsorgezentren in Missionsländern aufzubauen und zu entwickeln. Tatsächlich bestehen auch in vielen vom Institut betreuten Hospitälern Krankenpflegeschulen zur Ausbildung junger Menschen der Missionsländer im Dienst der Krankenfürsorge.

In Würzburg selber hat das Institut eine ganze Reihe von Studenten, Studentinnen und Schwestern aus den Missionsländern aufgenommen und gewährt ihnen Ausbildung und Vorbereitung für die großen Aufgaben der Krankenfürsorge in ihren Heimatländern. Innerhalb der „Gemeinschaft der Missionshelferinnen" hat sich eine eigene indische Gruppe entwickelt,

die im Stil dieser Gemeinschaft ihr Leben formt, zusammen lebt und zusammen arbeitet, um später in ihrem Heimatland den so dringend notwendigen ärztlichen und pflegerischen Dienst leisten zu können.

Mit dem inneren Wachstum des Instituts mußte auch die bauliche Ausweitung des Werkes Schritt halten. Im Jahre 1953 wurde ein Schwesternhaus vollendet, im Jahre 1957 ein neues Studentenwohnheim mit 80 Wohnplätzen errichtet. Im Herbst 1959 wurde der große Erweiterungsbau der Missionsärztlichen Klinik begonnen, der am 1. Juli 1961 durch den Präfekten der Propagandakongregation, Kardinal Agagianian, eingeweiht werden konnte.

Als weiterer Bauabschnitt ist nun auch die Errichtung der geburtshilflichen Abteilung vollendet. Die Ausbildung von Ärzten und Schwestern in Geburtshilfe wird in allen Missionsländern vordringlich erwartet. Der Bund und das Land Bayern haben in Wertschätzung der missionsärztlichen Arbeit des Instituts größere Mittel für den Bau beigesteuert. Die Missionsärztliche Klinik Würzburg hat nun seit Vollendung der geburtshilflich-gynaekologischen Abteilung im Oktober 1962 im ganzen 300 Betten.

Entwicklungshilfe ist fast ein Schlagwort unserer Zeit geworden. Uns allen ist bewußt, daß wir, um die Völker einander näherzubringen, von unserem materiellen Überfluß und dem Vorsprung technischer Entwicklung den Hungernden und Notleidenden mitteilen müssen. Uns alle lehrt aber auch die Erfahrung, daß es mit der Mitteilung materieller Güter keinesfalls getan ist, sondern daß nur durch persönlich dargebotene Güte und brüderliche Hilfsbereitschaft die harten Schranken gegenseitiger Vorurteile und gegenseitigen Mißtrauens weggeräumt werden können. Aus diesen Gründen ist das Missionsärztliche Institut, trotz seiner verhältnismäßig kleinen materiellen Mittel, glücklich, daß so viele Menschen sich ihm ständig zur Verfügung stellen.

Zur personellen Reichweite der Canones 627 u. 628

Von Dr. Alfons Fehringer SAC, Friedberg bei Augsburg

Zu den gesetzlichen Bestimmungen, die immer wieder Gegenstand der Diskussion werden, gehören die Normen über Mitglieder der Vollkommenheitsstände, die außerhalb ihres Verbandes zu einer kirchlichen Würde erhoben sind. Besonderen Antrieb zur Diskussion haben die Verhältnisse in den Missionen gegeben. Die Frage, die hier besprochen werden soll, kommt ebenfalls aus dem Missionsbereich.

I. DIE FRAGESTELLUNG

In einer der Propagandakongregation unterstellten Diözese hat der Bischof das Mitglied einer klösterlichen Gemeinschaft zum Delegat-Vikar (Vicarius delegatus) ernannt, dessen Position praktisch der des Generalvikars entspricht. Der Ernannte beansprucht nun die Vorrechte der cc. 627 und 628 mit der Begründung, er sei Ortsordinarius und könne deshalb nicht mehr der Zuständigkeit seiner Verbandsobern unterstehen. Er kann sich dabei auf so gewichtige Ordensrechtler wie F. X. Hecht SAC und S. Goyeneche CMF [1]) stützen. Möglicherweise steht hinter dem Anspruch die Furcht, die klösterlichen Obern könnten mittels ihrer Aufsichtsrechte unangemessenen Einblick in die Kurialangelegenheiten oder sogar Einfluß auf die Amtsgeschäfte nehmen.

Die beanspruchten Vorrechte sehen für bestimmte Würdenträger, die aus den Vollkommenheitsständen kommen, Ausnahmen von den ordensrechtlich festgelegten Pflichten vor. Welche Würdenträger in den Genuß der Ausnahmen kommen, wird von den beiden Canones formal verschieden beantwortet. In c. 627 werden die Kardinäle und Bischöfe genannt. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um Residenzial- oder Titularbischöfe handelt. Ihnen wird das Recht zugesprochen, selber zu entscheiden, welche klösterlichen Pflichten mit ihrem Amt vereinbar bzw. unvereinbar sind (c. 627 § 1) [2]). Sie werden von der Zuständigkeit ihrer Obern befreit und kraft des Gehorsamsgelübdes einzig dem Papst unterstellt (c. 627 § 2).

Im Gegensatz dazu bezieht sich c. 628 mit seiner geänderten Formulierung auf Ordensleute, die zur bischöflichen oder einer anderen Würde außerhalb ihres Verbandes erhoben sind. Für sie wird das klösterliche Armutsrecht umgeformt und ihrer Stellung angepaßt. Würdenträger, die durch

1) vgl. CpR 35 (1954) 58; Goyeneche, Quaestiones Canonicae de iure Religiosorum II, Neapel 1955, S. 92. Eine Begründung für die Einbeziehung des Generalvikars wird indes nicht gegeben.

2) vgl. im Gegensatz dazu die Formulierung des c. 630 § 1, die dem Pfarrer aus einem klösterlichen Verband dieses Recht nicht verleiht; ausführlich in Fehringer, Die Klosterpfarrei, Paderborn 1958, S. 112 f.

die Profeß eigentumsunfähig geworden sind, erhalten mit ihrer Erhebung Gebrauch, Nutznießung und Verwaltung derjenigen Vermögensrechte, die nach Übertragung der Würde ihnen zufallen. Die Eigentumsunfähigkeit bleibt mit Ausnahme der Kardinäle erhalten (vgl. c. 628 n. 1 mit c. 239 § 1 n. 19). Diejenigen Würdenträger, die durch die Profeß ihre Eigentumsfähigkeit nicht verloren haben, gewinnen Gebrauch, Nutznießung und Verwaltung ihres bisherigen Eigentums zurück. Was ihnen nach der Erhebung zufällt, erwerben sie ohne Einschränkung (c. 628 n. 2).

Der Anspruch des Delegatvikars wirft also in Anlehnung an die angeführten Bestimmungen die folgenden Fragen auf:

1. Bestimmt der Delegatvikar bzw. der Generalvikar in gleicher Weise wie der Kardinal und Bischof, welche Profeßpflichten mit seinem Amt vereinbar sind und welche unvereinbar sind (c. 627 § 1)?

2. Ist der Generalvikar und der Deligatvikar in gleicher Weise wie der Kardinal und Bischof der Zuständigkeit seiner Verbandsobern entzogen und kraft des Gehorsamsgelübdes einzig dem Papst unterstellt (c. 627 § 2)?

3. Besitzt der Delegatvikar bzw. Generalvikar die gleichen Vermögensrechte wie die Religiosen, die zu bischöflicher oder sonstiger Würde außerhalb des Verbandes erhoben sind (c. 628)?

II. DER VON DEN SONDERGESETZEN BETROFFENE PERSONENKREIS

Ob der Anspruch des Delegatvikars zu bejahen ist, entscheidet sich an der Frage, welchen Personenkreis die unterschiedlichen Formulierungen der cc. 627 und 628 erfassen.

1. Auslegungsregeln

Zur Klärung müssen zunächst einige Auslegungsregeln in die Erinnerung zurückgerufen werden.

a) Die Bestimmungen über die zu einer kirchlichen Würde erhobenen Ordensleute sind leges speciales zu dem für alle Ordensleute geltenden Recht. Sie entziehen eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern der Vollkommenheitsstände der Dominativgewalt bzw. der Jurisdiktion der Verbandsobern und ändern für sie das für alle geltende Armutsrecht. Als Gesetze aber, die Ausnahmen zu anderen Normen festlegen, müssen sie eng ausgelegt werden (vgl. c. 19).

b) Die unterschiedlichen Formulierungen der beiden Canones geben Anlaß zu Unklarheiten. Zu ihrer Klärung muß zunächst der Wortsinn zugrunde gelegt werden, wie er im Text und Kontext enthalten ist. Die weitere Aufhellung geschieht durch den Rückgriff auf Parallelstellen, auf Zustandekommen und Zweck des Gesetzes und die Absicht des Gesetzgebers (vgl. c. 17).

c) Eventuelle Lücken in den beiden Gesetzen sind durch Normen zu ergänzen, die für ähnliche Fälle gesetzt sind, durch entsprechende Anwendung der allgemeinen Rechtsprinzipien, aus der Praxis der römischen Kurie und der übereinstimmenden Lehre der Kanonistik (c. 20).

2. Die personelle Reichweite des c. 627

In c. 627 werden nur die Kardinäle und Bischöfe genannt, denen das Ausnahmerecht gewährt wird. Nicht angeführt werden die Oberhirten ohne Bischofsweihe, z. B. die Apostolischen Präfekten, die Obern einer selbständigen Mission, einer gefreiten Prälatur oder Abtei, obwohl bei diesen Ämtern weitgehend die gleiche Situation gegeben ist [3]). Wie die Diözesanbischöfe verwalten sie ein Amt des weltgeistlichen Bereichs mit gleicher Jurisdiktion und in unmittelbarer Abhängigkeit vom Hl. Stuhl. Wie diese sind sie nur an seine Weisungen gebunden und nicht an die Weisungen eines kirchlichen Obern unterhalb des Hl. Stuhles. Man kann daher in ihrem Fall von einer Gesetzeslücke sprechen und in Übereinstimmung mit c. 20 auf sie die Bestimmungen für die Bischöfe anwenden. Ein Einwand dagegen könnte aus der Pflicht zur strengen Interpretation erhoben werden, da ja c. 627 eine lex specialis ist und eng ausgelegt werden muß. Dieser Einwand wird entkräftet durch eine Erklärung des Papstes Benedikt XV. vom 2. 12. 1920 [4]). Sie dehnte den Geltungsbereich des c. 627 § 2 ausdrücklich auf die Apostolischen Präfekten ohne Bischofsweihe aus. Die Erklärung wurde zwar nie authentisch promulgiert [5]) und hat deshalb keine eigentliche gesetzliche Geltung (vgl. c. 17 § 2). Sie ist aber eine Bestätigung der Argumentation aus der Ähnlichkeit des Verhältnisses, muß als Praxis des Hl. Stuhles betrachtet werden und ist zum Allgemeingut der Autoren geworden.

3. Die personelle Reichweite des c. 628

Der c. 628 ist dem Wortlaut nach unbestimmter und umfassender als c. 627. Er hat die die Wendung: „Religiosus ad dignitatem episcopalem vel ad aliam extra propriam religionem evectus." Zunächst werden die Kardinäle nicht ausdrücklich erwähnt. Daß sie aber dennoch von der Bestimmung erfaßt werden, ergibt sich neben anderen Überlegungen aus dem Verweis auf c. 239 § 1 n. 19 (c. 628 n. 1 in fine), der von den Kardinälen handelt. Andererseits werden im Gegensatz zu c. 627 außer der bischöflichen Würde noch andere Dignitäten außerhalb des eigenen Verbandes erwähnt.

---

3) vgl. Krimmel, Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute, Paderborn 1957, S. 96 f.

4) berichtet in Vermeersch-Creusen, Epitome I. C., 7. Aufl., S. 597; von dort wird sie von den meisten Autoren übernommen;

5) Sartori, Enchiridion Canonicum, 9. Aufl., S. 131;

Welche Würden außerhalb des eigenen klösterlichen Verbandes sind gemeint? Der Canon selbst gibt einen ersten Hinweis. Er erwähnt im sachlichen Teil neben dem Episcopus residentialis den Apostolischen Vikar und Präfekten. Sie sind von dem Gesetz betroffen, gleichgültig ob sie die Bischofsweihe besitzen oder nicht: Ubi lex non distinguit, neque nos distinguere debemus. Da die Obern einer selbständigen Mission oder einer gefreiten Prälatur aber in der gleichen Situation sind, gelten auch für sie die geänderten Armutsbestimmungen. Sie sind ja in gleicher Weise Oberhirten in unmittelbarer Abhängigkeit vom Hl. Stuhl wie der Apostolische Präfekt.

Es könnte noch auf weitere kirchliche Würdenträger hingewiesen werden, auf die die Bestimmung zutrifft, etwa die Päpstlichen Legaten, Päpstlichen Visitatoren und eine Reihe kurialer Prälaten. Ihre Sonderstellung ist aber meist aus der speziell erlassenen Instruktion bzw. aus besonderen Gesetzen zu entnehmen [6]). Sie können deshalb hier außer Betracht bleiben.

4. Vergleich zwischen c. 627 und 628

Trotz der verschiedenen Formulierungen muß den cc. 627 und 628 die gleiche personelle Reichweite zugesprochen werden. In beiden Fällen werden die Amtsträger erfaßt, die eine oberhirtliche Funktion in unmittelbarer Abhängigkeit vom Hl. Stuhl ausüben und keinem Obern unterhalb des Hl. Stuhles untergeordnet sind, die also lediglich dem Hl. Stuhl Rechenschaft schuldig sind. Weil sie in ihrer Tätigkeit unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstehen, ist auch die Unabhängigkeit von den innerklösterlichen Obern angemessen und notwendig. Sie soll verhindern, daß diese über den klösterlichen Gehorsam oder die klösterliche Armut Einfluß auf die Amtsführung nehmen und soll sicherstellen, daß die Amtsträger nur im Namen und in der Autorität der Kirche ihr Amt verwalten [7]).

III. DIE SONDERBESTIMMUNGEN UND DER GENERALVIKAR BZW. DER DELEGATVIKAR

Bei der Prüfung, ob die Sonderbestimmungen der cc. 627 f. auf den Generalvikar und den Delegatvikar angewendet werden müssen, kann eine formalrechtliche und eine sachliche Wertung gegeben werden.

1. Formalrechtliche Wertung

Nach den vorausgehenden Ausführungen bezieht sich der Gesetzestext der cc. 627 f. nur auf oberhirtliche Amtsträger, die ihr Amt in unmittelbarer Abhängigkeit vom Hl. Stuhl ausüben. Aus dem Wortlaut ist nicht erkennbar, daß auch Oberhirten einzubeziehen sind, die zwischengeordneten Stel-

6) Pius XI., Const. „Ad incrementum" vom 15. 8. 1934, in AAS 26 (1934) 497—522; Krimmel, Rechtsstellung 97;

7) vgl. SC Prop., Instr. v. 8. 12. 1929, in AAS 22 (1930) 111—115;

len unterstehen, wie der Generalvikar und der Delegatvikar. Auch der Gesetzeszweck läßt diese Ausdehnung nicht zu. Dieser besteht offensichtlich darin, Träger von Oberhirtengewalt, die direkt dem Hl. Stuhl verantwortlich sind, der Einflußnahme untergeordneter Instanzen zu entziehen. Dies trifft nicht beim Generalvikar und Delegatvikar zu, die deshalb eine ganz andere Rechtsposition haben als der Apostolische Präfekt oder der Obere einer selbständigen Mission ohne Bischofsweihe. Der Grundsatz der lex lata in similibus (c. 20) kann daher nicht auf sie angewandt werden. Dagegen spricht auch die Pflicht zur engen Auslegung der Sondergesetze (c. 19).

Ebenso eindeutig spricht der Kontext gegen die Einbeziehung von Generalvikar und Delegatvikar. Nach c. 626 § 1 darf nämlich ein Religiose zu einem Amt, das mit dem klösterlichen Stand unvereinbar ist, nur mit Erlaubnis des Hl. Stuhles erhoben werden. Wenn aber Generalvikar und Delegatvikar vom klösterlichen Gehorsams- und Armutsrecht befreit wären, müßten beide Ämter als unvereinbar mit dem klösterlichen Stand gelten und ihre Übertragung könnte nur durch den Hl. Stuhl oder mit seiner Genehmigung erfolgen. Diese Praxis ist aber nirgends erkennbar. In Verbänden, deren Profeßformel die Verpflichtung enthält, keine kirchlichen Würden anzunehmen, wäre bei Unvereinbarkeit außerdem noch die besondere Dispens des Papstes notwendig (c. 626 § 3).

2. Sachliche Wertung

Das Fehlen besonderer Bestimmungen für den Generalvikar und Delegatvikar aus klösterlichen Verbänden erfordert auch sachlich keinen Rückgriff auf die Rechtsstellung von Oberhirten, die unmittelbar dem Hl. Stuhl unterstellt sind. Die ungehinderte Amtsführung kann auf andere Weise gesichert werden. Es genügt die analoge Anwendung der Bestimmungen über den Pfarrer aus klösterlichem bzw. klosterähnlichem Verband (cc. 630 f.).

a) C. 630 § 1 sichert beim Pfarrer den Vorrang der Amtspflichten vor den Satzungspflichten. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Bischof und klösterlichem Obern, ob eine konkrete Satzungspflicht die Amtsführung behindert, muß das Urteil des Verbandsobern vor dem Urteil des Ortsoberhirten zurücktreten. Der Grund für diese Regelung besteht darin, daß die Pfarramtspflichten grundsätzlich den Vorrang vor den Satzungspflichten besitzen und die Vermutung zu ihren Gunsten spricht [8]). Diese Regel gilt um so mehr beim Generalvikar, da er ja viel stärker von den konkreten Weisungen des Ortsoberhirten abhängig ist.

b) Wenn die Bestimmungen der cc. 630 f. auf den Generalvikar und Delegatvikar angewandt werden, besitzt der Verbandsobere ein Überwachungsrecht (c. 631 § 2). Dies bietet jedoch keinerlei Anlaß zu Befürchtungen

8) vgl. cc. 609 § 3; 631 § 2; Fehringer, Klosterpfarrei 113;

wegen einer unbefugten Einmischung oder Einsicht in die Kurialangelegenheiten. Es kann daraus nämlich kein Eingriffs- und Visitationsrecht im Amtsbereich des Generalvikars und des Delegatvikars abgeleitet werden. Denn bereits beim Pfarrer sind den klösterlichen Obern enge Grenzen gesetzt. Einem Pfarrer kann z. B. der innerklösterliche Obere keine positiven Weisungen über Seelsorgsmittel und Seelsorgsmethoden geben. Er kann keinen Einblick in die pfarrlichen Dokumente, Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen verlangen oder sich darüber Rechenschaft geben lassen. In der Überwachung der Amtsführung ist er mehr auf zufällige Beobachtungen angewiesen. Die positive Überwachung der Amtsführung des Pfarrers steht einzig den kirchlichen Obern des diözesanen Bereichs zu [9]). Um so weniger kann der klösterliche Obere Eingriffsrechte oder Einblicke in den Geschäftsbereich des Generalvikars beanspruchen.

c) Eine Diskussion der Frage, ob die Armutsbestimmungen der Satzungen für Generalvikar und Delegatvikar nicht anwendbar seien, erübrigt sich. Das Amt erfordert keine Sonderregelung im Sinne des c. 628.

9) Fehringer, Klosterpfarrei 113.

Kindergeld und Waisenrente

Von P. Dr. Bernward Hegemann OP, Köln

Es soll hier die Frage gestellt und beantwortet werden, ob Postulanten, Novizen und Ordensleute Kindergeld oder Waisenrente, die sie schon vor ihrem Eintritt (hier im weitesten Sinne des Wortes gefaßt) in den Orden empfangen haben, auch weiterhin erhalten können.

1. Gehen wir zunächst von den gesetzlichen Bestimmungen aus. Sie befinden sich hinsichtlich der Gewährung von

a) Kindergeld für den Bereich der

I.	Angestellten-Rentenversicherung	in § 39, Abs. 3, AVG.
II.	Rentenversicherung der Arbeiter	in § 1262, Abs. 3, RVO.
III.	Kriegsopferversorgung	in § 33b, Abs. 3, BVG.
IV.	Beamtenbesoldung	in § 18, Abs. 2, BBesG.
V.	Unfallversicherung	in § 583. Abs. 3, RVO.
VI.	Familienausgleichskasse	in § 2, Abs. 1, Kindergeldges.

b) Waisenrente für den Bereich der

I.	Rentenversicherung der Angestellten	in § 44, Abs. 1, AVG.
II.	Rentenversicherung der Arbeiter	in § 1267, Abs. 1, RVO.
III.	Kriegsopferversorgung	in § 45, Abs. 4, BVG.
IV.	Unfallversicherung	in § 595, Abs. 2, RVO.
V.	Beamtenbesoldung	in § 164, Abs. 2, BBG.

Alle diese Texte sind dem substantiellen Inhalt nach gleich. Ihr Kern ist folgender: Kindergeld und Waisenrente werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus werden die Bezüge bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für ein unverheiratetes Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

2. Zur Interpretation dieser Gesetzestexte sind die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften heranzuziehen. Da die Bestimmungen über die Gewährung von Waisenrente und Kindergeld in allen Gesetzesbereichen gleichförmig sind, finden sich ergänzende Vorschriften nur an einer Stelle, während bei den anderen Bezügen auf diese Stelle verwiesen wird. Hier genügt es, die Verwaltungsvorschrift zu § 33b, BVG. unter Nr. 11 und die Verwaltungsvorschrift zu § 18, BBesG. unter Nr. 6 zu erwähnen. In der erstgenannten Vorschrift heißt es: „In Berufsausbildung steht ein Kind, das für eine später gegen Entgelt auszuübende Berufstätigkeit ausgebildet wird, wenn der Ausbildungsgang geeignet ist, in angemessener Zeit zu dem Berufsziel zu führen." Die gleiche Erklärung findet sich in der Verwaltungsvorschrift zum Beamtenbesoldungsgesetz unter Ziffer zwei. In der nachfolgenden Ziffer vier findet sich dann folgender interessanter Text: „Nicht in der Berufsausbil-

dung befindet sich ein Kind, das während der Ausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt erhält. Für ein Kind, dem als Offiziersanwärter selbst Dienstbezüge gewährt werden, wird daher kein Kinderzuschlag gezahlt."

3. Während unseres Wissens die Gewährung von Waisenrente oder Kindergeld an Postulanten, Novizen und Ordensleute nach dem Bundesversorgungsgesetz nie strittig war, nehmen die Versicherungsanstalten und die Familienausgleichkasse in dieser Frage eine andere Haltung, nämlich eine negative ein. Daher mußte in einigen Fällen die Durchsetzung des Anspruchs prozessual erfolgen. Folgende Verfahren vor den Sozialgerichten sind uns bislang bekannt geworden: Vor dem Oberverwaltungsgericht Münster (Aktenzeichen I A 362 - 61/3K 343 - 59) wegen Kindergeld und Waisenrente nach dem Bundesbeamten- und Bundesbesoldungsgesetz in Verbindung mit dem sogenannten 131-er-Gesetz; vor dem Sozialgericht Dortmund (Aktenzeichen: S 16 Kg. 684 - 62) gegen die Familienausgleichskasse; vor dem Sozialgericht Hamburg (Aktenzeichen: J 1581 - 61) gegen die Landesversicherungsanstalt Hamburg und vor dem Sozialgericht Köln (Aktenzeichen: S 2 An - 31 - 62) gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte [1]).

4. Es ist von Interesse, die in den zuvor genannten Verfahren vorgetragenen Argumente zu analysieren und einer Kritik zu unterwerfen.

a) Die Beklagten (also die Versicherungsämter, die Familienausgleichskasse usw.) trugen hauptsächlich folgendes Argument vor: Die Ausbildung während des Postulates und Noviziates ist im allgemeinen keine Berufsausbildung. Berufsausbildung liegt dann vor, wenn nach der Ausbildung die Möglichkeit zur entgeltlichen Ausübung eines bürgerlichen Berufs besteht. Diese Voraussetzung liegt bei einem Ordensprofessen nicht vor, denn es ist fraglich, ob es sich bei der Ausbildung während des Postulates und Noviziates um eine Ausbildung für einen zukünftigen Lebensberuf handelt durch den die Betreffenden später ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Bei Ordensleuten ist das angestrebte Ziel nicht die Ausübung eines Berufes gegen Entgelt, sondern die Beschäftigung als Ordensprofesse in Erfüllung religiöser Pflichten.

   Es ist darum grundsätzlich zu untersuchen, ob das „Ordensmann-" oder „Ordensfrau-Sein" ein Beruf im Sinne des bürgerlichen Gesetzes ist, und zwar unabhängig davon, welche konkrete Tätigkeit später der Professe ausübt.

---

1) Die beiden ersten Verfahren schlossen mit einem Urteil ab, die in der „Ordens-Korrespondenz", Heft 4, 1963 veröffentlicht worden sind. Das im dritten Verfahren ergangene Urteil ist bislang noch nicht veröffentlicht worden, während im Prozeß vor dem Sozialgericht Köln, kein Urteil gefällt wurde, weil im Laufe der prozessualen Auseinandersetzung die BFA einen neuen Bescheid erließ, der dem Klagebegehren voll entsprach.

Zunächst ist auf das Schärfste die Behauptung zurückzuweisen, daß der Professe „eine Beschäftigung in Erfüllung seiner religiösen Pflichten anstrebt", die ohne Entgelt auszuüben sei. Dieser Satz ähnelt der im Dritten Reich aufgestellten Theorie von der „Selbstheiligung der Ordensleute". Es gibt keine religiöse Pflicht, Ordensmann oder Ordensfrau zu werden, lediglich religiöse Motive sind der Anlaß, ein solches Ziel zu erstreben.

Es ist festzuhalten, daß Art. 12 des Grundgesetzes die Freiheit der Berufswahl garantiert.

Wir müssen uns nun fragen, was unter „Beruf" zu verstehen ist. Gustav Grundlach definiert Beruf als eine Lebensbetätigung des Menschen als Person im Dienste eines Gemeinschaftszwecks und demgemäß auch Grundlage des entsprechenden Unterhalts, (Staatslexikon, sechste Aufl., 1. Bd. 1957, Sp. 1087). Alle drei Elemente der Definition sind voll und ganz im Beruf des Religiosen verifiziert.

Lebensbetätigung: Der Beruf eines Religiosen ist unabdingbar auf Lebenszeit konzipiert, so daß keiner Professe werden kann, der diesen Stand nur auf Zeit ausüben möchte; wer diesen Beruf erwählt, wird nur zugelassen, wenn die feste Absicht vorhanden ist, sich auf Lebenszeit zu verpflichten.

Gemeinschaftszweck: Während heute die Berufsausübung vielfach nur noch als notwendige Erwerbsquelle für die Bestreitung vitaler und persönlicher Bedürfnisse angesehen wird, also eine rein egozentrische Konzeption, dient der Religiose noch wirklich in zweifacher Hinsicht der Gemeinschaft: einmal dem Orden, dem er angehört, und zugleich durch eben diesen Orden dem gesamtmenschlichen Wohl. Daß aber die Orden durch die Tätigkeit ihrer Mitglieder die Allgemeinheit durch Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke fördern, braucht hier nicht bewiesen zu werden.

Existenzsicherung: Durch die Profess wird zwischen dem Ordensmitglied und dem Orden der sog. Professvertrag kontrahiert, mit dem der Orden u. a. die Verpflichtung übernimmt, für das leibliche Wohl des Mitgliedes zu sorgen und ihm den standesgemäßen Unterhalt nach Maßgabe der Satzungen zu gewähren.

Der Beruf eines Religiosen ist rechtlich strukturiert, und zwar nicht privat-rechtlich, sondern öffentlich-rechtlich. Das Kirchenrecht gibt genaue gesetzliche Normen über die zu verfolgenden Ziele und ihre Verwirklichung, über die Vorbereitung und Ausbildungszeit, über die spätere Tätigkeit. Damit wird bewiesen, daß „Ordensmann-" oder „Ordensfrau-Sein" nicht irgend eine private Beschäftigung evtl. in Erfüllung religiöser Pflichten ist, sondern auch im bürgerlich-rechtlichen Sinne ein wirklicher Lebensberuf ist.

Zur gleichen Auffassung gelangt auch das Oberverwaltungsgericht Münster, welches ausführt: „Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist der „Beruf" in Artikel 12 GG weit auszulegen. Er umfaßt nicht nur alle Berufe, die sich in bestimmten, traditionellen oder sogar rechtlich fixierten Berufsbildern darstellen, sondern auch die vom Einzelnen frei gewählten untypischen (erlaubten) Beschäftigungen. Beruf in diesem Sinne ist jede Tätigkeit, die der Einzelne für sich geeignet glaubt als „Beruf" zu ergreifen, d. h.: zur Grundlage seiner Lebensführung zu machen. Im ähnlichen Sinne hat das Bundesverwaltungsgericht jede auf die Dauer berechnete, nicht nur vorübergehende, der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage dienende (erlaubte) Betätigung als „Beruf" bezeichnet." (Siehe „Ordens-Korrespondenz", 4, 1963, 316). Auch das Verwaltungsgericht Münster stellt fest, daß der Beruf eines Religiosen nach staatlichem Recht als Beruf anzusehen ist [2]).

Es ist nun zu fragen, ob der Beruf eines Religiosen auch ein „bürgerlicher Beruf" ist. Wir verstehen unter einem „bürgerlichen Beruf" einen solchen, der von allen Bürgern bei Erfüllung der dazu notwendigen Voraussetzungen ausgeübt werden kann. Das Korrelativ dazu wäre dann der „geistliche Beruf", der nur von Mitgliedern des sogenannten geistlichen Standes ausgeübt werden kann. Diese beiden Unterscheidungen verhalten sich aber wie Genus zu Species, so daß durch diese Feststellung die Argumentation der Beklagten bereits ihres Gewichtes beraubt ist. Gilt aber der „bürgerliche Beruf" im Sinne eines „Erwerbsberufes" betrachtet, so sind wir bereits beim nächsten Punkt angelangt.

Die Formel „Ausbildung für einen später gegen Entgelt auszuübenden Beruf" kann nur dahin verstanden werden, daß durch diesen Beruf zukünftig die wirtschaftliche Existenz gesichert werden soll. Der Religiose besitzt aber eine solche Sicherstellung und zwar näherhin auf Grund des Profeßvertrages. Durch den Hinweis auf den sogenannten Profeßvertrag ist auch bereits die andere Frage mit beantwortet, ob der Beruf eines Ordensmannes oder einer Ordensfrau den späteren Lebensunterhalt sichert [3]).

---

2) Es handelt sich hier ebenfalls um ein Verfahren zwecks Gewährung von Waisenrente nach dem Bundesbesoldungsgesetz, das Gericht lehnte zwar die Gewährung der Bezüge ab, aber das Urteil (Aktenzeichen 3 K 433—60) ist inzwischen durch den bekannten Erlaß des Bundesinnenministeriums vom 14. 2. 1962 überholt.

3) Die Argumentation „Der Beruf als Religiose werde auch im Sinne der Vorschriften entgeltlich ausgeübt, denn sie erhielten als Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Orden nach der Profeß den vollen Lebensunterhalt" ist gefährlich. Denn sie könnte dahin mißverstanden werden, daß der Ordensmann Barbezüge erhalte. Darum erscheint uns obige Formulierung für besser.

Wir können abschließend absolut festhalten, daß der Beruf eines Ordenmannes oder einer Ordensfrau ein wirklicher Beruf ist, sogar ein Lebensberuf, der den späteren Lebensunterhalt sichert. Dann aber ist es logisch notwendig und klar, daß das Postulat und das Noviziat als Vorbereitungs- und Ausbildungszeit zu eben diesem Beruf nicht nur in besonderen Fällen, sondern allgemein, d. h. in allen Fällen eine Berufsausbildung im Sinne der zuvor genannten Gesetze ist.

b) Von den Beklagten ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob das Postulat und Noviziat als Schulausbildung im Sinne der betreffenden Gesetze anzusehen sei. Wir meinen, daß diese Frage gar nicht mehr beantwortet zu werden braucht, weil bereits nachgewiesen ist, daß die Zeit des Postulats als wirkliche Berufsausbildung anzusehen ist. Denn die Formel „Schul- oder Berufsausbildung" ist disjunktiv zu nehmen, so daß nur einer von beiden Faktoren zu verifiziert sein braucht.

Etwas anderes ist die Frage, ob die Berufsausbildung schulmäßig erfolgt. Hierzu sind von Ordensgenossenschaften Bescheinigungen vorgelegt worden, wonach sich die Ausbildung nicht nur auf die Formation zum Religiosen erstrecke, sondern auch praktische oder allgemeinbildende Fächer dargeboten werden. Wenn es auch richtig ist, daß die Instruktion der Postulanten und Novizen entsprechend den heutigen Gegebenheiten sehr umfassend sein mag, so halten wir dennoch solche Bescheinigungen für gefährlich. Denn das Oberverwaltungsgericht Münster stellt die Forderung, daß in jedem einzelnen Fall zu untersuchen ist, ob neben der rein religiösen Instruktion und Formation eine geregelte Unterweisung in allgemeinbildenden oder berufsfachlichen Fächern erfolge. Erst wenn dieses der Fall sei, könne man von einer Berufsausbildung sprechen. Wenn wir nämlich behaupten, daß der Beruf eines Religiosen ein wirklicher Beruf ist, dann muß die Postulats- oder Noviziatszeit auch als Berufsausbildungszeit anerkannt werden und zwar unabhängig davon, wie im konkreten Fall die Ausbildung geregelt ist.

c) In einigen Fällen ist von seiten der Kläger folgendermaßen argumentiert worden: Man erstrebe nicht einfachhin den Beruf eines Religiosen, sondern den Beruf z. B. eines Studienrats in diesem Orden. Gewiß, das Phänomen eines gestaffelten bzw. eines Doppel-Berufs ist heute Gang und Gebe. Um das eigentliche Berufsziel zu erreichen, muß man in vielen Fällen eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen, die in sich zu einem selbständigen Beruf qualifiziert. Das typische Beispiel dafür ist der Diplom-Ingenieur, der in den technischen Staatsdienst eintreten will. Die Gerichte haben zwar dieses Berufsbild anerkannt und erklärt, daß für das Berufsziel z. B. eines Studienrates in einem Orden ein Noviziat Voraussetzung sei und eine zur Gesamtaus-

bildung erforderliche Vorstufe darstelle. Wir meinen aber, daß man mit diesem Sachvortrag dem eigentlichen Problem aus dem Wege gegangen ist, nämlich, ob der Beruf eines Religiosen ein wirklicher Beruf und damit das Postulat und Noviziat die notwendige Berufsausbildung dazu seien.

In einigen anderen Fällen wurde von den Klägern behauptet, daß die betreffenden Postulantinnen und Novizinnen bereits während des Postulats und Noviziats auf einen späteren bürgerlichen Beruf (z. B. als Diätköchin, Kindergärtnerin, Krankenschwester, usw.) vorbereitet würden. Dieses Argument unterscheidet sich von dem vorhergehenden dadurch, daß hier die Berufsausbildung zu dem sogenannten Doppelberuf bereits während des Postulats und Noviziats erfolgt. Jedoch faßten hier die Gerichte den Begriff „Beruf" weiter und verstanden darunter auch die Anleitung zu einer später zu versehenden atypischen Tätigkeit, die z. B. Ordensschwestern in ihrem eigenen Klosterhaushalt als Köchinnen, Pförtnerinnen usw. ausüben. Der Kern der Beweisführung besteht jedoch darin, daß durch die Postulats- und Noviziatsausbildung auf einen später auszuübenden, bürgerlichen Beruf vorbereitet werde. Aber darauf kommt es hier wie im vorhergehenden Absatz nicht an, denn es ist nur die Frage zu beantworten, ob das Postulat und das Noviziat als solche schon als Berufsausbildung anzusehen sind. Das müssen wir aber auf Grund unserer bisherigen Ausführungen bejahen.

d) Nach den Verwaltungsvorschriften zu dem bereits zitierten § 18 BBesG. werden Waisenrente und Kindergeld dann nicht gezahlt, wenn während der Berufsausbildung Dienstbezüge oder Arbeitsentgelt gewährt werden. D. h. wenn sonst auch alle Voraussetzungen für die Bezüge erfüllt sind, so muß doch bei Postulanten und Novizen nachgewiesen werden, daß die Berufsausbildung, also das Postulat und das Noviziat unentgeltlich geschehen. Schwestern müssen beim Eintritt ins Postulat eine Aussteuer mitbringen, aber von dieser Verpflichtung kann dispensiert werden. Ebenso läßt das kanonische Recht die Möglichkeit zu, daß der Orden von den Kandidaten für die im Postulat und Noviziat gewährte Nahrung und Bekleidung eine geldwerte Vergütung verlangen kann. Darüber hinaus ist es in verschiedenen Orden üblich, daß die Postulanten und Novizen ihre persönlichen Auslagen, wie Uhrreparatur, Arztkosten usw. selbst tragen müssen. Dem konkreten Vorgehen der Orden ist also in diesem Punkte ein breiter Spielraum gelassen. Man kann jedoch von der Allgemeintatsache ausgehen, daß de iure bei Schwestern eine Mitgift, sonst aber eine Entschädigung für Kost und Bekleidung (wobei „Kost" auch die Wohnung mit meint) sowie der persönlichen Ausgaben verlangen. Wenn nun im Einzelfalle von diesen Ansprüchen dispensiert wird, so erscheint uns der sich daraus er-

gebende de facto-Sachverhalt nicht auszuschließen, daß die Ausbildung unentgeltlich ist. Denn in diesem Falle sind die Leistungen der Ordensgemeinschaft nicht in einem Rechtstitel begründet, sondern haben den Charakter einer freiwilligen, karitativen Spende. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat sich in seinem bekannten Urteil diesem Sachverhalt angeschlossen.

In Zusammenfassung unserer Abschnitte 1 bis 4 ist festzuhalten, daß der Beruf eines Ordensmannes oder einer Ordensfrau nach staatlichem Recht als Beruf anzusehen ist. Es kann aber keiner Ordensmann bzw. Ordensfrau werden, ohne die dazu vom Kirchengesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit zu persolvieren. Postulat und Noviziat gewähren also die für den Beruf eines Religiosen notwendige Ausbildung, sind damit nicht nur in besonderen Fällen, sondern allgemein, d. h. also in allen Fällen eine Berufsausbildung im Sinne der zuvor zitierten gesetzlichen Bestimmungen [4]).

5. Das Rundschreiben des Bundesinnenministeriums vom 14. 2. 1962, dem ein Erlaß des Landesfinanzministers von NRW vom 4. 5. 1961 vorausging, hat in manchen Punkten eine neue Situation geschaffen (siehe Ordenskorrespondenz 3, 1962, 236). Dieser Erlaß erkennt für den Bereich der Beamtenbesoldung grundsätzlich an, daß die Zeit des Postulats und Noviziats als Berufsausbildung im Sinne des Beamtenbesoldungsgesetzes anzusehen ist. Soweit darüber hinaus nach der Profeß eine Ausbildung in einem besonderen Beruf erfolgt, z. B. als Handwerker, als Krankenschwe-

4) Wir haben bewußt in diesem Artikel formuliert: „Postulanten, Novizen und Ordensleute", um damit klar zum Ausdruck zu bringen, daß Postulanten und Novizen noch nicht Mitglieder der betr. Ordensgemeinschaft sind. — Ebenso bewußt haben wir betont, daß die Postulats- und Noviziatszeit als solche schon Berufsausbildung ist, denn nur diese Formulierung vermeidet u. E. einen Konflikt mit den Bestimmungen der §§ 2 AVG und 1227 Abs. 1 RVO, die besagen daß M i t g l i e d e r geistlicher Genossenschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder sonstige gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, nur während ihrer Ausbildung zu einer solchen Tätigkeit in der Rentenversicherung versicherungspflichtig sind. Diese Versicherungspflicht tritt nur dann ein, wenn das Ordensmitglied nach seiner Profeß eine weitere, also zweite Ausbildung, dann zu einem sog. bürgerlichen Beruf absolviert. In diesem Falle kann aber die Ordensgemeinschaft Befreiung nach § 1231 Abs. 3 RVO bzw. § 8 Abs. 3 AVG beantragen. Ebenso führt unsere These von der Postulats- und Noviziatszeit als Ausbildungszeit eine Anwendbarkeit der §§ 172 Abs. 1 und 541 Abs. 1 RVO nicht herbei, da hier wiederum nur von Mitgliedern die Rede ist. Daß aber Postulanten und Novizen in der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung versicherungspflichtig sind, kann aus den Bestimmungen der RVO nicht gefolgert werden.

ster, als Priester usw., ist auch diese Zeit als Berufsausbildung im obigen Sinne anzusehen. Diese beiden Ergebnisse verdienen gesondert betrachtet zu werden.

a) Die in Absatz 1 und 2 dieses Artikels zitierten Gesetze und Verwaltungsvorschriften, die ihrer Substanz nach gleichförmig sind, lassen praktisch wie rechtlich nur eine gleichmäßige Interpretation zu. Wenn also der Bundesinnenminister für seinen Gesetzesbereich die Bestimmungen im Sinne seines Rundschreibens interpretiert, so ist nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu folgern, daß diese Auslegung auch für die anderen Materien maßgebend ist.

b) In dem Runderlaß des Bundesinnenministeriums wird klargestellt, daß nicht nur die Ausbildungszeit des Noviziats und Postulats als solche als Berufsausbildung anzusehen ist, sondern auch eine nachfolgende weitere Ausbildung für einen sogenannten bürgerlichen Beruf, welche Ausbildung normalerweise erst nach der Profeß erfolgt. Entsprechend der vorhergehenden Argumentation meinen wir, daß auch dann noch Anspruch auf Weiterzahlung von Waisenrente oder Kindergeld besteht, wenn der Betreffende zwar bereits Professe ist, aber sich in einer weiteren, d. h. zusätzlichen Berufsausbildung befindet. Damit haben auch noch z. B. Ordenskleriker-Studenten während ihres normalen Studiums Anspruch auf Weitergewährung von Kindergeld bzw. Waisenrente.

c) In besagtem Rundschreiben ist nicht die Frage aufgeworfen worden, ob das Postulat und das Noviziat unentgeltliche Ausbildungszeiten im Sinne der Verwaltungsvorschriften zu § 18, BBesG. sind. Wenn also der Gesetzgeber hier nicht unterscheidet, dürfen wir annehmen, daß in seinem Erlaß eine grundsätzliche Feststellung ausgesprochen ist, sodaß also diese Frage zukünftig nicht mehr von Bedeutung sein wird [5]).

6. Abschließend ist die kirchenrechtliche Fragestellung zu beantworten wer der Letztempfänger des gewährten Kindergeldes bzw. der Waisenrente ist. Nach den gesetzlichen Bestimmungen wird das Kindergeld nur an die Eltern bezahlt. Das Kindergeld wird außerdem nicht unter einer Zweckbindung gewährt, d. h. diese Summe muß für das betreffende Kind aufgewandt werden; vielmehr gilt das Kindergeld als ein Teil des väterlichen bzw. mütterlichen Gehaltes und dient zum Ausgleich der höheren Kosten,

---

5) Die Gewährung von Kindergeld bzw. der Waisenrente ist also — zumindest für den Bereich der Beamtenbesoldung — nur an den Nachweis geknüpft, daß sich der Betreffende in Berufsausbildung befindet, aber nicht, daß die Kosten der Ausbildung auch von dem Erziehungsberechtigten bzw. vom Waisen selbst getragen werden. Da uns entgegenstehende Bestimmungen nicht bekannt sind, müßte auch von den anderen gesetzlichen Versicherungsträgern die gleiche Praxis befolgt werden.

die Eltern mit Kindern gegenüber kinderlosen Ehepaaren haben [6]). Somit besteht weder ein rechtlicher noch ein moralischer Anspruch des Ordens gegenüber den Eltern, daß jene das Kindergeld an den Orden weitergeben.

Die Waisenrente wird bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres an den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Ist der Waise volljährig, wird direkt an ihn die Waisenrente gezahlt. Die Waisenrente dient bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres primär zur Sicherung des Lebensunterhaltes und sekundär der Berufsausbildung des betreffenden Waisen. Nach dem 18. Lebensjahr dient jedoch die Waisenrente gleichzeitig der Sicherung des Lebensunterhaltes wie der Berufsausbildung. Bei der Waisenrente liegt also eine klare Zweckbindung vor. Deshalb ist, wenn der Waise selbst die Rente bezieht, dieser verpflichtet, diese an seinen Orden weiterzugeben. Die gleiche rechtliche und moralische Verpflichtung obliegt dem Erziehungsberechtigten, wenn dieser noch die Waisenrente für den Postulanten oder Novizen oder Ordensmann bzw. die Ordensfrau empfängt. Jedoch wird diese Verpflichtung zivilrechtlich kaum zu urgieren sein, weil der Erziehungsberechtigte geltend machen kann, daß er die Rente in anderer Weise für seinen Schutzbefohlenen verwandt hat, was im konkreten Fall schwer zu widerlegen sein wird.

---

6) vgl. die VV zu § 18 BBesG, Nr. 1 Abs.: „der Beamte braucht nicht nachzuweisen, daß er dem Kinde Unterhalt gewährt".

Neue Vollmachten der Ortsoberhirten

Kurz vor dem Ende der 2. Sitzungsperiode des gegenwärtigen Konzils hat Papst Paul VI. zur Erhöhung des bischöflichen Ansehens und zur Erleichterung des bischöflichen Hirtenamtes, wie er schreibt, durch das Motuproprio „Pastorale munus" vom 30. 11. 1963 den Ortsoberhirten 40 Vollmachten übertragen, die im Folgenden mitgeteilt werden, da sie auch im ordensrechtlichen Bereich aktuell sind.
Diese Vollmachten stehen dem residierenden Bischof, dem Apostolischen Vikar, dem Apostolischen Präfekten, dem für dauernd bestellten Apostolischen Administrator, dem Abbas nullius und dem Prälatus nullius zu. Die vorgenannten Oberhirten sind berechtigt, die nachfolgenden Vollmachten auch ihrem Generalvikar (bzw. Vicarius Delegatus), ihren Bischofskoadjutoren und ihren Weihbischöfen zu delegieren. Es handelt sich um folgende Vollmachten:

1. bis zur Dauer eines Monats den rechtmäßigen Gebrauch von Reskripten und Indulten des Hl. Stuhles zu verlängern, wenn deren Geltungszeit abgelaufen und nicht zeitig genug um deren Verlängerung nachgesucht worden ist;

2. wegen Priestermangels die Bination an Werktagen und auch die Trination an Sonn- und gebotenen Feiertagen zu erlauben, wenn es von einer wirklichen seelsorgerlichen Notwendigkeit gefordert ist;

3. binierenden und trinierenden Priestern zu gestatten, daß sie in flüssiger Form etwas zu sich nehmen, auch wenn der zeitliche Abstand von einer Stunde zur Meßfeier nicht mehr eingehalten werden kann;

4. aus gerechtem Grund die Meßfeier zu jeder Tagesstunde und die Kommunionausteilung am Abend zu gestatten;

5. kranken, insbesondere sehschwachen Priestern zu erlauben, daß sie die Votivmesse von der Muttergottes oder die Requiemsmesse feiern;

6. die gleiche Erlaubnis völlig erblindeten Priestern zu gewähren, mit der Auflage jedoch, daß ein anderer Priester oder ein Diakon bei der Messe assistiere;

7. die Meßfeier außerhalb des Gotteshauses, jedoch an einem geziemenden Ort (niemals in einem Schlafgemach), zu gestatten; für den Einzelfall darf dies aus gerechtem Grund, auf die Dauer nur aus einem schwerwiegenden Grund erlaubt werden; ein konsekrierter Altarstein ist gefordert;

8. die Meßfeier auf dem Schiff zu gestatten;

9. statt des Altarsteines das sog. Antimensium der Griechen oder ein vom Bischof geweihtes Leinentuch, in dessen rechter Ecke Märtyrerreliquien eingenäht sind, zu gewähren;

10. kranken oder alten Priestern die Meßfeier zu Hause (niemals in einem Schlafgemach) zu gestatten, und zwar für alle Tage, auch für die Festtage, notfalls mit der besonderen Erlaubnis, sitzend zu zelebrieren:

11. Stiftungsmessen zu reduzieren, wenn die Einkünfte des Stiftungskapitals gemindert sind;

12. den Seelsorgern von Kranken- und Waisenhäusern sowie Haftanstalten zu gestatten, daß sie, wenn der Pfarrer abwesend ist, Gläubigen in Todesgefahr das Sakrament der Firmung spenden;

13. die Beichtväter zu ermächtigen, daß sie im Bußsakrament Gläubige von allen

reservierten Sünden absolvieren, ausgenommen einzig die verleumderiche Anzeige gemäß can. 2363;

14. ausgewählte Beichtväter zu ermächtigen, daß sie im Bußsakrament von allen Zensuren, auch vorbehaltenen Zensuren, lossprechen können, ausgenommen jedoch 1. die durch Spruch oder Urteil verhängten Zensuren, 2. die dem Hl. Stuhl in ganz besonderer Weise vorbehaltenen Zensuren, 3. die wegen Verletzung des Geheimnisses des Hl. Offiziums verwirkten Zensuren, 4. die Exkommunikation, welche verheiratete Majoristen und deren Frauen verwirken, solange dieselben zusammenleben;

15. bis zu 6 Monaten vom geforderten Weihealter zu dispensieren;

16. Weihekandidaten, deren Eltern oder ein Elternteil nichtkatholisch sind, von diesem Hindernis zu dispensieren;

17. bereits geweihte Kleriker unter gewissen Voraussetzungen von den gemäß can. 985 aus Vergehen entstehenden Irregularitäten zu befreien;

18. höhere Weihen außerhalb der Kathedrale und außerhalb den kanonischen Weihezeiten, auch an Werktagen, zu erteilen, wenn es seelsorgerlich nützlich erscheint;

19. von allen Ehehindernissen niederen Grades (vgl. can. 1042 § 2) zu dispensieren;

20. von den Ehehindernissen der Konfessions- und der Religionsverschiedenheit zu dispensieren, unter Einhaltung der Vorschriften der cc. 1061—1064;

21. bei Konsensfortdauer jene Ehen in der Wurzel zu heilen, welche auf Grund eines Hindernisses niederen Grades oder auf Grund mangelnder Form ungültig sind;

22. bei Konsensfortdauer selbst jene Ehen in der Wurzel zu heilen, die auf Grund des Hindernisses der Religionsverschiedenheit ungültig sind;

23. bei Anwendung des Privilegium Paulinum hinsichtlich der gebotenen Interpellationen des ungetauften Ehepartners Dispensen zu gewähren;

24. die Verpflichtung der Kathedral- und Kollegiatkapitel zur gemeinsamen Verrichtung des Offiziums zu reduzieren;

25. einzelne Kanoniker zum Zwecke der Seelsorge, des Lehramtes oder des Apostolats von der Chorverpflichtung zu befreien;

26. die Brevierpflicht für Kleriker wegen Sehschwäche oder aus einem anderen Grund zu kommutieren, entweder in den Dritteil eines Rosenkranzes oder in andere Gebete;

27. in Einzelfällen oder vorübergehend den Generalvikar oder einen anderen in besonderer Stellung befindlichen Geistlichen zu beauftragen, Altarsteine, Kelche und Patenen zu konsekrieren;

28. Minoristen, Laien aus dem Ordensstand und frommen Frauen zu gestatten, die Erstwäsche von Pallen, Korporalien und Purifikatorien vorzunehmen;

29. jene Vollmachten und Privilegien zu gebrauchen, welche den Ordensleuten zugunsten der Gläubigen zustehen, welche in der Diözese eine Niederlassung haben;

30. Priester zu ermächtigen, daß sie mit den vorgeschriebenen Riten Kreuzwegstationen errichten, auch im Freien, mit der Möglichkeit, daß alle Ablässe gewonnen werden können, welche für die Kreuzwegandacht gewährt worden sind; diese

Vollmacht allerdings darf nicht im Bereich einer Pfarrei ausgeübt werden, in welchem sich das Kloster von Ordensleuten befindet, welchen vom Hl. Stuhl das Privileg der Kreuzwegerrichtung gewährt worden ist;

31. in das Seminar auch Unehelichgeborene aufzunehmen, wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, ausgenommen jedoch Bewerber, die aus einem ehebrecherischen oder sakrilegischen Verhältnis geboren sind;

32. die Erlaubnis zu erteilen, daß aus gegebenem Grund Kirchengut veräußert, verpfändet, hypothekarisch belastet, verpachtet, in Erbpacht vergeben werde und daß juristische Persönlichkeiten des kirchlichen Rechts Schuldverpflichtungen eingehen; bis zu welcher Geldsumme diese Erlaubnis gewährt werden kann, wird auf Vorschlag der nationalen oder regionalen Bischofskonferenz der Hl. Stuhl festsetzen;

33. den ordentlichen Beichtvater von Klosterfrauen bis zu fünf Triennien zu bestellen, wenn mangels geeigneter Priester anders nicht vorgesorgt werden kann oder der größere Teil der Klosterfrauen in geheimer Abstimmung für die weitere Bestellung des Beichtvaters stimmt; bei dieser Abstimmung sind auch jene Klosterfrauen stimmberechtigt, die sonst kein Stimmrecht besitzen; für jene Klosterfrauen, die abweichender Meinung sind, muß ein anderer Beichtvater bestellt werden;

34. aus gegebenem Grund die päpstliche Klausur von Nonnenklöstern zu betreten, die in der Diözese gelegen sind, und aus gerechtem und wichtigem Grund zu erlauben, daß andere die Klausur betreten und Nonnen die Klausur verlassen, und zwar jeweils für die Zeit, die nötig ist;

35. auf Bitten des Ordensoberen von dem Hindernis der Zugehörigkeit zu einer nichtkatholischen Sekte zum Zweck des Klostereintritts zu befreien;

36. auf Bitten des Ordensoberen zum Zwecke des Ordenseintritts vom Hindernis der unehelichen Geburt jene zu dispensieren, welche das Priestertum anstreben oder auch solche, denen wegen unehelicher Geburt auf Grund der Konstitutionen die Aufnahme versagt ist; in keinem Fall können jedoch solche dispensiert werden, die aus einem ehebrecherischen oder sakrilegischen Verhältnis stammen;

37. auf Bitten des Ordensoberen ganz oder teilweise die Mitgift zu erlassen, welche von Postulantinnen in einem Nonnenkloster oder in einem anderen Verband, auch einem solchen des päpstlichen Rechts, verlangt wird;

38. den Übertritt von einem klösterlichen Verband des bischöflichen Rechts in den anderen zu gestatten;

39. einzelne Ordensleute aus der Diözese zu verweisen unter folgenden Voraussetzungen: 1. es muß ein sehr schwerer Grund maßgeblich sein, 2. der höhere Ordensobere hat trotz Aufforderung es unterlassen, Abhilfe zu schaffen, 3. die Angelegenheit ist sofort dem Hl. Stuhl zu berichten;

40. persönlich oder durch andere kluge und geeignete Männer einzelnen Untergebenen die Erlaubnis zu gewähren, daß sie verbotene Bücher und Zeitschriften lesen und — unter Beachtung entsprechender Vorsichtsmaßregeln — aufbewahren, einschließlich jener Druckerzeugnisse, welche die Häresie oder das Schisma bewußt verteidigen oder die Grundlagen der Religion zu erschüttern beabsichtigen; diese Erlaubnis jedoch darf nur jenen gewährt werden, welche verbotene Bücher und Zeitschriften lesen müssen entweder von Amts wegen oder studienhalber oder zur Widerlegung derselben.

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Dezember 1963)

I. DAS II. VATIKANISCHE KONZIL

Papst Paul VI. hat den Diözesangeistlichen, den Ordensmännern und Ordensschwestern, die vor dem Divinum Officium oder auch dem Marianischen Offizium oder dem sonstigen, nach ihren Satzungen vorgeschriebenen Gebetsoffizium ein von ihm verfaßtes Aufopferungsgebet für den glücklichen Ausgang des 2. Vatikanischen Ökumenischen Konzils verrichten, jedesmal einen Ablaß von 500 Tagen, so oft es reuigen Herzens gesprochen wird, und einen vollkommenen Ablaß unter den üblichen Bedingungen, wenn es einen Monat lang täglich verrichtet wird, verliehen. Das gab anfangs Oktober 1963 der Großpönitentiar der Kirche, Kardinal Cento, durch ein Dekret der Apostolischen Pönitentiarie bekannt. Das Gebet lautet:

„Herr und Gott, wir bringen Deiner Majestät dies Opfer des Lobes dar und flehen mit Deinem Diener, unserem obersten Hirten Paul in treuer Gesinnung fromm vereint Deine unermeßliche Barmherzigkeit an, daß Du das 2. Vatikanische Ökumenische Konzil gütig im Auge behalten und seinen Ausgang mit der Fülle Deiner Gnade segnen und befruchten mögest. Durch Christus unseren Herrn. Amen."

Auf Grund einer Anordnung, die noch von Papst Johannes XXIII. getroffen wurde, nahmen während der 2. Sitzungsperiode des Konzils auch die Apostolischen Präfekten stimmberechtigt an den Beratungen teil. Die Zahl der Konzilsväter erhöhte sich dadurch um rund 80, und zwar fast ausschließlich Ordensleute (La Documentation Catholique 1963, n. 1406, Spalte 1093).

Anfang November 1963 wurde Bischof Adolf Bolte von Fulda in die Konzilskommission für die Missionen berufen. In die gleiche Kommission wurde am 28. November der Generalobere der Steyler Missionäre, P. Johannes Schütte, gewählt. Ebenfalls durch Wahl gelangte der Trierer Weihbischof Bernhard Stein in die Konzilskommission für die Ordensleute (KNA).

Die Kommission für die Ordensleute unter Kardinal-Präsident Antoniutti befaßt sich mit den Fragen der geistlichen Berufe, der Heiligung und Ausbildung der Ordensleute, der inneren Organisation der einzelnen Orden und Kongregationen, ferner mit den Beziehungen der Ordensfamilien untereinander, zu den Diözesen und deren Oberhirten und zum Diözesanklerus. Ebenso werden die Perspektiven der Arbeit und des wirksamen Einsatzes der Religiosen untersucht.

Auf der 59. Generalkongregation des Konzils (31. 10. 63) sprach Bischof Leiprecht von Rottenburg über die Beziehung der Ordensleute zu den Laien. Die Religiosen müßten ein Zeichen Gottes innerhalb der Kirche und für das christliche Volk sein (Doc. Cath. 1963, n. 1413, Sp. 1596).

In der Ansprache zum Abschluß der 2. Sitzungsperiode des Konzils am 4. Dezember 1963 kündigte Papst Paul VI. die Schaffung eines Bischofsrates an, der sich aus Bischöfen, Ordensleuten und Kardinälen zusammensetzen wird.

Die Konstitution über die hl. Liturgie und die Konstitution über die Mittel zur Meinungsverbreitung wurden feierlich verabschiedet.

Als Termin für die 3. Sitzungsperiode des Konzils wurde der Zeitraum vom 14. September bis 20. November 1964 angegeben.

Aus dem Konzilsdekret über die Mittel zur Meinungsverbreitung: „(13) Alle Glieder der Kirche sollen einmütig und planmäßig, ohne Aufschub und mit größtem Eifer die publizistischen Mittel in den vielfältigen Arbeiten des Apostolates orts- und zeitgerecht benutzen und schädlichen Unternehmungen zuvorkommen... (14) Vor allem ist die gute Presse zu fördern. Um jedoch die Leser wirklich mit christlichem Geist zu erfüllen, soll auch eine katholische Presse gegründet und gefördert werden, welche diesen Namen in der Tat verdient... Die Gläubigen müssen sich über alle Ereignisse ein christliches Urteil bilden können. Man soll sie darum von der Notwendigkeit überzeugen, die katholische Presse zu lesen und zu verbreiten. Die Produktion von Filmen, welche anständige Unterhaltung bilden, belehrend und künstlerisch sind, insbesondere von Filmen für die Jugend, ist mit allen wirksamen Mitteln zu fördern und sicherzustellen... Auch soll man gute Rundfunk- und Fernsehsendungen unterstützen, vor allem solche, die für die Familien wertvoll sind... (15) Um den dargelegten Erfordernissen gerecht zu werden, muß man rechtzeitig für die Ausbildung von Geistlichen, Ordensleuten und Laien sorgen. Sie müssen genügend Sachkenntnis besitzen, um diese Mittel für das Apostolat zu gebrauchen... (18) Um das vielgestaltige Apostolatswerk der Kirche auf dem Gebiet der publizistischen Mittel wirksam zu kräftigen, soll in allen Diözesen des Erdkreises, nach dem Ermessen der Bischöfe, jährlich ein Tag festgesetzt werden, an dem die Gläubigen auf ihre hier liegenden Aufgaben hingewiesen und eingeladen werden, dieser Fragen im Gebet zu gedenken und Spenden für sie zu entrichten... (19) Dem Papst steht zur Erfüllung seiner obersten Hirtenpflicht auf dem Gebiet der publizistischen Mittel eine eigene Fachstelle beim Apostolischen Stuhl zur Verfügung... Aus den verschiedenen Nationen sollen Sachverständige hinzuberufen werden, auch Laien. (20) Sache der Bischöfe wird es sein, in ihren eigenen Diözesen derartige Werke und Unternehmungen zu beaufsichtigen, zu fördern und, soweit sie das Apostolat in der Öffentlichkeit betreffen, zu koordinieren. Auch die von exemten Ordensgenossenschaften geleiteten Unternehmungen sind davon nicht ausgenommen... (21) Ein wirksames Apostolat für ein ganzes Land verlangt Einheitlichkeit in der Planung und im Einsatz der Kräfte..."

Aus der Konstitution über die hl. Liturgie:

„(80) Der Ritus der Jungfrauenweihe des Pontifikale Romanum ist einer Überprüfung zu unterziehen.

Es möge außerdem ein Ritus für die Profeß und die Gelübdeerneuerung geschaffen werden, der größere Einheit, Besonnenheit und Würde in sich verbindet, und der — unter Wahrung des partikularen Rechts — von denen zu verwenden ist, die während der hl. Messe die Profeß ablegen oder die Gelübde erneuern.

Die Profeß geschehe löblicherweise innerhalb der Meßfeier.

(115) Auf Unterricht und Pflege der kirchlichen Musik soll in den Seminaren sowie in den Noviziaten und Studienhäusern der Ordensleute beiderlei Geschlechts besonderes Gewicht gelegt werden..."

II. VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Am 7. März 1963 erhob Papst Johannes XXIII. die vom Dominikanerorden geleitete internationale päpstliche Hochschule „Angelicum" in den Rang einer Uni-

versität. Die neue „Päpstliche Universität vom hl. Thomas von Aquin" hat Fakultäten für Philosophie, Theologie und Kirchenrecht sowie Institute für Sozialwissenschaft und geistliches Leben. Papst Johannes besuchte am Fest des hl. Thomas v. Aquin selbst die Universität; in einem Motu Proprio unterstrich der Papst die Wichtigkeit der — richtig verstandenen — Prinzipien des Heiligen für unsere heutige Zeit. — Der Generalmeister des Predigerordens und Großkanzler der neuen Universität, Anizet Fernandez-Alonso gab zur Würdigung dieses Ereignisses eine Gedenkschrift heraus.

Die erste Seligsprechung unter dem Pontifikate Pauls VI., am 13. Oktober 1963, galt dem Redemptoristenbischof von Philadelphia (USA) Johann Nepomuk Neumann. Der neue Selige ist am 28. März 1811 in Prachatitz (Böhmen) geboren. (Sein Vater stammt aus Obernburg/Main). Er kam 1836 nach Nordamerika und wurde, zum Priester geweiht, Seelsorger der Einwanderer. 1842 trat er bei den Redemptoristen ein, wurde später Vize-Provinzial und schließlich (1852) Bischof. Er gab den entscheidenden Anstoß zum Aufbau des katholischen Schulwesens in den Vereinigten Staaten. Am 5. Januar 1860 brach der rastlose Oberhirt auf der Straße zusammen und verschied binnen kurzer Zeit. Er ist Gründer der amerikanischen Schulschwestern. — Der Heilige Vater sagte über den Seligen: „Was Johannes Neumann vor allem auszeichnet und in ihm aufleuchtet, ist die Liebe des Guten Hirten, der ganz aus dem Evangelium lebt und sich seiner Herde ganz schenkt, der er in einer Hingabe diente, die keine Grenzen kennt. Sein Glaube und seine Liebe aber seien zugleich Vorbild für euch, seine Brüder und Schwestern hier auf Erden. Er sei euch leuchtendes Beispiel auf eurem Weg der wie der seine hinführen soll zu der ewigen Schau Gottes."- Am 20. Oktober fand zu Regensburg ein Pontifikalgottesdienst und eine Festakademie zu Ehren des neuen Seligen statt (L. Osservatore Romano 1963, u. 238).

Vom 9.—12. November 1963 fand in Paris ein Kongreß von Ordensschwestern, die in den Pfarreien als Erzieherinnen tätig sind, statt. Der Kongreß stand unter dem Thema „Die Ordensschwester und die Familien". Der Hl. Vater richtete eine Botschaft an den Kongreß, in welcher er den seelsorglichen Einfluß der Schwestern, den sie durch ihre Erziehungsarbeit ausüben können, betont (Doc. Cath. 1963, n. 1413, Sp. 1562).

Zum 400-Jahrgedächtnis der Errichtung der Seminarien durch das Konzil von Trient richtete Paul VI. am 4. November 1963 einen Apostolischen Brief (Summi Dei Verbum) an den Episkopat. Er geht in diesem Rundschreiben ein auf die Natur der Berufung zum Priestertum und ihren Ursprung in Gott, auf die natürlichen und übernatürlichen Voraussetzungen, die beim Anwärter dieses Berufes vorhanden sein müssen, sowie auf die sorgsame Pflege der Berufung. Als besonders wichtig bezeichnet der Papst das Gebet um gute Berufe (Doc. Cath. 1963, n. 1413, Sp. 1539—1552).

III. AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

In einem Schreiben vom 7. August 1963 dankte Kardinal Antoniutti für die guten Wünsche, die ihm anläßlich der Ernennung zum Präfekten der Religiosenkongregation von seiten der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen zugegangen waren.

Am 2. Oktober 1963 wurden die Kardinäle Antoniutti und Bea zu beratenden Mitgliedern des Heiligen Offiziums ernannt. Dieses Kardinal-Gremium hat über die Fragen des Glaubens und der Sitten zu entscheiden, die dieser Kongregation, der der Papst selber vorsteht und nach dessen Zustimmung die Beschlüsse Rechtskraft erhalten, vorliegen. (KNA)

In einem Brief an das „Päpstliche Werk für Ordensberufe", das der Religiosenkongregation angegliedert ist, weist Kardinal Ildebrando Antoniutti hin auf die Wichtigkeit ansprechender und praktischer Berufswerbung.

Die Sakramentenkongregation hat am 10. Juli 1963 (Prot. N. 2828/63 — 116/63) für die deutschen Bistümer genehmigt, daß die an Volksmissionen teilnehmenden Gläubigen vor Empfang der hl. Eucharistie sich nur mehr zwei Stunden der Aufnahme fester Speisen enthalten brauchen, vorausgesetzt, daß diese verkürzte Frist nicht Anlaß zu Verwunderung, Ärgernis und Gefahr der Verunehrung des Allerheiligsten gibt.

Durch Dekret vom 23. Januar 1963 hat die Ritenkongregation den Apostolischen Prozeß zur Seligsprechung des Dieners Gottes Bruder Jordan Mai aus dem Franziskanerorden eröffnet. Bruder Jordan Mai ist 1866 zu Buer (Münster) geboren und 1922 in Dortmund gestorben. Bald nach seinem Tode setzte im gläubigen Volk seine Verehrung ein.

Das internationale Studienkolleg der Claretiner in Rom wurde am 22. August 1963 der theologischen Fakultät der Lateran-Universität angegliedert (AAS 55, 1963, 781).

Durch Apostolisches Schreiben vom 6. April 1963 wurde der hl. Vinzenz Pallotti zum Patron des der Propaganda-Kongregation unterstehenden Päpstlichen Priester-Missionsbundes bestellt (AAS 55, 1963, 835).

IV. AUS DEM BEREICH DER VDO

Der „Vereinigung Deutscher Ordensobern" entsprechend wurde mit Ermächtigung durch die Religiosenkongregation die „Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs" (S. M. O. O.) errichtet. Die Statuten der „Superiorenkonferenz" sind im „Österreichischen Archiv für Kirchenrecht" 14, 1963, 72—74 abgedruckt. Die Superiorenkonferenz gibt auch eine eigene Zeitschrift, Ordensnachrichten, heraus.

Über die Errichtung des Karmeliterinnenklosters „Zum Hl. Blut" in Dachau (und über das frühere KZ) brachte der „Osservatore Romano" (28. 9. 63) einen ausführlichen Bericht. Ein Ort, der soviele Untaten gegen die menschliche Person gesehen hat, darf nicht zu einem bloßen Ausflugsort werden; er soll durch eine Stätte der Sühne und der „freiwilligen Gefangenschaft" in den 21 Zellen des Karmel geheiligt werden.

Anläßlich der Hundertjahrfeier der Benediktinerabtei Beuron richtete Papst Johannes am 20. April 1963 ein Glückwunschschreiben an Erzabt Benedikt Reetz. Die Feierlichkeiten in Beuron waren durch die Anwesenheit des Apostolischen Nuntius Corrado Bafile ausgezeichnet (Osservatore Romano 1963, n. 188).

V. VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

In einer Predigt über das Thema „Rückbesinnung, Anpassung, Abwehr" sagte Kardinal Julius Döpfner am 22. September 1963 im Liebfrauendom zu München: „...Jeder Seelsorger, der den Ruf der Stunde erkennt, muß heute wach, aufgeschlossen und lebendig werden. Unsere Ordensleute müssen in der Rückbesinnung auf den Ruf des Herrn sich vor allen Verstarrungen und Verkrustungen lösen, damit sie die Aufgaben unserer Zeit recht meistern..."

Die deutschen Bischöfe haben von Rom aus am 5. 11. 1963 ein Hirtenwort an ihre Diözesen erlassen, in welchem sie mit bewegten Worten von der Not der Priester und der Seelsorge in Lateinamerika berichten und zu der am Weihnachtstag durchzuführenden Spende der „Adveniat-Sammlung" auffordern (Kirchl. Anzeiger f. d. Erzd. Köln 103, 1963, 273—277).

Ebenso ergingen von Rom aus am 15. 11. 1963 zwei wichtige Verlautbarungen der deutschen Bischöfe:

1. Über die Lehrerbildung an den Pädagogischen Hochschulen: da der echt katholische Lehrer am ehesten in der Lage ist, die Ganzheit des Unterrichts vom Religiösen her zu gestalten, ist es bedauerlich, daß es in einigen deutschen Ländern bis heute keine bekenntnismäßig geprägten Pädagogischen Hochschulen gibt; die Bischöfe wenden sich gegen die Behauptung, daß nur eine Simultanbildungsstätte zu Toleranz zu erziehen imstande sei oder daß etwa gar vom Glauben her der Lehre und Forschung Eintrag geschähe. Die Bischöfe fordern daher auf, daß für die künftigen Lehrer der katholischen Kinder bekenntnismäßig geprägte katholische Bildungsstätten zur Verfügung stehen; die jungen Lehramtsanwärter werden aufgerufen, für ihre Ausbildung katholische Hochschulen zu wählen; angesichts des Lehrermangels zeigen die Bischöfe die erstrebenswerte Lebensaufgabe des Lehrers und Erziehers auf; das Hirtenschreiben schließt mit einem Dank an die bewährten katholischen Lehrer und Lehrerinnen.

2. zur Frage der zeitgerechten Landschule: in dem Bestreben, dem Bildungsgefälle, das von der differenzierten Stadtschule zur vielfach ungeteilten Landschule besteht, entgegenzuwirken, greifen die Bischöfe das heute aktuelle Problem der Landvolksschule auf und erinnern an folgende Grundsätze: 1. der Lehrer der Landschule braucht eine besondere Ausbildung; an den Lehrerhochschulen sind Dozenturen für Landschulpädagogik einzurichten; insbesondere ist auch auf eine dem Landschulkind konforme Religionspädagogik hinzuwirken. Die Aufgabe des Landschullehrers muß auch dadurch attraktiv gemacht werden, daß würdige Wohnverhältnisse geschaffen, Mittel für die Weiterbildung bereitgestellt, für die stärkere Arbeitsbelastung entsprechende Vergütung gewährt und angemessene Erziehungsbeihilfen für die Ausbildung seiner Kinder bereitgestellt werden. 2. Die Schulräume auf dem Lande müssen baulich verbessert, Gruppen- und Mehrzweckräume geschaffen und moderne Lehr- und Lernmittel zur Verfügung gestellt werden. 3. Um der Erziehung zur Gemeinschaft willen muß die Schule in möglichst enger Verbindung mit der Dorf- und Kirchengemeinde verbleiben, damit wirksame Erziehung zu Heimatbewußtsein und sozialer Verantwortung geleistet werden kann. 4. Ohne daß der weniggegliederten Landschule die Fähigkeit zu ihrer Bildungs- und Erziehungsaufgabe abzusprechen ist, wird anerkannt, daß durch Zusammenlegung kleiner und kleinster Schulen umfassenderes und

differenzierteres Wissen vermittelt werden kann. Mit dieser Zusammenlegung aber, d. h. der Schaffung der Verbands- oder Mittelpunktschule, darf keineswegs der bekenntnismäßige Charakter der katholischen Volksschule beeinträchtigt und das Kind den primären Gemeinschaften des Dorfes und des Kirchspiels entfremdet werden; ungebührliche Belastungen durch weite Schulwege sind zu vermeiden; bei jeder Zusammenlegung kleiner Schulen haben Eltern, Kirche und Schulträger zusammenzuwirken; die Schulverwaltung darf derartige Schulbildungen nicht einfach aufzwingen. Die Bischöfe lehnen eine schematische Zentralisierung der Landschulen ab. 5. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß das begabte Landschulkind auch zu seinem Recht komme, einer weiterführenden Schule zugeführt zu werden (Kirchl. Anzeiger f. d. Erzd. Köln 103, 1963, 285—292).

Sämtliche deutschen Bischöfe haben auch heuer wieder zur Herbst-Caritas-Sammlung 1963 (Amtsblatt f. d. Diöz. Bamberg 1963, 152—154 und zum Weltmissionssonntag der Kinder am 29. 12. 1963 (Kirchl. Anzeiger f. d. Erzd. Köln 103, 1963, 283—284) aufgerufen.

Die am 4. 12. 1963 vom Papst veröffentlichte Konzils-Konstitution über die hl. Liturgie ist den deutschen Bischöfen Anlaß, sich mit einem eindringlichen Hirtenwort an ihren Klerus zu wenden: nach einer kurzen Aufzeigung des Inhaltes und der wesentlichen Zielsetzung dieser Konstitution erklären die Bischöfe, daß um der gesamten Kirche willen die Durchführung dieser Konstitution der Behutsamkeit bedarf. Den Priestern wird eingeschärft, daß hinsichtlich der von dieser Konstitution geforderten Änderungen und Neuerungen nichts auf private Autorität hin ohne den Bischof geschehen darf. „Bis zur Bekanntgabe der neuen Entscheidungen behalten also alle geltenden liturgischen Bücher, gottesdienstlichen Rubriken, Ritualien, auch unsere ‚Richtlinien zur Feier des Gottesdienstes in unseren Gemeinden' ihre Gültigkeit" (Pastorale vom 4. 12. 1963) (Kirchl. Anzeiger f. d. Erzd. Köln 103, 1963, 321—325).

VI. AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIOZESEN

Um unnötige Binationen und Trinationen zu vermeiden, wurde in der Diözese Osnabrück die Bitte an alle Geistlichen, auch die nur für kurze Zeit in einer Gemeinde anwesenden, gerichtet, durch Übernahme einer heiligen Messe in der Pfarrkirche die Ortsgeistlichen zu unterstützen. In Kapellen von Schwesternhäusern solle in der Regel an Sonn- und Feiertagen keine Meßfeier stattfinden, wenn um dessentwillen in der Pfarrkirche Bination oder Trination notwendig wäre. Jedenfalls werden alle Diözesanpriester angewiesen, vor Übernahme einer Messe in einem Schwesternhaus sich mit dem Ortspfarrer zu verständigen. Die Prüfung des Zelebret auswärtiger Priester hat in jedem Fall durch den Kirchenrektor oder seinen Stellvertreter, keinesfalls durch den Küster oder eine Klosterschwester, zu geschehen; gegebenenfalls müssen Oberin und Sakristeischwester fremde Priester zur Prüfung des Zelebret an den Ortspfarrer verweisen (Amtsblatt f. d. Diöz. Osnabrück 1963, 217 f).

Die Erzbischöfe und Bischöfe des Landes Nordrhein-Westfalen (Köln, Paderborn, Aachen, Essen, Münster) sind übereingekommen, daß die von einem der fünf Oberhirten erteilte vorläufige Missio canonica in den genannten Bistümern

Gültigkeit haben soll; die endgültige Missio canonica wird in jedem Fall in Verbindung mit der 2. Staatsprüfung für das Lehramt an Volksschulen und die definitive Anstellung vom zuständigen Ordinariat erteilt (Amtsblatt f. d. Diöz. Aachen 1963, 54).

In mehreren Amtsblättern (z. B. Rottenburg 1963, 323 und Mainz 1963, 69) werden Priester darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen hinsichtlich aller Angelegenheiten, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind, gegenüber Behörden und Gerichten ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Geistliche können selbst dann nicht zur Aussage verpflichtet werden, wenn sie durch die Parteien von der seelsorgerlichen Verschwiegenheitspflicht befreit werden. Die bischöflichen Behörden legen nahe, daß in der Regel vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht werden solle, damit das Vertrauen der Gläubigen in die Amtsverschwiegenheit der Seelsorger erhalten bleibe; sollte ein Geistlicher es für notwendig erachten, dennoch als Zeuge auszusagen, so möge vorher der Rat der oberhirtlichen Stelle eingeholt werden.

Im Bistum Aachen wurden am 2. Juli 1963 Statuten für sog. Klosterkommissare erlassen. Die Klosterkommissare vertreten den Bischof bei den nichtpriesterlichen Ordensgemeinschaften; da ihre Befugnisse im äußeren Rechtsbereich wirksam sind, können sie nicht Beichtväter der anvertrauten Ordensgemeinschaften sein. Sie sind auch von den Spiritualen zu unterscheiden. Sie haben die Stellung von bischöflichen Delegaten, deren Befugnisse am umfangreichsten bei den Verbänden bischöflichen Rechts sind; sie haben auch gegenüber jenen Nonnenverbänden, die keinem Männerorden unterstehen, sowie gegenüber exemten und nicht exemten Laienverbänden des päpstlichen Rechts das Recht und die Pflicht, die religiöse und klösterliche Disziplin zu überwachen, Verbindung mit dem bischöflichen Ordinariat zu halten und den Ordensobern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Ausdrücklich werden ihnen, falls im Einzelfall nicht anderweitige Anordnung ergeht, folgende Einzelaufgaben übertragen: Abhaltung des kanonischen Examens, liturgische Mitwirkung bei Einkleidungs- und Profeßfeiern, Vorsitz bei der Oberinnenwahl, Durchführung der alle fünf Jahre vorgeschriebenen Visitation (Amtsblatt f. d. Diöz. Aachen 1963, 96 ff).

Im Rahmen des Apostolischen Prozesses zur Seligsprechung des Redemptoristenpaters Kaspar Stanggassinger fand am 13. November 1963 im Beisein der Richter des Münchener Metropolitankonsistoriums unter Vorsitz von Domkapitular Prälat Dr. Heinrich Eisenhofer in der Klosterkirche Gars am Inn die in can. 2096 CIC vorgeschriebene Öffnung der Grabstätte des Dieners Gottes statt. Stanggassinger ist geboren am 12. Januar 1871 zu Berchtesgaden; er starb am 26. September 1899 zu Gars; die Einleitung des Seligsprechungsprozesses geschah am 9. Januar 1935; der Apostolische Prozeß nahm durch Dekret der Ritenkongregation vom 26. April 1960 seinen Anfang. „Führer zu sein zum Priestertum" war der Inhalt seines Lebens und seines besonderen Apostolates.

VII. PERSONALNACHRICHTEN, STATISTIK

P. Friedrich Kaiser von den Herz-Jesu-Missionaren wurde zum Bischof der freien Prälatur Caraveli in Peru ernannt. Am 7. Dezember 1963 erhielt er in Dülmen/Westf. vom Bischof von Münster, Dr. Joseph Höffner, die Konsekration (KNA).

Am 26. April 1963 starb der Dominikanerbischof Johann Lesinski Er war geboren zu Berlin im Jahre 1904 und seit 1947 Bischof von Tingchow in China. Nach seiner Vertreibung aus seiner Diözese wirkte er auf Formosa.

Am 3. August 1963 starb in Swakopmund/Süd-West-Afrika Tit.-Erzbischof von Mopsuestia Joseph Gotthardt OMI. Er war 1880 zu Thalheim (Limburg) geboren; von 1926—1962 leitete er das Apostolische Vikariat Windhoek.

Am 21. Oktober 1963 starb in Kimberley/Süd-Afrika Tit.-Erzbischof von Dercos Hermann Joseph Meysing OMI. Er war 1886 zu Birkungen/Eichsfeld (Fulda) geboren; von 1930—53 war er Apostolischer Vikar und Bischof von Kimberley, später (bis 1954) Erzbischof von Bloemfontein.

Eine Statistik gibt für Deutschland (einschließlich DDR) die Anzahl der Niederlassungen von Priesterorden mit 680, von Brüderorden mit 91 und von Schwesternorden mit 7927 an. Die Zahl der Mitglieder von Priesterorden beträgt 11428 (davon 1612 Kleriker und 3553 Brüder); die Brüderorden zählen 1097 Mitglieder (davon 12 Priester); Ordensschwestern gibt es 92776.

Die meisten Niederlassungen der Priesterorden befinden sich in den Bistümern Köln (57), München-Freising und Trier (je 51); in diesen Diözesen sind auch die meisten Ordenspriester tätig (676: 564: 523). Die wenigsten Niederlassungen zählen Breslau-Görlitz (1), Speyer (6) und Meißen (7). Regensburg und Trier besitzen die meisten Niederlassungen der Brüderorden (13 bzw. 12) mit 161 bzw. 238 Brüdern. Die meisten Schwesternniederlassungen hat Freiburg 1106) es folgen Rottenburg (628) und Würzburg (564); tätig sind die meisten Schwestern in Münster (8048), Freiburg (7909) und München-Freising (7876). Die wenigsten Schwesternniederlassungen befinden sich in Breslau-Göritz (338:23), Meißen (617:69) und Hildesheim (981:101). — Novizen und Novizinnen sind nicht berücksichtigt. (Kleruskalender 1964, 282 f.).

1959 gab es in Frankreich 123 736 Ordensschwestern. 1963 sind es nur noch 117 760. Der Rückgang trifft besonders die beschaulichen Orden, die Spital- und Schulschwestern. Am wenigsten betroffen sind die Missionsorden und die im ländlichen und Arbeiterapostolat tätigen Kongregationen. Von den 117 760 Schwestern sind 8,1 % unter 30 Jahre alt; 24,7 % zwischen 31 und 45; 32,5 % zwischen 46 und 60; 25 % 61 bis 75 und 9,7 % über 75 Jahre alt. Die Krise ist ernst, aber man glaubt eine einsetzende Aufwärtsentwicklung zu erkennen: Umgruppierung und Verschmelzung von Instituten, neue missionarische Gründungen, Anpassung und Abänderung der Regeln, wachsendes Interesse des Klerus für die weiblichen religiösen Ordensberufe (KNA).

Josef Pfab

Neue Bücher

Pius Drijvers: Über die Psalmen. Eine Einführung in Geist und Gehalt des Psalters. Freiburg: Herder 2. Aufl. 1962. 271 S. 15,80 DM.

Pius Drijvers aus der Abtei Koningshoeven hat diese Einleitung in die Psalmen geschrieben, die auf der wissenschaftlichen Arbeit der vergangenen Jahrzehnte aufbaut und die persönliche Erfahrung mit dem Psalter im täglichen Chorgebet verwertet. Darum ist die deutsche Übersetzung des holländischen Werkes sehr zu begrüßen; eine französische Übersetzung lag schon 1958 vor. P. Drijvers bemüht sich, nicht nur den Inhalt der Psalmen dem christlichen Beter näherzubringen. Er verwertet auch die Erkenntnisse der neueren Forschung, um diese Lieder dem heutigen Menschen zu erschließen. Nach einleitenden Kapiteln über den Gebetscharakter und die Entstehung der Psalmen gibt er eine Einführung in die hebräische Poesie und die verschiedenen Arten der Psalmen. Der Hauptwert des Buches liegt in den Kapiteln, in denen Vf. sich mit den einzelnen Arten der Psalmen auseinandersetzt: Lobpsalmen und Hymnen, Dankpsalmen, Bittpsalmen, Wallfahrtspsalmen, Prozessions- und Thronbesteigungspsalmen, Königspsalmen. D. berücksichtigt nicht nur die richtungweisenden Forschungen von H. Gunkel über die literarischen Arten der Psalmen, sondern nimmt auch Stellung zu den neueren Bestrebungen, größere oder kleinere Gruppen von Psalmen in den alttestamentl. Kult hineinzustellen. Gerade in der Frage der Verwendung von Psalmen im Kult, etwa der Thronbesteigungslieder oder der Königspsalmen, zeigt Vf. eine gesunde Mäßigung, da der uns überlieferte alttestamentl. Kult nicht jene Möglichkeiten bietet, wie es manche Forscher annehmen. Durch die Aufgeschlossenheit gegenüber modernen Fragestellungen schuf D. eine Psalmeneinführung, die weiteren Kreisen von großem Nutzen sein kann, wenn sie diese alttestamentl. Lieder als christliche Gebete benutzen wollen. H. B.

Karl Hermann Schelkle: Das Neue Testament. Seine literarische u. theolog. Geschichte. Kevelaer: Butzon & Bercker 1963. 264 S. Ln 13,80 DM; kt 11,80 DM.

Unter den vielen Fragen, die einem heute in Bibelkursen von Priestern und Ordensleuten und vielen andern immer wieder gestellt werden, ist vor allem die nach einer knappen und verständlichen, zugleich aber auch wissenschaftlich zuverlässigen „Einleitung" in das Neue Testament. Die Vorbemerkungen in unsern Textausgaben sind zum Teil hoffnungslos veraltet, zum andern Teil viel zu kurz und oberflächlich. Hier ist nun endlich das Buch zur Einführung in die Entstehung und Geschichte des Neuen Testamentes, das man allen ohne Einschränkung empfehlen kann.

Der Verfasser bietet zunächst eine Literaturgeschichte des Neuen Testamentes; er fragt nach den Quellen und Voraussetzungen, nach Autoren und Entstehungsverhältnissen der einzelnen Evangelien und Briefe. Dabei legt er besonderes Gewicht auf die Umstände, die eine Schrift veranlaßt, und auf die Denkweise und Mentalität, die sie beeinflußt haben. Er bietet außerdem eine Offenbarungs- und Theologiegeschichte des Neuen Testamentes, wenn er die einzelnen religiösen Aussagen und die Theologie der Schriften nicht nur aufzählt, sondern in einen lebendigen Zusammenhang zu stellen versucht. Daher gibt es auch Abschnitte über das Evangelium vor den schriftlichen Evangelien, über die Quellen der jeweiligen Theologie, über das Verhältnis wichtiger Lehren zueinander und über die Fortwirkung neutestamentlicher Schriften in der christlichen Kirche.

Den vielen Fragen und Schwierigkeiten weicht dieses Buch nicht aus, es will aber auch nicht alle restlos klären; der Verfasser sagt vielmehr deutlich, welche Antworten er weiß, welche er nur vermutet und welche beim heutigen Stand der Forschung vorläufig ganz unterbleiben müssen. Dabei ist sein Standpunkt der einer historisch-kritischen Forschung, der ernsten und mühevollen wissenschaftlichen Arbeit, die zu einem gläubigen Hören auf das Wort Gottes in der Heiligen Schrift verhelfen will. Seine „Kritik" will hinter den Schriften des Neuen Testamentes die Liebe Gottes erkennen, von der diese Literatur nur unzulängliche Nachricht und vordergründige Erscheinung ist. Er schreibt: „Unsicherheit, Angst und Ausweichen vor der historischen Arbeit wäre nicht Glaube an das Wort Gottes, sondern in Wahrheit Unglaube . . . Wie aber Gott sich sein Geheimnis immer auch vorbehalten hat, so wird auch sein Wort seine Geheimnisse haben. Es ist für die Exegese keine Schande, wenn sie einmal gesteht, daß der Erhellung und Auslegung des Textes Grenzen gesetzt sind."

Manche Lösungen dieses Buches werden vielen Leuten gewagt erscheinen, aber wir sollten betonen, daß hier niemals die Ehrfurcht vor dem Schriftwort verlorengeht und daß diese Lösungen gewagt wurden im Gehorsam gegenüber dem Papstwort in der Enzyklika „Divino afflante Spiritu", das ausdrücklich zur Freiheit der Forschung und zum Versuch neuer Antworten aufruft. In den Literaturhinweisen am Schluß sind wichtige deutschsprachige Werke zu den einzelnen Abschnitten des Buches zusammengestellt. Seiner Absicht und Zielsetzung hätte es allerdings entsprochen, dabei nicht nur Bücher (und diese ohne Verlagsort), sondern

auch wichtige Aufsätze und biblische Zeitschriften aufzuzählen und die Literatur in kurzen Bemerkungen zu charakterisieren. Diese Bemerkung möge als Bitte an den Verfasser ausgesprochen sein, dem wir für dieses ausgezeichnete Hilfsmittel dankbar sind. W. P.

Der Neue Weg. Schriftenreihe für Weltgemeinschaften. Einsiedeln: Johannes Verlag.

Bd. 1. Die kirchlichen Urkunden für die Weltgemeinschaften (instituta saecularia). Mit einem Vorw. von H. U. von Balthasar. 1963. 123 S. kt 8,— DM.

Bd. 2. **Hans Albert Timmermann:** Die Weltgemeinschaften im deutschen Sprachraum. Mit einem bibliogr. Anhang. 1963. 80 S. kt 6,50 DM.

„Diese Reihe hat sich zum Ziel gesetzt, alle Fragen anzugehen und zu klären, die sich angesichts der neuen, von der Kirche gutgeheißenen Lebensformen ergeben: Verbindung eines Lebens in den evangelischen Räten mit einem Leben in Welt und Beruf." Mit diesen Worten kündigt sich die Reihe an. Mit den beiden genannten Bänden tut sie ihren ersten Schritt an die Öffentlichkeit. — Der erste Band bringt kirchenamtliche Dokumente: zunächst werden die entscheidenden Veröffentlichungen Pius XII. in lateinischer und deutscher Sprache geboten (Provida Mater; Primo feliciter; Cum Sanctissimus). Die folgenden Dokumente aus den voraufgegangenen Jahrhunderten sollen den Werdegang der neuen Lebensform aus der Sicht des Kirchenamtes erläutern. Beim Bemühen um eine bislang nicht einheitliche Sprachregelung begründet H. U. von Balthasar im Vorwort den Ausdruck Weltgemeinschaften. — Auch der 2. Band dieser neuen Reihe bleibt beim dokumentarischen. In einem einleitenden Abschnitt verweist V. auf die Schwierigkeiten einer statistischen Erhebung. Der zweite Abschnitt nennt mit einer jeweils sehr knappen Charakterisierung die einzelnen Gemeinschaften in Deutschland. Ein weiteres Kapitel „Würdigung und Ausblick" zeigt die Bedeutung dieser Gemeinschaften für die Seelsorge auf und gibt Hinweise auf die vielfachen Möglichkeiten apostolischer Tätigkeit sowohl im eigenen Land wie auch in den Missionen. Der wertvollste Teil dieses kleinen Bandes ist wohl die in Zusammenarbeit mit Jean Beyer erstellte Literaturübersicht zum Thema Weltgemeinschaften. — Diese handlichen Hilfs- und Informationsmittel zu einem aktuellen Thema kommen sehr gelegen. Was sollte man anders, als sie eindringlich empfehlen. Über die Information hinaus vermögen sie aber auch dem Menschen im Ordensstand zu helfen, am Bemühen der anderen den eigenen Weg besser zu sehen. H. L.

Trudo de Ruiter OFM: Das Geheimnis des Ordenslebens. Eine Untersuchung über die Ordensgelübde. Düsseldorf: Patmos Verlag. 2. Aufl. 1962. 158 S. Ln 9,80 DM.

Mit gutem Erfolg bemüht sich der Vf., die unveränderlichen Grundwerte des Ordenslebens aus dem Beiwerk unwesentlicher Tradition herauszuarbeiten, um bei den Ordensleuten das rechte Verständnis der von der Kirche geforderten Anpassung an die modernen Gegebenheiten zu wecken und zu pflegen: der Ursprung der Gelübde liegt in der Taufe und dem darin geschenkten Sterben und Auferstehen mit Christus. Daraus folgt für alle Christen die Berufung zu einem Leben nach den göttl. Tugenden (1. Kap.). Die besondere Art des Ordenschristen besteht darin, daß er die in der Taufe geforderte Selbstentäußerung und Hingabe an den Herrn durch ein Leben des Verzichtes auf die Güter der persönlichen Unabhängigkeit, der Ehe und des Besitzes vollzieht. Die einzelnen Gelübde werden je einer der drei göttl. Tugenden zugeordnet (2. Kap.). Was die Gelübde in ihrem konkreten Inhalt bedeuten, behandelt die anschließende Frage (3. Kap.). Die Hineinnahme und Vollendung der Gelübde im Geheimnis von Tod und Auferstehung Jesu (4. Kap.) und die soziale Bedeutung und Sendung des Ordenschristen in Kirche und Welt (5. Kap.) sind die weiteren Themen des Buches. Auf das letzte Kap. sei besonders verwiesen. „Der Ordensstand dient nicht nur der Selbstheiligung, sondern ebenso sehr der Heiligung der Gemeinschaft" (151). Das Ordensleben steht nicht neben, sondern in der Kirche. In ihm stellt sich in vollkommener und eindringlicher Weise die Einheit der Kirche als des Leibes Christi dar. Jede Abkapselung vom Leben und Auftrag der Kirche widerspricht der Sendung der Ordenschristen. So erweist sich der Vf. als ein mit den Aufgaben und auch Schwierigkeiten des heutigen Ordenslebens wohl vertrauter Berater. Sein Buch könnte auch dem Christen in der Welt dienen, da es die Bezogenheit von Ordensstand und Weltstand und den Dienst beider aneinander innerhalb der Kirche herausstellt. Der Nachwuchsmangel trifft in Verantwortung und Folgen auch den Weltchristen. HJ. M.

Robert W. Gleason: Mein Leben ist Christus. Natur und Gnade im Ordensleben. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag 1963. 170 S. Ln 9,80 DM.

Zur Neubesinnung auf Wesen und Formung des Ordenslebens in der heutigen Welt regt auch dieses Buch eines amerikanischen Jesuiten an. Die Grundlagen, auf denen dies in Meditation und Praxis zu geschehen hat, sind nach ihm die Glaubenswahrheiten von der Menschwerdung und dem Mystischen Leibe Christi. Wie für alle Getauften so ist auch für die Ordensleute Christus Mitte und Ziel allen Denkens und Strebens. Die Gelübde sind für sie die besondere Form der Verwirklichung des Christusgeheimnisses in ihrem Leben. Die Inkarnation des Herrn, die in der jeweiligen Zeit eine jeweils andere Form der Verwirklichung des Christlichen in der Welt verlangt, sollte der Anpassung des Ordenslebens an die heutige

Zeit die wesentlichen Maßstäbe geben. Die ganz anderen Voraussetzungen, Anschauungen, Kenntnisse und Fähigkeiten, mit denen Menschen von heute ins Kloster gehen, dürfen dort nicht verkümmern, sondern sollten für die Aufgabe des Ordensstandes in unserer Welt fruchtbar gemacht werden. — Der Vf., Professor für Dogmatik und erfahrener Exerzitienmeister, weiß theologische Tiefe mit praktischer Anschaulichkeit zu verbinden, wobei er sich die Erkenntnisse der modernen Wissenschaft vom Menschen zunutze macht.

A. C. Renard: Vie spirituelle de la religieuse aujourd'hui. Bruges: Desclée de Brouwer 4. Aufl. 1960. 149 S. br.

ders. (deutsch): Das geistliche Leben der Ordensfrau heute. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag 2. Aufl. 1962. 124 S. Ln 6,50 DM.

Angesichts der glücklichen Wiederentdeckung der Bedeutung des Laien in der Welt möchten diese Anregungen und Überlegungen des Bischofs von Versailles den Ordensfrauen ein gesundes Selbstbewußtsein vermitteln. Sie brauchen nicht verzagt und vielleicht mit einem Anflug von heiligem Neid auf die größere Freiheit und Unmittelbarkeit des seelsorglichen Wirkens der Laien in der Welt zu schauen. Von ihnen erwartet die Kirche einen ganz besonderen Dienst. Worin dieser Dienst besteht und wo die Quellen für das geistliche Leben der Ordensfrau liegen, wie sie aus ihnen, aus dem Glauben und den Sakramenten, eine der heutigen Zeit entsprechende Spiritualität pflegen und für den Dienst am Mitmenschen fruchtbar machen können, das ist der Inhalt dieses Büchleins. Es ist in schlichter, herzlicher und doch nüchterner Sprache gehalten und eignet sich nicht nur für die Ordensfrauen, sondern auch für Mädchen, die sich mit dem Gedanken an den Ordensstand tragen. HJ. M.

Richard Völkl: Frühchristliche Zeugnisse zu Wesen und Gestalt der christlichen Liebe. Freiburg. Lambertus Verlag 1963. 112 S. br.

Das Werk bildet den 2. Band der Reihe „Quellen zum christlichen Verständnis der Liebe, zur Geschichte der Caritas und sozialen Fragen" (hrsg. vom Verfasser). Die Reihe will der „Klärung des Liebesbegriffs" dienen, der „caritativ-sozialen Tätigkeit von Nutzen sein" und „das Bewußtsein wecken, daß die ‚Caritas' von heute ein der Kirche stets wesentliches Handeln fortgesetzt" (S. 10). Der vorliegende Band bringt in Übersetzung urchristliche Texte über die christliche Liebe, soweit sie außerhalb der Schriften des NT zu finden sind. Ausführlich kommen zu Wort die apostolischen Väter des ersten christlichen Jahrhunderts (Klemens von Rom, Ignatius von Antiochien, Polykarp); Zeugnisse aus dem zweiten Jahrhundert bieten der Barnabasbrief, die Didache, der zweite Klemensbrief, der Hirt des Hermas. Die apologetische Literatur ist vertreten mit Texten von Aristides, Justin, Tatian, Athenagoras, Theophilus und aus dem Brief an Diognet. Ein erster Exkurs behandelt den Begriff der „Caritas" in altlateinischen Übersetzungen, ein weiterer die Anfänge der organisierten kirchlichen Liebestätigkeit. Mit diesen ältesten Zeugnissen über die zentrale Verpflichtung der Liebe als des Gesetzes Christi wird eindrucksvoll klar, wie man die Botschaft Jesu verstand und „wie man sie lebte" (S. 11). Es wird durchwegs der volle Wortlaut der einschlägigen Stellen aus den genannten Schriften vorgelegt. Zwischenbemerkungen des Verfassers dienen dazu, die Texte zu deuten, Zusammenhänge darzutun, auf Parallelen aufmerksam zu machen und die besonderen Situationen zu vergegenwärtigen, aus denen heraus die Autoren schreiben und somit das Liebesgebot „konkretisieren" (S. 89). Ein Buch, das urchristliches Denken über die Agape zugänglich macht. J. P.

Chanoine Müller: Von Gott gerufen. Väter berichten über die Berufung ihrer Kinder zum Priestertum und Ordensstand. Augsburg: Verlag Winfried-Werk 1963. 96 S. br.

Das Ergebnis einer Umfrage der Action Catholique Générale des Hommes (Katholische Männerarbeit in Frankreich) wird hier vorgelegt. Es kommen ausschließlich Männer, Familienväter aus allen Bevölkerungsschichten und Berufsgruppen zu Wort. Die Antworten — Originalauszüge aus den Zuschriften — sind gegliedert in die Abschnitte: Entfernte Einflüsse auf die Berufung; in Erwartung und Gebet; Bedeutung des Familienklimas; die Opfer und Freuden; wie man über Seminare und Klöster denkt; im geistigen Kielwasser ihrer Kinder; im Angesicht der Berufung; vor dem Mysterium ihrer Kinder . . . Der Bischof von Fulda schreibt im Geleitwort zur deutschen Ausgabe: „Hier haben Väter spontan und natürlich über ihren Anteil an dem Weg ihrer Kinder zum Priester- und Ordensstand gesprochen. Darum ist das Büchlein so wertvoll . . . Mit Ergriffenheit liest man diese Zeugnisse. Sie künden von lebendigem Glauben, von einem frohen Ja zu dem Anruf Gottes in Hingabe und Opferbereitschaft, sie künden von vielen hochgesinnten und glaubensstarken Seelen und Familien in unserer Zeit." J. P.

A. M. Carré: Das wahre Antlitz des Priesters. Graz, Wien, Köln: Verlag Styria 1963. 184 S. Ln 11,80 DM.

Wenn der Titel des Buches andeutet, daß es um das Priestertum geht, wird aus dem Untertitel des französ. Originals ersichtlich, daß es sich hier um Predigten über dieses Thema handelt. Wenn auch in allen Predigten die franz. Umwelt deutlich herausspricht, mag das viel-

leicht ein Hindernis sein (wie die Predigtform überhaupt), die Texte abschnittweise zu betrachten. Diese Umweltgebundenheit verdeckt aber keineswegs die Sicht auf den Gedankengang. Des eigentlichen Themas wegen, das Priestertum der Kirche aus dem Priestertum Jesu dem Menschen von heute verständlich zu machen, darf man das Buch allen Interessierten empfehlen. Die Ausführungen basieren auf einer fundierten zeitgemäßen Exegese und Theologie. — Der Mensch, in diese Welt gestellt zur Anbetung des Vaters, verliert in der Sünde sein Ziel aus den Augen; erst durch das Kommen Jesu und sein Heilshandeln wird das Volk Gottes konstituiert (1. Predigt). Der zweite Vortrag umreißt die Funktionen des Priesters in der Kirche, wobei die Verkündigung des Wortes stark betont wird. Die Themen der folgenden Predigten entfalten sich logisch: „Vom Wort zum Sakrament"; „Diener Christi und der Kirche"; „Allen alles werden: Wie? In welchem Ausmaße?"; „Was bleibt und was sich entwickelt". Die große heilsgeschichtliche Linie gilt es zu sehen. C. hat sie uns auf seine Weise nahegebracht. Formulieren läßt sich vieles anders. Aber an der hier aufgewiesenen Grundlinie wird jeder Prediger, Katechet und wer immer sich zu diesem Thema äußert, festhalten müssen. H. L.

Kardinal Saliège: Schriften zum geistlichen Leben. Würzburg: Arena-Verlag 1963. 245 S. Ln 15,80 DM.

Die hier vereinigten Schriften, Briefe und Vorträge des 1956 verstorbenen Erzbischofs von Toulouse wenden sich zuerst an Priester und Ordensfrauen. Wohltuend ist, daß hier nicht ein Gelehrter in abstrakter Abhandlung zu uns spricht, sondern der Seelsorger und Hirte, der mit schlichten und einfachen Worten genau das trifft, was der Mensch gerade auch im Alltag des Klosters braucht: die immer neue Ermutigung zur Kampfbereitschaft auf seinem Wege der Heiligung. Diesen Sinn haben die Vorträge, ob sie nun von der Kampfbereitschaft sprechen oder die Hast des modernen Menschen behandeln („Die Hast ist eine Krankheit — laßt es mich aussprechen — eine Krankheit der Frauenklöster . . ." 15). Diesen Mut wollen die Briefe an den Karmel vermitteln, wenn sie die Freude, den Gehorsam, die Treue in die Mitte des Gesprächs stellen. Auch den Priester ermutigt der Kardinal, wenn er auf den Wert der Prüfungen hinweist, den Sinn der Betrachtung herausstellt oder das Gebet als die eigentliche Schule der Heiligung bezeichnet. Die zweite Hälfte des Bandes füllen Exerzitien aus, die er 1930 Schwestern vorgetragen hat. Weise Lebenserfahrung spricht aus diesen Zeilen, und die echte Frömmigkeit verspürt man bald. Dabei liegt es ihm nicht, in Frömmigkeit zu schwelgen; dafür ist er zu nüchtern, der Wirklichkeit zu nah. Das ist sein Anliegen, den Menschen (an erster Stelle den Menschen des sog. geistlichen Standes) auf die Wirklichkeit hinzuweisen, damit sie auf dem Boden dieser Wirklichkeit stehend ihren Auftrag, zu dienen und Zeugnis zu geben, in dieser Welt erfüllen.

Josef Eger: Du darfst beten. Von der Würde u. Schönheit christlichen Betens. Augsburg: Verlag Winfried-Werk 1961. 107 S. 1,90 DM.

Nach den Worten des Verfassers (S. 30) ist das Büchlein gedacht für alle Christen, Priester und Laien, für Menschen in „Welt und Kloster", für Laien aller Berufe. Darum ist es sein Bemühen, jene Wahrheiten herauszustellen, die grundlegend sind und die allen gelten. Auch zu Fragen, die dem heutigen Menschen unter verschiedenen Vorzeichen begegnen können, wie Psychotherapie und Gebetsleben (S. 47 ff.), Gebet und Atemtechnik (S. 52 ff.), wird Stellung genommen. Die Bemerkung bezüglich der Maiandacht (S. 82) darf sicher nicht als eine grundsätzliche Ablehnung gewertet werden (sondern nur insofern sie „sentimental" aufgezogen wird); denn besondere Marienverehrung in der (nach-)österlichen Zeit hat ihren Sinn, wenn man bedenkt, daß Maria der Frucht des Ostertages zuerst teilhaftig geworden ist. Wer seine Gebetshaltung überprüfen und im ganzen wesentlicher auszurichten versuchen will, möge dieses aus der Erfahrung des Seelenführers und Exerzitienmeisters geschriebene Werk durchbetrachten. J. P.

Joseph Bader: Jugend in der Industriekultur. Ihre Verhaltensweisen zwischen Ideologie und Apparatur. 1910—1933—1960. München: Manz 1962. 357 S. Ln 24,50 DM.

Vielleicht die prägnanteste schlagwortartige Kennzeichnung der heutigen Jugendlichen im öffentl. Bewußtsein ist das Wort von den „Halbstarken". Solche schematische Urteile (oft auch Verurteilungen) auszuräumen, ist das Anliegen dieses Buches. In ihm wird gezeigt, daß die überkommenen Vorstellungen zur Beurteilung der heutigen Jugend nicht mehr ausreichen, daß vielmehr ein differenzierteres Verständnis am Platze ist. Der Vf. gibt einen Überblick, wie mit der Umwandlung der Gesllschaftsordnung durch die industrielle Revolution, mit dem Aufkommen von Ideologien und deren selbstzerstörerischen Wirkungen in zwei Weltkriegen und mit dem Anwachsen der Apparaturen die Jugendlichen in ihrem Glauben und Vertrauen zu den Autorität beanspruchenden Institutionen erschüttert worden sind. Die Jugend fühle sich allein gelassen in der Suche nach verbindlichen Wertvorstellungen, da Schule und Erziehung immer noch auf einem überkommenen Bildungsideal basierten, das nicht mehr mit der neu gewordenen Welt übereinstimme. Auch fühlten die Jugendlichen sich der Gefahr der Manipulation durch Apparaturen industrieller, ökonomischer, verwaltungstechnischer und

politischer Art ausgeliefert. Der Mangel an ausreichender Zeit zum Nachdenken über die Vergangenheit und Zukunft habe die Jugendlichen beim wirtschaftl. Wiederaufbau zu sehr auf ein Fachwissen ausgerichtet als auf eine volle Ausbildung im Sinne einer Orientierung auf allgemein verbindliche Wertnormen. Der Standort des Menschen müsse jenseits der Ideologien neu gewonnen werden; dies sei die gemeinsame Aufgabe der Natur- und Geisteswissenschaften. — Die persönliche Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragen ist die Absicht des Autors. Das Bemühen des Lesers um Einsicht in die Probleme wird allerdings durch die Fülle des Stoffes und die nicht immer klare Darstellung erschwert. Eine schärfere Präzisierung mancher Begriffe wäre wünschenswert gewesen. Der Begriff der Ideologie z. B. wird zwar als ein absolut gesetztes System von Ideen allgemein verbindlichen Wertnormen — auch den religiösen Wertnormen der Offenbarung — gegenübergesetzt und eine Sichtung dessen vorgenommen, was der Vf. als Ideologie im einzelnen ansieht, aber es finden sich kaum Kriterien, nach denen man objektive Wertnormen und Ideologien voneinander unterscheiden kann. Trotzdem bleibt das Buch wertvoll und lesenswert für alle, die sich in der Verantwortung um die Jugend bemühen. Herausgestellt sei vor allem das letzte Kapitel (in dem die sehr differenzierten Ergebnisse einer sozialpsycholog. Untersuchung über die Wertvorstellungen in den Verhaltensweisen der Jugendlichen zu verschiedenen Lebensbereichen dargestellt sind) und die weiterführenden Literaturhinweise zu den einzelnen Kapiteln. W. N.

Roman Bleistein: Jugend will Antwort. Probleme junger Menschen. Kevelaer: Butzon & Bercker 1963. 160 S. Ln 8,80 DM; kt 7,80 DM.

Um eine Antwort geben zu können, muß man die Fragen verstehen, die der andere stellt. Lassen wir nicht oft unsere Jugend ratlos, weil wir hinter den salopp hingeworfenen Fragen nicht ihre wahren Probleme entdecken? Der in der Jugendarbeit tätige Jesuit Bleistein gibt in Briefform Antwort auf Fragen 16- bis 17jähriger und stößt über Parties und Hobbys, über BB, Jazz und Twist zu den eigentlichen Anliegen vor, die unsere Jugend bewegen: das Bild der Frau, die Lebensverwirklichung im Beruf, Sinn und Grenzen der Autorität, feste, ordnende Maßstäbe, Entfaltung der Persönlichkeit, der Weg zum Du, die Suche nach Gott.

Wenn der Verfasser auch streckenweise zu hohe geistige Anforderungen an den jugendlichen Leser stellt, so ruft er sich doch immer wieder zurück zu einer jungengemäßen, einfühlenden Sprache, ohne in billiger Anbiederungsmanier platt und reißerisch zu werden. Den einzelnen Briefen folgen unter „Tip" sehr konkrete und einprägsame Verhaltensweisen, mit denen der Junge etwas anzufangen weiß. Man wird ebenfalls begrüßen, daß am Schluß jeden Kapitels die entsprechende Literatur, nach drei Preisgruppen geordnet, dem Leser weitere Informationsmöglichkeiten bietet. Auch der Jugenderzieher mag aus dem Buch lernen: wie man Fragen junger Menschen interpretiert, und wie man, ohne sie als unreif abzutun, darauf zu antworten sucht. F. Sch.

Ignace Lepp: Psychoanalyse des modernen Atheismus. Würzburg: Arena-Verlag 1962. 237 S. Ln 15,80 DM.

In unserer Zeit ist der Atheismus, vielleicht zum erstenmal in der Menschheitsgeschichte, etwas „Normales", eine Massenerscheinung geworden. Lepp beschreibt die wichtigsten Spielarten des heutigen Atheismus (den neurotischen, marxistischen, rationalistischen, „axiologischen" und existenzialistischen Atheismus). Er tut dies auf eine sehr fesselnde Weise und belegt seine Ausführungen mit zahlreichen Beispielen aus seiner Praxis. Das Buch gibt bedeutsame Aufschlüsse und beunruhigt heilsam. Es kann dem Selbstverständnis des Christen in unserer Zeit Stoff zum Nachdenken geben; die Taktik der Seelsorge wird an diesen Sachverhalten nicht vorbeigehen können. Die Theologie schließlich wird sich die Fragen stellen müssen, die sich aus den Darlegungen Lepps ergeben.

Denn das Buch wirft viele Fragen auf, für die allerdings der Psychologe nicht mehr zuständig ist (so wird Lepp dort ungenau, wo er in Nebenbemerkungen theologisiert oder Zeitkritik geben will). Das Buch stellt unüberhörbar die Frage: Wer sind eigentlich all die „Atheisten", mit denen wir zusammenleben? Kann die Psychologie nicht wahrscheinlich machen, daß viele von ihnen über ein kindliches Stadium nicht hinausgekommen und gar nicht reif genug sind, sich für oder gegen den Glauben zu entscheiden; Menschen, die immer sind wie die Umwelt, früher christlich, heute heidnisch? Kann man die anderen, die sich ganz einem als absolut aufgefaßten Wert verschreiben, als die anonymen Christen (K. Rahner) bezeichnen? Welche der scheinbaren „Atheisten" sind Neurotiker und deshalb „ungläubig", welche sind im vollen, biblischen Sinn Ungläubige? Wie sind all diese Phänomene theologisch zu deuten und zu beurteilen? Die Antwort darauf steht noch aus. Aber inzwischen sollten sich die Christen wenigstens den Sachverhalten stellen. Denn unser Zeugnis soll doch diese Menschen erreichen. Dazu aber, um den „Dialog mit der modernen Welt" (Paul VI.) führen zu können, muß man diese Menschen kennenlernen. Lepp gibt hierzu eine ausgezeichnete Hilfe. P. L.

Giovanni Battista Montini: Erziehung zur Liturgie. Fastenhirtenbrief 1958. Übers. u. im Auftrag des Liturg. Instituts hrsg. von Ferd. Kolbe. Münster: Aschendorff 1963. 58 S. kt 4,— DM.

Als der heutige Papst Paul VI. 1958 den Fastenhirtenbrief über Liturgieerziehung für seine Mailänder Gläubigen schrieb, lagen die Verhältnisse in manchem anders als heute. Liturgieerziehung bedeutete Hinführung zum Bestehenden; an eine Reform der Liturgie war nur in zaghafter Hoffnung zu denken: das Konzil war noch nicht einberufen. Tatsächlich sah die „Liturgische Bewegung" zunächst ihre Aufgabe darin, Bestehendes zu erschließen. Aber die diesem Wunsche innewohnende Dynamik ließ bald auch das Verlangen nach einer Liturgiereform wach werden, einer Reform, die das Konzil als seine Aufgabe betrachtet.

Insofern hat sich die Lage inzwischen verändert. Trotzdem bleiben die wesentlichen Ausführungen des Hirtenbriefes aktuell. Jeder Seelsorger und jeder religiöse Erzieher sollte es also beherzigen (und nicht nur zur Kenntnis nehmen), wenn der Verfasser u. a. folgende Themen behandelt: Liturgie als Zentralproblem der heutigen Seelsorge; man muß der liturgischen Versammlung den Sinn für gemeinsames Tun einflößen; zur Teilnahme gehört das Verständnis; Teilnehmen bedeutet auch handeln. Sollen die Beschlüsse des Konzils nicht toter Buchstabe bleiben, so müssen diese Ausführungen (auch im „liturgischen" Deutschland) gehört werden, und sie sind ebenso dringlich wie 1958. P. L.

Wolfgang Seibel: Zwischenbilanz zum Konzil. Berichte und Dokumente der deutschen Bischöfe. Recklinghausen: Paulus-Verlag 1963. 175 S. kt.

25 deutsche Bischöfe kommen in diesem Band zu Wort. Der Hrsg. hat die Texte Predigten, Hirtenbriefen, Interviews entnommen. Zugleich hat er sie sachlichen Gesichtspunkten untergeordnet. Den Hauptabschnitten schickt S. jeweils eine knappe Einleitung voraus. Gut die Hälfte des Bandes bringt Beiträge zum Thema Kirche (Das Erleben der Kirche; Das Kirchenbild des Konzils; Der innerkirchl. Dialog). Gerade dieser Teil verdient Beachtung, weil sich von daher viel für das Verständnis der weiteren Konzilperioden gewinnen läßt. Es folgen 11 Äußerungen zum Gedankenkreis „Das ökumenische Gespräch". Ebenso wird „Das Gespräch mit der Welt" als notwendig erkannt und durch die Hervorhebung des Verantwortungsbewußtseins betont. Der letzte Abschnitt vereinigt Gedanken zum Ablauf des Konzils (Vorbereitung, Geschäftsordnung, Gang des Konzils). Jedem, der sich über das Urteil der deutschen Bischöfe informieren will, bietet sich hier eine preislich leicht zugängliche, wenn auch nicht vollständige Möglichkeit. Sie reicht aber aus. Nur wäre es für den weiter Interessierten besser gewesen, man hätte die meist genannten Fundorte für alle Texte geboten.

Wolfgang Seibel — Franz Lorenz: Ein Briefwechsel zum Konzil. Die erste Konzilstagung im Blickpunkt der öffentl. Meinung. Recklinghausen: Paulus-Verlag 1963. 135 S. kt

Vielen wird dieser Briefwechsel aus der Wochenzeitung „Echo der Zeit" bekannt sein. Gerade für diese Leser mag die Zusammenfassung willkommen sein. Die aus Deutschland nach Rom gerichteten Briefe (F. Lorenz an P. Seibel) sprechen von der Konzilsberichterstattung der deutschen Presse, während P. Seibel darauf antwortend vom unmittelbar Erlebten berichtet. So sind hier in einer leicht lesbaren Art die vielen Wünsche, Vorschläge und Hoffnungen festgehalten, die man allenthalben hegte und in der Tagespresse lesen konnte. Zugleich erfahren wir von den Ereignissen in Rom, vom großen Geschehen in der Konzilsaula wie von interessanten Kleinigkeiten am Rande. Der lebendige Augenblick des Geschehens, in dem die Briefe geschrieben wurden, machen den Reiz dieses kleinen Bandes aus. Mag auch ein nachher geschriebenes Buch über die erste Konzilsphase besser gegliedert und umfassender, tiefer reichend im Inhalt sein, die spürbare Aktualität des Zeitgeschehens wird es aber nicht haben. H. L.

Max Lackmann: Mit evangelischen Augen. Beobachtungen eines Lutheraners auf dem Zweiten Vatikan. Konzil. Graz, Wien, Köln: Verlag Styria 1963. 404 S. kt 13,80 DM.

Der bekannte lutherische Theologe, der bereits viele Veröffentlichungen in den Dienst der Einheit im Glauben gestellt hat, gibt einen ausführlichen und spannenden Bericht über das Konzil und die Ereignisse an dessen Rand. L. war als Beauftragter des „Bundes für evangelisch-katholische Wiedervereinigung" (nicht als offizieller Beobachter) in Rom. Aus den Wochenberichten, die er von dort geschrieben, entstand dieses Buch. Es will berichten „wie es war", will die evangelischen Leser damit vertraut machen, was auf dem Konzil geschehen ist, wie es als ein „wahrhaft ökumenisches" begonnen hat. Dem katholischen Leser will L. sagen, „wie die Licht- und Schattenseiten dieser Kirchenversammlung auf evangelische Christen wirkten", um so dem Anliegen der Erneuerung und Einheit zu dienen.

Der Vf. führt nicht nur in die Geschehnisse auf dem Konzil ein, in die behandelten Schemata mit ihren Problemen und Fragen, sondern gibt auch Aufschluß über die Ereignisse am Rande, über Pressekonferenzen, Vorträge, öffentliche und private Zusammenkünfte und Gespräche. Es entsteht ein lebendiges und unmittelbares Bild vor unseren Augen mit Feinheiten, die nur der zeigen kann, der all dem nahe war. L. beschönigt nicht, was ihm nicht behagt, sagt offen, was er denkt und empfindet, wobei er bisweilen nicht mit harten Urteilen zurückhält, die sich mehr noch an bestimmte protestantische Kreise als an katholische Adressen richten. Man wird manchmal ein leises Unbehagen nicht los, daß der Verfasser bei aller Berechtigung der Einwände und Urteile durch sein persönliches Schicksal zu Worten gedrängt wird, die besser

in einer ruhigeren Form gemacht würden. Bisweilen findet der katholische Leser selbstverständlich auch Stellungnahmen, die der vollen Wirklichkeit und Problematik mancher katholischer Auffassungen, Lehren und Praktiken (vgl. z. B. die theologische Begründung des Zölibats und der „Privatmesse") nicht ganz gerecht werden. Zu den überwiegenden positiven Berichten und Äußerungen ist weiter zu bedenken, daß L. auf dem „katholischen Flügel" der evangelischen Brüder steht und so von ihm manches klarer und tiefer gesehen und empfunden wird als von anderen. Dies wird den Leser vor einer allzu optimistischen Aufnahme des Geschriebenen und damit vor einer unkritischen Beurteilung der Situation des gemeinsamen Gespräches und der Wiedervereinigung bewahren.

Das Buch zeigt ein ernstes Anliegen. Alle gemachten und zu machenden Einschränkungen dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, daß es für uns alle wichtig ist. Es zeigt die Möglichkeiten des Konzils und auch die Bedenken, denen es in evangelischen Augen begegnet. Es ist somit ein Anruf an alle Seiten, sich nicht nur für das Konzil zu interessieren, sondern mehr für es zu tun. Und so wird man das Buch dankbar und froh lesen und es allen Interessierten empfehlen. V. H.

Roger Schutz: Das Heute Gottes. Aus dem Franz. von R. Bochinger. Mit einem Vorw. von R. Grosche. Freiburg: Herder 1963. 128 S. 2,80 DM (Herder-Bücherei. Bd. 136).

Für viele ist die Gemeinde von Taizé eine längst bekannte Tatsache. Sie ist die einzige evangelische Männergemeinschaft, welche die große Tradition des Mönchtums aufgreifend nach den drei Gelübden der Armut, Ehelosigkeit und des Gehorsams lebt. Ihr Prior gibt in dem vorliegenden Bändchen ein aufrüttelndes Zeugnis ihrer Berufung.

Dieses Zeugnis beginnt mit einer Analyse der heutigen Weltsituation, die nicht bloße Kritik sein will, sondern an Hand einiger, in die Augen springender Kennzeichen der heutigen Welt die Notwendigkeit sichtbar macht, daß Christuszeugnis in einer Weise zu leben, die von den Menschen dieser Tage verstanden wird. Im Verein mit dieser Forderung taucht von Anfang an das Problem der christlichen Spaltung auf, die dem Zeugnis für den Herrn in dieser Welt schlechthin im Wege steht.

Die Antwort, die der Vf. gibt, ist die der Berufung zum absoluten Dienst an Christus. Sie wird in einer Reihe von Abschnitten entwickelt. Zunächst wird die Notwendigkeit des inneren Lebens herausgestellt, eines Lebens aus der Kontemplation und eines Lebens nach einer Regel, wobei das über den Sinn der Regel gesagte von besonderer Eindringlichkeit ist. Daran schließt sich eine Darlegung der Aufgabe an, die Form des Lebens der Forderung der heutigen Welt anzupassen, die uns zu Einfachheit, Beschränkung und Dienst ruft. Ein dritter Abschnitt stellt die Forderung, das Leben fest in der Kirche zu verankern. Hier ist der Ort, wo sich wieder die Frage nach der Einheit der Christen unabweisbar stellt, zu der Schutz eine Reihe tiefer und ernstzunehmender Überlegungen bietet. Als Folgerung aus dem Bemühen um ein Leben in der Welt und in der Kirche befassen sich die folgenden Aussagen mit der besonderen Aufgabe Taizés, die in zwei Formen ausgesprochen wird: in der konkreten „Bemühung um die Einheit der Christen" und in dem Willen, „an gewissen neuralgischen Punkten das Leben der Menschen mitzuleben". Diese besondere Lebensform ist verankert in der absoluten Nachfolge der drei Gelübde, den „drei großen Zeichen, die uns den Absolutheitscharakter unserer Berufung immerfort wieder in Erinnerung bringen". So werden denn Zölibat, Gütergemeinschaft und Anerkennung einer Autorität in einem weiteren Abschnitt in knappen und eindringlichen Worten erklärt und gedeutet. Ein abschließendes Kapitel läßt nochmals die Sorge um die Einheit lebendig werden und stellt die Liebe als das Fundament aller Reform- und Einheitsbemühung hin, worauf ein Anhang über die Gemeinde von Taizé das eindrucksvolle Büchlein abschließt.

Gewiß muß der katholische Theologe manches Fragezeichen an den Rand der Seiten schreiben — das Gegenteil wäre auch nicht zu erwarten —, aber er wird das Buch beeindruckt schließen, weil hier in einer einfachen und von tiefem Ernst geprägten Sprache, die Probleme der Zeit genannt und auch beantwortet werden. Zutiefst berührt, daß hier auf evangelischer Seite die alte Tradition des Ordensstandes bewußt wieder aufgegriffen wird und in eine neue Form hineinwachsen kann, die den Vorteil hat, nicht allzusehr von altem Erbe belastet zu sein. Die Bemühung, das Uralte neu und lebendig werden zu lassen, gibt dem Buch eine Kraft, die es jedem, der im Ordensstand lebt, zur Betrachtung empfohlen sein läßt. Für den Ordensstand und für die Aufgabe der christlichen Einheit ist es ein Zeugnis ersten Ranges. V. H.

Wege der Nachfolge. Hrsg. von F. Viering. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht (1962). Kt 4,50 DM (Schriften des evangel. Bundes in Westfalen. Heft 3).

Drei Vorträge, die 1961 auf der Landesversammlung des evangel. Bundes in Westfalen gehalten worden sind, werden hier wiedergegeben. Das Thema ist die für alle Christen aktuelle Frage nach Wegen und Möglichkeiten der Nachfolge Christi in der heutigen säkularisierten Welt. H. Thimme betrachtet in einem ersten Vortrag „Glaube und Werke im Leben der evangelischen Gemeinde" (11—12) von der grundsätzlichen Seite. Bei seinen Darlegungen geht er vom lutherischen Grundansatz aus, doch sachlich und ohne apologetische Spitze. Wenn man

das sieht, kann man den Vortrag nicht nur als fruchtbar und anregend bezeichnen, sondern auch für uns als aktuell. Denn die hier aufgezeigte Linie gilt hüben wie drüben: daß entscheidend für die Werke der dahinterstehende Glaube ist, daß aber der Glaube des heutigen Menschen gerade geschwächt erscheint und diese Schwachheit des Glaubens sich auf das gute Werk auswirkt. Drei Glaubensverengungen zeigt T. auf: den Subjektivismus des heutigen Menschen, den durch die Naturwissenschaften geförderten falschen und vordergründigen Realismus und den bloßen Humanismus, der den Menschen an die Stelle Gottes rückt. Zu diesen Erwägungen kommt V. von der Feststellung, daß „es in der evangelischen Kirche mit den guten Werken nicht stimme". Glaube und Werke gehören zusammen. Selbstverständlich, bei einem solchen Satz setzen wir für uns das katholische Verständnis von den guten Werken voraus. Diesem grundsätzlichen Vortrag folgen zwei Referate, die die praktische Erfahrung mitteilen sollen. Hans Fischer-Barnikol spricht von katholischer Seite über „Neue Wege der Nachfolge Jesu Christi in der katholischen Laienschaft" (23—59), während David Levison über neue Wege in der evangelischen Gemeinde berichtet (60—71). Eigentlich „Neue Wege" gebe es in der Kirche nicht, so betont Fischer-Barnikol. Immer habe es gegolten, „den Mut und die Liebe aufzubringen zu einem wirklich heiligen Leben in der Welt" (59) und sich zu hüten vor feiger Weltflucht. Es komme nur darauf an zu sehen, wie man diesen Weg in einer je anderen Welt gehen kann. Angesichts der Gefahren der technisierten Welt sei es heute vor allem notwendig, „wahre Gemeinschaft zu leben" (43). Das lebendigste Beispiel für ein solches apostolisches Zeugnis seien die Weltgemeinschaften. — Die „Iona Community", jene seit 22 Jahren bestehende Bruderschaft von Pastoren und Laien in Schottland, wurde gegründet aus der Überzeugung, daß gerade der moderne Mensch der Gemeinschaft bedürfe. Viele Einzelheiten werden aus der Alltagserfahrung berichtet, können aber hier nicht mitgeteilt werden. Manches Erprobte verdient Beachtung. Nach gründlicher Lektüre mag man selbst die nötigen Fragezeichen setzen und zusehen, was des Erprobens wert sei. H. L.

Friedrich Brune: Die Begegnung der evangelischen und katholischen Gemeinden im Alltag. Witten: Luther-Verlag (1962). 66 S. kt 4,80 DM.

Angesichts der täglichen Begegnung der Christen beider Konfessionen und angesichts der ökumenischen Bewegung will Vf. die evangel. Gemeinden über ihren kathol. Gesprächspartner informieren. Für ein sachliches Gespräch ist eine rechte Information gewiß Voraussetzung. Doch muß sehr klar gesagt werden, daß B. eine solche rechte Information nicht bietet. Es ist nicht böse Absicht, wohl aber (und das beweisen seine beigezogenen Autoren) Mangel an guter und ausreichender Information. Auf Einzelheiten kann und soll hier nicht eingegangen werden. Vieles ist schief, sogar falsch dargestellt. Dadurch daß alte Vorurteile (z. B. über Sakramentenlehre, Meßopfer, Marienfrömmigkeit, Primat) wiederholt werden, werden die Aussagen nicht einsichtiger. Wenn der Vf. schon nicht alle angeschnittenen Fragen eingehend aus kath. Autoren studieren konnte, hätte man ihm doch dringend wenigstens eine aufmerksame Lektüre der entsprechenden Abschnitte im „Lexikon für Theologie und Kirche" angeraten. Warum dieses Buch hier besprochen wird? Es scheint mir geradezu lesenswert für Seelsorger und Religionslehrer, damit man am Beispiel sieht, wie heute gelegentlich noch über die kath. Kirche informiert wird. Das brauchte nicht zu sein, auch dann nicht, wenn man sehr deutlich die Unterschiede herausheben will. Zugleich liegt darin aber auch die Mahnung, bei der Darstellung der evangel. Lehre nicht ebenso zu verfahren. H. L.

Meitinger Kleinschriften. Meitingen: Kyrios-Verlag. Der Preis der einzelnen Bändchen beträgt zwischen 0,90 und 1,30 DM.

Bekannte Autoren (Kardinal Bea, Kardinal König, Abt E. Heufelder, Richard Gräf, I. Fr. Görres, G. Reidick) schreiben über aktuelle Tagesfragen. Steht für einen Teil der Schriften die Bemühung um die Einheit der Christen im Mittelpunkt (Bea: Das 2. Vat. Konzil und die Einheit der Christen; ders.: der Katholik und die Wiedervereinigung; ders.: der Priester als Diener der Einheit; König: Das Konzil und die Kirche von Morgen; Kleine: Zeichen der Einheit setzen), wollen andere uns helfen auf dem Weg unseres Christseins. Sie erschließen das Wort des Papstes (Heufelder: die Fackel des Vertrauens und der Liebe weiterreichen. Erwägungen zur Papstansprache am 8. 12. 1962), leiten an zur Betrachtung (R. Goll: Was willst Du mir sagen, Herr?), verhelfen zu einer christlichen Sinnerfassung der Welt (Gräf: Liebe aus Leid; ders.: Gott behält immer recht; ders.: Ihr seid das Licht der Welt) und zum Selbstverständnis (Reidick: der Mensch ist nicht nichts). Der Blick wird auf den Nächsten gerichtet (Görres: Über den Rat als Werk der Barmherzigkeit; Reidick: Gott sagt trotzdem Ja. Das uneheliche Kind in der Sicht des Glaubens). Die bekannte Abneigung vor Kleinschriften ist diesen Schriften gegenüber — zumeist aus Vorträgen entstanden — nicht gerechtfertigt. Die kurzen Texte lesen sich schnell, und die Lektüre ist nicht ohne Gewinn.

Echter-Bildbücher. Würzburg: Echter-Verlag. Je 48 S. Text, 72 S. Bilder, kt je Bd. 3,80 DM. **Bd. 2.** L. v. Matt - F. Trochu: Bernadette Soubirous; **Bd. 3.** R. Hotz: Rußland, Land der Dulder; **Bd. 4.** L. v. Matt - W. Hauser: Franz von Assissi; **Bd. 6.** P. P. Paquet: Die Träume der Miserablen, Begegnung mit dem Elend im Nordosten Brasiliens; **Bd. 7.** L. v. Matt - Hugo Rahner: Ignatius v. Loyola; **Bd. 13.** L. v. Matt - J. K. Scheuber: Bruder Klaus.

Vier der angeführten Bände wollen uns Heilige der Kirche näherbringen, zwei große Ordensstifter, die schlichte Bernadette und den für unser Ermessen so seltsamen Bruder Klaus. Der Text ist von guten Sachkennern geschrieben (wer könnte besser über Ignatius schreiben als H. Rahner, wer kenntnisreicher über Bernadette als Trochu!). Die Bildseiten sollen den Text lebendig werden lassen. Dies gelingt dem vielen bekannten Bildbuchautor v. Matt ausgezeichnet. Die Bildauswahl ist ansprechend, sie erfüllt ihren Sinn. Die beiden anderen Bände wenden sich einem Land zu. Beide Verfasser beschreiben aus tiefer Kenntnis der Lage die Not der beiden Länder. Im Land der klassenlosen Gesellschaft gibt es keine Freiheit für den Glauben, und in dem anderen kommt der Glaube durch die sehr große materielle Not nur schwer zur Entfaltung, zumal wenn der Reichtum so sichtlich neben der Armut steht. Die beigegebenen Bilder sprechen für sich. Die Reihe will volkstümlich sein und alle ansprechen. Dennoch wäre es vielleicht gut gewesen, wenigstens den einen oder anderen Literaturhinweis zu geben für den weiter interessierten Leser.

Benedikt und Ignatius. Maria Laach als Collegium Maximum der Gesellschaft Jesu. 1863 bis 1872—1892. Ges. Aufsätze hrsg. von Th. Bogler. Maria Laach: Verlag Ars Liturgica 1963. (Liturgie und Mönchtum. H. 32.)

1863 haben die Jesuiten Maria Laach übernommen. Wie es dazu kam, wie das alte benediktinische Erbe über die Auflösung 1872 hinaus in schwerer Zeit bis zur Übergabe an die alten Eigentümer 1892 gehalten werden konnte und welche wissenschaftlich bedeutsamen Leistungen hier in diesen Jahren ihren Anfang nahmen, all das schildern die Aufsätze dieses Heftes. Der Titel ist dem ersten Aufsatz von H. Bacht entnommen. Ihm geht es darum, die Eigenart der beiden Ordensstifter zu vergleichen aus ihrem Schrifttum heraus, und er tut es an ihrer Auffassung vom Ordensobern. Eine kritische Untersuchung der vorhandenen Texte zeigt einerseits das gemeinsame Anliegen, nämlich die unbedingte Bindung des ganzen Lebens an Gott, bringt zum anderen aber auch ihre Verschiedenheit an den Tag, die ihre Wurzeln hat sowohl in der je andersartigen Umwelt als auch in der persönlichen Veranlagung. Dieser Einleitung folgen kurze Aufsätze geschichtlicher Art, die uns Maria Laach im 19. Jahrhundert vor Augen führen. Cl. Otten zeigt „Das Kloster Laach zwischen Ende und Neubeginn", umgreift also die erste Jahrhunderthälfte. E. Bücken beschreibt auf wenigen Seiten Maria Laach als das erste Studienhaus des Jesuitenordens zwischen dessen Auflösung und seiner Verbannung aus Deutschland. Über die Tätigkeit der Jesuiten in den wenigen Jahren des Laacher Aufenthaltes informiert D. Cremer. L. Hertling zeichnet sehr knapp die Geschichte der Entstehung der „Stimmen aus Maria Laach" nach, W. Koester erinnert an das große exegetische Unternehmen der Gesellschaft (Der Cursus scripturae Sacrae) und J. de Vries gedenkt des berühmten P. T. Pesch und der Philosophia Lacensis. E. v. Severus beschließt das lehrreiche Heft mit „Die Wiederbesiedlung Maria Laachs durch die Benediktiner im Jahre 1892". Auf wenigen Seiten findet sich eine gut einführende Zusammenfassung der Geschichte Laachs, zugleich bietet sich damit an einem Einzelbeispiel ein interessanter und lohnender Einblick in die ereignisreiche Kirchen- und Ordensgeschichte des vorigen Jahrhunderts. Nicht zuletzt lesen sich diese Seiten mit solcher Spannung, weil man immer wieder dazu verleitet wird, die eigene Ordensgeschichte mit dem aufgezeigten Geschehen zu vergleichen. H. L.

Enkainia. Festschrift. Ges. Arbeiten zum 800jährigen Weihegedächtnis der Abteikirche Maria Laach 1956. Hrsg. H. Emonds. Düsseldorf: Patmos Verlag 1956. 380 S., 17 Bildtaf., 4 Farbtaf. Ln 28,— DM.

Diese ansprechende Jubiläumsschrift der Laacher Mönche bietet einen gründlichen Einblick in das fruchtbare Wirken der Benediktiner am Laacher See. Der erste Teil der Festgabe behandelt in systematisch-theologischen Untersuchungen Fragen der Liturgiewissenschaft, während die zweite Hälfte die Geschichte der Laacher Kirche und des Klosters aufzeigt. Unserem Leserkreis kann dieser kostbare Band mit Nutzen angezeigt werden, weil sich in ihm für den Christen im Kloster eine Fülle von Anregungen und geschichtlichen Erkenntnissen findet. Die eigene tägliche Feier und Mitfeier der Liturgie wird durch die Lektüre der Aufsätze lebendiger und verstehbarer. Einige Beispiele aus dem reichhaltigen Inhalt mögen dies verdeutlichen. Gedanken über den „geistlichen Aufbau des Hauses Gottes", dargestellt an Zeno von Verona durch Th. Michels, Erwägungen über einzelne Begriffe (Aedificatio — Zum Verständnis eines Glaubenswortes in Kult und Schrift; Enkainia — Weihe und Weihegedächtnis) vertiefen das eigene Liturgieverständnis. Ebenso fruchtbar ist auch der Beitrag E. v. Severus: „Das Monasterium als Kirche." Alle Beiträge anzuführen oder gar ihrem Gehalt entsprechend zu würdigen würde hier zu weit führen. Ohne Übertreibung aber kann man sagen: jedem, der sich bemüht, aus dem Geist der Liturgie zu leben, tut sich hier eine reiche Quelle auf; er empfängt neuen Antrieb und verstärkte Hinweise zu einem intensiveren und freudigeren Mitleben mit der Kirche.

Johannes Ramackers: Marienthal, des ersten deutschen Augustinerklosters Geschichte u. Kunst. Unter Mitarb. v. J. Hessen, P. Wallraf u. A. Winkelmann. Mit 130 Abb. Würzburg: Augustinus-Verlag 1961. (3. Aufl.) 192 S.

Die dritte Aufl. dieses erstmals 1930 erschienenen Werkes ist wiederum überarbeitet und erweitert worden. Schon der gute Druck, die sehr geschickte Bildauswahl und die meisterhafte Redaktion und gekonnte Gestaltung des Bandes hinterlassen einen sehr guten Eindruck. Diese offene Freude am schönen Buch wird vertieft durch die sachkundigen und kritischen Ausführungen zur Geschichte und Kunst dieses frühen Klosters am Niederrhein. Der nüchternen, immer gut fundierten und abgewogenen Darstellung der Geschichte des Klosters vom Hrsg. geht eine kurze Betrachtung von J. Hessen voraus (Augustinus und der Niederrhein). P. Wallraf behandelt „Die neue Kunst in M.". Vom inzwischen verstorbenen langjährigen Pfarrer von M. A. Winkelmann, der sich um M. äußerst verdient gemacht hat, stammt der Beitrag „Zur Geschichte der neuen Kunst und ihrer Symbolik in M.". Diese Klostergeschichte kann man uneingeschränkt empfehlen, und zwar allen, die sich mit der Geschichte oder Kunstgeschichte einzelner Klöster beschäftigen.

700 Jahre Augustiner-Eremiten in Würzburg. 1263—1963. Würzburg: Augustinus-Verlag 1963. 68 S. Text, 80 Bildseiten. Ln.

Auch dieser Band aus dem Augustinus-Verlag ist ein erfreuliches Beispiel heutiger Druckkunst. Text und Bild führen durch die Jahrhunderte dieses Klosters. Trotz des eigenen Bildteiles (2. Bandhälfte) ist der Text immer wieder geschickt durch die Wiedergabe alter Sigel, Urkunden, Kloster- und Stadtansichten usw. aufgelockert. Wie der Text von der noch vorhandenen Gründungsurkunde bis zum heutigen Stand führt, so schildert auch der Bildteil in chronologischer Abfolge die Klostergeschichte von den Sigeln des ersten Provinzials bis in die heutige Zeit. Eine sinnvolle Einheit von Wort und Bild ist gelungen. Zugleich ist der Band ein für sich sprechendes Beispiel, wie man eine Festschrift bei sorgfältiger Planung, mit mühevoller Umsicht und unter Ausnützen der technischen Möglichkeiten geschmackvoll gestalten kann. Aus diesem Grunde möchte man dieses Festbuch in die Hand von Obern und Oberinnen wünschen, damit sie für eigene Pläne solcher Art sich anregen lassen und über die vielfach geschmacklosen und wenig inhaltsreichen sog. Festschriften hinauskommen zu einem guten und gefälligen Buch wie diesem. H. L.

Anton Lukesch: Religionsbuch der Kayapó-Indianer. Mödling b.Wien: St. Gabriel-Verlag 1963. 230 S., 18 Bildseiten. kart. 23,50 DM, Hln. 26,— DM. (St. Gabrieler Studien. Bd. XVIII.)

Die Kayapó-Indianer im brasilianischen Amazonien leben noch bis in die heutigen Tage hinein fast völlig nach ihren ursprünglichen Stammestraditionen. Der hier vorgelegte Versuch, christliches Glaubensgut in die Sprache dieses Stammes zu übersetzen, beruht auf der eigenen Missionserfahrung des Vf., auf der Kenntnis der Sprache und der Kultur dieser Menschen. Eine Einleitung in Welt und Sprache dieser Indianer geht den übersetzten Texten voraus. Diese stellen eine Auswahl von Gebeten, Stücke des Katechismus, Erzählungen aus der Bibel, Predigten und Lieder dar. Das Buch wird vor allem Missionsorden interessieren, die in vergleichbaren Gebieten arbeiten. Eine kritische Würdigung wird nur ein ausgezeichneter Sachkenner aussprechen können.

Das Evangelium nach Matthäus (in Großdruck). Übers. von Otto Karrer. München: Verlag Ars Sacra (1963). 136 S. Kunstleder. 8,40 DM.

Der Matthäus-Text der bekannten und empfehlenswerten Übersetzung von Otto Karrer wird hier in einem ansprechenden Großdruck geboten. Das Buch ist sicher eine dankenswerte Erscheinung, gerade auch für Ordensleute, denen nicht mehr genügend Sehkraft verblieben ist, die oft recht klein gesetzten „Normalausgaben" deutscher Übersetzungen zu lesen. Leider ist der Anmerkungsteil recht bescheiden.

Ida Lüthold: Papst Pius X. München: Verlag Ars Sacra (1962). 36 S., 0,70 DM.

dies.: Pater Titus Brandsma. München: Verlag Ars Sacra (1963). 36 S., 0,70 DM.

Kurzbiographien solcher Art haben keinen anderen Sinn, als sehr summarisch und knapp einen Blick in das Leben der ausgewählten Persönlichkeiten zu gewähren. Gedacht sind sie besonders für die Schriftenstände.

Rußland betet. München: Verlag Ars Sacra (1963). 32 S., 0,70 DM.

Auch dieser kleine Blick in das schätzenswerte Gebetsgut der Ostkirche will nichts anderes, als das Interesse wecken. Das vermag die knappe Auswahl; die beigegebenen ganzseitigen Zeichnungen verstärken den positiven Eindruck.

Eingesandte Bücher

Die Anzeige der eingesandten Schriften bedeutet keine Stellungnahme zu ihrem Inhalt. Die Besprechung nicht namentlich angeforderter Bücher erfolgt nach Tunlichkeit. Zur Besprechung ausgewählte Werke werden hier nicht aufgeführt.

Altenhöfer, Ludwig: Mit Leib und Seele. P. Pius Keller. 1825—1904. Würzburg: Augustinus Verlag 1954. 132 S. br.

Arzt und Ehe. Der Arzt zwischen therapeutischer Aufgabe und sittl. Forderung in heutigen Eheproblemen. Vorträge der Ärztetagung am 21. Nov. 1961 in Münster. Hrsg. F. R. Faber u. J. Köhne. Köln: Verlag Wort und Werk (o. J.) 76 S. kt.

Augustinus. Augustinus zur Bergpredigt. Eingel. u. übers. von Alb. Schmitt. St. Ottilien: Eos Verlag 1952. Hln 7,50 DM.

Aurelius Augustinus. Deutsche Gesamtausgabe seiner moraltheolog. Schriften: Heilige Jungfräulichkeit. 1952; Die Enthaltsamkeit. 1949; Die Geduld. 1956. Würzburg: Augustinus Verlag.

Balthasar, Hans Urs von: Das betrachtende Gebet. Einsiedeln: Johannes-Verlag 1959. 275 S. **ders.** Der Laie und der Ordensstand. Einsiedeln: Johannes-Verlag 1948. 67 S. kt.

Bertrams, Wilhelm: Der Zölibat des Priesters. 2. Aufl. Würzburg: Echter-Verlag 1962. 124 S. brosch. 7,20 DM.

Buntsegel Ahoi. Erzählungen aus Übersee und Mission. St. Ottilien: Eos Verlag. Kassette in 18 Heften. 9,— DM. Einzelheft 0,50 DM.

Butler, C.: Benediktinisches Mönchtum. St. Ottilien: Missionsverlag 1929. XV, 491 S. Ln 20,— DM.

Derksen, Joh.: Der getreue Verwalter. Limburg: Lahn-Verlag 1962. 456 S. Ln 15,80 DM.

Dubler, Elisabeth: Das Bild des hl. Benedikt. St. Ottilien: Eos Verlag 1953. XIV, 188 S. Hln 7,50 DM.

Egenter, Richard: Kitsch und Christenleben. Würzburg: Arena-Verlag 1962. 240 S. kt 3,50 DM (Arena Taschenbuch. Bd. 59/60).

Eichenseer, C.: Das Symbolum apostolicum beim Heiligen Augustinus. St. Ottilien: Eos Verlag 1960. XXIII, 501 S. Ln 45,— DM (Kirchengeschichtl. Quellen und Studien. Bd. 4).

Enthofer, Josef: Der Gipfelstürmer. Leben und Lehre des hl. Johannes vom Kreuz. St. Ottilien: Eos Verlag 1962. 109 S. Ln 3,— DM.

L'évêque dans l'église du Christ. Travaux du Symposium de l'Arbresle 1960. Hrsg. H. Bouessé et A. Mandouze. Paris, Bruges: Desclée de Brouwer 1963. 374 S. br. 240 bfr.

Godin, A. (Hrsg.): Child and Adult before God. Thought and Research. Bruxelles: Ed. de Lumen Vitae 1961. 161 S. kt.

Godin, A. M. von: Vergessen . . .? Roman aus der jüngsten Geschichte Albaniens. St. Augustin: Steyler Verlag (o. J.) 207 S. Ln 9,80 DM.

Goll, Robert: Kreuzweg für Ordensfrauen; **ders.:** Kreuzweg für Priester; **ders.:** Kreuzweg für Theologen. Meitingen: Kyrios-Verlag. Je 16 S. geh.

Gypkens, Franz: Erlauschtes. Gedanken zur Postcommunio der Sonntagsmessen. Frankfurt: Main-Verlag 1963. 202 S. Ln 11,80 DM.

Hafner, Ambrosius: Ein Blick in die Arena. Koreanische Martyrerbriefe. St. Ottilien: Eos Verlag 1958. 55 S. kt 1,50 DM.

Heyer, Hermann: Die läßliche Sünde nach Albertus Magnus. Kaldenkirchen: Steyler Verlagsbuchhandlung 1963. XI, 227 S. kt 15,80 DM (Veröffentlichungen des Missionspriesterseminars St. Augustin. Bd. 10).

Hilpisch, Stephan: Das Benediktinertum im Wandel der Zeiten. St. Ottilien: Eos Verlag 1950. XI, 203 S. Hln 4,50 DM.

ders.: Geschichte der Benediktinerinnen. St. Ottilien: Eos Verlag 1951. VIII, 136 S. Hln 4,50 DM.

Jung, C. G.: Zur Psychologie westlicher und östlicher Religion. Zürich, Stuttgart: Rascher 1963. XX, 788 S. Ln 49,80 DM (Gesammelte Werke. Bd. XI).

Meitinger Scherenschnitt-**Kalender.** Meitingen: Kyrios-Verlag 1964. 28 Karten. 3,40 DM.

Meitinger Spruchkarten-**Kalender** 1964. Meitingen: Kyrios-Verlag. 3,40 DM.

Lepp, Ignace: Wagnisse des Daseins. Würzburg: Arena-Verlag 1963. 256 S. Ln 16,80 DM.

Van Luijk, B.: Der Augustiner-Eremit Agostino Gioia 1695—1751. Ordensgeneral und Visitator apostol. Würzburg: Augustinus Verlag 1959. XVI, 127 S. kt (Cassiciacum. Bd. 16).

Massoulié, Antonin: Das echte Gebet. Nach den Grundsätzen des hl. Thomas von Aquin. St. Ottilien: Eos Verlag. o. J. 91 S. Ln 4,90 DM.

Mühlen, Heribert: Der Heilige Geist als Person. Münster: Aschendorff 1963. XI, 322 S. kt 42,— DM, Ln 44,— DM (Münster. Beiträge zur Theologie. Bd. 26).

Münster, Ludwig: Hochzeit des Lammes. Die Christusmystik der Jungfrauenweihe. Düsseldorf: Patmos Verlag 1955. 163 S. Ln 7,80 DM.

Nagai, Paulo Takashi: Notizen auf einem Sterbebett. St. Ottilien: Eos Verlag 1954. 343 S. geb. 7,50 DM.

Ottilien-Büchlein. Hrsg. von der Erzabtei. St. Ottilien: Eos Verlag 1955. 239 S. Ln 4,50 DM.

Christian, Peter: Lob der Heiligen Nacht. München: Ars Sacra 1963. 32 S. Kunstdruck 5,20 DM.

De Ponte, Ludwig: Betrachtungen. Neubearb. von P. W. Kesting. 3. Aufl. Bd. 1. 2. Kaldenkirchen: Steyler Verlagsbuchhandlung 1959—60. Je Bd. 8,80 DM.

Raymond, M.: Nur diesen einen Weg. Betrachtungen über die Sieben Schmerzen Mariens. Limburg: Lahn-Verlag 1959. 260 S. Ln 10,80 DM.

Die **Regel** des hl. Augustinus. Hrsg. A. Zumkeller. Würzburg: Augustinus Verlag 1962. 116 S. Hln.

Renard, A. C.: Vie apostolique de la religieuse aujourd'hui. Paris, Bruges: Desclée de Brouwer 1963. 155 S. fbr.

Rosseels, Maria: Tod einer Nonne. Roman. Limburg: Lahn-Verlag 1963. 352 S. Ln 16,80 DM.

Rudmann, Remigius: Mönchtum und kirchlicher Dienst in den Schriften Gregors des Großen. St. Ottilien: Eos Verlag 1956. 196 S. kt 4,50 DM.

Schaffner, Otto: Christliche Demut. Des hl. Augustinus Lehre von der humilitas. Würzburg: Augustinus Verlag 1959. 327 S. kt (Cassiciacum. Bd. 17).

Schoonenberg, P. Gottes werdende Welt. Fünf theolog. Essays (zur Diskussion um Teilhard de Chardin). Limburg: Lahn-Verlag 1963. 232 S. Ln 12,80 DM.

Schuermans, Marie-Philippe: Parole de Dieu et Rite sacramental. Bruxelles: Ed. de Lumen Vitae 1963. 178 S. br (Tradition et Renouveau. Bd. 1).

Siegmund, Georg: Gottesglaube und seelische Gesundheit. Würzburg: Echter-Verlag 1962. 236 S. kt 10,80 DM.

Smolitsch, Igor: Russisches Mönchtum. Entstehung, Entwicklung und Wesen. 988—1917. Würzburg: Augustinus Verlag 1953. 556 S. kt 36,— DM (Östl. Christentum. NF. Heft 10/11).

Speyr, Adrienne von: Christlicher Stand. Einsiedeln: Johannes-Verlag 1956. 207 S. Ln.

dies.: Sie folgten seinem Ruf. Berufung und Askese. Einsiedeln: Johannes-Verlag 1955. 107 S.

dies.: Die Welt des Gebetes. Einsiedeln: Johannes-Verlag 1951. 288 S. Ln.

Spülbeck, Paul: Jeschua. Bilder u. Gedanken zum bitteren Leiden unseres Herrn Jesus Christus. Kaldenkirchen: Steyler Verlagsbuchhandlung 1960. 367 S. Ln 13,80 DM.

Stockinger, Hildebrand: Die Vorzeichen im Homerischen Epos, ihre Typik und ihre Bedeutung (Diss. München). St. Ottilien: Eos Verlag 1959. 184 S. kt 12,80 DM.

Verhey, Sigismund: Der Mensch unter der Herrschaft Gottes. Versuch einer Theologie des Menschen nach dem hl. Franziskus v. Assissi. Düsseldorf: Patmos Verlag 1960. 212 S. Ln 16,— DM.

Walter, Hermenegild: Lichter am Wege. Briefe um kleine Erlebnisse und Gedanken. St. Ottilien: Eos Verlag 1940. 61 S. kt 1,50 DM.

Wehrmeister, C.: Die Sterne des Glücks. Worte ans Menschenherz. St. Ottilien: Eos Verlag 1958. 5. Aufl. 127 S. Ln 3,— DM.

Zumkeller, Adolar: Das Mönchtum des hl. Augustinus. Würzburg: Augustinus Verlag 1950. 387 S. kt (Cassiciacum. Bd. 11).

ders.: Schrifttum und Lehre des Hermann von Schildesche. OESA († 1357). Würzburg: Augustinus Verlag 1959. VIII, 316 S. kt (Cassiciacum. Bd. XV).

Die Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die hl. Liturgie und ihre Bedeutung für den Ordensstand

Von Theodor Schnitzler, Köln

Vorbemerkung.

Die folgenden Ausführungen stammen aus einem Vortrag, der bei der Generalversammlung der höheren Obern der Brüderorden gehalten wurde und darum die Ordensbrüder besonders berücksichtigt. Die Abnahme des Manuskriptes vom Tonband bringt leider manche stilistischen Unebenheiten mit sich.

Einleitung: WAS GEHT DAS UNS AN?
Grundsätzliche Bedeutung der Liturgie-Konstitution für den Ordensbruder

Das Thema unseres Vortrages ist die Konstitution des II. Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie. Da könnte man sofort die Frage stellen: „Was geht das die Brüder an?" Denn Liturgie ist Sache der Priester. Die Liturgie im Hause gestaltet, wenigstens in den meisten Ihrer Genossenschaften, einer, der Ihnen vom Bischof geschickt ist. Mit den vielen Erörterungen und Maßnahmen der Konstitution über die Liturgie haben die Brüder anscheinend nichts zu tun.

Aber es besteht zunächst einmal ein innerer Grund dazu, daß wir uns damit befassen: Durch die Profeß wird jeder Ordensmann, wird auch der Ordensbruder, in eine engere Verbindung mit der Kirche gestellt, als es für den sonstigen Gläubigen und Getauften der Fall ist. Das ist vielleicht gar der Sinn der Profeß, daß wir, enger mit der Kirche verbunden, dann auch enger mit Christus leben; oder umgekehrt ausgedrückt: Wer sich der Nachfolge Christi verschreibt, gewinnt damit auch eine engere Verbindung mit dem Mystischen Leibe Christi, mit der heiligen Kirche. Sind wir aber der Kirche enger verbunden, dann müssen wir uns auch mit diesem wahrhaft kirchengeschichtlichen Dokument des Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie befassen. Es ist eine der Sternstunden der Kirchengeschichte, die in dieser Konstitution aufleuchtet. Es geht um das innerste Herzgeheimnis der heiligen Kirche, um Eucharistie und Liturgie. Daran können wir nicht vorbeigehen.

Die Liturgie-Konstitution geht zweitens die Brüder an, weil der Stand der Nachfolge Christi nur realisierbar ist aus einer engen Verbundenheit mit der Eucharistie und der gesamten Liturgie der Kirche, deren Mitte die Eucharistie ist. Ein Ordensleben ist nur möglich aus dem reinen und kraftvollen Quell der Eucharistie. Die Konstitution aber befaßt sich ganz wesentlich mit dieser Herzmitte der Kirche und des Ordensstandes. Also

müssen wir aufhorchen, was uns da gesagt wird. Darüber hinaus gibt es auch ein unmittelbares und direktes Interesse, daß sich der Ordensstand und speziell die Brüder mit der Konstitution der Liturgie befassen. Zwar haben die deutschen Übersetzer oft in unkundiger Weise (ich kann mit Sicherheit sagen, daß keinerlei Absicht dahintersteckt, sondern wirklich nur Unkenntnis) den Ausdruck „Laienbrüder" gebraucht. Aber der Inhalt ist von dieser Unkenntnis nicht betroffen.

A. Konkrete Weisungen an die Orden

I. DER GROSSE AUFTRAG DES KONZILS AN DIE SCHWESTERN UND BRÜDER

Zum erstenmal im Laufe der Kirchengeschichte, sicher zum erstenmal, seit sich mittelalterliche Synoden und Konzilien mit den Vorläufern der Brüderorden, mit den Begarden, beschäftigen mußten, zum erstenmal, daß ein allgemeines Konzil direkte Anweisungen für uns enthält. Da ist zunächst zu nennen der große Auftrag, enthalten im Artikel 98 der Konstitution, jetzt bestätigt durch das Motu Proprio Pauls VI. Hier heißt es: Die Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften, die kraft ihrer Konstitution einzelne Teile des Stundengebetes verrichten, vollziehen öffentliches Gebet der Kirche. Auch dann vollziehen sie öffentliches Gebet der Kirche, wenn sie kraft ihrer Konstitution ein kleines Officium rezitieren. Nur muß dieses nach Art des allgemeinen Stundengebetes angelegt und ordnungsgemäß approbiert sein.

Wahrhaftig ein großer Auftrag, dessen Bedeutung wir uns vor Augen halten müssen! Wie alle Entscheidungen der Konzilien, geht voraus eine Diskussion. Es wurde von mancher Seite erklärt, der Auftrag zum Stundengebet komme allein durch die Subdiakonenweihe oder durch die feierliche Profeß im eigentlichen Sinne des Wortes. Manche haben auch früher schon gesagt, daß auch andere Teilnehmer am Stundengebet der Kirche Vollzieher dieses öffentlichen Gebetes der Kirche seien. Diese Diskussion ist jetzt offiziell geklärt und entschieden. Wenn Sie Ihr Chorgebet verrichten, wenn Sie Ihr Marianisches Officium, Ihr Kreuzofficium, Ihre anderen kleinen Offizien rezitieren, dann tun Sie es, spätestens vom nächsten Samstag Nachmittag (Vorabend des ersten Fastensonntages) ab, als offizielle Gesandte, als offizielle Stimme der Kirche. Sie beten jetzt, wahrhaft anerkannt durch ein allgemeines Konzil, „nomine ecclesiae, im Namen der Kirche". Sie sind damit gleichrangig eingeordnet in die Reihe der Chormönche, der Chorabteien, in die Reihe der Kapitel der Domherren, in die Reihe der Priester und Diakone und Subdiakone, die in der ganzen Welt das Chorgebet, das Stundengebet der Kirche, vollzie-

hen. Damit sind Ihr Stand und Ihr Gebet in einer ganz anderen Weise als bisher anerkannt. Sie dürfen sich auf das allgemeine Konzil berufen, daß Sie gleichberechtigt stehen im großen Chor der betenden Kirche. Sie sind Stimme der Kirche. Damit dies sichtbar werde, wird eigens angeordnet, daß die Priester, die mit Ihnen gemeinsam das Chorgebet, und zwar Ihr Officium, verrichten, dadurch auch ihrer Brevierpflicht genügen. Es heißt in Art. 101 § 3: Jeder zum Stundengebet verpflichtete Kleriker, der zusammen mit den oben Genannten, und das sind Sie, das Stundengebet in der Muttersprache feiert, erfüllt seine Pflicht. Es könnte also jetzt nicht etwa einer Ihrer Hausgeistlichen sagen: Mögen die Brüder ihre Komplet oder ihre Vesper oder ihre Matutin beten, ich bete mein Brevier. Das wäre jetzt vollkommen anachronistisch; denn wenn sich der Geistliche mit Ihrem Chorgebet vereint, vollzieht er seine Stundengebets- und Brevierpflicht; er braucht nicht mehr in sein Brevier zurückzuflüchten.

Sie sehen, daß damit eine ganz grundsätzliche Anerkennung Ihres Lebens, Ihres Standes, Ihres Gebetes vollzogen worden ist, auf die Sie nicht stolz genug sein können. Sie werden wahrscheinlich sehr wenig in den Zeitungen und Zeitschriften von diesem großen Auftrag für die Schwestern und Brüder in der Kirche lesen, aber halten Sie es für sich und für Ihre Kommunitäten fest, daß das Konzil Ihnen diesen großen Auftrag gegeben und Sie als Stimme der Kirche anerkannt hat.

II. DER AUFTRAG ZUR SPENDUNG EINES „SAKRAMENTALE“ UND ZUM LITURGISCHEN DIENST

Das hat auch noch folgende Bedeutung: Manche Theologen sind der Ansicht, das Stundengebet der Kirche sei ein „Sakramentale“. Die Kirche hat verschiedene Bereiche von Sakramentalien: Sakramentalien, mit denen sie P e r s o n e n segnet, den Pilger, der zur Reise auszieht, das Kind, das in die Kirche gebracht wird, die Mutter nach der Geburt ihres Kindes usw. Die Kirche segnet die O r t e, sie segnet die Wohnstätten, sie segnet die G e b r a u c h s g e g e n s t ä n d e, angefangen von dem Vieh im Stalle bis zu dem Handwerkszeug des Handwerkers, immer hat sie mütterliche Segensfülle bereit. Aber die Kirche segnet auch die Z e i t, die Stunden des Menschenlebens. Sie segnet mit ihrer Matutin, mit ihrem nächtlichen Chorgebet, die Nacht der Menschen, sie segnet mit ihrer Vesper den Abend der Menschen. Sie segnet mit ihrem Stundengebet alles, was in diesen Stunden vor sich geht und gearbeitet wird. Ihr Stundengebet ist ein Halt gegen Schuld und Sühne. Das Stundengebet ist eine Kraftquelle für das, was in diesen Stunden zu Gottes Ehre geschehen muß. Damit wäre jedes einzelne Stück des Chorgebetes eine „b e n e d i c t i o t e m p o r a l i s“, ein Z e i t s e g e n. So stände jede Hore Ihres Chorgebetes als ein Segen da. Damit vollziehen Sie ein Sakramentale.

Später heißt es einmal in Art. 79 der Liturgiekonstitution, die Sakramentalien können auch von Laien unter bestimmten Voraussetzungen gespendet werden. Durch den großen Auftrag des Artikels 98 hat jeder von Ihnen die Vollmacht, ein Sakramentale zu spenden. Jede Hore Ihres Chorgebetes — ein Sakramentale für die Ihrer Sorge Anvertrauten, für die gesamte Weltkirche! Ihre betenden Hände, Ihr betendes Gotteslob ist ein Segen, der über die ganze Welt dahinschwebt und vielen Menschen Kraft und Stärke für diesen Augenblick, für diese Stunde verschafft. Ich glaube, meine lieben Brüder, Sie dürfen auf diesen Auftrag immer wieder von neuem stolz sein.

Daraus ergibt sich dann selbstverständlich die Folgerung: Das Stundengebet — so heißt es im Zusammenhang der Erörterungen über das Brevier — werde am schönsten vollzogen, wenn es gesungen wird. Sie sollten es wirklich vorziehen, das festliche Stundengebet in der Gemeinschaft zu singen, soweit es möglich ist. Ich denke vor allem an die Vesper oder Komplet am Sonntag, an das tägliche Magnificat.

Damit hängt zusammen noch ein Weiteres, auf das wir stolz sein können. Es steht in Artikel 29. Hier wird ausdrücklich festgestellt, jeder, der in der Liturgie eines Amtes waltet, auch die Ministranten, Lektoren, Kommentatoren, Mitglieder der Kirchenchöre, vollziehe einen wahrhaft liturgischen Dienst. Wenn Sie also bei der heiligen Messe des Vorbeteramtes walten, wenn Sie Ihren Mitbrüdern die Heilige Schrift vorlesen, dann sind Sie nicht nur schwacher Ersatz für einen Domchor oder für feierliche Lektoren in Kathedralen, die eigens dafür eine Weihe empfangen haben, — nein, wo immer Sie eines solchen Dienstes walten, vollziehen Sie einen wahrhaft liturgischen Dienst. Der lateinische Text sagt es eindringlich: Vero ministerio liturgico funguntur. Sie sind dann im vollen Sinne des Wortes als Liturge tätig. Die Liturgie ruht nicht nur in den Händen der obersten Liturgen, der Priester, sie ruht auch in den Händen eines jeden einzelnen, der in ihrer Funktion beschäftigt ist.

III. WEITERE KONZILSBESTIMMUNGEN FÜR DIE ORDENSLEUTE

Dieser große Auftrag und diese liturgische Bevollmächtigung durch das allgemeine Konzil sind nicht das einzige, das den Brüdern durch die Constitutio liturgica geboten wird. Wir blättern einmal die gesamte Konstitution durch, um anzumerken, wo gerade der Ordensbruder aufzuhorchen hat. Da finden wir bei den Erörterungen über die heiligste Eucharistie die Nummer 55; da heißt es, nach Ermessen der Bischöfe könne sowohl Klerikern wie auch Laien die Kommunion unter beiden Gestalten gewährt werden, so etwa den Neugeweihten bei der heiligen Weihe, den Ordensleuten in der Messe bei ihrer Ordensprofeß usw. Da wird also der uralte Streit um die Kommunion unter beiden Gestalten entschieden, indem diese Form der heiligen Kommunion, die zwar

keine neue Begnadung, aber neue Sichtbarkeit des eucharistischen Zeichens bringt, neu in das kirchliche Leben eingeführt wird. Die Kirche, die nun den Kelch wieder den Gläubigen reichen will, denkt an erster Stelle an die Neugeweihten, aber an zweiter Stelle sogleich an Sie. Bei Ihrer Ordensprofeß wird, wenn die Regeln zur Ausführung der Konstitution erarbeitet sind, künftig den Brüdern die heilige Kommunion nicht nur unter der Gestalt des Brotes, sondern auch unter der Gestalt des Weines gereicht. Wie der Priester, dürfen Sie aus dem Kelch trinken. Damit nun kein Zweifel entstehe, ob damit vielleicht nur die großen Mönchsabteien gemeint seien, sagen Kommentare zur Konstitution ausdrücklich, daß auch die Ordensprofeß der Brüder zu verstehen sei.

Wir sehen Artikel 57. Die Konzelebration wird wieder eingeführt. Die Konzelebration ist die gemeinsame Meßfeier mehrerer oder gar vieler Priester, deren Form noch nicht festgelegt ist. Diese Konzelebration wird möglich gemacht z. B. für die Konventmessen, in denen das geistliche Wohl der Christgläubigen nicht die Einzelzelebration aller anwesenden Priester verlangt. Ferner ist gedacht an Messen bei den verschiedenartigen Zusammenkünften von Welt- und Ordenspriestern. Es geht doch den meisten Ihrer Brüder so, daß sie solche Tagungen von Ordenspriestern erleben, oder daß sie als Ministranten und Helfer in Kirchen anwesend sind, wo ein großer Konvent viele Messen mit sich bringt. Da werden Sie also in Zukunft den Personalmangel ein wenig lindern können; Sie brauchen nicht mehr, wer weiß wieviele Brüder abzuordnen, um all den vielen Priestern zu dienen, sondern es werden alle Priester bei einer Messe versammelt sein zur Konzelebration, woraus sich erhebliche Folgen für den Dienst der Brüder ergeben werden.

Aber mehr interessiert uns jetzt Artikel 68 im Zusammenhang mit den heiligen Sakramenten. Da heißt es im zweiten Absatz: Es soll eine Kurzform des Taufritus geschaffen werden, den die Katechisten, vor allem in den Missionsländern und in Todesgefahr, gebrauchen können, wenn kein Priester oder Diakon anwesend ist. Die Brüder aus Ihren Gemeinschaften, die also im Dienst der Mission stehen, werden bei der heiligen Taufe einen eigenen Ritus bekommen, abweichend vom Ritus des Priesters oder Diakons, der eigens auf ihre Funktion als Katechist Rücksicht nehmen wird. Natürlich wird es noch eine Weile dauern, bis dieser Ritus erarbeitet ist.

Die Krankenbrüder horchen dann vielleicht auf bei Artikel 73. Wie oft müssen wir uns um die Krankensalbung bemühen. Von dieser sagt die Konstitution: Sie ist nicht nur das Sakrament derer, die sich in großer Lebensgefahr befinden; daher ist der rechte Augenblick für den Empfang schon gegeben, wenn der Gläubige beginnt, wegen Krankheit oder Altersschwäche in Lebensgefahr zu geraten. Die Kommentare und die Vorstücke der Konstitution sagen noch ausdrücklich dazu, man werde

in Zukunft großzügiger in der Wiederholung der Krankensalbung sein, so daß sie das eine oder andere Mal im Laufe einer längeren Krankheit gespendet werden könne. Jedenfalls ergeben sich Folgerungen daraus für das Krankenhaus und das Altersheim. Wie oft erlebt man im Altersheim: man fürchtet zwar, daß alte Leute einmal rasch weggerufen werden können, wagt aber nicht, die Krankensalbung zu geben, weil keine unmittelbare Lebensgefahr gegeben ist. Nun könnten Sie einen alten Mann, der in Ihrer Obhut ist, schon recht früh, wenn die Sorge und die Gefahr um ihn lebendig zu werden beginnen, mit diesem heiligen Sakrament versehen lassen.

Vor allem horchen wir auf Artikel 79: Es soll vorgesehen werden, daß Laien, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, gewisse Sakramentalien spenden können, wenigstens in besonderen Verhältnissen und nach Ermessen des Ordinarius. Wenn man von diesem Artikel her in die Zukunft schaut, kann man erwarten, daß die Brüder, die in den Missionen stehen, bestimmte Segnungen, etwa eines Hauses, der Kinder, vielleicht gar Blasiussegen und Aschenkreuz geben können; denn es soll hier durch die Hilfe von Laien eine Entlastung des Priesters vorgesehen werden. Das gilt natürlich in erster Linie für die Arbeit der Brüder in den Missionen. Wie das sich praktisch auswirken wird, ist Aufgabe der künftigen Ausführungsbestimmungen.

Weiter findet unsere Beachtung Artikel 80: Die Jungfrauenweihe soll überarbeitet werden; außerdem soll ein Ritus für die Profeß und für die Erneuerung der Gelübde geschaffen werden, der zu größerer Einfachheit, Einheit, Schlichtheit und Würde beiträgt. Soweit nicht Sonderrecht vorliegt, soll er von denen übernommen werden, welche die Profeß oder die Erneuerung der Gelübde innerhalb der Messe halten. Wenn hier das Sonderrecht ausgenommen wird, dann denkt das Konzil vor allem an Sonderrechte anderer Riten, der orientalischen, der ambrosianischen usw., denkt an Sonderrechte der alten Orden. Für unsere Verhältnisse können Sie also alle mit einem gemeinsamen Ritus für Profeß, Gelübde, Einkleidung, Gelübdeerneuerung rechnen. Dieser Gelübderitus wird innerhalb der Messe sein.

Es wird dann in Artikel 115 darauf hingewiesen: In den Missionen, auch in den Seminaren, in den Noviziats- und Studienhäusern der Ordensleute beiderlei Geschlechts usw. sei auf die musikalische Ausbildung und Praxis großes Gewicht zu legen. Das werden wir uns zu Herzen nehmen müssen. Das gilt besonders in Art. 119 für alle Genossenschaften, die Missionare nach draußen schicken.

Auf diese Weise findet man auf Schritt und Tritt in der Liturgiekonstitution Dinge, die uns beschäftigen, die uns aufhorchen lassen und nachdenklich machen.

B. Die Theologische Linie der Konstitution und die Orden

Wir haben gesehen, welche Bedeutung dieses kirchengeschichtliche Dokument für die Brüderorden hat. Aus diesem Interesse, das es für uns persönlich gewinnt, müssen wir uns auch einmal die großen Linien der Konstitution zu eigen machen. Die Konstitution weist zwei tragende innere Ideen auf und drei praktische Leitideen.

Die theologischen Grundideen sind: 1. Das Paschamysterium, das Ostergeheimnis, 2. die Bedeutung des Gotteswortes. Die praktischen Leitideen des Konzils sind: 1. Das Verständnis. 2. Die aktive Teilnahme. 3. Die Anpassung.

I. DAS OSTERGEHEIMNIS

Die Konstitution über die heilige Liturgie ist nicht nur interessant, nicht nur von schwerwiegenden rechtlichen und praktischen Folgen, sie ist auch, einfach gesagt, s c h ö n, und die schönsten Stellen dieser Konstitution sind dem Ostergeheimnis des Herrn gewidmet. In den letzten Jahrhunderten hat es keine kirchliche Äußerung mehr gegeben, die so sehr überstrahlt war vom Licht der heiligen Osternacht wie diese Liturgiekonstitution. Das ist die unmittelbare Folge der Osterreform, die Pius XII. vollzogen hat. Beiseite mit vielen Worten! Lesen wir, was die Konstitution sagt! In Artikel 102 wird vom Sonntag geredet und vom liturgischen Jahr: Als liebende Mutter hält die Kirche für ihre Aufgabe, das Heilswerk ihres Bräutigams zu feiern. In jeder Woche begeht sie an dem Tag, den sie Herrentag genannt hat, das Gedächtnis der Auferstehung des Herrn, und einmal im Jahr feiert sie diese Auferstehung mit dem seligen Leiden des Herrn an Ostern, ihrem höchsten Fest. Indem sie die Mysterien der Erlösung feiert, erschließt sie die Reichtümer der Machterweise und der Verdienste ihres Herrn, so daß sie jederzeit gegenwärtig gemacht werden. — Denken wir doch ein wenig darüber nach: Wie ist doch der Sonntag verflacht, verflacht zum Tag des Ausruhens, er ist zur Pause geworden; und nun wird uns wieder in das Gedächtnis gerufen: er ist Auferstehungstag. Sogar von der Liturgie selber wird der Sonntag oft entwertet: Wer weiß wieviele Feste wurden und werden auf den Sonntag verlegt und verdrängen damit den Auferstehungsgedanken, der dem Sonntag eigen ist. In Zukunft wird kein Fest mehr auf den Sonntag verlegt werden, es sei denn ein Fest des Herrn, das den Sonntag abzulösen von seiner inneren Struktur geeignet ist. Dafür gibt das Konzil in den Erklärungen, die am Rande gegeben wurden und Gegenstand der Abstimmung der Bischöfe waren, eine ganz neue Anregung: Feste, die in die Woche fallen, mögen auf den folgenden S a m s t a g verlegt werden, — weil, so meint das Konzil, in den meisten Ländern der Samstag doch schon Arbeitsruhe umschließt, so daß die Feier eines Festes, wie ja auch die pastorale Erfahrung zeigt, unbedingt an einem Samstag anberaumt werden kann.

Von daher ist jetzt der ganze Abschnitt über das Herrenjahr in ein österliches Licht getaucht. Lesen Sie 104. Es ist von den Heiligenfesten die Rede: In den Gedächtnisfeiern der Heiligen verkündet die Kirche das Ostermysterium in denen, die mit Christus gelitten haben und mit ihm verherrlicht sind. Jedes Heiligenfest, eine besondere Darstellung des Ostergeheimnisses in einem einzelnen Menschen, der mit Christus gelitten hat, mit Christus auferstanden ist!

Das gilt, wenn wir 103 lesen, auch für die allerseligste Jungfrau, unsere Mutter. Was hebt das Konzil von ihr hervor? In ihr bewundert und preist die Kirche die erhabenste Frucht der Erlösung. In Maria schaut sie diejenige, die durch ein unzerreißbares Band mit dem Heilswerk ihres Sohnes verbunden ist. Die Gottesmutter ist also ebenfalls überstrahlt vom Mysterium des Kreuzes, der Erlösung, der Auferstehung des Herrn.

Wir blättern zurück nach Artikel 47. Vom heiligsten Sakrament der Eucharistie ist die Rede. Die Worte, die hier zur Einleitung über das Geheimnis der Eucharistie gewählt werden, sind aufs engste verwandt mit dem entsprechenden Abschnitt des Trienter Konzils. Legt man aber den Abschnitt von Trient neben den Abschnitt des zweiten Vaticanum, dann fällt auf, daß das Vaticanum neu in die Eucharistielehre hineinfließen läßt die alte Väterlehre und Väterweisheit vom Ostermysterium. Da heißt es: Christus hat daher seiner Kirche eine Gedächtnisfeier seines Todes und seiner Auferstehung anvertraut: das Sakrament des sichtvollen Erbarmens, das Ostermahl, in dem Christus genossen wird. Das Neue, das also das Konzil bietet, ist die Betonung des Ostermysteriums, das in der Eucharistie auf uns zukommt.

Ähnlich heißt es im Abschnitt über die heiligen Sakramente in Art. 61: Die Wirkung der Liturgie, der Sakramente und Sakramentalien ist diese: Wenn die Gläubigen recht bereitet sind, wird ihnen nahezu jedes Ereignis ihres Lebens geheiligt durch die göttliche Gnade, die ausströmt vom Pascha-Mysterium, vom Ostermysterium des Leidens, des Todes und der Auferstehung Christi, aus dem alle Sakramente und Sakramentalien ihre Kraft ableiten. Jedes Sakrament, jedes Sakramentale: ein Abglanz der österlichen Herrlichkeit des Gekreuzigten.

Wenn Sie sich nun erinnern, daß unter Umständen wohl in Zukunft Sakramentalien auch in Ihre Hände gelegt sind, wenn Sie sich daran erinnern, daß Sie durch den großen Auftrag zum Stundengebet eine Zeitsegnung vollziehen, dann dürfen Sie in Ihrer Betrachtung sich vor Augen halten: mit jeder Hore, mit jedem Abschnitt Ihres Chorgebetes geht von Ihrer Stimme, von Ihrem Gotteslob, von Ihrer Gemeinschaft, von Ihrer bescheidenen Klosterkapelle ein österliches Leuchten aus. Durch Ihr Gotteslob wird die österliche Kraft des gekreuzigten und auferstandenen Herrn in die Kirche hineingeleitet, das Ostermysterium durch Sie gegenwärtig gemacht.

II. DIE BEDEUTUNG DES WORTES

Die zweite große Grundlinie ist die Bedeutung des Gotteswortes. Wir schlagen Artikel 51 auf. Da heißt es von der heiligen Messe: Auf daß den Gläubigen der Tisch des Gotteswortes (von dem die Nachfolge Christi spricht) reicher bereitet werde, soll die Schatzkammer der Bibel weiter aufgetan werden, so daß die wichtigsten Teile der heiligen Schrift in mehreren Jahren dem Volke vorgetragen werden. Da wird also das Gotteswort, die heilige Schrift, „Schatzkammer" genannt. Die heilige Schrift ist der „zweite Tisch", von dem das Leben der Gläubigen genährt wird. Der erste Tisch ist gewiß der Tisch des Ostermahles, aber der zweite Tisch ist das Gotteswort, von dem der Geist genährt wird.

Wir blättern weiter zurück nach Artikel 35: Damit deutlicher hervortrete, daß in der Liturgie Ritus und Wort aufs engste miteinander verbunden sind, sei zu beachten: Bei allen heiligen Feiern soll die Schriftlesung reicher, manigfaltiger und passender ausgestaltet werden. Das wird dann auch in späteren Verfügungen ausdrücklich festgestellt. Bei einer Trauung z. B., auch wenn sie außerhalb der Messe stattfindet, müssen Epistel und Evangelium verlesen werden.

Es sollen eigene Wortgottesdienste gelegentlich gehalten werden. Wir denken dabei an unsere Andacht. Doch müßte sie die Folgerung ziehen, sich viel intensiver als bisher mit der Lesung der heiligen Schrift zu befassen. In manchen Diözesen sind ja bereits entsprechende Anweisungen gegeben, aber das dürfen wir uns sicherlich noch viel mehr zu eigen machen.

Aber wir müssen noch grundsätzlicher Artikel 24 lesen: Von größtem Gewicht für die Liturgiefeier ist die heilige Schrift. Aus ihr werden Lesungen vorgetragen und in der Homilie ausgedeutet, aus ihr werden Psalmen gesungen, unter ihrem Anhauch und Antrieb sind liturgische Gebete, Orationen und Gesänge geschaffen worden, und aus ihr empfangen Handlungen und Zeichen ihre Bedeutung. Um daher Erneuerung, Anpassung und Fortschritt der heiligen Liturgie voranzutreiben, muß jenes innige und lebendige Ergriffensein von der heiligen Schrift gefördert werden, von dem die ehrwürdige Überlieferung zeugt.

Es ist also von diesem Grundgesetz der Liturgiereform her und unserem gesamten liturgischen Leben der Auftrag eines engen Anschlusses an die heilige Schrift gegeben. Gewiß hat das auch Folgerungen für Ihre Hausgeistlichen, für die Priester, die Ihnen dienen. Es wird in diesem Zusammenhang gesagt: Es darf keine Sonntagsmesse ohne Predigt sein. Auch im Kloster nicht! Es gehört auch das Wort der Erläuterung und der Erklärung zu den verschiedenen liturgischen Handlungen und Feiern, z. B. zu einer Einkleidungzeremonie, zu einer Osternacht oder dergl.

Doch Folgerungen sind sicherlich auch zu ziehen für Ihr häusliches Gemeinschaftsleben. Mancherorts hat man wegen des mangelnden Ver-

ständnisses die Schriftlesung bei Tisch fallen lassen. Ich glaube nicht, daß diese Beiseitestellung erhalten werden kann. Sicherlich wird in den Noviziaten noch viel zu wenig Wert auf die Hinführung der Novizen zum Worte Gottes, zur heiligen Schrift, gelegt.

Ostermysterium und Gotteswort, die beiden theologischen Grundgesetze der Konstitution. Die drei praktischen Grundgesetze: verstehen, teilnehmen, anpassen.

III. VERSTÄNDNIS

In Artikel 33 heißt es allgemein: Obwohl die heilige Liturgie vor allem Anbetung der göttlichen Majestät ist, birgt sie doch auch viel Belehrung für das gläubige Volk in sich; denn in der Liturgie spricht Gott zu seinem Volk, nicht erst wenn Predigt gehalten wird, sondern schon durch den gesamten liturgischen Text, die gesamte heilige Handlung. In der Liturgie verkündet Christus noch immer die frohe Botschaft. Das Volk antwortet mit Gesang und Gebet. Deshalb ist es nötig, daß die Gläubigen verstehen. Die sichtbaren Zeichen sind von Christus und der Kirche auserwählt, um die unsichtbaren göttlichen Dinge zu bezeichnen; daher wird nicht bloß beim Lesen dessen, was zu unserer Belehrung geschrieben ist, sondern auch, wenn die Kirche betet, singt oder handelt, der Glaube der Teilnehmer gemehrt, ihr Herz zu Gott hingelenkt, auf daß sie ihm geistlichen Dienst leisten und seine Gnade reichlicher empfangen können. Von diesem Grundgesetz des Verstehens her ist dann alles Folgende geleitet. Da heißt es dann etwa in Art. 35: Die Pflicht der Unterweisung, die sich ganz unmittelbar mit der Liturgie befaßt, ist in jeder Weise zu betonen. In den Riten selbst sollen kurze Hinweise vorgesehen werden. Sie sollen vom Priester oder von dem, der für diesen Dienst zuständig ist (das kann also auch für den der Liturgie dienenden Bruder zutreffen), jedoch nur im geeigneten Augenblick, nach vorgeschriebenem Text oder in freier Anlehnung an ihn, gesprochen werden.

Es wird also die Krankensalbung, die Taufe, die Aschenweihe usw. in Zukunft immer verbunden sein mit einem kurzen, erläuternden Wort. Das würde auch gelten für eine Zeremonie wie die Profeß oder Einkleidung. Das deutende, erläuternde Wort gehört zur Liturgie hinzu.

Das wird nun auch in Art. 48 angewandt auf die heilige Messe: So richtet die Kirche ihre ganze Sorge darauf, daß die Christen diesem Geheimnis des Glaubens nicht wie Außenstehende und stumme Zuschauer beiwohnen — hier wird Pius XI. zitiert —, sie sollen vielmehr durch die Riten und Gebete die Mysterien wohl verstehen lernen und so die heilige Handlung bewußt, fromm und tätig mitfeiern, sich durch das Wort Gottes formen lassen, durch den Tisch des Herrenleidens Stärkung finden und Gott danken. — Die Gläubigen sollen also bei der heiligen Messe nicht stumme Zuschauer sein, sondern aus innerstem Verständnis heraus mitleben. Es

muß das an erster Stelle für uns, für die Brüder, gelten, die in der Eucharistie die Mitte ihres Lebens gefunden haben. Dieses Verständnis geht so weit, daß ausdrücklich festgestellt wird: Um des Verstehens willen muß die lateinische Kultsprache gelegentlich der Muttersprache weichen. Zwar soll der Gebrauch der lateinischen Sprache erhalten bleiben, aber da bei der Messe, bei der Sakramentenspendung und den übrigen Bereichen der Liturgie nicht selten der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann, soll es gestattet sein, ihr einen weiten Raum zuzubilligen, vor allem in den Lesungen und Hinweisen, in den einzelnen Orationen und Gesängen, gemäß den folgenden Regeln. Es wird dann darauf hingewiesen, daß die Bischofskonferenzen diese Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl zu regeln haben.

Auf Grund dieses Artikels, das betonen die Kommentare, ist es durchaus denkbar, daß eine Bischofskonferenz, sagen wir einmal die chinesische Bischofskonferenz, im Einvernehmen mit dem Hl. Stuhl feststellt: In unseren Verhältnissen müssen wir die gesamte hl. Messe in Chinesisch feiern, ohne daß ein einziges lateinisches Wort fällt. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß es hier nötig ist. Was aber für uns sich ergeben wird, ist bei der hl. Messe: die Verdeutschung, und zwar der unmittelbare deutsche Vortrag der Lesungen und ein Aufbau der gesungenen Messe, den das „deutsche Hochamt" bisher bereits gehabt hat. Es ist also das sogenannte deutsche Hochamt in Zukunft überall gestattet. Im übrigen werden wir warten müssen auf die Anweisungen der Bischöfe und des Hl. Stuhles. — Um des Verständnisses willen wird eben angeordnet, daß auch das Stundengebet ebenso recht gefeiert wird, ob in der Muttersprache oder in der lateinischen Sprache.

IV. AKTIVE TEILNAHME

Das zweite große Prinzip für die Praxis ist die Teilnahme. Man soll Sorge zuwenden: den Antworten des Volkes, dem Psalmengesang, auch den Handlungen, den Gesten, den Körperhaltungen, dem hl. Schweigen. In Art. 31 heißt es: Bei der Revision der liturgischen Bücher soll sorgfältig darauf geachtet werden, daß die Rubriken auch den Anteil der Gläubigen vorsehen. Die Riten sollen so angelegt werden, daß man überall vorsieht, wo die Gläubigen beteiligt werden. So heißt es von der hl. Messe ausdrücklich: Der Messordo soll so überarbeitet werden, daß die fromme und tätige Teilnahme der Gläubigen erleichtert werde. Die jetzt in Angriff genommene Messreform hat als eines der Hauptziele die tätige und fromme Teilnahme der Gläubigen. Bei der Sakramentenspendung soll überall vorgesehen werden, wann und wie das Volk in den Vollzug der hl. Handlung einstimmt. Da müssen wir uns fragen: Geschieht in unseren Kommunitäten genug, um diese actuosa participatio zu verwirklichen?

V. ANPASSUNG

Das dritte praktische Grundprinzip ist die Anpassung, vor allem natürlich wichtig für alle Gemeinschaften, die sich der Mission widmen. Da an verschiedenen Orten, heißt es in Art. 40, und unter verschiedenen Verhältnissen eine tiefer greifende und deshalb schwierigere Anpassung der Liturgie dringlich ist, soll beachtet werden: Die zuständige Autorität, (Bischofskonferenz) möge klug erwägen, welche Elemente aus Überlieferung und geistiger Anlage der einzelnen Völker geeignet sind, zur Liturgie zugelassen zu werden. Anpassungen, die für nützlich und notwendig gehalten werden, sollen dem apostolischen Stuhl vorgelegt und mit dessen Einverständnis eingefügt werden. Damit die Anpassung mit der nötigen Umsicht geschehe, wird der kirchlichen Autorität Vollmacht erteilt, daß gewisse Vorversuche gestattet werden. Dann heißt es: Weil in den Missionen die Anpassung besondere Schwierigkeiten mit sich bringt, sollen schon bei der Abfassung der Gesetze Sachverständige herangezogen werden. Was die Steyler Bischöfe in Indonesien getan haben, die selbst heidnische Dichter und Komponisten zur Ausgestaltung der liturgischen Feier heranzogen, das ist hiermit zum Rat und zur Norm für die gesamte Missionskirche erhoben. Da wird noch sehr viel Arbeit nötig sein: denn bisher haben unsere Missionare die Folklore des ortsangewachsenen Brauchtums nur gelegentlich am Rande bei einer religiösen Feier beachtet. Nun darf auch das religiöse, geläuterte Brauchtum der Heidenvölker viel unbekümmerter in das liturgische Leben der Kirche hineinströmen.

Was daraus sich für Prognosen für die Mission ergeben, ist noch nicht abzusehen. Ich habe Ihnen früher schon einmal das Wort des Kardinals der Propaganda, Costantini, berichtet, der gesagt hat: Die Mission in China ist nicht an der chinesischen, sondern an der lateinischen Mauer gescheitert. Wir hoffen und beten, daß die Anpassungsparagraphen der Missionskirche einen mächtigen Impuls geben.

C. Die Zukunft der Konstitution

Nachdem wir diese großen Linien der Konstitution übersehen haben, wollen wir in einem dritten Abschnitt einen Ausblick in die Zukunft der Konstitution und des Konzils wagen. Wir möchten fragen, genau wie die Jünger nach der großen Parusierede des Herrn: „Wann wird das alles sein?“ Die Konstitution wirkt sich in vielen Schritten aus. Der erste Schritt ist gegeben durch das Motu proprio vom 25. Januar d. J., das am nächsten Sonntag, also mit der ersten Vesper des ersten Fastensonntags, inkrafttritt. Für Ihre Gemeinschaften wird sich ergeben, daß Sie, wie es für die Priester gestattet ist, die Prim auslassen können und daß Sie im Einzelgebet auch nur zu e i n e r Hore verpflichtet sind.

Aber damit ist die Zukunft des Konzils noch nicht beendet. Der Hl. Vater hat eine Kommission eingerichtet; sie heißt: Consilium für die Ausführung der Liturgiekonstitution. Den Vorsitz dieser Kommission hat inne Kardinal Lercaro von Bologna. Der Name allein ist schon ein Programm. Kardinal Lercaro ist fachkundig in der Liturgiewissenschaft, er ist aber gleichzeitig Priester, Seelsorger, Bischof, Hirte im schönsten Sinne des Wortes, und zwar in einer Diözese, in der die Mehrheit der Bevölkerung kommunistisch ist. Er lebt also in seiner Bischofsstadt wirklich in der Mission, in der Diaspora. Dieser wirklich „gute Hirt" wird nun das Gremium leiten, das die Liturgiekonstitution durchführen soll. Sekretär dieser Kommission ist der gleiche Lazaristenpater Bugnini, der auch Sekretär der vorbereitenden Kommission war. Wir dürfen erwarten, daß von dieser Kommission Schritt für Schritt Anweisungen kommen, die die Paragraphen des großen Erlasses inkraftsetzen.

Die Zukunft des Konzils hängt weiter ab von den großen Arbeitsaufträgen, die das Konzil gegeben hat. Das Konzil hat nicht mehr und nicht weniger gesagt als: Der Ordo Missae, der gesamte Verlauf, die Struktur der hl. Messe soll überprüft werden. Das Rituale, in dem die Spendung der Sakramente enthalten ist, soll neu überarbeitet werden. Das Brevier der Kirche, das Stundengebet, soll neu überarbeitet werden. Das Pontifikale, in dem die großen Riten des Bischofs: Kirchweihe, Priesterweihe u. dgl., enthalten sind, soll neu überarbeitet werden. Die Bücher, in denen die Vorlagen für die Kirchenmusik stehen, das Antiphonale, soll neu überarbeitet werden. Ein riesiger Arbeitsauftrag! Was wird daraus? Da können wir die Geschichte befragen. 1563, am 4. Dezember — am gleichen 4. Dezember, an dem beim 2. Vatikanischen Konzil die Liturgiekonstitution erlassen worden ist — hat das Trienter Konzil seinen Abschluß gefunden; zum Abschluß des Konzils wurde in einem nüchternen, dürren Paragraphen gesagt: Es sollen überarbeitet werden: Der Index, das Missale, das Brevier, das Rituale und die anderen liturgischen Bücher. Das war 1563. 1568, 5 Jahre später, erschien das neue Brevier. 1570, nach 7 Jahren, erschien das neue Meßbuch. 1623 erschien das neue Rituale; dann dauerte es bis heute, d. h. es ist heute noch nicht erschienen das neue Pontifikale.

Das erste, das heute geleistet werden kann, ist das neue M e ß b u c h. Man schätzt dafür eine Arbeit von 3 bis 4 Jahren. Denn die Studien über die hl. Messe sind so weit vorangeschritten, daß man heute sichere Grundlagen hat, das Missale zu überprüfen und zu überarbeiten.

Daraus ergibt sich eine Folgerung, die die deutschen Bischöfe bereits gezogen haben: Wenn das neue Meßbuch erscheint, sind sämtliche Diözesangebetbücher veraltet. Darum haben die deutschsprachigen Bischöfe aus Deutschland, Schweiz und Österreich bereits eine Kommission bestellt, die tüchtig an der Arbeit ist, um nach Erscheinen des deutschen

Meßbuches ein Einheitsgebetbuch für das gesamte deutsche Sprachgebiet zu schaffen. Schmerzlicher Verlust für die schönen, neuen Diözesangebetbücher, aber ein Gewinn für alle Ordensgenossenschaften, die ja über alle Diözesen hin verbreitet sind. Ein Gewinn für all die vielen Reisenden und Wanderer und Touristen der heutigen Zeit! Eigentlich gar nicht mehr zu vermeiden angesichts der heutigen Binnenwanderung! Immerhin können die Diözesen diesem Einheitsgebetbuch ein Proprium anfügen, in dem die besonders beliebten und gewünschten Andachten und Texte enthalten sind, die man nun als Eigengut beibehalten möchte.

Etwas länger wird die Arbeit am Brevier dauern. Gewiß, das Brevier hat jetzt schon eine Reihe von einschneidenden Maßnahmen erfahren. Ich erwähnte soeben, daß die Verpflichtung für die Prim und für zwei kleine Horen entfallen ist. Aber es soll ein ganz neues Brevier erarbeitet werden. Dieses Brevier wird die Psalmen nicht mehr auf 8 Tage verteilen, sondern auf 14 Tage oder 4 Wochen. Aus dieser neuen Verteilung der Psalmen ergibt sich ganz notwendig auch eine Verkürzung des Breviers. Das neue Brevier wird so sein, daß es, in die Muttersprache übersetzt, allen Orden und Kongregationen als Stundengebet dienen wird. Wir werden ein gemeinsames Gotteslob haben. Darauf dürften wir uns freuen. Dieses Gotteslob wird so kurz, so überschaubar sein, daß auch die tätigen Genossenschaften es mühelos übernehmen können.

Ferner werden wohl in einer nahen Zukunft in Kraft gesetzt werden Bestimmungen des Konzils über Bau und Form von Kirche, Altar, Gotteshaus. Sie haben die Bestimmungen darüber im letzten Abschnitt, im 7. Kapitel der Konstitution: Sakrale Kunst, liturgisches Gerät und Gewand. Der Abschnitt ist aber insofern interessant, weil das meiste gar nicht in den Zeilen, sondern zwischen den Zeilen steht. Die Konstitution ist nur verständlich aus ihren Vorstücken. Die Konstitution muß sich kurz fassen. Jeder Artikel ist Gegenstand einer Abstimmung gewesen. Vor der Abstimmung hat aber einer der federführenden Bischöfe eine Relation gehalten und gesagt: Der Artikel ist so und so zu verstehen. — Daraus ergibt sich jetzt ganz klar, was zwischen den Zeilen steht. Da kann man in Kapitel 7 sagen, daß all die Anliegen der liturgischen Erneuerung berücksichtigt sind. Es darf die hl. Messe selbstverständlich dem Volke zugewandt zelebriert werden. Der Tabernakel darf in einer eigenen Sakramentskapelle stehen. Es sind verschiedene Anliegen berücksichtigt, die vielen am Herzen liegen. Wenn Sie bei einem Kirchen- und Kapellenbau wissen wollen, was da in Zukunft rechtens sein wird, fragen Sie ruhig an. Es läßt sich aus den Kommentaren des Konzils eine Antwort geben.

Ebenso werden wir auch in Zukunft durch die liturgische Ausführungskommission des Konzils neue Dinge im Kirchenjahr erleben. Das Wichtigste davon steht im Anhang: Erklärungen des II. Vatikanischen Konzils zur Kalenderreform. Das Konzil hat nichts dagegen, daß das Oster-

fest auf einen bestimmten Sonntag (gemeint ist der 1. Sonntag im April) festgelegt wird. Das Konzil hat nichts dagegen, daß ein immerwährender Kalender eingeführt wird. Wir werden also künftig einen immerwährenden Kalender haben, in dem jedes Fest auf denselben Tag, auf denselben Wochentag fällt. Wir werden also künftig immer Namenstag montags oder samstags haben und dgl. Das sind Dinge, die nicht nur aus der Praxis der technisierten, modernen Welt zu verstehen sind, sondern große missionarische Bedeutung haben.

Wenn diese Beschlüsse von UNESCO und VN gefaßt werden, dann heißt das, daß auch die gesamte nicht-christliche Welt auf die christliche Wochen- und Jahresordnung festgelegt wird, was einen unglaublichen Fortschritt und eine ganz große Erleichterung für unsere Missionare bedeutet, auch wenn wir auf gelegentliche, freundliche Überschneidungen von Festen verzichten müssen und das Kirchenjahr etwas einförmiger wird.

Darüber hinaus stehen in der liturgischen Konstitution so viele Dinge zwischen den Zeilen, daß es noch Überraschungen geben wird über den Text des Konzils hinaus. Ich nenne nur ein Beispiel: Das Konzil weiß genau, daß der Sonntag bereits am Samstagabend vorher beginnt, deshalb wird dem Hl. Stuhl nahegelegt, den Ordinarien zu gestatten, daß sie ihren Gläubigen die Erfüllung der Sonntagspflicht bereits am Samstagnachmittag erlauben können. Lieber eine Sonntagsmesse am Samstagabend als gar keine!

Denken Sie bitte nicht sofort an Ihre Häuser. Denken Sie bitte an den Arbeiter, der sonntags Dienst hat, der auch keinen Anschluß an die Abendmesse findet und sich freut, am Samstagabend seiner Sonntagspflicht genügen zu können. Denken Sie an den Diasporapastor, der überglücklich sein wird, nun am Samstagabend schon eine Sonntagsmesse in eine Gemeinde hineintragen zu können. Denken Sie an die Missionen!

D. Liturgische Erneuerung im Kloster

Wir stellen uns zum Schluß unserer Erörterungen die Frage: Wie sieht nun die liturgische Erneuerung bei den Brüdergemeinschaften aus? Scherzhaft gesagt, wurde ja in unseren Reihen vielfach die liturgische Erneuerung durch folgende Sätze geregelt: 1. Satz: Das war nie, 2. Satz: Das war immer. 3. Satz: Das geht bei uns nicht. 4. Satz: Das will unser Hausgeistlicher nicht. Sie können auch als 5. hinzufügen: Das verstehen unsere Leute doch nicht. Mit diesen 5 Sätzen kann man natürlich allen und jeden Fortschritt auf Seite schieben. So geht es in Zukunft wirklich nicht mehr, denn wir haben hier nicht nur eine päpstliche Enzyklika, nicht nur eine Constitutio apostolica de liturgia et musica sacra, wie bisher. Wir haben hier das größtmögliche gesetzliche Dokument der Kirche: Eine Konstitution eines allgemeinen Konzils, das der Heilige Vater mit den

Brüdern im Bischofsamt herausgegeben hat und noch einmal eigens in Kraft setzt. Wir können also nicht sagen, wir seien kirchlich gesinnt, wenn wir nicht auf diese Dinge eingehen. Bisher hatte es so gelegentlich den umgekehrten Anschein gehabt, nachdem jenes schöne, gutgemeinte Buch erschienen war: „Sentire cum ecclesia." Da hatte es den Anschein: Wer liturgisch ist, fällt aus dem kirchlichen Fühlen und Denken heraus. Jetzt ist es umgekehrt: man kann nur das sentire cum ecclesia haben, wenn man sich nach diesen Wünschen des Konzils richtet.

1. Wie sieht das jetzt praktisch aus? Ein erster vorbereitender Schritt: Ich würde es für gut halten, wenn aus dem Generalkapitel eine liturgische Kommission bestellt würde, die aus drei bis vier Brüdern unter Vorsitz des General- oder Provinzialoberen besteht und Anregungen verarbeitet. Ein zweites, selbstverständliches Vorstück wäre, daß Sie der Kommunität die liturgische Konstitution vorlesen, sie ihnen zugänglich machen. Vielleicht ist in Zukunft auch ein Kommentar da, den man lesbar machen kann.

Wie sieht es aber nun in der Praxis aus? Da müssen wir die drei großen praktischen Richtlinien des Konzils vor Augen halten: Verstehen, Mittun, Anpassen.

V e r s t e h e n. Die liturgische Erneuerung würde also alle Genossenschaften vor die Aufgabe stellen, ihren Brüdern die hl. Liturgie immer mehr begreiflich zu machen. Dazu braucht man nur all die kostbaren Gelegenheiten auszunutzen, die Sie ja längst haben: Sie haben eine geistliche Lesung. Sie haben die Betrachtung. Sie haben den Konferenzvortrag. Es bedarf hauptsächlich der Initiative der Oberen zu veranlassen, daß diese kostbaren Gelegenheiten ausgenutzt werden, um die Liturgie zu verstehen. Da müßte man eben die Brüder immer wieder einladen und mahnen: lest etwas, damit ihr die hl. Messe besser versteht, damit ihr euer Officium besser versteht. Man würde auch die Brüder, die ein eigenes Betrachtungsbuch benutzen, einladen, in der Betrachtung die Liturgie sehen und verstehen und mitfeiern zu lernen. Es bedarf nur der liebevollen Initiative des Oberen. Die A n p a s s u n g betrifft zunächst die missionsfördernden Genossenschaften. Auch da haben die Oberen eine ganz große Aufgabe, die Brüder in ihren Missionsstationen bei der Visitation, beim sonstigen Besuch, zu fragen und zu ermuntern. Was tut ihr, um die Liturgie nun dem Herzen und dem Brauchtum der euch anvertrauten Menschen anzupassen? Hauptpunkt bleibt das M i t t u n. General- oder Provinzial- oder Hausobere sollten sich jetzt mit dem Hausgeistlichen zusammensetzen und überlegen: Was können wir jetzt tun, um uns dem Geiste des Konzils und seines Erlasses mehr anzupassen? Da muß man zunächst warnen, Dinge zu tun, die nicht innerlich gewachsen sind. Die liturgische Erneuerung darf niemals die Rolle eines Kaffeewärmers haben, den man über die Kommunität stülpt. Was geschieht, muß inner-

lich vollzogen und bejaht sein. Zweitens muß man warnen, die liturgische Erneuerung in einem großen Aufwand von Feierlichkeiten zu finden. Man muß nicht warten, bis die Kapelle modernisiert ist, ehe man liturgische Erneuerungen betreiben kann. Es liegt nicht am neugotischen Altar, und es liegt nicht an den Fenstern von 1890. Es liegt die liturgische Erneuerung nicht einmal am Meßgewand. Manche Genossenschaften meinen, sie seien liturgisch bewegt, wenn sie sich ein paar gewagte Meßgewänder anschaffen. Auch in einer alten Baßgeigenkasel kann man eine wunderbar aus dem Geist der liturgischen Erneuerung gestaltete Meßfeier halten. Man darf nicht glauben, es liege an Äußerlichkeiten.

2. Woran liegt es denn? Wenn man die liturgische Erneuerung in eine Gemeinschaft hineintragen will, beginnt es an sich mit der ganz einfachen Gemeinschaftsmesse, die jeden Tag sein soll. Sie hat folgendes Gesicht: Der Priester kommt an den Altar, betet mit den Ministranten das Staffelgebet. Vom Introitus ab spricht er alle Texte so, daß man im Missale folgen kann. Die Kommunität gibt alle Antworten und betet alle Chorstücke mit. Das Kyrie: der Priester betet, die ganze Gemeinschaft antwortet: Kyrie eleison. Er stimmt an: Ehre sei Gott in der Höhe: die ganze Kommunität fällt ein. So ist es beim Credo, so ist es beim Sanctus, so ist es beim Agnus Dei, so ist es beim Domine, non sum dignus. Dazu kommen selbstverständlich alle kleinen Antworten. Diese ganz einfache Form der Gemeinschaftsmesse, nunmehr gekrönt durch die deutschen Lesungen, unmittelbar vom Altar aus vorgetragen, ist die einfachste und schlichteste Form, die hl. Meßfeier in Ordnung zu bringen. Das geht leicht, es ist ja wie im Hochamt. Die jungen Menschen sind es vielfach aus den Pfarreien gewohnt. Und das (erschrecken Sie bitte nicht!) j e d e n T a g ! Da ist noch viel Stille, in der man sich in seine persönlichen Gebete vertiefen kann. Das Zeremoniell des Vortrages der Lesungen sieht so aus: der Priester wendet sich nach der lateinischen Oration um und liest in Deutsch die Epistel vor. Er stimmt das Evangelium an: Dominus vobiscum ... Sequentia sancti Evangelii ... und verkündet den deutschen Text des Evangeliums. Der Ministrant oder ein anderer Bruder als Lektor kann vom Altarraum deutsch Epistel und Evangelium vorlesen. Der Priester begibt sich dann zu den Sedilien.

Der zweite Schritt ist: Die volle Gemeinschaftsmesse, wo auch Introitus, Graduale, Offertorium, Communio, vorgebetet werden. Sehr bald geht dann der Schritt zur Bet- und Singmesse, d. h. Gemeinschaftsmesse mit Liedern. Sie ist schon allgemein vertraut. Aber wollen Sie jetzt da noch einen Schritt weitergehen, dann lassen Sie die Gemeinschaft bei diesen Texten mitsprechen. Der Vorbeter betet den ersten Teil des Introitus, betet den Vers, betet Ehre sei dem Vater und die Kommunität antwortet: Wie es war im Anfang ... und wiederholt den ersten Teil des Introitus. Die Kommunität fällt beim Graduale sogleich mit ein, betet den Text, wie er

im Gebetbuch angegeben ist. Doch da haben die Diözesangebetbücher die nötigen Anweisungen vorgesehen, daß sich überall die Kommunität beteiligt. Halten Sie sich an die Bischöflichen Richtlinien! Dann kommt ein weiterer Schritt: daß man die Psalmen hinzunimmt, die dazu gehören. In der Hl. Woche werden sie ausdrücklich vom liturgischen Text angegeben. An den andern Sonn -und Feiertagen muß man ein Vorbeterbuch an der Hand haben, um jetzt etwa bei der Communio den Text von allen beten zu lassen, den die Antiphon bildet; z. B.: Dies Brot ist dein Leib für das Leben der Welt. Dann betet der Vorbeter Psalm 22: Der Herr ist mein Hirt, nichts soll mir mangeln, er wird mich weiden auf grüner Au. Dann beten wieder alle: Dies Brot ist dein Leib für das Leben der Welt. Wir haben diese Form in unseren Versammlungen öfter erprobt. Also die erste Stufe ist gemeinsames Mitsprechen und Mitsingen bei der hl. Messe.

Eine zweite Stufe liegt im Zeremoniellen: Die Brüder empfangen die hl. Kommunion aus der Messe, die gefeiert wird, nicht aus dem Reservoir des Tabernakels heraus. Ich darf Ihnen allerdings sagen: Man muß aufpassen. Man beginnt ganz schlicht damit: Bei jeder Communitätsmesse steht ein Gefäß, ein Ziborium, eine Schale neben dem Kelch des Priesters mit den Hostien für die Kommunität, die bei der hl. Wandlung konsekriert, bei der hl. Kommunion ausgespendet werden. Bald mehr: Die Brüder legen, jeder einzelne, seine Hostie vor Beginn der Messe aus einem Teller, aus einer Schale, in die Kommunionpatene oder Kommunionschale hinein. Allerdings führen Sie es nicht ein, ohne daß Sie in Ihrem Einführungsbrief gesagt haben: Liebe Brüder! Bedenkt, was ihr tut! Mit dieser Hostie legt ihr euer Tagewerk, euren Alltag, euer Schaffen, euer Beten, euer ganzes Leben, bereit für den Herrn, in die Schale hinein, und es wird euer Alltag, euer Leben umgewandelt in Christus bei der hl. Wandlung, und ihr bekommt euer Brot, euren Alltag, wieder zurück in der hl. Kommunion, in Christus hineingestellt. Die Brüder müssen wissen, was sie tun. Gerade diesen Schritt würde ich für sie sehr wichtig halten. Auch da gibt es eine Steigerung: Gelegentlich einmal bei festlichen Gelegenheiten, bei der Profeß oder sonstwann, wird man einen Opfergang halten. Dann geht die ganze Kommunität nach vorne, einer nach dem anderen. Es gibt noch eine Möglichkeit, das schöner zu gestalten. Das Konzil weist empfehlend auf den Mailänder Ritus hin: Die Hostienschale mit den eingelegten Hostien steht auf einer Kredenz, nicht neben dem Altar, sondern irgendwie im Mittelgang, dort stehen auch Wein und Wasser, dort steht auch etwa der Kelch des Priesters. Dann bewegt sich zum Altar eine kleine Prozession. Die Ministranten mit Wein und Wasser, ein Ministrant oder ein Bruder mit der Hostienschale, ein Bruder, der den Kelch des Priesters mit einem Tüchlein trägt. Also eine kleine Opferprozession. Wenn Kollekte gehalten wird, hält man sie ein wenig früher, so daß man dann die Kollekte (ich denke etwa an MISEREOR oder ADVENIAT) zum Altar brin-

gen kann und dort niedersetzt, damit die Gläubigen sehen: die Opfergaben sind nicht für den Pastor oder für das Haus, sondern für Christus. Dritte Stufe wäre das Hochamt oder die sonstige sonntägliche und feierliche Messe. Beachten Sie bitte: Weihrauch ist bei einem Hochamt, auch bei einem sog. Deutschen Hochamt, jeden Tag gestattet. Zum Hochamt gehört, daß die Lesungen auch wirklich dem Volke zugewandt vorgetragen werden. Dann soll wirklich die ganze Kommunität a n t w o r t e n. Die ganze Kommunität soll mitsingen. Eine Brüderkommunität sollte eines einfachen Gregorianischen Amtes fähig sein, dazu ist aber nicht notwendig, daß man gleich alle feierlichen Gesänge des Propriums lernt. Das Hochamt muß wirklich ein Hochamt, eine gemeinsame Feier, sein.

Von jetzt ab gehört in jede Sonntagsmesse eine Homilie. In anderen Messen k a n n sie sein. Es wäre z. B., wo der Hausgeistliche es tut, etwas sehr Kostbares für die hl. Fastenzeit, wenn jeden Tag eine Homilie von 3 Minuten gehalten würde. Es kann ja sein, daß der Hausgeistliche das schwererbewegliche Instrument in Ihren Gemeinschaften ist. Es kann aber auch sein, daß die Kommunität das größere Schwergewicht hat. Also es dürfte nie sein, daß Sie einem Ihrer Priester sagen: „Hören Sie doch auf mit der dauernden Rederei"!

Dann gehört in j e d e hl. Messe die Fürbitte hinein. Das Konzil hat die Fürbitten vorgeschrieben. Die Formulare werden noch ausgearbeitet. Für jetzt gelten die vom Bischof approbierten Formulare. Nach dem Oremus der Opferung! Durch all diese Dinge schafft man Möglichkeiten, die Kommunität hineinzuziehen.

Dazu gehören aber dann doch ein paar Äußerlichkeiten: der liebevoll gestaltete Rahmen des Gottesdienstes. Es muß hell sein in der Kirche, man muß etwas lesen können. W i e die Kerzen am Altar brennen, w i e der Altar geschmückt ist, verrät die liebevolle Hand. Zünden Sie doch bitte auch bei Ihrem Stundengebet die Lichter an. Wie Sie hereinkommen, wie Sie wieder weggehen, wie Sie aufstehen, Verneigungen machen u. dgl., verrät Liebe. Mindestens die Sonntagsvesper, die Sonntagskomplet, die Komplet am Samstag sollten feierlich gestaltet, möglichst gesungen werden.

Sobald jetzt in Ihrem Hause Sakramente zu spenden sind, vermeiden Sie nach Möglichkeit alle Sparriten. Die Ausspendung der hl. Kommunion, die Ausspendung der hl. Salbung, das alles muß würdevoll vor sich gehen. Das ganze Ordensleben soll vom österlichen Glanz der hl. Liturgie durchstrahlt sein.

Die „Vereinigung Deutscher Ordensobern"

nach Akten und Berichten des Generalsekretariats der Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO)

Von Karl Siepen CSSR, Köln

ENTSTEHUNG UND GESCHICHTE BIS 1918

Den ersten Anlaß zu einer gemeinsamen Konferenz der höheren Obern der missionierenden Orden und Genossenschaften in Deutschland gab ein Schreiben des „Deutschen Kolonial-Museums" vom 14. Februar 1898 an die Obern der in den deutschen Schutzgebieten tätigen Missionsgesellschaften, worin diese eingeladen wurden, sich an der Einrichtung des „Deutschen Kolonial-Museums" in Berlin-Alt-Moabit zu beteiligen. Es waren die Obern der Missionare vom Hlst. Herzen Jesu, Hiltrup, der Oblaten der Unbefleckten Empfängnis von Hünfeld, der Patres vom Hl. Geist, Knechtsteden, der Pallottiner von Limburg, der Steyler Missionare, der Missionsbenediktiner von St. Ottilien und der Weißen Väter von Trier.

Auf diese Einladung hin kamen Vertreter der sieben Missionsorden unter dem Vorsitz des Stifters der Gesellschaft vom Göttlichen Wort (Steyler Missionare) P. Arnold Janssen am 24. August 1898 bei Gelegenheit der Katholikentagsversammlung in Krefeld erstmals zusammen, um über das „Deutsche Kolonial-Museum" und andere gemeinsame Fragen zu beraten. Die Sitzung fand in Krefeld, Westwall 44, im Hause des Kanzleirates Vinzenz Enshoff statt, des Vaters von Pater Dominikus Enshoff OSB, der als der Vertreter der Missionsbenediktiner von St. Ottilien an der ersten Superiorenkonferenz teilnahm. Kanzleirat Enshoff hatte seit langen Jahren, vor allem in den Zeiten des Kulturkampfes, gerne seine Räume und seinen Tisch priesterlichen Gästen angeboten und „der so gemütliche Rahmen trug viel dazu bei, daß die Herzen der offiziellen Vertreter der Missionsgesellschaften in ungezwungener Aussprache sich fanden und alljährliche Wiederholung einer solchen Zusammenkunft für gut befunden und beschlossen wurde", schrieb einer der sieben Teilnehmer über diese erste Superiorenkonferenz. Die beteiligten Obern erkannten also bereits damals die Wichtigkeit und Notwendigkeit des Zusammengehens in allgemein interessierenden Fragen. Für gewöhnlich hielt man anfangs, meist in Verbindung mit dem Katholikentag, eine Versammlung im Jahr. Manchmal aber zwei oder drei, im Jahre 1928 sogar vier.

Nach dem vorliegenden Aktenmaterial waren die Themen der ersten Zusammenkünfte entsprechend der damaligen Zusammensetzung der Konferenz vorwiegend Missionsthemen, aber auch von Anfang an Themen, die

für die Ordensgemeinschaften von allgemeiner Bedeutung waren. So wurden schon auf der ersten Ordensobernkonferenz außer der Missionsangelegenheit noch weitere sechs Beratungsgegenstände vorgelegt: Loskauf von Heidenkindern, Aufnahme von schulpflichtigen Kindern in deutsche Missionsschulen, Militärdienst der Laienbrüder, Naturalisation der ausgewanderten Ordensleute, Steuerfragen, Fahrpreisermäßigung.

Das nächste Mal kamen die sieben Vertreter der genannten Missionsorden am 5. und 6. September 1899 in Steyl, wiederum unter dem Vorsitz von P. Generalsuperior Arnold Janssen SVD, zusammen. Dieselben Punkte, die bereits in Krefeld beraten wurden, standen auch in Steyl auf der Tagesordnung, vermehrt um weitere: Anweisung für ausreisende Missionare, Methoden in den Missionsländern, Hindernisse in den Missionen, Altkatholiken in den Missionen, Vorbereitung der Brüder und Schwestern im Missionshaus, Schulen in den Missionsländern, Standhaftigkeit, Vielweiberei, Gesundheitspflege in den Missionsgebieten.

Die dritte „Superioren-Konferenz", unter dieser Bezeichnung wurden die Versammlungen fortan einberufen, fand am 30. und 31. August 1900 im Pallottinerkloster zu Limburg unter dem Vorsitz von P. Provinzial Acker CSSp, Knechtsteden, statt. Wiederum wurden die bisher genannten Fragen behandelt, daneben standen die folgenden Punkte auf dem Programm: Missionen und Missionshäuser; Wohin sollen die Berichte der Superioren-Konferenz versandt werden; Referenten für die Superioren-Konferenz. Auch auf der vierten Superioren-Konferenz, die am 26. August 1901 im „Roten Saal" des Osnabrücker Vereinshauses stattfand, wurden wiederum ähnliche Punkte zur Beratung vorgelegt.

Bereits auf der 3. Superiorenkonferenz 1900 stellte P. Provinzial Acker CSSp den Antrag, eine Geschäftsstelle der Konferenz zu errichten, die die Beschlüsse der Konferenz weiter verfolgen sollte. Anstelle der Geschäftsstelle wurde auf Antrag von P. Generalsuperior Arnold Janssen SVD eine Kommission gebildet, die „die gesamten Interessen der Genossenschaften in den Missionen bei den Mitgliedern des Zentrums und der Regierung in Berlin vertreten solle". Diese Kommission bestand aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die so gewählt sein sollten, daß ihre Wohnsitze nicht weit auseinander lagen. Sie wurde jedes Jahr neu gewählt, vielfach auch in Hinsicht auf die nächste Superioren-Konferenz, die von ihr vorzubereiten war, und ernannte jedesmal von Fall zu Fall einen Schriftführer, der ein Protokoll über die Zusammenkunft niederzuschreiben hatte.

Bis 1900 kamen nur die Obern der bereits genannten sieben Missionsgesellschaften, die in den deutschen Schutzgebieten tätig waren, zur Superioren-Konferenz zusammen. 1901 kamen die Maristen Patres von Meppen, 1903 die Kapuziner von Ehrenbreitstein und 1904 die Oblaten vom hl. Franz von Sales von Overbach hinzu, die ebenfalls in den deutschen Ko-

lonien tätig waren. Der Aufschwung des Interesses für Mission seit dem Katholikentag in Breslau im Jahre 1909 und das Auftauchen verschiedener Anregungen erforderte eine breitere Basis der Superioren-Konferenz, damit die Missionen selbst als geschlossene Einheit all diesen Anregungen gegenüber ständen. 1910 wurde daher auf der Superioren-Konferenz in St. Ottilien beschlossen, daß „jede Reichsdeutsche Ordensprovinz, die eine von der kirchlichen Autorität übertragene Mission hat, einen stimmberechtigten Vertreter in die Konferenz entsenden könne.". Wegen der besonderen Verhältnisse wurde auch die Mission von Mariannhill aufgenommen, desgleichen die deutsche Provinz der Gesellschaft Jesu und die deutsche Provinz der Salvatorianer. Die deutsche Provinz der Kamillianer, die Stationen in Dänemark besaß, wurde dagegen nicht zugelassen, weil sie keine Mission unter den Heiden hatte.

Zu den bisherigen 10 Mitgliedern der Superioren-Konferenz kamen nun 1910 acht weitere hinzu: Die niederdeutsche Provinz der Jesuiten, Exaeten, die Trappisten von Mariannhill (Mariannhiller Missionare), die deutsche Provinz der Salvatorianer, die bayrische Kapuziner-Provinz, Alttötting, die rheinisch-westfälische Franziskaner-Provinz, Düsseldorf, die thüringische Franziskaner-Provinz, Fulda, die bayrische Franziskaner-Provinz, München, und schlesische Franziskaner-Provinz, Breslau. 1912 folgten die Benediktiner von Merkelbeek und die Herz-Jesu-Priester von Sittard, 1913 die deutsche Dominikaner-Provinz, Düsseldorf, und die Franziskaner-Provinz von Metz. Die Benediktiner von Merkelbeek und die Franziskaner von Metz sind später wieder ausgeschieden.

Da die Superioren-Konferenz nunmehr über 20 Mitglieder zählte, war es notwendig, der bisher lose organisierten Konferenz Satzungen und eine Geschäftsordnung zu geben. 1912 legte auf der Superioren-Konferenz in Valkenburg/Holland P. Hermann K r o s e SJ, Rektor des St. Ignatius-Kolleg Valkenburg, der damals Geschäftsführer der Konferenz war, Satzungen und Geschäftsordnung für die Superioren-Konferenz vor, die einstimmig angenommen wurden. Nach dieser Satzung sollten auf jeder Konferenz ein Vorsitzender mit zwei Beisitzern gewählt werden, die die nächste Superioren-Konferenz vorzubereiten und zu leiten hatten. P. Krose schlug außerdem die Errichtung eines eigenen Generalsekretariats mit einem hauptamtlichen Generalsekretär vor, wozu sich die Konferenz damals jedoch noch nicht entschließen konnte.

Durch den 1. Weltkrieg wurden besonders die missionierenden Orden betroffen, da der Krieg auch in die deutschen Kolonien hineingetragen wurde und vielfach weitere Missionsarbeit unmöglich machte. Im Namen der deutschen Missionsorden wurde daher am 30. August 1914 ein „Notschrei der katholischen Missionen an die christlichen Mächte!" veröffentlicht, in dem scharf dagegen protestiert wurde, daß der Krieg auch nach Afrika hineingetragen worden sei.

Unter dem Vorsitz von P. Provinzial Acker CSSp kamen die höheren Obern auch während des Krieges jedes Jahr zu gemeinsamen Beratungen zusammen. 1916 und 1917 sogar zweimal.

ENTWICKLUNG VON 1918 BIS 1945

Nach dem Waffenstillstand trat die Superioren-Konferenz am 26. und 27. März 1919 in Bad Soden/Salmünster zur Beratung zusammen. Im Mittelpunkt stand die Frage: Was können die Missionsorden tun, um die Missionen zu retten oder den deutschen Orden wenigstens die weitere Mitarbeit am Missionswerk zu ermöglichen? Es wurde beschlossen, sowohl an den Hl. Vater als auch an den Präfekten der Propaganda, Kardinal van Rossum, Eingaben zu machen, in denen die Bitte vorgetragen wurde, der Papst möge beim Friedensschluß für die Freiheit und Internationalität der Missionare eintreten. Im wesentlichen deckten sich beide Eingaben mit einer Eingabe der deutschen Bischöfe, der Papst möge beim Friedensschluß zu Gunsten der Missionen wirken. Auch an die Reichsregierung in Berlin wandte sich die Superioren-Konferenz zu Gunsten der deutschen Missionare und Missionen.

Auf dieser Konferenz legte P. Johannes Wallenborn OMI, Hünfeld, verbesserte Satzungen und besondere Paragraphen für ein Generalsekretariat vor, und auf Grund derselben wurde auf der nächsten Superioren-Konferenz, die am 23. Juli 1919 in Düsseldorf stattfand, ein hauptamtliches Generalsekretariat errichtet und P. Friedrich Schwager SVD als erster Generalsekretär gewählt. Im gleichen Jahre fand am 13. Oktober noch eine dritte Superioren-Konferenz statt und zwar im Anschluß an den Missionskurs für Missionare und heimatliche Ordenspriester, den die Superioren-Konferenz im Paulushaus zu Düsseldorf vom 7.—14. Oktober 1919 veranstaltet hatte.

P. Schwager war Generalsekretär bis 1923. Leider ist das vorhandene Material über diese erste Periode des Generalsekretariats sehr spärlich. Die Mitgliederzahl der Konferenz wuchs weiter an. 1918 waren bereits die Benediktiner-Abtei Münsterschwarzach und die Ostprovinz der Missionare vom Göttlichen Wort (SVD) aufgenommen worden. 1919 kamen die Benediktiner-Abtei Schweiklberg, die Picpus Missionare von Aachen und die Maristen-Schulbrüder von Landshut hinzu. Letztere schieden später wieder aus. 1921 verzeichnet die Mitgliederliste die Niederdeutsche Provinz der Redemptoristen von Bonn und die Oberdeutsche Provinz der Redemptoristen von Gars/Inn als neue Mitglieder, 1922 die Oberdeutsche Provinz der Jesuiten von München, die Deutsche Provinz der Lazaristen von Köln, die Missionare von der hl. Familie, Greve (Holland), die Süddeutsche Pallottiner-Provinz von Bruchsal und die Salesianer von München. Damit zählte die Superioren-Konferenz 34 Mitglieder. Vorsitzender der Konferenz von 1919 bis 1921 war P. Provinzial

Theophil Witzel OFM, Fulda, der die drei Konferenzen von 1919 geleitet hat, sowie zwei Konferenzen in Würzburg vom 12.—14. September 1920 und vom 5. Juli 1921. Auf der Konferenz vom 5. Juli wurde eine „Denkschrift über die deutschen katholischen Missionen" erarbeitet, die dem hochwürdigsten Episkopat von der deutschen Superioren-Konferenz überreicht wurde.

1921 fand noch eine zweite Superioren-Konferenz statt, und zwar am 5. September in Aachen. Hier wurde zum neuen Vositzenden Abt Placidus Vogel OSB von Münsterschwarzach gewählt, der bis 1927 den Vorsitz inne hatte.

Im April 1923 wurde das Amt des Generalsekretärs P. Ansgar Sinnigen OP übertragen und zugleich dem langgefühlten Bedürfnis Rechnung getragen, in Berlin ein eigenes Büro mit Archiv für die Superioren-Konferenz einzurichten.

Der Generalsekretär der Superioren-Konferenz übernahm gleichzeitig die Geschäftsführung des Reichsverbandes für die katholischen Auslandsdeutschen. Aus dieser Personalunion erhofften die Missionsgesellschaften besondere Förderung. Im Laufe der Jahre aber zeigte es sich, daß die Superioren-Konferenz in Arbeitsgebiete gezogen wurde, die ihrer Aufgabe fernlagen, und daß die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Generalsekretariates auf die Dauer in Frage gestellt war. Deshalb wurde 1927 diese Verbindung aufgegeben.

1922 kamen die Superioren am 14. November in Köln zu ihrer Konferenz zusammen. 1923 dagegen wurde wegen der Zeitverhältnisse am 12. Juni nur der Vorstand mit dem neuen Generalsekretär P. Sinnigen OP einberufen. Eine ordentliche Mitgliederversammlung fand erst wieder am 3. und 4. Juni 1924 in Berlin statt, an der 42 Mitglieder und Gäste teilnahmen. Die nächste Mitgliederversammlung wurde am 13. und 14. Mai 1925 in Limburg abgehalten. Hier wurden die Franziskaner-Minoriten von Würzburg und die Missionare vom Hlst. Herzen Jesu von Freilassing als neue Mitglieder aufgenommen.

Der Aufgabenkreis der Superioren-Konferenz hatte sich inzwischen so erweitert, daß eine Änderung der bisherigen Satzungen notwendig wurde. P. Ansgar Sinnigen legte der Konferenz vom 5. April 1926 in der Abtei Schweiklberg einen Entwurf der neuen Satzungen vor und schlug zugleich vor, von nun an den Namen Superioren-Vereinigung zu wählen und dieselbe in das Vereinsregister eintragen zu lassen. Die Durchberatung und letzte Redaktion dieser Satzungen war Ende 1927 vollendet, und am 6. Dezember 1927 fand in Berlin die Gründungsversammlung der Superioren-Vereinigung E. V. statt, worauf dieselbe in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Während bisher nur die höheren Obern jener deutschen Ordensverbände, die Missionen unter den Heiden hatten, Mitglieder der Superioren-Kon-

ferenz werden konnten, sahen die Satzungen der Superioren-Vereinigung nun vor, daß alle deutschen klösterlichen Verbände Mitglied werden könnten, die Missionen unter den Heiden und Seelsorge in außereuropäischen Ländern ausüben. Es standen also auch weiterhin die außereuropäischen Missionen im Vordergrund.

Neue Mitglieder wurden 1926 der Direktor des Missionsärztlichen Vereins in Würzburg, 1928 die Niederdeutsche und Oberdeutsche Provinz der Missionare vom Göttlichen Wort mit dem Sitz in Steyl und Tirschenreuth und die Deutsche Provinz der Kamillianer, Heidhausen, die 1910 abgewiesen worden war.

Auf der Mitgliederversammlung am 16. Februar 1928 in Berlin wurde P. Provinzial Max Kassiepe OMI, Hünfeld, zum Vorsitzenden der Superioren-Vereinigung gewählt. Unter seinem Vorsitz fanden 1928 noch drei weitere Versammlungen statt, und zwar am 28. Februar in Münster, am 5. März in Berlin und am 8. und 9. Mai in Münster. Auch 1929 kamen die Ordensobern zweimal zusammen, und zwar am 29. und 30. April und 3. Dezember, beide Male in Würzburg. Diese mehrfachen Konferenzen in einem Jahr hatten nicht alle, obwohl sie von den meisten höheren Obern oder ihren Vertretern besucht wurden, offiziellen Charakter. Als offizielle Generalversammlung der Superioren-Vereinigung ist nur anzusehen die Versammlung vom 8. und 9. Mai 1928 in Münster und die vom 29. und 30. April 1929 in Würzburg. 1930 fand die Mitgliederversammlung am 13. und 14. Mai in St. Ottilien statt, um den Teilnehmern Gelegenheit zu geben, die Festspiele in Oberammergau am 15. Mai zu besuchen. In dem folgenden Jahr 1931 fand die Generalversammlung der Superioren-Vereinigung am 5. und 6. Mai wieder in Berlin statt, 1932 am 9. und 10. in St. Augustin bei Siegburg.

Der Themenkreis auf den Generalversammlungen der Superioren-Vereinigung wurde von Jahr zu Jahr weit über die ursprünglichen missionarischen Aufgaben hinaus erweitert. Aus den spärlichen Akten — leider sind die des Generalsekretariats in Berlin und auch die vieler Mitglieder der Superioren-Vereinigung von der Gestapo beschlagnahmt worden und nicht mehr aufzufinden — geht hervor, daß wichtige, alle klösterlichen Verbände angehenden Fragen behandelt wurden: Ordensschulen und -seminare, Vermögens- und Steuerfragen, Schrifttum der Orden (Kalender- und Selbstverlag), Volksmissionen und andere Formen der außerordentlichen Seelsorge. So war ja auch einer der bedeutendsten Volksmissionare nach dem ersten Weltkrieg, P. Provinzial Max Kassiepe OMI, als Vorsitzender der Missionskonferenz, d. h. der Vereinigung der Volksmissionare und Exerzitienmeister von Deutschland und dem deutschsprachigen Ausland, gleichzeitig Erster Vorsitzender der Superioren-Vereinigung von 1928 bis 1933.

Anfang 1933 wurde P. Provinzial H a y l e r SJ, München, zum Vorsitzenden der Superioren-Vereingung gewählt. Unter der neuen politischen Situation in Deutschland hatten schon bald die klösterlichen Verbände zu leiden. Die wachsenden Sorgen wurden bereits im Protokoll der Mitgliederversammlung vom 15.—17. Mai 1933 in Hofheim deutlich: Schulfragen, Ordensnachwuchs, Akademisches Werkjahr (Arbeitsdienst). Die Konferenz wandte sich mit ihren Sorgen in einem gemeinsamen Schreiben vom 17. Mai 1933 an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal A. Bertram, Erzbischof von Breslau, mit der Bitte, auch in Zukunft die Interessen der Orden im Auge zu behalten. Nach der Bischofskonferenz vom 1. Juni 1933 erwiderte der Kardinal am 3. Juni 1933, daß die Besorgnisse um die Zukunft der Orden bzgl. ihrer Wirksamkeit, ihres Nachwuchses und der Schulung und Erziehung der Kandidaten durchaus begründet und schwerwiegend seien und daß die Ordensleitungen der Teilnahme und Hilfe der deutschen Bischöfe sicher sein dürften.

Das Zustandekommen des Reichskonkordates vom 20. Juli 1933 konnte die Ordensobern kaum über die gespannte Lage täuschen. Am 28. Juli 1933 schrieb der Erste Vorsitzende, P. Provinzial Hayler SJ, skeptisch seinem Generalsekretär P. Ansgar Sinnigen: „Möge Gott uns weiter schützen. Eigentlich haben wir es uns so ja im Mai nicht erwartet." Trotz Konkordat offenbarte sich der Kirchenhaß der nationalsozialistischen Machthaber zunächst vor allem den Orden gegenüber. Die höheren Obern hielten es daher für besser, auf der nächsten Superioren-Konferenz am 14. und 15. Mai 1934 im Exerzitienhaus der Pallottiner in Schönstatt die Superioren-Vereinigung als eingetragenen Verein aufzulösen und die Löschung im Vereinsregister zu beantragen. Die damit notwendig gewordene Änderung der Satzungen wurde zu einer vollständigen Neubearbeitung derselben unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen benutzt, doch kam auch diesmal der Antrag auf Erweiterung der Superioren-Vereinigung durch Aufnahme von Superioren nichtmissionierender Orden nicht durch. Nur die in Deutschland residierenden superiores maiores der Priesterorden und -kongregationen, die auch Missionare in die Heidenmission oder Seelsorger zu den Auslandsdeutschen in fremde Länder entsenden, konnten Mitglied der Superioren-Vereinigung werden. Im Dezember 1934 gaben zweidrittel der Mitglieder schriftlich ihre Zustimmung zum neuen Satzungsentwurf.

Auf dieser Generalversammlung von 1934 in Schönstatt hielt P. Friedrich Muckermann SJ ein bedeutendes Referat über die augenblickliche kirchliche Lage und die Aufgaben der Orden in dieser Zeit. Zum neuen Ersten Vorsitzenden für die nächsten Jahre wurde auf dieser Versammlung P. Provinzial Josef F r o m m OMI, Hünfeld, gewählt.

Zum erstenmal seit den 37 Jahren des Bestehens der Superioren-Vereinigung mußte eine Generalversammlung vertagt werden, nämlich die für

den 20. und 21. Mai 1935 in Würzburg geplante. Die nächste Konferenz fand erst im Mai 1936 in Essen-Borbeck statt. Leider ist das Aktenmaterial über die Jahre der nationalsozialistischen Zeit besonders dürftig. Die den Orden wohlwollenden Stellen in Berlin verloren immer mehr an Einfluß. Weder die Abhandlung über die „Bedeutung der katholischen Missionen für die deutschen Interessen im Auslande" noch die Denkschrift vom 3. Februar 1938 über „Die Gefährdung der katholischen Orden und Genossenschaften durch verschiedene Maßnahmen und Verordnungen der Reichs- und Staatsbehörden", die im Archiv der VDO vorliegen, konnten die Lage wesentlich bessern. Ob 1937 eine Mitgliederversammlung stattgefunden hat, konnte nicht festgestellt werden. 1938 kamen die Superioren wieder in Hofheim zusammen, und zwar am 23. und 24. Mai.

Die Arbeit des Generalsekretariats in Berlin nahm in diesen Jahren so zu, daß bereits auf der Generalversammlung von 1936 beschlossen wurde, dem Generalsekretär einen Assistenten beizugeben. In zunehmendem Maße informierte und betreute P. Generalsekretär Ansgar Sinnigen OP mit seinen Rundbriefen und Hinweisen alle klösterlichen Verbände in Deutschland, nicht nur die Mitglieder der Superioren-Vereinigung. Die darin und auch auf der Mitgliederversammlung während der Nazizeit behandelten Themen sprechen für sich: Wehrdienst und Zurückstellung, Anerkennung der Ordensschulen und Reichskonkordat, klösterliche Gebäude und volkspolitische Aufgaben, Bereitstellung von Umsiedlerunterkünften, Schrifttumsfragen und Reichspropagandaministerium bzw. Schrifttumskammer, Devisenbestimmungen und Missionsverwaltungsgesellschaft, Militärdienst und Ordensgelübde, seelsorgerliche Betreuung der Ordensbrüder und Kleriker beim Arbeits- und Wehrdienst.

Im Mai 1939 trat die Mitgliederversammlung der Superioren-Vereinigung in Würzburg zusammen, und P. Provinzial Dr. Wilhelm Stienen CM, Köln, wurde zum Ersten Vorsitzenden gewählt. Nach Ausbruch des zweiten Weltkrieges beschloß der Vorstand, vorläufig eine Jahreskonferenz nicht mehr einzuberufen. Dafür gab P. Generalsekretär Ansgar Sinnigen am 26. April 1940 einen ausführlichen Jahresbericht über das letzte Geschäftsjahr der Superioren-Vereinigung vom 1. April 1939 bis 31. März 1940.

Am Dienstag, dem 9. Juli 1940, starb in Berlin-Schöneberg P. Ansgar Sinnigen OP, völlig unerwartet an einem Herzschlag. Er hatte 17 Jahre hindurch das Amt des Generalsekretärs der Superioren-Vereinigung verwaltet und war unermüdlich in seinem Eifer, allen nach Kräften zu helfen.

Zum Nachfolger wurde P. Odilo Braun OP bestellt, der am 1. August 1940 sein Amt übernahm. Zu einer ersten Konferenz lud der neue Generalsekretär am 7. August die im Westen wohnenden Mitglieder nach Köln ein, zu der fast alle Eingeladenen erschienen. Auf dieser Konferenz wurde wiederum eine Neufassung der Satzungen und die Bildung einer Zentralstelle in Berlin für alle Orden und Genossenschaften beschlossen. P. von

Nell-Breuning SJ erstellte den neuen Entwurf, der der Vollversammlung der Superioren-Vereinigung, die für Oktober 1940 nach Fulda einberufen wurde, vorgelegt werden sollte.

In den folgenden Kriegsjahren wurde die Situation der Orden in Deutschland immer hoffnungsloser. Zahlreiche Klöster wurden durch die Nazis enteignet, obwohl viele Ordensleute als Soldaten an alle Fronten kämpfen mußten. P. Generalsekretär Odilo Braun bemühte sich auf einem fast verlorenen Posten in Berlin, die Beziehungen der Orden untereinander und zum Bischöflichen Ordinariat des Bistums Berlin und der Wehrmacht aufrecht zu erhalten. Noch im Dezember 1943 bot er selbst inmitten der zerbombten Stadt den Orden seine Vermittlungsdienste an.

AUFBAU DER VEREINIGUNG DEUTSCHER ORDENSOBERN SEIT 1945

Nach dem Zusammenbruch des Nazionalsozialismus trafen sich, entsprechend den damaligen Möglichkeiten, in Süd- und Westdeutschland sofort wieder eine größere Anzahl der früheren Mitglieder und überlegten, welche Aufgaben in dieser an Wirrnissen reichen Zeit die Ordensobern erwarteten. In Westdeutschland nahm P. Provinzial Laurentius Siemer OP bereits 1945 Verbindung mit den westdeutschen Provinzialen auf und lud zu einer Konferenz für den 14.—17. Januar 1946 nach Walberberg ein. Trotz der großen Verkehrs- und Ernährungsschwierigkeiten kamen 21 Provinziale zusammen, die das Wiederaufleben der Superioren-Vereinigung zunächst für Westdeutschland beschlossen; die alten Statuten sollten übernommen werden. Ein vorläufiger Vorstand wurde gewählt mit P. Provinzial Laurentius Siemer OP als Erstem Vorsitzenden. Der Provinzial der Jesuiten P. Wilhelm Floßdorf wurde gebeten, möglichst bald dem Vorstand einen Generalsekretär zu benennen, der seinen Sitz in Köln haben sollte. Dieser erste Generalsekretär nach dem Kriege war P. Paul Obergarz SJ. Die schwierigen Aufgaben dieser Zeit wurden ohne Verzug angefaßt. Auf der Tagesordnung der Konferenz in Walberberg standen die Themen: Verbindung mit der Bischofskonferenz und den staatlichen Behörden, Rückgabe der Ordenshäuser, Befreiung der kriegsgefangenen Ordensangehörigen, Anerkennung der Ordenshochschulen und Wiedererrichtung der Ordensgymnasien, die Lektorenkonferenz, Volksmissionen und religiöse Wochen, Möglichkeit des Schrifttums, Heidenmission, Finanz- und Steuerfragen, Reisemöglichkeiten.

Am 29. August 1946 folgte eine weitere Tagung in Walberberg, auf der über die Herausgabe der Missionszeitschrift „Die Weltmission" und das Missionsärztliche Institut in Würzburg beraten wurde. Sobald die Verkehrsverhältnisse es wieder gestatteten, wurde eine gemeinsame Konferenz für das ganze spätere Bundesgebiet auf dem Frauenberg in Fulda für den 4.—7. November 1946 einberufen. Hier wurde zur besseren

Kenntlichmachung für die deutsche Öffentlichkeit die Namensänderung „Vereinigung Deutscher Ordensobern" (VDO) mit Sitz in Köln beschlossen, weil damit zu rechnen war, daß für das Bundesgebiet eine wenigstens zeitweilige Hauptstadt im Rheinland geschaffen werden würde. Die süddeutsche Gruppe wurde mit der westdeutschen wieder vereinigt, und P. Paul Obergarz SJ nun durch die Vollversammlung zum Generalsekretär für die Vereinigung Deutscher Ordensobern gewählt. Außerdem wurde zum neuen Ersten Vorsitzenden P. Eliseus Füller OFM gewählt.

In eingehenden Berichten aller anwesenden Mitglieder nahm die Fuldaer Konferenz zunächst einmal eine Bestandsaufnahme vor. Es wurde festgestellt, daß im Bereich des späteren Bundesgebiets 3 569 Ordensleute Soldat gewesen waren; von diesen galten bei Kriegsende 1 033 als gefallen oder vermißt, eine Zahl, die weit über den deutschen Durchschnitt an Verlusten hinausragte. Vom Bodensee bis nach Hamburg waren fast alle Niederlassungen vernichtet oder schwer beschädigt. Die Sachverluste ließen sich zahlenmäßig überhaupt nicht fassen, weil gerade die größten Niederlassungen, soweit sie überhaupt noch brauchbar waren, immer noch anderen als Ordenszwecken dienen mußten. Die aus ihrer Klosterheimat vertriebenen Ordensleute fanden geplünderte Klöster, ausgeraubte und geschändete Heiligtümer und völlig nutzlose Werkstätten und Ökonomiegebäude vor. Unersetzliche Büchereien und nie wieder zu ersetzende Sammlungen waren vernichtet. Zu den personellen Verlustziffern ist die Zahl der Opfer in den Konzentrationslagern hinzuzuzählen. Im Bereich der neubegründeten Vereinigung Deutscher Ordensobern waren 229 Ordensleute (vorwiegend Priester) in Gefängnissen und Konzentrationslagern, 32 von ihnen mußten dort ihr Leben lassen.

Die Versammlung griff auf die alten Satzungen von 1927 (Superioren-Vereinigung) zurück, die nur in den entsprechenden Punkten geändert werden sollten. Jeder höhere Ordensobere der Priesterorden und -genossenschaften mit Amtssitz in Deutschland konnte nun Mitglied der Vereinigung Deutscher Ordensobern werden. Vor der endgültigen Annahme wurde jedem Mitglied ein Exemplar der veränderten Satzungen zur Stellungnahme zugesandt. Auf der folgenden Mitgliederversammlung, die vom 20.—22. November 1947 im Exerzitienheim Himmelspforten in Würzburg stattfand, wurde die Satzung von den anwesenden 48 Mitgliedern genehmigt und am 18. Februar 1948 im Vereinsregister Köln eingetragen.

Von 1946 bis heute tagte die Vereinigung alljährlich. Die im Jahre 1898 von sieben Mitgliedern gegründete Vereinigung ist inzwischen auf 86 Mitglieder angewachsen. Die Themen der Konferenzen seit Kriegsende sind sowohl ein Spiegelbild der Zeitverhältnisse, als auch ein Zeugnis für die Ausdehnung und Schwierigkeit der den Ordensgenossenschaften obliegenden

Aufgaben, da sich der Arbeitsbereich der Vereinigung auf alle Fragen erstreckt, die von gemeinsamem Interesse sind. Die wichtigsten und immer wieder zur Verhandlung stehenden Themen sollen daher genannt werden.

Die Mitgliederversammlung von 1947 behandelte: Das Missionsärztliche Institut, Rückgabe enteigneter Häuser, Lizenz für das Schrifttum der Ordensgenossenschaften, Flüchtlingsseelsorge und Arbeiterseelsorge (Briefwechsel mit Eminenz Kardinal Frings und Erzbischof Jäger, Besprechungen mit dem Apostolischen Visitator Exzellenz Aloisius J. Münch), Wiedererrichtung der Ordensschulen (Äußerungen der Fuldaer Bischofskonferenz), Film und Radio, Errichtung einer Arbeitsgemeinschaft freier privater katholischer Schulen.

1948 fand die Mitgliederversammlung wiederum in Würzburg, Exerzitienheim Himmelspforten statt, und zwar vom 9.—11. Oktober. Man gedachte der ersten Konferenz der höheren Ordensobern vor 50 Jahren am 24. August 1898 in Krefeld. Behandelt wurden vor allem: Seelsorge unter den Ostvertriebenen, Missionsaufgaben der Ordensgemeinschaften in Deutschland, Männerseelsorge, Heidenmission und Katholikentage, Ordensschulfragen aus allen Zonen, Einberufung einer Prokuratorenkonferenz.

Da P. Provinzial Eliseus Füller OFM, Werl, aus seinem Amt als Provinzial der Sächsischen Franziskanerprovinz ausschied, mußte auf der Mitgliederversammlung 1949, die vom 1.—3. Oktober ebenfalls im Exerzitienheim Himmelspforten in Würzburg stattfand, ein neuer Erster Vorsitzender gewählt werden. Die Wahl fiel auf P. Provinzial Dr. Josef Flesch CSSR, Köln. Auf dieser Mitgliederversammlung wurde beschlossen, sich mit mehreren Resolutionen über die Frage der äußeren Missionen an die Öffentlichkeit zu wenden, weil das Schlagwort vom „Missionsland Deutschland" dazu führen könnte, daß die Außenmissionen vernachlässigt werden. Ferner wurde das Thema „Jugend und Ordensideal" besprochen und Massnahmen der inneren Rekonstruktion der Orden beraten, vor allem auch der Schulung des Ordensnachwuchses.

1950 fand die Mitgliederversammlung der VDO vom 9.—11. September in St. Ottilien statt. Msgr. J. Plettenberg, Generalsekretär des Bonifatius-Vereins, hielt das erste Referat auf dieser Versammlung: „Wie sieht der Weltpriester den Ordenspriester?" Ein weiteres Thema wurde mit der gleichen Offenheit besprochen im Anschluß an das Referat von Msgr. Dr. Heinrich, Berlin: „Mehr Priester für die Diaspora, besonders für die Ostzone". Über der seelsorglichen Not der Heimat wurde jedoch entsprechend der alten Tradition und Zielsetzung der Superioren-Vereinigung nicht der Ruf nach Priestern in den deutschen Arbeitsgebieten der Weltmission vergessen, wie es der ausführliche Bericht des Missionsreferen-

ten der Vereinigung, P. Leo Robert SVD, zeigte. Priesterliche Sorge und Liebe drängten die Ordensobern, beiden Aufgaben gerecht zu werden.

Vom 8.—10. Dezember 1951 fand die Mitgliederversammlung der VDO im Exerzitienhaus Vierzehnheiligen statt. Ein wichtiges Thema dieser Versammlung war: „Der Missionsrat — Aufgabe und Gestalt", über das Msgr. Gottfried Dossing, Aachen, berichtete. Nach längeren Bemühungen und Besprechungen zwischen Vertretern der VDO und den Päpstlichen Missionswerken und anderen der Weltmission dienenden Einrichtungen hatte man am 23. Juli 1951 in Aachen zunächst einen geschäftsführenden Ausschuß gebildet. Als konkrete Aufgabe für den Missionsrat wurden verschiedene Missionswünsche der Versammlung an den Katholikentag 1952 vorgetragen. Prälat Dr. Klaus Mund berichtete über die „RAPTIM — Deutschland", die am 27. Juni 1951 gegründet worden war.

Die nächste Mitgliederversammlung fand am 13. und 14. September 1952 im Exerzitienheim Himmelspforten in Würzburg statt. P. Dr. Maurus Heinrichs OFM, Werl, informierte die höheren Obern über „Die Kirche Chinas". Ein weiteres Thema war: „Schulen deutscher Orden im Ausland", über das Prälat Prof. DDr. Georg Schreiber, Münster, sprach. Im Zusammenhang damit berichtete der Generalsekretär P. Paul Obergarz SJ über die Beziehungen der VDO zur Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes. Über Missions- und Ordenspresse referierte P. Leo Robert SVD. Die Versammlung beschloß eine Beteiligung an der Errichtung der Katholischen Nachrichtenagentur (KNA), um die der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Frings, die VDO gebeten hatte. Über ordensinterne Fragen sprach in einem ausführlichen Referat: „Das Menschliche im Ordenshaus", P. Provinzial Heinrich Schulte SAC, Limburg.

Der Generalsekretär, P. Paul Obergarz SJ, teilte der Versammlung mit, daß seine Ordensobern ihn für andere Aufgaben wünschten und er sein Amt als Generalsekretär der VDO in Kürze niederlegen müsse. Der bisherige Erste Vorsitzende der Vereinigung Deutscher Ordensobern, P. Dr. Josef Flesch, legte das Amt des Ersten Vorsitzenden im Dezember 1952 nieder, da er als Provinzial der Kölner Provinz der Redemptoristen abgelöst wurde. Der Vorstand der VDO wandte sich nun an den neuen Provinzial der Redemptoristen und bat ihn, P. Flesch für das Amt des Generalsekretärs zur Verfügung zu stellen. Am 1. Mai 1953 wurde P. F l e s c h nach schriftlicher Zustimmung der Mitglieder der VDO das Amt des Generalsekretärs übertragen.

Auf der nächsten Mitgliederversammlung vom 12. und 13. September 1953 wiederum im Exerzitienheim Himmelspforten, Würzburg, wurde P. Provinzial Alfred M u c h SVD, St. Augustin, zum Ersten Vorsitzenden gewählt und P. Dr. Josef Flesch CSSR nochmals von der Vollversammlung als Generalsekretär bestätigt. Ausführlich beraten wurden dann, als Vorbereitung der Gründungsversammlung des Katholischen Missions-

rates, die im Anschluß an die Mitgliederversammlung der VDO stattfand, die bisherigen Verhandlungen hinsichtlich des Missionsrates und die Gestalt, die der Katholische Missionsrat bekommen sollte. Der Leiter der Missionskonferenz, P. Provinzial Simon Scherzl CSSR, München, sprach: „Über den gegenwärtigen Stand der Bemühungen um eine zeitnahe Volksmission", die er als eine Laienmission, Pfarrmission, Dauermission und Großraummission charakterisierte. P. Werenfried van Straaten OPraem., Tongerlo, behandelte das Thema: „Die Ostpriesterhilfe als Versuch eines geistigen Lastenausgleichs innerhalb der Kirche". Über „Die Entwicklung des Missionsärztlichen Institutes" berichtete der neue Direktor P. Dr. Eugen Prucker OSA, Würzburg.

Nach der Gründung des Katholischen Missionsrates, der eine Zusammenfassung von Einrichtungen und Organisationen der katholischen Kirche in Deutschland ist, die für die katholische Weltmission tätig sind, traten von nun an die eigentlichen Missionsthemen auf der Mitgliederversammlung der VDO zurück. Diese wurden fortan auf der bisher immer im Anschluß an die Jahresversammlung der VDO stattfindenden Mitgliederversammlung des Missionsrates besprochen. Beide Organisationen sind eng miteinander verknüpft, da der Generalsekretär des Katholischen Missionsrates immer der jeweilige Generalsekretär der Vereinigung Deutscher Ordensobern ist.

Die Themen der Mitgliederversammlung vom 10. und 11. September 1954, die wiederum in Würzburg stattfand, waren: „Warum müssen wir uns um die UNESCO kümmern?" (Frau Dr. Schlüter-Hermkes, Rhöndorf, Mitglied der deutschen UNESCO-Kommision), „Die Privatschule in Bund und in den Ländern" (Dr. Paul Westhoff, Generalsekretär der Bischöflichen Zentrale für Ordensschulen, Köln) und „Fragen der Freistellung der Theologen und der Zurverfügungstellung von Ordenspriestern für die zukünftige Militärseelsorge" (Generalvikar Prälat Werthmann — Ministerialdirigent Wirmer — Regierungsrat Dr. Lubbers). Außerdem wurde gesprochen über die Gemeinnützigkeitsverordnung und über Fragen der Grundsteuer. Der Generalsekretär berichtete über die Gründungsversammlung der Vereinigung der höheren Ordensoberinnen Deutschlands vom 23. Juni 1954, die er im Auftrage des Apostolischen Nuntius, Erzbischof Münch, einberufen hatte. Bereits vorher hatten sich die General- und Provinzialobern der deutschen Brüdergenossenschaften zusammengeschlossen zu einer Vereinigung und auf der Tagung vom 23. und 24. Februar 1954 ein „Sekretariat der Brüdergenossenschaften" gebildet. Dieses Sekretariat sollte übergeordnete Aufgaben der Brüdergenossenschaften bei kirchlichen und weltlichen Behörden und auch bei der Öffentlichkeit wahrnehmen. Erster Vorsitzender wurde der Generalsuperior der Genossenschaften der Armen Brüder vom hl. Franziskus Ser. in Aachen, Bruder Evergislus Schnorrenberg. Beide Vereini-

gungen der höheren Obern der Brüder- und Schwesterngenossenschaften arbeiten vor allem in ihren Sekretariaten eng mit dem Generalsekretariat der VDO zusammen. Diese enge Zusammenarbeit zwischen den drei deutschen Ordensobernvereinigungen wurde außerdem noch dadurch verstärkt, daß der Generalsekretär der Vereinigung Deutscher Ordensobern, P. Dr. Josef F l e s c h, von der Religiosenkongregation zum Ersten Assistens religiosus der beiden Vereinigungen der höheren Obern der Brüder- und Schwesternorden und -kongregationen ernannt wurde.

Auch die Mitgliederversammlung vom 5. und 6. September 1955 fand im Exerzitienheim Himmelspforten in Würzburg statt. Die Referate dieser Konferenz behandelten: „Zurückstellung und Befreiung vom Wehrdienst und Wehrmachtsseelsorge", „Sinn und Durchführung einer einheitlichen Lehrplangestaltung seitens der Ordensgenossenschaften in Nordrhein-Westfalen" (P. Provinzial Heinrich Hack CSSp) und „Die Schulverhältnisse in Süddeutschland" (P. Provinzial Otto Faller SJ, München). Über „Den gegenwärtigen Stand der Bemühungen um eine zeitgemäße außerordentliche Seelsorge (Volksmissionen, Exerzitien, Religiöse Wochen)" berichtete der Vorsitzende der Missionskonferenz, P. Provinzial Simon Scherzl CSSR, München. Weitere Themen waren: „Die Bedeutung der Konstitution „Exsul familia" für die deutsche Auslandsseelsorge" (Prälat A. Büttner), „Übertragung von Pfarreien an Klöster" und „Grundsätzliches zum Erstattungs- und Entschädigungsgesetz". Die beiden letzten Themen wurden vom Generalsekretär behandelt.

„Mitwirkung am personellen Aufbau der Militärseelsorge und Freistellung der Theologiestudenten vom Wehrdienst", stand auch bei der folgenden Mitgliederversammlung am 11. und 12. Juni 1956 in Würzburg auf dem Programm. Über dieses Thema sprach Generalvikar Prälat Georg Werthmann vom Katholischen Militärbischofsamt in Bonn. P. Provinzial Simon Scherzl hielt ein Referat über „Ziele und Aufgaben der missionarischen Bewegung von heute". Zur Sprache kam auch wiederum „Die Lage der Privatschulen in Deutschland". „Gedanken über die Mitarbeit des Ordensklerus in der Seelsorge", vor allem in der Männerseelsorge, boten Prälat Dr. Kaspar Schulte, Paderborn, Leiter der Hauptarbeitsstelle für Männerseelsorge und Männerarbeit in den deutschen Diözesen, und P. Wiedemann SJ. Ein weiterer Punkt der Tagesordnung war: „Das Päpstliche Werk der Ordensberufe". Die Versammlung beschloß, den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Frings, zu bitten, einen Sonntag der Geistlichen Berufe einzuführen, der an einem bestimmten Sonntag jährlich, ähnlich wie etwa der Missionssonntag, zusammen vom Päpstlichen Werk für Ordensberufe und vom Päpstlichen Werk für Priesterberufe begangen werden sollte. Da P. Provinzial Alfred Much aus Krankheitsgründen das Amt des 1. Vorsitzenden niedergelegt hatte, wurde P. Provinzial Heinrich H a c k CSSp, Köln, zum neuen Ersten Vorsitzenden gewählt.

Auf der nächsten Mitgliederversammlung vom 24. Juni 1957, die wiederum in Würzburg stattfand, standen zur Beratung „Das Verhältnis der VDO zu ihren Fachverbänden: Ordensdirektorenvereinigung (ODiV), Missionskonferenz (MK), Ordenslektorenvereinigung (OLV) und Prokuratorenkonferenz", der Zusammenschluß der privaten katholischen Schulen Deutschlands und die Zusammenarbeit zwischen dem Päpstlichen Werk für Priesterberufe und dem Päpstlichen Werk für Ordensberufe. Über die Studienvorschriften der Constitutio „Sedes sapientiae" und der Statuta generalia berichtete P. Provinzial Dr. Hermann Bückers CSSR, Köln, und Generalvikar Prälat Georg Werthmann, Militärbischofsamt Bonn, über den gegenwärtigen Stand der Militärseelsorge. Ebenso wurde über die Zurückstellung der Ordensbrüder und Brüdernovizen vom Wehrdienst gesprochen.

Im Jahre 1958 konnte die Vereinigung Deutscher Ordensobern auf ein 60jähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlaß überbrachte bei der Mitgliederversammlung am 18. und 19. Juni im Exerzitienheim Himmelspforten, Würzburg, als Vertreter der Religiosenkongregation P. Germain Liévin CSSR, Rom, ein persönliches Glückwunschschreiben des Sekretärs der Religiosenkongregation, Sr. Exzellenz P. Arcadio Larraona. Die Ordensobern-Vereinigungen benachbarter Länder hatten Glückwünsche und Vertreter zu dieser Generalversammlung entsandt, so Österreich, Belgien, Holland und Frankreich.

Aus Anlaß dieses 60jährigen Bestehens und in Rücksicht auf die ausländischen Gäste waren vorzüglich solche Themen gestellt worden, die über den engeren Rahmen der deutschen Anliegen hinaus religiöse und kulturelle Fragen der Ordenstätigkeit in den benachbarten Ländern behandelten. Nach einem geschichtlichen Überblick über die Entwicklung und Tätigkeit der Vereinigung in den Jahren 1898 bis 1958, den der Erste Vorsitzende, P. Provinzial Heinrich Hack CSSp, gab, und einem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit der VDO mit ihren Fachverbänden, hielt der vortragende Legationsrat vom Auswärtigen Amt in Bonn, Dr. Simon, einen Vortrag: „Kulturpolitischer Rück- und Ausblick". Zum Thema „Das geistige Europa von morgen" sprachen Dr. W. H. Husmann, Hilversum, und P. Dr. H. Pauels OSFS, Overbach, beide von der Katholiek Genootschap voor Geestelijke Vernieuwing, d. h. der katholischen Arbeitsgemeinschaft für geistige Erneuerung. Über die Gestaltung des Pastoraljahres in Frankreich, Belgien und in den Niederlanden gemäß der päpstlichen Constitutio „Sedes sapientiae" und den Statuta generalia referierten P. Provinzial H. Hack CSSp, P. Generalsekretär Luc Hertsens PA, Brüssel, und P. Generalsekretär Th. Keulemans, Den Haag. Die Mitgliederversammlung beschloß, auch in Deutschland für 1959 gemeinsame Pastoralkurse der VDO in Köln und in München vorzubereiten. Es folgten noch ein ausführlicher Bericht über den „Zweiten Religiosenkon-

greß" vom 8.—14. Dezember 1957 in Rom, an dem der Generalsekretär P. Dr. Josef Flesch für die VDO teilgenommen hatte, sowie Berichte über Nachversicherung der aus ihrer Gemeinschaft ausscheidenden Ordensleute, Neuregelung der Unfallversicherung, Grundsteuer, Lohnsteuer und über die Zusammenarbeit der drei deutschen Ordensobernvereinigungen in diesen Fragen.

Im folgenden Jahre 1959 fand die Mitgliederversammlung am 23. und 24. Juni im Kardinal-Schulte-Haus in Bensberg, dem ehemaligen Erzbischöflichen Priesterseminar von Köln, statt. Prominentester Gast war der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, Se. Eminenz Josef Kardinal Frings, Erzbischof von Köln. Über das gemeinsame Pastoraljahr der VDO für den nord-westdeutschen Raum in Köln, das ab Herbst 1959 im Kloster der Dominikaner in Köln im Auftrag der VDO durchgeführt werden sollte, sprach P. Dr. Wunibald Brachthäuser OP, Köln. Die Versammlung griff dabei gerne eine Anregung Sr. Eminenz Kardinal Frings auf, eine engere Zusammenarbeit zwischen den Professoren des Erzbischöflichen Priesterseminars und den Dozenten der Ordenshochschulen herbeizuführen. Hauptreferate dieser Tagung waren: „Klösterliche Autorität in der Krise?" (P. Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Dortmund) und „Selbsterziehung und Erziehungsaufgabe des Ordensobern" (Prof. P. Dr. Zürcher SMB, Missionsseminar Schöneck-Schweiz). Es folgten Kurzberichte über die Tätigkeit der Missionskonferenz, die schulpolitische Lage der Ordensschulen, die Zurückstellung der Ordensbrüder vom Wehrdienst, über Lohnsteuer, Nachversicherung, Unfallversicherung und Krankenversicherung. Der Generalsekretär teilte den Zusammenschluß der engeren Vorstände der drei deutschen Ordensobernvereinigungen zu einer „Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ordensobernvereinigungen" mit und berichtete über die erste Sitzung, auf der die Herausgabe eines gemeinsamen Mitteilungsblattes besprochen wurde. Im März 1960 kam dann das erste Heft dieses Mitteilungsblattes der deutschen Ordensobernvereinigungen heraus, nämlich die ORDENSKORRESPONDENZ.

Am 25. April 1960 erlitt der Generalsekretär der VDO, P. Dr. Josef Flesch, einen Schlaganfall. Er konnte daher an der nächsten Mitgliederversammlung vom 17. und 19. Juli 1960 in der Erzabtei St. Ottilien nicht teilnehmen. P. Provinzial Heinrich Hack CSSp, dessen vierjährige Amtszeit als Erster Vorsitzender abgelaufen war, wurde gebeten, mit Rücksicht auf die Erkrankung des Generalsekretärs den Vorsitz weiter zu führen. Die Versammlung nahm dann einen Bericht des Vorsitzenden der Missionskonferenz, P. Josef Spielbauer CSSR, München, entgegen über „Die gegenwärtige Situation der Volksmissionen, insbesondere die Erfahrung bei der Münchner Volksmission". Professor Dr. Audomar Scheuermann hielt ein Referat über: „Für die Ordensleitung aktuelle Materien des kirchlichen und staatlichen Rechts". Dieser Vortrag sowie die bedeutendsten

Vorträge der folgenden Mitgliederversammlungen wurden fortan in der ORDENSKORRESPONDENZ abgedruckt. Professor Dr. Karl Rahner SJ, Innsbruck, sprach in St. Ottilien über „Die Bedeutung der Ordensgelübde in der Kirche". Weitere Referate waren: „Die Berufspflege in den Ordensinternaten" (P. Direktor Konrad Welzel CSSR, Bonn) und „Die Pflege der Priester- und Ordensberufe in unseren Ordensscholastikaten und Noviziaten" (P. Magister Alfred Much SVD, St. Augustin).

Im Laufe des Jahres erholte sich P. Flesch soweit wieder, daß er die Geschäfte des Generalsekretariats weiter wahrnehmen und für Juni 1961 neben der Mitgliederversammlung der VDO eine Arbeitstagung der Novizenmeister und Regenten vorbereiten konnte. Diese Tagung fand unter seiner Leitung vom 9.—12. Juni 1961 in Würzburg statt. Die Referenten waren: Prof. P. Dr. Bernhard Häring CSSR: „Das Ja zum Geistgesetz des Lebens in Christus Jesus als Voraussetzung für echte Berufe", P. Magister Alfred Much SVD: „Die Pflege der Priester- und Ordensberufe in unseren Ordensscholastikaten und Noviziaten", P. Dr. Hermann Stenger CSSR: „Tiefenpsychologie und religiöse Berufung" aus der Sicht des Psychologen und P. DDr. Gustav Vogel SAC: das gleiche Thema aus medizinischer und pädagogischer Sicht.

Anschließend tagte die Mitgliederversammlung der VDO am 13. und 14. Juni ebenfalls in Würzburg. Auch auf dieser Mitgliederversammlung standen die „Probleme des Ordensnachwuchses" im Mittelpunkt. Die Referenten waren P. Dr. Jakob Crottogini SMB, Schweiz: „Die Genese der religiösen Berufung in psychologischer Sicht", Erzabt Dr. Benedikt Reetz OSB: „Ist das totale Wagnis des Ordenslebens noch zeitgemäß?", P. Fritz Fuchs SVD: „Statistische Angaben über den deutschen Ordensnachwuchs und einige Folgerungen daraus", P. Generalsekretär Luc Hertsens PA, Belgien: „Die Ordensberufe in Belgien". Es folgten die Berichte über die gegenwärtige Lage der privaten freien Schulen (P. Direktor W. Baumjohann CSSp, Knechtsteden), die Arbeit der Missionskonferenz (P. Josef Spielbauer CSSR, München), über das gemeinsame Pastoraljahr der VDO in Köln und über die Zusammenarbeit zwischen dem Päpstlichen Werk für Priesterberufe und dem Päpstlichen Werk für Ordensberufe zur Vorbereitung eines gemeinsamen Sonntags für Priester- und Ordensberufe. Auch über steuer- und versicherungsrechtliche Fragen wurde wieder berichtet.

Am 28. März 1962 starb infolge eines Herzinfarktes der Generalsekretär der VDO, P. Dr. Josef Flesch CSSR. Er hatte den deutschen Ordensobernvereinigungen bis zuletzt seine ganze Kraft geschenkt, obwohl er noch stark unter den Folgen des Schlaganfalles vom Jahre 1960 zu tragen gehabt hatte. Unter großer Beteiligung aller Orden und des Katholischen Missionsrates wurde P. Flesch am 2. April auf dem alten Friedhof in Köln-Mülheim beigesetzt.

Der Vorstand der VDO wählte nun nach Rücksprache mit dem Vorstand des Katholischen Missionsrates P. Dr. Karl Siepen CSSR, Köln, den Schriftleiter der ORDENSKORRESPONDENZ, bis zur nächsten Mitgliederversammlung zum kommissarischen Generalsekretär der VDO und des Katholischen Missionsrates. Auf der folgenden Mitgliederversammlung am 5. und 6. Juni 1962 wurde P. Siepen dann zum Generalsekretär der VDO gewählt. An Stelle des bisherigen Ersten Vorsitzenden P. Provinzial Heinrich Hack, dessen Amtszeit als Provinzial in Kürze ablief, wurde P. Provinzial Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl, zum Vorsitzenden der VDO gewählt.

Die Mitgliederversammlung diente dem Gedankenaustausch der Äbte und Provinziale über das Thema: Das Ordensleben in einer veränderten Welt. Eingeleitet wurde diese Aussprache durch zwei Referate „Treue zum Erbe und Offenheit für den Ruf der Stunde" (P. Dr. Bernhard Häring CSSR, Rom) und „Möglichkeiten und Grenzen der Anpassung in Vergangenheit und Gegenwart" (P. Dr. Lothar Hardick OFM, Münster). Längere Diskussionsbeiträge boten P. Generalsekretär Luc Hertsens PA, Belgien über „Fernsehen in unseren Klöstern" und P. Richard Gräf CSSp über „Möglichkeiten und Grenzen der Anpassung in Bezug auf die klösterliche Armut". Der Generalsekretär der Vereinigung Höherer Ordensobern der Schweiz, P. Provinzial Josef Stierli SJ, referierte über die 1960/61 durchgeführte Enquatê über die apostolischen Kräfte der in der Schweiz wirkenden Männerorden. P. Provinzial H. Hack gab einen ausführlichen Bericht über den Internationalen Kongreß für Ordensberufe in Rom, den er noch zusammen mit dem verstorbenen Generalsekretär P. Josef Flesch in der Zeit vom 10.—16. Dezember 1961 als Vertreter der VDO besucht hatte, und die Zusammenarbeit der VDO mit den deutschen Bischöfen und dem Päpstlichen Werk für Priesterberufe zur Förderung von Priester- und Ordensberufen. Es folgte der Bericht des neuen Generalsekretärs P. Siepen über den Stand der Verhandlungen bzgl. Lohnsteuer, Nachversicherung und Neuregelung der Unfallversicherung.

1963 bestand die Vereinigung Deutscher Ordensobern 65 Jahre. Aus Anlaß des 100jährigen Bestehens der Erzabtei Beuron fand die Mitgliederversammlung vom 13.—15. Mai in Beuron statt. Die Tagesordnung wurde aber nicht so sehr von diesen Jubiläen als vielmehr vom II. Vatikanischen Konzil und dem Dienst, den die Priesterorden und -genossenschaften den Diözesanpriestern und Ordensleuten zu bieten haben, bestimmt. Zum letzten Thema sprachen P. Albrecht Schräder OFM: „Unser Dienst an den Diözesanpriestern", P. Provinzial Dr. Dietmar Westemeyer: „Unser Dienst an den Ordensleuten", außerdem berichtete er über die Notwendigkeit der Gründung eines Instituts für Ordensspiritualität und die in dieser Sache bereits unternommenen Verhandlungen. Zum gleichen Thema gehörte auch der Bericht des Vorsitzenden der MK, P. Josef Spielbauer

CSSR, über die Entwicklung des Instituts für missionarische Seelsorge, das von der Missionskonferenz zur Ausbildung und Weiterbildung der Volksmissionare 1962 gegründet worden war, und über die Lage der Volksmissionen.

Kernpunkt der Mitgliederversammlung 1963 war die Beratung über die Konzilsschemata des II. Vatikanischen Konzils, die für die Ordensleute von Bedeutung sind. Der Präfekt der Religiosenkongregation, Kardinal Valerio Valeri, hatte bei Papst Johannes XXIII. der VDO die Erlaubnis erwirkt, den Text der betreffenden Schemata zu besprechen. Die Beratungen wurden durch folgende Referenten eingeleitet: P. Friedrich Wulf SJ, München: „Hierarchie und Orden von der Kirchentheologie her gesehen"; Prof. Dr. Audomar Scheuermann, München: „Die rechtlichen Beziehungen zwischen Orden und Hierarchie in heutiger Sicht"; Erzabt Dr. Benedikt Reetz OSB, selbst Mitglied der Konzilskommission für Ordensleute: „Die angepaßte Erneuerung des Ordenslebens nach dem Konzilsschema ‚De Religiosis'", und Prof. Dr. Audomar Scheuermann: „Unser Beitrag zur accommodata renovatio". Die wichtigsten Probleme wurden dann in drei Arbeitskreisen und im Plenum eingehend besprochen. Bei diesen Beratungen war auch der Bischof von Rottenburg, Carl Josef Leiprecht, anwesend, der der beauftragte Referent der Fuldaer Bischofskonferenz für die Fragen des Ordenswesens ist und zur Konzilskommission „De Religiosis" gehört. Die Versammlung beschloß, an den Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal Frings, Erzbischof von Köln, ein Schreiben zu richten, in dem um die Bildung einer Kommission von Vertretern der deutschen Bischofskonferenz und Vertretern der VDO gebeten wurde. Diesem Gesuch wurde auf der Plenarkonferenz der Bischöfe der Diözesen Deutschlands in Fulda am 28. und 29. August 1963 stattgegeben, und die Bischöfe von Mainz, Rottenburg und Speyer wurden beauftragt, mit Vertretern der Konferenz höherer Ordensoberer eine gemischte Kommission zu bilden.

Weitere Themen und Berichte der Beuroner Mitgliederversammlung waren: „Überlegungen zu einer Enquête der apostolischen Kräfte der klösterlichen Verbände in Deutschland (P. Dr. Linus Grond OFM, Direktor des Internationalen religions-soziologischen Instituts, Freiburg/Schweiz), „Sonntag der Geistlichen Berufe — Zusammenarbeit des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe und des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe zur Vorbereitung des ersten Sonntags der Geistlichen Berufe am Guthirtensonntag 1963" (Domkapitular Julius Schäuble, Freiburg, Direktor des Vorortes des PWP in den Diözesen Deutschlands) und „Idee und Zielsetzung des Internationalen Informationszentrums Pro Mundi Vita (P. Provinzial Dr. Dietmar Westemeyer OFM).

Die Ergebnisse der Beuroner Konferenz wurden mit Fachleuten und in der Arbeitsgemeinschaft der Ordensobernvereinigungen Deutschlands weiter

verarbeitet und in einem „Promemoria der Vereinigung Deutscher Ordensobern zur Beratung der für die Ordensleute einschlägigen Konzilsschemata" niedergelegt. Dieses Promemoria wurde allen deutschen Bischöfen sowie dem Apostolischen Nuntius, Erzbischof Konrad Bafile, und der Religiosenkongregation in lateinischer und deutscher Sprache überreicht.

DIE DER VEREINIGUNG ANGESCHLOSSENEN VERBÄNDE

Die Fachverbände: Missionskonferenz (MK), Ordensdirektorenvereinigung (ODiV), Ordenslektorenvereinigung (OLV) und Prokuratorenkonferenz sind mit Gutheißung und in Zusammenarbeit mit den einzelnen höheren Ordensobern als freie Organisationen entstanden. Anfänglich waren sie darum mit der Vereinigung nur lose verbunden. Die Verhältnisse drängten aber mit der Zeit zu einer engeren Zusammenarbeit. Es wurde daher auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung im Jahre 1953 beschlossen, die Fachverbände bei der Mitgliederversammlung durch Referate vertreten zu lassen. In der Mitgliederversammlung des Jahres 1957 erklärten sich die Fachverbände als Unterabteilungen der VDO. Eine gewisse Ausnahme machte die Missionskonferenz.

Die Fachverbände haben eine der VDO ähnliche Struktur, besitzen allerdings keine Rechtsfähigkeit als juristische Personen des privaten Rechts. Ihre Organe sind: Mitgliederversammlung, Vorstand und Geschäftsführung durch einen Vorsitzenden. Bei der Missionskonferenz ist bemerkenswert, daß sie nicht nur das Gebiet der deutschen Bundesrepublik umfaßt, sondern sich zusammensetzt aus allen Orden, Genossenschaften und Verbänden, die sich in den Ländern deutscher Zunge mit missionarischer Seelsorge befassen, vornehmlich durch Volksmissionen und Exerzitien. Die Missionskonferenz ist aufgegliedert in mehrere Regionen, nämlich für Deutschland die Regio Süd mit den bayrischen Diözesen sowie den Diözesen Freiburg, Rottenburg und Speyer, die Regio Nord mit den übrigen Diözesen Westdeutschlands; die Regio Ost mit den Diözesen Ostdeutschlands einschließlich Berlin, für den außerdeutschen Bereich die Regio Österreich mit Südtirol und die Regio Schweiz, jeweils umschlossen von den Landesgrenzen. Für den Gesamtbereich der Missionskonferenz waltet ein Generalvorstand, für jede Regio ein Regionalvorstand.

Die Missionskonferenz hat die Aufgabe der gemeinsamen Beratung aller Fragen, die das Gebiet der ordentlichen und außerordentlichen Seelsorge, vor allem in Hinsicht auf die missionarische Seelsorge, betreffen. In den letzten Jahren standen die Bemühungen um eine zeitgemäße Gestaltung der Volksmission im Vordergrund. Dem diente auch die Gründung des „Instituts für missionarische Seelsorge", das 1962 durch die Missionskonferenz gegründet worden ist. Das Institut hat seinen Sitz in München 19, Romanstr. 20. Zum ersten Direktor des Instituts wurde P.

Dr. Viktor Schurr CSSR ernannt. Die Fachzeitschrift „Paulus" ist das Organ der Missionskonferenz.

In der Ordensdirektorenvereinigung sind die von Männerorden geleiteten Schulen und die Ordensnachwuchsschulen der Bundesrepublick zusammengeschlossen. Sie ist erst nach dem 2. Weltkrieg gegründet worden. Jedes Jahr wird eine mehrtägige Versammlung gehalten, auf der die jeweils aktuellen Fragen auf dem Gebiet der Erziehung und der Schule behandelt werden. Auch Fragen des Schulrechts und der Schulverwaltung werden eingehend erörtert. Die Arbeit der ODiV ist nach dem Kriege sehr umfangreich und fruchtbar gewesen. Sie hat in den Jahren des Aufbaues keinen geringen Einfluß auf das katholische Erziehungs- und Schulwesen ausgeübt, besonders durch die Gestaltung der Lehrpläne nach katholischen Grundsätzen. Auch ist es gelungen, in manchen Bundesländern eine erhebliche, regelmäßige finanzielle Unterstützung der Ordensschulen durch die staatlichen Behörden zu erreichen. Die Ordensdirektorenvereinigung hat stets in gutem Kontakt mit den Bischöflichen Zentralen für weibliche Ordensschulen und katholische freie (private) Schulen in West- und Süddeutschland gearbeitet, mit denen sie in einem Arbeitskreis regelmäßig zusammenkommt.

Die Ordenslektorenvereinigung, aufgegliedert in Sektionen für verschiedene Fachgebiete, beschäftigt sich vor allem mit philosophischen und theologischen Fragen, die die Erziehung und Lehrtätigkeit in unseren Seminarien betreffen. Sie pflegt einen fruchtbaren Gedankenaustausch, der der wissenschaftlichen Vertiefung und praktischen Lehrtätigkeit dient. Fragen der Lehrpläne, der Studien- und Seminarordnung werden besprochen, ebenso Empfehlungen und Weisungen des Hl. Stuhles, z. B. die Constitutio Sedes sapientiae.

Die Prokuratorenkonferenz nimmt die Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, der Wirtschaft, der Finanzwissenschaft und des steuerlichen Rechts wahr, soweit sie die Ordensgenossenschaften betreffen. Es finden gelegentliche Zusammenkünfte statt, auch solche regionaler Art. Die Prokuratorenkonferenz hat keinen besonderen organisatorischen Aufbau. Gegenwärtig leitet sie der Generalsekretär der VDO.

Anhangweise sei noch der Katholische Missionsrat erwähnt. Im Jahre 1953 haben sich die für die auswärtigen Missionen arbeitenden männlichen und weiblichen Orden und Genossenschaften mit den Vereinigungen und Organisationen, die der Weltmission in Deutschland dienen, z. B. den Päpstlichen Missionswerken und der Unio cleri, zum Katholischen Missionsrat zusammengeschlossen. Die Zahl der Mitglieder beträgt gegenwärtig 125. Aufgabe des Missionsrates ist die Beratung gemeinsamer Aufgaben, Wahrnehmung gemeinsamer Interessen und Austausch von Erfahrungen der dem Missionsrat angehörigen Einrichtungen und Organisatio-

nen der katholischen Weltmission in Deutschland. Der Missionsrat hat folgende Organe: Den geschäftsführenden Vorstand, der aus 5 Mitgliedern besteht, den erweiterten Vorstand, der 14 Mitglieder zählt, und die Mitgliederversammlung. Der Missionsrat ist als eingetragener Verein nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch konstituiert. Er wird nach außen durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Wenigstens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt, meist in Verbindung mit der Generalversammlung der VDO. Der Missionsrat war der Träger der bekannten Missionsausstellung MISSIO, die in vielen Städten Deutschlands mit größtem Erfolg gezeigt wurde.

DIE VEREINIGUNG DEUTSCHER ORDENSOBERN

hat nach ihren Satzungen folgende Aufgaben: 1. Den persönlichen Kontakt der Ordensobern untereinander zu pflegen, 2. sich in Fragen des Ordenslebens gegenseitig zu beraten und zu unterstützen, 3. sich in Fragen des Apostolats mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, 4. rechtliche, soziale, wirtschaftliche, finanzielle und steuerliche Fragen in ihrer Beziehung zu den Ordensgemeinschaften zu behandeln, 5. die Ordensverbände sowohl bei den kirchlichen Behörden als auch bei den Parlamenten, Regierungen und sonstigen weltlichen Stellen zu vertreten.

Die Vereinigung Deutscher Ordensobern ist in nunmehr 66jähriger Tätigkeit von ihren missionarischen Anfängen her organisch in diese verschiedenen Aufgabengebiete hineingewachsen und, so können wir rückblickend sagen, auch an ihnen gewachsen. Die VDO war mit Erfolg bestrebt, in guter Zusammenarbeit sowohl den allgemeinen Interessen der in Deutschland ansässigen männlichen Orden, als auch den Aufgaben der einzelnen Orden zu dienen. Wir dürfen sagen, daß die VDO schon allein durch die wertvollen Impulse, die für das Ordensleben und unsere Seelsorgstätigkeit in Heimat und Mission von ihr ausgingen, sowie durch die Einflußnahme auf eine günstige Regelung vieler die Orden betreffenden Fragen und Probleme in der Welt von heute ihre große Bedeutung voll erwiesen hat.

Unfälle von Postulanten und Novizen

Von Bernward Hegemann OP, Köln

Es kann immer wieder vorkommen, daß Postulanten und Novizen sich verletzen, m. a. W. daß sie einen Unfall erleiden. Dieser kann leicht oder schwer sein, kann unter Umständen zu einer Teil- oder Vollinvalidität führen. Uns beschäftigt hier nicht die Frage, wer für die Kosten der Heilbehandlung aufkommen muß, sondern ob der wieder in die Welt zurückkehrende Postulant oder Novize wegen seiner sich im Postulat oder Noviziat zugezogenen unfallbedingten Invalidität den Orden in Anspruch nehmen kann.

Zunächst ist also zu fragen, ob die Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung hier Raum haben. Nach § 541, Abs. 1, Ziffer 3 RVO besteht Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen, wenn ihnen nach der Regel ihrer Gemeinschaft lebenslange Versorgung gewährleistet ist. Nach Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 1963, sind Ordensleute hinsichtlich ihrer gesamten Tätigkeit versicherungsfrei. Sie können sich auch nicht freiwillig versichern, weil sie nicht „Unternehmer" sind. Auf die Frage, wie weit bei zeitlichen Professen die lebenslängliche Versorgung gewährleistet ist, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Da Postulanten und Novizen nicht Mitglieder der Ordensgenossenschaften sind, fallen sie auch nicht unter die Bestimmungen des § 541 RVO. Sie könnten also höchstens nach § 539 RVO, der den Kreis der versicherten Personen umschreibt, versicherungspflichtig sein. Damit ist zu prüfen, ob die Postulanten und Novizen in einem Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnis zu dem Orden stehen (§ 539, Abs. 1, Nr. 1). Die anderen Nummern dieser Vorschrift sind weder direkt noch indirekt auf Postulanten oder Novizen anwendbar. Postulanten und Novizen verwerten ihre körperliche Arbeitskraft nicht berufsmäßig, d. h. im Dienste Dritter, zwischen ihnen und dem Orden besteht kein Arbeitsvertrag, noch sind sie Angestellte oder Beamte des Ordens. Ebenso stehen sie nicht in einem Lehrverhältnis zum Orden, denn letzteres ist ein besonders geartetes, der Ausbildung dienendes Verhältnis, das regelmäßig auf vertraglicher Grundlage beruht. Es beinhaltet seiner Natur nach ein Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Lehrherrn, der seinerseits zur Ausbildung und Gewährung der Lehrlingsvergütung verpflichtet ist. Unter keiner der drei Gestaltformen des Ausbildungsverhältnisses: Handwerkslehrling, gewerblicher und kaufmännischer Lehrling ist der Postulant oder Novize einzureihen. Auch § 539 Abs. 1, Nr. 14, RVO enthält keinen allgemeinen Grundsatz, nach dem Lernende grundsätzlich bei ihrer gesamten beruflichen Ausbildung ver-

sichert sind. Postulanten und Novizen unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung.

Bei diesem Befund ist nun zu untersuchen, ob das weiterhin bestehende Risiko durch eine privatrechtliche Versicherung abgedeckt werden kann. Hier ist zunächst festzuhalten, daß das Kloster, wenn es vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, verpflichtet ist, dem Anderen den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 823 BGB). Das „Kloster" wird hier als Sacheinheit und Personengemeinschaft verstanden, wenn es auch wünschenswert ist, daß der zivilrechtliche Träger des Klosters realidentisch mit der kirchenrechtlichen Figur, wie wir sie zuvor umschrieben haben, ist, so können wir doch diese Frage im Moment beiseite lassen. Denn das Kloster kann auf alle Fälle als eine genau umschreibbare Institution die auf sich zukommende Schadensersatzverpflichtung durch eine Haftpflichtversicherung absichern. Aber was ist dann mit den Schäden, die Postulanten und Novizen Dritten, also Nichtordensmitgliedern, zufügen, denn sie sind noch nicht Mitglieder des Klosters. Normalerweise wird eine Versicherung den Versicherungsschutz auch auf dieses Risiko ausdehnen.

Es bedürfen also nur noch die Schadensfälle einer Überprüfung, die dem Kloster auf Grund seiner Verantwortlichkeit angelastet werden können, die Postulanten und Novizen durch Eigenverschulden herbeigeführt haben. Dabei können wir den Fall, wenn ein Postulant oder Novize sein Eigentum selbstverantwortlich schädigt, ruhig ausklammern, denn auch nach den allgemeinen Prinzipien des kirchlichen Ordensrechtes müßten diese selbst für den Schaden aufkommen. Wenn wir von den hier drei möglichen Schadenstypen, dem selbstverschuldeten Unfall und dem Unfall oder der Sachbeschädigung, für die das Kloster verantwortlich gemacht wird, ausgehen, so können diese Risiken auf verschiedene Weise abgedeckt werden. Für die beiden letzten Schadensmöglichkeiten kann das Kloster eine Haftpflicht abschließen, dann bleibt aber das erste Risiko ungedeckt. Hier aber liegen vielleicht die größeren Schwierigkeiten. Deshalb empfiehlt es sich, grundsätzlich für Postulanten und Novizen eine Unfallversicherung abzuschließen, deren Schutz sich auf beide Möglichkeiten erstreckt. Das dann ungedeckte Wagnis einer Sachbeschädigung ist nicht so hoch zu bewerten, weil normalerweise der Postulant oder der Novize keine großen Sachgüter von Wert mit in das Kloster nimmt.

Ergänzend kann die Frage gestellt werden, was geschieht, wenn Postulanten oder Novizen durch ihre Schuld Sachschäden an Klostergütern oder Personenschäden an Klosterinsassen verursachen. Hier wird kaum das Kloster sich durch eine spezielle Versicherung abschirmen können und unseres Erachtens genügt hier der allgemeine Versicherungsschutz, den das Kloster auf Grund seiner Verträge erworben hat.

Gutachten von Prof. Dr. Armin Spitaler,
Ordinarius für deutsches und internationales Finanz- und Steuerrecht an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (2. 7. 1962).

Gutachten

zur Begründung der Rechtsbeschwerde, die der Herr Vorsteher des Finanzamtes Z unter den 23. Mai 1962 Sg. IX Tbz. 30 - 5/3327 gegen das Urteil des Finanzgerichtes München vom 23. Januar 1962 FG I 282-286/61 in der Einkommensteuersache 1954 bis 1959 des Paters XY in München eingebracht hat.

I. EINLEITUNG

Ich bin gebeten worden, zu obiger Rechtsbeschwerde des Herrn Vorstehers des Finanzamts Z ein Gutachten zu erstatten.

II. SACHVERHALT

Der Sachverhalt ist von der I. Kammer des Finanzgerichts München wie folgt festgestellt worden:

Pater XY ist Mitglied des ... ordens; er gehört innerhalb der Kleriker zur Klasse der Professen. Als solcher hat er die ... Ordensgelübde abgelegt.

Im Auftrag seines Ordens arbeitet er seit etwa 30 Jahren an der Abfassung eines ... theologischen Quellenwerks, das in übersichtlicher und umfassender Weise das Quellenmaterial ... zusammenstellt.

Pater XY war vom Orden schon seit seiner Studienzeit auf diese Arbeit besonders vorbereitet worden und hatte sich auch als Professor ... insbesondere mit dem Gegenstand des Quellenmaterials befaßt.

Dieser religionswissenschaftlichen Arbeit widmete sich Pater XY zuerst neben anderen Ordensaufgaben. Seit 1954 ist er durch den Orden von Nebenaufgaben freigestellt, so daß er seit dieser Zeit seine volle Schaffenskraft der Abfassung des Quellenwerks widmen kann.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben stellt der Orden Pater XY die erforderlichen Arbeitsräume, Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung. Die Arbeit selbst unterliegt nach Inhalt und Form der Zensur durch den Orden und wie alle Veröffentlichungen der Genehmigung des Ordensoberen.

Das Gesamtwerk ist in mehreren Bänden bereits erschienen und ist auch in mehrere Fremdsprachen übersetzt worden. ...

Eine Betriebsprüfung, die bei der Ordensprovinz des Pater XY stattgefunden hat, hat die Honorare festgestellt, die auf Grund des Verlagsver-

trags von der Ordensprovinz in den Jahren 1954 bis 1959 vereinnahmt worden sind.

Das Finanzamt sah in diesen ... Honoraren keine Einnahmen der Ordensprovinz, sondern Einkünfte des XY aus selbständiger Arbeit. Die I. Kammer des Finanzgerichtes München hat den dagegen gerichteten Sprungberufungen des Paters XY stattgegeben und festgestellt, daß Pater XY zu Unrecht mit angeblichen Autorhonoraren zur Einkommensteuer herangezogen worden ist.

Dagegen wendet sich die Rechtsbeschwerde des Herrn Vorstehers des Finanzamtes Z, in der eine unrichtige Anwendung des Gesetzes durch die I. Kammer des Finanzgerichts München gerügt wird. Die Begründung zur Rechtsbeschwerde führt zusammengefaßt folgendes aus:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 EStG seien alle natürlichen Personen die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterworfen, also auch solche, die Ordenskonstitutionen unterstehen. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstrecke sich dabei auf sämtliche Einkünfte, die der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum bezogen hat. Das Finanzgericht habe unter Hinweis auf die Ordensgelübde des Paters XY sowie auf die tatsächliche Durchführung der hierin liegenden Vereinbarungen der Beteiligten die subjektive und objektive Steuerpflicht verneint. Dem könne nicht gefolgt werden. Pater XY sei als Feierlich-Professe lediglich kirchenrechtlich erwerbsunfähig. Aus den Ordenskonstitutionen, die der innerkirchlichen Rechtsordnung entspringen, könnten aber bürgerlich-rechtliche Folgerungen nicht gezogen werden. Das beim Eintritt in den Orden abgelegte Gelübde der Armut, d. h. die Verpflichtung des Ordensangehörigen, durch seine Arbeit nicht für sich, sondern für den Orden zu erwerben, stelle eine kanonische Verpflichtung über künftige Vermögensvorteile dar, die nach bürgerlichem Recht unwirksam sei. Dabei wird auf § 310 BGB und auf das Urteil des BFH vom 9. Februar 1951 BStBl 1951 III S. 73 und die dort aufgeführte Literatur sowie die dort aufgeführte Rechtssprechung des Reichsfinanzhofs verwiesen. Der Bundesfinanzhof habe hieraus gefolgert, daß ein Ordensangehöriger steuerrechtlich eigene Einkünfte haben könne, dies auch dann, wenn der zugrundeliegende Vertrag wegen der kirchenrechtlichen Stellung des Steuerpflichtigen als Ordensangehöriger im einzelnen Fall nicht mit diesem, sondern mit dem Orden abgeschlossen werde und wenn die betreffenden Einkünfte nicht an den Ordensangehörigen persönlich, sondern an den Orden gezahlt würden. Letzteres ergebe sich aus § 11 EStG, wonach Einkünfte dem Steuerpflichtigen im Sinne des Steuerrechts auch dann zugeflossen seien, wenn für ihn an einen Dritten gezahlt werde. Wenn Pater XY die Einkünfte auf Grund seiner Profeß, also nach kirchenrechtlichen Bestimmungen, seiner Ordensgesellschaft überlassen habe, so sei dies

eine Einkommensverwendung, die nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts unbeachtlich sei.

Die dagegen erhobene Einrede, die analoge Anwendung der in dem o. a. Urteil des BFH entwickelten Rechtsgrundsätze seien schon in tatbestandsmäßiger Hinsicht unzulässig, weil im Urteilsfall der Beschwerdegegner ein Amt außerhalb seines Ordens ausgeübt habe, Pater XY hingegen nur innerhalb des Ordens tätig geworden sei, könne demgegenüber nicht durchgreifen; denn bei der im Steuerrecht maßgebenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise könne die Frage, wo die Tätigkeit — räumlich gesehen — ausgeübt wird, nicht von entscheidender Bedeutung sein. Entscheidend sei, ob der Ordensangehörige in einer Weise tätig wird, die nach außen wirke und normalerweise auch nach außen erkennbar zur Erzielung eigener Einkünfte führen würde.

Diese Voraussetzungen seien im Streitfall gegeben. Im Verlagsvertrag werde Pater XY ausdrücklich als Autor genannt. Seine Aufgaben (Leistungen) und seine Rechte würden vertraglich fixiert. Unter dem Buchtitel erscheine Pater XY als Verfasser. Der Verlagsvertrag sei somit eindeutig auf die Person des Paters XY zugeschnitten. Daß der Vertrag nicht mit ihm persönlich abgeschlossen wurde, sei allein auf seine besondere Stellung als Ordensangehöriger zurückzuführen. Hätte Pater XY nicht das Gelübde der Armut abgelegt, so wäre zweifellos der Vertrag mit ihm selbst abgeschlossen worden. Damit lägen im wesentlichen die gleichen Verhältnisse vor, die den Bundesfinanzhof in dem oben zitierten Urteil veranlaßt hätten, die an den Orden entrichteten Einkünfte dem Ordensangehörigen persönlich zuzurechnen. Eine entsprechende Sachbehandlung erfordern im Streitfall auch der Gleichheitssatz sowie die im Steuerrecht gebotene wirtschaftliche Betrachtungsweise. Für die steuerliche Behandlung könne es nach der Auffassung des Bundesfinanzhofs insbesondere nicht auf die Unterschiede ankommen, die zwischen einem Weltgeistlichen und einem Ordensgeistlichen in wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung bestehen.

Der Herr Vorsteher des Finanzamtes Z ist zusammenfassend der Auffassung, die vom Verlag ausgeworfenen Honorare seien als Einkünfte aus schriftstellerischer Tätigkeit nicht dem Orden, sondern Pater XY selbst zuzurechnen. Er beantragt daher, der Bundesfinanzhof möge das Urteil des Finanzgerichts München unter Wiederherstellung der angefochtenen Steuerbescheide wegen Rechtsirrtum in vollem Umfang aufheben und die Kosten des Verfahrens Pater XY zur Gänze auferlegen.

III. GUTACHTEN

Auf Grund dieses Sachverhalts und im Hinblick auf die Ausführungen der Rechtsbeschwerde des Herrn Vorstehers des Finanzamts Z habe ich folgendes erwogen:

In der als Manuskript gedruckten Ordenskorrespondenz-Mitteilungsblatt der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen, herausgegeben im Auftrag der Deutschen Ordensobern-Vereinigungen von P. Dr. Josef Flesch und Dr. Karl Siepen, Köln-Mülheim 2, Schleswigstraße 18, sind seit dem Beginn ihres Erscheinens Abhandlungen erschienen, die sich in sachkundiger Weise mit Fragen der Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen und mit verwandten Fragen befassen. Unter diesen Beiträgen zur Ordenskorrespondenz ragt das Gutachten zur Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht von Ordensangehörigen aus der Sicht des kirchlichen Rechts hervor, das Prof. Dr. Audomar Scheuermann der Theologischen Fakultät der Universität München zum Verfasser hat.

Scheuermann hat sich aus der Enge der ihm gestellten Frage befreit. Er hat sich nicht auf die Sicht des kirchlichen Rechts besränkt, sondern auch die steuerrechtlichen Folgerungen gezogen, denen ich vom Standpunkt des staatlichen Steuerrechts uneingeschränkt beitreten kann.

Es kommt bei der Prüfung steuerrechtlicher Fragen häufig vor, daß die eigentliche Entscheidung in Vorfragen liegt, die einem anderen Rechtsgebiet angehören. Wenn diese Vorfragen richtig entschieden sind, so ergibt sich dann häufig die steuerrechtliche Folgerung ohne Schwierigkeiten.

So liegt es auch hier. Das ausgezeichnete Gutachten Scheuermanns ist so gefaßt, daß es durchaus für sich allein bestehen kann und irgend einer Ergänzung durch einen Fachmann des Steuerrechts eigentlich nicht mehr bedarf. Es wird sich daher das vorliegende Gutachten als eine Art Anschlußgutachten verhältnismäßig kurz fassen lassen können.

Sehr wichtig ist es, im Rahmen der Prüfung einer konkreten, einen Ordensangehörigen betreffenden Steuerfrage — so wie hier — klar zu erkennen, wie sich die dem kirchlichen Recht folgende und sich aus dem kirchlichen Recht ergebende Lebensstellung des Ordensangehörigen zum staatlichen Steuerrecht verhält. Es wäre ein die anzustellenden Erwägungen fehlleitendes Mißverständnis, wenn man etwa annehmen würde, daß staatliches und kirchliches Recht in den Fällen, in denen es sich um die Prüfung der Steuerpflicht eines Ordensangehörigen handelt, miteinander in Konflikt gerieten und daß ein solcher Konflikt sich vor dem Forum des staatlichen Steuerrechts nur in der Weise lösen ließe, daß kirchliches Recht und die vom Ordensangehörigen daraus gezogenen Konsequenzen zurücktreten müßten und daß seine sich aus dem kirchlichen Recht ergebende Stellung unbeachtlich wäre. Es ist dies ein gegenwärtig wiederholt bei den Finanzbehörden auftretendes Mißverständnis, das die Sicht auf die zutreffende Lösung verbaut.

Scheuermann hat S. 141 treffend erkannt, daß die Frage nach der Besteuerung von Ordensangehörigen nur ein Ausschnitt aus dem umfassenderen Problem ist, ob die von der Rechtssatzung der Kirche gestaltete Lebensordnung des Ordensangehörigen innerhalb seines Ordens für den

staatlichen Bereich als Realität zu gelten hat oder als unbeachtlich aufzufassen ist. Für die Anwendung des staatlichen Steuerrechts ist die Stellung des Ordensangehörigen im Rahmen seines Ordens ein untrennbarer Teil des Sachverhalts, der durch das staatliche Recht im Rahmen der Tatbestandsmäßigkeit nach § 1 AO zu werten und zu würdigen ist. Das Steuerrecht hat einen unbändigen Drang, die Besteuerung an die Wirklichkeit, so wie sie ist, im vorliegenden Fall also an die tatsächliche Gestaltung des Lebens des Ordensangehörigen, anzuschließen. Es kann daran nicht vorbeigehen, daß sich der Ordensangehörige mit seinen ganzen Lebensverhältnissen in seinen Orden eingliedert und nur durch den Orden als ein Glied des Ordens mit der Außenwelt in Beziehung tritt.

Dies gilt übrigens nicht nur für das staatliche Steuerrecht, sondern auch für andere Zweige des staatlichen Rechts, so insbesondere für das Arbeitsrecht.

So führt Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht Dr. Gerhard Müller in seiner Schrift „Zum Recht des Ordensvertrags", Paderborn 1956, S. 118 in der Untersuchung der Rechtsverhältnisse der krankenpflegenden Orden zu den nicht in ihrem Eigentum stehenden Krankenhäusern, also im Bereich einer Frage eines anderen Rechtsgebiets, folgendes aus, worauf auch Scheuermann S. 148 f. verweist:

> "Bei der Ausübung des Apostolats der Krankenpflege wird der einzelne Ordensangehörige ausschließlich und unmittelbar in Erfüllung des Ordenszweckes tätig. Die Ordensgemeinschaft weist ihm eine konkrete Aufgabe zu, in deren Erfüllung die allgemeine Ordensaufgabe verwirklicht wird. Die Tätigkeit des Ordensangehörigen steht dabei nicht zuletzt unter dem Ordensgelübde des Gehorsams. Barmherzige Schwestern z. B. erfüllen im allgemeinen in fremden Anstalten ihrem Gelübde entsprechend die in den Ordenskonstitutionen genannten Aufgaben des Ordens. Es ergibt sich somit, daß die Ordensangehörigen in den Krankenhäusern deswegen „über den Orden" tätig werden, weil sie, im Ordensverband stehend, den Ordenszweck verwirklichen.
>
> In diesem Zusammenhang gewinnt die durch die Profeß begründete kirchenrechtliche Stellung des Ordensangehörigen besondere Bedeutung. Er wird in dem Krankenhaus tätig auf Grund der Gliedschaft in seinem Orden oder, sollte das Wesen der Ordenszugehörigkeit auf Vertrag gegründet werden, auf Grund seiner Mitgliedschaft. Zwar schließt, wie schon angedeutet wurde, die Ordenszugehörigkeit nicht aus, daß das Ordensmitglied als Einzelner gegenüber einem Dritten auftritt, vorausgesetzt nur, daß er mit Zustimmung oder auf Anordnung seiner Obern handelt. Ein Wirken der Ordensleute „über den Orden" entspricht aber in ganz besonderer Weise dem Wesen der Ordenszugehörigkeit, gleichgültig, ob sie als Gliedschaft oder als Mit-

gliedschaft aufgefaßt wird. Der Ordensstand ist aber gekennzeichnet durch den Grundsatz des gemeinschaftlichen Lebens.

Mit Sicherheit kann gesagt werden, daß kein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen dem in einem ordensfremden Krankenhaus wirkenden Ordensangehörigen und dem Rechtsträger des Krankenhauses entsteht. Der Orden handelt mit dem Ziel, seine Ordensaufgabe zu verwirklichen, er ist es, der sich mit dem Rechtsträger des Krankenhauses in Verbindung gesetzt hat und mit ihm in Verbindung steht."

Es sei also nochmals festgehalten, daß die Eingliederung der Ordensangehörigen in den Orden und ihr Wirken im Rahmen und durch den Orden bei richtiger Anwendung der Steuergesetze wesentliche und ausschlaggebende, also charakteristische Merkmale des Sachverhalts sind, die nicht weggedacht oder ignoriert werden dürfen. Dieser Sachverhalt darf auch nicht durch die sog. wirtschaftliche Betrachtungsweise, die sonst bei der Wertung und Würdigung der Sachverhalte im Steuerrecht zum Zuge kommen kann, verändert werden. Wenn man sie anwenden würde, würde eine solche Veränderung eintreten und damit wäre gegen ihr Wesen als eines Instruments zur Wertung und Würdigung des Sachverhalts verstoßen; denn es würde durch ihre Anwendung die auch der Herr Vorsteher des Finanzamtes Z in seiner Rechtsbeschwerde empfiehlt, keineswegs das Wesentliche des Sachverhalts bloßgelegt, sondern im Gegenteil, das Wesentliche des Sachverhalts in unzulässiger Weise verdeckt oder verschoben werden. Bei richtiger Anwendung der Steuergesetze ist es ganz und gar unmöglich, über die grundsätzliche und tiefste Einstellung der Ordensleute zum Diesseits und zum Jenseits und über die so ungemein tiefen und einschneidenden Folgerungen hinwegzusehen, die sie aus außerordentlich achtbaren, u. zw. aus religiösen Gründen mit Hilfe des Ordens für die Gestaltung ihres diesseitigen Lebens ziehen. Es ist nicht zulässig, die so eindrucksvollen und markanten Züge ihrer Lebensordnung durch irgendwelche Analogien umzudeuten. Dies ist namentlich in der nationalsozialistischen Zeit versucht worden. So hat man, ohne daß dabei die damalige Ordensfeindlichkeit in besonderer Schärfe hervorgetreten wäre, eine solche Analogie in der Form der sog. Familientheorie heranzuziehen versucht. Man hat die Ordensangehörigen in Familienmitglieder umgedeutet.

Mit vollem Recht spricht sich Scheuermann mit allem Nachdruck dagegen aus, daß der Reichsfinanzhof für die Lösung der Steuerfragen der Orden und der Ordensangehörigen die Familientheorie herangezogen hat.

Es ist geradezu durchschlagend richtig, daß im Sinne des geltenden Steuerrechts der Einzelne nicht nach Theorien, sondern einzig und allein nach den bei ihm vorliegenden Sachverhalten besteuert wird.

Scheuermann erklärt auf S. 163 in temperamentvoller Weise, daß dieser anscheinend wissenschaftliche Theorienunsinn abzulehnen sei. Hier ist allerdings Scheuermann ein kleines und durchaus unbedeutendes Mißverständnis unterlaufen. Man hat im Steuerrecht früher noch etwas stärker, als dies gegenwärtig der Fall ist, mit dem Wort „Theorie" in bestimmten Zusammensetzungen gearbeitet (Organtheorie, Einheitstheorie, Vervielfältigungstheorie, Filialtheorie, Familientheorie usw.) ohne die Absicht zu haben, damit einen theoretischen, also einen wissenschaftlichen, von der Wissenschaft her entscheidend geprägten oder beeinflußten Gedankengang zu verwenden. Es handelt sich vielmehr um die vielleicht nicht ganz glückliche, weil mißverständliche Kennzeichnung eines bestimmten Gedankenkomplexes, der den Steuerfachleuten geläufig ist. Bei den Worten „Einheitstheorie", „Familientheorie" usw. handelt es sich in Wahrheit um nichts anderes als um Kurzausdrücke der Fachsprache, die bestimmte, mehr oder weniger umfangreiche Gedankengefüge kennzeichnen sollen. Natürlich können solche Gedankengänge auch einen wissenschaftlichen Charakter haben; allein dies ist keineswegs das Entscheidende.

Richtig bleibt aber immer, daß die Besteuerung selbstverständlich nicht nach solchen Gedankenkomplexen, sondern nach den Sachverhalten, also nach den Tatsachen des Lebens zu erfolgen hat. Diese Sachverhalte sind zunächst festzustellen. Dazu gehören auch die sie prägenden rechtlichen Züge, bei Ordensangehörigen die sie prägenden kirchenrechtlichen Züge. Wenn sie festgestellt sind, dann sind sie ohne jede Veränderung zu werten und zu würdigen, um es zu ermöglichen, sie unter die gesetzlichen Tatbestände zu subsummieren oder um zu der Erkenntnis zu gelangen, daß sie nicht unter die gesetzlichen Tatbestände subsummiert werden können.

Was die kirchenrechtliche Seite der bei den Ordensangehörigen gegebenen Sachverhalte betrifft, ist nun tatsächlich die Hauptsache, — wie dies auch Scheuermann feststellt —, daß die Profeßablegung oder der sonstwie geartete Inkorporationsakt ein Vertragsabschluß ist und daß dieser in unverwechselbarer Weise kirchenrechtlich geprägte Vertragsabschluß das absolut Entscheidende des Sachverhalts ist, von dem für die Beurteilung der Steuerfragen auszugehen ist.

Dieser Vertragsabschluß und die tatsächliche Befolgung dieses Vertrags sind dann auch schlechtweg entscheidend dafür, ob und inwieweit bei den Ordensangehörigen überhaupt von Einkünften des einzelnen Ordensangehörigen gesprochen werden kann. Scheuermann hat treffend dargetan, daß die Einkünfte der Ordensleute nichts anderes sind und nach dem Vertragsabschluß sein können als ihr Lebensunterhalt, der ihnen durch das gemeinsame gemeinschaftliche Leben, durch die vita communis, geboten wird. Nach der tatsächlichen Seite bedeutet dieses gemeinsame oder

gemeinschaftliche Leben das sich in der Wirklichkeit vollziehende Zusammenleben unter dem gleichen Dache, in der vom allgemeinen kirchlichen Recht und vom Sonderrecht der einzelnen klösterlichen Verbände geforderten Form der Lebensweise, in der die Ordensmitglieder einander in der Verpflichtung und in der Berechtigung auf den gemeinsamen Lebensunterhalt gleichgestellt sind. Die Ordensleute haben also gemeinsamen Tisch, tragen die gleiche Kleidung, benutzen dieselbe Ordensniederlassung, Hauseinrichtung und Wohnung; soweit die einzelnen Ordensleute entsprechend ihrer Beschäftigung besondere Gebrauchsgegenstände benötigen, werden sie ihnen vom Orden und auch nicht auf Grund persönlicher Anschaffung zur Verfügung gestellt.

Dieser den Ordensangehörigen gewährte Unterhalt kann — auch dies ist ausschlaggebend — niemals als das dem einzelnen Ordensangehörigen zustehende Entgelt angesehen werden, wenn man unter Entgelt die Gegenleistung für die von ihnen erbrachte Leistung versteht. Dies hat auch Senatspräsident Gerhard M ü l l e r unter Hinweis auf verschiedene Literaturstellen klargestellt.

Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts liegen immer nur dann vor, wenn jemand aus einer bestimmten Einkunftsart Einkünfte bezieht. Das Beziehen solcher Einkünfte ist wesentlich, wenn von einkommensteuerpflichten Einkünften bei ihm überhaupt soll gesprochen werden können. Nur wenn Einkünfte aus einer der sieben Einkunftsarten des § 2 des Einkommensteuergesetzes vorliegen, sind einkommensteuerpflichtige Einkünfte gegeben.

Im Fall des Pater XY handelt es sich darum, daß er im Auftrag seiner Ordensoberen und in der Einordnung in seinen Orden ein umfangreiches und bedeutendes religionswissenschaftliches Werk geschaffen hat, über dessen Verwertung eindeutig und zweifelsfrei nicht er selbst, sondern die Ordensprovinz, der er angehört, durch den Vertragsabschluß mit dem ...-Verlag verfügt hat. Die vom Verlag ausgezahlten Honorare hat eindeutig und zweifelsfrei die Ordensprovinz, nicht aber Pater XY als Ordensangehöriger bezogen. Es geht vollkommen fehl, wenn mit dem Herrn Vorsteher des Finanzamtes Z der Sachverhalt in der Weise umgedeutet wird, daß gesagt wird, Pater XY habe zwar die Honorare bezogen aber auf Grund des von ihm abgelegten Gelübdes der freiwilligen Armut nicht behalten können und sie in der Weise verwendet, daß er sie an seine Ordensprovinz weitergegeben habe. Von einem Beziehen und Weitergeben der vom Verlag ausgeworfenen Honorare kann keine Rede sein. Bedient man sich einer solchen Konstruktion, so verändert man den Sachverhalt. Auf Grund seiner Feierlich-Profeß und auf Grund seines mit dem Orden geschlossenen Vertrags konnte er keine Honorare beziehen, da er sich dieser Möglichkeit durch den Eintritt in den Orden begeben hat. Ebensowenig konnte er über diese Honorare in der Form der Wei-

tergabe an die Ordensprovinz verfügen. Bedient man sich der hier kritisierten Konstruktion, so benützt man eine unzulässige doppelte Fiktion; denn P. XY hat die Honorare nicht bezogen und er hat sie auch nicht weitergegeben.

Daran ändert nichts die Tatsache, daß Pater XY als Autor des religionswissenschaftlichen Werks genannt ist. Seine geistige Urheberschaft steht fest; sie allein kommt damit zum Ausdruck. Ob und inwieweit mit dieser geistigen Urheberschaft für ihn selbst materielle Vorteile verbunden sein sollten oder daß damit für ihn keinerlei spezielle materielle Vorteile verbunden sind, kommt damit aber in keiner Weise zum Ausdruck. In keiner Weise läßt sich konstruieren, daß mit seiner geistigen Autorschaft materielle Bezüge verbunden sein müßten. Auch aus dem Umstand, daß der Verlag mit der Ordensprovinz ein Honorar vereinbart hat, wie er es sonst mit dem Autor zu vereinbaren pflegt, ergibt sich für eine etwaige Einkommensteuerpflicht des Pater XY gar nichts. Die subjektive und die objektive Steuerpflicht läßt sich in keiner Weise aus dem zwischen der Ordensprovinz und dem Verlag abgeschlossenen Verlagsvertrag für Pater XY ableiten. Ob aus den Ordenskonstitutionen, die der innerkirchlichen Rechtsordnung entspringen, bürgerlich rechtliche Folgerungen gezogen werden können, ist für die Frage der Steuerpflicht gänzlich unentscheidend. Es unterliegt auch keinem Zweifel, daß dem Urteil des BFH vom 9. Februar 1951 BStBI 1951 III S. 73 nicht gefolgt werden kann. Dort hat der Bundesfinanzhof nicht hinreichend die Tatsache gewürdigt, daß die kirchenrechtlichen Bindungen des Ordensangehörigen Sachverhaltselemente, u. zw. ganz wesentliche Sachverhaltselemente sind.

Bei der Würdigung der Lebensverhältnisse eines Ordensangehörigen darf man doch auch nicht so vorgehen, als ob der Vertrag, den er mit seinem Orden geschlossen hat, ein Scheinvertrag wäre, oder gar ein Vertrag zum Zweck der Umgehung der Einkommensteuerpflicht. Etwas derart Unsinniges wird niemand ernstlich behaupten; es handelt sich vielmehr um sehr ernst gemeinte, schwerwiegende und strikt durchgeführte Verträge, die die ganze Lebensgestaltung des Ordensangehörigen und seine ganzen Beziehungen zur Außenwelt tiefstgreifend prägen und die eben darum den wesentlichen Inhalt des steuerrechtlich zu beurteilenden Sachverhalts liefern. Es kommt dabei auch in keiner Weise darauf an, ob und inwieweit sich aus der Lebensstellung des Ordensangehörigen bürgerlich-rechtliche Folgerungen ergeben; denn es handelt sich um Fälle der Einhaltung des Vertrags, der ohne Rücksicht auf die bürgerlich-rechtlichen Folgerungen, die gezogen werden könnten, von den Ordensangehörigen und von dem Orden tatsächlich eingehalten wird. Es liegt in keiner Weise ein Fall des Beziehens der Honorare durch Pater XY nach § 11 EStG vor. Es ist kein Fall gegeben, für den festgestellt werden könnte, daß der Verlag für Pater XY an die Ordensprovinz gezahlt habe. Pater

XY steht hinsichtlich der materiellen Entschädigung in keinem irgendwie gearteten Vertragsverhältnis zum Verlag. Alle etwaigen materiellen Streitigkeiten in Ansehung der Honorarzahlung hätten einzig und allein die tatsächlich wahren Vertragspartner, die Ordensprovinz und der Verlag, gegeneinander auszutragen.

Richtig ist die Einlassung der Rechtsbeschwerde des Herrn Vorstehers, daß es in keiner Weise darauf ankomme, ob der Ordensangehörige im Auftrage seines Ordens innerhalb oder außerhalb des Hauses tätig werde; entscheidend ist, daß der Ordensangehörige immer durch den Orden tätig wird.

Ein Weltgeistlicher ist natürlich in der Lage, ein von ihm geschaffenes Werk selbst zu verwerten. Daraus ergibt sich aber für den Ordensangehörigen doch ersichtlich gar nichts; er ist eben kein Weltgeistlicher und hat nicht die freiere Stellung eines solchen. Hier mit Analogien oder gar mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, mit der Gleichheit vor dem Gesetz udgl. zu operieren, ist vollständig abwegig, da tatsächlich Nichtvergleichbares zum Vergleich herangezogen wird. Die Stellung des Ordensangehörigen gegenüber dem staatlichen Steuerrecht ergibt sich ja doch nicht daraus, daß er Priester oder Geistlicher ist, sondern eben einzig und allein daraus, daß er den Status eines Ordensangehörigen angenommen und diesen Status hat.

IV. ERGEBNIS

Aus den vorstehenden Ausführungen kann kein anderer Schluß gezogen werden, als daß dem vom Herrn Vorsteher des Finanzamts Z angefochtenen Urteil des Finanzgerichts München im Ergebnis beizupflichten ist. Die Rechtsbeschwerde des Herrn Vorstehers kann bei richtiger Anwendung des Einkommensteuerrechts keinen Erfolg haben. Das Urteil des Finanzgerichts München wird vom Bundesfinanzhof meiner Überzeugung nach zu bestätigen sein.

Aus den Akten habe ich ersehen, daß im vorliegenden Fall auch der analoge Umsatzsteuerstreit besteht. Pater XY ist hinsichtlich der Verlagshonorare natürlich auch nicht umsatzsteuerpflichtig, u. zw. auf Grund der gleichen Erwägungen, die hier vorgetragen worden sind.

Rechtsprechung

I. EINKOMMENSTEUERPFLICHT FÜR SCHRIFTSTELLERHONORARE VON ORDENSLEUTEN

Urteil des Finanzgerichts München vom 23. 1. 1962

Aktenzeichen: I 282—286/61 I 11/62 u. I 2—7/62

Leitsatz:
Ordensleute haben keinen Anspruch auf Erträge aus eigener Arbeit. Schriftstellerhonorare von Ordensleuten unterliegen daher nicht der Einkommensteuerpflicht.

In der Einkommensteuersache 1954 mit 1959 des Paters XY unter Beiziehung der Ordensprovinz desselben, beide vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Otto Rembold und Ludwig Angerpointner, München 2, Karolinenplatz 2/II, hat auf dessen Sprungberufung gegen die Bescheide des Finanzamts Z vom 25. 5. und 30. 6. 1961 — St. Nr. 5/3327 — die I. Kammer des Finanzgerichtes München in der Sitzung vom 23. 1. 1962, an der teilgenommen haben:

1. Finanzgerichtspräsident Dr. Koschmann als Vorsitzender
2. Oberfinanzgerichtsrat Tautorus als hauptamtlicher Beisitzer
3. Geschäftsführer Dr. Enz als ehrenamtlicher Beisitzer
4. Postoberinspektor Hasenöhrl als ehrenamtlicher Beisitzer
5. Bauer Schuttenhofer als ehrenamtlicher Beisitzer

für Recht erkannt:

I. Unter Abänderung der Einkommensteuerbescheide wird die Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume 1954 mit 1959 auf DM ∅ festgelegt.
II. Die Kosten des Verfahrens fallen der Staatskasse zur Last.
III. Der Streitwert wird auf DM 13 128,— festgestellt.

Gegen dieses Urteil ist die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof in München 27, Ismaningerstraße 109, gegeben.

. . .

Die Rechtsbeschwerde kann bei der Geschäftsstelle des Finanzgerichtes München schriftlich (auch telegraphisch) oder zu Protokoll eingelegt werden. Dies kann nur bis zum Ablauf eines Monats geschehen, gerechnet vom Ende des Tages ab, an dem dies Urteil dem Steuerpflichtigen zugestellt worden ist (§§ 245, 246/1 AO). Bei Einlegung der Rechtsbeschwerde oder in der Begründung ist anzugeben, inwieweit das Urteil angefochten und seine Aufhebung beantragt wird. Die Tatsachen, die zur Begründung dienen und die Beweismittel sind anzuführen. Auf die §§ 246, 249, 251 und 288—290 der Reichsabgabenordnung wird hingewiesen. Schriftsätze im Rechtsbeschwerdeverfahren sind in dreifacher Fertigung einzureichen (vgl. §§ 269 Absatz 1 und 298 Absatz 1 AO); die Frist für die Begründung beträgt 1 Monat, sie beginnt mit dem Ablauf der Rechtsbeschwerdefrist (§ 289 Absatz a AO).

GRÜNDE:

Streitig ist, ob Zahlungen eines Verlages an einen Orden auf Grund eines zwischen ihnen geschlossenen Verlagsvertrages über das von einem Ordensgeistlichen verfaßte Werk Einnahmen des Verfassers aus selbständiger Arbeit sind.

I.

Der Berufungsführer (Bf) ist Mitglied eines Ordens; er gehört innerhalb der Kleriker zur Klasse der Professen. Als solcher hat er die ... Ordensgelübde abgelegt. Im Auftrag seines Ordens arbeitet er seit etwa dreißig Jahren an der Abfassung eines theologischen Quellenwerkes ... Der Bf war vom Orden schon seit seiner Studienzeit besonders auf diese Arbeit vorbereitet worden und hatte sich auch als Professor ... insbesondere mit dem Gegenstand des Quellenmaterials befaßt. Diese religionswissenschaftliche Arbeit erfolgte zuerst neben den sonstigen Ordensaufgaben. Seit ... ist der Bf vom Orden von Nebenaufgaben freigestellt, so daß er seine volle Schaffenskraft der Abfassung des Quellenwerkes widmen kann. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stellt der Orden dem Bf die erforderlichen Arbeitsräume, Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung. Die Arbeit selbst unterliegt nach Inhalt und Form der Zensur durch den Orden und wie alle Veröffentlichungen der Genehmigung des Ordensoberen. ... Der ... -Verlag hatte ... durch Vertrag mit der Ordensprovinz die Verlagsrechte gegen Zahlung eines jeweiligen Autorenhonorars von zunächst neun und ab ... zehn vom Hundert, vom Ladenpreis des ungebundenen Exemplars bzw. vom Subscriptionspreis, erworben.

Eine Betriebsprüfung bei der Ordensprovinz ergab, daß auf Grund des Verlagsvertrages von ihr folgende Honorare vereinnahmt worden sind:

	1954	1955	1956	1957	1958	1959
DM	28 734,—	16 473,—	15 974,—	7 723,—	8 015,—	7 441,—

Das Finanzamt sah in den Honorareinnahmen Einkünfte des Bf aus selbständiger Arbeit, weil das Gelübde der Armut hinsichtlich künftiger Vermögensvorteile nach § 310 BGB unwirksam und der Verzicht auf die Autorenhonorare zu Gunsten des Ordens steuerrechtlich als Verwendung der Einkünfte anzusehen sei. Demgemäß und unter sinngemäßer Anwendung des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 9. 2. 51 (Bundessteuerblatt 1951 III, Seite 73) sowie der Finanzministerialentschließung vom 18. 9. 1950 (S 2220—27/2—87/837 I) setzte es mit Bescheiden vom 25. 5. 61 (1954 mit 1957/58) und 30. 6. 1961 (1959) die Einkommensteuer (ESt) und die Umsatzsteuer (USt) fest auf:

		1954	1955	1956	1957	1958	1959
ESt	DM	7 752,—	2 073,—	1 951,—	428,—	498,—	426,—
USt		1 134,95	—	—		keine Bescheide	

Dagegen richten sich die Sprungberufungen des Paters XY und seiner Ordensprovinz.

Zur Begründung lassen sie vortragen:

Vertragspartner des ...-Verlages sei nicht der Verfasser, sondern die Ordensprovinz; sie habe auch die Honorare empfangen. Er selbst könne keine Einkünfte haben, weil er verpflichtet sei, dem Orden mit seiner Person und Schaffenskraft unentgeltlich zu dienen und er als Feierlich-Professe kirchenrechtlich erwerbsunfähig sei. Im übrigen hätte er bei dem Umfang des Werkes dieses nicht schaffen können, wenn nicht der Orden ihn von anderen Arbeiten entlastet, ihm wissenschaftliches Material zur Verfügung gestellt und ihn durch Stellung von Mitarbeitern und Hilfskräften gefördert hätte.

Eine analoge Anwendung des Urteils des Bundesfinanzhofes sei schon nach dessen Leitsatz unzulässig. Dem Urteil läge der Tatbestand zu Grunde, daß ein Ordensangehöriger ein Amt außerhalb seines Ordens ausübe; er dagegen sei aber nur innerhalb des Ordens tätig gewesen. Der Orden selbst habe mit der Schaffung des ... Quellenwerkes nichts anderes getan, als mit den modernen Mitteln der Glaubensverbreitung gedient, also ureigenste Aufgabe des Ordens und der katholischen Kirche überhaupt erfüllt. Diese Tätigkeit falle in die Hoheitsmacht des Ordens. Insoweit würde eine Besteuerung die Erfüllung der kirchlich-hoheitlichen Aufgaben des Ordens beeinträchtigen und gegen das Konkordat verstoßen.

II.

Die Berufung ist begründet.

a) Verfahrensrechtlich:

Die Bescheide sind gegen den Pater XY ergangen. Seine Rechtsmittelbefugnis ergibt sich aus § 238 AO. Zweifelhaft kann erscheinen, ob auch die Ordensprovinz zur selbständigen Einlegung eines Rechtsmittels befugt ist. Die Entscheidung dieser Frage kann jedoch dahingestellt bleiben. Mit ihrem Rechtsmittelantrag will sie letztlich nichts anderes, als in der Steuersache ihres Ordensmitgliedes gehört werden, denn aus ordensrechtlichen und tatsächlichen Gründen wirkt die Steuerfestsetzung und der Ausgang des Rechtsstreites für und gegen sie. Überdies kann sie als Haftende in Betracht kommen, sei es aus § 108 AO oder aus §§ 120 AO, 419 BGB. Dieses schutzwürdige Interesse wurde vom Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen im Wege der Beiziehung nach § 241 Absatz 2 AO berücksichtigt. Daß die Ordensprovinz ihren Antrag als „Sprungberufung" bezeichnet hat, ist nach § 249 (1) 3 AO unbeachtlich. Diese Umdeutung entspricht sowohl dem Interesse der Antragstellerin als auch dem Bedürfnis des Verfahrensrechtes, denn die Beigezogene hatte hierdurch im Verfahren einerseits uneingeschränktes rechtliches Gehör, andererseits kann sie dieselben Rechte geltend machen, die dem Steuerpflichtigen selbst zustehen (§ 241 (3) AO). Ihr mit der Steuersache des Bf.s zusammenhängendes Rechtsschutzbedürfnis ist damit voll berücksichtigt.

b) Einkommensteuerrechtlich:

Es kann dahingestellt bleiben, ob in der Verpflichtung des Bf.s auf Einkünfte aus eigener Arbeit zu Gunsten des Ordens zu verzichten, schon eine Abtretung künftigen Vermögens zu sehen ist und somit Nichtigkeit nach § 310 BGB eintritt. Die Nichtigkeit bedeutet nur, daß daraus Rechtsfolgen nicht hergeleitet werden können, d. h. in diesem Falle: Der Orden könnte seinen im Kirchenrecht begründeten Anspruch vor staatlichen Gerichten nicht durchsetzen. Das Ordensmitglied könnte etwaige Ansprüche gegen den Orden nur nach den Vorschriften über ungerechtfertigte Bereicherung verfolgen; die Erfolgsaussicht hierbei erscheint gering. Die tatsächliche Gestaltung wird durch die Nichtigkeit jedoch nicht berührt. Mag auch das bürgerliche Recht den Ordensgelübden nicht die uneingeschränkte rechtliche Wirkung beilegen, so können doch die hierdurch nach dem Willen der Beteiligten getroffenen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarungen nicht unbeachtet bleiben. Dies gilt besonders im Steuerrecht, weil hier die steuerliche Anerkennung und Wirkung gerade an der tatsächlichen Durchführung der Vereinbarungen gemessen werden.

In tatsächlicher Hinsicht hat der Bf zwar eine Arbeit verrichtet, die gewöhnlich von freischaffenden Wissenschaftlern geleistet wird. Es ist aber auch möglich, daß mit der Abfassung eines wissenschaftlichen Werkes ein entsprechend vorgebildeter Angestellter beauftragt wird. Es ist schließlich auch denkbar, daß eine solche Arbeit, wenn im übrigen der Lebensunterhalt gesichert ist, unentgeltlich oder ehrenamtlich für eine dritte natürliche oder juristische Person geleistet wird. Wie der Dritte dann das Ergebnis dieser geistigen Arbeit verwertet, ist ohne Bedeutung für die Einkünfte des Verfassers selbst. Der Bf hat sich schon durch den Eintritt in den Orden verpflichtet, ihm mit seiner Schaffenskraft zu dienen. Er ist, unabhängig von seinen Dienstleistungen, durch sein Alimentationsrecht der Sorge um den Lebensunterhalt enthoben. Deshalb konnte und mußte er die ihm aufgetragene Arbeit verrichten, ohne daß ihm hieraus ein eigener Anspruch auf die Erträge aus dieser Arbeit erwachsen wäre. Mit der Fertigstellung des Werkes, seien es jeweils auch nur druckfertige Teilabschnitte, hat der Orden tatsächlich die Verfügungsmacht und das Verwertungsrecht erlangt. Er hat das Werk auch verwertet und den Verlagsvertrag abgeschlossen. Rechtsbeziehungen bestehen nur zwischen dem Verlag und dem Orden. Nur ihm stand der Anspruch auf Zahlung der „Autorhonorare" zu; an ihn wurde auch tatsächlich geleistet. Dem Bf selbst sind dagegen aus seiner Tätigkeit keine Ansprüche auf Autorenhonorare erwachsen; er hat auch nichts empfangen, was irgendwie Entgeltcharakter haben könnte.

Die rechtliche Gestaltung und die tatsächliche Durchführung gestatten auch nicht, in der Zahlung der Honorare an den Orden eine Verwendung der Einkünfte durch den Bf zu sehen. Der Bf hat nur innerhalb des Ordens die ihm obliegenden Pflichten erfüllt, wofür ihm ein besonderes Entgelt nicht zusteht; Leistungen an außerhalb des Ordens stehende Dritte hat der Bf nicht erbracht. Die Einkünfte aus der schriftstellerischen Arbeit des Bf hat der Orden bezogen.

Der Bf ist deshalb zu Unrecht mit den Autorhonoraren zur ESt veranlagt worden. Die Frage ob in der Verwertung der Urheberrechte an einem mehrbändigen Werk durch die Ordensprovinz ein Betrieb gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes begründet wurde und die Ordensprovinz insoweit mit den Autorhonoraren körperschaftssteuerpflichtig wird, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreites.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 309 AO, die Streitwertfeststellung auf § 320 AO.

II. UMSATZSTEUERPFLICHT FÜR SCHRIFTSTELLER VON ORDENSLEUTEN

Urteil des Finanzgerichts München vom 23. 1. 1962

Aktenzeichen: I 287—289/61 I 8—10/62

Leitsatz:
Ordensleute leisten schriftstellerische Tätigkeit im Auftrag des Ordens; sie üben daher im Sinne des Steuerrechts keine selbständige Tätigkeit aus. Einkünfte des Ordens aus derartiger Tätigkeit stellen nicht steuerbare Umsätze der einzelnen Ordensperson dar.

In der Umsatzsteuersache 1954 mit 1956 des Paters XY unter Beiziehung der Ordensprovinz desselben, beide vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Rembold und Angerpointner , München 2, Karolinenplatz 2/II, hat auf dessen Sprungberufung gegen den Bescheid des Finanzamtes Z vom 25. 5. 1961 — St. Nr. 5/3327 — die I. Kammer des Finanzgerichtes München in der Sitzung vom 23. 1. 1962, an der teilgenommen haben:

1. Finanzgerichtspräsident Dr. Koschmann als Vorsitzender
2. Oberfinanzgerichtsrat Tautorus als hauptamtlicher Beisitzer
3. Geschäftsführer Dr. Enz als ehrenamtlicher Beisitzer
4. Postoberinspektor Hasenöhrl als ehrenamtlicher Beisitzer
5. Bauer Schuttenhofer als ehrenamtlicher Beisitzer

für Recht erkannt:

I. Unter Änderung des Bescheides wird die Umsatzsteuer 1954 auf DM ∅ festgesetzt. Die Berufung 1955 und 1956 wird als unzulässig verworfen.

II. Die Kosten des Verfahrens fallen zu 6/7 der Staatskasse, zu 1/7 dem Berufungsführer zur Last.

III. Der Streitwert wird auf DM 1 335,— festgestellt.

Gegen dieses Urteil ist die Rechtsbeschwerde an den Bundesfinanzhof in München 27, Ismaningerstr. 109, gegeben.

... (Belehrungen über die Rechtsbeschwerde wie im vorstehenden Urteil) ...

GRÜNDE:

Streitig ist, ob ein Ordensgeistlicher, der im Auftrag seines Ordens ein religionswissenschaftliches Werk verfaßt, selbständig eine berufliche Tätigkeit ausübt und mit den vom Orden dafür vereinbarten Entgelten der Umsatzsteuer (USt) unterliegt.

Der USt unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Unternehmer ist, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Sie wird nicht selbständig ausgeübt, soweit natürliche Personen, einzeln oder zusammengeschlossen, einem Unternehmen derart eingegliedert sind, daß sie den Weisungen des Unternehmers zu folgen verpflichtet sind (§§ 1 (1), (2) Absatz 1 und 2 Ziffer 1 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Der Bf hat gegenüber dem ...-Verlag weder Leistungen bewirkt, noch von ihm Entgelte vereinnahmt. Insoweit liegen steuerbare Umsätze nicht vor.

Soweit der Bf gegenüber dem Orden Leistungen erbracht hat, geschah dies nicht in der Eigenschaft als Unternehmer. Der Bf ist Ordensgeistlicher und dem Orden zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet. Es handelt sich hier um eine Art Eingliederung, wie sie umfassender nicht denkbar ist. Die Abfassung des theologischen Quellenwerkes im Auftrag des Ordens ist deshalb keine Ausübung einer selbständigen Tätigkeit; der Bf kann also insoweit nicht Unternehmer sein und steuerbare Umsätze erzielt haben.

Die USt 1954 ist somit gegen ihn zu Unrecht festgesetzt worden.

Für die Veranlagungszeiträume (VZ) 1955 und 1956 liegt eine Beschwer nicht vor, weil für diese Zeiträume eine Steuer nicht festgesetzt worden ist. Der Bf will die freistellende Vorentscheidung auch gar nicht abgeändert wissen. Sollte er

aber eine Freistellung nicht nach § 4 Ziffer 17 UStG, sondern mit der Begründung begehren, daß überhaupt keine steuerbaren Umsätze getätigt worden seien, dann wäre die Berufung auch insoweit mangels Beschwer unzulässig, weil die Annahme steuerbarer Umsätze in den VZ 1955 und 1956 weder für andere Steuerarten noch für die Folgezeit von Bedeutung ist.

Die Frage, ob die Ordensprovinz hinsichtlich der Honorareinnahmen aus der Verwertung der Urheberrechte an dem mehrbändigen Werk umsatzsteuerpflichtig geworden ist, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreites.

Im einzelnen wird auf das zur Einkommensteuersache ergangene Urteil der Kammer I 282—286/61, I 2—7/62 und I 11/62 vom heutigen Tag verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 307, 309 AO, die Streitwertfeststellung auf § 320 AO, wobei der Wert des Streitgegenstandes für die Berufung 1955 und 1956 nach freiem Ermessen auf jeweils DM 100,— festgestellt wurde.

III. VERSTEUERUNG DER SCHRIFTSTELLERHONORARE VON ORDENSLEUTEN

Bescheid des Bundesfinanzhofs vom 9. 1. 1964
Aktenzeichen: IV 93/62

Leitsatz:
Schriftstellerhonorare von Ordensleuten sind einkommen- und umsatzsteuerlich nicht der Ordensperson zuzurechnen; durch die Ordensprofeß ist das Urheberrecht mit den daraus fließenden Erträgen von der Ordensperson als Ganzes auf den Orden übertragen worden.

In der Einkommensteuersache 1954 bis 1959 des Schriftstellers Pater XY, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. jur. Otto Rembold und Ludwig Angerpointner in München 2, Karolinenplatz 2, hat auf die Rechtsbeschwerde des Vorstehers des Finanzamts Z gegen das Urteil der I. Kammer des Finanzgerichts München in München vom 23. Januar 1962

der IV. Senat des Bundesfinanzhofs

unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Grieger als Vorsitzenden und der Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Littmann, Rademacher und Dr. Gräber, in der Sitzung vom 9. Januar 1964 folgenden Bescheid erlassen:

Die Rechtsbeschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.
Die Kosten der Rechtsbeschwerde hat das Land Bayern zu tragen.
Der Wert des Streitgegenstands wird auf 13 128 DM festgestellt.

Dieser Bescheid gilt als Urteil, wenn kein Beteiligter innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung beantragt.

GRÜNDE

Zu entscheiden ist, ob Zahlungen eines Verlags an einen kirchlichen Orden auf Grund eines zwischen dem Orden und dem Verlag geschlossenen Verlagsvertrages über ein von einem Ordensgeistlichen verfaßten Werk Einkünfte des Verfassers aus selbständiger Arbeit sind.

Der Steuerpflichtige ist Mitglied eines katholischen Ordens. Er hat die feierliche Profeß abgelegt und ist deshalb nach kanonischem Recht erwerbsunfähig (can. 582 Ziff. 2 Codex Iuris Canonici — CIC —). Im Auftrage seines Ordens arbeitet er seit etwa 30 Jahren an der Abfassung eines theologischen Quellenwerkes . . . Der Steuerpflichtige war vom Orden schon seit seiner Studienzeit besonders auf diese Arbeit vorbereitet worden. Seit . . . wurde er vom Orden von Nebenaufgaben freigestellt, so daß er seine volle Arbeitskraft der Abfassung des Werkes widmen konnte. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stellt der Orden dem Steuerpflichtigen die erforderlichen Arbeitsräume, Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung. Die Arbeit selbst unterlag nach Inhalt und Form der Zensur durch den Orden und wie alle Veröffentlichungen der Genehmigung des Ordensoberen. Der Verlag erwarb . . durch Vertrag mit dem Orden die Verlagsrechte an dem Quellenwerk gegen Zahlung eines Autorenhonorars, das an den Orden zu entrichten war.

Nach einer Betriebsprüfung bei dem Orden wurde der Steuerpflichtige vom Finanzamt mit den von 1954 bis 1959 eingegangenen Honoraren zur Einkommensteuer veranlagt. Das Finanzamt ist der Ansicht, die Honorareinnahmen seien Einkünfte des Steuerpflichtigen aus selbständiger Arbeit. Das vom Steuerpflichtigen abgelegte Gelübde der Armut sei hinsichtlich künftiger Vermögensvorteile unwirksam (§ 310 BGB) und der Verzicht auf die Autorenhonorare zugunsten des Ordens sei steuerrechtlich als Verwendung der Einkünfte anzusehen.

Auf die Sprungberufung des Steuerpflichtigen wurden die Einkommensteuerbescheide aufgehoben und die Einkommensteuer für die Veranlagungszeiträume 1954 bis 1959 auf jeweils 0 DM festgesetzt.

Zur Begründung führte das Finanzgericht aus, es könne dahingestellt bleiben, ob der Steuerpflichtige sein künftiges Vermögen wirksam abgetreten habe. Denn das Steuerrecht könne jedenfalls nicht an dem Sachverhalt vorübergehen, wie er durch die nach dem Willen der Beteiligten getroffenen und tatsächlich durchgeführten Vereinbarungen gestaltet worden sei. Der Steuerpflichtige habe sich schon durch den Eintritt in den Orden verpflichtet, ihm mit seiner ganzen Schaffenskraft zu dienen. Er habe die ihm aufgetragene Arbeit verrichten müssen, ohne daß ihm hieraus ein eigener Anspruch auf die Erträge aus dieser Arbeit erwachsen sei. Mit der Fertigstellung des Werkes habe der Orden tatsächlich die Verfügungsmacht und das Verwertungsrecht erlangt. Da der Steuerpflichtige nur innerhalb des Ordens die ihm obliegenden Pflichten erfüllt habe, wofür ihm ein besonderes Entgelt nicht zugestanden habe, sei in der Zahlung der Honorare an den Orden keine Verwendung der Einkünfte durch den Steuerpflichtigen zu sehen.

Mit der Rechtsbeschwerde (Rb.) macht der Vorsteher des Finanzamtes geltend, die kirchenrechtlichen Vorschriften, nach denen ein Ordensgeistlicher alles, was er durch seine Arbeit erwirbt, nicht für sich, sondern für den Orden erwirbt, seien steuerrechtlich unbeachtlich. Wenn der Steuerpflichtige die Einkünfte aus dem Verlagsvertrag nach kirchenrechtlichen Bestimmungen seiner Ordensgesellschaft überlassen habe, so sei dies eine Einkommensverwendung, die nach den Grundsätzen des Einkommensteuerrechts unbeachtlich sei.

Die Rb. ist nicht begründet. Dem Finanzgericht ist im Ergebnis zuzustimmen.

Der Ansicht des Finanzgerichts, der Steuerpflichtige könne schon deshalb, weil er sich durch den Eintritt in den Orden zur Verwendung seiner Arbeitskraft für

den Orden verpflichtet habe, keine eigene steuerpflichtige Tätigkeit entfalten, sondern nur die Arbeit des Ordens verrichten und auch keinen eigenen Anspruch auf die Erträge seiner Arbeit erwerben, kann zwar bürgerlich-rechtlich und steuerrechtlich nicht zugestimmt werden. Die Entscheidung des Finanzgerichts wird aber durch andere Erwägungen getragen.

Die steuerrechtliche Behandlung von Ordensangehörigen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung war nicht immer einheitlich. Soweit es sich um die Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger Arbeit handelt, sind folgende Entscheidungen zu erwähnen.

In einem Falle, in dem nicht — wie üblich — dem Orden die Unterrichtstätigkeit übertragen, sondern eine Ordensschwester selbst als Lehrkraft bei vollem Gehalt angestellt war, wurde vom Reichsfinanzhof angenommen, daß ihre Einkünfte lohnsteuerpflichtig seinen (Urteil VI A 882/30 vom 4. März 1931, Reichssteuerblatt — RStBl — 1931 S. 663). In dieser Entscheidung wurde weiter ausgesprochen, daß eine Gehaltsabtretung in Erfüllung der kanonischen Verpflichtung der Religiosen nicht für sich, sondern nur für den Orden zu erwerben — can. 580 § 2 CIC — gemäß § 310 BGB nichtig sei. Diese Rechtsprechung wurde in der Entscheidung des Reichsfinanzhofs VI A 2010/31 vom 16. März 1932 (RStBl 1932 S. 497) dahin ausgeweitet, daß die vom Orden zur Ausübung der Pfarrseelsorge abgeordneten Ordensgeistlichen auch dann lohnsteuerpflichtig seien, wenn die Ausübung der Seelsorge an sich dem Orden übertragen und die Auswahl der Ordensleute diesem überlassen sei. Diese Rechtsprechung wurde dann in der Entscheidung IV 35/39 vom 23. Dezember 1940 (RStBl 1941 S. 324) ausdrücklich aufgegeben mit der Begründung, die Ordensangehörigen seien weder Arbeitnehmer des Ordens noch des Dritten, bei dem sie arbeiteten: der Orden sei wie eine Familie zu behandeln. In dem Urteil IV 347/50 S vom 9. Februar 1951 (Bundessteuerblatt - BStBl - 1951 III S. 73, Slg. Bd. 55 S. 192), kehrte der Bundesfinanzhof zu der ursprünglichen Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs zurück. Er führte aus, die Familientheorie, die von den Orden selbst abgelehnt werde und vom nationalsozialistischen Denken beeinflußt sei, sei nicht mehr anzuwenden. Das Gelübde der Armut sei bürgerlich-rechtlich unwirksam (§ 310 BGB). Was ein Ordensangehöriger außerhalb des Ordens erwerbe, müsse steuerlich so behandelt werden, als ob es ihm selbst zugeflossen wäre. Bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung seien diese Einkünfte nicht anders zu behandeln als die von Weltgeistlichen. Folgerichtig wurden in dem weiteren Urteil IV 388/51 U vom 19. Dezember 1951 (BStBl 1952 III S. 49, Bd. 56 S. 117) auch die an den Orden weitergeleiteten Dienstbezüge als Sonderausgaben des Ordensangehörigen im Rahmen des § 10 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) 1949 behandelt. In der neuesten Entscheidung VI 55/61 U vom 11. Mai 1962 (BStBl 1962 III S. 310, Slg. Bd. 75 S. 112) ändert der inzwischen zuständig gewordene VI. Senat des Bundesfinanzhofs die Rechtsprechung wiederum. Er entschied, wenn ein katholischer Orden einer öffentlichen Körperschaft gegenüber vertraglich gegen Entgelt den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen durch seine Ordensmitglieder zu erteilen übernehme, so werde damit mindestens dann kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 19 EStG zwischen der Körperschaften und dem Ordensgeistlichen begründet, wenn der Orden nicht ein bestimmtes Mitglied abzustellen habe und die Beteiligten bürgerlich-rechtliche Beziehungen zwischen der öffentlichen Körperschaft und den vom Orden beauftragten Ordensmitgliedern

nicht hätten begründen wollen und auch tatsächlich nicht begründet hätten. Die bürgerlich-rechtliche Gestaltung sei grundsätzlich zu berücksichtigen; hier sei ein Arbeitergestellungsvertrag, ein Werkvertrag, abgeschlossen worden.

Für die in gewissem Umfange ähnliche Frage der Lohnsteuerpflicht von Diakonissen und Rote-Kreuz-Schwestern hat der Reichsfinanzhof durchgehend die Ansicht vertreten, es bestehe zwischen dem Mutterhaus (dem Schwesternverband) einerseits und der Diakonisse (der Rote-Kreuz-Schwester) andererseits ein Arbeitsverhältnis und die Vergütung, soweit sie an die Diakonisse (Schwester) selbst gezahlt werde, sei lohnsteuerpflichtig (Urteile VI A 1387/31 vom 17. Februar 1932, RStBl 1932 S. 467; VI A 138/34 vom 11. April 1934, RStBl 1934 S. 615, VI A 295/34 vom 31. Juli 1935, RStBl 1935 S. 1339.) Eine Stellungnahme des Bundesfinanzhofs liegt insoweit noch nicht vor.

Außerhalb des Gebiets des Lohnsteuerrechts sind noch zwei Entscheidungen zu erwähnen. Hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht war vom Reichsfinanzhof (Urteil V 306/37 vom 24. August 1938 RStBl 1938 S. 903) angenommen worden, als Empfänger der Meßstipendien sei die Ordensgemeinschaft als solche anzusehen, da den Mitgliedern des Ordens verboten sei, selbst Geldleistungen anzunehmen. In dem vom Senat entschiedenen Fall IV 249/52 U v. 20. März 1953 (BStBl 1953 III S. 118, Slg. Bd. 57 S. 296) hatte eine Ordensschwester im Zeitpunkt der Ablegung der (einfachen) Profeß Grundbesitz und daraus Pachteinnahmen und eine Leibrente. Der Senat rechnet die Pachteinnahmen und die Einkünfte aus der Leibrente nicht der Schwester, sondern dem Orden zu. Er führte aus, durch die Profeß habe zwar kein Nießbrauch des Ordens an dem Vermögen der Ordensschwester begründet werden können, da die Formvorschriften der §§ 311, 873 ff. BGB nicht beachtet seien; steuerrechtlich aber müsse gemäß § 5 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes (StAnpG) das Rechtsverhältnis wie ein Nießbrauch behandelt werden, wenn und solange die Beteiligten das wirtschaftliche Ergebnis des Rechtsgeschäfts eintreten und bestehen lassen wollten. Insofern liege der Fall anders als der Fall IV 347/50 S, weil man zwar bei landwirtschaftlichem Vermögen und einer Leibrente auf den Willen zur Einräumung einer Verwaltung und Nutznießung schließen könne, nicht aber bei Arbeitslohn, den man nicht zur Verwaltung und Nutznießung übertragen könne. Ein Verstoß gegen § 310 BGB liege nicht vor, weil das Vermögen bei der Profeß bereits vorhanden gewesen sei.

Es bedarf hier keines Eingehens auf die Frage, ob Einkünfte aus einer sonst als unselbständige Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts anzusprechenden Betätigung eines Ordensangehörigen lohnsteuerpflichtig sind. Denn bei der Verwertung eines Urheberrechts entstehen keine Einkünfte aus unselbständiger Tätigkeit. Dagegen ist der Fall ähnlich gelagert wie der der zuletzt erwähnten Entscheidung des erkennenden Senats IV 249/52 U.

Die Absicht des Steuerpflichtigen und seines Ordens ging dahin, das Urheberrecht mit den daraus fließenden Erträgen im Zeitpunkt seiner Entstehung als Ganzes auf den Orden zu übertragen. Ein Urheberrecht ist übertragbar (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 — Reichsgesetzblatt S. 227 — in der zur Zeit geltenden Fassung). Einer besonderen Form bedarf es hierzu nicht. Es kann dahingestellt bleiben, ob durch die Feierlich-Profeß des Steuerpflichtigen künftige Urheber-

rechte und die daraus fließenden Einkünfte abgetreten werden konnten oder ob dies bürgerlich-rechtlich wegen des § 310 BGB und damit auch steuerlich unmöglich war. Ebenso bedarf es keines Eingehens auf die Frage, ob ein Fall des § 311 BGB vorliegt, also die Form der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung hätte gewählt werden müssen, weil es sich bei dem Urheberrecht um das im Augenblick seiner Entstehung einzige Vermögensstück des Steuerpflichtigen handelte. Denn auf jeden Fall ist das von dem Steuerpflichtigen und von dem Orden beabsichtigte Geschäft bürgerlich-rechtlich zulässig und steuerrechtlich gemäß § 5 Abs. 3 StAnpG anzuerkennen. Sowohl der Professe wie auch die die Profeß entgegennehmende Ordensgemeinschaft verhielten und verhalten sich bisher entsprechend den in der Profeß übernommenen gegenseitigen Verpflichtungen, nämlich der unentgeltlichen Dienstleistung des Professen für den Orden einerseits und der Unterhaltungsgewährung durch den Orden an den Professen andererseits, und erkennen den durch den Inkorporationsakt geschaffenen Status der Unfähigkeit des Professen, für sich selbst durch Arbeitsleistung Vermögen zu erwerben, an. Es ist deshalb aus dem nach den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB auszulegenden Verhalten des Steuerpflichtigen und seines Ordens darauf zu schließen, daß nach ihrem Willen das Urheberrecht als Ganzes im Zeitpunkt seiner Entstehung auf den Orden übertragen werden sollte. Dieser rechtsgeschäftliche Wille konnte allenfalls wegen der Nichtbeachtung von Formvorschriften nicht zum erstrebten Erfolg führen, so daß der Tatbestand des § 5 Abs. 3 StAnpG gegeben ist.

Der vom Senat ständig vertretene Grundsatz (vgl. z. B. das Urteil IV 25/57 U vom 10. Oktober 1957, BStBl 1957 III S. 419, Slg. Bd. 65 S. 482), daß das Fehlen einer gesetzlich vorgeschriebenen Form — insbesondere bei „Verträgen" zwischen nahen Angehörigen — gegen die Ernstlichkeit der Abrede spricht, so daß in diesen Fällen trotz des § 5 Abs. 3 StAnpG der Erfüllung der vom bürgerlichen Recht vorgeschriebenen Form als Indiz wesentliche Bedeutung zukommt, trifft hier nicht zu. Die Ablegung der Profeß und die durch das kanonische Recht daran geknüpften und von den Beteiligten bis heute anerkannten Folgen sind gerade ein Anzeichen für die Ernstlichkeit ihrer Absicht.

Demgemäß haben die Beteiligten hier nicht etwa die Einkünfte aus dem Urheberrecht übertragen, was eine steuerlich nicht beachtliche Einkommensverwendung bedeuten würde; sondern sie haben die Einkunftsquelle selbst übertragen, also eine Vermögensverwendung vorgenommen, die nach allgemeinen steuerlichen Grundsätzen die Zurechnung späterer Einkünfte zum Einkommen des Steuerpflichtigen ausschließt. Die Sachlage ist insofern nicht anders zu behandeln, als wenn jemand über ein Pachtobjekt verfügt, dessen Einkünfte nunmehr dem Erwerber zufließen.

Der Senat hielt eine Entscheidung durch Bescheid (§ 294 der Reichsabgabenordnung) für angebracht.

Der Bescheid des IV. Senats des Bundesfinanzhofs vom 9. Januar 1964 Az/IV 93/62 gilt als Urteil.

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. März 1964)

DAS II. VATIKANISCHE KONZIL

Papst Paul VI. traf durch das Motu proprio *Sacram Liturgiam* vom 25. Januar 1964 *die ersten Ausführungsbestimmungen* zu der am 4. Dezember 1963 vom Konzil feierlich verabschiedeten Konstitution über die heilige Liturgie. In elf Punkten werden jene Teile der Konstitution, die ab 16. Februar 1964 in Kraft traten, näher bezeichnet:

1. Für den liturgischen Unterricht an den Priesterseminaren, Ordenshochschulen und Theologischen Fakultäten gemäß den Vorschriften der Art. 15, 16 und 17 sollen schon jetzt die Studienordnungen aufgestellt werden, damit er vom nächsten Studienjahr an ordnungsgemäß und sorgfältig erteilt werden kann.

2. Ebenso ordnen Wir an, daß gemäß den Vorschriften der Art. 45 und 46 so bald wie möglich in den einzelnen Diözesen die Kommission gebildet wird, der es obliegt, unter Leitung des Bischofs die Belange der Liturgie zu studieren und zu fördern. — Zu diesem Zweck wird es bisweilen opportun sein, daß mehrere Bistümer eine gemeinsame Kommission haben. — Außerdem mögen in jeder Diözese zwei andere Kommissionen gebildet werden: eine für die Kirchenmusik, die andere für die kirchliche Kunst. — Diese drei Kommissionen können in der einzelnen Diözese in eine einzige zusammengefaßt werden, wenn es nötig ist.

3. Vom eingangs genannten Tag an wollen Wir die Vorschrift in Kraft setzen, daß an Sonntagen und gebotenen Feiertagen im eucharistischen Opfer eine Homilie gehalten wird, gemäß Art. 52.

4. Wir ordnen an, daß der Teil des Art. 71 schon jetzt Geltung erlangt, wonach das Sakrament der Firmung, wenn es gelegen ist, während des Meßopfers gespendet werden kann.

5. Was den Art. 78 betrifft, so möge das Sakrament der Ehe für gewöhnlich innerhalb der Messe, nach der Verlesung des Evangeliums und der Homilie, gespendet werden. — Wenn die Ehe ohne Messe geschlossen wird, ist bis zur Einführung eines neuen Ritus folgendes zu beachten: Zu Beginn dieser heiligen Zeremonie mögen nach einer kurzen Ansprache (Art. 35 § 3) die Epistel und das Evangelium aus der Messe für die Brautleute in der Landessprache verlesen werden. Ferner möge den Brautleuten der Brautsegen erteilt werden, der im römischen Rituale Tit. VIII, cap. III zu lesen steht.

6. Obgleich der Aufbau des Stundengebetes noch nicht überprüft und erneuert worden ist, wie Art. 89 es vorsieht, geben Wir dennoch jenen, die nicht zum Chorgebet verpflichtet sind, die Erlaubnis, vom Inkrafttreten des neuen Gesetzes an in der Rezitation die Prim wegzulassen und von den übrigen kleinen Horen jene auszuwählen, die der Tageszeit am meisten entspricht. — Wenn wir das gestatten, vertrauen wir sehr darauf, daß die Diener des Heiligtums in ihrer Frömmigkeit nicht nachlassen, sondern die Pflichten ihres priesterlichen Amtes aus Liebe zu Gott so sorgfältig erfüllen, daß sie den ganzen Tag über mit Ihm verbunden sind.

7. In Hinsicht auf das Stundengebet können die Ordinarien in Einzelfällen und aus gerechtem Grund ihre Untergebenen von der Verpflichtung zur Rezitation des Offiziums ganz oder zum

Teil entbinden oder diese Pflicht in eine andere umwandeln (Art. 97).

8. Wenn Angehörige einer Ordensfamilie auf Grund ihrer Regel Teile des Stundengebetes oder ein dem Stundengebet nachgebildetes und kirchlich approbiertes kleines Offizium rezitieren, soll das so verstanden werden, daß sie es als öffentliches Gebet mit der Kirche verrichten (Art. 98).

9. Wenn durch Art. 101 denen, die zur Rezitation des Stundengebetes verpflichtet sind, in bestimmten Fällen erlaubt wird, statt der lateinischen eine moderne Sprache zu gebrauchen, halten Wir es für angebracht, darauf hinzuweisen, daß die Übersetzungen von der zuständigen territorialen kirchlichen Autorität erstellt und genehmigt werden müssen nach Norm des Art. 36 § 3 bis 4; die Festlegungen dieser Autorität müssen jedoch nach Norm des Art. 36 § 3 vom Apostolischen Stuhl geprüft und bestätigt werden. Diese Vorschrift ist immer einzuhalten, wenn ein lateinischer Text von der zuständigen Autorität in eine moderne Sprache übertragen wird.

10. Da die Ordnung der Liturgie nach Art. 22§2 in den gesetzten Grenzen auch bei den rechtmäßig konstituierten zuständigen Bischofsvereinigungen von verschiedenartigem territorialem Aufbau liegt, bestimmen Wir, daß hierfür bis auf weiteres die nationalen Bischofskonferenzen zuständig sind. — Auf diesen nationalen Konferenzen haben außer den residierenden Bischöfen von rechtswegen auch diejenigen Sitz und Stimme, von denen in can. 292 CIC die Rede ist; jedoch können auch Koadjutoren und Weihbischöfe berufen werden. — Auf diesen Konferenzen ist für ein rechtmäßiges Dekret die Zweidrittelmehrheit in geheimer Abstimmung erforderlich.

11. Zum Schluß wollen Wir die Aufmerksamkeit darauf lenken, daß außer dem, was Wir durch dieses Apostolische Schreiben in der Liturgie entweder abgeändert oder vorzeitig in Kraft gesetzt haben, die Regelung der hl. Liturgie ausschließlich bei der kirchlichen Obrigkeit liegt, d. h. beim Apostolischen Stuhl und, gemäß den Bestimmungen des Rechts, beim Bischof; daß mithin niemand anders, nicht einmal ein Priester, die Befugnis hat, in der Liturgie etwas hinzuzufügen oder wegzunehmen oder zu verändern (Art. 22 § 1 u. 2).

(Übersetzung nach dem authentischen Text in AAS 56 1964 139—144).

Papst Paul VI. konstituierte ein *„Consilium" zur Ausführung der Konstitution über die heilige Liturgie.* Den Vorsitz führt Kardinal Giacomo *Lercaro* von Bologna. Das Consilium besteht aus 42 Mitgliedern (aus 26 Ländern) und hat den Lazaristenpater Prof. Annibale *Bugnini* zum Sekretär. Die Zeitschrift „Orientierung" (v. 15. 2. 64, S. 29) meint dazu: „Bei Bugnini handelt es sich um eine ausgesprochene Rehabilitierung, war er doch nach vorzüglicher Arbeit in der vorbereitenden liturgischen Kommission unmittelbar vor Konzilsbeginn wegen angeblichen eigenmächtigen Vorgehens ... abgesetzt worden ... Seine Wiedereinsetzung unter einem neuen Chef gibt beste Gewähr, daß für die weiteren ‚Schritte' der Liturgiereform ein guter Weg gebahnt ist." — Unter den Mitgliedern des Consiliums befinden sich folgende (12) Ordensleute: Kard. Raul *Silva Henriquez,* Erzbischof v Santiago de Chile (Salesianer); Kardinal Arcadio *Larraona,* Präfekt der Ritenkongregation (Claretiner); Kard. Augustin *Bea* (Jesuit); Tulio *Botero Salazar,* Erzbischof v. Medellin in Kolumbien (Lazarist); Wilhelm *van Bekkum,*

Bischof v. Ruteng in Indonesien (Steyler); Bernhard Fey-Schneider, Bischof-Koadjutor v. Potosi in Bolivien (Redemptorist); Agostinho Joaquim *Lopes de Moura*, Bischof v. Portalegre in Portugal (Spiritaner); Otto *Spülbeck*, Bischof v. Meißen (Oratorianer); Clemente José Carlos *Isnard*, Bischof v. Nova-Friburgo in Brasilien (Benediktiner); Benno *Gut*, Abtprimas der Benediktiner; P. Ferdinando *Antonelli* (Franziskaner); P. Giulo *Bevilacqua* (Oratorianer). (L'Osservatore Romano n. 54/1964).

P. Wilhelm *Möhler*, Generalsuperior der Pallottiner, wurde zum Mitglied der Konzilskommission für das Laienapostolat ernannt (KNA, Januar 1964).

Während der 2. Sitzungsperiode des Konzils wurde die Zahl der Mitglieder sämtlicher Kommissionen von 25 auf 30 erhöht. Die *Kommission für die Ordensleute*, deren Zusammensetzung wir in ORDENSKORRESPONDENZ 4, 1963, 119 f mitteilten, hat sich damit um folgende Mitglieder vermehrt: a) Gewählte: Gerard *Mc Devitt*, Weihbischof v. Philadelphia (USA); Bernhard *Stein*, Weihbischof v. Trier; Luigi Carlo *Borromeo*, Bischof v. Pesaro (Italien); Joseph M. Antony da *Conceicao-Cordeiro*, Erzbischof v. Karachi (Pakistan). b) Ernannt: Pacifico M. Luigi *Perantoni* OFM, Erzbischof v. Lanciano (Italien). — Dem Präsidenten der Kommission, Kardinal *Antoniutti*, stehen als Vizepräsidenten zur Seite: Kard. *Landazuri-Riketts* OFM v. Lima und Bischof *Leiprecht* v. Rottenburg. Sekretär der Kommission ist P. Joseph *Rousseau* OMI; Subsekretär ist der Generalobere der Eudisten, P. Armand *Le Bourgeois*. (La Documentation Catholique 1964, n. 1419, Sp. 338 f.).

Das Annuario Pontificio 1964 zählt 396 *Konzilsexperten;* davon sind 166 Ordensleute (Angehörige von Säkularinstituten eingeschlossen). (La Doc. Cath. 1964, n. 1419, Sp. 346f).

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

In einem Handschreiben „Nobile subsidium" vom 22. November 1963 erläutert der Heilige Vater die *Bedeutung der Kirchenmusik*. In Anknüpfung an die Anordnungen früherer Päpste (Pius X., Pius XII.) wird die *„Consociatio Internationalis Musicae Sacrae"* kanonisch errichtet und ihr der Auftrag erteilt, für eine organische Weiterbildung der Kirchenmusik zu sorgen. Die Leitung hat der Präfekt der Ritenkongregation. (L'Osservatore Romano n. 45/1964).

Mit einem Motu proprio „Studia Latinitatis" vom 22. Februar 1964 gründete der Heilige Vater das Päpstliche Institut *zur Pflege des Latein-Studiums* (Academicum Latinitatis Institutum). Das Institut soll dem Welt- und Ordensklerus und auch Laien offen stehen; den Ordinarien wird empfohlen, ihre Untergebenen zum Besuch des Institutes freizugeben und zu ermuntern; namentlich sollen sie jene schicken, die später als Lehrer und Professoren an Seminarien tätig sein werden. Das Institut (das auch die griechische Sprache pflegt) untersteht der Leitung des Kardinalpräfekten der Studienkongregation. (L'Osservatore Romano n. 48/1964).

Am 5. Februar 1964 empfing der Heilige Vater eine Gruppe von *Missionaren der Weißen Väter*. Er dankte ihnen für ihre unermüdliche Arbeit in Afrika. Durch ihren Dienst sei das Wort Gottes verkündet und die Kirche in weiten Teilen Afrikas gegründet worden; trotz großer Schwierigkeiten, die die Unruhen der jüngsten Zeit bereiteten, sei die Christenheit im Wachsen. (La Doc. Cath. 1964, n. 1419, Sp. 297).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Ein Dekret des Heiligen Offiziums vom 10. Januar 1964 besagt, daß in Zukunft auch *für den zelebrierenden Priester* der Zeitpunkt, von dem ab die *eucharistische Nüchternheit* berechnet wird, der Empfang der hl. Kommunion ist und nicht mehr der Beginn der Messe. (Amtsblatt München-Freising 4/1964).

Auf Grund eines Reskripts der Sakramentenkongregation vom 22. Oktober 1963 (Prot. N. 4847/63) sind die deutschen Bischöfe ermächtigt, Dispens vom Gebot der *eucharistischen Nüchternheit* in bezug auf feste Speisen bis auf eine Stunde vor Empfang der hl. Kommunion zu erteilen, und zwar: 1. Kranken in nichtkatholischen Sanatorien und Krankenhäusern; 2. Kranken in katholischen Krankenhäusern, wenn die hl. Kommunion nicht vor den festgesetzten Mahlzeiten empfangen werden kann; 3. Gläubigen in Internaten, Instituten, Garnisonen, Alters-, Jugend- und Arbeiterheimen, deren Insassen an feste Mahlzeiten gebunden sind. — Diese Dispens gilt zunächst für die Dauer von zwei Jahren. Die für die in Frage kommenden Häuser und Heime zuständigen Seelsorger sind hiervon zu verständigen. (Amtsblatt Regensburg 15/1963).

Die *Pönitentiarie* hat am 27. Juni 1963 das *Verzeichnis der Apostolischen Ablässe,* welche der Papst bei Weihe von Devotionalgegenständen zu verleihen pflegt, veröffentlicht, wie das jeweils nach der Thronbesteigung eines Papstes üblich ist (AAS 1963, 657—659); vgl. dazu Übersetzung und Erläuterung in: Pfarramtsblatt 36, 1963, 289—294).

Die *Pönitentiarie* hat am 18. Juli 1963 ein Gebet der Priester für die Missionen mit Ablässen ausgestattet. (AAS 1963, 659f).

PÄPSTLICHES WERK FÜR ORDENSBERUFE

Während seiner Pilgerfahrt ins Heilige Land weilte Papst Paul VI. auf dem Berg der Seligkeiten, von wo aus einst der Herr den Sendungsbefehl für die ganze Welt erteilte. Der Heilige Vater erklärte, an diesem Ort sei ihm klar bewußt geworden, daß *für die Berufe noch viel geschehen muß.* Bis jetzt haben sich nur 18% der Weltbevölkerung zum Christentum bekehrt. Jesus hat einen großen Teil seiner Tätigkeit darauf verwandt, seine Apostel auszubilden. Welch herrliche Sache wäre es, wenn jeder von uns dem Herrn nachahmen könnte, um wenigstens *einen* Arbeiter für Christus zu gewinnen. (Mitteilungsblatt des Päpstl. Werkes für Ordensbriefe [PWO], Jan. 1964).

Die *Bewegung „Obviam Christo"* hat in den letzten 18 Jahren mehr als 100 Priester für die Diözese Sevilla geworben. Ihr Gründer, Don Francisco *Garcia Modueno,* war einst jung ins Seminar eingetreten, verlor aber den Mut und verließ es. Später doktorierte er: der Gedanke an das Priestertum ließ ihm keine Ruhe; er kehrte ins Seminar zurück und wurde Priester. Aus dieser Erfahrung heraus kam ihm die Erkenntnis, daß viele junge Menschen dem Ruf des Herrn nicht folgen, weil niemand Zeit und Mühe darauf verwendet, sie zu beraten und zu führen. Gott ruft jene, die zu seinem Dienste notwendig sind, und wenn wir nicht genügend Berufe haben, so deshalb, weil viele der Gerufenen nicht antworten. Die Bewegung wendet sich vor allem an die 15—22 Jährigen. Sie organisiert Tagungen und Kurse in den Schulen; sie hält Kontakt mit den Seminaristen während der Jahre ihrer Ausbildung und bietet ihnen im Notfall Hilfe; sie gibt eine Monatszeitschrift heraus. Kard. José Bueno y Monreal, Erzbischof von Sevilla, ist

ein unermüdlicher Förderer der Bewegung. (Mitteilungsblatt des PWO, Jan. 1964).

Papst Paul hat den Gut-Hirten-Sonntag — heuer 12. April — zum *Weltgebetstag um Berufe* bestimmt. Kardinal Antoniutti, der Präfekt der Religiosenkongregation, teilt in einem Brief vom 12. Februar 1964 mit: 1. Der Tag führt die offizielle Bezeichnung „Dies mundialis precum pro vocationibus; 2. Dieser Tag ist einheitlicher gemeinsamer Gebetstag um geistliche Berufe, sowohl für Priester- wie Ordensberufe; 3. Die geistliche Zielsetzung dieses Tages muß in allen Gottesdiensten, Andachten und Feierstunden zum Ausdruck kommen, die anläßlich des Gebetstages durchgeführt werden. Die Religiosenkongregation, die gemeinsam mit der Studienkongregation die oberste Leitung in der Durchführung dieses Gebetstages inne hat, erwartet von allen, die es angeht, daß sie das große pastorale Anliegen bereitwillig aufgreifen und dem christlichen Volk die Dringlichkeit der Förderung geistlicher Berufe vor Augen führen. Der Herr sende Arbeiter in seine Ernte!

Das *Päpstliche Werk für Priesterberufe* in den Bistümern Deutschlands gab am 26. Februar 1964 folgende Anweisungen weiter: 1. Der ‚Dies mundialis' ist in allen Diözesen zum selben Zeitpunkt und in Zusammenwirken von Diözesan- und Ordenspriestern sowie den übrigen männlichen und weiblichen Religiosen zu feiern. 2. Der Tag ist so zu gestalten, daß die geistliche Zielsetzung allen Gläubigen offenbar wird. 3. Es ist Aufgabe des Nationaldirektors, dafür besorgt zu sein, daß der Tag jeweils am Gut-Hirten-Sonntag gefeiert und daß danach in Rom ein Bericht vorgelegt wird. Das päpstliche Werk für Priesterberufe (78 Freiburg/Br., Herrenstraße 17) stellt Texte, Schallplatten, Bildbände usw. auf Wunsch kostenlos zur Verfügung.

Der englische Salvatorianerpater Mark *Lount* hat eine Vereinigung der *Berufswerbung auf brieflichem Weg* (Pen-Club) gegründet. Er hofft auf diese Weise vielen Jugendlichen in ihren Schwierigkeiten bei der Berufsentscheidung helfen zu können.

Das französische Nationalzentrum für Berufe veröffentlicht eine neue *Missionszeitschrift.* Ziel ist, alle Bevölkerungskreise anzusprechen und sie über das Missionsapostolat der Kirche zu unterrichten.

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

Die "Deutsche Tagespost" brachte im Februar 1964 eine Reihe von kritischen Aufsätzen über die *Volksmissionen,* worauf aus den Reihen der Missionäre zum Teil sehr heftig reagiert wurde. Prof. Dr. Viktor Schurr nimmt dazu mit folgenden Worten Stellung: „Zur Erneuerung der Volksmissionen wurde nach dem Krieg eine Aktionszentrale und seit 1960 das ‚Institut für missionarische Seelsorge' gegründet, deren Direktor ich bin. Als solcher bitte ich um Entschuldigung für alle Beschimpfungen von seiten der Volksmissionare gegen Ihren ersten Artikel. Was Sie von den Volksmissionaren wünschen, Anpassung an die Zeit, personale und (so füge ich bei) soziale Seelsorge, wurde seit zwanzig Jahren in vielen Kursen, in der Zeitschrift ‚Paulus' und in zahlreichen Büchern intensiv und eindringlich den Volksmissionaren gesagt und anempfohlen. Es gibt keine Einrichtung in den deutschsprechenden Ländern, die sich für pastorelle Reform so sehr eingesetzt hat wie die Organi-

sation der Volksmissionare, ‚Missionskonferenz' genannt. Ich darf hinweisen auf die Werke von B. Häring CSSR („Das Gesetz Christi', 7. Aufl. usw.), V. Schurr CSSR („Seelsorge in einer neuen Welt' wovon 11000 Exemplare verkauft wurden; hier ausführlich über die neue Volksmission), auf die bekannten Homiletiker der volksmissionierenden Orden: Hitz CSSR, Ries OMI, Esser OMI, Fesenmayer OFMCap, Pohlmann OFM, Udo Nix OP, Schurr usw., ebenso auf die Bemühungen in der Liturgie (P. Kosmas Wührer OFMCap, P. August Troidl CSSR), im Betriebsapostolat (P. Prinz SJ und sein Team) und im Wohnviertelapostolat (die diesbezüglichen Bücher von P. Spielbauer CSSR zählen mehr als 40000 Exemplare). Von jedem Kenner der heutigen pastorellen Bewegungen werden diese Werke als Pionierarbeit anerkannt. Deren Ideen wurden — nochmals sei es vermerkt — seit Jahren von den genannten Autoren und angesehenen Fachtheologen ständig an die Volksmissionare herangetragen. Daß dann aber die Erfolge nicht befriedigen? Auf die Gründe kann hier nicht eingegangen werden. Vielleicht müßten die Volksmissionare, auch für die Zeit nach dem Konzil, vorexerzieren, wie schwierig es für Seelsorger im vollen Einsatz ist, fällige Reformen in der Praxis durchzuführen. Wir sind um alle Beihilfen dankbar, die uns hier vorwärtsbringen, nicht zuletzt um die Beihilfen der Laien..." (Deutsche Tagespost n. 28/1964).

Zum 5. Male wurde im Dominikanerkloster Heilig-Kreuz, Köln, der *Pastoralkurs der VDO* durchgeführt. Die Leitung lag in Händen von P. Urban Plotzke OP, die Gestaltung des Kurses bei den Dominikanern. Am diesjährigen Kursus (8. 10. 1963—7. 2. 1964) nahmen 7 Herren aus dem Diözesanklerus (Köln) teil; außerdem 23 Priester aus 11 Ordensfamilien (Benediktiner, Zisterzienser, Dominikaner, Vinzentiner, Salvatorianer, Oblaten vom hl. Franz von Sales, Picpus, Eucharistiner, Missionsgesellschaft vom Hl. Geist, Missionare vom hl. Johannes dem Täufer, Missionare von der hl. Familie). Neben den ordentlichen Dozenten (Msgr. Peil, P. Brachthäuser OP, P. Gieraths OP, P. Kliem OP, P. Plotzke OP) wurden Vorlesungsreihen von zehn außerordentlichen Dozenten gehört. Die Vorlesungen waren Montag bis Freitag täglich von 9 30—11.30 Uhr. Ordentliche Fächer, die gegeben wurden: Homiletik (Die praktische Predigtarbeit), Pastoral (1. Die Situation der Gegenwart und unsere seelsorgliche Arbeit; 2. Seelsorge, Sakrament, Wort Gottes), Katechetik (Theoretische und praktische Überlegungen), Heilige Schrift (Neue exegetische Erkenntnisse und ihre Verwertung in der Seelsorge), Phonetik (Fragen der Sprecherziehung), Predigtübungen. Die außerordentlichen Vorlesungen befaßten sich u. a. mit: Geschichte und Praxis der Exerzitien (Wulf SJ), Volksmission heute (Scholten CSSR), Was geht der Kommunismus den Seelsorger an (Meyer OP), Mater et Magistra und die modernen Ideologien (Nawroth OP), Fragen der Jugendseelsorge (Ziebarth CSSR), Offene Tür und Telefonseelsorge (Arndt OP), Anliegen und Fragen der Frauen- und Mütterseelsorge (Prälat Alfes), Die Prägung des Menschen durch den Betrieb (Corman OP), Staatliches und kirchliches Verwaltungsrecht (Hegemann OP), Materialaufbau und Disposition der Predigt (Spiecker OP). Das Programm erhielt seine Abrundung durch den Besuch einer Ausstellung, sowie durch Besichtigung des Funkhauses, eines modernen Zeitungsverlages und der Ford-Autofabrik. An den Samstagen/Sonntagen war den Teilnehmern die Möglich-

keit geboten, in Kölner Pfarreien praktische Erfahrungen zu sammeln.

Die *Vereinigung der höheren Ordensobern der Brüderorden und -kongregationen Deutschlands* hielt vom 12.—14. Februar 1964 im Immakulataheim in Leutesdorf a/Rhein ihre diesjährige Mitgliederversammlung ab. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die beiden Referate von H. H. Prälat Prof. Dr. Theodor Schnitzler, Köln, über: „Die neuen Aspekte der Liturgie nach den Beschlüssen des Konzils" (vgl. oben S. 85 ff.) und von H. H. Prof. Audomar Scheuermann, München, über „Das Konzil und die Ordensleute".

Da die Amtszeit des Vorstandes der Vereinigung abgelaufen war, mußte der Vorstand neu gewählt werden. An Stelle des erkrankten ersten Vorsitzenden Br. Provinzial Hanno Bauer FSC wurde Bruder Fulgentius Maria Lehmann, Generalsuperior der Genossenschaft der Armen Brüder v. hl. Franziskus, Aachen, zum stellvertretenden Vorsitzenden wurde Fr. Gabinus Blankenvaal, Generaloberer der Barmherzigen Brüder, Montabaur, zum Beisitzer H. Bruno M. Herberger, Generaloberer der Marienbrüder, Schönstatt, gewählt. Bruder Raymundus Schmitt CFP wurde als Generalsekretär wiedergewählt .

Am 9. März 1964 fand in Köln auf Einladung der VDO eine *Ordensliturgikertagung* statt. Den Vorsitz führte P. Kustos Dr. Edmund Kurten OFM; die 42 Teilnehmer stammten aus 35 verschiedenen Ordensfamilien. Auf der Tagung wurden (in Anwesenheit des ersten Vorsitzenden der VDO und deren Generalsekretärs) insbesondere folgende Punkte besprochen: 1. Durchführung der Liturgie-Konstitution in unseren Ordensschulen, Noviziaten, Studienhäusern und Klöstern, sowie in der Seelsorgsarbeit der Ordensleute. 2. Bildung einer Ordenskommission für Liturgie, Kunst und Musik. 3. Zusammenarbeit der Orden mit den bischöflichen Kommissionen in der Schaffung eines deutschen Stundengebetes, eines einheitlichen Gebet- und Gesangbuchs und bei der Durchführung liturgischer Experimente.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Vom 17.—19. Februar 1964 war die deutsche Bischofskonferenz in Hofheim/Taunus versammelt, um folgenden *Ausführungsbeschluß zur Konstitution über die heilige Liturgie* zu fassen: Die Versammlung, zu der alle Mitglieder der Fuldaer Bischofskonferenz ordnungsgemäß eingeladen waren, konstituiert sich im Sinn von Art. 22,2 der „Konstitution über die Hl. Liturgie" als auctoritas territorialis für Deutschland und beschließt: 1. In allen Messen, die mit dem Volke gefeiert werden, sollen fortan die Schriftlesungen unmittelbar in der Muttersprache verkündet und die Fürbitten abwechselnd mit dem Volk in der Muttersprache gesprochen werden. 2. Als deutsche Übersetzungen werden vorläufig anerkannt: für das Missale die Ausgabe von Schott und Bomm; für das Brevier, falls der Bischof in Einzelfällen die Erlaubnis dazu geben will, die Übersetzungen von Schenk, Parsch und Stephan. 3. Für die Fürbitten gelten die vom Bischof approbierten Texte. — Vorstehender Beschluß wurde in geheimer Abstimmung von den anwesenden 25 Teilnehmern der Bischofskonferenz ohne Gegenstimmen angenommen. — Am 19. 2. 64 traf von der Ritenkongregation eine vorläufige telegraphische Bestätigung ein: „Permittitur usus versionis Germanicae in lectionibus biblicis et in suffragiis a coetu Episcoporum approbatae ..." Cardinalis Larraona, Praefectus. (Amtsblatt München-Freising 4/1964/n.30). — Leider sind die

näheren Ausführungsbestimmungen in den Amtsblättern für die einzelnen Bistümer nicht einheitlich, weder hinsichtlich des Verhaltens des Priesters noch in der deutschen Formulierung der Antworten (Responsorien), die die Gemeinde zu geben hat.

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

In deutschen Amtsblättern des Jahres 1963 ist eine Bekanntmachung veröffentlicht worden, in der darauf verwiesen wird, daß gemäß den can. 855 § 1, 1203, 1240 § 1 n. 5 bisher Katholiken, die ihre *Feuerbestattung* angeordnet haben bzw. derentwegen in einen Feuerbestattungsverein eingetreten sind, die Sakramente, die kirchliche Beerdigung und die Feier eines öffentlichen Gottesdienstes verweigert worden ist; künftighin aber sei in allen derartigen Fällen die oberhirtliche Stelle zu benachrichtigen und der Grund für die Feuerbestattungsverfügung anzugeben (München-Freising 196, Köln 229, Berlin 55). Einzelne Ordinariate haben beigefügt, daß vor einer Verweigerung der oberhirtlichen Stelle zu berichten (Speyer 603) oder daß der Verweigerungsentscheid überhaupt der oberhirtlichen Stelle vorbehalten sei (Trier 188). Diese oberhirtlichen Bekanntmachungen gehen darauf zurück, daß das Heilige Offizium kurz nach der Thronbesteigung Pauls VI. in einer Instruktion eingeschärft hat, daß die christliche Bestattungsweise zwar weiterhin das Erdbegräbnis sei und die Gläubigen im Sinn der christlichen Tradition zum Festhalten am Erdbegräbnis anzuhalten seien, daß jedoch künftighin jenen Katholiken, welche ihre Feuerbestattung verfügt haben, die Sterbesakramente und der öffentliche Gottesdienst nicht mehr verweigert werden sollen, wenn die Feuerbestattungsverfügung nicht aus antikirchlicher oder antichristlicher Gesinnung getroffen worden ist. Bei der bisherigen Form der Verweigerung verbleibe es nur, wenn die Feuerbestattungsverfügung „aus Ablehnung der christlichen Dogmen, aus Sektierergesinnung oder aus Haß gegen die katholische Religion oder Kirche" erfolgt sei. In jedem Fall bleibt aber auch weiterhin die rituelle Mitwirkung im Krematorium und auch die Begleitung des Leichnams zum Krematorium verboten. Mit dieser neuen Regelung trägt die Kirche der Tatsache Rechnung, daß heute die Feuerbestattung vielfach aus anderen Gründen geübt wird, als es für die Kirchengegner bisher maßgeblich gewesen ist. (Sein und Sendung 1964, 95).

Der Generalvikar von Würzburg erinnert daran, daß der *Heroldsbacher Kult* weiterhin auf Grund der Anordnungen des Hl. Offiziums vom 28. 9. 1950, 25. 7. 1951, 6. 2. 1952 verboten sei. Wer vom Heroldsbacher Kult nicht ablassen will, dem sind die Sakramente der Buße und des Altares für die Dauer der Widersetzlichkeit zu verweigern. Inzwischen aber haben sich die meisten Anhänger, darunter fünf der „Sehermädchen", den Weisungen der Kirche gefügt. (Amtsblatt Würzburg 1963, 142).

Im Bistum Münster ist eine *Neuregelung der Mutterhausabgaben* erfolgt, welche in den Schwesterngestellungs-Verträgen vereinbart sind. Das Bistum schlägt vor, daß pro Schwester und Monat 130 DM an Mutterhausgebühren bezahlt und pro Tag einer ordnungsgemäßen Abwesenheit der Schwester 6 DM für Verpflegung abgegolten werden. Die Feststellung muß im Einzelfall in einem Nachtragsvertrag geschehen. (Amtsblatt Münster 1963, 194). Eine ähnliche Regelung wurde für das Erzbistum Köln getroffen: Für die Mutter-

hausabgabe wird ein einheitlicher Betrag von DM 130,— pro Schwester und Monat vorgeschlagen. Wo die Ordensgemeinschaft selbst die freie Station für die betreffende Schwester stellt, ist eine zusätzliche Vergütung von DM 170,— monatlich an die Ordensgemeinschaft angemessen. Das Erzbischöfliche Generalvikariat Köln teilt mit, daß entsprechende Neuregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 1964 hierdurch genehmigt werden. Zur Durchführung der Neuregelung bedarf es im einzelnen Falle eines schriftlichen Ergänzungsvertrages zu dem bestehenden Schwesterngestellungsvertrag (Kirchl. Anzeiger Köln 1964, 17).

Im Bistum Köln wurden die *Besoldungsordnungen* für die Mesner, Organisten und Chorleiter, für die Kindergartenkräfte sowie für die Seelsorgehelfer(innen), Krankenschwestern, Pfarrhelfer(innen), Krankenpflegerinnen, Familienpflegerinnen und Offene-Tür-Leiter(innen) der Kirchengemeinden mit Wirkung vom 1. 1. 1964 an neu gefaßt. (Kirchl. Anzeiger Köln 1963, 239—247).

Diözesan- und Ordensgeistliche sollen sich für *Fernsehaufnahmen* nur dann zur Verfügung stellen, wenn sie die genaue Kenntnis des Manuskripts (Drehbuchs) der Sendung besitzen und wenn sie mit dem offiziellen kirchlichen Fernsehbeauftragten an dem betreffenden Sender Fühlung genommen haben (Amtsblatt Aachen 1963, 88).

MISSIONSFRAGEN

Die schweizerischen Bischöfe haben auf ihrer Februartagung in St. Moritz die Statuten des *Schweizerischen Katholischen Missionsrates* (SKM) approbiert. Die SKM ist die Arbeitsgemeinschaft aller in der Schweiz niedergelassenen Missionsinstitutionen. Er bezweckt die Koordination der Missionsbestrebungen, die über den Wirkkreis einzelner Institutionen hinausgehen und für die gesamte Bevölkerung der Schweiz von Bedeutung sind. Der Vorstand des SKM besteht aus zwei Vertretern der päpstlichen Missionswerke, acht Vertretern der Missionsinstitute (vier Vertreter der männlichen, zwei der weiblichen Institute, zwei der Laienhelferwerke), einem Vertreter der Missionshilfswerke und einem Vertreter der Hilfsaktionen. Als erster Präsident wurde P. Max Blöchliger, Generaloberer der Missionsgesellschaft Bethlehem, gewählt. In den Aufgabenkreis des SKM fallen u. a. die Mitarbeit am Fastenopfer der Schweizer Katholiken, die Vertretung beim Dienst für technische Zusammenarbeit in Bern, die Schaffung einer Informations- und Materialstelle für Presse, Radio und Fernsehen, für Schulen, Vereine und die ganze Öffentlichkeit. Da hinter dem SKM die verschiedenen katholischen Missionsinstitute und -hilfswerke und die rund 2000 katholischen schweizer Missionare in aller Welt stehen, kann von der erstrebten Koordination Großes erwartet werden. (Neue Zürcher Nachrichten, 21. 2. 64).

Für eine weitere intensive wissenschaftliche Beschäftigung mit der chinesischen Kultur durch die Kirche setzte sich in Rom P. Dr. Heinrich *Busch* SVD ein. Der Kontakt mit dem 700-Millionen-Volk, das bis vor kurzem Gegenstand des größten katholischen Missionsbemühens war, dürfe der Kirche nicht verlorengehen. Nach P. Busch kommt es außerdem darauf an, eine neue, fruchtbare Begegnung des Christentums mit China und seiner Kultur vorzubereiten. Das sei aber nicht möglich ohne gründliche Kenntnis des chinesischen Volkes. Endlich sei die Kirchen- bzw. Missionsgeschichte Chinas ein wichtiges Einzelfeld für die katholische Wissenschaft. Unge-

rechtfertigte Angriffe müßten ruhig und sachlich zurückgewiesen, tatsächlich begangene Fehler ebenso ehrlich eingestanden werden, denn nur so werde es möglich sein, sie bei einem Neubeginn der Mission zu vermeiden und bessere Methoden an die Stelle der überholten alten zu setzen. (KNA)

In Essen tagte vom 3.—5. September 1963 der Erste Internationale Kongreß *„Pro Mundi Vita"*, der sich zum Ziel gesetzt hatte, die *missionarischen Probleme der Kirche auf Weltebene* zu studieren. Rund 200 Teilnehmer aus 67 Nationen waren erschienen, darunter mehrere Generalobere und -oberinnen, Provinzobere und -oberinnen, offizielle Vertreter von verschiedenen Vereinigungen der Obern mehrerer Länder. Das christliche Abendland hat viel christliche Substanz eingebüßt; christliche Stammländer befinden sich in unerhörtem Notzustand (Lateinamerika); in Afrika und Asien sind gewaltige Missionsaufgaben zu bewältigen. Um in dieser Situation neue Lösungen zu finden, gründete der holländische Franziskaner Montanus *Versteeg* „Pro Mundi Vita". (Am 26. 9. 60 in Holland notariell als Stiftung errichtet). Ein Hauptanliegen des Kongresses war, den *Ordensleuten* ihre Verantwortung und ihre Aufgaben in den kirchlichen Notgebieten noch mehr in Erinnerung zu rufen. „Pro Mundi Vita" will kein Weltplanungsamt und kein Weltforschungsamt sein, sondern es ist ein technischer Dienst, der alle quantitativen und qualitativen Informationen über die Bedürfnisse der Gegenden, wo die Kirche in Not ist und sich nicht selbst genügen kann, über die Bereitschaft der christlichen Länder zu helfen, über die pastoralen Pläne der Bischofskonferenzen und über die Ausbildungsmöglichkeiten des Missionspersonals sammelt und verbreitet, in Zusammenarbeit mit und zur Verfügung der zentralen Organe der Kirche, der Bischofskonferenzen, der Vereinigungen der höheren Obern und der Laienorganisationen, sowohl in Europa wie in den vier anderen Erdteilen.

Scharfe Kritik an der Lebensweise *ausländischer Schwesternkongregationen* in seinem Bistum übte Bischof Kobayashi von Sendai (Nordjapan), der die Klosterfrauen beschuldigte, sich nicht um die Arbeiter, Bauern, Frauen und Kinder zu kümmern, die in den Elendsvierteln der großen Städte leben; nach dem Bischof gleichen die Häuser der Schwestern Palästen und sind in den vornehmsten Stadtteilen von Tokio, Osaka und Yokohama erbaut. (KNA)

STAAT UND KIRCHE

Am 20. Dezember 1963 nahm der Landtag von *Baden-Württemberg* den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur *Änderung des Privatschulgesetzes* an. Die Gesetzesnovelle tritt rückwirkend zum 1. Januar 1963 in Kraft. Dadurch ist eine erhebliche Verbesserung der staatlichen Privatschulförderung eingetreten. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Neuregelungen:

1. Der jährliche Zuschuß je Schüler beträgt bei privaten Gymnasien und privaten Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen jetzt 70 % (früher nur 40) des Grundgehaltes der letzten Dienstaltersstufe der Eingangsgruppe für die beamteten Lehrkräfte des höheren Dienstes an Gymnasien; bei privaten Mittelschulen 62 % (früher 32) des Grundgehaltes der letzten Dienstaltersstufe und der Eingangsgruppe eines beamteten Mittelschullehrers.

2. Die Zuschüsse werden zwar für alle Schüler (früher nur für deutsche Schüler) gewährt, die am 15. Mai des lau-

fenden Schuljahres die zuschußberechtigte Schule besuchen, jedoch nicht für Schüler der Klassen 1—4 und für 10 % Schüler in den Klassen 5—8 der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen. Damit sind die zunächst erfolgversprechenden Bemühungen, auch die Waldorfschulen uneingeschränkt zu subventionieren, gescheitert.

3. Die staatlichen Zuschüsse sind der Höhe nach begrenzt. Sie werden „höchstens für die Zahl von Schülern gewährt, die sich ergibt, wenn die Zahl der Klassen, für die die Schule Zuschüsse erhält, mit den für diese Klassen an öffentlichen Schulen jeweils geltenden Richtzahlen vervielfacht wird" (früher: Zuschüsse nur für höchstens so viele Schüler je Einzelklasse, als der Richtzahl an öffentlichen Schulen entsprach).

4. Der schon bislang gewährte Zuschuß des Landes von 2/3 der vom Schulträger an die Lehrkräfte tatsächlich gezahlten Versorgungsleistungen wird nach der Gesetzesnovelle unter den sonstigen früheren Voraussetzungen jetzt auch dann gezahlt, wenn die betreffende Lehrkraft innerhalb der letzten 15 Jahre vor Eintritt des Versorgungsfalles mindestens 10 Jahre an bestimmten Privatschulen beschäftigt war, oder im öffentlichen Dienst einen vollen Lehrauftrag versehen hat. Früher war ein ununterbrochener Dienst von 10 Jahren erforderlich.

5. Lehrer an öffentlichen Schulen können in Baden-Württemberg jetzt für eine Gesamtdauer bis zu 15 Jahren (früher nur bis zu 10 Jahren) in den Privatschuldienst beurlaubt werden, und zwar unter voller Anrechnung dieser Dienstzeiten bei vollem Lehrauftrag. (KNA)

In *Bayern* werden 1964 erstmals die nichtstaatlichen theologischen Ausbildungsstätten *(z. B. Ordenshochschulen)* der beiden Kirchen finanzielle Zuwendungen vom Staat erhalten. Der Haushaltsausschuß des Landtags bewilligte einstimmig 880 000 DM für diesen Zweck. (KNA).

PERSONALNACHRICHTEN, STATISTIK

Dr. Franz Gypkens, Provinzial der deutschen Provinz der Weißen Väter, wurde mit dem Großen Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet. Er ist einer der Gründer des Afrikanums, einer überkonfessionellen in allen afrikanischen Ländern vertretenen Organisation, die ihren Sitz in Frankfurt hat. (KNA).

Der Assumptionistenpater Emil Gabel, Generalsekretär der Internationalen Union der katholischen Presse (Sitz Paris) wurde beauftragt, der *„Adveniat"-Aktion* der deutschen Bischöfe ein Gesamtprogramm für Presse, Film, Funk und Fernsehen zu unterbreiten (KNA). Vom 16.—22. Februar 1964 hielt der Konzilstheologe P. Bernhard *Häring* CSSR auf Wunsch Papst Pauls VI. im Vatikan Exerzitien, an denen der Heilige Vater, sowie zahlreiche Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten der römischen Kurie teilnahmen (22 Vorträge). Der Papst dankte am Schluß dem Exerzitienmeister für die wirkungsvolle Darlegung seiner Gedanken und die kostbaren Anregungen. Eine Frucht der Exerzitien müsse die noch innigere Verehrung des Heiligen Geistes sein, damit Er der Führer sei bei den verschiedenen oberhirtlichen Aufgaben. (L'Osservatore Romano n. 45/64).

Am 15. Februar 1964 verstarb in Rom im Alter von 86 Jahren P. Reginald *Garrigou-Lagrange* OP. Der Verstorbene war durch lange Jahrzehnte eine der markantesten Persönlichkeiten und führenden Theologen der päpstlichen

Universität des hl. Thomas (Angelicum). Dem Hl. Offizium und der Studienkongregation diente er als Konsultor. — Der Dominikanerorden erhielt aus Anlaß dieses Todesfalles ein Beileidsschreiben des Papstes. (L'Osservatore Romano n. 39/40, 1964).

Am 2. März 1964 starb im Juliusspital Würzburg im 62. Lebensjahr P. Franziskus Solanus *Rodach* OFM Conv., langjähriger Provinzialminister der deutschen Minoritenprovinz (von 1944-1956), zuletzt Guardian des Minoritenklosters in Köln.

P. Johann *Wiesen* SVD wurde zum Bischof der freien Prälatur Encarnación y Alto Paraná (Paraguay) ernannt. (I'Osservatore Romano n. 41/1964).

Apostolischer Präfekt des am 16. Januar 1964 von Paul VI. zur Apostolischen Präfektur erhobenen Missionsgebietes der Pallottiner in Raipur/Indien wurde P. Johann *Weidner* SAC. P. Weidner stammt aus Aschaffenburg. (KNA).

Am 6. Juli 1963 erhob der Heilige Vater die Apostolische Präfektur Kenge in der Republik Kongo-Leopoldville zur Diözese. Der erste Oberhirt des Bistums, P. Franz *Hoenen* SVD, der von Papst Paul selbst die Bischofsweihe erhielt, teilt mit, daß sein Sprengel größer ist als Holland und daß von den 262 000 Einwohner schon 39 % getauft sind. Wenngleich die Zahl der Priester, Missionsbrüder und Schwestern erfreulich anstieg, so ist doch die Last übergroß für den Einzelnen. Die Wirren am Kongo haben den Mut der Missionare nicht gebrochen.

Die heute in Europa und Amerika am meisten bekannte Ordensfrau ist *Schwester Luc-Gabrielle,* eine belgische Lehrerin, die vor vier Jahren in die Gemeinschaft der Schwestern der Missions-Dominikanerinnen von Fichermont (Belgien) eintrat, um sich auf das Missionsapostolat in Südamerika vorzubereiten. Sie wurde weltbekannt durch ihre Lieder-Schallplatten. Die Schwester erklärte Reportern gegenüber: „Reklame und Popularität sind nicht wichtig. Das Missionswerk ist viel wichtiger und die Mädchen von heute müßten in ihm ihr Glück zu finden suchen."

Papst Paul ernannte den französischen Redemptoristenpater Germain *Liévin* zum Konsultor der Religiosenkongregation. P. Liévin war früher Leiter des päpstlichen Werkes für Ordensberufe.

Die berühmte Modellzeichnerin für Frauenmode in Irland, Sibyl Connoly aus Dublin, hat von den *Barmherzigen Schwestern* von San Francisco, USA, den Auftrag erhalten, ein *neues Ordenskleid* zu entwerfen. „Dieser Auftrag", erklärte sie, „ist der verpflichtendste meiner Laufbahn."

Die Vereinigung der *Ärztlichen Kontrolle des Klerus und der Ordensleute* in den USA hat einen Rapport über den Gesundheitszustand der Ordensfrauen ausgearbeitet. Das Durchschnittsalter der 251 im vergangenen Jahr verstorbenen amerikanischen Schwestern betrug gut 75 Jahre.

Josef Pfab

Neue Bücher

Berichte

BIBEL UND KIRCHE

Über die Arbeit des Katholischen Bibelwerkes in Stuttgart

Von Wilhelm Pesch CSSR, Hennef

Das Katholische Bibelwerk:

Adresse: Kathol. Bibelwerk (Direktor Dr. Otto Knoch), 7 STUTTGART-W, Paulinenstraße 40. Jahresbeitrag: DM 6,—, für Studenten DM 3,—. Dafür werden den Mitgliedern geboten: vierteljährlich die Zeitschrift BIBEL UND KIRCHE; verbilligter Bezug des Neuen Testamentes und anderer biblischer Bücher; Auskunft in allen Fragen der Heiligen Schrift; ermäßigte Gebühr für die Teilnahme an einem biblischen Fernkurs; Teilnahme an biblischen Tagungen und Studienreisen; eine eigene biblische Buchhandlung, die die Werke zur Heiligen Schrift bereithält.

Am 22. September 1933 wurde von einigen Geistlichen und Laien die „Katholische Bibelbewegung e. V." gegründet mit dem Ziel, die Heilige Schrift unter den Katholiken Deutschlands zu verbreiten und ihre Reichtümer auf jede mögliche Art zu erschließen. Trotz des Verbots der jungen Gründung und der Ausbombung ihrer Zentrale in Stuttgart blieb der Leitgedanke und auch der Zusammenhalt lebendig, und das „Katholische Bibelwerk e. V." erlebte nach dem Kriege und besonders in den letzten Jahren unter seinem jungen und tatkräftigen Direktor einen beachtlichen Aufschwung. Heute hat es weit über zehntausend Mitglieder und gewinnt immer mehr an Einfluß. Neuerdings wurde es von den Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz mit der Redaktion und technischen Leitung der deutschen katholischen Einheitsübersetzung der Bibel betraut, einer Aufgabe, die für die liturgischen Bücher im Zeitalter der Reform und der neuen Perikopenordnung von sehr weitreichender Bedeutung ist.

Zeitschrift, Bibellisten, Veranstaltungen:

Die Zeitschrift des Katholischen Bibelwerkes „Bibel und Kirche" erscheint viermal im Jahr und steht jeweils unter einem einheitlichen biblischen Thema, das neuerdings auch auf der 1. Umschlagseite angegeben wird. Die Themen des 18. Jg. (1963) lauteten: Heft 1: Moses und das Buch Exodus; Heft 2: Die Einheit der Kirche nach dem Neuen Testament; Heft 3: Die Heilige Schrift in evangelischer und in katholischer Sicht; Heft 4: Die Wurzel Jesse — Die Botschaft des Buches Ruth. Die Aufsätze zu jedem Thema sind sehr bewußt auf einen größeren Leserkreis zugeschnitten, indem sie meistens auf alle wissenschaftlichen Anmerkungen und die schwierigen Problemdarstellungen verzichten; aber sie sind doch durchweg zuverlässig und oft von ersten Fachleuten. Zu den Mitarbeitern des letzten Jahrgangs zählten Prof. Dr. Heinrich Schneider (Mainz), Spiritual Johannes Bours (Münster), Dr. Otto Karrer (Luzern), Prof. Dr. K. H. Schelkle (Tübingen).

Die thematischen Aufsätze werden ergänzt durch ein Literaturverzeichnis (genannt „Werkliste"), das jedem Heft gesondert beigegeben ist. Diese Werklisten haben sich als ausgezeichnete Hilfen bei der persönlichen Weiterarbeit bewährt und sollten vom Verlag kräftiger gefördert werden. Zugleich wird dabei meistens auf die wichtigen Neuerscheinungen verwiesen und eine „Bibelliste" beigelegt (die man auch gesondert bestellen kann), in der alle verfügbaren Bibelausgaben

und die wichtigsten Hilfsmittel genannt werden. Für Mai 1964 erwarten wir ein ausführliches Verzeichnis biblischer Bücher und bibelkatechetischer Hilfsmittel, das in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Katechetenverein, München, herausgegeben wird.

Jede Nummer der Zeitschrift bringt auch praktische Hinweise für die biblische Arbeit in der Pfarr- und Klostergemeinde, Texte für biblische Andachten u. ä. Jedesmal lesen wir in der „Biblischen Umschau" und unter der Rubrik „Bibel in aller Welt" von Entscheidungen, Tagungen und Tatsachen, die sich auf die Bibel beziehen. Auch die „Bücherbesprechungen" können manchem hilfreich sein, und es bleibt zu wünschen, daß sich die Redaktion immer auf die Besprechung biblischer Bücher und Hilfsmittel beschränkt. Jedes Heft schließt mit einem „Veranstaltungskalender", der zu Werkwochen, Tagungen und biblischen Wochenenden, endlich auch zu den bekannten und beliebten Studienreisen des Katholischen Bibelwerkes einlädt. Diese Flugreisen zu den biblischen Stätten Palästinas werden z. B. 1964 dreimal je 17 Tage dauern (6.—22. April, 13.—29. April, 5.—21. Oktober) und kosten bei erstklassiger Führung (Prof. O. Schilling, Prof. H. Haag, Direktor O. Knoch) und begrenzter Teilnehmerzahl (32—35 Personen) etwa 1980,— DM.

Praktisches Bibelhandbuch. Wortkonkordanz. 6. Aufl., Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart 1962, 338 S., Hln., DM 16,—: Dieses Buch, das als Muster mehrerer alter Verlagsunternehmen gelten mag, hat einen großen Vorteil und viele Nachteile. Sein Vorteil ist der niedrige Preis; für ein paar Mark erhält man im Wortlaut Tausende und Tausende von Bibelstellen nach wichtigen Wörtern und Begriffen geordnet. Aber für das Neue Testament haben wir bessere Wörterbücher und Hilfsmittel; und wenn für das Alte Testament solche Hilfsmittel nicht allen zur Verfügung stehen, so kann dieses Handbuch dafür kein Ersatz sein. Es ist nicht vollständig. Es geht auf veraltete Übersetzungen zurück. Es verweist bei Stichwörtern auch dann nicht auf die entsprechenden Varianten, wenn im Urtext dasselbe Wort steht; so erscheinen „umkehren, sich bekehren und Buße tun" beziehungslos nebeneinander, wenngleich alle drei nur Übersetzungen von „metanoein" sind. Die Arbeit mit dieser Konkordanz bleibt eine Glücksache, und es ist schade um den vielen guten Willen, der darin investiert wurde. Die Umarbeitung dieses Handbuches wurde wohl in Hinsicht auf die Einheitsübersetzung zurückgestellt.

Wort in den Tag. Katholische Schriftlesung. Die Hinweise dieses „Leseplanes für jeden Tag des Jahres" wollen helfen, die Bibel regelmäßig und mit Gewinn zu lesen. Mit dem Plan für 1965 wird das Neue Testament in einem dreijährigen Zyklus vorliegen. Der Leseplan kann für viele eine Veranlassung sein, die Heilige Schrift Tag für Tag aufzuschlagen und betrachtend zu lesen; er ist ein guter Wegweiser zur fruchtbaren Betrachtung. Der niedrige Preis erleichtert den Bezug in größeren Mengen.

Anne de Vries: Die Bibel unserer Kinder, Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart 1962, 255 S., Ln., DM 12,80. Dieses Buch ist ein Beispiel für die Verlagsunternehmen der letzten Jahre, eine Übersetzung aus dem Niederländischen, die vom Katholischen Bibelwerk bearbeitet wurde. Ein Bestseller unter den Kinderbüchern, dessen deutsche Gesamtauflage bereits fast 300 000 Exemplare beträgt. Ein lebendiges und ansprechendes Lese- und Bilderbuch für Kinder bis zu neun Jahren; ein Erzählbuch für Eltern und Erzieher. Das Buch enthält über 120,

teils mehrfarbige Abbildungen, der Text ist kindertümlich, aber doch theologisch genau nacherzählt. Eine Hilfe bei der häuslichen Vorbereitung der Kinder zur Frühkommunion, eine gute Grundlage für den Religionsunterricht in den ersten Volksschulklassen, eine prächtige Erzählbibel für jede Kindergärtnerin!

Werkhefte zur Bibelarbeit: Zuletzt erschien in dieser Reihe von **Otto Knoch:** Ein Sämann ging aus. Botschaft der Gleichnisse. Eine Handreichung, Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart 1963, 160 S., kart. DM 5,80. Nach einer Einführung und einer Übersicht über die Gleichnisreden Jesu folgen Skizzen zu 29 Gleichnissen, die jeweils als Einheit einer Bibelstunde dienen können. Die Einteilung entspricht der heute von vielen geübten Lesemethode „Lebendiges Evangelium": Die ersten drei Abschnitte (Hinführung, Rahmen, Verständnis des Gleichnisses) bringen die Ergebnisse der heutigen Gleichnisforschung und bieten die exegetische Vorarbeit. Der folgende Abschnitt (Hinweise für die Arbeit) bringt eine Fülle von Fragen zur Auslegung des Gleichnisses und für unser Leben. Mit Hilfe solcher Fragen kann das Gleichnis im Arbeitskreis erschlossen und vom einzelnen besser verwertet werden. Sie dienen der Aktualisierung des Gotteswortes. Diese Werkhefte können eine gute Hilfe werden, auch wenn man ihre Ergebnisse nicht immer billigen muß, auch wenn man manchen vordergründigen Fragen etwas skeptischer gegenübersteht. Es ist eine erste Hilfe, die genutzt werden soll. Wir wollen hoffen, daß weitere folgen.

Gedanken zur Schriftlesung: Zuerst erschien in dieser neuen Reihe: **Helga Rusche:** Der Retter der Welt. Die Frohe Botschaft nach Lukas, Verlag Katholisches Bibelwerk, Stuttgart 1963, 154 S., kart. DM 5,60. Die vorliegenden Meditationen sind im Jahre 1962/63 für die Katholische Studentengemeinde Münster ausgearbeitet worden. Die abgezogenen Texte wurden sonntags im Gottesdienst ausgelegt und von den Studenten zur eigenen Besinnung mit nach Hause genommen. Und „mit nach Hause nehmen" sollten auch viele andere sie, besonders auch in jenen Gemeinschaften und Klöstern, wo immer wieder nach guten Betrachtungsbüchern gerufen wird. Der Text des Evangeliums ist vollständig abgedruckt. Es folgt eine knappe Meditation über einen Gedanken, keine vollständige „Aufarbeitung": der eine Gedanke soll nur Anleitung zur Weiterarbeit sein. Hier und da sind auch Gebete oder Psalmverse eingestreut. Man möchte wünschen, daß im Bibeltext die Erzählung jeweils einzeln durchgeführt würde, sonst kann man bei Verweisen auf einzelne Verse nur schwer folgen. Auch sollten die Meditationen die theologische Grundgedanken und Absichten des Lukas deutlicher zur Geltung bringen; gerade in ihnen liegt eine Möglichkeit, den Text für Christen in der „Zeit der Kirche" lebendig zu machen. Hoffentlich hat diese Betrachtungsreihe noch sehr viele Mitarbeiter, denn in unsern Klöstern wird dergleichen in immer wachsendem Maße dringend gebraucht.

„Kleiner Kommentar" und Fernkurs: Die Kommentarreihe des Katholischen Bibelwerkes erscheint seit September 1962 in monatlicher Folge. Das Neue Testament wird darin 18 Hefte mit etwa je 40 Seiten und 7 Doppelhefte mit je 80 Seiten umfassen: dieser Teil geht seiner Vollendung entgegen und bietet dem Benutzer eine Auslegung des ganzen Neuen Testamentes, eine Einführung in die einzelnen Bücher und ein Register biblischer Namen und Begriffe. Kleine Kommentare zum Alten Testament werden ab September 1964 regelmäßig erscheinen. Der

Kleine Kommentar ist nicht teurer. Das Einzelheft kostet DM 1,60 (Doppelheft 2,80), und bei Abnahme aller 25 Hefte des Neuen Testamentes ermäßigt sich dieser Preis ebenso wie bei Abnahme größerer Mengen. Als erste Hinführung zum Text und als Ausgangspunkt bei Kursen oder für größere Gruppen ist diese Art durchaus sehr geeignet. Man kann so einen „Ausgangstext" jedem einzelnen Teilnehmer in die Hand geben, und jeder kann wenigstens die einfachsten Dinge selber nachlesen. Selbst wo man diesen Text kritisieren müßte, würde die vorliegende schriftliche Form der Gegenposition hilfreich sein. Als Hilfsmittel sollte der Verlag aber Exemplare mit eingelegtem weißen Schreibpapier anbieten!

Der Bibelfernkurs begann mit Erscheinen des ersten Heftes des Kleinen Kommentars (Kursgebühr DM 15,—, für Mitglieder DM 10,—). Am Ende eines jeden Kommentars finden die Leser mehrere Seiten mit exakten Fragen. Teilnehmer beantworten diese Fragen nach dem Studium und senden die Antworten nach Stuttgart, wo die Antworten kontrolliert und bewertet werden. Es gibt bereits Obern und Oberinnen, die ganzen Gruppen ihrer Untergebenen, z. B. im Noviziat oder in Schulungsstätten, die Teilnahme am biblischen Fernkurs ermöglichen. Der damit verbundene Zwang zur Formulierung der Erkenntnisse, die leichte Nachhilfe durch den menschlichen Ehrgeiz und die Kontrolle durch geprüfte Fachkräfte sind wertvoll.

Der wichtige und lobenswerte Beitrag des Katholischen Bibelwerkes zur Förderung der biblischen Studien und zur Vermehrung der Liebe zum Gotteswort sollte mehr und durch aktive Teilnahme anerkannt werden. Papst Pius XII. sagte: „Die Christen werden Christus inniger lieben und treuer nachahmen, wenn sie zur Kenntnis und Betrachtung der Bibel angeeifert werden. Wer die Heilige Schrift nicht kennt, der kennt Christus nicht."

„KRISE UND ERNEUERUNG DER FRAUENORDEN"

Gedanken zu dem gleichnamigen Buch von Kardinal Suenens [1])

Von P. Karl Wehner SJ. Gießen

Seitdem Papst Pius XII in dem Bemühen um die zeitgemäße Erneuerung der Seelsorge auch den Orden bei verschiedenen Anlässen eine Überprüfung auf Wesentliches und Zeitbedingtes in ihrer Lebens- und Arbeitsform nahelegte, hat eine lebhafte, bis heute nicht abreißende Aussprache über dieses Thema eingesetzt. In einer Menge von Referaten, Broschüren, Tagungsberichten haben wir den erstaunlich reichen literarischen Niederschlag davon. Aus seiner Fülle wird sich ohne Zweifel einmal als einer der bemerkenswertesten Beiträge das Buch von Kardinal Suenens herausheben: „Krise und Erneuerung der Frauenorden". Der Grund dafür ist nicht nur in der hohen kirchlichen Stellung des Autors zu suchen, auch nicht darin, daß die Frage intensiver als sonst vom geschichtlichen, psychologischen und soziologischen Standpunkt her angegangen wird. Das Aufsehenerregende liegt vor allen Dingen in der kühnen Offenheit, mit der in diesen Kapiteln so manche heikle Frage, die bislang im innerkirchlichen Bezirk als Tabu galt, in die öffentliche Diskussion hineingestellt wird. Das Buch ist gewiß für

1) Kardinal **Léon-Joseph Suenens:** Krise und Erneuerung der Frauenorden. 2., verbess. Aufl. Salzburg: Otto Müller 1963. 175 S., 9.80 DM.
(Französ. Ausgabe) Promotion apostolique de la religieuse. 3. Aufl. Bruges-Paris: Desclée de Brouwer 1962. 212 S. fbr

manche schockierend. Aber die Ausführungen sind bis in die letzten, oft hart zupackenden Sätze und Formulierungen hinein von einer wohltuenden Ehrfurcht vor den Leistungen der Orden in Geschichte und Gegenwart und von einem feinen Verständnis für die Heilsbedeutung des Rätestandes geprägt. Das war in den letzten Jahrzehnten nicht immer der Fall. In der Diskussion, die sich daran entzündete, genügt es aber nicht, sensationell dieses und jenes Prickelnde herauszuisolieren, oder sich mit ein paar überspitzt erscheinenden Formulierungen auseinanderzusetzen. Man muß das Buch als ganzes nehmen.

Das Kernanliegen ist eindeutig die Intensivierung der apostolischen Schlagkraft der heutigen Frauenorden. Haben diese klassischen Gemeinschaften in den gewaltigen Umwälzungen auf wirtschaftlichem, technischem, sozialem Gebiet sich als aufgeschlossen und dynamisch genug erwiesen? Sind von diesen Zentren aus, in die immer wieder die hochwertigen Kraftströme der evangelischen Räte einfließen, die entsprechend kostbaren Heilsenergien in unsere Zeitnöte hineingelenkt worden? Ausgeklammert werden aus dieser Frage die kontemplativen Orden und die Säkularinstitute, und angesprochen bleiben allein die Ordensgemeinschaften, die einst in ihrer Gründung bewußt die abschließende Mauer durchstoßen und draußen in engerem Kontakt mit den Nöten der Zeit der Kirche zur Verfügung stehen wollten. Es sind also praktisch die Schulorden und die caritativen Gemeinschaften, wie sie sich vom Beginn der Neuzeit an, erst vereinzelt, dann während des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts, in immer größerer Zahl auftaten. Findet sich in diesen Institutionen noch der bewundernswerte Elan und die Zeitzugewandtheit der Gründerinnengeneration? Der Autor hat offenbar seine Zweifel.

Anerkennend sieht er die Zentralen der Mutterhäuser, die gewaltigen Komplexe der Schulen, Internate, Krankenanstalten, die Altersheime und Wohlfahrtseinrichtungen aller Art. Aber er fragt sich: sind das alles noch „Kraftwerke Christi" — heute? Kommen die von diesen Häusern ausgehenden Bemühungen wirklich an die neuralgischen Punkte der modernen Seelsorge heran? Brechen sie nicht vielmehr oft unorganisch und schroff da ab, wo die Mauern dieser Häuser aufhören? Das Buch wünscht sich die heutige Ordensfrau nicht nur in einem auch für moderne Ansprüche vorbildlichen Schulsystem, in einem technisch sich glänzend darbietenden Krankenhausbetrieb. Es sähe sie gerne viel stärker in der persönlichen Heilsbegegnung mit den so betreuten Menschen. Ihr Bemühen müßte in einer verlängerten, organisch sich ausfächernden Seelsorge von diesen Basen aus viel weiter nach draußen greifen. Es vermißt ihre Präsenz in den Ferienlagern, in den Wochenendfreizeiten, auf den Wanderungen und Studienfahrten, in der Arbeit der pfarrlichen und diözesanen Frauenorganisationen, als inspirierende und geistig führende Referentinnen auf den mannigfachen Kongressen usw. Die moderne Krankenschwester müßte sich neben ihrer fachlichen Tätigkeit mehr und bewußter um das seelische Heil der Patienten, der entlassenen Rekonvaleszenten und ihrer Familien draußen in den Wohnblocks kümmern, Schulungskurse für werdende Mütter, Einkehrtage organisieren und vielleicht auch leiten können. Kurz: die Ordensfrau müßte heute normalerweise die „Geistliche Mitarbeiterin" des Priesters in dem Frauensektor sein. „Nicht den Pfarrkaplänen, sondern den Ordensfrauen steht es zu, die christliche Frau in direktem Kontakt zu führen" (S. 102).

Wie wünschenswert wäre es ... „daß nicht ein junger Kaplan, sondern eine Ordensfrau die Heranbildung der jungen Mädchen in den Händen hielte" (S. 105). „Die Laienarbeit der Frau müßte sich in weitem Maß auf die Ordensfrau stützen können, wie die Laienarbeit der Männer in den Priestern Stütze findet, die ihnen näher stehen" (S. 102). „Die Abwesenheit der Ordensfrau ist ein Grund für die Verzögerung im allgemeinen apostolischen Wirken der Frauen, welches die Päpste unserer Zeit fordern" (S. 105). Nicht als ob das früher Getane nicht gut gewesen wäre, aber heute ist die Frage nicht: Ist der Dienst, den ich leiste, gut, sondern wo dient man besser, intensiver und zeitgerechter? Es heißt, „die Hierarchie der Werte noch einmal praktisch zu prüfen und, koste es, was es wolle, dem noch zu bestimmenden apostolischen Wirken einen bevorzugten Platz einzuräumen, wie man auch für die von der Regel vorgeschriebenen geistlichen Übungen eine Zeit reserviert" (S. 78).

In diesem Zusammenhang wird sachgerecht eine mutige Überprüfung der Ordensgesetzgebung mit ihrer zentralen Betonung der Klausur, ihrem Festhalten an einer genau fixierten Tagesordnung, an der Form und dem Maß der Gebetsübungen dringend nahegelegt. In allem sollte eine elastischere Angleichung an den Arbeitsrhythmus des modernen Menschen und seine Lebensweise gewahrt werden. „Der Hirt muß im Schritt der Herde gehen und nicht umgekehrt" (S. 123). Die Chancen der seelsorglichen Hilfeleistung liegen z. B. heute sehr oft in den Abendstunden. Auch da müßte die Schwester mitwirken können, zu Zeiten also, da das Kloster bislang meistens in sein tiefstes Schweigen hineingeht. „Ein Kloster darf niemals eine von den Fluten umspülte Insel sein, es muß ein Vorgebirge sein, das ins hohe Meer hineinragt" (S. 106). „Dies fordert kühne Revisionen in den Gewohnheiten des Denkens und des Handelns" (S. 114). — Damit ist wohl das Hauptanliegen des Buches in etwa charakterisiert.

Niemand wird sich der Faszination dieser mit großem Verantwortungsbewußtsein vorgetragenen Gedanken einfach mit einem Achselzucken entziehen dürfen. Viele Jüngere, und nicht nur sie, werden an einer Reihe von Stellen das Gesagte wie einen frischen Luftzug durch etwas stickig gewordene Gänge empfinden. Trotzdem sind auch mannigfache Bedenken angemeldet worden, nicht bloß von den Berufspessimisten und von den temperamentsmäßig immer nur langsam startenden Phlegmatikern.

Manche meinen, das Buch treffe in vielem nicht unsere deutsche Situation. Nun, darüber gilt es, sich ruhig und sachlich zu unterhalten. Ob z. B. bei uns schon überall alles „Archaische", alles barocke Faltenwesen, alle zu starken Reminiszenzen an überholte patriarchalische Gesellschaftsformen, besonders in der nach innen und außen gerichteten Erziehung überwunden sind? Ob wir bei der Überprüfung der Wertskala schon ehrlich feststellen können, daß gar kein Arbeitseinsatz mehr stattfindet, von dem man sagen muß: „Derartige Verwendungen entwerten von sich aus den Ordensberuf in den Augen der Welt?" (S. 33). Ob man in der Disponierung der Kräfte an einer Reihe von Stellen nicht doch noch bewußter und elastischer auf das direkte Apostolat zusteuern könnte usw.? Eine solche Gewissenserforschung tut immer wieder gut und ist wohl auch bei uns in Deutschland nicht überall unangebracht. Aber auch bei denen, die bereit waren und sind, die Fenster zu öffnen, wird noch eine Reihe tiefgreifender Fragen blei-

ben, Fragen praktischer, psychologischer, soziologischer (Stand der Frauenbewegung in Deutschland), juristischer und auch theologischer Art.

Werden unsere Klosterfrauen des klassischen Typs das, was an neuen Aufgaben hier sichtbar wird, bei ihrer notorischen Überbelastung überhaupt physisch leisten können? Wenn man mitunter diese abgehetzten, nervlich vibrierenden Schwestern sieht, die todmüde am Abend noch zur Korrektur der Hefte überzugehen haben; die, obwohl ihnen die Augen schon zufallen, wenigstens normalerweise, ihr Offizium beten möchten; die kaum einmal zu einem längeren, wirklich erholsamen Urlaub an die See oder im Gebirge kommen; die auch da noch gehemmt, allein schon durch ihre Tracht, immer auf dem Präsentierteller stehen müssen, dann glaubt man doch, sachliche Bedenken anmelden zu müssen. Und für den Fall, daß man diese Mitarbeit im direkten Apostolat nur auf einen kleineren Teil der Ordensgemeinde beschränken will, meldet sich eine neue Schwierigkeit: Wer ersetzt diese Mitschwestern in der Bewältigung des gewöhnlichen Arbeitspensums? Da müßten schon wirkliche Erleichterungen im „Stundenplan" durch Abbau auf anderen Gebieten geschaffen werden!

Dazu kommt die Kollision mit der Lebensordnung solcher Gemeinden. Auf ihre Einhaltung wird ja nicht nur von einer überängstlichen Oberin, sondern von weit höherer Stelle aus gedrängt und vorläufig auch gedrängt werden müssen. Bis es zu dieser reibungslosen, selbstverständlichen Umgruppierung im Rhythmus unseres Klosterlebens kommen kann, wird noch manche Vorarbeit psychologischer und vor allen Dingen juristischer Art zu leisten sein. In den letzten Jahrzehnten hat man sich viel mit Dispensationen geholfen und helfen dürfen. Aber das Wort Dispens hat, wenn es zu weit ausgedehnt werden muß, etwas Unsympathisches an sich. Jede gewissenhafte Ordensfrau möchte auch gerne nach den Satzungen des Institutes leben, auf das sie sich in der weihevollen Stunde ihrer Profeß festgelegt hat. Zu dem ersehnten Ziel einer zeitentsprechenden Lebensreform wird jedenfalls nicht eine noch so aufgeschlossene Überarbeitung der Gebräuchebücher führen, auch nicht die Bemühungen von Generalkapiteln, die über alle im Buch so treffend angedeuteten Menschlichkeiten hinweggekommen wären, solange bei diesen Änderungen nicht eindeutig von der apostolischen Grundeinstellung ausgegangen werden kann. Ignatius, der Stifter der Gesellschaft Jesu, hat einmal, nach Überwindung großer Schwierigkeiten, von Papst Paul III. die Berechtigung zur Ausarbeitung einer rein vom Apostolischen her orientierten Ordenssatzung bekommen. Die Frauenorden konnten damals mit dem gleichen Anliegen nicht durchdringen. Vielleicht ist heute die Zeit dafür reif geworden. Es berührt ungemein angenehm, daß diese Schwierigkeit von dem hohen Autor gesehen, mitempfunden und klar ausgesprochen wird, und daß ihm bei seiner einflußreichen Stellung auf dem Konzil Gelegenheit gegeben ist, sie bis in die höchsten Instanzen hinein darzulegen.

Eine weitere Frage, die bei Aussprachen über dieses Buch zu bedenken wäre: Ist bei dem Blick auf die klaffenden Lücken in der Frauenseelsorge der Rückgriff auf die Ordensfrau in dieser Ausschließlichkeit berechtigt? Sind nicht neben und vor ihr noch andere Kreise anzusprechen? Früher haben bei uns in Deutschland in den Frauenverbänden z. B. unsere katholischen Lehrerinnen vorzügliche Arbeit geleistet, zum Teil im eigenen Einsatz, zum Teil im Auffinden und in der Heranbildung von jungen Führungskräften, die später auf Jahrzehnte hinaus das Rück-

grat der Verbände bilden konnten. Es wäre festzustellen, ob das heute in Deutschland nicht mehr genügend der Fall ist, worin das seine Gründe hat, und wie man vielleicht an den heutigen Zentren der Lehrerbildung das Leitbild wieder lebendiger werden lassen könnte, das einst Luise Hensel vorschwebte: die unverheiratete Lehrerin, die sich dem Geheimnis der Jungfräulichkeit erschloß. Das ist nur ein Beispiel unter anderen.

Zum Apostolat, an ihrer Stelle und nach ihrem Vermögen, sind eben alle getauften Frauen aufgerufen. Erst im Gewebe eines solchen echt christlichen Hand-in-Hand Arbeitens wird das große Werk des Sendungsauftrages Christi an seine Kirche bewältigt werden können. Der hl. Paulus spricht über diese Aufteilung der Dienste in der einen Kirche in dem für unsere Frage sehr aufschlußreichen zwölften Kapitel des ersten Korintherbriefes. Seine dortigen von der Corpus Christi Lehre her fundierten Ausführungen scheinen bei manchen Rezensenten doch etwas arg in den Hintergrund geraten zu sein. Es darf sich jedenfalls nicht so ausnehmen, als ob im Applaudieren zu dem Ruf nach der Ordensfrau in der vordersten Linie des Apostolates unbewußt ein Alibi für das eigene Fehlen gesucht würde.

„Es gibt verschiedene Arten von Geistesgaben", heißt es in 1. Kor. 12,4. Was ist wohl bisher als die typische Geistesgabe, das eigentliche Charisma der Ordensfrau angesehen worden? Was ließ der hl. Geist in der Seele vieler aufleuchten, als er innerlich zum Eintritt in diese Gemeinschaften hindrängte? Es war sehr oft das Ideal des magdlichen Dienens, geweckt durch den Blick auf die Jungfrau Maria, die einst an der Schwelle ihres intensiveren Eintretens in die Welt Christi das Wort sprach: „Ecce ancilla Domini". Christus selbst hat trotz seiner einzigartigen Begabung, trotz der drängenden seelsorglichen Nöte auch seiner Zeit bis zum dreißigsten Jahre in der anonymen Arbeit eines Zimmermannes, und damit in der Sprache der heutigen Zeit äußerlich vollständig „neben dem Leben" gestanden. Dann folgen drei Jahre hingebendsten Einsatzes in dem direkten Apostolat. Aber der Durchbruch gelingt erst in der Passio.

Hier leuchten heilsgesetzliche Wirklichkeiten auf, von denen man nicht behaupten kann, daß sie den modernen Menschen besonders ansprächen, von denen her sich aber die klösterliche Existenz im tiefsten auch heute noch weithin inspiriert. Ist diese Einstellung falsch? Sind die Impulse, die von ihr her gegeben werden, für unsere Zeit nicht mehr kraftvoll genug? Selbst eine so aufgeschlossene Persönlichkeit wie Papst Johannes XXIII. hat gelegentlich seiner Wallfahrt nach Loretto noch im April 1962 das Wort gesprochen: „Wenn man es gut bedenkt, finden alle schweren und ernsten Probleme und Fragen der Zeit ihre Lösung im Mysterium des Hauses von Nazareth." Gewiß, die moderne Welt stößt sich oft an dem zu schwachen Kontakt der Ordensfrau mit der Welt, an der sich abhebenden und absondernden Art ihrer Lebenshaltung. In einer Reihe von wirklich überholten Praxen ist das sicher allzu berechtigt. Ist es aber nicht oft auch das Ärgernis, das einst an der Ideenwelt Christi und dem von ihm in der Bergpredigt gelehrten Lebensstil genommen wurde?

Doch nehmen wir einmal an, daß wir uns bei der Überprüfung der Hierarchie der Werte aus der Notlage der Zeit heraus zu radikaleren Entschlüssen aufraffen müßten und daß die Ordensfrauen der gemeinten Genossenschaften heute unter Preisgabe traditioneller Werke mutig von „Nazareth" nach „Jerusalem" zu ge-

hen hätten. Können wir im Gesamtrahmen der kirchlichen Seelsorge diese Krankenschwestern, diese Schulorden und Heime heutiger Prägung entbehren, die gewiß eine erschreckend hohe Zahl von oft erstklassigen Kräften dem direkten Apostolat entziehen? Auch Pater Wulf schreibt dazu [1]: „Es darf keinesfalls alles in die Aktion nach draußen ausgerichtet werden. Aber das ist wohl nicht die Absicht des hohen Verfassers. Es sollte ja zunächst nur einmal eine Bresche geschlagen werden in die Mauern, die bei vielen tätigen Genossenschaften Kloster und Welt von einander trennen und ein fruchtbares Apostolat in heutiger Zeit verhindern. Wie wäre das, so wie die Dinge nun einmal liegen, ohne eine gewisse Einseitigkeit möglich."

So bliebe vorerst als Resumé ein starker Impuls zur apostolischen Orientierung unserer Frauenorden. Für die Frau, die sich Gott geweiht hat, genügt es nicht, „ein kleines, planmäßiges und wohlgeordnetes Leben zu führen" (S. 80), es muß apostolische Ausstrahlungskraft haben und Christus in unseren Tagen irgendwie neu anwesend werden lassen. Sonst wird der Vorwurf einer individualistisch egoistischen Frömmigkeit zu Recht erhoben. Eine Reihe von klösterlichen Gemeinschaften liegen allerdings in ihrer Zielsetzung, in der Vorbildung ihrer Mitglieder und in ihren konkreten Arbeitseinsätzen doch bereits stärker auf dieser apostolischen Linie, als mancherorts draußen angenommen wird. Kann die eine oder andere von ihnen sich vielleicht noch ausschließlicher in dieser Richtung ausgestalten? Wir würden damit vielleicht langsam zu einem dritten Typ innerhalb der klassischen Formen durchstoßen, der neben dem kontemplativen und dem gemischten die reine Darstellung des direkten Apostolates auch in den Frauenorden brächte.

Also doch Umwandlung in Säkularinstitute? Der Verfasser denkt nicht so: „Ohne die providentielle Aufgabe der Säkularinstitute oder anderer Formen der religiösen Weihe in der Welt, die der Hl. Geist unablässig erweckt, zu verkennen, halten wir es doch für einen schweren Fehler, nicht alles zu versuchen, um den klassischen Ordensberuf aufzuwerten" (40). Da liegt also das ernste Anliegen des Buches. Wenn man es ruhig und länger überdenkt, ist es in seiner reinen Verwirklichung doch eigentlich der Ruf nach einem neuen Charisma in der Welt unserer Frauenorden. So etwas hat es in dieser Form, so grundsätzlich und ausgedehnt bisher in der Geschichte der klassischen Frauenorden m. E. noch nicht gegeben.

Die Diskussion über unsere Frage ist übrigens inzwischen längst über das rein Sensationelle und Praktische hinaus in tiefere, theologische Schichten vorgedrungen. Ein Beweis dafür ist das Buch „Les fins de la vie religieuse selon Saint Thomas d' Aquin." In ihm spricht zu dem gleichen Thema ein Ordensmann, ebenfalls ein hochgestellter Autor, Erzbischof Philippe OP, Sekretär der Religiosenkongregation. Dazu kommen noch mehrere neuerliche Stellungnahmen grundsätzlicher Art aus dem belgisch-holländischen Raum. Das Konzil wird sicher all diese Gedanken aufgreifen, sie gegeneinander abwägen und hoffentlich, genauso wie im Liturgiedekret, zu Entscheidungen, vielleicht auch kühnen Entscheidungen, und Weisungen im Lichte des Hl. Geistes gelangen. Bevor sie gefallen sind, lassen sich letzte Antworten in der Auseinandersetzung nicht geben.

1) Geist und Leben, 36 (1963) 305.

Warum glauben? Begründung und Verteidigung des Glaubens in 39 Thesen. Hrsg. von Walter Kern, Franz Joseph Schierse und Günther Stachel. 2. Aufl. Würzburg: Echter-Verlag 1963. 388 S. Ln. 16,80 DM.

In unserer Zeit besinnt sich Theologie und Spiritualität mehr auf das Eigentliche des Glaubens und, gegenüber allem bloß christlich „überhöhten" Humanismus, auf die Unterscheidung des Christlichen. Diese Entwicklung und eine zu sehr zur Schau getragene Selbstsicherheit der „Apologetik" vergangener Jahrzehnte haben die Fundamentaltheologie in den Hintergrund treten lassen. Zudem ist der heutige Mensch mißtrauisch gegen allzu glatte Beweise. Weil auch der sich offenbarende Gott immer das Geheimnis bleibt und weil die Besinnung auf die Quellen unseres Glaubens sich vertieft hat, braucht dieser geistliche Klimawechsel kein Bedauern hervorzurufen, wenn ebenso klar gesehen wird, daß der Glaube im katholischen Verständnis der nüchternen Besinnung seine „praeambula" nicht entraten kann. Fundamentaltheologie bleibt daher ein immer aufgegebener Teil der Theologie selbst. Allerdings werden ihre Ausführungen neue Erkenntnisse oder wenigstens Wahrscheinlichkeiten z. B. der Naturwissenschaften, der Exegese und Kirchengeschichte in Rechnung stellen und sie nicht etwa verdrängen dürfen. All diese Anforderungen werden in dem vorliegenden Sammelwerk auf glückliche Weise erfüllt. Immer unter Berücksichtigung der modernen Problematik werden die zentralen Punkte der demonstratio religiosa (1. Teil) und der demonstratio christiana et catholica behandelt. Jede These ist von einem Fachmann ihres Bereiches geschrieben und ist eingeteilt in einen Überblick über herrschende Meinungen und den Aufweis selbst, dem eine kurze Zusammenfassung folgt. Die Sprache ist fast durchweg frei von Ausfällen und Überspitzungen, das Urteil ehrlich und nuanciert, einige Thesen sind auch vom Gegenstand her wirkliche Bereicherungen gegenüber den gängigen Handbüchern. Das Buch leistet dem Christen einen ausgezeichneten Dienst bei dem Bemühen, sich über seinen eigenen Standort Rechenschaft zu geben und bei dem Auftrag: „Eure Rede sei allzeit liebevoll, mit Salz gewürzt; wisset, wie ihr einem jeden antworten müßt!" (Kol 4,6). P. Lippert

Ernst Ell: Erziehung für das Leben in der Welt. Würzburg: Arena-Verlag 1962. 288 S. Ln 15,80 DM.

Erziehen für die Welt, für das Leben, für das Gesamt der Wirklichkeit, ist das nicht das eigentliche Thema und Ziel jeder Pädagogik? Der Weg des Christen durch diese Welt und mit dieser Welt zur Herrlichkeit mit Christus beim Vater ist je nach Berufung entweder das Leben im geistlichen Stand, der Vf. nennt diesen Weg den ‚novizialen', oder das Leben als Laie in der Welt, welches der Vf. ‚mundaler' Weg nennt. In einer strengen Unterscheidung werden die verschiedenen Wege und Aufgaben der novizialen Erziehung einerseits und die der mundalen andrerseits herausgearbeitet. Wie sich das christliche Lebensideal im Allgemeinen zu sehr am Ordensleben orientierte, so sei auch die religiös orientierte Erziehung bisher zu novizial gewesen, ohne die verschiedenen Wege und Aufgaben der verschiedenen christl. Stände zu berücksichtigen. Dies hat aber entweder zu einem gebrochenen Welt- und Lebensgefühl bei den dann auch ihres Glaubens nicht mehr froh werden Könnenden oder aber zur Aufgabe des als lebensfeindlich empfundenen Christentums geführt. Der Vf. zeigt jeweils im Bereich des Selbststrebens, des Besitzstrebens und des erotischen Liebesstrebens das mundale Maß mit den entsprechenden Fehlformen des aktiven und passiven Unmaßes und das noviziale Maß dieser Strebungen auf. Damit wird die Pädagogik auf entscheidende Grundfragen hingewiesen. Jedoch scheint der Vf. manchmal zu sehr und zu weit zu unterscheiden, und seine Systematik ist Stärke und Schwäche des Buches zugleich. Daß der Vf. der Bescheibung und Ergründung des novizialen Weges nicht so gerecht wird, wie der des mundalen, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden, sollte aber Anlaß dazu geben, solche vielschichtigen Fragen als Gemeinschaftsarbeit von Pädagogen, Psychologen und Theologen zu behandeln. Die krit. Lektüre des Buches wird dem Pädagogen wichtige Anregungen geben, es werden sich ihm aber auch viele Fragen stellen. K. Jockwig

A. Liégé O. P.: Mündig in Christus. Psychologische und theologische Grundlagen der religiösen Erwachsenenbildung. Freiburg: Herder. 2. Aufl. 1962. 112 S. kart. 4,80 DM.

Der „mündige Christ" wird hier nicht als derjenige verstanden, der sich von wirklicher oder vermeintlicher Bevormundung durch den Klerus freihält, sondern als der auch in seiner menschlichen Entwicklung zur Reife gekommene, gläubige Mensch (der Originaltitel lautet: Adultes dans le Christ). Wenn man immer wieder schmerzlich

erfahren muß, wieviel Ablehnung der Kirche und ihres Glaubens mitverursacht wird durch unreifes Betragen und menschliche Kümmerlichkeit der Christen, sieht man die Wichtigkeit des Anliegens, aus dem heraus Liégé schreibt. Der Vf. behandelt in knapper, aber sehr dichter Form den Zusammenhang von menschlicher und christlicher Reife; die Stadien der Reifung des Glaubens und der Liebe; die Reife des persönlichen Verhältnisses zur Kirche, zum Gehorsam und zur Buße. Was er zu sagen weiß, ist aller Aufmerksamkeit und Meditation wert. Man mag gegen seine Thesen einwenden, daß es nie gelingen wird, alle Christen auch nur zur vollen menschlichen Reife zu führen, die doch nach ihm grundlegend ist für das Erwachsensein in Christus. Nimmt man aber sein Anliegen auf, kann hier doch vieles gebessert werden. (Es sei nur erinnert an die vielen, sonst „erwachsenen" Christen, die gerade auf religiösem Gebiet infantil geblieben sind und sich das noch — als Verdienst anrechnen.) So werden besonders Erzieher und alle, die durch ihre Stellung in der Öffentlichkeit zu bezeugen haben, daß der Glaube „auch etwas für reife, moderne Menschen ist", das Buch mit reichem Gewinn lesen. Ein niedrigerer Preis, etwa die Aufnahme in die Taschenbuchreihe, wäre der wünschenswerten Verbreitung wohl dienlich gewesen. P. Lippert.

G. Moser: Die Botschaft von der Vollendung. Eine materialkerygmatische Untersuchung über Begründung, Gestaltwandel und Erneuerung der Eschatologie-Katechese. Düsseldorf: Patmos-Verlag 1963. 365 S., kart. 24,60 DM.
Moser gibt eingangs eine ausgewogene, kurzgefaßte Darstellung einer offenbarungsgerechten Eschatologie, die sich dieses Namens auch vor der Bibel mit ihrem stark gemeinschaftsbezogenen und geschichtlichen Denken nicht zu schämen braucht. Daraus ergeben sich als Folgerungen: 1) Die allgemeinen Eschata (Letztereignisse der Heilsgeschichte) und die privaten Eschata des einzelnen sind innerlich aufeinander bezogen. 2) Der Einschnitt, mit dem die „letzte Zeit" beginnt, liegt nicht vor uns, sondern hinter uns — in Tod und Auferstehung Christi. So ist das, was noch vor uns liegt, eine Frucht des gegenwärtigen Zustandes, und so ragt andererseits das, was noch aussteht, in unsere vorläufig eschatologische Epoche hinein. 3) Die Eschata sind primär Vollendung der Geschichte und Heil, sekundär Scheitern und Verwerfung. 4) Die Eschata sind keine Letzten Dinge: „Gott ist das ‚Letzte Ding' des Geschöpfs. Er ist als Gewonnener Himmel, als Verlorener Hölle, als Prüfender Gericht, als Reinigender Fegfeuer ... Er ist es aber so, wie er der Welt zugewendet ist, nämlich in seinem Sohn Jesus Christus, der die Offenbarkeit Gottes und damit der ‚Inbegriff' der Letzten Dinge ist" (H.-Urs v. Balthasar, zit. S. 69). Im Hauptteil beschreibt der Vf. den Weg, den die Eschatologiekatechese seit dem Ende des 15. Jhdts. genommen hat. Diese Entwicklung ist aufschlußreich und hilft manches besser verstehen und — besser machen. Es wird deutlich, wie es immer wieder Verengungen und Aufbrüche gegeben hat. Man braucht durchaus nicht der Meinung zu sein, die neuere Theologie wisse nun alles besser; aber die vertiefte theologische Kenntnis der Schrift dürfte uns vor solchen Engführungen bewahren, wie sie bis in die vergangenen Jahrzehnte die Frömmigkeit geprägt haben und vom Vf. aufgewiesen werden (z. B. die minimale Darstellung der angebrochenen Heilszeit; Unsterblichkeit der Seele als Zentralaussage u. ä.). Weil es sich hier um mehr als theologische Theorie handelt und weil diese Verengungen noch den Religionsunterricht von uns Heutigen mitbestimmt haben, ist das Buch eine heilsame Gewissenserforschung — wegen seiner positiven Darlegungen ist es eine wertvolle Wegweisung für Katechese, Verkündigung und persönliche Frömmigkeitshaltung. P. Lippert.

E. Fournier: Prédication pastorale et renouveau liturgique. I. Le Credo, Bruxelles: Ed. de Lumen vitae 1963. 212 S. kt.
Ein ausgezeichneter Versuch, Liturgie und Glaubensunterweisung gemäß der Liturgie-Konstitution (n. 52) organisch zu verbinden. Die vorentworfenen Homilien, als Teil der Liturgie selber gefaßt, bieten durch das ganze liturgische Jahr — unter Anpassung der Artikel des Apostolischen Glaubensbekenntnisses an die Feste, deren Geheimnisse ja die Glaubensartikel sind — vollständig das Heilsnotwendige der Glaubenswahrheit. Sie kommen aus der Mitte des Evangeliums und treffen in die seelische Mitte der Hörer von heute. Sie sind kerygmatisch, sämtlich beherrscht von der Konzentration im Geheimnis Christi und immer unter Bezug auf Ostern, wie z. B. an diesem kritischen Punkt: Das Herz-Jesu-Fest fügt der Liturgie nicht einen neuen Kult hinzu, der nur zweitrangig sein könnte, vielmehr richtet es die Frömmigkeit auf das zentrale, praktisch vielfach übersehene Thema des österlichen Geheimnisses, auf „die übergroße Liebe, mit der wir geliebt wurden" (Pius XII., Haurietis aquas); auch liturgisch-biblisch, worin der französische Sprachraum dem deutschen voraus ist; schließlich sowohl Ausführung zu dem in der Lesung proklamierten Wort Gottes wie zugleich Hinführung zum Geheimnis der Eucharistie. Eine kostbare Frucht

des Studierens und Meditierens, die dem Seelsorger, dem ja heute besonders die kerygmatisch-theologische Erwachsenenpredigt abverlangt wird, eine große Hilfe sein kann. A. Fries.

J. Steiner-K. Wettstein: Stoffsammlung für Prediger und Katecheten. 5 Bde. St. Ottilien: Eos-Verlag der Erzabtei. 1951—1953. Alle Bde. zus. 30,— DM (Bezug nur in Kassette).

Predigt- und Stoffsammlungen solcher Art sind gesucht sowohl von Predigern, Volksmissionaren wie auch Katecheten. Doch ist es, wie es sich auch an diesem Beispiel zeigt, nicht leicht, den ganzen Stoff der kirchlichen Lehre, die Kirchengeschichte miteingeschlossen, auf so engem Raum zusammenzufassen. Der Stoff ist übersichtlich und straff gegliedert. Das Thema „Gott" (I) umfaßt nicht nur die „Lehre von Gott", sondern bietet zugleich Gedanken über die Religion im Allgemeinen und die kirchl. Lehre von der Offenbarung Gottes. Das Kapitel „Christus-Kirche" (II) beginnt mit Maria, durch die Jesus in diese Welt kam. Nach der Betrachtung der eigentlichen Christologie folgt ein knapper Abriß der Kirchengeschichte. Der III. Band widmet sich der „Gnade" und bespricht sie als die Herrlichkeit des neuen Lebens in Christus, er bietet Stoff zur Sakramentenlehre und zum Meßopfer. Im IV. Band finden wir das, was man mit Moraltheologie zu bezeichnen gewohnt ist. Die 10 Gebote geben zwar die Grundlinie ab, doch werden die einzelnen Gebote dynamisch den drei Lebensausrichtungen des Menschen zugewiesen (das Verhältnis zu Gott, die Verantwortung vor sich selbst und dem Mitmenschen). Der letzte Band wendet sich an die Jugend: Bekanntschaft, Ehe und Elternschaft sind die Hauptthemen. — Diese knappe Skizze zeigt, daß die ganze christliche Lehre erfaßt ist, und zwar auf 1082 Seiten. So nützlich eine solche Kürze für eine schnelle Information auch sein mag, gerade darin liegt aber auch die Gefahr eines solchen Versuches. Trotz des spürbaren Bemühens sind die Verfasser dieser Gefahr nicht immer entgangen. Man kann nicht umhin, bei einer solchen Auswahl Akzente zu setzen. Daß diese dann manchmal schief gesetzt werden, der Wirklichkeit nicht entsprechend, verwundert wenig. Leicht entsteht dann auch die Gefahr einer Schwarz-Weiß-Malerei. Dies fällt am meisten auf bei den wenigen und sehr summarischen Skizzen zur Kirchengeschichte. Wenn der Untergang des röm. Reiches als „Strafgericht für vieler Jahrhunderte Schuld (II, 191) bezeichnet wird. ist dies zumindest problematisch; einseitig ist aber der Abschnitt „Das Wirtschaftsleben" (vom 8.—13. Jahrhundert), weil zu positiv, und verzeichnet geradezu ist das Bild der Reformatoren. Diese Beispiele sollen nur zeigen, wo die schwache Stelle liegt. Wenn man das sieht, mag man die Bände durchaus mit Nutzen gebrauchen. Hinsichtlich der exgetischen Abschnitte mag man sich auch vor Augen halten, daß die inzwischen vergangenen Jahre seit dem Erscheinen manche neue Erkenntnisse gezeitigt haben. H. Limburg.

F. Lelotte: Die Lösung des Lebensproblems. Eine Synthese des Katholizismus. 2. Aufl. Kaldenkirchen: Steyler Verlagsbuchhandlung 1963. 390 S. Ln. 14,80 DM.

Die Notwendigkeit der „Erwachsenen-Katechese" rückt heute immer stärker in den Vordergrund religionspädagogischer Überlegungen und Bemühungen. Das Buch des belgischen Jesuiten F. Lelotte, das bereits in 7 Sprachen übersetzt wurde und nun unter dem Titel „Die Lösung des Lebensproblems" in deutscher Sprache erschienen ist, kommt diesem Bedürfnis entgegen. „Eine Synthese des Katholizismus" heißt der Untertitel. Aber wir haben hier keine im doktrinären Ton streng beweisende Apologetik oder in Thesen aufgegliederte und nach Paragraphen eingeteilte Dogmatik vor uns, sondern ein Buch, welches die Tiefe und Weite menschlichen Denkens, Fragens und Antwortens dem geoffenbarten Glaubensinhalt und dem gelebten Glaubensvollzug gegenüberstellt. Alle Fragen ergeben sich aus der einen Frage nach dem Sinn des Lebens. Der Vf. geht in der Beantwortung der Fragen nach dem Sinn und der Wahrheit davon aus, daß man zur Wahrheit einer Lehre im Letzten nicht durch die intellektuelle Auseinandersetzung kommt, sondern durch die unvoreingenommene Betrachtung der gelebten Lehre und durch das Wagnis, selbst nach dieser Lehre zu leben (vgl. Joh. 3, 21; 8, 31 f.). Von diesem Erkenntnisprinzip her erhält das Buch seine große Lebendigkeit. Daß bei einem solch umfangreichen Thema, das sich das Buch selbst stellt, manche Fragen und Wünsche offenbleiben, gibt der Vf. selbst zu. Dies liegt aber weniger am Vf. selbst, als an dem sehr hoch gesteckten Ziel. Einige der in der deutschen Ausgabe beigefügten Bilder und Bildtexte sind leider noch im Stil jenes „katholischen Romantizismus", der heute genau das Gegenteil von dem bewirkt, was das Buch bezweckt. Man sollte die Bedeutung jenes ersten psychologischen Einstieges, den die Bilder eines Buches vermitteln, nicht unterschätzen. — Das Buch ist eine wertvolle Hilfe für die Erfüllung der Aufgabe, die für jeden Christen unabdingbar ist: „Seid stets bereit, mit Sanftmut, Ehrfurcht und gutem

Gewissen jedem Antwort zu geben, der von uns Rechenschaft verlangt über die Hoffnung, die uns beseelt." (vgl. 1 Petr. 3, 15 f.) K. Jockwig.

W. H. van de Pol: Das Zeugnis der Reformation. Aus dem Niederländischen übertragen von Bernhard und Gisela Rosenmüller. Essen: Ludgerus-Verlag 1963. 291 S. Ln. 20,80 DM.

„Meine Absicht ist ausschließlich, so objektiv wie möglich darzulegen, was die Reformation nach ihrer Überzeugung glaubt, der Kirche von Rom entgegenhalten zu müssen" (32). Allein das klare und deutliche Verständnis des reformatorischen Anliegens bietet die Grundlage für ein fruchtbares ökumenisches Gespräch. Diese Grundlage will der Vf. aufweisen. „Der Autor glaubt, daß er für diese Aufgabe geeignet ist, sowohl auf Grund seiner Vergangenheit, denn vor Jahren glaubte, dachte und lebte er religiös und kirchlich aus den Quellen der Reformation, als auch auf Grund seines augenblicklichen Lehrauftrages für Phänomenologie des Protestantismus" (20). Es geht nicht um billige Polemik, sondern um die sachliche Darstellung. „Er will in diesem Buch nur den Beweis liefern, daß es für den Katholiken möglich ist, aufmerksam auf das Zeugnis der Reformation hinzuhören und dieses Zeugnis ernst zu nehmen" (20). An erster Stelle steht das Hören und Verstehen; dann erst kann der theologische Gedankenaustausch beginnen. Für den Weg, den Vf. für seine Darstellung gewählt hat, muß man darauf achten, daß das Buch in Holland entstanden ist. Es geht also vorab um das Zeugnis der Reformation im Sinne der „reformierten Kirche", um das Anliegen Kalvins. Nach diesem reformatorischen Zeugnis befragt er die grundlegenden Bekenntnisschriften der reformierten Kirche, wie sie in Holland grundlegend sind: das Niederländische Bekenntnis (confessio Belgica, 1561), Der Heidelberger Katechismus (1562), die fünf Lehrstücke von Dordrecht (1618), der Katechismus von Genf (1541/42). Die lutherischen Bekenntnisschriften bleiben unberücksichtigt, weil sie eben in den Niederlanden weniger bekannt sind. Aus diesen für die reformierte Kirche Hollands (für die deutschen reformierten Gemeinden gibt es nicht einen fest umgrenzten Kanon dieser Art) grundlegenden Schriften erhebt der Vf. die wichtigsten und entscheidenden Probleme und Fragenkreise des reformierten Glaubensverständnisses. Mit Nachdruck wird immer wieder mit recht betont, daß es nicht nur darum geht, das Gemeinsame zu sehen, sondern daß vor allem die Unterschiede herausgestellt und daß gerade sie der eigentliche Gegenstand des ökumenischen Gespräches werden müssen. Von daher verflüchtigt sich jeder Optimismus hinsichtlich baldiger entscheidender Veränderungen, von daher wird aber klar, worum es letztlich und eigentlich geht. So hat das Buch, auch dann wenn es von den Niederländischen Gegebenheiten ausgeht, seinen grundsätzlichen Wert für das Gespräch mit der Reformation überhaupt. Darin liegt auch die Berechtigung einer Übertragung für den deutschen Sprachraum. H. Limburg

Versöhnte Christenheit. Hrsg. Carl Klinkhammer. Essen: Fredebeul & Koenen. Witten: Luther-Verlag 1961. 181 S. Ln. 9,80 DM.

Es gibt viele konkrete Anlässe, die heute den Grund für ein ernstgemeintes Gespräch zwischen den Konfessionen abgeben. Darin zeigt sich gewiß die unbezweifelbar gewandelte Situation gegenüber der Vergangenheit. Daraus spricht auch der Wille zur Einheit. Aber Grund zu einem falschen Optimismus, der eine baldige völlige Versöhnung erwartet, ist nicht gegeben. Die eigentliche Situation in diesem Gespräch zeigen die in diesem Band zusammengestellten Aufsätze deutlich. Immer wieder geht es um die klare Abgrenzung der Positionen. E. Heufelder stellt drei Wesenselemente für die Einheit heraus: Einheit im Glauben, Einheit im Kult, Einheit in der hierarchischen Ordnung (28 f.). J. Beckmann hebt in seinem Beitrag „Die Kirche, Gottes Gesandtschaft in die Welt" den an alle Christen ergangenen und immer gültigen Auftrag Christi zur Mission als ein gemeinsames und wesentliches Moment der Einheit hervor. Bischof Alexis van der Mensbrugghe verfolgt in einer historischen Skizze das Verhältnis der Orthodoxie zur ökumenischen Bewegung. A. Nieland geht bei seiner Betrachtung über die Einheit auf die Schrift zurück und fragt nach der Einheit der Kirche im NT. Die Einheit ist, so stellt er fest, der Kirche nach dem NT wesentlich. Diese Kirche entsteht durch das Evangelium und die Taufe, sie wird gestärkt und geeint in dem einen Mahl. Diese Einheit ist im Verlaufe der Geschichte verloren gegangen. Es geht darum, diese Einheit im echten Streben nach der einen Wahrheit wiederzugewinnen. Zwei weitere Aufsätze befassen sich mit dem Konzil. Schütte behandelt abschließend „Schwierigkeiten, Hoffnungen und Möglichkeiten zur Einheit der Christen".

Will man den Versuch machen, die recht verschiedenartigen Aufsätze zu beurteilen, so darf man wohl sagen, daß sie alle sehr ernsthaft und gewissenhaft die Problematik aufgreifen. Gelegentlich zu optimistisch erscheinende Formulierungen sind lediglich

der Ausdruck eines bewußten Engagements, nicht aber Zeichen einer Verkennung der konkreten Situation. Unter den vielen Veröffentlichungen zu diesem Thema nehmen diese Beiträge gerade durch die Betonung des Standortes und das ernste Suchen nach gemeinsamen Ausgangspunkten auf dem Weg zur einen Wahrheit eine hervorragende Stelle ein. H. Limburg.

Bischof Stephen Neill. Angelikanisches Bewußtsein. Würzburg: Echter-Verlag 1962. 251 S. Ln. 12,80 DM. (Christl. Konfessionen in Selbstdarstellungen. Bd. 2.)

Im zweiten Band der Reihe führt Stephen Neill (ehemaliger Bischof von Tinnevelly/Südindien, Assistent-Bischof des Erzbischofs von Canterbury und Condirektor der Studienabteilung des Weltkirchenrates) in das anglikanische Selbstbewußtsein ein. Mehr als der erste Band zeigt dieser die Form einer Autobiographie, obwohl das Buch das nicht im landläufigen Sinn ist und sein will, „vielmehr ist es der Versuch, ganz aufrichtig über die Erfahrungen eines Menschen zu berichten, der in der angelikanischen Gemeinschaft aufgewachsen, seit fünfundvierzig Jahren ihr Kommunikant, seit fünfunddreißig Jahren ordinierter Geistlicher und seit mehr als zwanzig Jahren Bischof ist" (S. 12). In diesen Erfahrungen begegnen wir dem lebendigen Bild eines tiefgläubigen Elternhauses („Kindheit und Elternhaus"), der eigenartigen und faszinierenden Atmosphäre der englischen Hochschulbildung in den Colleges („Student in Cambridge"), dem missionarischen Geist der anglikanischen Kirche und den Formen und Problemen ihrer Mission („Missionar in Südindien"), der Arbeit und der Sorge eines Missionsbischofs („Würde und Bürde des Bischofsamtes") und den Mühen innerhalb der ökumenischen Bewegung des Weltkirchenrates („Leben aus ökumenischem Geist").

Es ist ein Buch, das in seiner ruhigen und ehrlichen Aussage viele beeindrucken wird, das uns in lebendiger Weise mit englischem Geist und englischer Eigenart bekannt macht, vieles Unbekannte aus der Struktur, aus Lehre und Leben der anglikanischen Gemeinschaft berichtet und in Klarheit und Ehrlichkeit die eigene Position darlegt. Daß die Stellungnahmen zur katholischen Position nicht immer deren Selbstverständnis richtig treffen, ist für einen Christen, der außerhalb der katholischen Kirche steht, selbstverständlich, dürfte aber nicht zu einer so groben Verzeichnung führen, wie bei der Beurteilung der Dogmatisierung der unbefleckten Empfängnis (S. 141). Trotzdem ist das Buch ganz aus dem Geist der Liebe zur Wahrheit und Einheit geschrieben und wird vielen zu einer ersten und wirklich fruchtbaren Begegnung mit anglikanischem Geist führen, die uns allen nottut und für die wir dem Verfasser herzlich und brüderlich danken. V. Hahn

Hermann Stenger, Wissenschaft und Zeugnis. Die Ausbildung des katholischen Seelsorgeklerus in psychologischer Sicht. Salzburg: O. Müller 1961. 260 S.; Beiheft mit 34 Tabellen. Ln. 24,80 DM.

In dem Wort „Seelsorgeklerus" ist selbstverständlich der Ordensklerus mit eingeschlossen, handelt es sich doch in der von dem Redemptoristen und Diplompsychologen P. Hermann Stenger vorgelegten Studie um ein Kernproblem, das alle beschäftigt, welchen an der Befähigung künftiger Seelsorger zu wesensgerechter Glaubensverkündigung gelegen ist.

Der erste Teil der Untersuchung enthält die Ergebnisse einer sorgfältig ausgewerteten Befragung von über 700 Studierenden der Theologie, die sich über ihr „Bildungserlebnis" äußern. Man könnte Bedenken haben, ob das Verfahren einer direkten Befragung pädagogisch verantwortbar sei, ob diese Methode nicht unnötig „revolutioniere", zumal in den Antworten viel Negatives zu Tage tritt. Doch ist eher anzunehmen, daß das Zu-Wort-kommen-lassen der Studierenden eine ausgesprochen positive Wirkung hat, weil sie sich dadurch verstanden und ernstgenommen wissen. Vf. hat nichts anderes im Sinn als eine sachliche Bestandsaufnahme, deren Kenntnis für alle Lehrenden an den höheren Schulen und den phil.-theol. Hochschulen und Ordensseminaren nur von Nutzen sein kann.

Der Darstellung des „Bildungserlebnisses" folgt im zweiten Teil eine „Befragung" derjenigen theologischen Literatur, welche sich mit der Thematik der wissenschaftlichen Ausbildung des Klerus direkt oder indirekt befaßt, angefangen von J. A. Jungmanns Frühwerk „Die Frohbotschaft in der Glaubensverkündigung" (1936) bis zu K. Rahners „Gedanken zur Ausbildung der Theologen" (1954) und zu den weiteren einschlägigen Beiträgen bis 1960. So entsteht ein vollkommener Überblick, in dem die Frage der „Verkündigungstheologie" wieder aufgegriffen wird, aber nicht wissenschaftstheoretisch, sondern unter pädagogisch-didaktischen und vor allem unter psychologischen Gesichtspunkten.

In den beiden ersten Teilen tritt eine gemeinsame Sorge deutlich hervor, die Sorge um die „Übersetzung" von wissenschaftlichem Wissen in Zeugnis und Ver-

kündigung. Im dritten und letzten Teil unternimmt St. eine psychologische Interpretation dieser Sorge in Anlehnung an Max Schelers „Wissensformen". Nur genuines Heilwissen „befähigt zum Zeugnis und läßt das kultische und liturgische Tun, die Predigt und die religiöse Unterweisung zur ‚Proklamation' der religiösen Heilswahrheiten werden. Wissenschaftliche Theologie kann aber nur dann zum Heilswissen führen, wenn sie durch das Medium des theologischen Bildungswissens hindurchgegangen ist. Bloßes Beherrschungswissen kann nicht assimiliert werden . . ." (S. 211). Die empirische Untersuchung (erster Teil) mußte aber als Ergebnis die Tatsache feststellen, daß der gegenwärtige Ausbildungsstil weithin nur zu einem Leistungs- und Beherrschungswissen führt, und das aus verschiedenen Gründen, die eingehend dargelegt werden. Das heißt aber, daß die Ausbildung mindestens zum (zum großen Teil?) ihre Aufgabe nicht erfüllt. Der Vf. zeigt, wie sich dieser Mangel gestaltpsychologisch und strukturpsychologisch auswirkt und weist besonders auf die mißlichen Folgen der Vernachlässigung von Bild und Symbol hin. Es ist nicht Sache des Psychologen unmittelbare Reformvorschläge zu machen, wie dies kürzlich durch A. Antweiler geschah (in: Theologie und Glaube 52 (1962) S. 405 bis 425). Die psychologischen Überlegungen sind aber trotzdem nicht rein diagnostischer Art. Sie lassen erkennen, in welcher Richtung Erneuerungen und Neuordnungen der Ausbildung und Gesamtbildung des Seelsorgeklerus verlaufen sollten, soweit dabei psychologische Aspekte im Spiel sind. H. J. Müller

Priesterlicher Lebensstil in der Gegenwart. Vorträge der Pastoral-Konferenz der Diözese Würzburg 1961. Würzburg: Echter-Verlag 1962. 244 S. br. 7,50 DM.

Die Frage nach einem sinnvollen Lebensvollzug in der jeweiligen Situation, im je verschiedenen Beruf und in der gelebten Antwort auf eine Berufung und Sendung wird gerade in einer Zeit, in welcher sich alles neu „zurechtfinden" muß, immer drängender. Eine Antwort darauf wird für das priesterliche Leben als besonders lebensnotwendig erfahren. Das vorliegende Buch überdenkt einzelne Wesenszüge, zentrale Lebenseigenschaften und entscheidende Aufgaben priesterlicher Existenz. Es enthält Vorträge, welche 1961 auf einer öfter wiederholten Pastoralkonferenz für die Seelsorger der Diözese Würzburg gehalten wurden. Je zwei der Referenten — meist Professoren der Theologie — behandeln ein Thema. A. Hofmann und H. Doms behandeln das Thema: Priesterliche Existenz im allgemeinen. Über „Möglichkeiten und Aufgaben des geistigen und geistlichen Lebens" sprechen F. J. Mayer, Stadtpfarrer von Wien, und G. Teichtweier. Vom Sinn des Zölibats im priesterlichen Leben handeln die Beiträge von A. Auer und Fr. Böckle. Einen Beitrag über ein, gerade vom Priester noch nicht bewältigtes Thema: „Der Priester in der technisierten Welt" stellt H. Fleckenstein zur Diskussion. Hier freut man sich besonders über den „kasuistischen Spaziergang" des Vf. in den alltägl. Lebensraum des Priesters. Das abschließende Referat vom Würzburger Bischof J. Stangel behandelt das heute mit Recht immer mehr in den Vordergrund tretende Thema: „Priester und Gemeinschaft". — Theologische Weite, welche die Fragen bewußt von der heute erreichten theologischen Entwicklung angeht, einerseits und das Verständnis für die konkreten Situationen des heutigen priesterlichen Lebens andrerseits machen die Lektüre dieses Buches so anregend. K. Jockwig

Maisie Ward: Gestalten christlicher Frühzeit. Beter Streiter Mächte. Von den Anfängen der Kirche bis zum Ausgang der antiken Welt. Aus dem Englischen von Ilse Gattenhof. München: Anton Pustet 1963. 472 S. 22,80 DM.

Aus dem Erleben einer mangelhaften Einführung in die Geschichte der Kirche will die Autorin das christliche Altertum von den nachapostolischen Anfängen bis zur Wende zum Mittelater hin lebendig werden lassen. Sie schreibt nicht für Wissenschaftler, sondern für „Amateure", zu denen sie sich selbst zählt. Ein solches Buch kann man nicht schreiben, wenn man nicht tief in die Materie eingedrungen ist. Daß dies der Autorin gelungen ist, darf man gerne und bewundernd bescheinigen. In 15 Kapiteln wird die genannte Zeit in ihren bedeutendsten Gestalten lebendig, zu denen nicht nur Heilige gehören. Dies geschieht nicht einfach dadurch, daß Lebensbld neben Lebensbild gestellt würde, vielmehr erscheinen die einzelnen Persönlichkeiten eingefügt in ihre Zeit, deren bedeutendste Strömung farbig und deutlich gezeichnet sind. Man erhält einen guten Einblick in manche Form des Lebens und der Geistigkeit damaliger Zeit. Die einzelnen Kirchenväter kommen selbst zu Wort, indem — oft längere — Zitate aus ihren Werken in geschickter Auswahl geboten werden.

Manche Unklarheit bleibt, manches ist nicht glücklich formuliert, wobei nicht auszumachen ist, zu welchen Lasten das geht, der Autorin oder der Übersetzerin. (Warum die Überschrift über das 9. Kapitel „Ambrosius, Bischof und Arzt" heißt, ist nicht einzusehen.) Das verringert aber nicht den Wert des Buches, das für viele

eine erste und lebendige Begegnung mit den Kirchenvätern und dem christlichen Altertum bringen wird und dies in einer gefälligen, gut lesbaren Form tut. So muß es allen Interessierten herzlich empfohlen werden, nicht den Wissenschaftlern, aber den „Amateuren". V. Hahn

Carlos Pape: Katholizismus in Lateinamerika. St. Augustin bei Siegburg: Steyler Verlagsbuchhandlung 1963. XV, 262 S. kt. 15,80 DM (Veröffentl. des Missionspriesterseminars St. Augustin. Bd. 11)

Lateinamerika! Wo wäre dieses Thema nicht in der letzten Zeit behandelt worden. Welche Rücksicht wäre nicht schon untersucht worden. Gerade wegen der vielfachen Literatur zum Thema ist dieses Buch eines Chilenen eine Bereicherung. Es gehört in die Klöster, in die Hand aller, die sich für die moderne Kirche interessieren. Das Buch zeigt überzeugend, wie komplex und schwierig das Thema ist, wie die tatsächliche Situation ausschaut. Bevor man das Buch liest, sollte man das Vorwort genau studieren. Dann wird man mit der rechten Intention die Lektüre angehen. Denn es handelt sich bei dem Buch nicht, wie man aus den guten und nützlichen Anmerkungen schließen möchte, um eine allein aus Quellen gearbeitete wissenschaftliche Abhandlung. Vielmehr unternimmt Pape den Versuch, „die Wesenszüge herauszuheben . . . Das Charakteristische unseres Bemühens besteht also im Versuch, mit bestmöglicher Urkundenunterlage ein objektives Gesamtbild des lateinamerikanischen Katholizismus zu zeichnen." Dieser Versuch, die Geschichte des lateinamerikanischen Katholizismus zu zeichnen bis zur heutigen Problematik, ist dem Vf. gelungen. Als „bestmögliche Urkundenunterlage" versteht er weithin die geschickt beigezogene und gut ausgewählte Sekundärliteratur, wobei er bei seiner Absicht ohne Schaden auf eigentliche Quellenforschung verzichten durfte. Sieht man diesen legitimen Ansatz, wird die Lektüre des Buches zu einem Gewinn werden. Der Text liest sich flüssig, die Anmerkungen sind eine notwendige Hilfe. Die Literaturangaben führen weiter, wenn man auch vielleicht einige bibliographische Angaben wenigstens im Lit.-verzeichnis gern gesehen hätte, wie die Bände von Benito Sanchez Alonso: Fuentes de la Historia Espanola e Hispanoamericana, oder das Handbook of Latin American Studies, 1936 ff. Für den Autor nicht erreichbar war die leicht zugängliche, weil als Nr. 535 in der Fischer-Bücherei erschienene Arbeit eines der besten Spanienkenner. R. Konetzke, Entdecker und Eroberer Amerikas 1963 schildert die Anfänge der Eroberung Amerikas und bietet auch die wichtigste Literatur. Auf dieses Buch sei hier verwiesen, weil es die Anfänge weit ausgedehnter schildert und insofern eine gute Voraussetzung und Ergänzung für das Buch von Pape, das die ganze Geschichte der Kirche in Lateinamerika zeichnet, bildet. H. Limburg

Sr. Teresia a Matre Dei et SS. Vultu: Edith Stein. Auf der Suche nach Gott. Kevelaer: Butzon und Bercker (1963). 251 S.

In dieser Biographie wird anhand der Dokumente des Edith-Stein-Archivs im Kölner Karmel das Bild einer Persönlichkeit gezeichnet, die wohl zu den stärksten Gestalten des Vorkriegskatholizismus zu zählen ist. Schon als kleines Mädchen wird Edith Stein von einem geradezu leidenschaftlichen Drang nach Wahrheit getrieben. Als Dreizehnjährige erlebt sie den Zusammenbruch ihres jüdischen Kinderglaubens, wird „Atheistin", allerdings nicht in dem landläufigen Sinn dieses Wortes. Der Untertitel der Biographie gibt ihren Seelenzustand sehr gut wieder mit den Worten: Auf der Suche nach Gott. Nach glänzend bestandenem Abitur — das Staatsexamen macht sie später mit der Note summa cum laude — belegt sie in ihrer Heimatstadt Breslau Vorlesungen für experimentelle Psychologie, geht unbefriedigt nach Göttingen zu dem von seinen Hörern schwärmerisch verehrten Phänomenologen Husserl und glaubt hochbeglückt, in seiner dem Objekt zugewandten Philosophie endlich den Weg zur Wahrheit gefunden zu haben. Doch in der ihr eigenen selbständigen Auseinandersetzung mit fremdem Gedankengut, auch mit dem dieses hochverehrten Meisters, geht es ihr damals schon wie eine Ahnung auf, daß an den Grenzen der Vernunft, wo auch Husserl halt macht, ein neues Sein aufleuchtet. In einem Gespräch mit dem Münchener Wertphilosophen Scheler bekommt sie den ersten ernstlichen Kontakt mit dem katholischen Gedankengut. Sie prüft; aber es braucht noch mancher Begegnungen und Ereignisse — die Biographie berichtet davon in interessanten, gut belegten Einzelheiten — bis ihr Intellekt sich dem innersten Zug ihres Wesens und der Gnade beugt. Der Umbruch geschieht in der Stille einer Nacht, da sie sich in die Selbstbiographie der großen hl. Teresia von Avila vertieft. Sie liest und liest, um schließlich am Ende zu bekennen: „Das ist die Wahrheit!"

Am 1. Januar 1922 empfängt sie die hl. Taufe. Bei ihr kommt ihr zum erstenmal klar der Gedanke ihrer Berufung zum Ordensleben. Mit allen Fasern ihres Wesens

zieht es sie jetzt zu Gott hin. Ganze Nächte über kann sie in der Kapelle der Dominikanerinnen in Speyer in betender Zwiesprache mit ihm zubringen. Trotzdem stellt sie 10 Jahre lang in einer rührenden Bescheidenheit, mehr noch in ihrer religiösen Gehorsamsbereitschaft gegenüber ihren geistlichen Beratern, den drängenden Wunsch nach dem Eintritt in den Karmel zurück. Sowohl Generalvikar Schwind und später Erzabt Raphael Walzer OSB glauben, dieses große Talent der geistigen Entwicklung des katholischen Deutschland nicht entziehen zu dürfen.
Da fegt über Nacht die 1933 erfolgte Machtübernahme Hitlers alle Träume ihrer Förderer und Verehrer grausam beiseite. Edith Stein weiß, was dieses Ereignis für alle Deutschen jüdischer Abstammung, und damit auch für sie selbst, auslösen muß. Aber sosehr sie auch darunter leidet, innerlich dankt sie Gott für diese Wendung; gibt sie ihr doch nach zehnjährigem Warten den Weg in den Karmel frei. Mit 42 Jahren tritt sie am 12. Oktober als Postulantin in Köln, „Maria Frieden", ein. Auch hinter dem Gitter behält diese geistvolle Frau ihre liebenswürdige, alle Besucherinnen aus ihrem früheren Freundeskreis immer wieder neu bezaubernde Anziehungskraft. Verborgen vor aller Welt, wächst sie in diesen stillen Jahren in steilem Anstieg zu solch innerer Größe heran, daß sie am Tage ihrer Festnahme durch zwei SS-Offiziere (2. 8. 42) ihre leibliche, ebenfalls konvertierte Schwester Rosa an die Hand nehmen und sagen kann: „Komm, wir gehen für unser Volk". Was sie damit meint, hat sie 1939 in ihrem geistlichen Testament niedergeschrieben — es ist ihr rein religiös gesehener Opfergang für das auserwählte Volk, das den Weg zu Christus noch nicht gefunden hat. So vollendet sich ihr Schicksal zwischen dem 8. und 10. August 1942 in einem der vielen Schreckensvorgänge in Auschwitz-Birkenau.
Nicht ohne tiefe Erschütterung legt man dieses Buch beiseite. Was in ihm mit viel Geist, Sorgfalt und Liebe aus unzähligen Briefen und Gesprächen zusammengetragen ist, wird einen noch lange beschäftigen und anregen. Einige Sätze der Biographie mögen für manche Ohren etwas überschwänglich klingen (z. B. „Ganz Münster schaute mit berechtigtem Stolz auf die neue Dozentin" u. a.). Sie sind eigentlich nicht nötig; die Gestalt Edith Steins wirkt am stärksten, wo sie schlicht und sachlich aus den Ereignissen und Dokumenten zu uns spricht. Das Buch setzt auf vielen Seiten eine gewisse Vertrautheit mit den geistigen Strömungen und führenden Persönlichkeiten der vergangenen Jahrzehnte voraus. Ohne sie dürfte das Eigentliche in dem Lebensweg dieser hochintelligenten, auch menschlich und religiös so überreichen Frau leicht übersehen werden.
Ordensleute werden in der Art, wie diese einst gefeierte Fachreferentin in Frauenfragen als 42jährige durch die vor der Welt kleinen Wirklichkeiten des Noviziates hindurchgeht, in ihrer späteren kindlich-schlichten Gehorsamsbereitschaft, ihrem stets wachsenden tiefen inneren Frieden, eine beglückende Apologie ihres eigenen Weges erkennen. Wievele stoßen sich heute an den tausend Kleinigkeiten des konkreten Ordenslebens. Edith Stein, Sr. Teresia Benedicta a S. Cruce, hat diese Schwierigkeiten alle gesehen und empfunden, aber auf das Tiefere schauend, lächelnd gesprochen: „Wer es fassen kann, der fasse es" (Mt. 19,12). Und gerade in dieser überlegenen inneren Einstellung zum „Kleinen" geht sie, in seltener innerer Freiheit und Weite, einer erstaunlichen persönlichen Entfaltung und zugleich einer großen Fruchtbarkeit im Geheimnis der Kirche entgegen. K. Wehner

Hinweise

Kleingebetbücher aus dem Verlag Butzon & Bercker, Kevelaer:

1. **Vinzenz Stebler:** Geheiligter Tag. Ein Laienbrevier. 1962. 170 S. Kleinformat. Plastikband 5,80 DM.

Dem kirchlichen Stundengebet in seinem Kern nachgeformt bietet das vorliegende Laienbrevier die Möglichkeit für jedermann, die offiziellen Tagzeiten in einer ihm angemessenen Form zu beten. Gute einführende Hinweise erleichtern das Verständnis jeder Tageszeit, die durch kurzes Psalmengebet und kleine Lesungen geprägt wird. Form und Umfang ermöglichen den Gebrauch dieses ‚Breviers' in allen Situationen. Entsprechende Hinweise leiten auch zu selbständigen Abänderungen an. Dem schönen und empfehlenswerten Büchlein ist auch das Ordinarium der Messe (verbunden mit dem Proprium des Christkönigsfestes), sowie acht Kunstphotos beigebunden, welche den Tenor der einzelnen Tagzeiten wiedergeben.

2. **Richard Baumann:** Freuen aber sollen sich alle. 1962. 223 S. Kleinformat. Plastikband. 6,40 DM.

Der Verfasser, ein evangelischer Geistlicher, möchte mit diesem Bändchen eine Einübung in die Freude geben, ausgehend von der Uberzeugung, daß das Evangelium eine Freudenbotschaft ist. Aus den verschiedensten Lebensbereichen — jeweils anschließend an Verse oder kleinere Abschnitte aus der hl. Schrift, die besonders die Freude zum Gegenstand haben — werden Gedanken geboten, die zu Besinnung und Betrachtung anregen. Wieder ermöglicht die kleine Form und gute Ausstattung des Büchleins, es immer und überall zur Hand zu haben.

3. **Erich Rommerskirch SJ:** In Deinem Licht. Betrachtungen und Gebete. 1962. 256 S. 6,40 DM.

Die hier von dem bekannten Schriftsteller vorgelegten Betrachtungen wollen dem Menschen von heute, der oft nicht mehr beten zu können glaubt, einen Weg zeigen, vor Gott ans Nachdenken und mit Gott ins Gespräch zu kommen. Ausgangspunkt der guten und kurzen Betrachtungen ist die heilige Schrift und die Welt mit ihrer Fülle von Eindrücken und Begegnungen, der Alltag, von dem her eine Brücke zu Gott geschlagen wird. Immer zum Gebet führend können diese Betrachtungen, durch gute Bilder unterstützt, allen eine gute Hilfe sein. V. Hahn

Der Priester im Anruf der Zeit. Hrsg. vom Bischöflichen Ordinariat Eisenstadt. 2. Aufl. Wien: Herder 1963. 158 S. 9,80 DM.

Dieser Band vereinigt Referate, die auf der Priesterwerktagung in Eisenstadt 1961 gehalten worden sind. Die Beiträge, von renommierten Persönlichkeiten wie Bischof Paul Rusch, Josef A. Jungmann, Dominikus Thalhammer u. a. geschrieben, wollen Hilfe sein, zum eigentlichen Selbstverständnis und zu wahrer Verwirklichung priesterlicher Existenz zu gelangen. Dieses Grundanliegen klingt in allen Vorträgen an, ob sie nun das Mysterium der Kirche in den Mittelpunkt der Betrachtungen stellen (Rusch), „Priester und Meßopfer" (Jungmann), „Priesterliche Frömmigkeit" (Thalhammer), „Kirche und Priester" (Rohner) oder den Auftrag des Priesters in der Welt (G. Hansemann) behandeln. Immer wieder geht es um die priesterliche Persönlichkeit (Bischof S. Laszlo). Mag es auch phrasenhaft klingen, wahr bleibt der Sachverhalt dennoch: gerade in der heutigen, recht in Bewegung geratenen Welt, muß auch der Priester sich auf das Eigentliche seiner Berufung und seines Wesens besinnen, um von hier aus auf alle Weise seiner ihm von Gott erteilten Berufung und seinem damit übertragenen Auftrag in dieser Welt gerecht zu werden. Eine nüchterne Lektüre dieser Beiträge kann zu dieser Vertiefung beitragen.

Angelus Walz: Wahrheitskünder. Die Dominikaner in Geschichte und Gegenwart 1206—1960. Essen: Ludgerus-Verlag (1960). 188 S. kt. 9,60 DM.

In einem solch schmalen Band die ereignisreiche Geschichte eines der bedeutendsten Orden der Kirche einzufangen, konnte nur einem meisterhaften Kenner gelingen. Und es ist dem Verfasser gelungen. Das Wesentliche festhaltend und auf Nebensächliches verzichtend, skizziert Vf. die Geschichte der „Predigerbrüder" in drei Abschnitten (Mittelalter, Neuere Zeit, Neueste Zeit). Wie es dem Thema entspricht, werden sowohl Fragen der inneren Entwicklung (Observanz, Theologie, Frömmigkeit) wie der äußeren Verbreitung (die einzelnen Provinzen, die Auswertung in die Mission hinein) umsichtig angegangen und beantwortet. Ein Anhang vereinigt eine Übersicht über die Generalmeister, eine Zusammenstellung der Heiligen und Seligen des Ordens, und eine Ordensstatistik für das Jahr 1960. Die wichtigste Lit. ist auf drei Seiten beigefügt und weist den Interessenten weiter.

Maria Baptista a Spiritu Sancto: Schwester Teresia Bendicta a Cruce. Edith Stein. Kleines Lebensbild der großen Philosophin und Karmelitin. Kurzausgabe. Kaldenkirchen: Steyler Verlagsbuchhandlung 1962. 141 S. kt. 3,80 DM.

Für diese Kurzausgabe der bereits 1954 erschienenen authentischen Ausgabe des Kölner Karmels muß man dankbar sein. Denn auf diese Weise kann die wahrhaft große Frau unseres Jahrhunderts weiteren Kreisen bekannt werden. Dieser kurze Lebensabriß schildert sowohl den äußeren Lebensgang als auch das Werden ihrer Persönlichkeit in der Hingabe an das Studium wie in der Hingabe an den Herrn durch die Konversion und schließlich den Eintritt in den Karmel. Das Ziel der kleinen Biographie, den Leser zu bereichern und das Andenken an Schwester Benedicta zu beleben, ist erreicht.

Alois Hein: Ein Priester sucht den Laien. Das Leben Vinzenz Pallottis. Limburg: Lahn-Verlag (1962). 95 S. kt. 2,— DM.

Recht enthusiastisch zeichnet Vf. in diesem kleinen Band das Leben des „neuen" Heiligen als „geraden Weg" und seine Leistung als das „große Werk". Das preislich erschwingliche Büchlein will den 1963 Heiliggesprochenen weiteren Volkskreisen bekannt machen. Es liest sich flüssig. Doch kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Zeilen etwas zu stark unter dem Eindruck der Bewunderung geschrieben sind, so daß man schließlich einen Heiligen vor sich hat, an dessen so gezeichneter Existenz man leise Zweifel bekommt und den man als Vorbild sich wohl kaum setzen kann, weil er zu sehr eine Ausnahme (freilich dann von Gott gesetzt) darstellt.

Josef A. Slominski, Scampi Leone: Paul VI. Aus der Schule dreier Päpste. Recklinghausen: Paulus Verlag 1963. 128 S. mit 90 Fotos auf 48 Kunstdrucktafeln. Ppb. 9,80 DM, Lw 13,80 DM.

Dieser Band will nicht eine lückenlose Biographie des Neuen Papstes sein, sondern ihn und sein Anliegen im Zusammenhang der drei letzten Päpste, in dessen Dienst er gestanden hat, kennzeichnen. Zumal seine gerade auch in Mailand bewiesene Aufgeschlossenheit für die Probleme der heutigen Welt wird verdeutlicht durch die Anführung vieler Aussprüche und Stellungnahmen während der letzten Jahre. Die beigegebenen Bilder verdeutlichen diesen kleinen Einblick. Sie zeigen in chronologischer Anordnung einige Stadien seines Lebensganges vom Geburtshaus bis hin zur heutigen Tätigkeit als Papst.

Tim O'Neill: Wir das Volk. 10 Jahre unter den Eingeborenen von Neuguinea. Limburg: Lahn-Verlag 1963. 312 S. Ln. 15,80 DM.

Aus eigener mehrjähriger Erfahrung als Missionar unter dem von aller Kultur und Zivilisation entfernt lebenden Stamm der Mengen auf Neuguinea berichtet der Vf. von einer uns sehr befremdenden Welt. Und doch auch hier geht es darum, das Evangelium allen Menschen zu bringen, den Auftrag des erhöhten Herrn auch diesen Menschen gegenüber zu erfüllen. Wie das geschehen kann, unter welchen Schwierigkeiten solches nur möglich ist, schildert das Buch und zeigt zugleich, wie sich der im Dienst des Herrn wissende Bote Gottes auch dieser Aufgabe, wenn auch unter Mühen und Entsagung, so doch auch mit viel Freude, gerecht zu werden bestrebt ist. Dies zu zeigen an einem Beispiel, ist das Anliegen des Berichtes. Die Lektüre ist informativ, für den Leser spannend, für ein wachsendes und lebendiges Missionsverständnis aufschlußreich und bereichernd.

H. van Straelen: Asiatisches Tagebuch. Würzburg: Echter-Verlag 1963. 306 S. Ln. 18,50 DM.

Ein an einer japanischen Universität lehrender Steyler Missionar legt in diesem Band seine Gedanken vor, die er tagebuchartig aufgezeichnet hat. Die Eintragungen reichen zeitlich vom August 1951 bis zum Ende des Jahres 1959, umspannen also fast ein Jahrzehnt, die 50iger Jahre. Inhaltlich ist hier eine bündige Zusammenfassung nicht möglich, weil in diesen Aufzeichnungen alles seinen Niederschlag gefunden hat, was immer den viel gereisten und für alles aufgeschlossenen Autor bewegte und interessierte. Sein lebhaftes Interesse gilt nicht nur der Philosophie und Theologie; ebenso nehmen ihn die Probleme des modernen Japan gefangen, seine vielfachen Reisen (durch Schweden etwa) werden nicht übergangen. Im Mittelpunkt aber steht der Mensch. Und hier zeigt sich, in diesem Bemühen um das Verständnis des modernen Menschen, die dahinter stehende missionarische Priesterpersönlichkeit. Die beigegebenen Bildseiten bereichern diese persönlichen Notizen, so daß die Lektüre recht aufschlußreich wird. Nur ist es notwendig, wie es bei Tagebüchern immer angezeigt ist, zu bedenken, daß man die angeschnittenen Probleme mit den Augen des Schreibers sieht.

H. Limburg

Eingesandte Bücher

Die Anzeige der eingesandten Schriften bedeutet keine Stellungnahme zu ihrem Inhalt. Die Besprechung nicht namentlich angeforderter Bücher erfolgt nach Tunlichkeit.

Baudouin, Charles: Psychoanalyse des religiösen Symbols. Würzburg: Arena-Verlag 1962. 256 S. Ln 15.80 DM.

Baum, Gregory: Die Juden und das Evangelium. Köln: Benziger-Verlag 1963. 382 S. Ln 19.80 DM.

Baumgardt, David: Mystik und Wissenschaft. Witten: Luther-Verlag 1963. 120 S. kt 18.— DM.

Bertrams, Wilhelm: Der Zölibat des Priesters. 2. Aufl. Würzburg: Echter-Verlag 1962. 124 S. brosch. 7.20 DM.

Borucki, B.: Sacerdotium. Gebetsanregungen aus dem 1. Petrusbrief. Köln: Verlag Wort und Werk 1963. 108 S. kt 3.80 DM.

Bosc, Jean — Jean **Guitton** — Jean **Daniélou:** Geeint durch das, was trennt. Köln, Graz, Wien: Verlag Styria 1963. 163 S. Ln 9.80 DM.

Brummet, J.: Abenteuer des Glaubens. Kevelaer: Butzon & Bercker 1963. 160 S. Ln 8.80 DM.

Butler, Ch.: Der Alltag des Gebetes. Düsseldorf: Patmos-Verlag 1963. 140 S. Ln 8.80 DM.

Courtois, Gaston: Missionarische Betrachtungen. Wien: Herder 1963. 136 S. kt 10.20 DM.

Dammertz, Viktor: Das Verfassungsrecht der benediktinischen Mönchskongregationen in Geschichte und Gegenwart. St. Ottilien: Eos-Verlag 1963. XXIV-276 S. Ln 24,— DM. (Kirchengeschichtl. Quellen und Studien, Bd 6.)

Etudes sur les instituts séculiers. Textes de E. Bergh, J. Beyer u. a. Bruges: Desclée de Brouwer (1963). 352 S. 195 FB.

Golubiew, Antoni: Briefe an Freund Jan. Wenn man beten will. München: Verlag Ars Sacra (1963). 256 S. Kunstldr 14.20 DM.

Gynz-Rekowski, Georg: Symbole des Weiblichen in Gottesbild und Kult des Alten Testamentes. Zürich, Stuttgart: Rascher 1963. 70 S. kt. 4,80 DM.

Heggelin, Benno: Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht. St. Ottilien: Eos-Verlag 1961. 227 S. Ln 18.— DM. (Kirchengeschichtl. Quellen und Studien. Bd. 5.

Hein, Alois: Ein Priester ruft den Laien. Das Leben Vinzenz Pallottis. Limburg: Lahn-Verlag 1962. 96 S. kt 2.— DM.

Henry, A.-M.: Grundzüge einer Theologie der Mission. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag 1963. 208 S. Ln 14.80 DM.

Hermes, Gerhard: Die himmlische Rechenkunst. Briefe über die Hoffnung. Limburg: Lahn-Verlag 1962. 240 S. kt 7.80 DM. Ln 10.80 DM.

Herrmann, Rob.: Die Kirche und ihre Liebestätigkeit von den Anfängen bis zur Gegenwart. Freiburg: Lambertus Verlag 1963. 149 S. kt 10.80 DM. (Lebendige Caritas. Bd 1.)

Hofmann, Rudolf: Moraltheologische Erkenntnis- und Methodenlehre. München: Hueber 1963. XI, 298 S. Ln 14.80 DM. (Handbuch der Moraltheologie. Bd 7).

Houselander, C.: Mit Christus auferstanden. Limburg: Lahn-Verlag 1961. 112 S. kt 3.80 DM.

Kammer, Carl — Franz **Lakner:** Die kirchlichen Litaneien. Innsbruck: F. Rauch. C. Kammer: Die lauretanische Litanei. 1960. 240 S. 16,— DM. F. Lakner: Die Litanei vom hl. Herzen Jesu. 1960. 184 S. 13,— DM. C. Kammer: Die Litanei von allen Heiligen. 1962. 192 S. 16.— DM. C. Kammer: Die Litanei vom kostbaren Blut Jesu Christi. 1961. 16.— DM.

Keller, Werner: Und die Bibel hat doch recht — in Bildern. Düsseldorf: Econ-Verlag 1963. 28,80 DM.

Knape, Heinrich: Zur Psychologie des Vertrauens. Münster: Regensberg 1963. 24 S. kt 2.80 DM.

Knechtle, Oderisia: Glaubensvertiefung durch das Symbol. Die Symbolerziehung als Weg zur kindgemäßen religiösen Unterweisung mit method. Besinnungen von Karl Stieger. Freiburg: Herder 1963. X, 214 S. kt 14.80 DM.

Kolarz, W.: Die Religionen in der Sowjetunion. Freiburg: Herder 1963. 540 S., 36 Bildtafeln, 6 Textkarten. Ln 58.— DM.

Kriech, Kajetan: Wesentliche Volksmission heute. Wien: Herder 1963. 124 S. kt 10.50 DM.

Laurence, M.: Nonnen unter sich. Kevelaer: Butzon & Bercker 1963. 164 S. Ln 8.80 DM.

Leclercq, Jean: Wissenschaft und Gottverlangen. Zur Mönchstheologie des Mittelalters. Düsseldorf: Patmos-Verlag 1963. 339 S. Ln 26.— DM.
Lelotte, F.: Die Lösung des Lebensproblems. Eine Synthese des Katholizismus. Kaldenkirchen: Steyler Verlagsbuchhandlung. 2 Aufl. 1963. 390 S. Ln 14.80 DM.
Liégé, A.: Mündig in Christus. Freiburg: Herder 1961. 112 S. kt 4.80 DM.
Lindner, Traugott — Leopold **Lentner** — Adolf **Holl:** Priesterbild und Berufswahlmotive. Ergebnisse einer sozialpsychologischen Untersuchung bei den Wiener Mittelschülern. Wien: Herder 1963. 180 S. kt 15.— DM.
Liturgie. Gestalt und Vollzug. Festschrift für Joseph Pascher. Hrsg. Walter Dürig. München: Hueber 1963. 365 S. 2 Karten, 2 Bildtafeln. Ln 28.— DM.
Maria Baptista a Spiritu Sancto: Edith Stein. Schwester Teresa Benedicta a Cruce. Kleines Lebensbild. Authentische Ausgabe des Kölner Karmels. Kurzausgabe. Kaldenkirchen: Steyler Verlagsbuchhandlung 1962. 164 S. kt 3.80 DM.
Metzger, Martin: Grundriß der Geschichte Israels. Neukirchen: Neukirchener Verlag des Erziehungsvereins 1963. 240 S. Paperb. 12.50 DM. (Neukirchener Studienbücher Bd 2.)
Missionarische Kirche — missionarische Seelsorge. Hrsg. Karl Rudolf. Wien: Herder 1963. 178 S. kt 9.20 DM.
Moses — in Schrift und Tradition. Düsseldorf: Patmos-Verlag 1963. 330 S. Ln 28.— DM.
Mühlenbrock, G.: Seelsorge heiligt den Seelsorger. Donauwörth: Auer 1963. 136 S. kt 6.30 DM.
Neill, Bischof Stephen: Anglikanisches Bewußtsein. Würzburg: Echter-Verlag 1962. 252 S. Ln 12.80 DM.
Ohm, Thomas: Wege zum Glauben. St. Ottilien: Eos Verlag 2. Aufl. 1956. 75 S. kt 1.50 DM.
O'Neill, Tim: Wir das Volk. 10 Jahre unter den Eingeborenen Neu-Guineas. Limburg: Lahnverlag 1963. 304 S. Ln 15.80 DM.
Pape, Carlos: Katholizismus in Lateinamerika. Kaldenkirchen: Steyler Verlagsbuchhandlung 1963. XVI—262 S. kt 15.80 DM. (Veröffentl. des Missionspriesterseminars St. Augustin. Bd 11.)
Pascher, Joseph: Das Liturgische Jahr. München: Hueber 1963. 781 S. Ln 38.— DM.
Der **Priester** im Anruf der Zeit. Hrsg. vom Bischöfl. Ordinariat Eisenstadt. Wien: Herder 1963. 157 S. kt. 9,80 DM.
Priesterlicher Lebensstil in der Gegenwart. Vorträge der Pastoralkonferenz der Diözese Würzburg 1961. Würzburg: Echterverlag 1962. 244 S. br 7.50 DM.
Schnitzler, Theodor: Von der Liebe Gottes. Gebetbuch aus Schrift und Liturgie. Kevelaer: Butzon & Bercker 1963. 384 S. Taschenformat. Pl 7.80 DM. Leder 10.80 DM.
Schräder, Albert: Bis zum 7. Stock. Stuttgart-Degerloch: Verlag Otto Scholz 1963. 126 S. kt
Slominski, J. A. — Scampi Leone: Paul VI. Recklinghausen: Paulus-Verlag 1963. 128 S. 90 Fotos auf 48 Tafeln. kt 9.80 DM. Ln 13.80 DM.
Spaemann, Heinrich: Glaube in der Krise. Rundfunkansprachen. Meitingen: Kyrios Verlag 1963. 36 S. kt 1,30 DM. (Meitinger Kleinschriften.)
Straelen, H. van: Asiatisches Tagebuch. Würzburg: Echterverlag 1963. 306 S. 24 S. Bilder. Ln 18,50 DM.
Suenens, Leon Joseph: Promotion apostolique de la religieuse. 3e éd. Paris, Bruges: Desclée de Brouwer 1962. 212 S. br.
ders. (deutsch): Krise und Erneuerung der Frauenorden. 2., verbesserte Aufl. 1963. 175 S. kt 9,80 DM.
Suenens, Leon Joseph: Täglich christlich leben. Salzburg: Otto Müller 1963. 124 S. kt 7,50 DM.
Van Trigt, F.: Die Geschichte der Patriarchen. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag 1963. 133 S. Ln 10,80 DM.
Vawter, Bruce: Mahner und Künder. Die Propheten Israels vor dem Exil. Salzburg: Otto Müller 1963. 320 S. Ln 18,50 DM.
Versöhnte Christenheit. Hrsg. Karl Klinkhammer. Essen: Fredebeul & Koenen; Witten: Luther-Verlag 1961. 181 S. Ln.
Walter, Eugen: Alle meine Quellen sind in dir. Würzburg: Echter-Verlag 1962. 154 S. Ln 8,40 DM.
Warum glauben? Hrsg. W. Kern u. a. Würzburg: Echter-Verlag 1961. 388 S. Ln 16,80 DM.
Weber, Eugen: Vinzenz Pallotti. Ein Apostel und Mystiker. Limburg: Lahn-Verlag. 2., erweiterte Aufl. 1961. 336 S. Ln 16,80 DM.
Weze, A. M.: Ordensleben im Alltag. Bergen-Enkheim: Kaffke 1963. 144 S. Ln 11,80 DM. kt 9,80 DM.

Rundfunk-Ansprache Seiner Heiligkeit, Papst Paul VI., zum Welttag der Geistlichen Berufe, 12. April 1964, und neues Gebet um Geistliche Berufe

„Bittet den Herrn der Ernte, daß er Seiner Kirche Arbeiter sende" (vgl. Matth. 9,38)! Wir werfen einen sorgenvollen Blick auf die endlose Weite der geistlichen Felder, die in der ganzen Welt auf die Hände von Priestern und Ordensleuten warten. Aus unserem Herzen steigt zum Herrn der flehentliche Ruf, gemäß der Einladung Christi: „Die Ernte ist groß, aber der Arbeiter sind wenige" (ebd. 9,37): wenige im Vergleich zu der wachsenden Notwendigkeit seelsorglicher Betreuung, wenige gegenüber den Erfordernissen der modernen Welt, für ihr ängstliches Sorgen, für ihr Sehnen nach Klarheit und Licht. Verständige, offene, zeitnahe Lehrer und Väter sind erforderlich. Es sind zu wenige auch angesichts der vielen, die zwar fern, indifferent oder feindlich sind, die aber doch den Priester als ein lebendiges und untadeliges Beispiel der Lehre, die er vertritt, vor Augen haben wollen. Und vor allem fehlen Priester und Ordensleute in den Missionsgebieten, wo so viele Menschen in der Lehre zu unterrichten, zu stärken, zu trösten sind.

Der heutige Sonntag, der in der Römischen Liturgie wegen seines Evangeliums den Namen „Sonntag vom Guten Hirten" führt, sieht Scharen der Katholiken in der ganzen Welt vereint zu einem einzigen innigen Gebet, um vom Herrn die notwendigen Arbeiter für Seine Ernte zu erflehen. Damit dieser WELTGEBETSTAG DER GEISTLICHEN BERUFE das Echo habe, das er verdient, möchten Wir Unser aufmunterndes Wort an alle Unsere geliebten Söhne richten, damit niemand diese schwere und verantwortungsvolle Pflicht vergesse.

Das Problem des Nachwuchses von Priestern und Ordensleuten geht alle Gläubigen an: nicht nur, weil davon die Zukunft der christlichen Gesellschaft abhängt, sondern auch weil die Art, in der es gelöst wird, das untrügliche, klare Anzeichen für die Lebendigkeit des Glaubens und der Liebe der einzelnen Diözesen- und Pfarrgemeinden ist; hier haben wir den Maßstab für die Christlichkeit der Familien. Wo die Berufe zum Priester- und Ordensstand zahlreich wachsen, dort lebt man nach dem Evangelium. Es ist ein Zeichen, daß es dort eifrige und gute Eltern gibt, die sich nicht scheuen, der Kirche ihre Kinder zu schenken, ja, die dabei froh sind und sich mit Recht geehrt fühlen. Dort sind eifrige und treue Priester, für die die Sorge um Priester- und Ordensnachwuchs ein erstes und wichtiges Programm der Seelsorge ist. Dort sind vor allem großher-

zige und aufgeschlossene junge Menschen, rein und mutig, genährt mit eucharistischem Leben und aufnahmebereit für die Stimme Christi, die es verstehen, in ihren jugendlichen Herzen den Wunsch haben, der Kirche zu dienen und ihr ganzes Leben dem Heil der Menschen zu schenken; so wollen sie in sich die Art des Guten Hirten nachbilden, so wollen sie ihm folgen.

Erheben wir also in den Familien, in den Pfarreien, in den klösterlichen Gemeinschaften, in den Krankenhäusern und überall immer wieder unser Gebet zum Himmel, damit die Berufe sich mehren und die Berufenen den Wünschen Christi gleichförmig seien.

Lasset uns beten:

Jesus, göttlicher Hirt der Seelen, Du hast die Apostel berufen, um Menschenfischer aus ihnen zu machen; ziehe auch heute hochherzige junge Menschen an Dich, in Deine Nachfolge, in Deinen Dienst. Gib ihnen Anteil an Deinem Sehnen nach weltweiter Erlösung, für die Du auf den Altären Dein Opfer erneuerst. Herr, der Du „immerdar lebst, um für uns einzutreten" (Hebr 7,25), öffne ihnen den Blick auf die ganze Welt, wo die stumme Bitte so vieler Brüder um das Licht der Wahrheit und die Wärme der Liebe fleht. Gib, daß sie, gehorsam Deinem Ruf, Deine Sendung hienieden fortsetzen und Deinen mystischen Leib, die Kirche, aufbauen dürfen; mache sie zum „Salz der Erde" und zum „Licht der Welt" (Mt 5,13). Laß Deinen liebevollem Ruf, o Herr, auch an viele edle und hochherzige Frauen und Mädchen ergehen; erfülle sie mit dem Streben nach evangelischer Vollkommenheit und mit selbstloser Hingabe im Dienst der Kirche und der Brüder und Schwestern, die ihrer hilfreichen Hand und ihrer barmherzigen Liebe bedürfen. Amen.

Als Unterpfand der besonderen Vorliebe des Herrn für alle, die mit Unserem Gebet am WELTTAG DER GEISTLICHEN BERUFE sich vereinend, ihre Bitten zum Himmel senden, erteilen Wir euch, geliebte Söhne und Töchter, von Herzen Unseren Apostolischen Segen, den wir in besonderer Weise ausdehnen auf alle Priester und Ordensleute und auf alle, die sich in den Seminaren und Ordenshäusern in Frömmigkeit, Studium und Opfer darauf vorbereiten, daß sie zum Altare emporsteigen und Unsere Mitarbeiter im Apostolate werden.

(Nach „Mitteilungsblatt des Päpstlichen Werkes für Ordensberufe", Mai 1964, Anhang)

Orden und Ordensleben in den Verhandlungen des Konzils

Ein Bericht auf der Mitgliederversammlung der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands im Kloster Reute am 13. Mai 1964

Von Bischof Carl Joseph Leiprecht, Rottenburg

Sie alle kennen das Ziel, das Papst Johannes dem Konzil gesetzt hat: Die Erneuerung der Kirche in all ihren Bereichen, auf daß sie für die Menschen unserer Zeit anziehender werde — zunächst für die Vollglieder der Kirche und für alle, die sich zu Christus bekennen, für die getrennten Brüder, aber auch für die Nicht-Christen und die Ungläubigen. — Hierdurch soll eine bessere Voraussetzung geschaffen werden, das Evangelium angemessener zu verkünden. Damit ist auch schon die heute fällige Aufgabe der Ordensleute gekennzeichnet. Ihnen kommt auf Grund ihrer besonderen Berufung eine vorzügliche Bedeutung für den Verkündigungsauftrag der Kirche zu. Diese Bedeutung kommt auf dem Konzil demonstrativ zum Ausdruck. Über 900 Ordensbischöfe — fast alle aus den Missionsländern — nehmen am Konzil teil; dazu kommen noch die Generalobern der größeren Priesterorden und -genossenschaften bzw. die Abtpräsides der Mönchskonföderationen, alles in allem also über 1000 ordenszugehörige Konzilsväter. (In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß öfter die Frage aufgetaucht ist, ob nicht auch die Generaloberinnen berechtigterweise am Konzil teilnehmen müßten. Diese Frage zu beantworten, liegt nicht in meiner Kompetenz. Sinnvoll schiene es mir aber auf jeden Fall, Ordensfrauen zu jenen Fragen hinzuzuziehen, die sie selbst betreffen. Das soll ja auch in etwa der Sinn meines Berichtes sein. Ich möchte Sie nicht nur orientieren über das Konzil; ich möchte Sie schon jetzt um Ihre freie Meinungsäußerung in den Aussprachen dieser Tage und um Ihre Anregungen bitten. Sie werden mir und meinen bischöflichen Mitbrüdern bei den kommenden Beratungen eine wertvolle Hilfe sein.)

Die Bedeutung und Wichtigkeit der Orden für das Leben der Kirche sind unumstritten; sie stehen heute in nichts hinter der Vergangenheit zurück. Es heißt darum in der augenblicklichen Fassung der Kirchenvorlage, in dem Kapitel über die Ordensleute: Der Ordensstand gehört, wenn auch nicht zur hierarchischen Struktur der Kirche, so doch unerschütterlich zu ihrem Leben und zu ihrer Heiligkeit.

Unter einer dreifachen Rücksicht ist auf dem Konzil von den Orden und vom Ordensleben die Rede: Es ist

1. die Frage nach der Theologie des Ordensstandes und seiner Eingliederung in die Kirche gestellt; es werden
2. Die Frage der Erneuerung des Ordenslebens und seiner Anpassung an unsere Zeit behandelt, und es wird
3. überlegt, wie das Apostolat der Orden wirksamer gestaltet und dem Gesamtapostolat der Kirche besser eingeordnet werden könne.

1. DIE THEOLOGIE DES ORDENSSTANDES UND SEINE EINGLIEDERUNG IN DIE KIRCHE

Schon hier sind bei den Beratungen der Konzilsväter einige entscheidende Probleme zutage getreten, an die man bei der Vorbereitung der Schemata noch nicht gedacht hatte. Ursprünglich war die dogmatische Konstitution des Konzils „Über die Kirche", in der über die Ordensleute gehandelt wird, so aufgebaut, daß hintereinander, in je einem eigenen Kapitel, von der Hierarchie, von den Ordensleuten und von den Laien die Rede war. Das entsprach der gewöhnlichen Aufzählung, wie sie eigentlich seit Jahrhunderten üblich ist und wie sie auch im kirchlichen Rechtsbuch vorgefunden wird. Dort wird das Personenrecht in die drei Gruppen eingeteilt: Kleriker, Religiosen und Laien. Dagegen wurde aber geltend gemacht, daß man sich in einer dogmatischen Konstitution über die Kirche theologisch genauer ausdrücken müsse. Von der hierarchischen Struktur der Kirche her, die göttlichen Rechts sei, gebe es nämlich nur zwei kirchliche Stände: den Kleriker- und den Laienstand; darum müsse zuerst von diesen gehandelt werden. Der Ordensstand sei kein dritter Stand auf gleicher Ebene, auf der es darum gehe, ob einer ein Amt in der Kirche bekleide oder nicht; in ihm gehe es vielmehr um die Ordnung der Heiligkeit und innerhalb dieser Ordnung um eine besondere Gabe und Berufung, die relativ wenigen zuteil werde. Auch über den Ordensstand müsse natürlich eigens gehandelt werden, denn er habe seinen Ursprung in Christus, auch wenn er als institutionalisierter Stand nur kirchlichen Rechts sei, — aber erst nach dem Klerus und den Laien; denn beide könnten dem Ordensstand angehören. Diese Auffassung hat sich durchgesetzt. Die Vorlage, die den Konzilsvätern im Frühjahr 1963 ausgehändigt wurde, handelte im zweiten Kapitel über die Hierarchie, im dritten über das Volk Gottes und speziell über die Laien, im vierten endlich über die Vollkommenheitsstände, wie es zunächst hieß, oder über diejenigen, die die evangelischen Räte beobachten, wie man später sagte.

Mit Letzterem ist ein zweites Problem angeschnitten. Schon in der vorbereitenden Zentralkommission des Konzils, der hauptsächlich Kardinäle — darunter die deutschsprachigen: Frings, Döpfner, König und Bea —, aber auch einige Ordensleute angehörten, war mehrfach der Wunsch geäußert worden, man solle wegen des zu leichten Mißverständnisses nicht mehr vom Ordensstand als dem „Stand der Vollkommenheit" sprechen, auch wenn man verdeutlichend hinzufüge, es handle sich um die zu erreichende Vollkommenheit (status perfectionis adquirendae), nicht um die schon erreichte (status perfectionis adquisitae). Es könnte das Mißverständnis entstehen, als sei die Beobachtung der evangelischen Räte als solche schon die Vollkommenheit oder als sei einer, der in einen Orden eintrete und die Gelübde ablege, vollkommener als die Nicht-Ordensleute. (Tatsächlich stammt der Ausdruck „Stand der Vollkommen-

heit“ erst aus der Theologie des 12. Jahrhunderts, speziell des heiligen Thomas, und ist nur aus der damaligen Liebe zur Systematisierung der Theologie verständlich. Dem „Stand der zu erreichenden Vollkommenheit“, dem Ordensstand, stellte man den „Stand der zu übenden oder erworbenen Vollkommenheit“, den Bischofsstand, gegenüber. Wir denken heute nicht mehr in solchen Vorstellungen, die eine objektive, gottgewollte und darum unabänderliche ständische Gliederung der menschlichen Gesellschaft voraussetzen. Wir beurteilen einen Menschen einzig nach seiner subjektiven Gesinnung und seinen Taten; nur diese zählen für uns, nicht mehr der objektive Stand. Das ist natürlich auch einseitig, aber wir müssen uns nun einmal so ausdrücken, daß uns die Menschen unserer Zeit verstehen. Nach vielen Auseinandersetzungen und unermüdlichem Drängen von den verschiedensten Seiten ist es dann schließlich auch gelungen, die jahrhundertealte Ausdrucksweise vom Ordensstand als dem „Stand der Vollkommenheit“ aus den Konzilsdokumenten auszuschneiden, was natürlich der Sache, die gemeint war, keinen Eintrag tut. Man wollte auf jeden Fall von vornherein das Mißverständnis vermeiden, als seien die Ordensleute so etwas wie „Spezialisten der christlichen Heiligkeit“. Ein solches Selbstverständnis täte den Ordensleuten nicht gut, weil es nicht auf der Wahrheit beruht und fast zwangsläufig Anlaß zur Überheblichkeit geben müßte; es würde aber auch die Weltpriester und die Laien kränken, die doch gerade heute so ausdrücklich zur Heiligkeit und zur Vollkommenheit ihres Standes aufgerufen werden und die in ihren besten Vertretern mit großem Ernst sich dafür bereit machen und danach streben.

Die Gefahr zu einem solchen Selbstverständnis des Ordensstandes ist im übrigen keine reine Fiktion; sie ist in der Geschichte des Mönchtums immer wieder spürbar. Eine ihrer Quellen ist eine höchst anfechtbare Exegese der Perikope vom reichen Jüngling, die auch auf dem Konzil wieder vorgelegt wurde. Darauf will ich aber nicht eigens eingehen. Ich müßte sonst die ganze Perikope exegetisch untersuchen; dabei würde sich herausstellen, wie einseitig und unhaltbar die landläufige Erklärung ist. Ich möchte hier nur soviel sagen: Für den reichen Jüngling im Evangelium war die reale Armut eine notwendige Voraussetzung der Jüngerschaft, der Nachfolge Christi. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, daß alle arm sein müßten, um im Sinn des Reiches Gottes vollkommen sein zu können. Es ist darum auch bemerkenswert, daß die jetzige Fassung des Ordenskapitels im Kirchenschema für den Rat der Armut nicht mehr auf das Herrenwort vom Alles-Verkaufen zurückgreift, sondern auf 2 Kor. 8,9, wo Paulus die Gemeinde von Korinth auf das Beispiel Christi hinweist: „Kennt ihr doch die Gnade unseres Herrn Jesus Christus, der, obschon er reich war, um euretwillen arm wurde, damit ihr durch seine Armut reich würdet“.

Außer der zu geringen Beachtung des gnadenhaften Charakters christlicher Vollkommenheit, die immer zuerst Geschenk ist und auf der Anteilnahme an der Heiligkeit Gottes beruht, wurde dann weiter beanstandet, daß in der ursprünglichen Fassung des theologischen Ordenskapitels einseitig der Wille des Menschen zur Annahme der Räte angesprochen würde. Die Sache werde so dargestellt, als lade Christus alle Menschen zu den Räten ein, aber nur wenige nähmen diese Einladung an. Dadurch werde aber der charismatische Charakter der Berufung zum Ordensstand in Frage gestellt, wie er doch deutlich in dem Herrenwort über die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen (Mt 19, 12) zum Ausdruck komme, wo es heißt: „Nicht alle fassen dieses Wort, sondern nur die, denen es gegeben ist" (Mt 19, 11). Endlich wurde noch bemängelt, daß die evangelischen Räte in einseitiger Weise als Mittel individueller Vollkommenheit gesehen würden und kaum etwas von ihrer heilstheologischen Bedeutung im Hinblick auf das Geheimnis der Kirche und der in der Gnade schon gegenwärtigen zukünftigen Welt gesagt würde.

Einige von diesen Beanstandungen wurden in einer nochmaligen Überarbeitung des Kapitels durch die Konzilskommission für Ordensleute berücksichtigt, aber die Verbesserungen waren doch im ganzen sehr gering. Als das Kapitel darum noch einmal vor die theologische Kommission kam, wurde es von der Mehrheit der Mitglieder und der mitberatenden Theologen — die Kommission war allerdings nicht vollzählig — verworfen, und es wurde der Auftrag erteilt, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Das Ergebnis war nicht nur ein weitgehend neuer Text, sondern eine neue Konzeption. Das Kapitel war nun nicht mehr überschrieben: „Über die Stände der Vollkommenheit" oder wie es in der zweiten Fassung hieß: „Über diejenigen, die die evangelischen Räte beobachten", sondern: „Über die Berufung zur Heiligkeit in der Kirche"; es war also, wie aus der Überschrift schon deutlich wird, nicht mehr den Ordensleuten allein gewidmet, wenn auch von ihnen der größere Teil handelte, sondern dem ganzen Volk Gottes, das als solches zur Heiligkeit, zur Vollkommenheit des christlichen Lebens berufen ist. Als erstes, noch bevor von den evangelischen Räten und den Ordensleuten die Rede war, wurde betont, daß alle Christen, in welchem Stand und welcher Lebenssituation sie sich befänden, zur Vollkommenheit der Liebe, zur Heiligkeit, berufen seien und entsprechend der ihnen verliehenen Gnade nach dieser Vollkommenheit und Heiligkeit streben müßten. Im einzelnen wurden dann vor allem die Priester und Eheleute zum Streben nach Heiligkeit gemahnt. Erst darauf leitete das Kapitel zu den evangelischen Räten als Mitteln der Vollkommenheit über, wobei deren Zeichencharakter im Hinblick auf die Gnadenordnung in Christus besonders hervorgehoben wurde. Nicht alle Christen, so hieß es aber ausdrücklich, seien zur wörtlichen Verwirklichung der Räte berufen; dazu bedürfe es einer eigenen Erwählung. Es folgten die Abschnitte der bisherigen Fassung des Kapitels über

die rechtliche Stellung des Ordensstandes in der Kirche und über die Gelübde.

Die Neufassung des theologischen Ordenskapitels hat viel Staub aufgewirbelt. Die einen stimmten ihm freudig zu, die anderen lehnten es ebenso entschieden ab, zum Teil schon deswegen, weil es nicht rechtmäßig zustande gekommen sei (die Kommission für Ordensleute war ja nicht zu Rate gezogen worden). Die einen hielten es aus den schon oben angeführten Gründen für besser, das Kapitel des Kirchenschemas, das hauptsächlich von der Heiligkeit handelte, nicht auf die Ordensleute allein zu beschränken, einmal um der Weltpriester und der Laien willen, dann aber auch um der Orden willen, um diese nämlich aus ihrer Isolierung herauszubringen und wieder enger dem Volk Gottes anzugliedern; war doch das ganze Schema auf dem Geheimnis des Leibes Christi und des Volkes Gottes abgestellt. Die anderen — hauptsächlich Ordensleute — glaubten, in der Neufassung komme die Bedeutung des Ordenslebens für die Kirche nicht genügend zum Ausdruck; die Orden würden hier lediglich als eine Sonderform des christlichen Lebens dargestellt, auf die man auch verzichten könne. Beide hatten von ihrem Standpunkt aus recht. Man stand vor einem Dilemma: Einerseits galt es heute mehr denn je, die Einheit des Volkes Gottes und die grundsätzliche Gleichheit ihrer Glieder zu betonen, schon mit Rücksicht auf die Laienbewegung unserer Tage, andererseits durfte man aber auch nicht übersehen, daß das Ordensleben bei vielen Christen nicht mehr jener Wertschätzung begegnet, die ihm vom Evangelium und der Überlieferung der Kirche her zukommt; auch hier war ein besonderes Wort des Konzils über die evangelischen Räte und das Ordensleben unausweichlich. Wie immer in solchen Fällen, mußte man zu einem Kompromiß zu kommen suchen. Diesen Weg sind die deutschen Bischöfe von vornherein gegangen. Sie haben entsprechende Vorschläge eingereicht, die nicht ohne Frucht geblieben sind.

Die Diskussion des ursprünglichen Ordenskapitels auf dem Konzil, im Herbst vorigen Jahres, das nun die Überschrift trug: „Über die Berufung zur Heiligkeit in der Kirche", zeigte, wieweit die Meinungen auseinandergingen und wieviele Interessen (um die Fragen einer Weltpriester-, einer Laien- und einer Ordensspiritualität) zu berücksichtigen waren. Es wurden 250 Interventionen angemeldet, die allerdings nur zum Teil in der Konzilsaula vorgetragen wurden, aber bei den späteren Kommissionsberatungen verarbeitet werden mußten; sie nehmen etwa 1000 Seiten ein. Inzwischen hat die theologische Kommission, hauptsächlich eine Unterkommission, zu der auch Mitglieder der Kommission für Ordensleute hinzugezogen wurden, diese Arbeit geleistet. Das Ergebnis liegt vor.

Das Kapitel hat nun zwei Teile, die deutlich voneinander unterschieden sind und darum auch als gesonderte Kapitel gezählt werden können. D e r

erste Teil lautet: „Über die allgemeine Berufung zur Heiligkeit in der Kirche", der zweite: „Über die Religiosen". Die Korrekturen, die an der Vorlage des vergangenen Jahres vorgenommen wurden, sind bedeutend. Der Text ist auf weite Strecken neu gefaßt. Ich habe den Eindruck, daß alle Teile mit der jetzigen Fassung zufrieden sein werden. Ihre Hauptkennzeichen scheinen mir folgende zu sein: Der Vorrang der Gnade, sowohl für den Begriff wie auch für die Verwirklichung der Heiligkeit, ist konsequent durchgeführt. Die Gemeinsamkeit des Weges zur christlichen Heiligkeit kommt u. a. darin zum Ausdruck, daß alle Christen dem armen, demütigen und kreuztragenden Herrn folgen müssen; schon hier zeichnet sich der Grundriß der evangelischen Räte ab. Es werden dann die verschiedenen Stände und Gruppen in der Kirche zur Heiligkeit des Lebens aufgerufen: die Bischöfe, die Priester, die Eheleute und Eltern, die Arbeiter und Berufstätigen, die Armen, Kranken und Notleidenden aller Art. Darauf werden die verschiedenen Gnadengaben für den Weg der Heiligkeit aufgezählt: Zunächst die Grundgabe der Liebe, die es durch das Hören des Wortes Gottes und die Erfüllung des göttlichen Willens, durch den Empfang der Sakramente, vor allem durch die Mitfeier der Eucharistie, durch Gebet, Selbstverleugnung, Bruderdienst und die Übung der anderen Tugenden zu entfalten gilt. Dann die besonderen Gnadengaben, die nur einzelnen verliehen werden: die Gabe des Martyriums, die Gabe der Jungfräulichkeit, die Gaben des Rates der Armut und des Gehorsams. Es wird also sehr stark der charismatische Ursprung und das charismatische Wesen des Rätestandes betont. Nicht alle sind erwählt, sondern nur die, „denen es gegeben ist". Dem hat auch, das mag schon hier angeschlossen sein, die Bemühung um den Ordensnachwuchs Rechnung zu tragen. Ich denke hier an die Ordensschulen der männlichen Orden und Genossenschaften. aber auch an die Art und Weise der Werbung für unsere Frauenorden und -genossenschaften; nicht jedes gute Mädchen, das wir gern für uns gewännen, hat schon deshalb — weil es gut ist — Ordensberuf.

Der zweite Teil des Kapitels handelt über den Ordensstand, insofern er kirchenrechtlich begründet ist (nicht also über diejenigen, die als einzelne die evangelischen Räte, ganz oder teilweise, beobachten). Sehr schön wird gesagt, wie der sich Gott in den Gelübden Hinschenkende ein von Gott durch die Kirche Geweihter, Konsekrierter wird; nicht also nur durch die Jungfrauenweihe, sondern in erster Linie durch die von der Kirche angenommenen und gesegneten Gelübde geschieht diese consecratio, die ja nichts anderes ist als eine Vertiefung der consecratio, die in der Taufe geschah und die jedem Christen eigen ist. Bemerkenswert ist dann noch, wie der individuelle Charakter der Räte (die Räte als Weg und Mittel zur Heiligkeit) mit ihrem sozialen Charakter (die Räte als Voraussetzungen des Apostolates, als Zeichen und Ausdruck der Trans-

zendenz und des Wesens des in der Gnade schon angekommenen Gottesreiches, als Sichtbarmachung von Tod und Auferstehung Christi) verbunden wird. Aus all dem wird gefolgert, daß der Rätestand nicht nur reiche Früchte für die Kirche trägt, sondern aus ihrem Leben, das doch die Fortsetzung des Lebens Christi ist, nicht hinwegzudenken ist.

Wenn „Über die allgemeine Berufung zur Heiligkeit in der Kirche" und „Über die Religiosen" so eng zusammen gehandelt wird, so ist damit eine gewisse Neubesinnung auf den Ort der Orden in der Kirche, in der Gemeinschaft des Volkes Gottes, gegeben. Der Ordensstand wird bei aller Besonderheit der ihm eigenen Gnadengabe doch immer nur als eine Intensivierung des allgemeinen Christseins gesehen. Andere Christen haben andere Gnadengaben, und man soll die verschiedenen Gnadengaben nicht miteinander vergleichen. Jeder soll auf seinem Weg und mit den ihm verliehenen Gnaden zum gleichen Ziel, zur Vollkommenheit der Gottesliebe kommen. Aus solcher Sicht heraus ergibt sich für Ordensleute dann leicht die Frage: Was haben wir dann noch Besonderes gegenüber den anderen Christen? Die Frage ist berechtigt und wieder nicht. Es bleibt das unschätzbare Geschenk der Berufung zum Ordensstand, der hohe Wert der Jungfräulichkeit, die Paulus angesichts des schon hereinbrechenden Endtages das bessere Gut gegenüber der Ehe, die in ihrer sakramentalen Gestalt auch eine Gnadengabe ist (1 Kor 7,7), nennt. Aber anderseits gilt es für die Orden heute wohl stärker als bisher, das mit allen Christen Gemeinsame zu betonen und ihre Glieder mehr als bisher anzuhalten, nicht das Ihrige zu suchen, sondern Brüder unter Brüdern, Schwestern unter Schwestern zu sein. Nicht der Stand als solcher wird Sie in Zukunft schon ausweisen; Sie haben vielmehr durch die Tat wahrzumachen, was Sie sind. Dann wird Ihnen die Achtung der Mitchristen und sogar der nichtchristlichen Welt nicht versagt bleiben.

2. DIE ERNEUERUNG DES ORDENSLEBENS UND SEINE ANPASSUNG AN UNSERE ZEIT

Dieses Thema wird in dem Konzilsschema „Über die Religiosen" behandelt. Die erste Fassung dieses Schemas, die uns Ende 1962 ausgehändigt wurde und die von einer vorbereitenden Kommission in vielen Sitzungen ausgearbeitet worden war, umfaßte 132 Seiten. Sie war vor allem durch zwei Grundlinien gekennzeichnet:

(1) Sie legte in einem guten Überblick die herrschende Lehre dar über den sogen. „Stand der Vollkommenheit" nach seiner theologischen und seiner rechtlichen Seite, wie sie den meisten von Ihnen hauptsächlich aus päpstlichen Verlautbarungen bekannt ist.

(2) Sie bot eine gute Zusammenstellung der Bemühungen der Religiosenkongregation im letzten Jahrzehnt um eine Erneuerung und zeitgemäße Anpassung des Ordenslebens. Vieles von dem, was dort gesagt wurde,

sollte Ihnen darum eigentlich bekannt sein. Das ganze Schema glich einem guten und sorgfältig ausgearbeiteten Handbuch, in dem man alles finden konnte, was bisher verstreut in mehr oder weniger offiziellen Dokumenten schon zu finden war. Von mehreren Seiten wurde beanstandet, das Schema sei zu lang, zu juristisch und zu lehrhaft, wie die Konstitutionen mancher Genossenschaften. Zweierlei wurde vor allem gewünscht:

(1) Das Dekret des Konzils über die Erneuerung und zeitgemäße Anpassung des Ordenslebens müsse einen religiösen Impuls vermitteln; es müsse daher die Orden wieder auf die Ursprünge zurückweisen, auf das Evangelium und den Geist ihrer Ordensstifter.

(2) Was die Einzelheiten des klösterlichen Lebens sowie das Verhältnis der Orden untereinander betreffe, so brauche man nicht alles zu behandeln und keine Vollständigkeit zu erreichen suchen, aber es sollten die in den letzten Jahren laut gewordenen Klagen aufgenommen und konkrete Änderungsvorschläge unterbreitet werden, weil man darauf warte.

Als man gegen Ende der ersten Konzilsperiode sah, daß man mit dem ungeheuren Stoff von 71 Schemata nicht durchkommen würde, wurden die Konzilskommissionen angewiesen, die Schemata in drastischer Weise zu kürzen und sich auf die wichtigsten Fragen zu beschränken. Das geschah denn auch mit dem Religiosenschema. Seine zweite Fassung, die im Frühjahr 1963 herauskam, zählte nur noch 38 Seiten in 9 Kapiteln. Ich lese Ihnen die Kapitelüberschriften einmal vor, damit Sie einen Eindruck gewinnen:

(1) Über die Natur des Standes der Vollkommenheit, seine Arten und Formen. (2) Allgemeine Kriterien für eine angepaßte Erneuerung der Vollkommenheitsstände. (3) Über die angepaßte Erneuerung der Vollkommenheitsstände hinsichtlich ihres doppelten Zieles. (4) Über die angepaßte Erneuerung in der Beobachtung der Gelübde. (5) Über das Leben in Gemeinschaft. (6) Über das Ordenskleid. (7) Über die Unterweisung der Mitglieder. (8) Über das Verhältnis der Ordensgemeinschaften zueinander. (Hier geht es vor allem um die Frage der Koordination.) (9) Über die Förderung von Ordensberufen. — Diese zweite Fassung des Ordensschemas zeichnete sich im Vergleich mit der ersten vor allem durch ihre Kürze aus. Sonst aber ging sie über das dort Gesagte nicht hinaus; es handelte sich also im großen und ganzen nur um eine Kurzfassung des längeren Schemas, was in diesem Fall ein Vorteil war. Die oben genannten Beanstandungen blieben aber auch gegen diese Fassung bestehen. Die Aufnahme des verkürzten Schemas durch die Bischöfe vor dem Konzil war unterschiedlich. Ich will Ihnen hier einmal die Beurteilung vorlesen, die der Fuldaer Bischofskonferenz im August 1963 vorgelegen hat:

Es ist an dem Schema mit großer Verantwortung gearbeitet worden. Man hört aus vielen Sätzen die Sorge um den rechten Geist in den Orden

heraus. Was die Frage der zeitgemäßen Anpassung der Orden betrifft, so werden die Bemühungen der Religiosenkongregation aus den letzten Jahren hier noch einmal zusammengefaßt. Das gilt vor allem für die Kapitel 7 und 8 über die Ausbildung der jüngeren Ordensmitglieder und über die Zusammenarbeit der (vor allem apostolischen) Orden und Genossenschaften, die sehr nützliche Bestimmungen enthalten. Hervorzuheben ist endlich noch, daß das Schema keiner besonderen Gruppe oder Schule innerhalb der Orden das Wort redet; es will vielmehr den Anliegen aller gerecht werden.

Dennoch halten wir das Schema in seiner jetzigen Form noch nicht für reif, um den Konzilsvätern vorgelegt werden zu können. Es kommt den Anliegen der heutigen Zeit und des Konzils nicht genügend nach.

Zunächst werden in dem Gutachten der deutschen Bischöfe allgemeine Bedenken angeführt:

1. Sprache und Inhalt des Schemas sind einseitig aus juristischer Denkweise und Sicht diktiert. Darum wirkt es trocken und schafft keine Atmosphäre, in der eine Ordenserneuerung gedeihen kann. Es gehen von ihm keine Impulse aus. Zwar verlangt der Gegenstand den Geist der Sachlichkeit und die Präzision des Ausdrucks, vor allem dort, wo es sich um konkrete, handfeste Richtlinien und Bestimmungen handelt. Aber das hindert nicht, daß der theologische und geistliche Grund stärker zum Vorschein kommen könnte. Das zeigt sich dort, wo es schon gelungen ist, in neuen Formulierungen und Sätzen diesem Anliegen Rechnung zu tragen. Wenn gesagt wird, die theologische Sicht der „Vollkommenheitsstände" komme hinreichend im Kirchenschema zur Geltung, hier gehe es mehr um die juristischen Elemente, dann ist eine solche Trennung der Gesichtspunkte nur bis zu einem gewissen Grad zulässig.

2. Bei der Behandlung der Erneuerung des Ordenslebens stellt man fest, daß die kirchlichen Erneuerungsbewegungen unserer Zeit, die biblische und liturgische Erneuerung, überhaupt nicht erwähnt werden und darum auch nicht in konkreten Bestimmungen (z. B. Einführung der Novizen und Novizinnen in das Lesen der Heiligen Schrift, in den Geist und den Vollzug der Liturgie) einen Niederschlag finden.

3. Für das Problem einer zeitgemäßen Anpassung des heutigen Ordenslebens werden — mit manchen lobenswerten Ausnahmen — zu wenig konkrete Dinge gesagt. Zu allgemeine Aussagen aber, die verhältnismäßig häufig vorkommen, wirken wie Selbstverständlichkeiten, von denen keine Wirkung ausgeht und um deretwillen man kein Konzil einzuberufen brauchte. Im übrigen wird kaum auf die wirklichen Probleme des Ordenslebens in unserer Zeit, z. B. der Armut oder des Gehorsams, eingegangen. Es wird so getan, als sei ziemlich klar, was zu geschehen habe.

4. Der Tenor des Schemas ist von der Sorge diktiert, es möchte der innere Geist, die Liebe zur Kontemplation in den Orden, zugunsten eines unfruchtbaren Aktivismus Schaden leiden. Die Fragen der Anpassung werden darum nur mit äußerster Vorsicht angegangen. Die Sorge ist berechtigt. Niemand kann sich ihr verschließen. Dennoch ist die einseitige Betonung des inneren Lebens und der Weltflucht keine Lösung des Problems. Das Apostolat, d. h. die Sorge um das Schicksal der Menschen und der Welt, verbietet, daß sich der Apostel von der Welt nur abwendet. Man kann nicht auf der einen Seite die Laien für ihre christliche Aufgabe in der Welt erziehen, wie es im Schema über das Laienapostolat geschieht, wo z. B. in den Nummern 75, 76 und 77 von der in Christus zu erneuernden zeitlichen Ordnung, von der Freiheit der Kinder Gottes gegenüber den Werken der Menschen und von der glaubensmäßigen Durchdringung der Ergebnisse der modernen Naturwissenschaften die Rede ist, und andererseits den Ordensleuten nur Weltflucht predigen. Das ist ein Widerspruch und erschwert, daß beide, Laien und Religiosen, sich als Glieder des einen Gottesvolkes fühlen und als solche zusammenfinden.

5. Schon aus dem Titel des Schemas ergibt sich, daß die Orden in erster Linie unter der Rücksicht des persönlichen Heiligkeitsstrebens ihrer Mitglieder betrachtet werden. Die nachfolgenden Kapitel bestätigen das zu vielen Malen. Ohne nun an der Wichtigkeit dieser Sicht zu zweifeln, sollte doch in stärkerem Maße, als es geschieht, von ihrem Ort in der Kirche, im Volk Gottes, und sogar in der Welt die Rede sein. Es scheint nämlich notwendig, daß die Orden aus ihrer vielfach engen Mentalität etwas herauskommen in eine größere Weite hinein. Das würde auch dem theologischen Wesen der Orden besser entsprechen, das ekklesiologisch zu deuten ist. Für die einzelnen Ordensleute würde das heißen, daß ihr persönliches Heiligkeitsstreben der Kirchenfunktion ihres Standes untergeordnet sein muß. Es wäre gut, wenn durch solche Gedanken auch das Schema selbst eine größere Weite bekäme. — Soweit das Gutachten.

Auch die zweite Fassung des Religiosenschemas wurde in der Konzilsaula nicht diskutiert. Wiederum reichte die Zeit nicht. Nur die Gutachten und Verbesserungsvorschläge der Bischöfe liegen gedruckt vor. Da noch weitere 10 Schemata zur Diskussion ausstehen, wurde eine nochmalige Kürzung der meisten von ihnen angeordnet. Für das Ordensschema ist diese Kürzung in den ersten Monaten dieses Jahres in zwei Sitzungen vorgenommen worden. Es ist also die dritte Fassung. Sie beträgt jetzt nur noch 4 Seiten in 19 Nummern. Dieses Kurzschema wird in diesen Tagen noch einmal den Bischöfen und Ordensgenerälen zur Begutachtung zugeschickt und soll dann im Herbst ohne lange Diskussion den Konzilsvätern zur Abstimmung vorgelegt werden. Ich versuche, Ihnen seinen Inhalt gedrängt zu erläutern:

Über die Kürzungen braucht man nach meiner Meinung in den meisten

Fällen nicht traurig zu sein. Die weggefallenen Sätze und Abschnitte betreffen zu einem Teil die mehr erbaulichen Partien, die zu einer wirksamen Erneuerung und Anpassung wenig beitragen, ferner die Warnungen vor der bösen Welt, die ein einseitiges Bild von unserer Weltaufgabe geben, die Ausführungen über das doppelte Ziel, das allgemeine und das spezielle, des konkreten Ordenslebens, die wenig befriedigten, und die vorwiegend juristischen Festsetzungen, die an die Kommission für die Neufassung des Kirchenrechts überwiesen worden sind. Was sonst noch wertvoll war, wird man in einem Disziplinardekret nachlesen können, das nach dem Konzil ausgearbeitet werden soll. Dort will man mehr ins Einzelne gehen, während das eigentliche Konzilsschema nur die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien einer angepaßten Erneuerung enthält. Von dem bisher vorliegenden Text ist für Sie besonders folgendes wichtig:

Als oberster Grundsatz aller angepaßten Erneuerung wird das Leben nach dem Evangelium und in der Nachfolge Christi genannt; in ihrem Licht sollen auch die Intentionen der Ordensstifter und die Ordenstraditionen neu bedacht werden. Diese Erneuerung ist aber nicht nur eine Sache der Vorgesetzten; alle Ordensmitglieder sollen vielmehr dabei mithelfen; die Vorgesetzten haben darum ihre Untergebenen, soweit diese zu einem eigenen Urteil fähig sind, heranzuziehen, sie zu befragen usw., wenn ihnen auch selbst das letzte und entscheidende Wort zusteht. — Die Lebens- und Arbeitsweise sowie das Gebetsleben der Orden soll den physischen und psychischen Voraussetzungen des heutigen Menschen, den Notwendigkeiten des modernen Apostolats, den kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Umständen eines Landes angepaßt werden. Dementsprechend sind die Konstitutionen, die Regelbücher, die Konsuetudinarien usw. abzuändern und neu zu fassen. — Bei der Erneuerung von Armut, Keuschheit und Gehorsam sollen alle darauf achten, daß sie durch die treue Beobachtung der Räte die Gegenwart Christi des Herrn in dieser Welt bezeugen. — Auf die brüderliche und schwesterliche Gemeinschaft ist heute ein großes Gewicht zu legen. Darum sollen die Laienbrüder enger in die Kommunität hineingezogen werden und stärker an den Werken und Arbeiten des Ordens teilnehmen. Bei den Schwestern soll der Unterschied der Klassen möglichst verschwinden. — Frauenorden mit feierlichen Gelübden, die laut ihrer Satzungen eine apostolische Arbeit außerhalb der Klausur haben, sollen nicht mehr an die große päpstliche Klausur gebunden sein. Die Bestimmung über das Ordenskleid wurde Ihnen schon im vorigen Jahr mitgeteilt; sie gibt Ihnen alle Möglichkeit für eine entschiedene und mutige, also nicht zimperliche Lösung dieser etwas delikaten Frage. — Die Jungprofessen sollen nicht unmittelbar nach dem Noviziat in der apostolischen Arbeit eingesetzt werden, sondern zunächst eine gründliche Ausbildung erhalten, nicht nur eine Berufsausbildung als Krankenschwester, Kindergärtnerin usw. mit den entsprechenden Diplo-

men, sondern eine geistige und geistliche Weiterbildung sowie eine Einführung in das Apostolat, d. h. in den Umgang mit Menschen. Das bedeutet u. a. für uns in Deutschland: Die Fachschwestern sollten wenigstens den Bildungsstand der sogen. mittleren Reife haben. Endlich ist noch wichtig, daß die Orden besser und stärker als bisher miteinander zusammenarbeiten. Wo e i n e Gemeinschaft ein notwendiges Werk allein nicht leisten kann, da sollen sich mehrere zusammentun. Bei den heutigen Anforderungen an die erzieherischen, sozialen und krankenpflegerischen Berufe müßten sie gemeinsame Ausbildungsstätten für ihre Schwestern errichten. Hier gilt es die bisherige Abschnürung der einzelnen Gemeinschaften zu überwinden, aus aller Enge herauszugehen. Soweit man sieht, sind auf diesem Weg erst sehr zaghafte Schritte getan. Vor zwei Jahren haben Sie in Untermarchtal beschlossen, ein geistliches und theologisches Ausbildungszentrum zu gründen. Wie steht es damit? —

Noch eine letzte Verordnung, die in etwa mit dem Zuletztgenannten zusammenhängt: Die Novizenmeister und Novizenmeisterinnen sowie alle, denen im Orden ein Lehramt für die eigenen Mitglieder übertragen wird, sollen eigens dafür ausgebildet werden. — Im letzten Absatz wird dann noch etwas über die Förderung der Ordensberufe gesagt. — Dies ist in gedrängter Darstellung der Inhalt des äußerst verkürzten Schemas.

Es steht viel Brauchbares in den wenigen Abschnitten. Wenn es wirklich durchgeführt würde, stünde es um uns gut. Manche Ordensleute werden aber auch enttäuscht sein, wenn sie das Kurzschema zu Gesicht bekommen. Die meisten Ordens f r a u e n erwarten, soweit ich das überschauen kann, zu viel vom Konzil; sie erwarten vor allem, daß die Kirche ihnen genau sagt, was sie tun sollen. Ein sonst sehr lesenswerter Aufsatz einer Ordensfrau über die zeitgemäße Erneuerung der Frauenorden schließt mit folgendem Satz: „Es wird die Sache der Kirche sein, den Frauenorden entsprechende Weisungen zu geben. Denn ihre Sache (d. h. der Frauenorden) ist es immer, zu gehorchen, sich durch Christus in seiner Kirche führen zu lassen. Auch wir setzen unsere Hoffnungen und Erwartungen auf das Konzil, vielleicht noch mehr auf die dem Konzil folgende Erneuerung des kanonischen Rechtes. Denn wie uns vor allem das kanonische Recht in die heutige Situation hineingedrängt hat, so kann auch nur von ihm eine wirkliche und wirksame Re-Form erfolgen.“ (Sr. Amabilis Solar in „Der Große Entschluß“ 19 [1964] 172). So ganz unrecht hat diese Ordensfrau zwar nicht. Die Kirchenrechtler haben zu sehr auf eine Uniformierung des Ordenslebens gesehen. Deshalb sollten wir heute aber nicht in den gleichen Fehler verfallen. Wir wir unsere Untergebenen zu einer größeren Selbständigkeit erziehen sollen, so will die heutige Kirche auch uns nicht am Gängelband führen. Sie gibt uns Grundsätze an die Hand. Aber dann müssen wir hingehen und überlegen und ausprobieren. Vielleicht wird uns beim ersten Versuch dieses oder jenes nicht gelingen.

Dann müssen wir es anders versuchen. Aufgeschlossenheit und Beweglichkeit ist das Gebot der Stunde. Beten Sie darum, daß Gott Sie bei Ihren Mühen erleuchte. Er wird Ihnen beistehen. Aber Sie müssen handeln.

3. DAS APOSTOLAT DER ORDEN IM RAHMEN DER ORDENTLICHEN SEELSORGE

Diese Frage wurde ursprünglich im Schema über die Seelsorge behandelt. Sie ist jetzt dem Schema über die Bischöfe zugeteilt worden, weil die Bischöfe ja die Hirten der gesamten Herde sind. Da der entsprechende Text noch nicht vorliegt, kann ich nur allgemein sagen, worum es hier geht: Einerseits wird die Aufgabe der Kirche in der komplizierten Welt und in der pluralistischen Gesellschaft von heute immer schwerer. Anderseits wächst die Zahl ihrer Mitarbeiter nicht entsprechend mit den wachsenden Aufgaben. Darum ist eine stärkere Koordinierung der apostolischen Kräfte notwendig. Welt- und Ordensklerus, Ordensleute und Laien, die in einer erzieherischen, sozialen oder sonstigen apostolischen Arbeit stehen, müssen enger als bisher zusammenarbeiten. Die Aufgabe des Bischofs ist es, diese Zusammenarbeit zu fördern und gegebenenfalls zu regeln. Er wird darum in Zukunft u. U. häufiger als bisher an die Orden herantreten und sie um die Übernahme dieses oder jenes Werkes bitten. Er soll sich allerdings auch mehr um die Orden, ihren Nachwuchs usw. kümmern. Umgekehrt sollen die Orden von sich aus darüber nachdenken, wie sie dem Bischof bei seiner Hirtenaufgabe besser helfen können. Sie sollen überhaupt mehr an den Bewegungen in der Kirche: der biblischen, liturgischen, sozialen und ökumenischen Bewegung aktiv teilnehmen. Ein Problem ist auf dem Feld des Apostolats heute besonders dringend: Es gibt seelsorgliche Notstandsgebiete, in den Kernländern des Christentums und noch mehr in den nicht-europäischen Kontinenten, beispielsweise in Südamerika. Da die Priester wie die Ordensleute ungleichmäßig auf der Welt verteilt sind, sogar innerhalb einzelner Länder, muß die Möglichkeit zu einem besseren Ausgleich geschaffen werden. Auch hier werden die Bischöfe u. U. an Sie herantreten. So jedenfalls ist es vorgesehen. Daß bei all dem die Selbständigkeit der Orden, nicht nur der exempten, gewahrt bleibe, ist die Sorge vieler Ordensleute. Ich glaube aber sagen zu können, daß die deutschen Bischöfe nach Lösungen suchen, die auch ihren Anliegen in allem gerecht werden.

Aus dem kurzen Überblick mögen Sie ersehen, wie schwer die Aufgabe ist, die das Konzil sich gestellt hat, welche Mühe sich aber auch diejenigen gegeben haben, die an der direkten Ausarbeitung der Schemata beteiligt sind. Es ist eine entsagungsreiche, manchmal auch undankbare, vielleicht auch hin und wieder mißverstandene Arbeit. Sie alle sind aufgefordert, viel zu beten und ihr Herz offen zu halten, damit das begonnene Werk mit der Gnade Gottes zu einem guten Ende geführt wird.

Gewissensbildung der Ordensfrau

Von Bernhard Häring CSSR, Rom *

Die Ordensleute haben die schöne Aufgabe, Zeugnis abzulegen von der allgemeinen Berufung der Christen zur Heiligkeit; daher müssen sie auch ihr Gewissen so bilden, daß dies in hervorragender Weise ein christliches Gewissen ist; daß Christen von den Ordensleuten lernen können, wie ein waches christliches Gewissen ausschaut. Die Ordensfrau darf also nicht weniger aus eigenem Gewissen leben als ein anderer Christ, die Ordensfrau muß mehr und beispielhafter aus dem Gewissen leben; wenn sie das nicht tut, ist sie in entscheidender Weise nicht Salz der Erde. Es wäre katastrophal, wenn der Weltchrist an verantwortlichem Posten aus eigenem Gewissen lebte und wagen und Verantwortung tragen müßte, im Orden aber nur die Oberinnen Verantwortung hätten, während die anderen im Rahmen der Automatik vorgeschriebener Regel lebten.

Letztes Jahr gab ich einer Gruppe intelligenter Brüder einen Vortrag, und am Ende fragte mich ein älterer Bruder: „Ist es also doch nicht so, wie man uns gesagt hat: ‚Ein vollkommener Bruder ist jener, der genau in allem die Regel hält'?" Nein, es ist nicht so! Hier wird die ganze Vollkommenheit reduziert auf das Leben nach einer Regel. Wo bleibt da noch Platz für das Gewissen? Es ist ersetzt durch die Regel. Der ganze Reichtum des auf uns zu kommenden Reiches Gottes ist eingefangen in ein Buch. Das Gewissen des Ordensmannes, der Ordensfrau, muß dagegen, wenn wir es recht sehen, das wacheste sein, das feinste, das zarteste Gewissen. Das Gewissenserlebnis muß tief und stark sein, und es muß die Spannungen aushalten, ohne die ein christliches Leben in dieser Zeit der endzeitlichen Spannungen nicht gedeihen kann. Es gilt also, als Grundsatz für dieses Referat vor Augen zu behalten: der Ordensmann, die Ordensfrau lebt aus dem Reichtum des Gewissens. Das Gewissen ist so zu formen, daß es vorbildlich sein kann für die Gewissenshaltung der Christen.

Was ist ein Gewissen? Das Gewissen ist, möchte ich sagen, die Ganzheit des Menschen. Es ist das Einssein-Wollen zwischen dem Erkennen des Guten, Wahren, Schönen und dem Tun-Wollen, dem Einswerden mit dem Guten, dem Wahren und dem Schönen. Es ist ein Einssein der Seelenkräfte, das Einssein mit der Welt des Guten, des Schönen, des Wahren. Der Mensch, der dem Gewissen nicht folgt, spürt,

---

* Die beiden folgenden Beiträge bieten den Text zweier Vorträge, die vom Tonband abgenommen wurden. Dies bringt leider manche stilistische Unebenheiten mit sich. Die Leser sind um Nachsicht gegenüber diesem Vorgehen gebeten.

daß sein innerstes Einssein gefährdet ist. Es ist eine Wunde, wenn der Wille dem klaren Urteil des Intellektes nicht folgt. Es ist aber nicht bloß diese Form des Verlierens des Gewissens, der Gewissenseinheit denkbar, es wird noch schlimmer, wenn die Wachheit verloren geht und der Mensch gar nicht einmal mehr spürt, wie sehr er auf Einssein angelegt ist. Wenn der Mensch es fertig bringt, vom Guten und Wahren zu reden, zu denken, und nicht mehr einen starken, mächtigen Antrieb spürt, das auch zu tun. Das ist vielleicht die schlimmste Form, das Gewissen zu verlieren: die Schizophrenie, die Spaltung des Menschen in ein erkennendes Wesen und ein Tun aus anderen Quellen.

Was das Gewissen ist, sagt uns ein negatives Gewissenserlebnis, das aber nicht allein maßgebend sein darf: die Reue, der Gewissensschmerz. Wenn ein Mensch fehl gehandelt hat, wenn er dem Anruf des Guten, den er vernommen hat, nicht folgt, dann spürt er, wenn er Gewissen hat, und in dem Maß, als er noch Gewissen hat, den Schmerz. Es geht ein Schrei durch seine Seele. Und gerade daran zeigt sich der Wert einer Persönlichkeit, daß man dieses spürt als einen tiefen Schmerz, der zur Reue führt. In der Reue vermählt sich der Wille des Menschen aufs Neue und in demütiger Weise mit dem Wert, den er erkannt, aber verletzt hat.

Es wäre jedoch falsch, das Wesen des Gewissens nur vom Gewissensschmerz her zu sehen. Das Gewissen ist auch dort tätig, wo der Mensch das Gute froh tut, wo der Mensch dem Anruf folgt, ohne lange zu streiten, wo er sich mit Reue und mit Dank dem Guten vermählt. Das Gewissen betätigt sich im Lauschenkönnen, im Hörenkönnen. Es zeigt seine Kraft in der Zündung, im Affekt des ganzen Menschen, der leidenschaftlich vom Guten ergriffen wird.

Wo Gewissen, da Feuer; und nach dem Maße, als Gewissen da ist, ist ein Feuer im Menschen. Das Gewissen ist gebildet, wenn das Gute im Menschen so ankommt, daß es zündet, daß es den Menschen „anfeuert", wie die deutsche Sprache schön sagt, daß es ihn begeistert.

In welcher Form nimmt der Mensch Kenntnis vom Guten? Er kann Kenntnis vom Guten nehmen in der Form eines bloßen Gesetzes, das zu buchstäblicher Erfüllung auferlegt ist. Oder er kann Kenntnis nehmen in der Form eines Wert-Wissens.

Das Gesetzeswissen hat verschiedene Grade: Der hl. Paulus spricht von zwei Formen des Gesetzes, die wie Gegenpole sind. Von dem Buchstaben des Gesetzes sagt er, daß der Buchstabe tötet (2. Kor. 3). Im 8. Kap. des Römerbriefes aber singt er den Hymnus der Erlösung auf das Gesetz. Zuerst schreit der Mensch, der im Gewissenserlebnis zerrissene: „Wer wird mich befreien von diesem toten Leib?" Toter Leib, ein Mensch,

der nicht „beseelt" ist. Dann der Hymnus: „Preis sei Gott, denn das Gesetz des Geistes, das uns das Leben in Christus Jesus schenkt, hat mich frei gemacht von dem Gesetz der Sünde und des Todes!" Der Herr sagt von Seinem Wort, das Gesetz ist für das Gewissen: „Mein Wort ist Geist und Wahrheit". Und so kann es von Menschen verstanden werden, wenn der Herr selbst den Geist von oben schickt.

Wie muß das Gesetz geboten werden, damit es das Gewissen bildet? Der Herr sagt es in der Abschiedsrede an Seine Jünger: „Ich nenne euch nicht Knechte, nicht Sklaven, denn der Sklave weiß nicht um die Absichten seines Herrn. Ich nenne euch meine lieben Freunde, denn ich habe euch alles erschlossen, was der Vater Mir kundgetan hat." Es gibt kein unwürdigeres Gesetzeswissen als die Kasuistik des Rabbiners, der mit hartgesottenem Gewissen seine Schüler lehrt: Wenn ein Mensch in den ausgetrockneten Brunnen fällt, dann mußt du warten bis zum Sabbatabend, um ihm einen Strick oder eine Leiter hinabzureichen (so in den Akten von Qumran). Es gibt ein Gesetzeswissen, das den Menschen wirklich zum Sünder macht. Der Priester und der Levit, die an dem verwundeten Menschen vorübergingen, hatten ihre Rubriken im Kopf, hatten ihre genauen Regeln zu befolgen, wie hätten sie noch Zeit haben können, den armen Menschen in seinem Blut zu sehen; sie hätten ja eine Reihe ihrer Regelverpflichtungen dabei aufgeben müssen.

Das Gesetzeswissen muß das Gewissen bilden und darum muß das Gesetz von Anfang an ein Wertträger sein. Es muß aus ihm der Wert leuchten, jener Wert, der das Gesetz begründet. Denn ein Gesetz, so sagt schon Thomas, das nicht notwendig oder nicht sehr nützlich ist, ist ungerecht, und kann darum auch im Gewissen nicht binden. Damit das Gewissen angerufen wird, muß das Gesetz einen Wert kundtun. Es kann nicht in jedem Befehl des Obern und in jedem Gesetz bis zum letzten jedem Einzelnen klar die Begründung aufleuchten, aber es muß aus dem Ganzen und vor allem aus der Art des Befehls der Wert aufleuchten. Die Eltern können dem Kleinkind nicht in allem erklären und nicht bis zum letzten, tiefsten Grund erklären, warum sie dies befehlen. Aber das Kind muß die Erfahrung haben: „Meine Eltern sind gut, sie meinen es gut und darum ist das Befohlene gut". Die Autorität selber muß also ein Wertträger sein und muß den einzelnen Befehl und die Summe der Befehle und Gesetze so bieten, daß dieses Vertrauen im Menschen geweckt wird: Diese Forderung ist gut, denn die Autorität, die sie aufstellt, ist gut.

Das Kind hat seine Frageperiode, ziemlich früh sogar. Es fragt: „Warum"? In manchen Kindern wird das Gewissen mit Rügen totgeschlagen: Folg! Vater weiß , was besser ist! Hier kommt der Zweifel: Ob Vater es wirklich weiß? Und wenn der Wille des Kindes gebrochen wird,

wenn es dann nicht mehr fragt, dann bleibt als Erfolg: Dressur und der typische Infantilismus des Gewissens. Die normale Entwicklung ist, daß der Vater, die Mutter stufenweise das Warum erklärt, das heißt: das Motiv, den leuchtenden Wert, das innere Gute, das hinter der Weisung steht, das die Weisung antreibt. Das Kind wird kritisch. Das Grundvertrauen — es ist gut, weil Vater und Mutter gut sind — kommt in Gefahr, weil Vater und Mutter nicht schlechthin gut sind. Das Gewissen wird dann gebildet, wenn der Vater demütig ist, nach einem Akt des Zornes sagt: Kind, das war nicht gut, ich hätte nicht zornig werden sollen. Gott ist mit mir viel geduldiger, als ich mit dir heute war. Dann wird Gewissen gebildet. Dann lernt das Kind die Begegnung mit dem Guten selber.

Das muß jetzt auf erhöhter Ebene in dem Gesetzeswissen der Orden geschehen. Wenn die Regel nur als Mechanismus eines äußeren Verhaltens dargestellt und keine Begründung gesucht wird, wenn von den Novizen und von den Postulantinnen nicht mehr gefragt wird, dann ist das ein Zeichen, daß sie auf der primitivsten Stufe des Infantilismus stecken geblieben sind und daß die Frageperiode in ihnen erschlagen worden ist. Wenn sie kritisch sind und fragen: „Warum"?, demütig, aber auch aufrichtig, dann muß die Meisterin ihnen auch sagen können, warum. Und bisweilen muß sie demütig sein wie der Vater und die Mutter, wenn sie einen Fehler gemacht haben und sagen: „Das kommt aus dem 17. Jahrhundert; es hat damals einen guten Sinn gehabt. Heute wissen wir diesen Sinn nicht mehr; als Ordensgesetz kann es nicht von einzelnen abgeschafft werden. Doch dürfen wir uns um die Abschaffung bemühen."

Die Oberin muß auch unterscheiden können, was wesentliche Dinge sind, deren Wert unmittelbar aufleuchtet und auf denen sie bestehen muß, und welche gewissen Formen der Gesetzesentwicklung unwesentlich sind.

Entscheidend ist hier, daß wir zunächst einmal das göttliche Gesetz zum Leuchten bringen als Ausdruck der Freiheit und Vaterliebe Gottes. Das Gesetz darf sich nicht zwischen Gott und den Menschen stellen, es darf nicht eine tote Wand werden, sondern muß eine lebendige Stimme bleiben, auf der der Rufende, Gott, herausgehört wird. Das Gesetz muß den Menschen mit Gott konfrontieren, mit Seiner Gutheit, mit Seiner Autorität, mit Ihm, dem lebendigen Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs, mit dem Gott unseres Herrn Jesus Christus. Es muß uns anleiten, Gott zu schauen. Darum die große Gefahr, wenn das Gesetz in unpersönlicher Weise dargelegt wird, schablonenhaft.

Der Herr hat uns ein Gesetz gegeben, aber nicht in der nackten Form des Buchstabens, sondern er hat zuerst demütig den Jüngern die Füße gewaschen. Als Abschluß eines Lebens voller Demut und als Beginn der Vollendung am Kreuze. Und daraus hat Er ihnen

dann erklärt: „Ich habe euch ein Beispiel gegeben", spürbar, sichtbar im Zeugnis. Daraus sollten sie nun erkennen, daß Sein neues Gebot ist, daß sie einander lieben, wie Er sie geliebt hat. Hier ist ein Gebot eingesetzt, das alles einschließt. Aber es ist in seinem schönsten Wert, in seiner leuchtenden Schönheit vom Herrn gezeigt worden. Es ist in Wirklichkeit sichtbar geworden, es ging nicht um einen Buchstaben. Alle evangelischen Gesetze, alles, was im Evangelium als Norm und als Weisung steht, ist Botschaft von der unendlichen Liebe und Weisheit Gottes. Und wenn der Mensch dies betrachtet, dann ruft er aus: „Deine Gesetze, o Herr, sind meine Lust. Dein Gesetz, o Herr, lieb ich über alle Maßen." Weil im Gesetz selbst der Wert leuchtet. Es ist kein totes Gesetz.

Im Werden der Persönlichkeit gibt es Stufen der Integrierung. Oft versteht der Mensch nur einen Teil des Gesetzes. Er muß lernen demütig zu sein und wissen, daß seine Weisheit nicht die Gottes ist, daß Gott unendlich weiser ist. Aber der Mensch lernt dieses Vertrauen in dem Maße, als ihm die Möglichkeit geboten wird, die Schönheit des Gesetzes Gottes immer mehr zu erkennen. Ein tieferes Einführen muß es sein; der Moralunterricht darf nicht eine Fülle von Einzelfällen und Lösungen geben; der Hauptzweck ist eine tiefe Einsicht in die Ganzheit und Schönheit des Gesetzes Gottes. Es darf nicht nur eine Grenzabzirkelung sein. Ein alter Ordensmann hat mir erzählt, daß ein Moralprofessor, der bei katholischen Arbeitern systematischen Moralunterricht gegeben hatte, nach einem Jahr fragte: „Nun, was habt ihr gelernt?" Die Arbeiter sagten: „Wir haben gelernt, daß wir bis jetzt viel zuviel getan haben, die Moral verpflichtet uns nicht zu soviel." Er hatte also bloß ein abgezirkeltes Wissen vermittelt und zeigte nicht die Schönheit des Ganzen und dessen Wert. Das war nicht gut!

Das eigentlich Bildende am Wissen ist der Wert, die Einsicht in den Wert dessen, der uns die Botschaft bringt. Das ist nur durch Liebe zu erreichen. Gott muß zunächst selbst so gezeigt werden, daß Er die Liebe weckt in uns. Aber auch alle Dinge müssen mithelfen, diese Botschaft zu bringen, und darum darf nichts ausgeschlossen werden aus der Gewissensbildung. Ich betone noch einmal die ungeheure Bedeutung des Schönen. Wenn der Sinn des Menschen für die Botschaft des Schönen geweckt wird, wenn er Betrachtung halten kann an einem Veilchen, an einer Rose, an der Schönheit des Gesichtes einer gereiften Persönlichkeit, einer Mutter, eines leidenden Menschen. Wenn das Schöne ausfällt in der Gewissensbildung, ist die große Gefahr, daß der Mensch das Gute dann nur als Müssen betrachtet oder daß er in eine Lohnmoral verfällt. Dann wäre das Gute nur noch Gelegenheit, Verdienste zu erwerben. Dann fällt auch die Freude aus, die das Schöne weckt. Alle Werte müssen gesehen werden.

So vermindern z. B. Ordensleute aus dem Streben, die jungfräuliche Keuschheit zu sichern, den Wert der Ehe. In Wirklichkeit leuchtet der besondere Wert der Jungfräulichkeit nur denen, die um das Leben wahrer ehelicher und bräutlicher Liebe wissen und dann frei sagen: „Herr, Du bist es wert, daß man Dir das Beste opfert". Wenn aber diese Werte ausgeklammert werden, mit saurer Miene bespöttelt, verdächtigt werden, was bringt dann der Mensch in der Jungfräulichkeit Gott? „Lahme Tiere, kranke Tiere", wie es beim Propheten Malachias heißt. Sie opfern dem Herrn nur Blindes, Lahmes, Räudiges und seufzen dabei: „Ach, wie mühselig!"

Das Schöne bringt uns den Auftrag anders. Es leuchtet. Man muß Zeit haben. Gewissensbildung verlangt Meditation, das liebende Hinschauen, das anbetende Schauen auf die Werte. Das Preisen Gott in allen Seinen Werken. Die Psalmenfrömmigkeit lehrt uns das, verlangt allerdings jetzt neben der Übersetzung auch eine Einführung in die Psalmen. Nebenbei gesagt, beim lateinischen Beten der Klosterfrauen, die keinen Deut um Latein wissen, wird das Gewissen gebrochen. Da leuchtet nichts mehr. Da lernt man auch gar nichts aus dem, was die Psalmen zeigen wollen, diesen Preis Gottes aus Seinen Werken, der doch beim Beten aufleuten sollte.

Das Wertwissen hat seine Stufen, es muß sich mit dem Menschen entfalten. Gewissen ist Entfaltung des ganzen Menschen. Vom mehr flachen Wertwissen und der Zusammenhänge des Erkennens muß es zum intimen Wertkennen, zum Kosten des Wertes kommen. „Schauet und kostet, wie gut der Herr ist." Und das muß auch von allen Seinen Werken geschehen. Schauet mit Geduld. Nehmt euch Zeit und kostet die Weisheit, die sich in den Werken Gottes und in den Gesetzen Gottes ausspricht.

Hören wir auf den Herrn, der sagt: „Wenn ihr tut, was ich euch gesagt habe, werdet ihr erkennen, daß ich aus Gott bin." Mit dem Tun des Guten, mit dem freudigen Tun des schon erkannten Guten wächst die Einheit mit dem Werte, die Intimität mit dem Guten. — Der liebende Mensch erkennt das Gute ganz anders als der mürrische Mensch. Das gilt natürlich jetzt auch, wenn die Oberin einmal jemand, der in Gefahr ist, mahnen muß. Wenn sie es mürrisch tut und den Ärger spüren läßt, dann wird auf der Gegenseite auch mürrischer Ärger Antwort sein. Wenn aber die Oberin richtig mitleidet, mitspürt, Sympathie zeigt, zum nächsten Schritt führt und dieser freudig getan wird, dann öffnet sich der Horizont. Das formt. Weil es der Wert, das Leuchten des Guten ist; das Leuchten, das Widerstrahlen des liebenden Gottes. Ein vertieftes Wertwissen kann nur vermittelt werden durch Güte, Hinführen zum Lieben.

In all dem, im rechten Formen durch die rechte Erklärung des Gesetzes, und im Hinführen zu den innigsten Begegnungen mit dem Guten, dem Schönen und Wahren, ist entscheidend das Personale. Daß es nicht abstrakte Werte werden, nicht tote Werte, die bei sich selber bleiben, denn das Letzte und Schönste an allen Dingen ist, daß sie Sprache Gottes sind. Gott hat alles im Worte geschaffen und nichts ist geschaffen, außer durch das Wort. Der Mensch aber ist nach dem Bilde Gottes geschaffen, so daß er in allem nicht bloß ein Sein und ein Plappern feststellen kann, sondern daß er in allem Worte heraushört, und vor allem den sprechenden Gott hören kann. Und darum ist es so wichtig, in der Gewissenserziehung so zu lehren, daß man den sprechenden Gott vernimmt, seinen Anruf vernimmt und um den Anrufenden weiß. Das Gesetz kann tot sein, aber Gesetz kann auch Anruf werden. Gesetz wird nie Anruf, wenn das Ganze nur auf das Gesetz und die Regel konzentriert ist. Gott ruft, spricht durch alle Dinge.

Gott spricht durch seine Vorsehung, durch die Ereignisse, und vor allem Gott spricht in unseren Herzen. Christliche Gewissensbildung, als echt christliche Gewissensbildung und gar religiöse Gewissensbildung muß in allem auf das Gesetz der Gnade hinführen. Und Gnade ist nicht bloß ein abstraktes Fluidum, irgend eine Kraft oder Gelegenheit, Gutes zu tun. Gnade bedeutet Anwesenheit der Liebe Gottes, Wirken seines Geistes.

Was der Herr in der Bergpredigt verkündigt hat, was Er im Abendmahlssaal in neuer Herrlichkeit zusammengefaßt hat, entspricht dem Tun Seines Geistes in unseren Herzen. Wenn der hl. Thomas sagt, daß das Ursprünglichste und Grundlegendste des Neuen Gesetzes das Wirken des Heiligen Geistes ist, dann muß die christliche Gewissensbildung immer vor allem darauf hinführen, und alle äußeren Forderungen im Gesetze Gottes müssen im Lichte dieser inneren Wirklichkeit gesehen werden. Dann wird Gewissen zur lebendigen Konfrontierung mit Gott. Das eigentlich Verpflichtende der Gebote Gottes wird aktuell für uns dadurch, daß Gott uns im Herzen anrührt und Kenntnis schenkt und Antrieb gibt.

Gott teilt uns ein Gesetz in einer drängenden Weise mit durch Seine Gaben. So muß Gewissensbildung den Menschen lehren, daß die eigentliche Frage heißt: Wie kann ich jetzt Gott am besten gefallen? Oder mit dem Psalmisten, der uns täglich nach der hl. Kommunion das Gesetz der Gnade erklärt: „Wie kann ich dem Herrn vergelten für alles, was Er mir getan?"

Eine abstrakte Kasuistik hat zeigen wollen, daß die Bergpredigt und vor allem das Wort der Bergpredigt: „So seid denn vollkommen, wie euer himmlischer Vater vollkommen ist," nur ein Rat sei, und nur aktuell

werde für jene, die aus eigenem Entschluß zum Stande der Vollkommenheit gehören. Nicht so hat es die große theologische Tradition ausgelegt. Der hl. Thomas hat in seinen reifen Jahren immer wiederholt, daß das große Gebot der Liebe: „Seid vollkommen wie euer himmlischer Vater" allen gilt.

Es ist das große Gebot, Gott in Seiner eigenen Liebe nachzuahmen. Der gesetzliche Mensch zirkelt dann ab: Wie weit muß ich, wie weit darf ich? Vom Gesetz der Gnade aber heißt es: Jeder nach dem Maß der Gnadengabe, die Christus ihm zugeteilt. Das Gebot der Liebe Gottes kann nicht wie ein staatliches Gesetz unter Zwang auferlegt werden. Man muß den Menschen lehren, Schritt für Schritt nach dem Ziel auszuschreiten. Er muß den Anruf vernehmen. Er muß wissen, was jetzt von Gott her der ihm zugedachte Schritt ist; wenn Gott ihm große Gnaden gibt, wenn er ihn mit der Not konfrontiert und sein Herz weckt, dann weiß er, jetzt will Gott von mir einen großen Schritt. Dann streitet er aber nicht mehr mit Gott: „Muß ich, muß ich nicht?"

Diese Form der Gewissensbildung muß in vorbildlicher Weise in den Kandidaturen, Postulaturen, Noviziaten, in der ganzen Ordensbildung Platz greifen, aber auch in den Schulen. Erzieht die Menschen in dieser Weise: Daß ich mich nicht frage, wie weit muß ich gerade noch? — sondern daß ich hauptsächlich und immer mehr frage: wie kann ich jetzt dem Herrgott gefallen: Wie kann ich Ihm jetzt zurückschenken, was Er mir schenkt? Das Gesetz der Gnade, das ist die innere, drängende Wirkung des Heiligen Geistes und alles dessen, was Er uns schenkt: das Natürliche, das Alltägliche. Und wenn Sie den Menschen helfen können, ein Schrittchen zu tun, haben Sie gleich etwas Großes getan.

Man muß aus allem den Anrufenden, Gott, hören. Und das besagt für uns eine besondere Tugend, die zum Gewissen gehört, die Wachsamkeit. Sie ist eine der großen evangelischen Tugenden. Die Jungfrauen sind jene die wachsam sind mit Lampen, die wachend hinhören, wenn Gott sie ruft, die ein Auge haben für die Umstände, die Situation, die spüren: das will Gott mir sagen, daß man wach ist, lauscht, die Stunde erkennt. Der Herr sagt so oft, daß er auf seine Stunde wartet. Er jubelt dann, daß seine Stunde nahe ist. Es ist eine der großen neutestamentlichen Tugenden, die Wachsamkeit.

Nun gestatten Sie mir eine praktische Anwendung: Wenn Sie so lange und so detaillierte Regeln haben, daß 90 % des Gedächtnisses und der Aufmerksamkeit auf die Regel gelenkt wird, und wenn die Oberin immer wieder nur von der hl. Regel und den Regelverletzungen spricht, dann bleibt psychologisch vielleicht noch 10 % oder 5 % übrig für die Wachsamkeit. Dann gibt es dieses abschreckende Bild der Schablone; man hält die Regel und übersieht die tiefen Nöte des Menschen. Es kommt vor,

daß man dann auf einer „hl. Regel" herumreitet und dabei schwer gegen das 5. Gebot sündigt, eine Schwester zum Tod verurteilt — oder zum mindesten zu schweren, bitteren seelischen Leiden und sie vergrämt.

Das große Gebot ist die Liebe. Darum ist eine Gewissensbildung immer auf dieses Gebot der Liebe hingerichtet. Daß man dann wach ist, wenn Gott Seine Botschaft der Liebe in den besonderen Umständen uns bringt! Er gibt uns die Chance, ihn wiederzulieben an seinem Nächsten, gerade an dem Nächsten, der sich an uns wundreibt, der uns Schwierigkeiten macht.

Die Wachsamkeit. Wenn das Ordensleben die großartige Aufgabe hat, allen Christen deutlicher zu machen, um was es im Christenleben geht: um die christliche Berufung zur Heiligkeit, dann muß es in einzigartiger Weise den Akzent legen auf die Wachsamkeit. Daß man es immer besser lernt zu spüren, wo das Gebot der Nächstenliebe aktuell wird, wie man es immer besser erfüllen kann und wie alle anderen Dinge zu dieser Liebe anleiten. Die „Regel" muß dann so formuliert und ausgewählt werden, daß sie hilft zu besserer Erfüllung der Liebe und die Schwestern spüren können: das Halten der Regel ist ein Dienst der Liebe. Wo im einzelnen Fall das Halten der Regel gegen die Liebe verstößt, darf ich diese Regel nicht halten.

Hier ergeben sich eine ganze Reihe von Folgerungen, die in der traditionellen Moral nicht gefehlt haben, die man aber doch nicht genügend in der Gewissensbildung des Ordensnachwuchses beachtet hat. Wir müssen sehen, daß das positive Gesetz Gottes Ausdruck Seines Heilsplans ist, deshalb etwas uns Gegebenes ausdrückt und daß das Naturgesetz im Herzen eingeschrieben ist. Dagegen können die von Menschen gefaßten Rechte, die nur menschlichen Regeln, nicht überall gelten; denn was Ausdruck unseres tiefsten Seins der Gnadenordnung ist, das ist immer leuchtend, immer liebenswert. Zumal wenn man auch sieht, daß uns Gott schrittweise zum Vollziehen hinführt. Was aber von Menschen als Ausdruck einer Zeitnotwendigkeit formuliert wird, kann sinnlos werden und zwar schon in der gleichen Generation. Ein Heiliger hat einer Ordensoberin, die grundsätzlich Dispensen verweigert hat, damit die Regel intakt bleibe, geschrieben: „Mit diesem Grundsatz wird jedes positive Gesetz zur schreienden Ungerechtigkeit. Es ist eine Abgötterei zu glauben, daß die positiven Regeln und Gesetze absolut gelten und einen absoluten Gehorsam verlangen. Denn wenn das verlangt wird, wird man oft die Regel halten und dabei die heiligsten Gebote Gottes übertreten. Vor allem das heiligste Gebot der Liebe!"

Die Moraltheologen haben immer schon eine ganze Menge von Gründen aufgezeigt, die den Menschen automatisch vom Gesetz entbinden. Und zwar ist er oft so entschuldigt, daß er es gar nicht erfüllen darf, sondern daß

er den Sinn des Gesetzes auf andere Weise erfüllen muß. Daß ein anderes Gebot ihn mächtiger anruft, dringender ist als jetzt die Erfüllung einer Regel. Bei groben Dingen sind sich darüber alle klar; wenn etwa eine Mitschwester im Sterben liegt, kann man nicht sagen: „Entschuldigen Sie, ich muß jetzt zum Partikularexamen gehen". Aber in geringeren Dingen, die oft schreiend genug sind, tut man es doch so.

Ein Wort zu den Dispensen. Wenn Dinge besonders wichtig sind, kann die Oberin verlangen, daß man sie bittet, daß man es ihr auseinanderlegt, daß man ihr das Urteil überläßt. Aber die Oberin ist dann verpflichtet, die Dispens zu geben, wenn wirklich Gründe da sind.

Und so muß es auch klar sein, daß eine Dispens manchmal absolut verpflichtend ist. Gerade eine vernünftige, gütige, aufbauende Handhabung der Dispensen kann den Weg öffnen für sinnvolle neue Möglichkeiten. Neben dem Sich-entschuldigt-Fühlen, wo die Gründe klar sind und man auch die Oberin nicht fragen kann, neben der Dispens gibt es dann noch die Tugend der Epikie, der Selbstentscheidung in Fällen, in denen ein Regelpunkt nicht beobachtet werden kann. Es kann, wie der hl. Thomas lehrt, ein Laster sein, den Buchstaben des Gesetzes zu erfüllen.

Das alles ist gefährlich. Wer wollte das leugnen! Untergebene können das falsch benützen. Aber niemand zieht aus der Tatsache, daß das Leben gefährlich ist, die Folgerung, daß man alles läßt. Man muß die Gefahr sehen, ihr vorbeugen, ihr klar begegnen, ins Auge schauen — das Gewissen bilden, ein lebendiges Gewissen wecken, eine wirkliche Konfrontierung mit Gott geben und zeigen, was die echte Freiheit der Kinder Gottes ist.

Wie steht es nun zwischen Gewissen und Gehorsam? Das Gewissen macht den Gehorsam nicht überflüssig. Aber auch der Gehorsam macht das Gewissen nicht überflüssig, und das müßte man vielleicht sehr betonen. Damit der Gehorsam gut ist muß er sich an das Gewissen wenden. Er muß sich also ausweisen, daß er notwendig und nützlich ist. Die Regeln müssen sich ausweisen vor dem Gewissen, daß sie gut sind, daß sie notwendig sind zur Erreichung des allgemeinen Berufes, zur Erfüllung der Funktion des Heiligkeitsstrebens in der Kirche, und zum besonderen Berufe der Arbeit und des Apostolates. Wo das nicht der Fall ist, dürfen wir keine Lasten aufbürden. Denn all dieses Aufbürden verengt dann die psychologische Möglichkeit, wach zu sein für das Leben nach dem Evangelium. Maßhalten in der Regel. Franziskanischer Geist muß hier wieder durch die Regel fahren, das Testament des hl. Franziskus, der seine Brüder beschworen hat, das Evangelium nicht zu verdunkeln durch eine Menge von Gesetzen. Daß jede Schwester sicher weiß, das Evangelium ist meine Regel.

Auch Maßhalten mit dem Befehlen. Wenn die Mutter vom Morgen bis zum Abend das Kind mit Befehlen eindeckt, wird das Kind nie auf die Idee kommen, selbst etwas zu suchen, was der Mutter besonders gefallen kann. Wenn aber die Mutter Maß hält in Weisung und vor allem das Evangelium verkündet, die Frohbotschaft von der Liebe Gottes durch Wort und durch Tat, dann wird das Kind spontan sich fragen: Wie kann ich meiner Mutter am besten gefallen?

Der Gehorsam muß also ein lebendiges Gewissen treffen. Er muß so formuliert sein, sich so ausweisen, daß ein echtes Gewissen angesprochen wird. Er muß aber auch das Gewissen wecken. Es darf nie das Ziel der Regel und die Funktion der Oberin sein, bloß die äußere Ordnung herzustellen. Die kann man auch in Konzentrationslagern herstellen. Es muß eine freudig erfüllte Ordnung sein. Es muß ein inneres Ja erzielt werden. Und lieber manche Übertretungen hinnehmen, als die Freude ersticken und das innere Ja bei vielen gefährden.

Die Oberin muß große Ehrfurcht haben vor dem Herzen der Schwester. Aber die Oberin hat doch vor allem eine charismatische Funktion, Führerin zur Heiligkeit zu sein; das ist nicht nur wahr vom Obern eines Priesterordens. Es ist ein Verhängnis, wenn die Oberinnen meinen, sie seien zuerst Verwalterinnen. Sie sind aber Seelsorgerinnen dadurch, daß sie Freude am Evangelium, Enthusiasmus wecken, daß sie Werte erkennen, daß sie das Schöne, Wahre, Gute zum Leuchten bringen. Sie sollen mehr Kraft darauf verwenden zu begeistern, als zu kritisieren. Der Gehorsam muß das Gewissen zu größerer Wachsamkeit und Treue heranbilden.

Es muß aber auch, und das gehört mit zur Gewissensbildung, klar gemacht werden, daß nie ein Gesetz auf dieser Erde absolut vollkommen sein kann. Sicher soll man bisweilen aus Liebe ein Gesetz halten, obwohl es keine innere Berechtigung hat. Die Liebe, der Friede, die Eintracht verlangt, daß man es bisweilen, einstweilen hält, gleichzeitig aber auch in echter Liebe die Gründe anmeldet, die für eine Änderung sprechen. Doch manche Dinge sind schreiend, sie müßten schnell geändert werden, damit nicht eine bittere Kritik den Sinn des Gehorsams gefährdet. So schrieb mir z. B. eine Schwester vor einigen Tagen: „Noch steht in unserer Regel, die man den Kandidatinnen vorliest: Laienschwestern dürfen weder Lesen noch Schreiben lernen, weil sie dadurch stolz würden." Die Gründe für die Zweiteilung in Klassen und Kasten liegen in der früheren geschichtlichen Situation, die heute nicht mehr zutrifft. Wir leben im demokratischen Zeitalter. Diese Dinge müssen schleunigst abgestellt werden.

Und dann muß man auch Geduld haben. Daß dabei dann manche Untergebenen zu weit gehen, das ist unvermeidlich; wenn die Dämme

lange gestaut worden sind, dann gibt es eine gewisse Zeit, wo die Wassermassen übermäßig drängen. Da muß man dann elastisch nachgeben und muß Ruhe bewahren.

Gewissen setzt voraus echten Sinn für Gemeinschaft. Gewissen ist jene tiefste Anlage des Menschen zum Einswerden in sich selber durch Einssein mit dem Guten. Und wie erreichen wir das innere Einssein der Seelenkräfte und letztlich das innere Einssein mit Gott? Nur durch das tägliche Bemühen, eins zu sein mit unserem Nächsten in der Gemeinschaft. Es muß ein gemeinsames Erkennen, ein gemeinsames Suchen nach dem Guten und Wahren und Schönen sein. Gewissensbildung muß dem Menschen zeigen, wie sehr er der Abtötung des Stolzes bedarf und daß gerade die Demut eine der großen Voraussetzungen ist, daß er Stufe für Stufe lernt, daß er sich der Grenzen seiner Werteinsicht bewußt wird, und daß er darum gern Rat von anderen annimmt. Daß er darum auch dankbar ist für den Halt der Gemeinschaft. Und daß er selbst alles überprüft am großen Gebot der Liebe und das heißt in Auswirkung auf den Nächsten und auf die Gemeinschaft. Die Gemeinschaft selber aber muß auch in ihren Strukturen behilflich sein. Die Gemeinschaft als Ganzes muß Wachheit, muß Liebe und Güte ausdrücken.

Lebenswahre Askese

Von Bernhard Häring CSSR, Rom

Wir müssen das ganze Geheimnis Christi leben, das große Geheimnis, das sagt: Tod und Leben, Leben auch aus dem Tod. Paulus gibt im Römerbrief, Kap. 6 und Kap. 8, eine entscheidende Weisung, wie die Abtötung, er benützt wirklich das Wort abtöten, der alten Gelüste, der Gelüste des triebhaften Menschen die Voraussetzung ist für die Freiheit der Kinder Gottes, für die Gewissensformung.

Askese ist Einübung für den Kampf, für den Wettkampf, für die Schlacht. Die Askese sieht das christliche Leben als einen geistlichen Kampf zwischen Christus und den alten Unheilsmächten, den Mächten der Finsternis, die den Menschen verführen zum ichhaften Denken. Rein philosophisch gesagt, ist Askese jene Übung, die den Leib dem Geiste unterwirft, damit der Geist sich Gott unterwerfen kann. Ich finde, das geht nicht tief genug.

Wir müssen ganz wesentlich die Askese sehen von der heilsgeschichtlichen Situation her, von der großen Auseinandersetzung zwischen Christus und der eigenen Herrlichkeit, die aus sich selbst die Freiheit besitzen, die aus eigener Herrlichkeit über etwas verfügen will, die letztlich den Versuch macht, das Leben aus sich selbst zu haben. Es ist die ichhafte, herrschsüchtige und unwahre Existenzweise. Wir sind nicht nur durch die Erbsünde von dieser Daseinsweise bedroht, sondern auch durch die Denkweise und die Struktur in unserer Umwelt.

Die Askese muß uns also tüchtig machen, daß wir in diesem Kampfe eindeutig auf der Seite Christi stehen. Aber da ist das Wort Askese, d. h. Übung, gefährlich, wenn es bloß um Übung geht. Wir haben am 1. und 2. Mai 1945 auf der Insel Hela noch gewaltige Kasernenübungen gemacht. Der Feind stand draußen, daheim hat man noch geübt, anstatt dem Feind zu begegnen. Unnütze Kasernenübungen! So besteht die Gefahr, daß man auch Askese als Übung verselbständigt und daß man nicht weiß, wofür man sich einübt, oder daß man einübt, wenn man ohnehin schon im Felde stehen und kämpfen müßte. Es bedarf der Einübung, diese muß dem alten Menschen zu Leibe rücken, aber immer unter der Fahne Christi für ein Ziel und Ganzes.

Die Askese darf also nicht zum Selbstzweck werden. Sie muß echter Ausdruck sein und von solcher Art, daß sie uns sagt, um was es geht. Es geht nicht um einige Routineübungen, sondern um die Einübung zum Kampf, in dem der alte Mensch sterben muß, der ichhafte Mensch. Sie muß also lebenswahr sein und zur Wahrheit hinführen. Und sie muß immerfort auf dem Kampffelde geübt werden, in den täglichen

Gegebenheiten, nicht im abgeschlossenen Kämmerlein, während längst der Kampf schon überfällig ist.

Worin können wir die Askese üben? Ich nehme das Aktuellste. Lasset uns von uns liebgewordenen Lebensgewohnheiten und -formen lösen, wenn sie nicht nützen im geistlichen Kampfe, z. B. von der Tracht. Das scheint mir die aktuellste und lebenswahrste Askese zu sein. Und das ist eine ganz beachtliche, vielleicht recht schwere Leistung. Wenn also z. B. eine Schwester wegen der schönen Tracht eingetreten ist und nun sich nach 40 Jahren von dieser Tracht löst, sich im Spiegel anders sieht. Aber das ist nur eine kleine Sache, wiederum ein Symbol für so viele Dinge, an die wir gewöhnt sind und von denen wir uns nun trennen.

Es geht auch nicht an, daß man alte Dinge herumschleppt und sich verschließt gegen neue Übungen, neues Leben. Was die Jüngeren verstehen, was sie anspricht, was sie denken, das fühlen wir nicht so mit, weil wir eine eigene Schablone haben.

So stellt das Generationsproblem immer wieder Anforderungen an unsere Askese. Und diese Abtötung soll nicht von den Jüngeren zuerst verlangt werden; denn jene, die schon 30, 40, 50 Jahre im geistlichen Kampf stehen, müssen doch weiter sein als die Jungen. Außerdem gehört die Zukunft nicht den alten Lebensformen, sondern den neuen. Nun können Sie sich im Kloster umschauen und sich fragen: Was sind die Dinge, an denen wir hängen? Es gibt deren sehr viele. In jedem Generalkapitel kann man sich erhitzen mit dem hl. Eifer der Propheten und sogar die Fluchworte der Psalmen benutzen und losziehen über die anderen Mitbrüder und Mitschwestern um der Treue willen. In Wirklichkeit hat es nichts mit dem Evangelium zu tun. Das sind Nachwehen aus dem 17. bis 19. Jahrhundert, in denen die meisten Genossenschaften entstanden sind. Man ist es halt so gewöhnt. Man muß da demütig nachdenken: Ist es wirklich nur der Eifer für den Herrn und seine Sache? Der Geist wandelt sich, und wenn wir Dinge mit uns herumschleppen aus allen Jahrhunderten, die nur noch Museumswert haben, dann sind wir nicht fähig, mit dem Herrn zu kämpfen gegen die Geister dieser Welt.

Die Theologie muß heute forschen: Was stammt aus dem Evangelium und was ist Ausdrucksform vergangener Jahrhunderte und damit spätere Zutat. So sollten es auch die Orden tun. Sie sollten lebenswahrer, lebensvoller das Evangelium für unsere Zeit ausschöpfen. Da finden Sie Formen der Askese, die nicht nur die einzelne Schwester zu üben hat, sondern vor allem die Mutter Oberin, die Ratsschwestern und die ganze Gemeinschaft. Daß man Werke aufgibt, die heute nicht mehr notwendig sind, daß man Vorrechte, Privilegien verabschiedet, die die Leuchtkraft des Zeugnisses verdunkeln. Diese Gewissensforschung verlangt, daß man ganz realistisch daran denkt, daß in uns ein

Hang zur Trägheit ist. In der Askese muß man lebenswahr sein. Das heißt auch: man darf dem Schwachen nicht zuviel zumuten. Man muß seine und der anderen Schwachheit, auch die geistige Schwachheit, kennen.

Der größte Kampf gilt dem Hochmut, der Ichhaftigkeit, der geistigen Trägheit, die sich dem Leibe mitteilt. Kampf gilt auch der Routine. Wenn viel aszetische Übungen auferlegt werden, werden sich notwendig viele Schwestern für abgetötet halten, falls sie sie beobachten. Sie sind dann gesetzlich gerecht und werden sich dann den Kampf gegen die echten Feinde sparen. Ein gewisses Maß muß auferlegt werden, damit es Ansporn ist, aber dieses Maß soll wahr sein. Es ist z. B. nicht wahr, wenn man sich anklagen muß, man hätte aus eigener Schuld etwas zerbrochen, wenn es einem heruntergefallen ist — vielleicht war man ermüdet. So gibt es eine ganze Reihe anderer Dinge, die überall noch herumgeistern. Keine buckelige Demut!

Es muß lebenswahr sein, d. h. ein echter Dienst und muß ins Fleisch schneiden. Es muß der alten Eva und dem alten Adam weh tun. Es muß wahr sein auch insofern, als es hinführt zum Leben. Nehmen wir die Fußwaschung. Sie ist in der Liturgie jetzt wieder erneuert worden. Ursprünglich war sie ein wirklicher Dienst, den man dem Gast erwies, der auf staubiger Straße daherkam und dem man seine verstaubten, verschwitzten Füße wusch. Das war kein Symbol. Und wenn wir nun die Fußwaschung wieder einführen, dann muß sie auch ein wirklicher, demütiger Dienst sein. Man muß sich sagen: Es geht um ein Bekenntnis, daß ich als der Geringste der Brüder den demütigsten Dienst leisten will. Wir haben, um ein Beispiel zu nennen, in unserer Kongregation jeden Donnerstag abend die Lesung des Evangeliums von der Fußwaschung. Und die Obern haben dann den Untergebenen die Füße geküßt. Wir haben das jetzt geändert: Der Obere — auch der Generalobere — trägt an dem Abend die Speisen auf und bedient die Mitbrüder. Das kostet ihn sehr viel mehr als das Küssen der Füße und ist lebenswahrer. Man kann ja das andere auch noch tun, aber muß auch sonst echte Dienste tun.

Ich will nun zeigen, wie lebenswahre Askese geübt und erreicht werden kann. 4 Punkte möchte ich nennen:

1) Die Nächstenliebe auf der ganzen Front.

Das ist das Entscheidende. Da fallen die großen Entscheidungen in der Einübung und in der Schlacht. Alle Askese, die nicht dienstbereiter macht und nicht wacher für die Nöte des Nächsten, ist, christlich gesehen, lebensunwahr, geht am Leben vorbei.

Dienstbereitschaft ist Askese, und diese Dienstbereitschaft muß sich auch in der Gemeinschaft ausdrücken. Wenn man in einer Regel sich absichert gegen draußen, um kein Risiko einzugehen mit Gästen

und mit Fremden, denen man irgendeinen Dienst leisten müßte, wenn das verboten ist und man dafür Askese treibt, dann ist das sinnlos, nicht lebenswahr. Auch ein Institut als solches muß lebenswahr sein. Auch ein Institut muß ganze Häuser, ganze Werke aufgeben, wenn sie nicht mehr ein aktueller Dienst sind für den Menschen von heute. Man muß sich umstellen auf echte Dienste, damit jede Einzelne es lernt: Das eigentliche Schlachtfeld der Askese ist das der Liebe, und hier bietet jeder Tag genug Übungen an.

Dahin gehört auch, alles zu vermeiden, was dem anderen Anlaß zum Ärgernis wird. Wie St. Paulus es als Regel des Apostolates aufstellt: „Mein Leben lang will ich kein Fleisch essen, wenn ich dadurch meinem Bruder Ärgernis gebe." Er weiß, daß Schweinefleischessen an sich keine Sünde ist, aber er weiß auch, wenn er mit Juden umgeht und sich einen Schweinebraten bestellt, dann sind Mauern aufgerichtet zwischen ihnen, psychologische Mauern — und er wird keinen Zugang zu ihnen haben. Darum verzichtet er darauf aus Liebe. Er ist bereit, sich weithin sogar gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen (z. B. der Beschneidung). Er läßt seinen Jünger Timotheus beschneiden, damit ihm der Zugang zum Apostolat der Juden offenstehe, obwohl er klar sagt, daß Beschneiden nichts nütze. Aber es ist ein Dienst der Liebe, Rücksicht auf psychologische Schwächen.

So müssen sich die Jungen noch in viele Dinge hineinüben, um den Alten nicht weh zu tun. Aber wenn die Alten beweisen wollen, daß ihre Askese lebenswahr ist, dann müssen sie besser rennen als die Jungen. In diesem Sicheinfühlen, diesem Nachgeben, wo es um die Liebe geht, liegt Askese. Denken wir an den hl. Paulus, der sich lange eingeübt hat, auch viele Narben davongetragen hat und doch nicht immer gleich sich auf den andern einstellen konnte. Als sein junger „Vikar" Markus nach einigen Steinigungen und Einkerkerungen müde war und heimgegangen ist, war Paulus bös auf ihn, anstatt sich zu sagen: Der Markus ist noch nicht so trainiert wie ich.

Als Markus das nächste Jahr, von Verehrung ergriffen, wiederkam, hat er ihm gesagt: Weichlinge kann man nicht gebrauchen. Und er hat sich deswegen überworfen mit Barnabas, seinem besten Freund. Sogar ein Paulus war hier nicht sicher. Unsereiner hätte immer wieder gesagt: Ich habe recht gehabt. Paulus dagegen schreibt später an Timotheus: „Bring mir meinen lieben Markus! Ich kann seine Dienste gut gebrauchen". Und die Gemeinden und Väter nahmen ihn gut auf; er ist ein tüchtiger Kämpfer für Christus geworden. Paulus hat nicht recht gehabt, und er sagt es bei jeder Gelegenheit, daß er nicht recht gehabt hat. Es ist eine Abtötung für die Oberin zu sagen, daß sie nicht recht gehabt hat, daß sie einer Schwester nicht genügend Vertrauen geschenkt hat. Das baut die Gemeinschaft auf.

Alle Abtötung muß an der Front der Liebe kämpfen oder muß vorbereiten für die Front der Liebe. Größere Bereitschaft, mit anderen mitzugehen, mit ihnen zusammenzuarbeiten, größeres Einfühlen ist notwendig. Und wo ein gemeinsamer Plan durchgeführt werden soll, da heißt es, sich abtöten. Die Kollegialität, die auf dem Konzil so in der Mitte steht, bedeutet praktisch: daß keiner, weder Bischöfe noch Päpste sich als Moralverband sehen, die bloß befehlen, sondern daß der Papst das höchste Amt des Dienens auf sich nimmt, daß er mit solcher Liebe allen begegnet, damit er alle seine Schäflein zusammenbringt. Ja, er verzichtet sogar auf manche eigene Ideen, damit er alle zusammenbringt. Und für die Bischöfe heißt es gewiß, auf eine ganze Menge eigener kluger Einfälle zu verzichten, wenn es um einen gemeinsamen pastoralen Plan im eigenen Lande und in der Kirche geht.

Es ist natürlich klar, daß diese Kollegialität sich auch bei den Orden auswirken muß, daß jede Kongregation sich fragt: „Wie können wir zum pastoralen Plan der Kirche von heute beitragen? Wie in der Diözese, im Land, in der ganzen Welt?“ Das bedeutet für die Gemeinschaft und für manche Schwester eine große Selbstverleugnung.

Gemeinschaftsgeist ist das Kennzeichen, ob man eingeübt ist für die Sache Christi. Die Mitte des II. Vatikanischen Konzils ist das Geheimnis der Einheit. Wir Katholiken dürfen nicht den anderen sagen: „Verdammte Ketzer, kehrt endlich heim!“ Sondern wir müssen um Verzeihung bitten, daß wir so wenig abgetötet waren, müssen unsere Schuld zugeben. Natürlich nicht in lügenhafter Weise, nicht als Sünde, das wäre auch verkehrt, eine buckelige Demut. Wir müssen Gott immer noch preisen für das Gute, das er in der Kirche getan hat. Aber wir müssen uns auch gründlich erforschen: Sind alle Dinge, die wir festhalten, wirklich vom Herrn? Dienen sie wirklich der Einheit? Und mögen wir auch stimmungsmäßig, gefühlsmäßig daran hängen; wenn wir sehen, sie sind ein Hindernis, dann müssen wir sie aufgeben. Und das muß die ganze Kirche durchdringen, vor allem die besten Kinder der Kirche, die Klosterfrauen. Was den anderen den Zugang zur katholischen Kirche schwerer machen würde, das muß fallen.

Heutzutage wäre es eine der größten Sünden, wenn wir nur das annehmen würden, was uns keine Scherereien einbringt, wenn wir nur den Gedanken hätten: Was kann ich sagen, damit ich nicht schief angesehen werde? Das Einzige sollte sein: Niemand darf durch mich Schaden leiden am Heile, niemand darf ein Ärgernis nehmen, statt daß wir uns in eine falsche Sicherheit wiegen, daß wir zu jener echten Befreiung von menschlichen Zutaten kommen, die den Zugang zur Kirche erleichtern.

Das ist aber nicht nur Sache der Theologen. Die gleiche Gesinnung muß die ganze Kirche erfassen. Wir müssen uns einmal gründlich erforschen: Was könnte die Einheit fördern? Die Einheit im Haus, in der Pro-

vinz, in der Kongregation, im Orden, die Einheit der Orden untereinander, die Einheit aller Katholiken. Dann übt das eine Anziehungskraft auf die anderen aus. Und nicht bloß die Gesinnung geht es an, sondern auch die Strukturen. Darum müssen wir auch dort kämpfen und müssen die Strukturen so bauen, daß sie die Dienstbereitschaft der Gemeinschaft ausdrücken.

2) Die Front der Armut und ihre Einübung.

Sie ist die erste der Seligpreisung, die Armut im Geiste. In dem Entwurf der Konstitution „Die Kirche in der Welt von heute" steht ein sehr nachdrücklicher Paragraph über den Geist der Armut als eine absolute Voraussetzung für eine große Weltaufgeschlossenheit, für die mutige Begegnung mit der Welt von heute.

Was bedeutet in diesem Sinn Armut? Nicht Elend. Nicht das hochmütige Vorübergehen an allen Mitteln, die Gott uns heute anbietet, sondern das Verzichten auf das Haben- und Geltenwollen. Wenn wir auch nur Weniges haben, so hängen wir doch daran; wir gehen oft in die Welt hinaus, um etwas für uns zu gewinnen, wir stellen uns den apostolischen Aufgaben, weil sie uns mehr eintragen, sei es an Geld, sei es an Prestige oder sonst etwas — das ist nicht Geist der Armut. Der Geist der Armut der ersten Seligpreisung, ist das Sicharm-Fühlen vor Gott. Daß man weiß, alles kommt von Gott. Wir haben nichts zu eigen als unsere Sünden. Alles haben wir von Gott zu erbitten wie Bettler. Nichts eigenmächtig besitzen wollen, sondern alles dankbar annehmen und sich fragen: „Wie kann ich die Gaben der göttlichen Liebe umsetzen in Mittel der Liebe, in Ausdruck der Liebe?"

Die Orden von heute sollen mutig die modernen Mittel benutzen, aber sie sollen nichts, auch nicht das Geringste festhalten um des Festhaltens willen. Man kann nur die modernen Mitteln benützen, wenn man gleichzeitig den Mut hat, auf Altes zu verzichten. Ich bewundere unendlich den polnischen Episkopat, der nie gekämpft hat um die alten Liegenschaften und Wälder und Pfründen, die haben sie leichten Herzens hergegeben, um so mutiger zu kämpfen um die katholische Wahrheit und die katholische Moral. Es war das große Verhängnis, daß der Episkopat Frankreichs vor der Französischen Revolution und nachher um die irdischen Besitztümer der Kirche und um die Privilegien so sehr gekämpft hat. Auch in Deutschland haben wir ja diese Tragik in der Geschichte der Kirche, daß sie zu viele Dinge besessen hat, die sich an sie hängten mit Bleigewicht und sie unfähig machten für den Kampf. Vielleicht darf ich erwähnen: Es ist altmodisch, wenn man Aussteuern aufhäuft. Das war in einer ganz anderen Gesellschaftsordnung nötig, daß man Benefizien, gewisse Sicherungen an Geld oder an Einkünften haben mußte. Wir arbeiten heute. Soll denn das Geld in den kapitalistischen Banken verlorenge-

hen, wo die Missionen es brauchen? Wenn eine Genossenschaft Geld übrig hat, dann muß sie die erste sein, die es dort einsetzt, wo es an der Front der Kirche notwendig ist, in den Missionen, in der Diaspora. Dann kann man auch tatsächlich moderne Mittel gebrauchen, wenn man sich nicht daran hängt, wenn man demütig sich lösen kann. Ich glaube, auch hier müssen wir überlegen, wie die Institute, Kongregationen, die Orden die Armut ausüben sollen, nicht bloß individuell, sondern auch als Gemeinschaft. Unsere Häuser sollen schön, sollen gesund sein, aber auch bescheiden. Folglich sollen wir nicht Mittel aufhäufen, die wir nicht brauchen, die nur dienen, uns zu sichern für alle Zukunft. Es muß eine Bereitschaft dasein zu schenken, auch von der Gemeinschaft her. Es ist ein persönliches Opfer, daß man einem Bettler nichts schenken kann, das geht die Obern an. Die Regel ist zunächst so. Und doch, wenn ich einen Menschen in Not sehe, so kann gerade das Armutsgelübde mich nicht hindern, Gutes zu tun. Natürlich muß man da auch Grenzen kennen. Man wird nicht der Unklugheit jedes Einzelnen nachgeben. Aber ein gewisses Maß an Hilfsbereitschaft muß da sein, wenn eine Gemeinschaft nicht arm ist.

Das Institut darf nicht zur toten Hand werden. Was heißt das? Sie kennen die Hand, die wohl nimmt, aber tot ist im Geben. Die Erbschaften nimmt, aber nicht den Mut hat zu sagen: Wir haben Liegenschaften. Die Arbeiter wollen bauen. Wir geben die Bauplätze zu dem Preis, wofür wir das Land damals bekommen haben, oder noch billiger.

Es ist nicht die Armut, um die es geht, sondern um das Nichtbesitzenwollen, das Nicht-Selbstherrlich-Verfügenwollen, das Sich-Lösenkönnen. Am Ende muß der liebe Gott die Geißel schicken, sei es des Krieges, des Kommunismus, und man sagt: „Gott sei Dank, daß wir es verloren haben, jetzt kämpfen wir wieder leichter!"

3) Die Front der Keuchheit und ihre Einübung.

Jungfräuliche Keuschheit ist dem Wesen nach ein Weg, zu größerer Freiheit und Osterfreude zu gelangen. Wenn wir das Gelübde der Ehelosigkeit um des Himmelsreiches willen leben, werden wir nicht saure alte Jungfern. Es ist ein Irrtum zu meinen, daß die echte Keuschheit jemand leer, bitter und sauer mache. Wenn das der Fall ist, dann haben wir den Sinn nicht recht erkannt.

Aber das Gelübde der Keuschheit verlangt Opfer, nämlich Verzicht auf alles, was die letzte Freiheit für den Herrn gefährden könnte. Opfer auch auf allzu intime Freundschaften, die selbstsüchtig machen können. Man will die Schwester für sich haben, man ist nicht offen genug für andere, und in dieser Haltung ist man dann auch nicht offen genug für den Herrn. Es heißt: Verzicht auf all jene Freiheiten im Umgang mit anderen. Wir sollen nicht prüde sein, wahrhaftig nicht, aber

Verzicht auf all jene Freiheiten, die den Schwachen zum Ärgernis würden und Verzicht auch auf all jenes, was uns zu sehr zerstreut. Ich glaube nicht, daß wir als jungfräuliche Menschen viel vor dem Fernsehschirm sitzen sollten. Wir dürfen diese Mittel benützen zur Bildung, um eine gewisse Kenntnis der Welt zu erlangen, aber mit großer innerer Loslösung.

Das ist aber nur der Kampf im Vorfeld. Im Grunde geht es um dies: vom Herrn erwählt sein, für ihn da sein. Darum Verzicht auf all jene Dinge, die die wahre Freiheit für den Herrn in uns mindern können. Diese Freiheit wird heute oft, mehr in Männer- als in Frauenklöstern, geschmälert durch die Sensationslust. Man muß immer die Nachrichten hören, braucht ein Quantum von dicken Zeitungsüberschriften und Radionachrichten. Da könnte man sich vornehmen: Am Freitag lese ich keine Zeitung, wenn nicht die berufliche Arbeit es erfordert; ich höre kein Radio, gehe nicht zum Fernsehen. Dann wird man nicht süchtig, bleibt innerlich frei. Man übt lebenswahre Askese.

4) Einübung auf dem Felde des Gehorsams.

Da sind die ersten, die angefordert werden, die ehrw. Mütter Oberinnen. Unsere Zeit fordert die Umstellung auf die mehr demokratische Denkweise der Jungen, so daß man den Stil des Regierens ändern muß; daß man sich demütig helfen läßt, nicht bloß von den Ratschwestern, sondern in wichtigen Fällen auch von sonst wirklich klugen Schwestern; daß man die Kritik der Jüngeren anhört, auch wenn sie manchmal übertrieben ist. Wenn die dann merken, daß sie sich ganz offen und gelöst aussprechen können, wird dem ganzen die Spitze abgebrochen, vor allem vermeidet man die Kritik hintenherum. Also zugänglich sein und gerade dann zugänglich sein, wenn die Kritik schon einmal heftiger herauskommt. Dann sich fragen: „Was fehlt bei uns, daß die Kritik so heftig geworden ist?"

Wir Katholiken sind immer geneigt gewesen, bei allen Schwierigkeiten den Feind im anderen Lager zu suchen. Ich habe die Tage im Lateran den älteren Studenten, 40 bis 45 jährigen Priestern, die den Doktor noch erwerben wollten, die Frage gestellt: „Was kann man in Italien tun, um den Antiklerikalismus der Arbeiter zu überwinden?" Zuerst erklärten sie, das ist typisch, was die anderen alles verkehrt gemacht hatten, alles, was der böse Feind getan hat. Es kam ihnen nicht einmal der Gedanke, daß auch wir einiges ungeschickt angefaßt hatten. Genau darauf aber kommt es an.

So ist die Abtötung im Feld des Gehorsams, daß man nicht zuerst fragt: „Was machen die andern, die Untergebenen verkehrt?", sondern: „Wie hat sich unsere eigene Art nicht angepaßt? Hat sie echten Dienst, Gehorsamsbereitschaft geweckt? Reiten wir nicht herum auf kleinen Pünktchen? Bleiben wir nicht an kleinen Dingen hängen, an denen dann auch die Kritik hängenbleibt?" Wir sollten mehr begeistern für einen Gehor-

sam, der nicht mehr den eigenen Willen, den eigenen Lebensweg erstrebt, wie es der eigenen Natur und Neigung entspricht, sondern wie der Anruf Gottes an mich ergeht in den Befehlen der Obern, dem Anruf des Augenblicks, der Regel. Die Oberin soll mehr begeistern als kritisieren.

Auch bezüglich der Regel soll man die Stimmen der Schwestern hören. Es darf nicht so gemacht werden, daß Ehrw. Mutter mit ein paar Ratschwestern die Regel fertigmacht und dann als Trumpf auf den Tisch legt, um sie durchzubringen gegen die Stimmen der andern. Natürlich können Tendenzen da sein, die gefährlich werden. Dann muß man viel beten, mit gutem Beispiel und viel Abtötung vorangehen. Jedenfalls muß man den Verantwortungsbewußten und Verantwortungsfähigen Raum geben. Auf sie hören, das kostet jeden Tag eine ganze Menge Übung der Demut.

Aber auch von den Untergebenen wird viel verlangt. Die Anstrengung, die notwendig ist, um in Selbstverleugnung den Sinn der Regel zu sehen und zu bejahen, auch wenn es schmerzlich empfunden wird. Nicht gleich sagen: das ist sinnlos. Zuerst beten, sich überprüfen und dann selbstlos vorgehen in seinem Urteil und auch echt suchen, ob man nicht doch einen inneren Sinn und eine innere Berechtigung in der Regel findet. Das ist die Abtötung des Intellekts.

Es wäre verkehrt zu meinen, das brauchte nicht sein, wir brauchten nicht unseren Verstand als solchen abzutöten. Aber auch in unserem Denken sitzt eine Menge von Hochmut. Was wir als reines Verstandesurteil ausgeben, ist oft nur das Spiegelbild des Adam und der Eva. Darum muß alles, was unserem eigenen Urteil schmeichelt und unserem eigenen Hang entgegenkommt, noch einmal überprüft werden und im Gebet durchschaut und gefragt werden: „Ist es selbstlos?“ Ferner ist die Prüfung und die Reinigung der Motive eine der großen Aufgaben der Abtötung. Auch dann, wenn wir den Sinn einer Regel nicht finden, können und müssen wir sie erfüllen, wenn die Erfüllung nicht die Nächstenliebe und die Gemeinschaft hindert. Wir müssen sie erfüllen, damit der Friede gewahrt werde. Daß wir die Regeln und Gebote erfüllen, wenn sie innerlich gerecht sind, das ist klar, auch, daß wir sie nicht befolgen dürfen, wenn sie gegen ein Gebot Gottes verstoßen. Dazwischen liegt aber ein ganzes, großes Feld, wo die Regeln nicht mehr angepaßt sind, nicht mehr wirklich sinnvoll sind, nicht mehr aus sich selbst und ihrer eigenen Nützlichkeit für die Sache Gottes befehlen, andererseits aber auch nichts Gutes blockieren. In diesem Zwischenfeld müssen wir uns abtöten und die Regeln befolgen, solange sie Geltung haben, damit nicht die ganze Observanz in die Brüche geht. Wenn natürlich dieses Zwischenfeld von Regeln, die zwar nicht mehr dienen, aber auch nicht bös sind, zu groß wird, dann wird das

zweifellos den Geist zersetzen und die Liebe zum Gehorsam schmälern. Darum sind die zuständigen Stellen aufgerufen, dieses Zwischenfeld möglichst klein zu machen. Ein Rest wird immer bleiben, denn wir sind noch nicht im Himmel, wir sind im irdischen Jammertal. Wenn die Schwestern das um der Eintracht, der Liebe und der Ordnung willen tragen, dann sollte man sie auch hören, wenn sie zu einer Anpassung mahnen. Vor allem darf man die Dispens nicht verweigern, wenn echte Gründe vorliegen.

Wenn wir uns ehrlich bemüht haben, die Obern, die Novizenmeisterin, den Wert und Sinn in den Regeln zu erkennen und ihn aufzuzeigen, dann müssen wir auch dann, wo kein Sinn heute mehr darin ist, zugeben: „Für diese Regel weiß ich keinen Sinn." Versuchen wir, sie zu halten, bis sie geändert werden kann. Das Ja des Gehorsams hat dann eine viel größere Bedeutung. Aber geben wir Raum für Neuentwicklungen.

Bei der heutigen Askese sollte man den Ton auf folgendes legen: Wenn man bei wachem Gewissen die Unzulänglichkeit der Regel, die Begrenztheit der Obern wie auch der Strukturen erkennt, aber auch die eigene Begrenztheit sieht, dann wird man sich bemühen, es besser zu machen, aber auch die Last hinnehmen.

Noch einige lebenswahre Einübungen: Bevor man eine Kritik ausspricht, sei es gegenüber der Oberin oder gegen eine Mitschwester, bete man 3 „Gegrüßet seist du, Maria" für die Betreffende. Wenn man das nicht getan hat, sollte man nachher einen Rosenkranz beten.

Nach einer Kritik möge man sich gründlich selbst verdemütigen und gegen sich selbst ohne Schonung annehmen, was andere sagen. Nach jedem lieblosen Wort sei man bemüht, einen Dienst demütiger Liebe zu schenken oder doch zum mindesten eine Freude zu machen. Das ist lebenswahr.

Das Freitagopfer (kein Fleisch essen) ist so ausgehöhlt, daß es keine Bedeutung mehr hat. Aber man sollte doch noch irgendeinen Verzicht aufbringen, z. B. auf Fernsehen oder sonstige Dinge, an denen wir hängen. Es muß irgend etwas Lebenswahres sein.

Man muß heute wieder Echtes finden. In Italien z. B. besagt es viel, ab und zu auf den Wein zu verzichten. Es ist ein billiges Getränk, jeder Arbeiter nimmt es. Das kann man aber in Deutschland nicht als Übung nehmen, denn wir haben sowieso keinen Tischwein. Da muß man etwas anderes suchen. So etwas spürt man vielleicht viel mehr als eine andere Abtötung.

Es müßte den einzelnen Provinzen und Häusern ein gewisser Rahmen der Freiheit gelassen werden, damit sie sehen, was gerade bei ihnen ins Fleisch schneidet, echte Abtötung ist. Es müssen also echte Abtötungen sein, nicht durch Gesetz Festgelegtes.

Ich konnte nicht viele Beispiele, nicht einfach Rezepte geben. Wir müssen, glaube ich, nur einige Linien angeben. Wir müssen, um lebenswahr zu sein, mitten in das Leben hineinschauen und sehen, was sich da angehängt hat, uns fragen: „Was hindert unsere vollständige Bereitschaft zu einem großen gemeinsamen Apostolat, zu einem vollen, frohen Einsatz für die Dinge, die gerade heute notwendig sind? Was mindert unsere Wachsamkeit für den Anruf der Stunde?"

Zusammenfassung: Bei all dem müssen wir uns klar sein, was der eigentliche Antrieb und die eigentliche Kraft der christlichen Abtötung ist. Das ist die Osterfreude. Der Christ darf nicht mit saurer Miene herumlaufen. Im Buche Jeremias heißt es: „Die Freude des Herrn ist meine Kraft." Wenn wir froh die Liturgie feiern, wenn wir daran denken, daß wir erlöste Menschen sind, wenn wir zudem noch Freude an unserem Beruf haben, der ja ein herrliches Geschenk des Herrn ist, dann ist es uns auch leichter, alles abzustoßen, was diese Freude mindern könnte, was diese Freude nicht zum vollen Durchbruch kommen läßt. Die frohe Feier der Liturgie, vorbereitet, gepflegt, verlangt auch eine Reihe von Abtötungen. Es verlangt vor allem von den älteren Schwestern, daß sie froh, nicht mit verdrießlicher Miene den liturgischen Bemühungen folgen, daß sie das Empfinden der Jüngeren verstehen. Wenn sie nur so verdrießlich mitmachen, dann zeigt ihnen das, wie unabgetötet sie sind, wie sehr sie an sich hängen. Sie finden dann keine Kraft mehr. Wenn wir aber froh die Liturgie feiern und jeder seinen Teil beiträgt, dann werden wirklich die Stimmen und die Herzen zusammenklingen, dann wird es ein Quell, ein wirklich lebendiger Quell jener Freude sein, die uns bereit macht zur täglichen Abtötung.

Ordensleben und Welt

Theologische Neubesinnung und einige Folgerungen

Von Friedrich Wulf SJ, München

Eines der großen Themen und Anliegen des Konzils ist die Öffnung der Kirche zur Welt hin, der Abbau ihrer Selbstverschließung gegenüber dieser Welt. Die Frage, um die es geht, ist diese: Seit der Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts, vor allem aber seit der Zeit der sogen. Restauration (nach den napoleonischen Wirren) im 19. Jahrhundert hat sich die Kirche, um den Anstürmen von außen — durch die protestantischen Glaubensgemeinschaften und durch den Zeitgeist — gewachsen zu sein, in immer stärkerem Maß nach innen konzentriert und sich institutionell und bekenntnismäßig gegen die Welt außer ihr abgeschirmt. Wohl hat sie auch in der Neuzeit noch einen erstaunlichen missionarischen Elan gezeigt, blieb der Impuls theologischer Forschung in ihr lebendig, entfaltete sich ihre Frömmigkeit, blühte in ihr heiliges Leben, erfuhr vor allem das Ordensleben noch einmal einen bewundernswerten Aufschwung. Aber das alles vollzog sich doch zunächst intra muros, innerhalb der eigenen Mauern. Das Gespräch mit den anderen wurde immer defensiver geführt; es galt in erster Linie der Abwehr von Zeitirrtümern (gerade vor 100 Jahren erschien der „Syllabus", eine Zusammenstellung von Verurteilungen, die den Ansprachen und Schreiben Pius' IX. entnommen sind). Die positive Auseinandersetzung mit den reformatorischen Kirchen, mit den Ideen und Strömungen der Zeit, die ein Sich-Einlassen auf die Position des anderen zur Voraussetzung hat, war vielfach von vornherein mit dem Odium des Mangels an Rechtgläubigkeit verbunden und darum suspekt. Die Kirche war sozusagen autark geworden, dank ihres inneren Lebens und ihrer straffen Verfassung stark genug, sich in einer immer schneller sich wandelnden Welt zu behaupten. Aber je länger es dauerte, desto ungestümer und drängender pochten die Probleme der Zeit an ihre Tore. Schon das vorige Jahrhundert ist von dem Bemühen einzelner und ganzer Gruppen erfüllt, das Getto, in das die Kirche sich zurückgezogen hatte, zu durchbrechen, aus der geistigen Isolierung herauszukommen, und wer die letzten Jahrzehnte wachen Herzens miterlebt hat, weiß, an wievielen Stellen und auf wie mannigfache Weise das Gespräch mit der Welt, mit Andersdenkenden von neuem begann. Der durch die politische Gewaltherrschaft und durch den zweiten Weltkrieg ausgelöste Schock hat diese Entwicklung unaufhaltsam vorangetrieben; man zog in weiten Kreisen, auch offizieller kirchlicher Stellen, ehrlich die Bilanz der letzten Jahrhunderte und drängte auf ein Überdenken der eigenen Positionen, auf eine zeitgemäße Erneuerung der kirchlichen Formenwelt, auf seelsorgliche Refor-

men und auf ein stärkeres Zusammenarbeiten mit allen Gutgesinnten, vor allem mit den Christen anderer Bekenntnisse. Aber erst Papst Johannes, der gewiß kein sonderliches Verhältnis zu den Wissenschaften, nicht einmal zur hohen Theologie, dafür aber um so mehr Gottvertrauen und Menschenliebe hatte, verlieh dieser Entwicklung nicht nur die offizielle Anerkennung, sondern gab ihr auch auf dem Konzil das eigentliche Forum. Seine Eröffnungsansprache im Oktober 1962 ist noch in aller Erinnerung. Sie leitete, so kann man schon heute rückschauend sagen, eine neue Epoche der Kirche ein.

In diesem großen Zusammenhang ist auch die Frage der angepaßten Erneuerung der Orden zu sehen. Sie ist kein Sonderfall, als ob nur die Orden sich um eine größere Zeitnähe und -gemäßheit zu bemühen hätten. Die ganze Kirche ist vielmehr gegenwärtig zu dieser Aufgabe gerufen, von ihrem Herrn, der das Leben der Menschen seiner Zeit angenommen, ihre Sprache gesprochen, ihre Gewohnheiten geteilt und ihre Leiden erlitten hat, — um ihrer Sendung willen, allen Menschen das Evangelium, die Frohbotschaft von der Erlösung zu künden. Allerdings haben die Orden an dem Prozeß der Selbstverschließung der Kirche einen kräftigen Anteil. Sie gehören, was ihre institutionelle Seite, aber auch ihre Anschauungen betrifft, im ganzen zum konservativen Flügel der Kirche. Im Schnitt haben sie weitgehend kein Gespräch mit der Welt, mit dem, was sich außerhalb ihrer Lebenssphäre tut. Das gilt für die Frauenorden in besonderer Weise. Sie leben ihre Welt und gehen ihrer Arbeit nach, ohne sich viel um das zu kümmern, was ‚draußen' vor sich geht, um die Vorstellungen und die Bewußtseinslage der modernen Gesellschaft. Sie tun es aus Programm. Zwischen Kloster und Welt ist eine Kluft. Man setzt sich von den Weltleuten, ihren Idealen und ihrer Lebensweise ab. Wer ins Kloster geht, muß die Welt verlassen, heißt es seit altersher. Danach geht man in den Unterweisungen der jüngeren Ordensmitglieder voran. Der Akzent in der Ordenserziehung liegt eindeutig auf diesem Sich-Absetzen von der Welt, auf der Einschärfung und Einübung einer weithin neuen Lebensweise, die nicht nur ideeller Art ist, sondern alle Bereiche menschlichen Verhaltens, den ganzen Tagesablauf umfaßt.

Tatsächlich können sich die Orden dafür auf eine lange und ununterbrochene Tradition berufen. Ist nicht der Kern des Ordenslebens von seinen Anfängen an die Kontemplation, und ist das nicht trotz der wachsenden Zahl tätiger Gemeinschaften im Grund so geblieben? Spielt sich darum nicht das eigentliche Ordensleben in der Klausur ab, in dem, was man die vita regularis, die regulierte Lebensweise, das Leben nach einer Regel nennt, das zur Hauptsache in den verschiedenen Übungen: des Schweigens, des Gebetes, des Gehorsams, und in den mannigfachen Gebräuchen des klösterlichen Lebens besteht? Die Texte der Überlieferung für diese Auffassung sind überaus zahlreich. Sofern sie vom Verhältnis

des Ordenslebens zur Welt handeln, kommt die Welt schlecht dabei weg. Eine vita saecularis, ein Leben in der Welt führen heißt einfachhin ein weltliches Leben im abwertenden Sinn, ein Leben in der Lauheit und in der Sünde führen. Die Nichtordensleute sind saeculares, Weltmenschen, Menschen dieser Welt. Selbst der Ausdruck sacerdos saecularis, Weltpriester — im Gegensatz zu solchen Priestern, die in irgendeiner Weise ein Gemeinschaftsleben führen und sich ein Statut, eine Lebensordnung gegeben haben — hat im ganzen Mittelalter einen schlechten Klang.

Um einige konkrete Beispiele anzuführen, greifen wir einmal auf das 11. und 12. Jahrhundert, eine Zeit der Hochblüte des Ordenslebens, zurück. Da lesen wir etwa in einem Brief Bernhards von Clairvaux an den jungen Magister Walter von Chaumont, der zum Ordensstand neigte, sich aber — u. a. wegen einer engen Bindung an seine Mutter — nicht zu einem Entschluß durchringen konnte: „Die Liebe zur Mutter, sagst Du, halte Dich fest, so daß Du nicht abwerfen könntest, was Du schon verachten gelernt habest. Was soll ich Dir darauf antworten? Sollst Du die Mutter verlassen? Das scheint unmenschlich. Sollst Du bei ihr bleiben? Aber dann wäre sie ja die Ursache für das Verderben ihres Sohnes. Sollst Du vielleicht für die Welt und für Christus zugleich streiten? Doch niemand kann zwei Herren dienen ... Wahrlich, wenn Du sie sehr liebst, dann verlaß sie um ihretwillen, damit sie nicht um Deinetwillen verloren gehe, wenn Du Christus verläßt, um bei ihr zu bleiben“ (Brief 104). Der Kirchenlehrer und Kardinalbischof von Ostia Petrus Damiani schreibt in seiner Schrift „Über das Gut des Ordensstandes“: „Dem Tiger (d. h. dem Teufel) entreißen wir das Junge (das er geraubt hat), wenn wir einen bekehrten Menschen aus der Welt, der Stätte des Teufels, zur Lebensweise der Heiligkeit (d. h. zum Ordensstand) herausrufen“ (Kap. 14). In der gleichen Schrift heißt es: „Es muß eure höchste Sorge sein, Geliebteste, Gott immerdar unendlichen Dank zu sagen, weil ihr ... aus der Welt erwählt wurdet, in der, wie man weiß, nur schwer jemand gerettet werden kann... Wie ein Hirt dem Rachen des wilden Tieres, das ein schwaches Tier gerissen hat, vielleicht nur ein Glied entreißt, so hat euch Christus dem blutigen Rachen des Räubers (des Teufels) entrissen, indem er euch aus der untergehenden Welt in den Gehorsam seines Dienstes erwählte“ (Kap. 1). Und weiter: „Wenn euch der allmächtige Gott der Welt entzog und dafür bestimmte, daß ihr ihm unter der monastischen Disziplin dienet, dann ist das genau so, wie damals in der Sintflut; von vielen, die zugrunde gehen, hat er euch wenige erwählt und in die Geborgenheit der Arche hineingeführt, damit ihr am Leben bliebet“ (Kap. 2). Und es ist für unsere Ohren kaum zu ertragen, wenn der gleiche Bischof in seiner Schrift „Über die Vollkommenheit der Mönche“ schreibt, Petrus habe den Schmutz der Ehe durch sein blutiges Martyrium abgewaschen (Kap. 6). „Selig die Seele, die aus dem irdischen Kerker befreit,

frei dem Himmel zustrebt", ruft der Abt Johannes von Fécamp aus (Conf. theol. III, 7), und ein anderes Mal: „Du hast mich in deiner Güte vom eitlen Umgang mit dieser Welt getrennt und mich zu deinem heiligen Dienst geführt" (Deploratio, Z. 294, Ausgabe Leclercq-Bonnes). Vollkommenes christliches Leben bedeutet nach Anselm von Canterbury: „aus ganzem Herzen die Eitelkeit dieser Welt verachten und nach der ewigen Wahrheit streben" (Briefe I, 133). „Darum ermahne ich Dich inständig, teuerste Tochter, nicht an weltlichen Dingen Deine Freude zu haben, denn niemand kann zugleich die weltlichen und die himmlischen Dinge lieben" (Briefe II, 405). „Wer Kostbares von Wertlosem d. h. die Seele von der Welt löst, der gleicht dem Mund Gottes, wie geschrieben steht. Wem aber gleicht dann der, der mit Mund und Hand eine Seele, die Gott anhängt, zur Welt zurückzieht?" (Briefe II, 161). Immer ist es die gleiche und unüberbrückbare Kluft zwischen Welt und Kloster. Sie ist nicht nur bei den Frommen, sondern auch bei den großen Theologen der Zeit anzutreffen. „Sieben Dinge sind es in der Welt", schreibt Bonaventura, „die den Menschen, wenn er sie nur gut erwöge und genau betrachtete, leicht dazu brächten, die Welt zu verachten, sie zu besiegen, zu fliehen, um sich dem Dienst Gottes zu weihen: 1. die Arbeit, die die Liebhaber der Welt ermüdet, 2. die Vernachlässigung des höheren Gutes, die aus der Liebe zur Welt folgt, 3. die Vergänglichkeit (Eitelkeit) der irdischen Güter, 4. das Hinschwinden des irdischen Ruhmes, 5. die Gefahr, in der sich die Menschen in der Welt befinden, 6. die Veränderlichkeit der zeitlichen Dinge, 7. die geheime Verwundung durch die Sünde, die die Güter der Welt ihren Liebhabern beibringen" (Coll. de contemptu saeculi, Quar. VIII, 655ff.). Und Thomas von Aquin: „So wie der Mensch durch die Bezeugung des Glaubens (per fidei religionem) an Gott gebunden wird und der Sünde stirbt, so stirbt er durch das Ordensgelübde (per votum religionis) nicht nur der Sünde, sondern der Welt, um Gott allein im Werk zu leben" (Contra impugnantes Dei cultum et religionem, Kap. 1).

So könnte man noch beliebig fortfahren. Die Sprachregelung der aszetischen Überlieferung der Kirche in diesem Punkt ist nahezu vollkommen. Wir kennen sie zur Genüge. Sie begegnet uns in der älteren geistlichen Literatur auf Schritt und Tritt. Kloster und Welt stehen sich schroff gegenüber. Man muß eine solche Sprache und die darin zum Ausdruck kommende Einstellung allerdings auf dem Hintergrund der Zeit, einer bestimmten geschichtlichen Entwicklung sehen, um sie zu verstehen. Keine Frage, daß ein gutes Stück Manichäismus und Neuplatonismus aus den ersten christlichen Jahrhunderten in ihnen wiederzufinden ist, nach denen die materielle Welt als solche schon ein Übel ist, eine Behinderung des Geistes, der man nur durch Enthaltsamkeit begegnen kann. Aber im Grund wollen die geistlichen Schriftsteller, die Theologen und Mönche der alten Kirche und des Mittelalters, die die aszetischen An-

schauungen der Kirche geprägt haben, nicht in erster Linie eine spekulativ begründete Lehre vom Verhältnis des Christen zur Welt darlegen. Ihr Ziel ist vielmehr ein praktisches. Sie sind Seelsorger; sie wollen ihre Zuhörer und Leser zur Nachfolge Christi bewegen und zu einem vollkommenen Leben nach dem Evangelium aneifern. Dazu kommt noch folgendes: Die Welt, in der sie lebten, war trotz der Vorrangstellung der Kirche keineswegs von christlichen Prinzipien bestimmt. Im Gegenteil, das Christentum wurde jahrhundertelang nur in einer relativ kleinen Elite gelebt. Die Sitten der Menschen waren rauh; das Verlangen nach geistigen Gütern blieb auf wenige beschränkt; die ordentliche Seelsorge nahm erst in den aufkommenden Städten intensivere Formen an. Von einem Vollkommenheitsstreben weiterer Kreise außerhalb der klösterlichen Welt konnte darum lange Zeit keine Rede sein. Es bestand also tatsächlich eine religiöse und sittliche Kluft zwischen der Lebensweise des Mönchtums und der gewöhnlichen Christen in der Welt. Im übrigen vertrugen die Menschen des Mittelalters und auch noch der Neuzeit eine kräftige Sprache. Hatten sie doch im allgemeinen — anders als unsere Generation — noch ein sehr natürliches und ungebrochenes Verhältnis zur Welt, auch im Kloster. Wie wäre sonst die erstaunliche und bewundernswerte kulturelle Leistung des Mönchtums überhaupt zu verstehen. Man kann darum dessen Verhältnis zu den irdischen Dingen nicht einfach auf den Nenner der Weltflucht bringen, so sehr in Predigt und Unterweisung immer wieder und oft in radikaler Weise von der für die Christen und speziell für den Mönch notwendigen Verachtung der Welt die Rede war. Eine ganze Literaturgattung ist danach benannt worden.

Trotz solcher Überlegungen, die erst der Differenziertheit und dem Reichtum der geistlichen Überlieferung der Kirche gerecht werden, ist eines aber nicht zu leugnen: In all den Jahrhunderten, bis in die Neuzeit hinein, war für die maßgebliche kirchliche Einstellung und Verkündigung die übernatürliche Welt des Glaubens, die Frage des Heils, das ewige Leben so sehr das Einzige, daß dahinter alles andere zurücktrat. Alle irdischen Güter und Betätigungen galten nur soviel, als sie diesem einzigen Wert und Ziel mehr oder weniger unmittelbar dienten. Man spricht in dieser Beziehung von einem Divinismus des Mittelalters, der aber noch weit über das Mittelalter hinaus in Geltung blieb. Man versteht darunter jene Ausschließlichkeit des Göttlichen, die alles Irdische in seinem Eigensein gleichsam aufsaugt. Dieses Eigensein der geschöpflichen Welt, die relative Eigenwertigkeit der irdischen Sachgebiete, von der nach dem ersten Weltkrieg in der katholischen Diskussion so oft die Rede war, trat kaum in den Blick, auch dann noch nicht, als die welthafte Welt mit Beginn der Neuzeit mehr und mehr das Denken und Handeln der Menschen bestimmte. Von ihnen zu sprechen und sich ihnen ausdrücklich zuzuwenden, wäre in den vergangenen Jahrhunderten für viele als eine Häresie

oder wenigstens als unvereinbar mit der evangelischen Vollkommenheit angesehen worden. Die Orden haben an dieser Überlieferung, trotz der Wende, die sich hier in der Kirche seit geraumer Zeit deutlich abzeichnet, festgehalten. Für sie und ihr Selbstverständnis gilt weiterhin unerschüttert jene Haltung zur Welt, wie sie im 11. Jahrhundert Papst Urban II. einmal in einem Brief an die bayerischen Augustinerchorherren von Rottenbuch dargelegt hat, wo es, in der Gegenüberstellung der beiden kirchlichen Stände, der Religiosen und der Weltchristen, heißt: „Die heilige Kirche hat für ihre Kinder von ihren Anfängen an zwei Wege eingerichtet. Der eine nimmt Rücksicht auf die Gebrechlichkeit der Schwachen, der andere führt das Leben der Stärkeren zur seligen Vollendung ..., der eine erlöst von den täglichen Sünden durch Tränen und Almosen, der andere erwirbt durch sein drängendes Gebet Tag für Tag ewige Verdienste; die an dem einen, niedrigeren festhalten, machen von den irdischen Gütern Gebrauch, die dem anderen, höheren folgen, verachten die irdischen Güter und entäußern sich ihrer“ (PL 151, 338 BD). In einem Augenblick, wo wir die Laien mehr denn je zur Vollkommenheit ihres Standes aufrufen, wo ihnen von höchster Warte aus, nämlich durch das Konzil, gesagt wird, daß sie wie alle Christen zur Heiligkeit berufen seien, daß auch die Ehe eine Gnadengabe sei (1 Kor 7,7), daß der Weg zur evangelischen Vollkommenheit für sie in der vollkommenen Erfüllung ihrer Pflichten mitten in der Welt, in Familie, Beruf und Gesellschaft, bestünde, daß sie zum Weltapostolat verpflichtet seien, können wir solche Schwarz-Weiß-Malerei nicht mehr im Ernst aufrecht erhalten. Wenn heute die Konsequenz aus den gewandelten, weil differenzierten Verlautbarungen des kirchlichen Lehramtes über das Verhältnis des Christen zur Welt gezogen wird, dann können wir Ordensleute nicht so tun, als ginge das uns nichts an. Auch wir haben uns der hier vor sich gehenden Wandlung bewußt zu werden. Wir können nicht mehr so unbekümmert und einseitig, wie es bisher in der aszetischen Sprache der Ordensüberlieferung geschieht, von der bösen Welt sprechen und alles Welthafte als dem Ordensleben von vornherein entgegengesetzt und feindselig abtun und meiden. Auch wir müssen unser Verhältnis zur Welt neu bedenken und unsere Konsequenzen daraus ziehen, sowohl für unsere ganze Lebens- und Arbeitsweise wie auch für die Erziehung unserer jüngeren Ordensmitglieder. Das gilt in erhöhtem Maß für die tätigen Orden und Genossenschaften. Von daher wird aber auch deutlich, daß die von uns geforderte angepaßte Erneuerung nicht nur eine Frage der Taktik ist — nach dem Motto: Wie kommen wir am besten bei den heutigen Menschen an, oder wie kommen wir wieder zu Berufen —, sondern eine Frage der inneren, religiös-sittlichen Haltung und damit eine Frage des Gewissens. Wäre nur das erstere der Fall, dann blieben unsere zaghaften Anpassungsversuche rein äußerer und darum äußerlicher Art; sie würden den Eindruck des Unechten, weil Künstlichen machen. Was darum

als erstes von uns verlangt wird, ist ein Gesinnungswandel, eine Wandlung unserer Vorstellungen von der Welt und unserer christlichen Aufgabe in ihr und ihr gegenüber. Fragen wir uns darum im folgenden einmal — kurz und gedrängt: Was sagt uns die Offenbarung darüber?

Was ist die Welt im Licht des Wortes Gottes und der Heilsgeschichte? Sie ist zunächst Gottes Schöpfung, in ihrer Fülle und Mannigfaltigkeit, in der Sinnhaftigkeit ihrer Güter ein Buch, in dem wir über Gott lesen können, wer er ist, Erweis und Zeugnis seiner Macht und Göttlichkeit (Röm 1,20). Welt ist aber auch von Anfang an begnadete Schöpfung, zum Schauplatz von Gottes persönlicher liebender Gegenwart und seiner Herrlichkeit, ja zur Anteilnahme an dieser Herrlichkeit bestimmt. Sie ist auf Christus hin entworfen. In Ihm, dem Gottmenschen, sollte sie ihren eigentlichen Sinn, ihre Mitte und Zusammenfassung, ihre Vollendung erfahren, nicht nur die Seele des Menschen, sondern auch sein Leib, der ganze Mensch und alles, was zu ihm gehört: die Ordnungen und Einrichtungen des menschlichen Lebens, die materiellen und die geistigen Dinge, die Güter der Technik und der Kultur. Trotz der Weigerung des Menschen, diesen Weltentwurf Gottes anzunehmen, sich zu ihm zu bekennen, ihn durch seine Mitarbeit zur Ausführung zu bringen, trotz Schuld und Sünde des ganzen Menschengeschlechtes, hat Gott seinen Entschluß nie zurückgenommen. Er hat seinen ursprünglichen Heilswillen gegenüber dem Menschen und der Welt aufrechterhalten und durchgehalten, in immer neuer Weise, auf immer neuen Wegen, gegen alle Vereitlungsversuche des Menschen. „Zu vielen Malen und auf vielerlei Weise hat Gott ... zu den Propheten gesprochen, am Ende der Tage hat er zu uns geredet durch (seinen) Sohn, den Er zum Erben des Alls bestellt, durch den er auch die Weltzeiten geschaffen hat" (Hebr 1,1). Wir müssen darum die Welt lieben, wie Gott sie geliebt hat und nie aufgehört hat, sie zu lieben. Wir müssen ein inneres Verhältnis zur Welt, zu den Menschen, zu den Dingen des materiellen und geistigen Seins haben. So wie wir unsere Familie nie verleugnen können und dürfen, wir würden uns sonst selbst nicht wahr haben wollen, so können und dürfen wir auch nicht die Welt verleugnen. Sie ist nicht nur unser Daseinsraum, mit dem unser Lebensschicksal unlöslich verbunden ist; wir selbst sind diese Welt, haben ihre Bestimmung, tragen ihr Leid und ihre Erfüllung. Sie ist uns aufgegeben, wie unser eigenes Leben uns aufgegeben ist.

Die Welt, so wie wir sie vorfinden und erfahren, ist aber auch die sündige und verlorene Welt; täglich begegnen wir der Sünde: im eigenen Herzen, in anderen Menschen, aber auch in der Atmosphäre und in den Einrichtungen der Welt. „Alles, was in der Welt ist, die Fleischeslust und die Augenlust und des Lebens Prahlen, ist nicht vom Vater, sondern ist aus der Welt" (1 Jo 2,16). Diese Welt ist von Gott wegen ihrer Sündhaftigkeit zum Tod, zum Untergang bestimmt. Was vor-bildhaft in der Sint-

flut geschah: „. . . ich will alle Lebewesen vertilgen mitsamt der Erde" (Gen 6,13) — und in Christi Tod seine äußerste Wirklichkeit erfuhr, wird im Letzten Gericht zu Ende geführt und allen offenbar. Mit dem Tod Christi ist die Welt in ihr Endstadium getreten. Die Welt, der wir täglich begegnen, ist nach den Kirchenvätern die alternde Welt, die im Todeskampf liegt und auf ihren Tod zueilt. Zwar spricht der Apostel Paulus nur von der „Gestalt dieser Welt", die im Vergehen begriffen sei (1 Kor 7,31), nicht von der Welt als Schöpfung Gottes überhaupt. Aber für die menschliche Erfahrung ist das zunächst belanglos. Nicht nur der Leib des Menschen, sondern der Mensch selbst stirbt und sinkt ins Dunkel, hat den Tod als Sinnlosigkeit und Vergeblichkeit zu erleiden. Erst im Glauben, im Licht des Erlösungstodes Christi wissen wir, warum das so ist. Im Tod Christi wurde die Sünde mitverschlungen und ihrer Nichtigkeit überantwortet. Darum sollen auch wir in der Nachfolge Christi freiwillig auf unsern Tod zugehen, ihn bewußt auf uns nehmen, als Sühne für unsere Sünden und in Mitverantwortung für die sündige Welt. Das geschieht im Sterben des „alten Menschen". „Tötet an euch das, was der Erde angehört", schreibt Paulus und zählt die „Werke des Fleisches" auf (Kol 3,5). Dem gleichen Sinn dient, wenn wir in den Ordensgelübden auf entscheidende Güter dieser Welt, auf Eigentum, auf die Ehe und die freie Selbstverfügung verzichten. Dieser Verzicht, der nur auf einen Gnadenruf hin und in Freiheit vollzogen werden kann, hat als erstes den Sinn, in der Gemeinschaft mit Christus dem Sterben des alten Menschen, dem „Abtun des Sündenleibes" (Röm 6,6), der Absage an die sündige Gestalt dieser Welt die Wege zu ebnen und die Todverfallenheit, ja die in Christus geschehene Kreuzigung dieser Welt zeichenhaft zu bezeugen. Vieles von dem, was seit altersher in den Orden geübt wird, nimmt an diesem Sinn teil: die Buße, das Schweigen und auch die Klausur. Der liturgische Einschließungsritus der Inklusen ahmt daher den Beerdigungsritus nach; die Eingeschlossenen sollen durch ihre Lebensweise das Sterben mit Christus darleben und bildhaft darstellen.

Aber auch damit ist heilstheologisch gesehen das Wesen der Welt noch nicht erschöpfend ausgesagt. Die Welt, in der wir leben, mit der wir umgehen, die von den Menschen immer mehr entfaltet wird, deren Größe und Elend wir zu vielen Malen erfahren, ist in ihrem Grund die schon erlöste Welt. Sie steht im Zeichen der Auferstehung. Gott hat sich in seinem Sohn liebend über die kranke, sündige Welt gebeugt und sie an sein Herz genommen, endgültig im Tod, in der Auferstehung und himmlischen Erhöhung Jesu. Das der Welt in Christus widerfahrene Heil enthält eine ganze Geschichte. In seiner Menschwerdung hat Gottes Sohn die Welt angenommen; er hat sie in ihren verschiedenen Bereichen durchlebt, erfahren und erlitten; er hat sich an ihr erfreut, sich ihrer Unwirtlichkeit und Sündigkeit nackt und bloß, d. h. in seiner reinen

Menschlichkeit, ohne besonderen göttlichen Schutz, ausgesetzt, sie mit seiner Arbeit und seinem Handeln erfüllt. Schließlich ist er — freiwillig zwar, aber nicht weniger schmerzlich — an den in ihr wirksamen gottfeindlichen Mächten des Todes zugrunde gegangen. „Drei Tage und drei Nächte (war er) im Innern der Erde" (Mt 12,40), um ihrem Todesgrund das ewige Leben einzustiften. Diese Erde hat er darum auch vor das Angesicht Gottes mitgenommen. Er hat sie im Himmel, in dem von Gottes Gegenwart und Herrlichkeit und Liebe erfüllten Raum, neu und auf ewig, unzerstörbar, begründet. Seitdem sind immer Himmel und Erde gleichzeitig zu nennen. Der Daseinsraum des erlösten Menschen ist der Neue Himmel und die Neue Erde. Das gilt auch für uns, die wir noch unterwegs sind. In der Gnade sind wir schon jetzt in den Himmel versetzt. In der Kirche, dem geheimnisvollen Leib Christi, nimmt die ganze Welt schon an der Herrlichkeit Christi teil. Bloß der Welt entsagen, sich von ihr zurückziehen, sie immer nur als böse, sündhafte, das Heil gefährdende hinstellen und fliehen ist darum einseitig, bedeutet eine wesentliche Verkürzung ihrer Heilswirklichkeit. Hier bedürfen die Aussagen der aszetischen Literatur, von denen unser Verhältnis zur Welt weithin gespeist wird, einer erheblichen Ergänzung. Hier gilt es darum auch in der Praxis des Ordenslebens einige Korrekturen vorzunehmen. Die Klausur, die Zurückgezogenheit von der Welt, als Zeichen des Sterbens mit Christus ist nur e i n Moment des Ordenslebens. Wir müssen auch mit Christus in die Welt eingehen, müssen die Welt so, wie sie ist, annehmen, sie in ihren verschiedenen Bereichen: des Besitzens, der Begegnung von Mensch zu Mensch, des Handelns und Gestaltens in der Gemeinschaft mit Christus erfahren und erlösen. Anders werden wir nicht oder nur schwache Zeugen der Auferstehung sein. In unserer Armut, unserer Ehelosigkeit und unserem Gehorsam soll der erlöste Mensch und die erlöste Welt zum Ausdruck kommen. Wie kann das sein, wenn wir die Welt nur abgetan haben, wenn wir von ihr nichts verstehen, wenn wir mit ihr nicht umzugehen vermögen und sie gleichsam zu überspringen suchen.

Schon dieser kurze Überblick zeigt, wie schwer es ist, im christlichen Sinn angemessen von der Welt zu sprechen. Es sind immer verschiedene Momente ihrer Wirklichkeit und ihrer Heilssituation zu bedenken. Alle diese Momente zusammen finden sich in der einen konkreten Welt vor, mit der wir es täglich zu tun haben. Man wird darum auch das Verhältnis des Christen zur Welt nicht eindeutig bestimmen können. Es wird bald von diesem, bald von jenem Moment stärker geprägt sein. Das gilt auch von unserer Lebensweise in Armut, Ehelosigkeit und Gehorsam. Man darf ihren Sinn nicht einseitig in der Weltentsagung sehen; sie darf nicht nur Ausdruck der Kreuzigung dieser Welt sein, sondern muß zur Offenheit gegenüber der Welt führen und dazu befähigen, mit den Dingen dieser Welt frei und ohne Begierde umzugehen, die Mitmenschen selbstlos zu

lieben und sich von Gott in allen Lebenslagen verfügen zu lassen. Es wird noch manchen Umdenkens bedürfen, ehe solche Gedanken und Ziele bei uns Wurzel schlagen und in die Tat umgesetzt werden. Geben wir wenigstens einige Hinweise und Anregungen dazu.

Als erstes wird es für die tätigen Frauengemeinschaften darauf ankommen, den allgemeinen Bildungsstand ihrer Mitglieder — je nach der Art und dem Maß ihrer Tätigkeit in verschiedenem Grad — zu heben, worauf die Religiosenkongregation schon seit Jahren hingewiesen hat. Es wird — wahrscheinlich zu Recht — beklagt, daß das Bildungsniveau in den meisten Genossenschaften hinter dem Bildungsanstieg der heutigen Gesellschaft zurückgeblieben sei. Daß damit auch eine Minderung der apostolischen Wirkungsmöglichkeit, der Fähigkeit, der Welt und den Menschen in der Welt in rechter Weise zu begegnen, gegeben ist, versteht sich von selbst. Es genügt in vielen Fällen nicht, die Schwestern die für bestimmte Berufe vom Staat vorgeschriebenen Prüfungen ablegen zu lassen (der Lehrberuf scheidet hier als Sonderfall aus). Es ist vielmehr in Zukunft dafür Sorge zu tragen, daß diejenigen Schwestern, die in öffentlich anerkannten Berufen tätig sein werden, wenigstens das Bildungsniveau der sogen. mittleren Reife erlangen, u. U. in eigenen Schuleinrichtungen, wobei durchaus an die Zusammenarbeit mehrerer Genossenschaften zu denken ist. Eine besondere Rolle käme hier der geplanten Akademie zur Ausbildung von jüngeren Schwestern zu, die sich ja nicht nur auf die Vermittlung von theologischem und geistlichem Wissen zu beschränken hätte. Im übrigen sollte auch die Weiterbildung jener Schwestern, die nur im klösterlichen Bereich, für gewöhnlich in der Hauswirtschaft, tätig sind, nicht mit dem Noviziat aufhören, schon deswegen nicht, weil eine allzu große Bildungskluft innerhalb der Kommunität der schwesterlichen Gemeinschaft nicht förderlich wäre.

In der Ausbildung der hauptberuflich tätigen Schwestern wäre vor allem darauf zu achten, daß diese zu einem Verständnis des Menschen und seiner verschiedenen Bereiche, seiner Entwicklung und seiner Aufgaben geführt werden. Im Rahmen einer allgemeinverständlichen Anthropologie wären u. a. zu behandeln die Fragen des Leibes und der Geschlechtlichkeit, des Verhältnisses von Leib und Seele, des Charakters, der Lebensaltar, Fragen der Ehe und Ehelosigkeit, der Arbeit und des Berufes und ihrer Bedeutung für das Lebensganze. Damit kämen die Schwestern nicht nur zu einem tieferen Selbstverständnis, sondern erhielten auch die Möglichkeit, den heutigen Menschen und seine Vorstellungswelt besser zu verstehen, besser mit ihm umzugehen und ihm zu helfen. Für ein wirksames Apostolat ist heute auch ein Mindestmaß an geschichtlichem Wissen, an Kenntnis der irdischen Sachbereiche sowie dessen, was in der modernen Welt vor sich geht, erfordert. Das Christentum und die Kirche leben ja nicht in

einem luftleeren Raum, sondern sind eingebettet in das gewöhnliche Leben der Menschen, sind von der jeweiligen Welt mitgeprägt.

Es darf aber nicht bei einem rein theoretischen Wissen bleiben. Es muß ein inneres Verhältnis zur Welt und den irdischen Wirklichkeiten hinzukommen. Was das heißt, läßt sich vielleicht an einem Beispiel verdeutlichen. Eine klösterliche Lehrerin darf ihren Schülerinnen nicht nur ein rein sachliches Wissen vermitteln (wie es in den naturwissenschaftlichen Fächern allenfalls möglich ist), sondern muß sich innerlich mit ihrem Unterrichtsgegenstand einlassen, muß ihn sich persönlich aneignen und als ein Stück von sich selbst weitergeben, andernfalls wird sie erzieherisch wenig ausstrahlen, mag ihr Wissen noch so perfekt sein. Ich kann darum nicht billigen, was vor einiger Zeit in einem Aufsatz zu lesen war („Die irdischen Zwischenwerte", in: Der Große Entschluß 14 [1958/59] 306 f.), wonach ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Verhältnis einer weltlichen Lehrerin und dem einer Ordenslehrerin zu ihrem Unterrichtsgegenstand bestehen soll, insofern jene, zufolge der ihr als Weltchristen eigenen „inkarnatorischen" Bewegungsrichtung, ihr Fach von innen betreiben müsse, während diese, zufolge der ihrem Stand eigenen „redemptorischen" Bewegungsrichtung, das gleiche Fach nur von außen betreiben könne, weil sie ja eine „aus der Welt Ausgeheimatete" sei, und darum eine „trennende Wand zwischen ihr und den Dingen" getreten sei. Man braucht nur an eine Gestalt wie Teilhard de Chardin zu denken, um einzusehen, daß die hier vom Ordenschristen geforderte Haltung heute nicht mehr vollziehbar ist. Beide, Ordens- und Weltchristen, müssen in allem Umgang mit Menschen und Dingen zu einer „Gottunmittelbarkeit" kommen; darin besteht ja gerade der Kern der durch Christus geschaffenen Erlösungsordnung. Beide müssen Gott mit „ungeteiltem" Herzen angehören und dienen; das ist eine unmittelbare Folge des Hauptgebotes (Mk 12, 28 ff. par); die bekannte Stelle aus dem 1. Korintherbrief (7, 34) steht dem nur scheinbar entgegen. Daß das Verhältnis zu den irdischen Wirklichkeiten, zu Menschen und Dingen, immer wieder gereinigt werden muß, versteht sich für einen Christen eigentlich von selbst. „Gestaltet euch nicht dieser Welt gleich" schreibt der Apostel Paulus (Röm 12,2). „Eine reine und unbefleckte Frömmigkeit vor Gott ist diese: ... sich selbst unbefleckt von der Welt bewahren", heißt es im Jakobusbrief (1,27). Mit der Erziehung zur Welt wird eine Anleitung zur Unterscheidung der Geister, wie sie Schrift und Überlieferung kennen, Hand in Hand gehen müssen.

Aus all dem ergibt sich, daß es in unserer klösterlichen Praxis — ich denke hier immer zunächst an die tätigen Genossenschaften — vieles zu überholen gilt. Überholungsbedürftig ist manche aszetische Ausdrucksweise im Hinblick auf die Welt und die Weltchristen, wie sie in Gebeten, in unserem Reden, unseren Unterweisungen, in unseren Konstitutionen

und Gebräuchebüchern oft genug noch angetroffen wird. Überholungsbedürftig ist auch die einseitige Warnung vor der Welt und dem Weltgeist, als ob man im Grund nur heilig werden könne in dem Maße man sich von der Welt fern hält. Man lese einmal nach, was Papst Johannes in seinem sozialen Rundschreiben „Mater et Magistra" darüber schreibt: „Niemand soll sich dem eitlen Wahn hingeben, zwischen der eigenen Vervollkommnung und den Geschäften des täglichen Lebens bestehe ein Widerspruch. Niemand soll meinen, man müsse sich notwendig von den Werken des irdischen Lebens zurückziehen, um nach christlicher Vollkommenheit zu streben, oder man könne sich auf jeden Fall diesen Aufgaben nicht hingeben, ohne seine Würde als Mensch und als Christ aufs Spiel zu setzen. Es entspricht durchaus dem Plan der göttlichen Vorsehung, daß sich die Menschen durch ihre tägliche Arbeit bilden und vervollkommnen. Fast alle müssen diese Arbeit zeitlichen Dingen widmen. Deshalb stellt die Gegenwart die Kirche heute vor die schwierige Aufgabe, in der modernen Kultur die Grundsätze echter Humanität und die Lehre des Evangeliums in Einklang zu bringen. Die heutige Zeit erwartet dies von der Kirche; ja, sie scheint sogar dringend danach zu verlangen, nicht nur um ein höheres Ziel zu erreichen, sondern auch um das schon erreichte ohne Schaden an sich selbst sicher zu erhalten" (Nr. 255—56). Das ist für alle Christen, auch für die Ordensleute gesagt. Handeln wir danach? Statt immer nur vor der Welt zu warnen, wäre es besser, in rechter Weise für die Welt und das Apostolat in der Welt zu erziehen. Daß dafür Erzieher notwendig sind, die von der Sache etwas verstehen und selbst schon von einem Geist geprägt sind, der dem ganzen Evangelium über die Welt entspricht, ist einsichtig. Daß solche Erzieher (in erster Linie die Kandidaten- und Novizenmeisterinnen) eine entsprechende Vorbildung erhalten müssen, dürfte für den, der die Verhältnisse kennt, ebenso klar sein. Es kommt hier eine neue und nicht leichte Aufgabe auf uns zu. Werden wir sie meistern? Nur dann, wenn wir uns für sie innerlich bereit machen und offen halten und inständig beten: „Sende uns Deinen Geist und alles wird neu geschaffen und Du wirst das Antlitz der Erde erneuern!"

Unser Beten als Gebet der Kirche

Von Emmanuel v. Severus OSB, Maria Laach

Das Thema „Unser Beten als Gebet der Kirche" meint nicht jenen rechtlichen Gesichtspunkt, der in den letzten Jahren wiederholt umstritten, dann v. a. von K. Rahner nach seiner theologischen Aussagekraft und Bedeutungsbreite untersucht wurde, nämlich des Betens „im Auftrag und im Namen der Kirche". Unsere Formulierung will uns auch nicht in das liturgische Gebet im Sinne jener festgefügten Ordnung des Stundengebetes einführen, die man bislang als den öffentlichen Kult der Kirche bezeichnet hat. Es kommt mir vielmehr darauf an, mit den Worten „unser Beten als Gebet der Kirche" ein wenig den Sinn jenes Auftrages zu erhellen, den unser Herr im Abendmahlssaal gab, als er zu seinen Jüngern sprach: „Tut dies zu meinem Gedächtnis" — ein Auftrag, dessen vollem Umfang wir nicht gerecht werden, wenn wir ihn nur als Stiftung einer Zeremonie und als Einsetzung eines Sakraments betrachten. Unser Thema will uns auch in die schlichte Innigkeit des Lebens führen, die der Herr selbst bezeichnet hat, als er sagte: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, bin ich mitten unter ihnen." Es will verstanden sein von jener Sinndeutung des christlichen Daseins her, die der hl. Paulus uns 1 Kor 14, 25 geschenkt hat, wenn er seinen Korinthern schreibt vom „Mysterium Gottes unter den Völkern", m. a. Worten: vom Herrn, vom Christus mitten unter uns.

Dieses Pauluswort vermag uns zu zeigen, wann, wie und wo wir selber Kirche sind, d. h. von Gott gerufene, begnadete und erlöste Menschen. Es wird also bei der Erläuterung unseres Betens als Gebet der Kirche um etwas sehr Allgemeines gehen, nicht um etwas Besonderes, nicht um einen Standesauftrag und um Standespflichten, aber trotzdem um etwas sehr Persönliches, wie es für jedes Christenleben gilt: um jene Erfahrung, die der Herr in manchen seiner Lehrstücke und Gleichnisse ausgesprochen hat: daß Gott mit uns sein will, daß er uns anspricht, daß er sich uns mitteilen möchte, daß wir immer wieder eingeladen sind, zu ihm zu kommen, daß wir aber auch aufgenommen werden in die Gemeinschaft seines Reiches. Freilich aufgenommen durch das Aufgenommenwerden in seinen Tod und seine Auferstehung: das paschale mysterium, wie es die Konstitution über die Liturgie so eindringlich ausgesprochen hat. So begreifen wir, daß unser Beten als Gebet der Kirche nur verstanden werden kann unter der Voraussetzung und vor dem Hintergrund des gewaltigen und erbarmungsreichen Heilswerkes Gottes, der „zu wiederholten Malen und auf vielerlei Weise durch die Propheten zu uns gesprochen hat, in diesen Tagen aber durch den Sohn" (Hebr 1, 1 f). Wir müssen sofort hinzufügen, daß diese Betrachtung nur sinnvoll ist im Glauben daran, daß der Vater unseres Herrn Jesus Christus diese An-

rede an die Menschen unter den Menschen fortsetzt in den Mysterien des Wortes und der Liebe, wie Eugen Walter es in seiner Erklärung der letzten Kapitel des Johannesevangeliums bezeichnet hat. Unser Thema soll uns zum gläubigen Hören, zum Sehen und Erfahren der Gegenwart des erhöhten Herrn in seiner Kirche und in der ihrem auf dem Wege Sein angepaßten Weise führen.

Diese kurzen Andeutungen sagen uns freilich auch schon, daß es dabei auch um die großen Ereignisse geht, welche die Kirche heute erfüllen, ihre Erneuerung, die soeben in der Einheit von biblischer und liturgischer Erneuerung auf dem 2. Vatikanischen Konzil ihren beglückenden Ausdruck in der Konstitution über die Heilige Liturgie gefunden hat. Infolgedessen werde ich mich auch immer wieder auf diese Konstitution beziehen müssen.

Unser Beten als Gebet der Kirche ist darum nicht nur unser Wort an Gott und nicht allein die Erhebung unseres Herzens zu ihm, es ist wesentlich Antwort auf sein Wort, es ist Dialog mit ihm, der immer neu zu uns spricht. Darum möchte ich sprechen

1. zunächst vom Wortgottesdienst der Eucharistiefeier,
2. dann von dieser selbst und
3. versuchen, gewissen Konsequenzen für unser Stundengebet, für den zentralen Akt unseres Ordenslebens, nämlich für unsere Profeß, und für unser geistliches Leben zu ziehen.

1.

Der Wortgottesdienst der Eucharistiefeier umfaßt in seiner Grundstruktur die beiden Lesungen, die durch den meditativen Antwortgesang des Graduale und durch den österlichen Lobpreis des Alleluja miteinander verbunden sind. Es kommt oft hinzu das Bekenntnis unseres Glaubens. So wie die Dinge jetzt geordnet sind, schließt dieser Wortgottesdienst der Kirche mit den Fürbitten an den Herrn für die großen Anliegen der Gesamtkirche und die Anliegen der Einzelgemeinde.

Die Konstitution des Konzils über die Liturgie hat diesem Wortgottesdienst neue Aufmerksamkeit geschenkt und gerade für ihn auch bestimmte Aufträge erteilt, die noch ausgeführt werden müssen und die uns in Zukunft eine Bereicherung unseres Wortgottesdienstes bringen werden. Dazu gehört eine Auswahl der Lesestücke und ihre Vermehrung und Bereicherung durch einen neuen Lesezyklus.

Es kann nun hier nicht darauf ankommen, diese Einzelheiten aufzuzählen und die Möglichkeiten zu deuten. Aber wir müssen uns darum bemühen, den Sinn dieser Anordnungen aus dem Gesamtzusammenhang der konziliaren Arbeit und im Gedankengang unseres Themas zu deuten, um bestimmte Mißverständnisse von vornherein auszuschließen. Die bisherige Übung der Kirche bietet uns hier einige willkommene Anhaltspunkte: Es kann bei dieser neuen Sicht des Wortgottesdienstes nicht um

die Befriedigung eines irgendwie gearteten Abwechslungsbedürfnisses gehen. Ebensowenig kann es um die Notwendigkeit gehen, Predigern und Katecheten eine vermehrte Anzahl von Themen und Material für ihre Aufgabe zur Verfügung zu stellen. Die Konstitution spricht vielmehr davon, daß „Christus immer gegenwärtig ist", u. a. auch „in seinem Wort, das er selbst spricht, wenn die heiligen Schriften verlesen werden" (Art. 7). Über die Art dieser Gegenwart ist in der Konstitution aus begreiflichen Gründen nichts gesagt. Das ist eine der großen Aufgaben, die der Theologie und insbesondere der Liturgiewissenschaft für die Zukunft gegeben ist, diese verschiedenen Formen der Gegenwart Christi näherhin zu erläutern. Die Konstitution bezeugt mit ihren Worten zunächst einmal die Lehre der Überlieferung. Aber nicht nur dies, sondern auch die Praxis der Liturgien des Ostens und Westens, die beide immer wieder die Gegenwart Christi im Worte und im Evangelium feiern.

Die Konstitution bezeugt auch, daß das in den Evangelien aufgezeichnete Wort Christi und seiner frohen Botschaft schon v o r seiner schriftlichen Fixierung in den liturgischen Feiern der Christen verkündet wurde. Es ist gewiß gefährlich, das so ganz allgemein auszusprechen, aber wir müssen uns immer wieder vergegenwärtigen, daß die schriftliche Fixierung des Neuen Testamentes zu einem bestimmten Teil ein Ergebnis der liturgischen Verkündigung ist. Darüber hinaus aber ist die Verkündigung des Gotteswortes ein Zeichen des Heilsgeschehens selbst: Gott ruft uns zur Heilung, Erlösung und zur Heiligung und zum Heile im Wort; er wendet uns in der läuternden und heiligenden Kraft dieses Wortes seine Gnade und das Heil zu; er führt uns in das Werk dieser Erlösung und Heiligung ein, indem er die „göttlichen Machterweise am Volke des Alten Bundes" verkündet, die ein „Vorspiel" der Erlösung der Menschen und der vollendeten Verherrlichung Gottes waren. (Art. 5).

Die Verkündigung des Wortes Gottes im ersten Teil der Eucharistiefeier der Kirche ist darum ein Zeugnis der andauernden, ewig lebendigen und stets für uns waltenden Treue Gottes zu seiner Heilsverheißung, sie macht uns darüber hinaus aufs neue zu mit dem Heil beschenkten Kindern Gottes. Denn wir werden nicht nur Zeugen, sondern wir werden auch Teilnehmer des Heilsdramas, weil uns die Verkündigung der Heilsverheißung und Heilstat läutert und bereitet für die Aufnahme, für das Aufgenommenwerden und Eintreten in die Hingabe des Herrn, die er im Meßopfer vollzieht. Denn die Liturgie der Kirche „gilt — wie Art. 7 sagt — mit Recht als ein Vollzug des priesterlichen Amtes Christi". Das ist das Entscheidende. Und gerade die Verkündigung der Heilsverheißung und der Heilstat bereitet uns für dieses Aufgenommenwerden in den Vollzug des priesterlichen Amtes Christi vor.

Wenn der aufmerksame Leser der Liturgiekonstitution stets die beiden Komponenten „Heiligung des Menschen durch das Wort und Sakrament"

und „Verherrlichung Gottes durch Gebet und Opfer" an vielen Stellen wiederfindet, so ist damit auch von unserem Thema „Unser Beten als Gebet der Kirche" das Wesentliche und die Mitte ausgesprochen. Wir dürfen hinzufügen, daß die Verkündigung des Wortes Gottes und unser Vernehmen dieser Verkündigung ein Element unseres Kirche-Werdens darstellt. Immer wenn Gott uns anspricht, werden wir zur Kirche.

Wenn vielleicht schon der Einwand laut geworden ist, das alles seien in erster Linie Anweisungen, die von den hierarchischen Ämtern der Kirche zu vollziehen und zu verwirklichen seien, so möchte ich doch zu bedenken geben, daß die Gemeinschaften der Ordensfrauen ohne Zweifel eine der wichtigsten Aufgaben in ihren Gottesdiensten darin erkennen müssen, dafür zu sorgen, daß diese Grundbestandteile liturgischen Lebens zur lebendigen Entfaltung kommen, daß ihr Sinn und ihre Bedeutung nicht verdunkelt werde. Ihre Gemeinschaften haben auch die unaufhebbare, wichtige Aufgabe, ihre Mitglieder für diesen lebendigen Vollzug zu erziehen und vorzubereiten. Zu dieser Erziehungsarbeit gehört v. a. auch die Mühe, die Wortverkündigung in der Liturgie in rechte Beziehung zum geistlichen Leben zu setzen. Von der Wortverkündigung der Liturgie her wird es allein möglich sein, das Wesen der Berufung zum Ordensleben als eines Lebens unter dem Anspruch Gottes und als Antwort auf das Gotteswort zu begreifen und auszulegen. Von der Wortverkündigung der Liturgie her wird es — gewissermaßen im ersten Arbeitsgang — möglich sein, das liturgische Leben und das geistliche als eine Einheit zu sehen und um die Verwirklichung dieser Einheit sich ständig in Liebe zu mühen. Diese Erziehungsarbeit wird allein von der Verkündigung des Wortes Gottes und seiner Aufnahme in unserem Herzen auch allem apostolischen Wirken eine tragfähige Grundlage geben und die Einheit von Liturgie und Apostolat im letzten Ziel herausstellen: nämlich die Ehre Gottes und das Heil der Menschen oder: den Menschen zu erlösen und Gott zu verherrlichen. Nur von hier aus ist es auch möglich, den Unterschied humanitärer Menschenhilfe zum caritativen Wirken der Christen im Sinne der Gottes- und Nächstenliebe zu erfassen.

Deshalb muß die Wortverkündigung der Liturgie vorbereitet werden durch eine gediegene biblische Unterweisung in den Noviziaten und bei den Juniorinnen, damit Gottes Wort bei den Herzen ankommt, damit es auch von ihnen vernommen werden kann. Diese biblische Unterweisung sollte auch zur gemeinsamen und privaten Schriftlesung ohne Priester anleiten. Das ist notwendig, damit die jungen Menschen, die vielleicht aus lebendigen Bibelkreisen ihrer Jugendbünde oder ihrer Pfarrgemeinden in die Noviziate unserer Ordensgemeinschaften kommen, dort fortführen und vertiefen können, was sie — wie wir manchmal etwas hochmütig sagen — „in der Welt" gelernt haben. Es ist notwendig, damit nicht die schlimme Enttäuschung eintritt, daß einem in der klösterlichen

Gemeinschaft geistlich versagt bleibt, was einem außerhalb dieser klösterlichen Gemeinschaft ein beglückender Besitz gewesen ist.

Der Wortgottesdienst schließt nun mit einem Element, das zwar uralt, aber nur an wenigen Orten noch lebendig gewesen ist, an den meisten in einer verkümmerten Form, an vielen ganz und gar erstorben. Das ist das Fürbittengebet, dessen Überlieferung vom Ende des 1. Jahrhunderts über die Kyrielitanei des 5., die Fürbittgebete des Ostens und Westens bis in die Gegenwart hinein feststellbar ist.

Wir sollten in diesen Fürbitten eine einzigartige Chance sehen, zu einem lebendigen Selbstverständnis der Kirche zu kommen und auch — dieses Selbstverständnis der Kirche in unseren Hausgemeinschaften, in unseren Schulgemeinschaften und vor allem natürlich in unseren Altargemeinschaften zu verwirklichen. Darum besteht in den Fürbitten die große Chance, die Einheit der großen Gebetsanliegen der katholischen Kirche, solange sie auf dieser Welt streitet und zum himmlischen Jerusalem noch unterwegs ist, mit den großen Anliegen der Einzelgemeinden und mit den persönlichen Anliegen zu verbinden; die Möglichkeit, die großen Menschheitsereignisse, Freudiges und Unheilvolles, Freud und Leid im Heiligtum gegenwärtig zu machen.

Ein praktisches Beispiel: Als Präsident Kennedy ermordet wurde, da kamen viele Eifelbäuerchen in Maria Laach an die Klosterpforte, bestellten eine heilige Messe für den verstorbenen Präsidenten. Und dann sagten sie dazu: „Ja, unser Pastor hat keine Zeit, hoffentlich habt ihr die noch." Wir konnten aber bei dieser Gelegenheit feststellen —, daß z. B. einige Pfarrer — und nicht nur in kleinen Gemeinden, sondern auch in einer so großen und wichtigen Gemeinde, wie es etwa die Lambertus-Kirche in Düsseldorf ist — es in einer großartigen Weise verstanden haben, dieses Ereignis, das damals die Menschheit erschütterte, mit in die Fürbitten hineinzunehmen. Etwas Ähnliches gilt von den vielen schrecklichen Dingen, die wir in den letzten Monaten erlebt haben. Denken wir an Lengede!

Wir haben hier eine einzigartige Möglichkeit, auch unsere Arbeits- und Betriebswelt in die Liturgie einzubeziehen, sie dort anwesend zu machen. Ja, wir müssen noch mehr sagen: Wir haben die Möglichkeit, sie von dort her auch in den Dienst Gottes und in die Weihe der Welt einzubeziehen. Die unheilvolle Trennung von Welt und Kult, von Kult und Aktion zu überbrücken. Man wird da nicht mehr fragen können: „Was tut denn eigentlich die Welt, während die Frommen fromm sind?" sondern die Welt wird dann mit anwesend sein in der Frömmigkeit der Frommen. Wenn wir in der Lesung des Wortgottesdienstes das Kommen des Herrn und seine Gegenwart erleben, so können und sollen die Fürbitten unser Gehen durch diese Welt dem Herrn entgegen und das Leben Gottes in dieser Welt durch Jesus Christus realisieren. Die Fürbitten bieten die einzigartige Chance, unsere Antwort auf Gottes Ruf und Anspruch in

eine verbindliche Form des Gebetes zu fassen, Persönliches und Allgemeines in einer echt kirchlichen Gestalt zu verbinden.

2.

Wir kommen nun zum Kern der Eucharistiefeier, der Gabenbereitung, dem Opfer und Opfermahl.

Hier stehe ich allerdings vor der Schwierigkeit, daß der Auftrag, den Ordo missae neu zu bearbeiten, noch nicht erfüllt ist. Aber Tatsache ist, daß im Arbeitsprogramm der Kommission zur Durchführung der liturgischen Konstitution die Konzelebration und der Ordo missae die beiden ersten Punkte bilden.

Das Bringen von Brot und Wein an den Altar bedeutet eine weitere Verdichtung, Intensivierung, Realisierung in einer neuen Form von Hören und Sprechen, Wort, Gebet und Zeichen zur Handlung, zur Tat. Man soll das nicht gering schätzen. Es ist gerade auch im klösterlichen Gottesdienst wichtig, um den Weg zu zeigen von der Liturgiefeier zu unserem Leben als Ganzopfer an den Herrn, als Dienst für den Herrn.

Es sind dabei auch einige Kleinigkeiten wichtig: Die Opfergaben, Brot und Wein, sollten in Zukunft wirklich immer an den Altar g e b r a c h t werden. Sie sollten nicht geholt werden, sondern sie sollten gebracht werden, aus der Gemeinde. Sie haben hier Möglichkeiten, die Ihnen vielleicht zunächst etwas schwer fallen werden, von denen ich aber doch glaube, sie müssen einmal genannt werden; nämlich die Möglichkeit, auch Ihre Altargemeinschaft sowohl in ihrer Einheit wie auch in ihrer Gliederung darzustellen, d. h. Brot und Wein sollen nicht durch den Ministranten an den Altar gebracht werden, sondern von einer von Ihnen. Aber nicht nur das allein, sondern nehmen wir die Menschen, mit denen wir zusammenleben, mit hinein. Es wäre schön, wenn bei den Lehrorden neben der Schwester auch eine Lehrerin oder eine Schülerin bei diesem Bringen der Opfergaben beteiligt wäre. Eine von den Angestellten, vielleicht auch von den Kranken. Das wird alles schwierig sein, aber wir haben hier große Möglichkeiten. Es wäre auch wichtig, hier bei der Stellung entweder des Altares überhaupt oder aber an den Altären, so wie wir sie haben, einiges zu überlegen. Auf dem liturgischen Kongreß in Mainz ist eine gewisse Norm aufgestellt worden: Es sollen keine Altäre mehr errichtet werden, an denen es nicht auch m ö g l i c h wäre, versus populum zu zelebrieren. Nun wird das nicht überall möglich sein von heute auf morgen. Aber wir sollten uns darüber klar sein, daß jeder Altar seine Seite der Gabendarbringung hat. Das ist nicht irgendeine, sondern das ist eben diese Opferungsseite, wie wir sagen. Und wir müssen uns darüber klar sein, daß diese Opferungsseite des Altars, wie wir das in den alten monastischen Riten kennen und wie es z. B. bei den Zisterziensern immer noch praktiziert wird, auch die ideale Seite des Kom-

munionempfangs ist. Da, wo die Opfergaben zum Altar gebracht werden, empfängt man auch die eucharistische Gabe des Herrn. Und hinzugefügt werden muß, es ist auch der ideale Platz der Gelübdeablegung.

Was hier geschehen soll, hat freilich nur dann einen Sinn, wenn wir es bedenken auf Grund jener biblischen Leitidee, die in der liturgischen Konstitution immer wieder ausgesprochen ist, nämlich des „Paschale sacramentum." Es ist nicht in der Eucharistiefeier allein ein Rückblick auf den historischen Herrn, sie ist nicht nur eine Gedächtnisfeier seines Leidens und seines Sterbens, sondern auch seiner Auferstehung und seiner Wiederkunft. Pater Jungmann hat es in seinem Aufsatz über die liturgische Konstitution und das geistliche Leben besonders fein herausgestellt, daß es der erhöhte Herr ist, der Kyrios, der in der Eucharistiefeier die Gemeinschaft mit den Christen eingeht. Wir können aber nur aufgenommen werden, wenn wir eintreten in die Hingabe Christi, d. h. auch wieder in den Dienst am Nächsten, im Halten und Bewahren seiner Worte, in der Liebe, die einander die Sünden verzeiht.

Hier sehen wir, daß — wie es die Konstitution in eindringlicher Weise darlegt — die gesamte Eucharistiefeier in Wortgottesdienst und Opferfeier als eine unteilbare Einheit gesehen werden muß, aus dem Leben kommend und für das Leben. Alle Worte können nur schwach andeuten, um was es geht: zunächst Danksagung für die Gaben der Schöpfung und Erlösung. Eine Danksagung im Lobpreis, deren klassischer Ausdruck die Präfation und der Kanon missae als Ganzes ist. Wir müssen uns wiederum daran gewöhnen zu erkennen und es in unserem geistlichem Empfinden und Beten, unserer Haltung zu realisieren, daß die Präfation zum Kanon gehört. Eine Danksagung, die die sichtbaren Güter der Schöpfung, die Welt als Schöpfung ebenso umschließt wie die Gotteserkenntnis des Glaubens, das ewige Leben, den Vater erkennen und den Sohn, den er gesandt hat. Wenn wir von dieser Forderung her etwa in die Welt der alten Kirche schauen, die Welt der Kirchenväter, dann müssen wir sagen, daß wir es hier mit einem fast vergessenen Element unserer Frömmigkeit zu tun haben. In der alten Kirche hat dieses Motiv des Dankes für die wahre Gotteserkenntnis, wie sie uns unser Herr Jesus Christus gebracht hat, damit natürlich auch einer wahren Erkenntnis dessen, was Welt ist und sein soll in ihrer Verlorenheit und um ihre Erlösung, eine große Rolle gespielt. Es ist eine Danksagung, welche die Großtaten Gottes verkündigt und preist; sie würde im zentralen Akt der Liturgie die christliche Eucharistiefeier als Vollendung der alttestamentlichen Segensgebete offenbaren, sie würde die Vertiefung der Gottesbegegnung im Wort zur realen Gottesbegegnung im Opfermahl und darüber hinaus auch das immer innigere Einswerden mit Gott und den Brüdern und Schwestern durch Christus herausstellen, und zwar auch eschatologisch, das heißt bis zur endzeitlichen Einigung mit dem Vater.

Die Eucharistiefeier wiederholt also auf einer anderen Ebene, aber in neuer Intensität, in einer neuen Dichte, was im Wortgottesdienst geschehen ist: Einladung zum Eingehen in das Heilswerk, Einladung zum Eingehen in das Opfer Christi und unser Folgen bis in die Herrlichkeit des erhöhten Herrn. Sie ist eine Verwirklichung des Ite obviam Christo im Sinne des Gleichnisses von den fünf klugen und törichten Jungfrauen, aber so, daß darin das ganze Menschenbild enthalten ist, und zwar nicht nur als eines einzelnen Menschen, sondern im beglückenden Bewußtsein der Gliedschaft der Kirche.

Die Sprache der liturgischen Konstitution wird dieser Tatsache gerecht. Sie verzichtet auf schulmäßige Unterscheidungen, die in der Schultheologie auch weiterhin ihren Platz haben werden und Platz haben müssen. Aber sie spricht nicht von der Eucharistie als Sakrament und Opfer, sie teilt nicht die Lehre von der Eucharistie in besondere Abschnitte, die sie anderswo behandeln würde, sondern sie spricht mit dem umfassenden Ausdruck vom Mysterium. Darin liegt für uns alle der Hinweis, das Ganze der Meßliturgie als einen einzigen und unteilbaren liturgischen Akt aufzufassen: des Handelns Gottes mit den Menschen. Und das ist auch der Grund, weshalb die liturgische Konstitution davor warnt zu sagen, die Sonntagspflicht werde noch erfüllt, wenn man nach dem Evangelium kommt. Man soll die Gläubigen dazu ermahnen, daß sie schon vorher kommen. Auch stellen wir fest, daß die Eucharistie als Sakrament, als Opferfeier, als Liturgie das Sakrament der unverbrüchlichen Treue Gottes zu seinem Bunde ist. Bischof Volk hat in Mainz sehr betont, man sollte den Modellen vom Leibe Christi und Volk Gottes gegenüber den Terminus vom Bunde Gottes doch nicht vergessen, die Erneuerung des Bundes Gottes im Blute des Sohnes immer wieder herauszustellen. Es ist für uns wichtig, weil die Eucharistie das Sakrament der unverbrüchlichen Treue Gottes zu seinem Bunde ist. Infolgedessen auch immer wieder eine Kraftquelle für unsere eigene Treue in den vielfältigen Bereichen, wo wir sie zu leisten haben — als Getaufte oder als Ordensleute, die in ihrer Profeß ein Gelübde der Treue abgelegt haben, aber das gilt natürlich auch für die Eheleute, die sich Treue geloben. Für alle ist die Eucharistie das Sakrament der unverbrüchlichen Treue Gottes zu seinem Bund und unserer Treue zu Ihm.

Praktisch gilt deshalb: Es darf und soll infolgedessen auch während Präfation und Kanon nichts anderes gebetet werden. Schwer verständliche, vielleicht sogar Ärgernis erregende Bräuche, sogenannte Sparriten, wie Th. Schnitzler sie genannt hat, müssen reduziert werden. Ich weiß nicht, inwieweit es zutrifft, aber J. Pascher hat in Mainz den Klosterfrauen den Vorwurf gemacht, sie hielten mit einer merkwürdigen Intensität an der Tabernakelkommunion fest. Er hat aber dabei vergessen, darauf hinzuweisen, daß dieser Brauch, aus dem Reservoir des Tabernakels zu kom-

munizieren, ein verhältnismäßig junger ist. Er kommt auch innerhalb der römisch-katholischen Kirche erst mehr oder weniger im 17. Jahrhundert auf. Daß er allerdings — und das ist heute besonders wichtig, gerade wenn wir auf den Geist der Konstitution achten —, in den östlichen Liturgien und auch in den nichtkatholischen Abendmahlsfeiern fast unbekannt und darum sehr befremdlich ist, muß ebenso beachtet werden. Die Konstitution weist darauf hin, daß unsere Liturgiefeier nicht nur für uns selber durchsichtig und verständlich sein muß, sondern auch für die Andersgläubigen.

3.

Eine wichtige Folgerung ergäbe sich nun für die Welt der Sakramentalien und für das Stundengebet. Die liturgische Konstitution gibt uns den ernsten und wichtigen Hinweis, daß wir die Sakramentalien der Kirche nicht mehr einseitig von einem Punkt allein betrachten dürfen: und das ist der „ex opere operantis", aus unserem Wirken, sondern die Konstitution spricht bei den Sakramentalien von einer imitatio Sacramentorum. Sie weist mit diesem Ausdruck, daß es sich hier um eine Nachahmung der Sakramente handelt, darauf hin, daß die Sakramentalien der Kirche nur dann wirklich gut verstanden werden können, wenn wir sie in ihrer Zuordnung zu den Sakramenten sehen. Ein praktisches Beispiel: das Weihwassernehmen zur Taufe, das Confiteor zur Buße. Es ist wichtig, daß wir bei der Welt der Sakramentalien, soweit wir sie als eine Entfaltung des sakramentalen Lebens selbst anschauen, die Weltheiligung neu erfassen können. Freilich, wir werden da in Zukunft — soweit ich mir ein Urteil erlauben darf — auch mit einer gewissen Einschränkung zu rechnen haben in jener Unzahl und Fülle von Segnungen, die die Kirche aus dem Mittelalter übernommen hat. Aber vergessen wir nicht, daß gerade in diesen Segnungen auch das Element der Weltheiligung zur Darstellung gebracht wird. Es gibt zwei Dinge, die für unseren Zusammenhang besonders interessieren. Das eine ist dies, daß die liturgische Konstitution nicht nur den Auftrag gegeben hat zu einer Revision des Ritus der Jungfrauenweihe, sondern daß sie auch erklärt hat, genauso wie die Jungfrauenweihe sei auch die Profeßfeier in Zukunft innerhalb der Meßliturgie zu halten. Damit ist ein sehr alter Gedanke wieder aufgegriffen. Zunächst ist rein äußerlich eine gewisse Verwandtschaft aufgezeigt: auch die Profeß ist als eine Hingabe des Menschen an Gott oder, um es in der überlieferten Quellenterminologie zu sagen, als ein Ganzopfer zu sehen. D. h. sie ist zu sehen in der Linie der Gabendarbringung in der heiligen Messe. Wie das in Zukunft gestaltet werden soll, das können wir noch nicht im einzelnen sagen. Aber ich kann zwei Beispiele nennen. Das eine Beispiel ist die Reform des Profeßritus in der belgischen Benediktinerkongregation, wo nun die Gabendarbringung damit beginnt, daß zuerst die Gelübde abgelegt, dann Brot und Wein an den Altar gebracht werden. In Mont Saviour (USA) bringt der Mensch sich nach Brot und Wein dar.

Aber das Wichtigste ist, daß nun der Akt der Profeß nicht nur als ein persönliches Treuegelöbnis gegenüber dem Herrn aufgefaßt wird, daß sie vielmehr, obwohl sie natürlich ein ganz persönlicher und personaler Entscheidungsakt ist, doch auch in das Leben der Kirche miteinbezogen ist, nicht nur in der Gemeinschaft, der Gemeinde, die sich vielleicht irgendwann einmal am Nachmittag zu diesem Profeßakt versammelt, sondern, wenn wir sie als Oblationsritus in diesem Sinne sehen, in facie Ecclesiae, nämlich der streitenden und triumphierenden und auch der leidenden Kirche, aller, die zur Kirche gehören. Wir müssen hinzufügen, daß der Gedanke der Consecratio, d. h. alles, was von Gott angenommen ist, auch in diesem Sinne geweiht ist; alles, was von der Kirche angenommen ist, auch geweiht ist, so am besten zum Ausdruck gebracht wird. Aber vergessen wir nicht, daß wir Consecratio hier in dem doppelten Sinne fassen müssen, daß nämlich derjenige, der sich Gott weiht und der in dieser seiner Weihe von Gott und der Kirche angenommen wird, sich auch zu einem neuen Menschen verwandeln muß. Dieser Hinweis ist entscheidend, weil wir das Wort Consecratio in unserem Sprachgebrauch immer in diesem Sinne gebrauchen. Es wäre dann eine Entfaltung der Taufgnade, in der der alte Mensch sein Sterben fortsetzt und in den neuen mit Christus, den er anzieht, verwandelt wird.

Nun noch ein Wort zum Stundengebet. Auch das Stundengebet ist ein Teil des priesterlichen Amtes Christi. Und es ist auch ein Sakramentale, das der Sorge der klösterlichen Gemeinschaften mit anvertraut ist. Nun hat die liturgische Konstitution auf etwas sehr Wichtiges aufmerksam gemacht, nämlich auf einen Unterschied, der in der abendländischen Kirche so gut wie vergessen wurde, den Unterschied zwischen kirchlichem und monastischem Stundengebet. Und diese von der Konstitution wieder aufgegriffene Unterscheidung von kirchlichem und monastischem Stundengebet macht möglich, daß auch Sie das Stundengebet als Beauftragte von der Kirche begreifen können. Gewiß, die Formulierung ist hier auch noch ein wenig offen, wenn es heißt: „Das Stundengebet ist nach alter christlicher Überlieferung so aufgebaut, daß der gesamte Ablauf des Tages und der Nacht durch Gottes Lob geweiht wird. Wenn nun die Priester und andere kraft kirchlicher Ordnung Beauftragte oder die Christgläubigen, die zusammen mit dem Priester in einer approbierten Form beten, diesen wunderbaren Lobgesang recht vollziehen, da ist das wahrhaft die Stimme der Braut, die zum Bräutigam spricht. Es ist das Gebet, das Christus vereint mit seinem Leibe an seinen Vater richtet." (Art. 84).

Zunächst fällt hier auf, daß die Formulierung einen offenen Charakter hat. Aber gerade diese macht es möglich, daß die juristische Auffassung von der Beauftragung oder vom Beten im Namen der Kirche nicht verengt und gepreßt wird. Dies paßt weder zur alten Kirche des Westens noch zur Kirche des Ostens von heute. Dort unterscheidet man ein kirch-

liches und monastisches Stundengebet. Der Priester ist im allgemeinen nur zum kirchlichen Offizium verpflichtet. Und das betet er mit den Gläubigen zusammen. In der Kirche des Westens gab es im ersten Jahrtausend neben der Gemeindevigil an besonderen Festen zwei tägliche Gemeindehoren, die in etwa unseren Laudes und der Vesper entsprechen. Infolgedessen mußte der Klerus auch diese Gebete in seiner Kirche beten. Das ist das Entscheidende. Aber nun werden hier wiederum zum erstenmal seit über tausend Jahren in der liturgischen Konstitution die Gläubigen genannt, die zusammen mit dem Priester dieses kirchliche Stundengebet in einer gebilligten Form beten. Es ist schon in der Gemeinde das Entscheidende, insofern als die Gemeindevesper jetzt auch als Liturgie gilt, während es bisher nicht der Fall war. Es kommt aber auch noch hinzu, daß die Dinge ausgeweitet werden. Das wird vor allem klar in den Artikeln 90 und 98, wo eine sehr wichtige Aussage darin liegt, daß die Anordnung der Konstitution „Sponsa Christi" revidiert wird. In 90 wird zunächst einmal festgestellt, daß das Stundengebet als öffentliches Gebet der Kirche Quelle der Frömmigkeit und Nahrung für das persönliche Beten ist. Aber dann fährt der Artikel fort und sagt, deshalb geht an die Priester und an alle andern, die am Stundengebet teilnehmen, die beschwörende Mahnung, daß dabei „das Herz mit der Stimme zusammenklinge." Und um das besser verwirklichen zu können, sollten sie sich eine reichere liturgische und biblische Bildung aneignen, zumal was die Psalmen betrifft. Und im Artikel 98 heißt es: „Die Mitglieder von Orden und ordensähnlichen Gemeinschaften aller Art, die kraft ihrer Konstitution einzelne Teile des Stundengebetes verrichten, vollziehen ein öffentliches Gebet der Kirche. Auch dann vollziehen sie ein öffentliches Gebet der Kirche, wenn sie kraft ihrer Konstitution ein Kleines Offizium rezitieren. Nur muß dieses nach Art des allgemeinen Stundengebetes angelegt und ordnungsgemäß approbiert sein." Hier liegt die Revision der Konstitution Sponsa Christi vor, die in ihrem Art. V, 1 das Stundengebet, nur wenn es von Chorfrauen, nicht aber von anderen Frauengemeinschaften gebetet wurde, als Liturgie ansah. Das ist nun aufgehoben durch eine Deklaration, die ausdrücklich hier schon gegeben ist, wo es heißt: „Gegenwärtig wächst bei den ordensähnlichen und Säkularinstituten lobenswerterweise die Sitte, das Offizium oder einen Teil davon zu rezitieren. Es erscheint daher angebracht, diese Rezitation als öffentliches Gebet der Kirche anzuerkennen zum Wohl des ganzen mystischen Leibes." (s. Lengeling 194)

Es hat in der Konzilsaula darüber noch mancherlei Diskussionen gegeben, v. a. auch, ob man eine einheitliche offizielle Ausgabe veranstalten sollte mit liturgischen Texten oder nicht, aber man hat dann gesagt, sie könnte zwar sehr nützlich sein, v. a. wenn sie von Liturgiefachleuten zusammengestellt würde. Aber es erscheine besser, den einzelnen Instituten angepaßte Offizien herauszugehen, die aber die Form des allgemei-

nen Offiziums mit Psalmen, Lesungen, Hymnen und Oration und überdies den Jahreskreis wahren sollten, damit das Werk der Erlösung in vollem Licht erstrahle. Das müßte auch beim Marianischen Offizium geschehen (Lengeling 194). Das ist die Meinung des Konzils.

Ich möchte schließen mit einer Erinnerung an Worte des Herrn, wie sie im Johannesevangelium aufgezeichnet sind, die unseren Dienst für Gott und den Dienst an den Menschen, mit anderen Worten, das Leben der Kirche, treffend zusammenfassen. Das ist das Wort des Herrn bei der Fußwaschung: „Ein Beispiel habe ich euch gegeben, damit, wie ich euch getan, so auch ihr tut." Und jenes andere Wort, das kurz danach steht und ausgesprochen ist: „Ihr seid meine Freunde, wenn ihr tut, was ich euch auftrage." Und jenes letzte, das uns in den synoptischen Evangelien aufgezeichnet ist: „Tut dies zu meinem Gedächtnis." So soll unser Dienst an den Menschen, an den Kranken, an den Kindern, an den Schülern, an allen, für die wir beten, ein Zeichen sein des Dienstes, den Christus in seiner Kreuzeshingabe vollzog, mit dem er sein Wort erfüllte: „Ich bin in eurer Mitte wie einer, der dient." Darum ist die dienende und die demütige Liebe in Einheit mit dem Opfer Christi die Kraft, die alle Ichverfallenheit und alle Eigenmächtigkeit des sündigen Menschen überwindet bis zu jener Stunde, da die Gemeinschaft des Sohnes mit uns im Reiche des Vaters unverlierbar sein wird.

Das Wissen um Jesu Tun kann uns allein unsere Hingabe an ihn, und zwar unsere vollkommene und ganze Hingabe an ihn, lehren. Deshalb sollen wir immer wieder beten: „Gib uns Kraft das zu tun, was Du getan und uns zu tun geboten hast".

Literaturhinweise:

Aus der Reihe „Lebendiger Gottesdienst" (Regensberg, Münster)
Heft 1: Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der heiligen Messe in Gemeinschaft. 2. Aufl. 1962.
2: Meditationen zur Meßfeier. 2. Aufl. 1964.
5/6: Die Konstitution des 2. Vatikanischen Konzils über die Heilige Liturgie. 1964. Zitiert auch nach dem Herausgeber, E. J. Lengeling.

Zur Schriftlesung:
„Kleiner Kommentar". Katholisches Bibelwerk Stuttgart. Seit September 1962 monatlich.
ebenda: Reihe „Gedanken zur Schriftlesung".
zuletzt: H. Rusche, Die frohe Botschaft nach Lukas (1963).
ebenda: „Bibel und Kirche".
Organ des Kath. Bibelwerkes e. V. Stuttgart. Jetzt im 19. Jahrgang.
im Patmos-Verlag, Düsseldorf.
„Bibel und Leben". Vierteljährlich im 5. Jahrgang.
Reihe „Geistliche Schriftlesung".
Reihe „Die Welt der Bibel".
Bibel-Bilder-Bücher.
Schallplatten „Die gesprochene Heilige Schrift".
im Klosterneuburger Buch- und Kunstverlag, München 15
„Bibel und Liturgie" seit 1926.
Biblische Wandtafeln.

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. Juni 1964)

DAS II. VATIKANISCHE KONZIL

Aus Anlaß des Pfingstfestes richtete Paul VI. einen Apostolischen Brief an die Bischöfe in aller Welt. Darin fordert er Episkopat, Klerus und Gläubige *zu verstärktem Gebet für einen glücklichen Ausgang des Konzils* auf. Zugleich kündigte er die neue Geschäftsordnung für eine schnellere Abwicklung der Arbeiten während der nächsten Session an. Das Schreiben trägt das Datum vom 30. April 1964. (Herderkorrespondenz, Juni 1964, 447).

Zur Durchführung des *Konzilsdekretes über die publizistischen Mittel* „Inter mirifica" vom 4. Dezember 1963 setzte Papst Paul am 2. April 1964 durch das *Motuproprio „In fructibus"* die *päpstliche Kommission für die publizistischen Mittel* ein. Das Motuproprio hat folgenden Wortlaut: Zu den zahlreichen Früchten, die das II. Allgemeine Vatikanische Konzil nicht ohne die besondere Hilfe Gottes der Kirche Christi bereits gebracht hat, glauben wir das Dekret über die publizistischen Mittel zählen zu dürfen, das vom Konzil selbst in der öffentlichen Sitzung am 4. Dezember des Vorjahres feierlich approbiert und von uns promulgiert worden ist. — Die publizistischen Mittel — unter denen Presse, Fernsehen, Rundfunk und Film besondere Beachtung verdienen — stellen unserer Zeit auf Grund ihrer engen und wechselseitigen Beziehungen sehr schwerwiegende Probleme, die nicht allein die Kultur, die Zivilisation und die öffentliche Moral, sondern auch die Religion selbst berühren. Sie erfordern deshalb heute nicht nur die besondere Sorge der Oberhirten und eine wirksame Präsenz der Gläubigen, sondern auch die tatkräftige Mitarbeit aller Menschen guten Willens. — Welch große Bedeutung wir diesen Mitteln für die katholische Sache zumessen, läßt sich leicht aus den Worten ersehen, die wir bei jenem feierlichen Anlaß (4.12.63) sprachen: ‚Eine weitere Frucht unseres Konzils von nicht geringem Wert ist das Dekret über die publizistischen Mittel: ein Beweis, daß die Kirche fähig ist, ihr inneres Leben mit dem äußeren zu vereinen, die Kontemplation mit der Aktion, das Gebet mit dem Apostolat. Auch dieses Konzilsdokument wird, so hoffen wir, Wegweisung und Ermutigung für die vielfältigen Formen der Aktivität sein, die bereits als Mittel und Zeugnis in die Ausübung des Hirtenamtes und der katholischen Sendung in der Welt aufgenommen sind'. — Aus diesen Gründen ist es unser lebhafter Wunsch, daß dieses Dekret, wie die übrigen unter dem Beistand des Heiligen Geistes vom II. Allgemeinen Vatikanischen Konzil approbierten Verfügungen, sorgfältig und getreu in die Tat umgesetzt wird. Einen wirksamen Beitrag dazu glauben wir durch die unverzügliche Einsetzung einer Kommission zu leisten, der dieser gesamte Bereich anvertraut wird. — Schon unser Vorgänger seligen Angedenkens, Johannes XXIII., hatte, fast zu Beginn seines Pontifikates mit dem Motuproprio „Boni pastoris" (22.2.1959; AAS 51, 1959, 183—187) der entsprechenden ständigen päpstlichen Kommission eine neue Ausrichtung gegeben und ihr die Aufgabe anvertraut, ‚die verschiedenen Aktivitäten auf den Gebieten des Films, des Rundfunks und des Fernsehens zu prüfen und sie im Einklang mit den Lehren und Richtlinien der Enzyklika „Miranda prorsus" (Pius XII. v. 8. 9. 1957; AAS 49, 1957, 765—805) sowie den Ver-

ordnungen, die in Zukunft vom Heiligen Stuhl erlassen werden, zu fördern und zu lenken.' Diese Kommission, die seither dem Staatssekretariat angegliedert ist, erfüllte ihre Aufgabe mit solchem Eifer und Einsatz, daß sie allgemeinen Beifall verdient. — Die Väter des II. Allgemeinen Vatikanischen Konzils hielten es nun aber für notwendig, die Zuständigkeit dieser Kommission auf alle publizistischen Mittel, die Presse eingeschlossen, auszudehnen und zur Mitarbeit Fachleute, auch aus dem Laienstand, aus den verschiedenen Nationen zu berufen (Art. 19).— Damit unser Wille mit dem so schwerwiegenden Votum der ehrwürdigen Konzilsväter übereinstimme, ändern wir den Namen und erweitern die Aufgaben der vorgenannten Kommission und richten aus eigener Initiative mit sicherem Gewissen und nach reiflicher Überlegung kraft dieses Schreibens und für immer die päpstliche Kommission für die publizistischen Mittel ein und weisen ihr die Probleme des Films, des Rundfunks, des Fernsehens sowie der gesamten Presse zu, soweit sie Interessen der katholischen Religion berühren.— Was den Bereich der Presse angeht, so wird sie die Initiativen fördern, die der Heilige Stuhl auf einem Gebiet von so großer Bedeutung zu ergreifen für angebracht halten wird. — Zu den Aufgaben der Kommission zählen außer denen, die ihr bereits mit dem erwähnten Apostolischen Schreiben „Boni pastoris" zugeteilt werden, die Verwirklichung der Richtlinien des Dekretes des II. Vatikanischen Konzils über die publizistischen Mittel sowie auch, gemäß den Bestimmungen des Art. 23 des nämlichen Dekretes, die Ausarbeitung der entsprechenden Pastoralinstruktion, die uns zur Approbation vorgelegt wird.— Die besondere Sorge der Kommission wird im Geiste des Konzilsdekretes darauf gerichtet sein, die Ortsordinarien bei der Erfüllung ihrer pastoralen Aufgaben in diesem Bereich zu unterstützen (Art. 20-21).— Die Beziehungen der Kommission zu den Kongregationen der römischen Kurie — deren Zuständigkeit dieses Schreiben in keiner Weise zu beschneiden beabsichtigt — werden durch die im Motuproprio „Boni pastoris" aufgestellten Normen geregelt. — Damit die Kommission schließlich ihren neuen und schweren Aufgaben gewachsen ist, wird sie mit den notwendigen Mitteln für ihre Tätigkeit ausgestattet und sie wird sich der Hilfe von Fachleuten auf dem Gebiet der publizistischen Mittel bedienen, die in angemessener Zahl vom Heiligen Stuhl in diese Kommission berufen werden. — Auf diese Weise wird diese päpstliche Kommission, wenn sie in ihrem Zuständigkeitsbereich wirkt, im Einklang mit der Lehre der Kirche und den Erfordernissen unserer Zeit für die Verbreitung der Wahrheit und damit für die Eintracht unter den Völkern von großem Nutzen sein; denn ‚wer für die Wahrheit arbeitet', so mahnte unser Vorgänger seligen Angedenkens, Johannes XXIII., ‚der arbeitet für die menschliche Brüderlichkeit' (Ansprache an Journalisten, 24. 10. 1961). — Was wir in diesem Motuproprio beschlossen und festgesetzt haben, soll in allen Teilen fest und gültig sein, ungeachtet jeder entgegenstehenden Bestimmung. (Schweizerische Kirchenzeitung n. 16/1964).

Die Namen der 20-köpfigen Kommission für die publizistischen Mittel wurden im Osservatore Romano vom 13. Juni 1964 veröffentlicht. Der Kommission gehören u. a. an: Bischof Wilhelm *Kempf* von Limburg, Erzbischof George Andrew *Beck* von Liverpool (Assumptionist), Bischof Gerard *Mongeau* OMI von der freien Prälatur Co-

tabato (Filipinen), Bischof Jean Louis *Jobidon* PA von Mzuzu (Nyassaland), Bischof Lucien *Metzinger* von der freien Prälatur Ayaviri in Peru (Picpus).

Pater Dr. Friedrich *Wulf* SJ aus München und Prof. Dr. Josef *Glazik* MSC aus Münster wurden von Papst Paul VI. zu Konzilsperiti ernannt. (KNA).

Pater Dr. Maurus *Pfaff* OSB aus der Erzabtei Beuron wurde vom Heiligen Vater zum Konsultor der Kommission für die Durchführung der Liturgischen Konstitution ernannt; gleichzeitig wurde P. Pfaff Mitglied der Unterkommission für die musikalische Gestaltung des Gottesdienstes. (KNA).

Bischof Josef Stangl von Würzburg wurde von Papst Paul zum Mitglied des Sekretariates zur Förderung der Einheit der Christen ernannt. (KNA).

Als Johannes XXIII. am 25. Januar (AAS 51, 1959, 68) zum erstenmal vom II. Vatikanischen Konzil sprach, kündigte er zugleich eine (inzwischen durchgeführte) römische Diözesansynode und die *Reform des Codex Iuris Canonici* an. Er selber hat noch im vergangenen Jahr (28. 3. 63) eine Kommission von Kardinälen ernannt, welcher die Verantwortung für die Revisions-Arbeit übertragen wurde. Vorsitzender dieser Kommission ist Kardinal Pietro *Ciriaci;* zum Sekretär wurde Giacomo *Violardo* bestellt. Der Kommission gehören außerdem weitere 38 Kardinäle an. Aus dem deutschen Sprachgebiet befinden sich darunter die Kardinäle Josef *Frings* von Köln, Franz *König* von Wien, Julius *Döpfner* von München und Augustin *Bea* SJ; genannt seien ferner die Kardinäle Paul *Emile Léger* von Montréal (Sulpizianer), Arcadio Maria Larraona, Präfekt der Ritenkongregation (Claretiner), Michele *Browne* (Dominikaner), sowie der Präfekt der Religiosenkongregation Ildebrando Antoniutti. (Annuario Pontificio 1964). — Papst Paul bestellte nun eine die gesamte Weltkirche repräsentierende Gruppe von Bischöfen und Fachleuten zu Konsultoren dieser Kommission (L' Osservatore Romano n. 97 v. 26. 4. 1964). Es zählen dazu folgende Ordensleute: Luis *del Rosario,* Erzbischof von Zamboanga, Filippinen (Jesuit); Titular-Erzbischof Paul Philippe, Sekretär der Religiosenkongregation (Dominikaner), Tit.-Bischof Ildefonso Maria *Sansierra* (Kapuziner aus Argentinien) und die Patres Ulrich *Beste* OSB, Athanasius Gregor *Welykyi* (Basilianer vom hl. Josaphat), Cristoforo *Berutti OP,* Adolf *Ledwolorz* OFM, William *O'Connell* OFM, Pietro *Tocanel* (Minorit), Daniel *Faltin* (Minorit), Gommarus *Michiels* OFMCap, Raimond *Bidagor* SJ, Peter *Huizing* SJ, Eduardo *Regatillo* SJ, Antonio *Leite* SJ, Tarcisio Ariovaldo Amaral CSSR, Josef *Rousseau* OMI, *Emilio Fogliasso* SDB, Georg *Vromant* (Missionär von Scheut); aus dem deutschen Sprachgebiet sind außerdem dabei: Erzbischof Josef *Schneider* von Bamberg, Bischof Heinrich Maria *Janssen* von Hildesheim, Prof. Klaus *Mörsdorf* (München) und Prof. Heinrich *Flatten* (Tübingen). — Kurz nach Erscheinen des CIC hatte Papst Benedikt XV. am 15. September 1917 durch das Motuproprio „Cum iuris canonici" die Kommission zur authentischen Interpretation des Kirchenrechts eingesetzt, der es zugedacht war, laufend die Rechtsänderungen in das Gesetzbuch einzuarbeiten und so eine gewisse Anpassung zu gewährleisten. Dieses Einarbeiten ist jedoch (hauptsächlich aus praktischen Erwägungen) unterblieben. Die nunmehr bestehende Kommission für die Revision des Kirchenrechtes (welche die durch Benedikt XV. geschaffene Interpretationskommission ablöst) hat nicht nur diese Aufgabe nach-

zuholen, sondern darüber hinaus und vor allem die konkreten Ergebnisse der Konzilsdekrete aufzuarbeiten und auch jene Vorschläge, die das Konzil — sei es, um Zeit zu sparen, sei es, weil es um zu detaillierte Einzelfragen geht — in der Aula nicht behandeln wird, zu prüfen sowie in das Gesetzbuch einzuarbeiten. Dadurch wird es zur Um- und Neugruppierung mancher Abschnitte des Codex Iuris Canonici kommen.

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Am 27. Oktober 1963 erfolgte die Seligsprechung des Passionisten *Dominikus von der Gottesmutter* († 1849). Am 3. November 1963 wurde der Gründer der Genossenschaft des hl. Josef, der Priester *Leonhard Murialdo* († 1900), seliggesprochen. (AAS 1963, 996—1008).

Der Heilige Vater übersandte am 7. März 1964 dem Generalmagister des Dominikanerordens, Anizet Fernandez, ein Anerkennungsschreiben zum Abschluß der *kritischen Ausgabe der Werke des hl. Thomas von Aquin.* Diese umfangreiche Arbeit war in Angriff genommen worden, nachdem Leo XIII. am 18. Januar 1880 eine besondere Kommission hierfür berufen hatte. Das Gratulationsschreiben ist in englischer Sprache gehalten, da die nordamerikanischen Dominikaner besonderen Anteil an der Durchführung der Aufgabe haben. (AAS 1963, 302—305).

Am 10. März 1964 empfing der Heilige Vater eine Gruppe von über 200 *Missionaren,* die durch die Regierung *aus dem Sudan ausgewiesen* worden sind. Zu Beginn seiner Ansprache sagte der Papst, daß er „mit einem Herzen voll Trauer und Bewegung" und mit „ungeheurer Qual" die Entwicklung im Sudan verfolgt habe. „Wie soll man nicht betrübt sein, wenn man ein Jahrhundert großherziger Bemühungen und apostolische Sorge so schmerzvoll zu Ende gehen sieht? Die katholische Kirche hat durch ihre verdienten und heldenhaften Missionare unablässig die Lehre Christi verbreitet und dabei auch den geordneten zivilen, kulturellen und sozialen Fortschritt mit sich gebracht. Sie hat die Werke der Erziehung, der Hilfe und der Caritas vermehrt und so das Volk durch die Bande des wahren Friedens und der gegenseitigen konstruktiven Eintracht zusammengeschweißt." Nicht von Machtlust sei die Tätigkeit der Missionare getragen gewesen. „Die wenigen (15) einheimischen Seelsorger im Südsudan haben nunmehr eine Flamme zu nähren, die weiter brennen und Licht spenden muß." Mit der Ausweisung der letzten ausländischen Missionare ist der Kirche im Südsudan der bisher schwerste Schlag versetzt worden, seit Khartum seine Islamisierungs- und Arabisierungspolitik unter der Negerbevölkerung im Süden des Landes betreibt. (KNA — Herderkorrespondenz, Mai 1964, 379f.).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Ein Dekret der *Ritenkongregation* vom 25. April 1964 schreibt eine *neue Formel zur Spendung der hl. Kommunion* vor. Der Priester sagt: „Corpus Christi", und der die hl. Eucharistie empfängt, antwortet: „Amen.". Danach wird die hl. Eucharistie gereicht. Das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising gibt hierzu folgende Belehrung und Anleitung: „P. Jungmann sagt in seinem Werk Missarum Sollemnia (II, S. 481/483) zur Spendeformel folgendes: ‚Die Spendung des Sakramentes wurde schon in der christlichen Frühzeit mit einem entsprechenden Worte begleitet. Die gewöhnliche Spendeformel war: ‚Sooma Christou', ‚Corpus Christi'. Sie

hatte den Sinn eines Bekenntnisses, wie das arabische Testamentum Domini die Formel ausdrücklich umschreibt: unicuique, cum panem gratiarum actionis participat, sacerdos testimonium perhibeat id esse corpus Christi; darum wurde auch besonderer Wert darauf gelegt, daß der Empfänger mit Amen antwortete ... In der stadt-römischen Liturgie des frühen Mittelalters scheint die alte Überlieferung, die Darreichung des Sakramentes mit einem entsprechendem Worte zu begleiten, unterbrochen worden zu sein... Und was dann in der Folge auf fränkischem Boden wieder auftaucht, ist nicht das alte Bekenntnis ‚Der Leib Christi', das das bekennende Amen des Kommunikanten fordert, sondern ein Segenswunsch, den im allgemeinen nur der Priester spricht....' — In der Erzdiözese Mailand ist diese Form seit vielen Jahren in Übung. Sie hat sich dort schnell und ohne Schwierigkeiten durchgesetzt. — Die Antwort ‚Amen' der Kommunikanten setzt an sich den alten Brauch voraus, daß den Gläubigen die Kommunion auf die Hand gegeben wird. Bei der jetzigen Weise, die Kommunion zu spenden, nämlich die Hostie den Gläubigen in den Mund zu legen, bereitet die neue Formel gewisse Schwierigkeiten. Man wird darum die neue Formel nicht einfach erzwingen dürfen. Man wird zuallererst die Gläubigen in den Sinn der neuen Form einführen und ihnen sagen müssen, daß die Antwort ‚Amen' ein Bekenntnis des Glaubens zum gegenwärtigen Herrn in der Eucharistie ist. Das ‚Amen' soll also keine Störung der Andacht und Sammlung beim Empfang der hl. Kommunion sein, sondern ist *ein tätiger Akt der Frömmigkeit.* Es wird angeraten, nur langsam diese neue Form einzuführen. In einer Gemeinde wird sie sich schneller einführen lassen als in einer anderen. Man kann mit der Jugend oder in kleineren Gemeinschaften damit beginnen. Aber immer sollte man es zulassen, wenn Gläubige nicht antworten. — Aus anderen Diözesen liegen bereits erste Erfahrungen vor. Es zeigte sich, daß manche Gläubige nach rechter Einführung gern und bewußt dieses ‚Amen' sprechen. — Es sei bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, die Spendung der hl. Kommunion nie hastig vorzunehmen, auch nicht bei einer großen Zahl von Kommunikanten. Man achte vielmehr dabei in jedem Fall auf Sammlung und gottesdienstliche Würde." (Amtsblatt München-Freising 1964, 118).

Die *Sakramentenkongregation* hat durch Dekret vom 9. Januar 1964 das Indult, die *Messe ohne Ministranten* zu feiern, wenn wenigstens eine Person an der Messe teilnimmt, auf weitere zwei Jahre für den Bereich der deutschen Bistümer verlängert. (Amtsblatt Berlin 1964, 7).

PÄPSTLICHES WERK FÜR ORDENSBERUFE

Im Mitteilungsblatt des päpstlichen Werkes für Ordensberufe (PWO, Mai 1964) wird die Frage aufgeworfen: Was ist, abgesehen von Gebet und Opfer, die erfolgreichste Methode zur Förderung von Priester- und Ordensberufen? Das PWO gibt den Rat, eine *„Vereinigung für Berufe"* zu gründen. Es kann immer wieder festgestellt werden, daß dem größeren Teil der katholischen Jugend die notwendige Aufmunterung und eine geeignete Führung fehlt. Selbst in Gebieten, in denen Vorträge und Werbeaktionen für Berufe gehalten werden, wird gewöhnlich nur ein geringer Prozentsatz der Jugendlichen ernstlich beeinflußt. Die Zurückhaltung um nicht zu sagen Abneigung der Jugend kommt von der

Unwissenheit oder von Vorurteilen. Die Unwissenheit aber kann geheilt werden durch planmäßige Unterweisung, und Vorurteile können überwunden werden durch eine geeignete Motivierung. Diese Aufgabe ist der „Vereinigung für Berufe" gestellt. Die Gruppen der Vereinigung sollen aus jungen Leuten gebildet werden, unter der Leitung eines fähigen geistlichen Führers. Angesprochen werden müßten vor allem die Schüler und Schülerinnen der höheren Schulen. Ziel müßte es auch sein, in schon bestehenden Jugendgruppen und -vereinen verschiedenster Prägung durch Vorträge, Lichtbilder, Ausstellungen usw. Einfluß in Richtung Berufswerbung auszuüben. Auch der Besuch eines Seminars oder Ordenshauses könnte in Frage kommen. Anknüpfungspunkte bieten ferner Spiele, gemeinsam mit Seminaristen oder Ordensjugend. Die Erfahrung lehrt, daß der Erfolg der Vereinigung nicht abhängt von der Anzahl der Mitglieder, sondern vom Eifer und von der Befähigung des Leiters.

Das PWO gibt erneut einen Hinweis auf die *Votivmessen* n. 15 „Um Mehrung der geistlichen Berufe", n. 16 „Um die Bewahrung der geistlichen Berufe", n. 17 „Um die Mehrung und Bewahrung der Ordensberufe".

Unter der Rücksicht der Mehrung geistlicher Berufe gab *James Edward Kearney, Bischof von Rochester (USA) folgende Anregungen:* 1. Predigt über den Segen des Ordensstandes und über die Verantwortung der Eltern bei der Weckung und Pflege von Berufen; 2. Jährlicher Tag des „freien Zutritts" (der offenen Tür) zu den Konventen; 3. Planmäßige Betreuung und geistliche Führung für Jugendliche, die den Ruf des Herrn vernommen zu haben glauben; 4. Öffentliches und privates Gebet um die Mehrung von Berufen.

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

Die *Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands* hat ihre diesjährige Mitgliederversammlung vom 12. — 15. Mai im Mutterhaus der Franziskanerinnen in Reute Kr. Ravensburg durchgeführt. 223 Teilnehmerinnen vertraten 5 Abteien und 115 Generalate und Provinzialate. Unter den Gästen befanden sich Teilnehmerinnen aus Rom, Belgien, Holland, Norwegen, Österreich und der Schweiz. Im Mittelpunkt der Beratungen standen folgende Referate: Exzellenz Dr. Carl Jos. Leiprecht, Bischof von Rottenburg: „Bemühungen des Konzils um eine Erneuerung des Ordenslebens", Professor Dr. Bernhard Häring, CSSR., Rom,: „Gewissensbildung der Ordensfrau im Lichte des Konzils", „Lebenswahre Askese", H. H. P. Dr. Emmanuel von Severus OSB., Maria Laach: „Unser Gebet als Gebet der Kirche", H. H. P. Friedrich Wulf SJ., München: „Ordensleben und Welt. -Theologische Neubesinnung und einige Folgerungen". Die Referate sind in diesem Heft der ORDENSKORRESPONDENZ, S. 183—242 abgedruckt.

H. H. Prälat Stehlin, Präsident des Deutschen Caritasverbandes, sprach am Vorabend der Tagung über „Tendenzen und Entwicklungen im gesellschaftlichen Leben unserer Zeit und ihre Bedeutung für die Ordensgemeinschaften."

Papst Paul VI., Kardinal Antoniutti, Präfekt der Religiosenkongregation, und Erzbischof K. Bafile, Apostolischer Nuntius in Deutschland, richteten Gruß- und Segenstelegramme an die Versammlung.

Die *Vereinigung Deutscher Ordensobern* hielt vom 8.—10. Juni 1964 im Haus Regina der Frauen von Schön-

statt (Vallendar) ihre diesjährige Mitgliederversammlung ab. Besondere Beratung galt der *„gemischten Kommission von Bischöfen und Ordensobern in Deutschland"*. Die Mitgliederversammlung der VDO des vergangenen Jahres hatte den Wunsch geäußert, es möchten Schritte unternommen werden in Hinsicht auf die Zusammenarbeit mit den Bischöfen. Auf der Fuldaer Bischofskonferenz vom 28./29. August 1963 ist dem Antrag auf Schaffung einer Kontaktstelle zwischen Bischöfen und Orden stattgegeben worden. Unter dem 11. Januar 1964 sandte Kardinal Josef Frings der VDO folgende Mitteilung: „Die Bischöfe von Mainz (Vorsitz), Rottenburg und Speyer werden beauftragt, mit Vertretern der Konferenz Höherer Ordensoberer eine gemischte Kommission zu bilden." — Der Vorstand der VDO konnte im April des Jahres in Stuttgart mit den drei Bischöfen eine erste Besprechung abhalten. Die Mitgliederversammlung in Vallendar hat nunmehr den Vorstand der VDO erweitert, und zwar wurden hinzugewählt der Zisterzienserabt von Seligenporten, Alberich Gerards, und der Provinzial der Oblaten der Makellosen Jungfrau Maria, Alfons Schrodi; der Provinzial der ostdeutschen Jesuitenprovinz Paul Mianecki schied auf eigenen Wunsch aus Gesundheitsgründen aus dem Vorstand aus; an seine Stelle trat P. Nikolaus Junk SJ, Provinzial der niederdeutschen Provinz. Die VDO überläßt es ihrem Vorstand, welche drei seiner Mitglieder er jeweils für die Arbeitstagungen der gemischten Kommission abordnen will; es sollen womöglich stets dieselben sein, wenn nicht ein triftiger Grund etwas anderes nahelegt. Ein Referat von P. Superior Josef Stierli SJ, Generalsekretär der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz, gab Einblick in die Koordinationskomitées und die Zusammenarbeit von Bischöfen und Orden in der Schweiz, in Frankreich und Belgien; Diskussionsbeiträge berichteten über die Zusammenarbeit in Österreich und Indien. — Einen Mittelpunkt weiterer Beratungen bildeten die Vorträge von Prof. Dr. Alois Stenzel SJ, Frankfurt/St. Georgen, über „Wie geht die Liturgische Konstitution die Ordensobern an?" und von Prof. Dr. Josef Pfab CSSR, Gars am Inn, über: „Der Ordinarius in der Konstitution über die Liturgie.". — Andere Referate behandelten die Themen: „Tendenzen und Entwicklungen im gesellschaftlichen Leben unserer Zeit und ihre Bedeutung für die Ordensgemeinschaften (Prälat A. Stehlin, Präsident des deutschen Caritasverbandes, Freiburg); „Unsere Bemühungen um die Priesterseelsorge" (P. Prov. Dr. Franz Gypkens PA, Frankfurt); „Institut für Ordensspiritualität" - „Pastoralinstitut der deutschen Pastoraltheologen" (P. Prov. Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl); „Vorarbeiten zu einer Enquête der apostolischen Kräfte der klösterlichen Verbände in Deutschland" (Dr. W. Menges, Königstein); „Aktuelle Fragen aus dem Bereich des staatlichen Rechts" (P. Generalsekretär Dr. Karl Siepen CSSR, Köln). — Militärgeneralvikar Dr. Martin Gritz, Bonn, behandelte Personalfragen der Militärseelsorge in der Friedensform und im Verteidigungsfall, sowie namentlich den Ergänzungsbedarf an Militärgeistlichen aus den Orden und die damit zusammenhängenden praktischen Fragen.

Die Vereinigung der Generalobern in Rom (Unione Romana dei Superiori Generali) erhielt von der Religiosenkongregation ein eigenes Statut (abgedruckt in: Commentarium pro Religiosis et Missionariis 42, 1963, 228-231). Derzeitiger Vorsitzender der Vereini-

gung ist der Generalminister der Franziskaner, P. Augustinus Sépinski.

Die *Benediktinerabtei Ottobeuren* kann auf 12 Jahrhunderte zurückblikken. Die Abtei ist der Überlieferung nach eine Stiftung des alemannischen Grafen Silach und seiner Gemahlin Erminswint. Ottobeuren ist wohl das einzige Kloster in Deutschland, das von seiner Gründung an ununterbrochen bis zum heutigen Tag besteht. Der bayerische Staat und private Spender haben jahrelang alle Kräfte aufgeboten, um die Konventgebäude und die Basilika in neuen Glanz zu setzen für den Tag der Jubiläumsfeier. Zur Feier am 31. Mai 1964 waren mehrere Bischöfe und zahlreiche Äbte erschienen; der päpstliche Nuntius in Deutschland, Corrado Bafile, zelebrierte das Pontifikalamt. Ein Abt des Klosters, Rupert I. († 1145), wird als Heiliger verehrt; sein Kult ist von Rom bestätigt. (Klerusblatt, München, 15. 6. 64).

Am 29. April 1964 feierte die *Benediktinerabtei* auf dem Michaelsberg in *Siegburg* ihr 900-jähriges Bestehen. Die Gründung geht zurück auf den Kölner Erzbischof Anno (1056—1075). Der Reichsdeputationshauptschluß 1803 machte der Abtei ein Ende. Im Jahre 1914 knüpften auf Einladung der Stadt Siegburg holländische Benediktiner an die alte Tradition an und errichteten ein Priorat auf dem Michaelsberg. Die Jubiläumsfeier stand unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten Dr. Meyers und des Apostolischen Nuntius Corrado Bafile, der das Pontifikalamt zelebrierte; die Festpredigt hielt Kardinal Frings. (Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln 1964, n. 17, 5).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIOZESEN

Zum *Vollzug der neuen liturgischen Konstitution* haben sämtliche deutschen Bistümer besondere Unterweisungen herausgegeben. Die Bestimmungen variieren in den einzelnen Diözesen, worüber hier allerdings nicht berichtet werden soll; denn das dringliche Gebot, daß in keiner Diözese ohne den Bischof liturgische Änderungen vorgenommen werden, schließt auch aus, daß die unterschiedliche Regelung in der einen Diözese vom Priester einer anderen Diözese übernommen werde. (Sein und Sendung 5/1964).

Was die *Kommunionausteilung außerhalb der hl. Messe* betrifft, so darf allgemein gelten, was Trier (Kirchliches Verordnungsblatt 1964, 43) verfügt: in der Regel wird die Kommunion während der hl. Messe ausgeteilt, bei entsprechendem seelsorglichem Bedürfnis aber auch nach der Messe oder außerhalb der Messe; ein solches Bedürfnis ist sicherlich gegeben, wenn die reguläre Pfarrmesse wegen eines außerordentlichen Hochzeits- oder Totengottesdienstes ausfallen muß.

Im Erzbistum München-Freising wird daran erinnert, daß die *Volksmission* entsprechend der geltenden Norm alle zehn Jahre durchgeführt werde; mögen Zielsetzung und Methode der Volksmissionen auch einer Wandlung und Neubesinnung unterliegen, so ist dennoch an der Volksmission festzuhalten und diese, gut vorbereitet, nach vorheriger Fühlungnahme mit dem Seelsorgereferat durchzuführen; empfohlen wird, daß in Städten und Dekanaten eine Gebietsmission oder Regionalmission durchgeführt werde. Die Schaffung eines Helferkreises, des sogenannten *Wohnviertelapostolates, wird* allen Pfarreien zur Vorbereitung und Nacharbeit der Volksmission empfohlen. (Amtsblatt München-Freising 1964, 19 f.).

Im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg (1964, 434) wird davor gewarnt,

daß sich Pfarrämter oder Kirchengemeinden (oder Klöster) zu *Zwecken geschäftlicher Werbung mißbrauchen* lassen, wenn etwa Verleger sich anbieten, Pfarrbüchereiverzeichnisse usw. umsonst zu drucken und die Druckkosten durch Inseratenwerbung in der Geschäftswelt aufzubringen. „Alle diese Geschäfte sind höchst bedenklich, da es sich um eine unangemessene Verquikkung von Gewerblichem und Gemeinnützigem handelt." Kaum anders verhält es sich mit der Verteilung von Geschenkgutscheinen und Geschenksparbüchern durch Kreditinstitute oder Geschäfte anläßlich der *Erstkommunion* oder der *Firmung*; da dies unerwünscht ist, sollen die Pfarrämter die Anschriften der Erstkommunionkinder und der Firmlinge nicht herausgeben.

Im kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rotenburg (1964, 83) wird daran erinnert, daß *Unfälle* von Arbeitskräften, die im Bereich der kirchlichen Verwaltung tätig sind (Angestellte, Arbeiter, Mesner, Organisten, Chorleiter, Kirchenpfleger, Katecheten, Seelsorgehelfer usw.) der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, Bezirksverwaltung München, 8 München 2, Lenbachplatz 3, zu melden sind.

Wegen der bekannten Tatsache, daß an den *höheren Schulen weit weniger katholische Schüler* sind, als es dem katholischen Bevölkerungsanteil entspricht, hat der Bischof von Rotenburg (Kirchl. Amtsbl. 1963, 378) die Seelsorger aufgefordert, es in jeder Weise zu fördern, daß katholische Knaben und Mädchen in eine Mittelschule oder höhere Schule geschickt werden; den Seelsorgern obliegt nicht nur die Sorge für den Priesternachwuchs, sondern auch die Förderung der katholischen Jugend, die für weiterbildende Schulen geeignet ist; insbesondere wird die Werbung für den Beruf des Volksschullehrers empfohlen.

In Verbindung mit dem „Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte" in Bonn, Heerstraße 148, hat das Schlesische Priesterwerk den *Kardinal-Bertram-Preis* für die Lösung einer wissenschaftlichen Preisaufgabe gestiftet (1. Preis 3000 DM, 2. Preis 1500 DM). Beteiligen können sich Theologiestudierende an kirchlichen und staatlichen Anstalten sowie schlesische Geistliche mit weniger als 10 Priesterjahren. Die zum 1. 4. 1966 ausgeschriebene Preisarbeit lautet: a) Liturgische Vorschriften in den Breslauer Diözesanstatuten bis zum Jahre 1600 unter besonderer Berücksichtigung des Gebrauchs der Volkssprache; b) Die Durchführung der Trienter Konzilsbeschlüsse im Bistum Breslau. (Amtsblatt Essen 1964, 45).

Während bei den üblichen *Caritassammlungen* in der Regel die Hälfte des Ertrags für die örtliche pfarrliche Caritas verwendet werden darf, hat neuerdings Augsburg (Amtsblatt 1964, 59) bestimmt, daß der Anteil der Pfarrcaritas nur mehr ein Drittel, der des Caritasverbandes jedoch zwei Drittel sei. Zur Begründung wird darauf verwiesen: „Der allgemeine Wohlstand und die vermehrten sozialen Hilfsmöglichkeiten haben die materiellen Aufgaben der örtlichen Caritas mehrfach erleichtert. Andererseits hat die Ordnung der Sozialstruktur unseres Volkes manche sozialen und caritativen Aufgaben zentral verlagert. Dazu kommen für die Caritasorganisation bedeutsame neue Aufgaben auf Grund der neuen Sozialgesetzgebung."

Kirchliche Neuanschaffungen müssen oberhirtlich genehmigt sein, widrigenfalls können die verantwortlichen Geistlichen und die Mitglieder der Kirchenvorstände für die eingegangenen finan-

ziellen Verpflichtungen haftbar gemacht werden. Genehmigungspflichtig sind also: Umbauten, Veränderungen, Restaurationsarbeiten in Kirchen, öffentlichen Kapellen, Friedhöfen, sowie die Aufstellung von Bildern, Statuen, Altären, sonstigen Ausstattungsgegenständen (Kanzel, Taufstein, Gestühl, Kreuzweg, Orgel, Turmuhr, Glocken, Beleuchtungsanlagen, Heizung, Lautsprecheranlagen, Malereien, Plastiken, Kriegerdenkmälern). (Amtsblatt Hildesheim 1963, 230 f.).

NACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

Bischof Pierre-Marie Théas von Tarbes und Lourdes erließ am 11. Februar 1964 eine Verordnung, wodurch die *Liturgie-Konstitution auf die besonderen Verhältnisse des internationalen Wallfahrtsortes Lourdes* appliziert werden:

1 Wenn eine Meßfeier ausschließlich für die Pilgergruppe eines bestimmten Landes stattfindet, regelt sich die Art der Durchführung und der Umfang des Gebrauchs der Volkssprache nach den Richtlinien, welche die Bischofsvereinigung des betreffenden Landes getroffen hat, d. h. es ist alles so zu machen wie in der Heimat der Pilger.

2. Wenn sich bei einer Meßfeier die Pilger aus zwei etwa gleich großen verschiedenen Sprachgruppen zusammensetzen, wird die Epistel in der einen und das Evangelium in der anderen Sprache vorgetragen.

3. Wenn die Pilger, die sich zu einer Meßfeier zusammengefunden haben, verschiedensten Sprachgruppen angehören, wird alles — auch Epistel und Evangelium — lateinisch vorgetragen.

4. In allen Ämtern wird Gloria, Credo, Sanctus und Agnus Dei lateinisch gesungen.

5. Wenn der Priester, der an der Grotte zelebriert, die Sprache der Mitfeiernden nicht kennt, liest er Epistel und Evangelium lateinisch.

6. Priester, die an Seitenaltären der Rosenkranzbasilika, der Basilika von der Unbefleckten Empfängnis oder der Krypta zelebrieren, feiern die ganze Messe in lateinischer Sprache.

7 Während der eucharistischen Prozession, deren Teilnehmer stets international gemischt sind, wird alles lateinisch gesungen. Auch das Credo und Salve Regina wird im Anschluß an die abendliche Prozession lateinisch gesungen.

8. Der Rektor des Heiligtums ist ermächtigt, in Zweifelsfällen zu entscheiden, welche Sprache verwendet wird. (La Documentation catholique n. 1422, 1964, 532 f.)

Am 5. März 1964 veröffentlichte der *Bischof von Tarbes und Lourdes* außerdem *folgende Anweisung:*

1. Das Gebiet der Grotte, wo sich die Prozessionen entfalten und die liturgischen Feiern stattfinden, ist als *geweihter Ort* (locus sacer) im Sinne einer Kirche unter freiem Himmel zu betrachten.

2. Sämtliche Priester, die der Kleidung nach als solche kenntlich sind, sind ermächtigt, auf Ansuchen jederzeit *Beichte zu hören und die hl. Kommunion auszuteilen.* (La Doc.cath. n. 1422, 1964, 533).

MISSIONSFRAGEN

Private, d. h. nicht von den päpstlichen Missionswerken getragene *Sammlungen für die Heidenmission* bedürfen der kirchlichen Aufsicht, damit die Wahrung des Spenderwillens gesichert sei. Darum ist verschiedentlich bestimmt worden, daß alle privaten Aktionen und Kollekten zugunsten der Missionen, der Missionare und der Einrichtungen in den Missionen genehmigungspflichtig seien

und daher vorher schriftlich die oberhirtliche Erlaubnis einzuholen sei. (Amtsblatt Regensburg 1964, 16 und Paderborn 1964, 5).

Der *Katholische Missionsrat* hielt am 10./11. Juni 1964 in Vallendar/Rhein seine diesjährige Mitgliederversammlung ab. Die Tagesordnung war vielseitig: Univ.-Professor Dr. Josef Glazik MSC, Münster, sprach über „Die missionarische Aussage der Konzilskonstitution über die heilige Liturgie", P. Provinzial Dr. Franz Gypkens PA, Frankfurt, gab wertvolle allgemeingültige Hinweise in seinem Vortrag „Der Missionar in der neuen Zeit, dargestellt am Beispiel Afrikas". Der holländische Priester (Mitglied einer Weltpriester-Missionsgesellschaft) Harry Haas vom Katholischen Akademischen Ausländer-Dienst (KAAD), Bonn, berichtete über „Seelsorge für Überseestudenten". Präsident Prälat Dr. Klaus Mund, Aachen, gab eine Vorschau der Planungen für die Ausstellung über Mission und Entwicklungshilfe auf dem 80. Deutschen Katholikentag in Stuttgart 1964. Über die Tätigkeit der Ausschüsse für die Fonds der Bundesregierung berichtete Präsident P. Paul Koppelberg CSSp, Vorsitzender des Prüfungs- und Verteilerausschusses. P. Provinzial Dr. Dietmar Westemeyer OFM, Werl, teilte mit, daß im Herbst dieses Jahres Kurse für Urlaubermissionäre im Klausenhof zu Dingden abgehalten werden. Die Termine sind für Missionäre (Priester) 14.—20. September und für Missionsschwestern 21.—27. September; als Referenten wurden gewonnen: Dr. Wilhelm Pesch CSSR, Hennef-Geistingen (Exegese), Dr. Heinrich Rennings, Münster (Liturgie), Univ.-Prof. Dr. Johann Auer, Bonn (Dogmatik), Univ.-Prof. Dr. Josef Georg Ziegler, Mainz (Moral- und Pastoraltheologie), Dr. Josef Dreissen, Aachen (Katechetik); außerdem werden bestimmte Themen in Aussprachekreisen behandelt.

Von 1951—1961 hat sich das Verhältnis der Katholikenzahl zur Gesamtbevölkerung in *Afrika* in bemerkenswerter Weise verändert. Waren in Westafrika 1951 kaum 4 % Katholiken, so wurden zehn Jahre später 6,5 % gezählt (in Nigerien 7 und in Ghana 10 %). In Zentralafrika gab es einen „Sprung nach vorn": 1951 26 %, 1961 35 % (im Kongo von 30 auf 40 %). In Ostafrika stieg der Prozentsatz von 13 auf 21. — An Taufen registrierte man in 2 Jahren (1959—61) über eine Million Erwachsenen- und fast 2 Millionen Kindertaufen. Daß die Aussichten für die Zukunft nicht ungünstig sind, bestätigte der Erzbischof Zoa von Yaunde, der kürzlich in einer Pressekonferenz erklärte, daß man für die nächsten 15 Jahre ein noch stärkeres Wachstum erwarten dürfe. „Allerdings" — fügte der Erzbischof hinzu — „muß die Kirche in dieser Zeit ihren geistigen Reichtum unter Beweis stellen, besonders in den Augen der Jugend, die, der Zukunft zugewandt, von ihr Antwort auf viele Fragen erwartet." — In anderthalb Jahren (1962/63) entstanden in Afrika 18 neue Diözesen und 2 neue Präfekturen. In der gesamten übrigen Missionswelt wurden in derselben Zeit nur 11 neue Diözesen geschaffen. (KNA).

STAAT UND KIRCHE

Bemerkenswert ist die Aktivität der bayerischen staatlichen Unterrichtsverwaltung im Bereich des höheren Schulwesens: am 16. 1. 1964 erging von seiten des Kultusministeriums die Bekanntmachung über den Neuaufbau des höheren Schulwesens in Bayern (Pfarramtsblatt 37, 1964, 83—92), am 21. 1. 1964 die Mitteilung des gleichen Ministeriums über verbrei-

terte Wege zur Reifeprüfung (Übergang von Mittel- in höhere Schulen) (Pfarramtsblatt 37, 1964, 56 f.); am 17. 1. 1964 antwortete Kultusminister Prof. Dr. Maunz auf den offenen Brief des evangelischen Landesbischofs D. Hermann Dietzfelbinger, in dem dieser den Kultusminister gebeten hatte, sich für die Erhaltung des Humanistischen Gymnasiums in Bayern einzusetzen (Pfarramtsblatt 37, 1964, 55 f.).

Der Kultusminister von Nordrhein-Westfalen hat am 11. 10. 1963 festgestellt, daß ein auf Veranlassung der Schule stattfindender Gottesdienst Schulveranstaltung sei, so daß Unfälle, die Lehrern auf dem Weg zum Schulgottesdienst, während des Schulgottesdienstes oder auf dem Rückweg von dieser Veranstaltung zustoßen, als Dienstunfälle zu gelten haben; ein von der Kirche veranstalteter Gottesdienst, zu dem die Schüler lediglich vom Unterricht beurlaubt werden, ist keine Schulveranstaltung. (Amtsblatt Köln 1964, 60).

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 8. Februar 1963 festgestellt, daß gegen die Verfassungsmäßigkeit der Befreiung Geistlicher vom Wehrdienst keine Bedenken bestehen. (Pfarramtsblatt 36, 1963, 282—284).

Gemäß Urteil des Bundesfinanzhofs vom 9. August 1963 sind Beschädigungen, die ein privateigenes Auto auf einer Dienstfahrt erleidet, für den Arbeitnehmer Werbungskosten, soweit ihm der Arbeitgeber die Reparaturkosten nicht ersetzt; dieser Grundsatz ist auch auf Geistliche anzuwenden. (Amtsblatt Eichstätt 1964, 40).

Das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 30. Juni 1963 verlangt strikte Durchführung der Behördenruhe und des Ladenschlusses, welche an staatlich geschützten kirchlichen Feiertagen während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes angeordnet sind. (Pfarramtsblatt 37, 1964, 80—83).

Am 9. August 1962 hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg entschieden: „Durch die Befestigung einer schon vorhandenen Straße erwächst der Kirchengemeinde als Eigentümerin des anliegenden Friedhofs kein besonderer wirtschaftlicher Vorteil"; diese ist daher nicht zur Zahlung von Anliegerbeiträgen verpflichtet. (Zeitschrift f. ev. Kirchenrecht 10, 1963, 196—198).

Dem Schul- und Internatsgebäude der ersten Höheren Fachschule für außerschulische Pädagogik in Deutschland, dem Jugendleiterseminar im Johann-Michael-Sailer-Institut in Altenberg bei Köln, erteilte Kardinal Joseph Frings am 12. März 1964 die kirchliche Weihe. Den Festvortrag über „Außerschulische Erziehung in unserer Zeit" hielt Univ.-Prof. Dr. Gerhard Möbus, Koblenz. Unter den zahlreichen Gästen konnte Prälat Fillbrandt als Vorstandsvorsitzender des Schulträgers auch den Bundesminister für Familien- und Jugendfragen Heck begrüßen. (Die kath. freie Schule, 21.4. 1964, n. 13/14, S. 26 f.).

PERSONALNACHRICHTEN, STATISTIK

Der deutsche Kurienkardinal *Augustin Bea* übernahm im Mutterhaus in Dernbach/Westerwald am 17. März die Schirmherrschaft über die Genossenschaft der „Armen Dienstmägde Jesu Christi", die in katholischen Ländern Krankenhäuser und Altersheime unterhält. (KNA).

Pater Dr. Paulus *Wacker*, der frühere Leiter des Una-Sancta-Instituts der

deutschen Augustinerprovinz in Würzburg, wurde vom Paderborner Erzbischof Lorenz Jäger auf den neugeschaffenen philosophischen Lehrstuhl der Erzbischöflichen Philosophisch-Theologischen Akademie in Paderborn berufen und zum ordentlichen Professor für Grenzfragen zwischen Philosophie und Theologie, Geschichte der Philosophie und Ökumenik ernannt. (KNA).

P. Odo *Hass* OSB, früher Abtei Münsterschwarzach, ist zum Abt des Klosters von Wae Kwan in Südkorea gewählt; Abt Hass ist in Karlstadt geboren. (KNA).

Prof. Dr. Wilhelm *Lüger* CSSR von der Musikhochschule Köln wurde neuer Generalpräses des Allgemeinen Cäcilienverbandes für die Länder deutscher Sprache. (KNA).

Am 6. Mai 1964 starb im 65. Lebensjahr Dr. Hermann Josef *Bückers* CSSR. 43 Jahre diente er seinem Orden, davon 38 als Priester. Seine ganze Arbeitskraft stellte er in den Dienst der Kölner Ordensprovinz, die er lange als Oberer leitete, sowie des phil.-theol. Seminars in Hennef-Geistingen, wo er als Professor für atl. Exegese und lange als Rektor wirkte.

Am 4. September 1963 starb zu Gerleve P. Gerhard *Oesterle* OSB. Er stand im 85. Lebensjahr. P. Oesterle gehörte seit den Gründungsjahren zur Abtei Gerleve. Die längste Zeit seines Lebens verbrachte er jedoch in Rom als Professor des Kirchenrechts im Studienhaus der Benediktiner Sant'Anselmo. Er war Konsultor der orientalischen und der Sakramentenkongregation, sowie Synodalrichter am römischen Diözesangericht. Seine gesamte Tätigkeit als Lehrer, Konsultor und Prokurator seines Ordens war ganz von der Seelsorge her bestimmt.

Am 15. Juni starb in seiner Vaterstadt Aachen im Alter von 83 Jahren Missionsbischof *Franz Wolfgang Demont*. Der Verstorbene gehörte der Gesellschaft der Herz-Jesu-Priester an und hatte in der südafrikanischen Union gewirkt. Seit 1936 war er Tit.-Bischof von Usinaza. (KNA).

Das *75. Generalkapitel der Kapuziner* (mit 119 Kapitularen) wählte unter dem Vorsitz von Kardinal Antoniutti einen neuen Generalminister. Der *neue Ordensgeneral, P. Clemens von Vlissingen,* ist 1909 in Holland geboren; nach seiner Priesterweihe (1935) studierte er an der Gregoriana und war später Professor für Kirchenrecht und Liturgiewissenschaft. In seiner Heimatprovinz bekleidete er verschiedene Ämter, u. a. das des Provinzials. Bei der Leitung des Ordens stehen ihm sechs Definitoren zur Seite. (L'Osservatore Romano n. 118, v. 23. 5. 1964).

Eine Statistik für *Spanien* vom Beginn des Jahres gibt folgende Zahlen der *beschaulichen Schwestern* (Nonnen) mit päpstlicher Klausur an: 19 692 Profeßschwestern, 1165 Novizinnen und Kandidatinnen, 926 Klöster. Die Zahlen verteilen sich auf 28 Orden, wobei die Klarissen mit über 4000 Profeßschwestern und 217 Klöstern an der Spitze stehen; es folgen die unbeschuhten Karmeliterinnen mit über 2500 Profeßschwestern und 147 Klöstern. (Commentarium pro Religiosis et Missionariis, ann. XLIV, 356).

Josef Pfab

Neue Bücher

Bericht

DIE WELT DER BIBEL

Kleinkommentare zur Heiligen Schrift

Von Wilhelm Pesch CSSR, Hennef

Eine wichtige Schriftenreihe

Die Welt der Bibel. Kleinkommentare zur Heiligen Schrift. Herausgegeben von Willibrord Hillmann †, Eleonore Beck, Otto Knoch, Eugen Walter. Düsseldorf: Patmos-Verlag. Jeder Band 100—120 S., Kart. 4,80 DM.

Vor sechs Jahren begann der Verlag mit dieser neuen Reihe und gab ihr folgendes Wort mit auf den Weg, von dem man jetzt sagen kann, daß es nicht zuviel verspricht: „Was wissen wir von der Bibel? Von ihren Büchern? Vom Heilssinn des Wortes Gottes, das aus Prophetenmund gewaltig durch die Zeiten hallt? Prüfen wir uns redlich, so müssen wir sagen: Wir wissen wenig von der Welt, die dennoch heute wie gestern und immer die unsere ist; die Welt, in der Gott den Menschen zu seiner Bestimmung ruft. Die neue Reihe wendet sich an alle jene, die eine tiefere Kenntnis der Bibel um des Wortes willen, das unser Heilsgeschick ausmacht, erstreben. Es handelt sich nicht um gelehrte Kommentare, sondern um Erläuterungen und Hinweise, die die Umwelt der Bibel, den Sinn der biblischen Bücher und die religiöse Bedeutung ihrer Aussagen erschließen. Bei aller Schlichtheit steht bei jedem dieser kleinen Bändchen die Bibelwissenschaft Pate und leistet die Gewähr für sachkundige und zuverlässige Führung. Es geht vor allem darum, daß der Umgang mit der Bibel religiöse Frucht bringt. So löblich das Interesse an der Bibel in unseren Tagen ist, es soll weiterreichen als die archäologische Neugier, der man allenthalben begegnet. Was hier geboten wird, soll den Geschmack am Brot des Gotteswortes wecken und zu der Quelle führen, die Wasser des Lebens spendet."

Die einzelnen Bände der Reihe haben namhafte Exegeten und Bibelwissenschaftler zu Verfassern, die ihr gelehrtes Wissen in den Dienst der praktischen Bibelarbeit stellen. Die Reihe gliedert sich in drei Sachgruppen, die äußerlich durch verschiedene Farben des Einbandes kenntlich gemacht, aber durchlaufend numeriert sind, und in eine vierte Gruppe, die mit Ziffern und vorgestelltem KK (Kleinkommentar) gekennzeichnet ist.

1. Einführungen in die Welt der Bibel. Historische, geographische, archäologische und religionsgeschichtliche Fragen.
2. Untersuchungen einzelner Begriffe und Motive der Bibel; ihr Vorkommen und ihr bibeltheologischer Zusammenhang.
3. Einleitung zu einzelnen Büchern oder Kapiteln des Alten und Neuen Testamentes.
4. Kleinkommentare mit dem vollständigen biblischen Text und mit fortlaufenden kurzen Erklärungen.

Im folgenden sollen die bisher erschienenen Bändchen der einzelnen Gruppen unsern Lesern vorgestellt werden.

Wege in die Heilige Schrift

Von der ersten Gruppe (Farbe: hellbraun) liegen mir vier Veröffentlichungen vor (die Ziffern bezeichnen die Einordnung in die ganze Reihe):

1. *J. Venard:* Israel in der Geschichte
6. *Fr. Stier:* Geschichte Gottes mit den Menschen, dargestellt an Berichten des Alten und Neuen Testamentes
8. *K. H. Schelkle:* Die Gemeinde von Qumran und die Kirche des Neuen Testamentes
11. *L. Alonso-Schökel:* Probleme der biblischen Forschung in Vergangenheit und Gegenwart

Der erste Band von J. Venard schildert die Berührung des Volkes Israel mit andern Völkern bis zur Wegführung der Jerusalemer in das babylonische Exil. Die Hauptperioden werden durch Hervorhebung der wichtigsten Zeugnisse des Alten Testamentes und durch Hinweise auf Texte der altorientalischen Literatur charakterisiert. Archäologische Funde und religionsgeschichtliche Vergleiche sollen die biblischen Tatsachen historisch unterstützen. Der Verfasser beginnt diese historische Darstellung mit der Geschichte des Abraham und den Verhältnissen in Ur, er setzt dann selbstverständlich voraus, daß alle Abrahamsnachkommen nach Ägypten zogen und daß alle Israeliten mit Josef verwandt sind und von den Volksgruppen stammen, die Moses führte. Trotz vieler chronologischer Tabellen bleibt diese Darstellung unübersichtlich und problemlos, sie ist zu naiv. Man sieht auch nicht ein, warum sie mit Abraham und nicht mit dem Zwölfstämmebund beginnt und warum sie mit dem Exil abschließt. Die Glaubwürdigkeit der biblischen Berichte wird durch dieses Buch nicht deutlicher, ihre Einzigartigkeit wird nicht aufgezeigt.

Ganz anders der Band von Fr. Stier, der uns eine großartige Darstellung der Geschichte des Gottesvolkes als Heilsgeschichte bietet. Hier wird nicht ängstlich versucht, mit historischen Parallelen Glaubwürdigkeit zu erzeugen, sondern hier wird „verkündigt", und das in einer gepflegten, um nicht zu sagen: dichterischen Sprache. Das Zeugnis der Bibel vom Handeln Gottes mit den Menschen leuchtet auf. Gott, der in Adam alle Menschen segnen wollte, der in der Urgeschichte der Menschheit immer wieder allen Völkern seinen Segen spenden wollte, der schließlich den Abraham berief, um in ihm alle Völker der Welt zu segnen, Gott, der die ganze Geschichte des auserwählten Volkes zu einer Geschichte machte, die zu Jesus führen mußte, dem Erlöser aller Menschen — dieser Gott wird in seinem Wirken durch die Texte der Bibel offenbar. Offenbar wird darin auch sein Volk, der Mensch, der sich dem Gotteswort stellen und der durch Gehorsam und Ungehorsam Geschichte machen kann. Die Bibel erschließt sich uns als Spiegel der dauernden Begegnung von Gott und Mensch, als Zeugnis des großen Dialogs. Es gelingt dem Verfasser, Offenbarung und Geschichte zugleich sichtbar zu machen, die Gnade Gottes und das dauernde Versagen des Menschen — und es gelingt ihm, dies alles zu zeichnen als einen Weg, der in die Geschichte der Kirche einmündet, als einen Typus unserer Geschichte mit Gott. K. H. Schelkle vergleicht die Lehren des Neuen Testamentes mit dem Leben und der Lehre der jüdischen Mönchsgemeinde von Qumran, deren Entdeckung in den letzten Jahrzehnten so viele Schlagzeilen lieferte. Durch präzise Gegenüberstellungen der zunächst geschilderten Funde in Qumran mit der Bibel wird

deutlich, wie weit die Lehre dieser jüdischen Sekte in den Gedanken des Alten Testamentes beheimatet ist, wie weit sie typisch ist für das damalige Judentum und eine Parallelerscheinung zur Jesusüberlieferung darstellt. Der Verfasser kennt aber auch die fundamentalen Unterschiede. Inzwischen wurden die vorsichtigen Thesen dieses Bandes von neuen wissenschaftlichen Untersuchungen in keinem wesentlichen Punkt korrigiert, in vielen Einzelheiten aber bestätigt. Jeder interessierte Leser findet hier eine gültige Darstellung eines Fragenkomplexes, der für die Umwelt des Judentums zur Zeit Jesu und für die theologische Interpretation und Eigenständigkeit der Lehren Jesu und der ersten Christen von großer Bedeutung ist.

Fragen der Interpretation stehen im Mittelpunkt der Darstellung von L. Alonso-Schökel. Es handelt sich um drei Vorträge des Professors am Päpstlichen Bibelinstitut in Rom über die Schwierigkeiten der modernen Katholiken angesichts der Bibel. Der erste Vortrag sieht diese Schwierigkeiten auf dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung seit der Reformation und seit dem darauf folgenden konservativen Gegenschlag. Dann wird das Zeitalter des Rationalismus und die ängstliche antirationalistische Haltung vieler Katholiken, besonders aber auch der katholischen Behörden geschildert. Endlich berichtet er auch von der Überwindung der katholischen Angst vor einer modernen Wissenschaft, von der Öffnung der Tore für die Wahrheit und von der ökumenischen Zusammenarbeit bei der Auslegung der Bibel. Der zweite Vortrag begründet die Berechtigung und deutet die Arbeitsweise der Bibelkritik, der dritte nennt die heutigen Probleme und versucht eine abgewogene Antwort auf die Fragen: Was ist eine literarische Gattung? Wie steht die biblische Verkündigung zur historischen Wahrheit? Gibt es in der Bibel Mythen? Wie kann man die modernen Ergebnisse mit den Lehren der Kirchenväter, mit der Praxis der Liturgie und mit der Schriftauslegung der Kirche in Einklang bringen?

Aus dem Reichtum der Heiligen Schrift

Von der zweiten Gruppe (Farbe: violett) sind bisher folgende Bändchen erschienen:

3. *K. H. Schelkle:* Die Mutter des Erlösers. Ihre biblische Gestalt.
4. *P. Grelot und J. Pierron:* Osternacht und Osterfeier im Alten und Neuen Bund
5. *T. Maertens:* Der Geist des Herrn erfüllt den Erdkreis. Das Wirken des Gottesgeistes nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift
7. *F.-M. Lemoine und C. Novel:* Christus unser Erlöser. Alttestamentliche Verheißung und neutestamentliche Erfüllung
9. *A. Rétit und P. Lamarche:* Das Heil der Völker. Israels Erwählung und die Berufung der Heiden im Alten Testament
12. *H. Lignée:* Zelt Gottes unter den Menschen
13. *J. G. Gourbillon:* Der Gott der Armen im Alten und Neuen Testament
15. *L. Krinetzki:* Der Bund Gottes mit den Menschen nach dem Alten und Neuen Testament
16. *W. Marchel:* Abba, Vater! Die Vaterbotschaft des Neuen Testamentes

Diesen Bänden liegen zum großen Teil französische Veröffentlichungen zugrunde; das hatte für den Verleger, der auf fertige Vorlagen zurückgreifen konnte, natürlich einen großen Vorteil, und es ist gelegentlich auch für den deutschen Leser von Gewinn, der darin sieht, wie man jenseits der Grenze biblische Verkündi-

gung verwirklicht. Doch können wir die großen Nachteile dieser Methode nicht verschweigen. Die ab und zu vordergründige Art der exegetischen Arbeitsweise, die kurzschlüssige pastoraltheologische Tendenz, die zu schnell an Predigt und Katechese denkt, die oft simplifizierenden Tabellen enttäuschen den sachkundigen Leser und dämpfen die Erwartungen, die man nach der Lektüre anderer Bändchen dieser Reihe hatte. Es ist sehr deutlich, daß die deutschen Mitarbeiter dieser Reihe wissenschaftlich besser qualifiziert sind: das sagt nichts gegen die französischen Kollegen, sondern soll nur dieses Verlagswerk kennzeichnen; der Weg durch die Reihe ist (nach einem treffenden Wort von Prof. Josef Schmid zu einer ähnlichen Unternehmung) wie eine „Berg- und Talwanderung"; mit Bedauern stellt man gerade bei den übersetzten Arbeiten fest, daß die Wegweiser und Reiseführer, d. h. die brauchbaren Literaturangaben fehlen, und man sagt sich daß Übersetzer und Bearbeiter doch wenigstens in dieser Hinsicht etwas mehr hätten tun müssen. Uneinheitlich ist die Art der Darstellung, uneinheitlich auch die Vollständigkeit des bearbeiteten Materials, denn ein Thema wird nur durch das Alte Tetsament, ein anderes auch durch das Neue Testament hindurch verfolgt.

Aber alle aus der Aufzählung ersichtlichen Themen dieser Reihe sind von wirklicher Bedeutung, und alle diese Arbeiten empfehlen sich als Ausgangspunkt für die persönliche Arbeit. Auch dort, wo sie im einzelnen nicht ganz befriedigen, erfüllen sie einen großen Dienst, indem sie zum Nachdenken veranlassen, mit anderen Worten: Wir finden hier Texte, die der täglichen Betrachtung oder gelegentlichen Meditation zugrunde gelegt werden können. Besonders hingewiesen werden muß dabei auf das zuletzt erschienene Werk des polnischen Theologen W. Marchel über die Vaterbotschaft der Bibel. Es handelt sich um die abgekürzte Fassung einer wissenschaftlichen Arbeit, die am Päpstlichen Bibelinstitut in Rom anerkannt wurde. Es zeigt sich, daß die gründliche Bibelwissenschaft der Frömmigkeit dient. Würde noch eindeutiger, noch methodisch sauberer als in diesem Buch die historisch-kritische Methode angewendet, so böten sich auch noch bessere Anregungen für unser religiöses Leben! Wir dürfen diese Bücher besonders für die Leser der ORDENSKORRESPONDENZ nachdrücklich empfehlen.

Ein Musterbeispiel verständlicher und doch in jeder Hinsicht begründeter Darstellung ist die Arbeit von K. H. Schelkle über die Mutter des Erlösers. Der Verfasser erschöpft sich nicht in der bloßen Abwehr eines primitiven „Marianismus", sondern er zeigt, indem er die biblischen Würdenamen für Maria und die einzelnen Aussagen des heiligen Textes über sie bedenkt, ihre heilsgeschichtliche und ihre vorbildhafte Bedeutung für uns. Besonders in Klöstern und religiösen Gemeinschaften sollte dieses Marienbuch jedem zugänglich und bekannt sein — als Gegengewicht gegenüber den nicht seltenen Übersteigerungen und als wahre Nahrung marianischer Frömmigkeit.

Einführung in wichtige Abschnitte der Bibel

Von der dritten Gruppe (Farbe: grün) sind drei Arbeiten anzuzeigen:

2. *De Vaulx und Ch. Deville:* Die Zeugen des Gottessohnes. Die Frohbotschaft nach Markus, Matthäus und Lukas
10. *W. Trilling:* Hausordnung Gottes. Eine Auslegung von Matthäus 18

14. *W. Thüsing:* Herrlichkeit und Einheit. Eine Auslegung des Hohepriesterlichen Gebetes Jesu (Johannes 17)

Für das zuerst genannte Buch über die drei ersten Evangelien und ihre besondere Theologie müßte man alles das wiederholen, was oben bereits über die aus dem Französischen übersetzten Werke gesagt wurde. Die von der wissenschaftlichen Erforschung erarbeitete Theologie der einzelnen Evangelisten kommt darin kaum zu Wort; auch wird, um nur ein Beispiel zu nennen, bei der Erklärung des Lukasevangeliums die Apostelgeschichte nicht gebührend berücksichtigt, dafür wird auf spätere Ausführungen über das Johannesevangelium verwiesen, die man vergeblich sucht.

Daneben aber jetzt die zwei folgenden erstklassigen Erklärungen biblischer Einzelkapitel. Matthäus 18 und Johannes 17 werden von international anerkannten Fachleuten untersucht, die sich beide auf persönliche und maßgebliche wissenschaftliche Arbeiten stützen können, die aber auch beide ein besonderes Gespür für das haben, was unsere Gemeinden und besonders die aufgeschlossenen Christen heute verlangen und notwendig brauchen. W. Trilling arbeitet sehr geschickt die ekklesiologischen Aspekte der Matthäus-Theologie heraus, indem er die Fundamente der Kirche nach dem ersten Evangelium darstellt. Kirche heißt danach Bruderschaft im Verhältnis der Jünger zueinander, Jüngerschaft im Verhältnis zu dem Herrn und Meister, Sohnschaft im Verhältnis zu Gott, dem Vater. Wie diese Darlegungen, so sind auch die von W. Thüsing für unsere Kirche des zweiten Vatikanischen Konzils von besonderer Bedeutung. Denn die Bitte Jesu im 17. Kapitel des Johannesevangeliums ist die Bitte um die Einheit der Christen, die ihrerseits wieder im wesentlichen Zusammenhang mit der Bitte Jesu um die Verherrlichung durch den Vater steht. Einheit der Christen und Verherrlichung Jesu bedingen sich gegenseitig. Aus diesen Darlegungen lernt unser Gebet seinen notwendigen Inhalt kennen — und es gewinnt daraus sein festes Vertrauen, denn die Bitte Jesu im Abendmahlssaal ist die Bitte des Erhöhten, die nie verstummt und sicher erhört wird.

Kleinkommentare

Als erste Veröffentlichung der letzten Gruppe in der „Welt der Bibel" ist im vorigen Jahr erschienen:

KK1. *A. Deissler,* Die Psalmen. I. Teil (Ps 1—41)

Die Kleinkommentare unterscheiden sich von den übrigen Büchern der Reihe durch ihren größeren Umfang (hier 170 S.) und ihren wechselnden Preis (hier 7,80 DM). Es ist vorgesehen, jedem Buch der Heiligen Schrift ein oder mehrere solcher Bändchen zu widmen. Alle „Kleinkommentare" zusammen sollen dann einen auf der Grundlage der modernen Exegese erarbeiteten, kurzgefaßten, auch dem theologisch Ungeschulten verständlichen Gesamtkommentar zur Bibel bilden. Dieser Psalmenkommentar von A. Deissler bietet eine Einführung in die Psalmen (S. 9—24), eine neue Übersetzung (mit Einteilung und Zwischenüberschriften) jedes einzelnen Psalms und außerdem a) textkritische Angaben, die zugleich die gegebene Übersetzung rechtfertigen; b) literarkritische (Klagelied, Loblied usw) und religionsgeschichtliche (Parallelen, Entstehungs- und Überlieferungsmilieu) Einordnung und ihre Konsequenzen für die Erklärung; c) Einzelauslegung und

Vergleich mit der alttestamentlichen Theologie; d) Sinngebung im Blick auf die gesamte Heilsgeschichte, insbesondere das Heilswerk Jesu und die Person des Herrn, im Blick auch auf die Kirche und die Parusie.

Diese Auslegung ist besonders fruchtbar für die Leser, die die wissenschaftlichen Kommentare nicht zur Hand nehmen, weil sie nicht Fachmann sind, die sich aber immer wieder fragen, wie man denn heute diese alten und oft veralteten Lieder noch andächtig und mit Gewinn lesen könne — und zu diesen Lesern zählen vor allem die Priester und Ordensleute mit der Last ihres Breviergebetes, dessen Problematik ja durch die Erlaubnis, es auf deutsch zu rezitieren, nur noch deutlicher geworden ist. Der Kleinkommentar von A. Deissler kann ihnen eine wertvolle Hilfe sein, weil er für das Verständnis des „Gebetbuches der Kirche" gangbare und jedem zugängliche Wege eröffnet.

Besprechungen

Gott in Welt. Festgabe für Karl Rahner. Zwei Bände. Hrsg. von Johannes B. Metz, Walter Kern SJ, Adolf Darlapp und Herbert Vorgrimler. Oktav, Band I; 84 und 668 Seiten, Band II: 8 und 964 Seiten. Preis des Werkes geb. in Ln 98,— DM. Freiburg — Basel — Wien: Herder 1964.

Zum 60. Geburtstag Karl Rahners erschien die vorliegende zweibändige Festschrift. Ihr Titel weist auf die Mitte der Theologie Rahners, die von der Inkarnation, der Fleischwerdung des Wortes beherrscht ist und so zu einer „anthropologisch gewendeten Theologie" wird, die gleichermaßen der kirchlichen Tradition wie der Glaubensnot unserer Zeit verpflichtet ist (vgl. Metz in seiner „Widmung und Würdigung" am Anfang des ersten Bandes). Die Bedeutung Karl Rahners und seiner Theologie auch nur annähernd zu bestimmen, ist für die hier mögliche Art einer Besprechung undurchführbar. Trotzdem soll erinnert sein, daß Rahner — nicht zuletzt durch seine Verbindung mit der modernen Philosophie — großen Einfluß auf das Gebiet der Gesamttheologie ausgeübt hat. Er hat nicht nur der Dogmatik neue Wege gezeigt, sondern auch auf andere Disziplinen, wie die Fundamentaltheologie, die Moraltheologie, die Pastoral und die Fundamentalexegese bestimmend eingewirkt. Immer blieb er auch im lebendigen Gespräch mit der Philosophie und den Naturwissenschaften. Sein Denken fand den bisher krönenden Höhepunkt in der Arbeit für das zweite Vatikanische Konzil, in dessen Dienst er bis zur „physischen Erschöpfung" (Vorgrimler in seiner „Einführung" im ersten Band) tätig war, wofür er von Papst Paul VI. Dank und Ermunterung erfuhr.

Die Bedeutung dieses großen Theologen läßt sich aus der ihm gewidmeten Festschrift ablesen. Dies gilt für die mehr als 900 Namen umfassende Tabula gratulatoria, in der Kardinäle und Bischöfe, Theologen beider Konfessionen, Philosophen und Naturwissenschaftler vertreten sind, wie auch für die 70 Aufsätze von Autoren des In- und Auslandes. Nach der Absicht der Herausgeber durften es nicht alte Schubladenarbeiten sein, sondern mußten „sachlich vorausschauenden Charakter" haben (so Vorgrimler in seiner „Einführung"). Sie sind in sieben Gruppen zusammengefaßt.

Der I. Band enthält I. „Philosophische Grundfragen" (10 Aufsätze), II. „Theologische Grundfragen" (6 Aufsätze) und III. „Biblische Themen" (10 Aufsätze). Im II. Band folgen IV. „Zur Theologie von Christus und Kirche" (13 Aufsätze), V. „Zum Problem der Religionen und Konfessionen" (11 Aufsätze), VI. „Philosophisch-theologische Grenzprobleme der Geisteswissenschaften" (10 Aufsätze) und VII. „Philosophisch-theologische Grenzprobleme der Naturwissenschaften" (10 Aufsätze). Im Epilog hat das „Eucharisticon fraternitatis" seinen Platz, in welchem Hugo Rahner in köstlich-tiefen Worten vom gemeinsamen Weg der Brüder spricht. Ein vollständiges Verzeichnis der Schriften Karl Rahners, welches bis Ende 1963 887 Nummern zählt und chronologisch, wie auch systematisch geboten wird, sowie ein Namen- und Sachregister schließen den zweiten Band ab.

Auf einzelne Aufsätze einzugehen, verbietet die Zielsetzung dieser Besprechung. Die Bedeutung der Festschrift versteht sich auch ohne dies. V. Hahn

Wahrheit und Zeugnis. Aktuelle Themen der Gegenwart in theologischer Sicht. Hrsg. Michael Schmaus und Alfred Läpple. Düsseldorf: Patmos-Verlag (1964). 894 S. Ln 46,— DM.

Das vorliegende Sammelwerk drückt bereits in seinem Titel die ihm von seinen Herausgebern gegebene Zielsetzung aus, der Erkenntnis der Wahrheit und ihrer Verkündigung zu dienen. Es ist kein Lexikon im üblichen Sinn, wenn auch die einzelnen Beiträge nach ihren Stichworten alphabetisch geordnet sind und von „Aberglaube" bis „Zweifel" reichen. Die hier gesammelten 88 Einzelbeiträge sind abgeschlossene Aufsätze, die meist von namhaften Gelehrten stammen und versuchen, in die wichtigsten Probleme moderner Theologie und ihrer Randgebiete (Philosophie, Naturwissenschaften, Politik usw.) einzuführen. Die Aufsätze geben durchweg einen guten Einblick in die verschiedenen Fragenkreise, die zudem durch Literaturangaben weiterführende Hinweise erhalten. Daß die Aufsätze von verschiedener Qualität sind, ist selbstverständlich. Neben theologischen Hochleistungen stehen auch schwache Artikel, die aber den Wert des Gesamtwerkes nicht in Frage stellen. Die einzelnen Themen und deren Bearbeiter zu nennen, übersteigt den Sinn dieser kurzen Rezension. Daß Namen wie A. Auer, J. Auer, A. Brandenburg, W. Bulst, H. Dolch, B. Häring, J. Höffner, J. Ratzinger, L. Scheffczyk, M. Schmaus, W. Schöllgen usw. (diese grob vollzogene Auswahl ist kein abwertendes Urteil über die nicht genannten Autoren) darunter fallen, läßt die Überzeugung vom Wert dieser Einführung in die Probleme der modernen Theologie gefestigt werden. Der Seelsorger, Katechet, Erzieher und Lehrer, der sich bei der Vorbereitung seiner Predigt, seines Unterrichtes oder Vortrages von den hier gebotenen Einführungen und Darstellungen leiten läßt, wird nicht so schnell in die Verlegenheit kommen, über etwas zu reden, das ihm eigentlich fremd oder fremd geworden ist. Die Beschäftigung mit der eigentlichen theologischen Fachliteratur ist nicht jedem möglich, der hier neben den gängigen theologischen Lexika ein gutes Hilfsmittel und reiche Anregung haben kann. Ein ausführliches Sachregister dient der praktischen Anwendung.

V. Hahn

Aimé-Georges Martimort (Hrsg.): Handbuch der Liturgiewissenschaft. Band I: Allgemeine Einleitung. Die Grundelemente der Liturgie. Die Theologie der liturgischen Feier. Freiburg — Basel — Wien: Herder 1963. XXIV und 494 S. Ln 34,50 DM.

Das vorliegende Werk will Handreichung zum Studium der Liturgik sein. Es füllt die bisher bestehende schmerzliche Lücke, denn außer dem ausgezeichneten, aber doch recht knapp gehaltenen „Gottesdienst der Kirche" von J. A. Jungmann lag uns im deutschen Sprachraum kein Handbuch vor, das den heutigen Anforderungen genügt hätte. Das Erscheinen des Buches ist um so begrüßenswerter, als es sich um mehr handelt als ein Handbuch für Seminaristen: für jeden, der sich um die Liturgie bemüht, wird es ein ausgezeichnetes Nachschlagewerk sein. 14 bekannte Liturgiker französischer Sprache bürgen für eine umfassende, gründliche und sachkundige Bearbeitung.

Die deutsche Übersetzung liest sich gut, dankenswerter Weise wurde die Bibliographie, die ohnehin schon sehr reich ist, auf die deutschen Verhältnisse abgestimmt. Der Fortfall der dem französischen Original beigegebenen Illustrationen dürfte kein großer Verlust sein, eher mag man schon bedauern, daß die deutsche Ausgabe wegen der Wahl des Papiers mit ihren zwei Bänden (es liegt jetzt der erste Band vor) das Original an Umfang weit übertrifft.

Im ersten Band wird zunächst die Einleitung in die Liturgik, ferner ausführliche Abschnitte über Grundelemente und die Theologie der Liturgie sowie der Hauptabschnitt über die Messe vorgelegt. Warum letzterer nicht im Titel erscheint, obwohl er fast die Hälfte des Bandes ausmacht, ist nicht ganz ersichtlich.

Wenn im folgenden einige Wünsche und Bemerkungen vorgebracht werden, sollen sie — es sei ausdrücklich gesagt — das sehr positive Gesamturteil nicht beeinträchtigen. Fragen, die man sich doch wenigstens knapp in solch einem grundlegenden Werk behandelt wünschte, sind: eine kurze Analyse der Schwierigkeiten und Widerstände, denen die liturgische Erneuerung vielerorts begegnet, sowie deren psychologische und frömmigkeitsgeschichtliche Voraussetzungen. Das Verhältnis von liturgischer und privater Frömmigkeit. Im Abschnitt über die Liturgiegeschichte ein kurzer Abschnitt über die Geschichte der Messerklärung (Messallegorese!). Die Berücksichtigung der Volksfrömmigkeit als eines der Faktoren für die liturgische Entwicklung. Eine ausdrückliche Behandlung der Frage des verschiedenen Schriftverständnisses durch Exegese und Liturgie sowie eine Sinndeutung der durch die Liturgie vorgenommenen Schriftakkomodationen.

Eine gewisse Verlegenheit bleibt angesichts der — historisch richtigen — Darlegung der Zwecke bei der Aufbewahrung des Allerheiligsten. Aus der Diskrepanz zwischen dieser Darlegung und der Praxis wird deutlich, daß sich einerseits die Volksfrömmigkeit in eine wesentlichere Sicht hinein läutern muß, daß wir aber andererseits eine nach dem inneren Sinn fragende Theologie der Besuchung und Anbetung brauchen, damit nicht theologisches Lehren und fromme Praxis allzusehr auseinanderklaffen.
Zu Einzelheiten sei noch vermerkt: in der Bewertung der quasi-privaten Messfeier wäre wohl der rechtliche und dogmatische Aspekt einer Messe ohne Volk vom Zeichenaspekt zu unterscheiden. Was den letzteren, und nur, was diesen betrifft, ist eine quasi-private Feier eben „weniger" als die Feier der Gemeinde. Was die Beurteilung von consuetudines betrifft, wird man für eine weniger strenge Auffassung auf H. A. P. Schmidt; Introductio in liturgiam occidentalem sowie auf Kanonisten wie Vermeersch-Creusen oder Michiels verweisen können. In der Skizzierung der Reformen seitens des Heiligen Stuhles wäre wohl die Instructio von 1958 ausdrücklich zu erwähnen. Vor allem aber wäre es zu begrüßen, wenn die Ausführungen über die gottesdienstliche Versammlung ihren Platz im theologischen Teil fände. Schließlich würde der Studierende und Seelsorger wohl ein knappes, leicht auffindbares Verzeichnis von Büchern über Messe und Liturgie für Laien als praktisch empfinden. Die deutschen Herausgeber kündigen für den zweiten Band ein eigenes Kapitel über die Liturgiekonstitution des Konzils an. Dieses wird zweifellos wegen des außerordentlichen theologischen Reichtums der Konstitution noch willkommene Ergänzungen bringen. An der Grundausrichtung des Werkes aber wird sich kaum etwas ändern. Das ist eigentlich der beste Beweis für die Breite des Wissens und Richtigkeit der Anliegen, die aus diesem Werke spricht. Schließlich wird man noch dankbar sein für die sorgfältige Verwendung von Quellen des Lehramtes und des Rechtes je im Zusammenhang der Darlegungen, weil wegen ihrer Vielfalt diese Quellen für sich allein kaum mehr überschaubar sind. Alles in allem: eine wirkliche „Introduction à la liturgie" (französischer Untertitel), für die man sehr dankbar sein muß.

P. Lippert

Joseph Pascher: Das Liturgische Jahr. München: Max Hueber 1963. 781 S. Ln 38,— DM.

Ein dringendes Postulat der Liturgiewissenschaft ist nun erfüllt: mit seinem „Liturgischen Jahr" hat uns Joseph Pascher, Konzilstheologe und Professor emeritus für Liturgik in München, ein liturgie-geschichtlich wohlfundiertes Standardwerk geschenkt, daß jedoch unser historisches Interesse weit übersteigend vor allem dem Beter und dem Katecheten dient. Man darf sich natürlich die Frage stellen, ob die geleistete und gelungene Arbeit in einem angemessenen Verhältnis zu dem steht, was sie erreichen will: Denn stehen wir nicht vor einer umfassenden Meß- und Brevierreform? Wer indes das betrachtet, was der Verfasser nicht in seiner vollen Breite behandelt — und er mußte ja bei einer Behandlung des gesamten Liturgischen Jahreskreises notwendig manches beiseiterücken! —, der wird bald von solchen Bedenken befreit sein. Bei der erstrebten Reform geht es neben der Durchsichtigkeit der liturgischen Strukturen vor allem um eine Neuordnung der Brevierlesungen und Meßperikopen. Die Schriftlesungen fanden aber sinnvollerweise gerade nicht das Hauptinteresse des Verfassers, da er hier auf Schriftausgaben und ihre Kommentare verweisen kann. Für die „scriptura occurrens" und den Lesegottesdienst der Messe kommt es ihm lediglich auf die liturgischen Einheiten und die größeren Zusammenhänge an. Auch was das Psalterium betrifft, wird man keine Psalmenerklärung erwarten dürfen — „Doch wird die Ordnung des Psalters erklärt und mit dem Auswahlgrund eine Anleitung gegeben, wie man im Geiste der Kirche sinngerecht psalliert" (S. 12).
Bei diesen notwendigen Einschränkungen bietet uns der Verfasser vieles, was uns bisher fehlte und was auch nach der Reform bleibenden Wert haben wird. Für die Meßfeier sind es die Erklärungen der Orationen und des Antiphonale, auf das Pascher sein besonderes Augenmerk richtet. Nicht nur unter liturgiegeschichtlichem, sondern auch unter pastoralliturgischem Aspekt wird man es dankbar begrüßen, daß uns der Verfasser für das Offertorium den ursprünglichen responsorialen Zustand darbietet und auch für die Communio den alten Psalm angibt. Für das Brevier wird Pascher noch ausführlicher, wobei er die von der Kirche selbst geschaffenen Gesänge in den Vordergrund rückt: Hymnen, Antiphonen und Responsorien. Sie werden alle in der Übersetzung geboten. Die Hymnen zunächst in lateinischer Form; die älteren in ihrer reinen Gestalt vor der Reform unter Urban VIII., wie sie, abgesehen von wenigen glücklichen Korrekturen, nach der kommenden Brevierreform wieder erscheinen werden. Die Übersetzung der Hymnen verzichtete zugunsten einer klaren Wiedergabe auf die metrische Form. Antiphonen und Responsorien sind

jeweils mit dem lateinischen Initium versehen, so daß auch derjenige, der von den lateinischen Liturgiebüchern herkommt, über ein Initienregister zu ihnen hinfindet. Ein besonderes Verdienst Paschers liegt darin, die Antiphonen und Responsorien der verschiedenen Horen in ihrer eindrucksvollen Ganzheit aufgezeigt zu haben.

Es ist dem Verfasser meisterhaft gelungen, uns ohne wissenschaftliche Aufdringlichkeit zu den historischen Quellen hinzuführen. Dabei bleibt er nicht in Einzelheiten stecken, sondern erschließt uns das Ganze des Kirchenjahres mit seinen Zyklen, wie es durch den Mondrhythmus und vom solaren System geprägt ist. Wir dürfen Joseph Pascher auch dankbar sein für die teilweise neuartigen Hinweise auf die Stationskirchen und die Formen der Volksfrömmigkeit. Ein ausführliches Sach- und Personenregister machen das Werk zu einer Fundgrube auch für den liturgiewissenschaftlich ungeschulten Laien. Es bedarf keiner besonderen Empfehlung mehr!

F. Schlösser

Walter Kolarz: Die Religion in der Sowjetunion. Überleben in Anpassung und Widerstand. Aus dem Englischen von H. Schmidthüs. Freiburg: Herder 1963. X, 540 S. mit 36 Bildtafeln und 6 Textkarten. Ln 58,— DM.

Über das religiöse Leben in der Sowjetunion ist uns, außer vereinzelten Nachrichten, sehr wenig bekannt. Das vorliegende Buch kommt daher einem dringenden Bedürfnis entgegen. Der Autor hat in mühsamer Sammelarbeit ein in dieser Fülle bisher nicht bekanntes Material zusammengetragen, um zuverlässige Diagnosen und Prognosen über das Fortleben der Religion in Sowjetrußland zu erstellen.

Mit Recht schreibt er den Rückgang des religiösen Lebens nicht allein dem militanten Atheismus der Machthaber zu. Im Zuge der modernen Entwicklung wäre das Land auch ohne den Kommunismus einer weitgehenden Säkularisierung anheimgefallen, so wie die hochindustrialisierten Länder des Westens. Wie dort so gibt es auch in Sowjetrußland einen großen Prozentsatz der Indifferenten und praktischen Materialisten, die aus der gegebenen Lage das Beste für sich herauszuschlagen suchen. Die Frage ist, ob und wieweit die aktive Verfolgung den Glauben des Volkes und das religiöse Leben zu erschüttern oder auszulöschen vermochte. Der Verfasser stellt fest, daß die Religion kräftig weiter lebt. Als Gründe dafür gibt er an: die Unfähigkeit der antireligiösen Propaganda und die Unfähigkeit des Kommunismus, an Stelle der religiösen eine neue befriedigende Lebensdeutung und Moral, überhaupt eine neue Zivilisation zu schaffen.

Das Regime hat keinen Versuch unterlassen, keine Methode ausgelassen, das Volk vom Glauben an Gott zum Glauben an den Sozialismus umzuerziehen: Versprechungen und Verfolgungen, verlockende Zukunftsgemälde und maßloser Terror, eine Flut von Versammlungen, Schulungskursen und Diskussionen und brutale Verhaftungen und Erschießungen, Millionen von Büchern und Broschüren atheistischer „Aufklärung" und radikale Ausmerzung des religiösen Schrifttums, — all diese oft seltsam und geradezu lächerlich anmutenden Unternehmungen konnten nicht verhindern, daß bei der Volkszählung 1937 sich 50 Millionen als „Gläubige" bezeichneten. In offensichtlicher Überschätzung des Erfolges der Gottlosenpropaganda hatte man die Frage nach der Gläubigkeit auf den Fragebogen gesetzt. Der Schock für die Behörden war derartig groß, daß die Volkszählungspapiere vernichtet und die für die Zählung Verantwortlichen verhaftet wurden. Die Zählungen von 1939 und 1959 enthielten diese Frage auf dem Formblatt nicht mehr (S. 12).

Nach einer kurzen Ruhepause während des Krieges, in dem man die Gefühle des Volkes für den „Großen Vaterländischen Krieg" brauchte, kam es nach dem Kriege, verschärft unter Chruschtschow, erneut zu antireligiösen Propagandawellen, wobei der Akzent auf dem „Widerspruch" zwischen Wissenschaft und Religion lag. Aber selbst die glanzvollsten Leistungen der Technik, auch die Sputniks, die in seltsamster Weise als Sieger über Gott und Himmel gefeiert wurde, konnten das religiöse Denken nicht aus dem Herzen der einfachen Menschen reißen. Selbst leitende Leute der Intelligenz wurden als Gläubige „entlarvt". Auch die Ersatzformen der neuen öffentlichen und privaten Feste erwiesen sich, aufs Ganze gesehen, als Mißerfolg.

Im einzelnen werden sodann die derzeitigen kirchlichen Gemeinschaften in ihrer Geschichte und ihrem Stand vorgeführt: die russisch-orthodoxe Kirche, die eine Sonderstellung einnimmt und zeitweise eine Art „Konkordat" mit dem Staat besaß, die armenische und griechische Kirche, die protestantischen Gemeinschaften, die Sekten, das Judentum, der Islam und Buddhismus sowie einige andere verstreute Gruppen.

Die Geschichte der Katholiken erscheint als ein Leidensweg ohnegleichen in den eroberten Gebieten von Lettland und Litauen. Der Haß der Machthaber knüpfte an die Jahrhunderte alte Feindschaft des Ostens gegenüber Rom an. Der Vatikan gilt

als „Hauptfeind des russischen Volkes". Immerhin haben die Sowjets inzwischen gelernt, daß man mit der katholischen Kirche rechnen muß und vereinzelt Fühler zur „Zusammenarbeit" ausgestreckt.
„Die Zukunft der Religionen in Rußland" bildet den Abschluß des Buches. Für den Vf. ist es ausgemacht, daß der Religionskampf dadurch entschieden wird, daß der Kommunismus wie jedes andere politische System ein Ende nehmen wird, wahrscheinlich durch Evolution, d. h. durch eine langfristige Neuorientierung der kommunistischen Ideologie. Anzeichen dafür sieht er in den „revisionistischen" Trends. Nicht zuletzt bezieht er seinen vorsichtigen Optimismus aus der zunehmenden Berührung der russischen Intelligenz mit dem Westen. Für diese Begegnung bringe der Westen jedoch zu wenig eigene Glaubensfestigkeit und zu viele ungelöste wirtschaftliche, soziale und rassische Probleme mit. „Der Kommunismus ist das schlechte Gewissen der Menschheit" (S. 483).
Wir stehen nicht an, das Buch, das durch eine Übersicht über die „Völker der Sowjetunion und ihre Religionen" sowie durch ein Register vervollständigt ist, ein Standardwerk für jeden Religionswissenschaftler zu nennen und ein höchst lesenswerte Information für jeden, der das „andere Rußland" kennen lernen will.

HJ. Müller

Rudolf Hofmann: Moraltheologische Erkenntnis- und Methodenlehre. München: Max Hueber 1963. XI-298 S. Ln 14,80 DM. (Handbuch der Moraltheologie. Bd 7.)
Diese weit angelegte Reihe unter dem Reihentitel „Handbuch der Moraltheologie" ist wohl am bekanntesten geworden durch Schnackenburgs vorzügliche Darstellung der sittlichen Botschaft des Neuen Testamentes (inzwischen in einer zweiten, verbesserten und vermehrten Aufl.). Mit dem hier vorliegenden Band wird die Reihe um einen notwendigen Beitrag vermehrt. Wie der Titel sagt, geht es um die Einleitungsfragen der Moraltheologie. Drei große Teile in 14 Paragraphen gliedern das Werk. Wesen und Ziel der moraltheologischen Erkenntnis ist das anstehende Problem, das auch zunächst behandelt wird. Logischerweise schließt sich die Frage nach den Quellen der moraltheologischen Erkenntnis an (II. Teil). Der III. Teil verweist in 6 Paragraphen auf die Arbeitsweise der Moraltheologie. Die recht fleißige Arbeit bietet einen sachlich guten Einblick in den Stand der Diskussion um die Einleitungsfragen der Moral. Wenn Vf. auch keine Auseinandersetzung mit den anstehenden Fragen im Sinne einer weiterführenden wissenschaftlichen Diskussion erstrebt, so beweisen die Seiten doch deutlich, daß er die Literatur nicht nur gut kennt, sondern daß er es versteht, seinen jeweiligen Standort mit fundierten Beweisen sichtbar zu machen. Innerhalb der Reihe füllt das Buch eine wirkliche Lücke und führt in seiner Ausführlichkeit über die üblichen Handbücher hinaus. Es dürfte nicht zweifelhaft sein, daß dieses Buch — wie das Handbuch überhaupt — in jedes Kloster gehört, zumindest in die Hand eines jeden, der aktive Seelsorge betreibt. Denn diese wird in sinnvoller und verantwortungsbewußter Weise nicht möglich sein, ohne die stete neue Besinnung auf die hier angeschnittenen und diskutierten Fragen. Dieses Buch ist — auch wenn die Reihe ‚Handbuch der Moraltheologie' heißt — entscheidend wichtig für jede. Pastoral

H. Limburg

David Baumgardt: Mystik und Wissenschaft. Ihr Ort im abendländischen Denken. (Nach Aufzeichnungen des Vf. und ergänzt aus seinen Niederschriften zu seinen Berliner Vorlesungen, hrsg. von Helmut Minkowski). Witten: Luther-Verlag 1963. 120 S. kt 18,— DM.
Dieses nach Umfang schmale, aber inhaltlich reichhaltige Buch ist der gelungene Versuch, das wirkliche Verhältnis von Wissenschaft und Mystik aufzuweisen. Genau um diesen, und nur um diesen Fragepunkt geht es bei dieser Arbeit. Der Vf. geht so vor: in einem ersten Kapitel handelt er, wie zu erwarten, vom „Wesen der Mystik". Er bietet eine Reihe von üblichen Definitionen, wobei er die einen als zu weit, andere als zu eng kennzeichnet. Nicht aufgrund allgemeiner Überlegungen möchte er die Mystik definieren. Ihm scheint ein anderer Weg, die Mystik in ihrem Wesen zu erfassen, gangbarer. Er hält es „nicht für unangebracht, daß wir, um die Eigenart und die Bedeutung der Mystik zu verstehen, wenigstens einige ihrer Vertreter aufsuchen..." (18 f.). In drei Kapiteln geht er diesen Weg. Auf diesem ihm zu folgen, ist sehr schwer wegen der in der Kürze gebotenen Fülle. Diese Kapitel sind überschrieben: Mystik der Innerlichkeit (II), Naturmystik (III), Geschichtsmystik (IV). Die ausgeprägtesten Vertreter mystischen Denkens finden, je nach ihrer hervorstechenden Eigenart, in diesen Abschnitten ihren Platz. Da es nicht um eine Geschichte der Mystik geht, handelt Vf. legitim, wenn er die ihm als charakteristisch und bedeutsam erscheinenden Persönlichkeiten auswählt. Im Abschnitt über die Mystik der Innerlichkeit treffen wir auf Philo, Augustin, Bern-

hard von Clairvaux; hierher gehören Mechthild von Magdeburg, Meister Eckhart, Johannes vom Kreuz, um nur einige zu nennen. Als markantesten Vertreter der Naturmystik wird der Pseudo-Dionys vorgestellt. In diesem Kapitel ist berechtigterweise die Rede von der jüdischen Mystik der Kabbala des 13. und 16. Jahrhunderts. Erwähnung finden in diesem Zusammenhang selbstverständlich Franz von Assissi, Rosa von Lima, Hildegard von Bingen. Die Geschichtsmystik wird dargestellt an dem berühmten Abt Joachim von Fiore als Typos des Mittelalters; für die Neuzeit greift Verfasser die Auffassungen Sebastian Francks heraus. Alle Aussagen werden gut belegt, den 70 Seiten Text sind 42 Seiten Anmerkungen beigegeben. Letztere beschränken sich auf die wesentliche Literatur. Auch hier ist keine Vollständigkeit erstrebt. Der Autor erwartet nicht, daß man seiner Deutung in allem zustimmt. Was er aber grundsätzlich zu sagen weiß über die Stellung der Mystik gerade auch in ihrem Verhältnis zur Dichtung (vgl. S. 67 ff.) und über rationales und mystisches Denken, kann man bejahen. Bezweifeln läßt sich aber wohl die Aussage: „Es ist widersinnig, im Bereich des Mystischen den Glauben an die Existenz von Bestimmten diesseitigen oder jenseitigen Wesenheiten zu fordern. . . " (68), insofern eben Mystik mehr ist als eine bloße, wenn auch durchaus dichterische und daher gewiß nicht immer wörtlich auszulegende und zu verstehende religiöse Aussageform, die in der Einkleidung dieser Form auch einen Inhalt mitteilen will, der einen bestimmten Charakter hat, nämlich ein bestimmtes Verhältnis (wenn auch je anders) zwischen Gott und dem Menschen (dem Ich) ausdrücken will. Die inhaltliche Seite ist es, wie sich hier zeigt, die in diesem Durchblick zurücktritt hinter die formale Betrachtungsweise. Wenn abschließend gesagt wird, daß dieses Buch lesenswert ist, so möge diese Kennzeichnung wörtlich verstanden werden. Denn die gebotene Fülle ist nicht leicht auszuschöpfen, und es bedarf mancher Nacharbeit, das Gesagte recht zu begreifen.

H. Limburg

Ottilie Moßhamer: Freundschaftliche Streitgespräche mit Klosterfrauen. Freiburg — Basel — Wien: Herder 1963. 192 S. Ln 13,50 DM.

Das Hören auf Kritik und Selbstkritik kirchlicher Gruppen und Stände sind Haltungen, die nicht leicht einzuüben und nicht überall zu finden sind. Die Tatsache, daß man ohne Zögern sein persönliches Confiteor spricht, aber fast alles, was die eigene kirchliche Gruppe betrifft, nur allzugern verteidigen zu müssen glaubt, zeigt einmal mehr, wie individualistisch der Horizont der heutigen Frömmigkeit noch ist. Da ist es schon ein Unterfangen, ein Buch wie dieses zu schreiben.

Die Verfasserin hat es sich nicht leicht gemacht. In dem harmlos aussehenden Gewand des Buches, hinter seiner einfachen und manchmal verschmitzt lächelnden Sprache steckt allerlei Stoff zu Diskussion und Erhitzung der Gemüter. Der ganze weite Bereich weiblicher (vornehmlich „aktiver") Ordensgenossenschaften ist abgesteckt und behandelt: das Grundsätzliche der Gelübde, die Schwester an der Pforte und im Sprechzimmer, in Schule, Caritas, Fürsorge, Krankenhaus, die Fragen nach dem Ordensnachwuchs und den klösterlichen Lebensformen. Mit großer Kenntnis breitet die Verfasserin das Leben der Schwestern vor dem Leser aus, mit all seinen Schwierigkeiten und Problemen. In Gesprächen zwischen verschiedenen Laien und Schwestern kommt wohl alles zur Sprache, was die „Weltleute" am Leben der Schwestern beeindruckt und ihnen problematisch erscheinen mag. Mit scharfem Blick und großer Treffsicherheit läßt die Verfasserin die Sprecher der Kritik ohne grobe Verzeichnungen zu Worte kommen.

Leider schneidet die klösterliche Gesprächspartnerin jeweils mit am schlechtesten ab. Was da manchmal aus Schwesternmund zu wirklichen Problemen geantwortet wird, ist allzuoft nur Apologetik und geht manchmal an den Rand des frommen Klischees. Auch ein Mangel an letztem, redlichen und rücksichtslosen Fragen nach dem eigentlichen Warum des Klosterlebens wird hier spürbar. Dabei kommen dessen theologische Fundamente, wenn auch kurz, im ersten Kapitel zur Sprache. Vor allem aber enttäuscht an diesen Vertreterinnen ihres Standes: allzuoft wird konkretes Fragen abgetan mit allgemeinen Hinweisen auf Verzicht, Buße, „Selbstheiligung" und Gottesliebe. Man kann aber konkrete Fragen wie die nach der Gebetszeit im Krankendienst nicht mit dem Hinweis auf die grundsätzliche Notwendigkeit des Gebets allein beantworten; auch die heikle Frage nach der Ordenstracht (vielfach schon mit Mut angegangen) ist nicht mit Verweis auf den Bußgeist allein zu lösen. Solch allgemeine Leitgedanken sind eben Prinzipien und nicht schon Imperative, aus denen man hier und jetzt sein Handeln ganz herleiten kann. Zudem wäre der Wille zum Zeugnisgeben auch ein solch allgemeines Prinzip. Zeugnis aber muß verstanden werden und muß sich, was seine äußere Form betrifft, doch wohl auch nach dem richten, dem es gegeben werden soll.

Sosehr ein (oft verborgener) Naturalismus unrecht hat, der alles für unnatürlich hält, was nicht „natürlich" ist, sowenig recht hat die gegenteilige Haltung, die allzu-

schnell bereit ist, jede Unnatürlichkeit mit Kreuz und Übernatur zu legitimieren. Hier bedarf es noch viel mehr einer klösterlichen Existenzialethik, m. a. W. des Fragenkönnens nach dem, was die Stunde fordert. So entsteht aus diesen Gesprächen der Eindruck, daß die Schwestern im großen ganzen die Fragen der Laien gar nicht sehr ernst nehmen und doch nur ihr „System" verteidigen wollen — ein Eindruck, der in dieser Breite sicher falsch ist. Zwar stimmt man am Ende den Worten der Einleitung zu, und man sieht ein, daß Laien und Schwestern nichts gegeneinander haben. Aber es bleibt auch nicht das Bewußtsein zurück, daß Laien und Ordensleute voneinander lernen wollen, um der je eigenen Berufung besser dienen zu können.
Das Buch ist aber sehr vielen jungen Menschen beider Stände in die Hand zu wünschen. Mehr als viele systematische Traktate breitet es alle Fragen, die das Klosterleben betreffen, aus. Mehr noch, durch die gewählte Form der Gespräche und die knappe Sprache fesselt es den Leser ungemein. So ist es ausgezeichnet geeignet als Grundlage zu Besinnung und Diskussion — nicht immer wegen der gegebenen Antworten, doch nicht zuletzt darum, weil es zeigt, wie wir alle, Ordensleute und Laien, uns um diese Antworten mühen müssen. Um Antworten, von denen freilich eine ganze Anzahl schon in diesem Buche stehen. So wird man der Verfasserin danken für den Mut zu diesem Buch und für die anregenden Fragen, die sie aufgibt — gelöste und ungelöste. P. Lippert

Missionarische Kirche — missionarische Seelsorge. Weihnachts-Seelsorgertagung 2.—4. Jänner 1963. Hrsg. von Karl Rudolf. Wien: Seelsorger-Verlag Herder 1963. 178 S. Kt. 9,20 DM.

Die Wiener Seelsorgertagung, die über die Grenzen Österreichs hinaus zu einem festen Begriff geworden ist, wählte für 1963 ein Thema, das ein neues Verständnis der Kirche anzeigt und durch das Konzil in den Vordergrund gerückt ist. Die Kirche ist ihrer wesentlichen Bestimmung nach missionarisch, auch in den altchristlichen Gebieten. Hat man dies lange Zeit hindurch nicht bedacht, so hat die heutige Zeit „eines lautlosen Abfalles, der sich im christlichen Bereich fast pausenlos vollzieht", die Kirche vor harte, aufrüttelnde Tatsachen gestellt. Die Broschüre der beiden Pariser Abbés Godin und Daniel („Ist Frankreich Missionsland?") hat eine geradezu providentielle Bedeutung gewonnen. Ihre schockierenden Berichte haben auch bei uns die Frage nicht mehr verstummen lassen: Was müssen wir tun, um in dieser Situation das Evangelium neu zu verkündigen?
Viel ist inzwischen darüber geschrieben worden. Die Vorträge der Wiener Tagung stellen in gewissem Sinne einen Ertragsbericht dar. Der erste Teil behandelt vom weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gesichtspunkt die seelsorgliche Situation und zieht daraus die grundsätzlichen pastoralen Konsequenzen. Die Überlegungen der Sprecher kommen immer wieder zu der zwingenden Feststellung, daß die ganze Kirche missionarischen Auftrag besitzt, d. h. nicht nur die amtliche Seelsorge, sondern auch die Laien. Die Laien sind nicht bloßes Objekt, sie sind auch handelndes und mitverantwortliches Subjekt der Seelsorge. Im zweiten Teil werden besprochen der Einsatz von Priester und Laien in der missionarischen Seelsorge, Fragen der Katholischen Aktion, der Liturgie und der pfarrlichen Liebestätigkeit, sowie der günstigsten Pfarr- und Dekanatseinteilung und -arbeit auf dem Lande. Es folgen ein Vortrag über Werbepsychologie und Werbetechnik in der Sicht der Seelsorge und als Abschluß eine Diskussion mit Vertretern der Industrie, der Gewerkschaft und der katholischen Arbeitnehmerschaft.
Die Berichte und Überlegungen, Forderungen und Vorschläge sind von einem ernsten Verantwortungsbewußtsein der heutigen Seelsorge getragen. Sie übersehen nicht die schier unlösbaren Schwierigkeiten und bewahren doch einen echten, in Auftrag und Verheißung des Herrn gründenden Optimismus. Der geplagte Seelsorger kann wesentliche Bereicherung für Wissen und Praxis und neue Zuversicht aus ihnen gewinnen. HJ. Müller

Traugott Lindner — Leopold Lentner — Adolf Holl: Priesterbild und Berufswahlmotive. Ergebnisse einer sozial-psychologischen Untersuchung bei den Wiener Mittelschulen. Wien: Herder 1963. 180 S. br. 15,00 DM.

1962 wurde mit Genehmigung des Wiener Stadtschulrates an den siebenten Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen (bisher als Mittelschulen bezeichnet) in Wien eine Untersuchung über das Berufsbild durchgeführt. Ziel der Untersuchung war, das Priesterbild der männlichen Jugend auf möglichst objektive Weise festzustellen. Um dies zu erreichen, wurde die Befragung nicht durch die Religionslehrer vorgenommen. Ja, sie wurde zunächst sogar ohne deren Wissen durchgeführt, um jede Beeinflussung auszuschalten. Der zum Interview geladene Schüler konnte durch einen schon befragten Mitschüler über den Gegenstand der Befragung nicht

vorher unterrichtet werden. Die Befragung dauerte für den einzelnen 50—60 Minuten. Dem Befragten blieb das eigentliche Ziel des Interviews verborgen.
Die Auswertung teilen sich drei Autoren: Frau Traugott Lindner vom Psychologischen Institut Wien bietet die sozialpsychologische Untersuchung des Priesterbildes. Ihr Beitrag: Beruf und Berufung stützt sich auf die Antworten von 1392 befragten Schülern, die sich auf die Schultypen Gymnasium, Realgymnasium, Realschule verteilen (16 %, 52 %, 32 %). Die Stationen der Analyse in Stichworten: Methodische Hinweise, Priester und Welt, Die Aufgaben des Priesters, Die Opferkomponente, Die Erfüllungskomponente, Berufung, Der Priester im Selbsturteil, Gründe für den unzureichenden Priesternachwuchs. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis: „Der Psychologe kann abschließend dazu (zu der vorher gebotenen Berufswahlmotivation) folgendes sagen: Das hier besprochene ‚Ganz-Andere' scheint bloße Negation zu sein und dürfte als solche keinen eigenständigen Inhalt, kein Eigenleben besitzen. In der Entscheidungssituation wird sich darum eine solche Negation meist als schwächer erweisen als die positive inhaltsvolle Motivation der Weltbejahung."
Leopold Lentner greift die Probleme auf, die sich aus dem Untersuchungsergebnis aufdrängen. Er faßt seine Ausführungen zusammen in dem Beitrag: Das Priesterbild der studierenden Jugend und der Religionsunterricht, der in der Darlegung von der Bedeutung des Religionsunterrichtes als möglicher Begegnung mit dem Religiösen gipfelt.
Nach einer andern Seite hin wertet dann Adolf Holl die Ergebnisse aus in seinem Beitrag: Der Priester als heiliger Außenseiter. Das von der Untersuchung erhobene Priesterbild ist vornehmlich negativ bestimmt. Zwischen den Schülern und ihrem Priesterbild klafft ein Abgrund. Die vertraute Welt des Alltags und die geheimnisvolle Welt des erwählten Außenseiters stehen sich schroff gegenüber. Daß der priesterliche Außenseiter auch im Leben steht, wird so sehr vergessen, daß 40 % der Befragten dem Priester schlechtweg die Fähigkeit absprechen, mit beiden Füßen im Leben zu stehen. Und das im Zeitalter der katholischen Aktion! Anderseits zeigt die Untersuchung, wie nach einer andern Seite ein wirklichkeitsfremdes Priesterbild in vielen Jugendlichen besteht, nämlich insofern sie im Priester einen mit nahezu magischen Kräften „aufgeladenen" Menschen sehen, der über Kräfte verfügt, die sie nicht haben. Die dem Priester im höchsten Maß zuerkannten Werte liegen in einer andern Welt und werden so deutlich als zur Welt des Heiligen gehörend empfunden. Daß die Jugendlichen spüren, wie der Priester dem Bereich des Heiligen zugeordnet ist, und daß er deswegen von der Welt abgeschieden sein muß, zeigt doch, daß sie eine wesentliche Seite dieses Berufes zu würdigen wissen, wenn es auch gerade diese Seite ist, die ihnen eine Entscheidung dafür sehr erschwert oder sogar unmöglich macht.
Alle Religionslehrer und Priesterbildner werden die Ergebnisse der Untersuchung für ihre Arbeit notwendig haben. E. Grunert

Charles Baudouin: Psychoanalyse des religiösen Symbols. Würzburg: Arena Verlag 1962. 256 S. Ln 15,80 DM.
Die psychoanalytische Methode hat sich nunmehr soweit entwickelt, daß dem Geist und dem Ich wieder der ihnen gebührende Platz eingeräumt wird, nachdem sie zunächst anscheinend zwischen Instinkten und Trieben erdrückt zu werden drohten. Der Psychoanalytiker hat gelernt, sich von jenen Vereinfachungen frei zu machen, bei denen nach dem Rezept verfahren wurde: Dies und das ist ja nichts anderes als . . . Er ist jetzt so weit, die Eigenart der seelischen Phänomene zu sehen, ihre Unableitbarkeit aus einer einzigen Wurzel anzuerkennen, anderseits aber auch nach wie vor zu zeigen, wie sehr selbst Phänomene des geistigen Lebens im Unbewußten verankert sind. Selbst das Religiöse, soweit es auch eine seelische Wirklichkeit ist, kann Gegenstand der psychoanalytischen Forschung werden. Die Religion selber stellt als erste fest, daß jedes religiöse Leben „fleischgeworden" ist. Das religiöse Leben wird von seelischen Vorgängen im Menschen getragen und gegliedert. Dabei ist es so, daß das Religiöse den Menschen nach zwei Seiten hin zur Entfaltung bringt: Er findet sich selber, er wird Person; und er findet den andern, das Du des Mitmenschen und das Du Gottes.
Drei Schritte sind es, die der Autor macht, um die psychologischen Aspekte des Religiösen, insbesondere die Verankerung im Unbewußten, im Symbol„denken", herauszuarbeiten: 1. Die Verwurzelung im Menschlichen; 2. Die Suche nach der Einheit; 3. Das Streben nach Vereinigung.
Auf die Vorgänge der Konversion bzw. des Abfalls, auf die religiöse bzw. areligiöse und antireligiöse Einstellung fällt mittels der Archetypenlehre C. G. Jungs manches Licht, das uns die Phänomene besser sehen läßt, als es bisher möglich war. „Für den gewöhnlichen Hausmannsverstand gelten die Symbole für willkürlicher als die Ideen. Das ist ein intellektualistischer Irrtum, der glaubt, man gehe von der Idee aus und hülle sie ins schillernde Kleid der Symbole. In Wirklichkeit ist das Symbol zuerst

gegeben, sozusagen als biologische Wirklichkeit; erst später erfolgt seine Übersetzung in die Ideen des Verstandes, die eine unvermeidliche Verarmung des Inhaltes bedeutet."

E. Grunert

M. Oderisia Knechtle: Glaubensvertiefung durch das Symbol. Die Symbolerziehung als Weg zur kindgemäßen religiösen Unterweisung. Mit methodischen Besinnungen von Karl Stieger. Freiburg/Br.: Herder 1963. 214 S. kt 16,— DM.

In kleinen Schritten erobert das Kind die Wirklichkeit, in der es lebt. Wer dem Kind helfen möchte, sich in seiner Welt zurecht zu finden und den Horizont seines Lebensraumes zu weiten, der muß zum Kind hinabsteigen, muß mit den Kindern die Dinge durchschauen und erleben, und er muß den Kindern Ruhe geben, Ruhe sichern, damit sie erlebend die sichtbare Welt erfassen und sich im Erleben des Sichtbaren die Welt des „Über hinaus" öffnet. Es ist das Anliegen des Buches, zu zeigen, wie die Erzieher: Eltern, Lehrer, Religionslehrer insbesondere, Kindergärtnerinnen, die Kinder zum Erleben der Welt führen sollen in der Weise, daß die sichtbare Welt Symbol der göttlichen Wirklichkeit wird. Drei Teile gliedern die Arbeit: 1. Teil: Hinführung zum christlichen Erleben. 2. Teil: Vertiefung des christlichen Erlebens. 3. Teil: Ausweitung des christlichen Erlebens.

Die Art und Weise, wie die Autorin die erste Hälfte des ersten Teils gestaltet, ist ein pädagogisches Meisterstück am Leser selber. Wer lernen möchte, kindertümlich mit Kindern zu reden und umzugehen, kann es hier lernen. Worum es M. Oderisia zunächst geht, zeigt die „Stein-Lektion", in der all die kleinen Schritte durchprobiert werden, die dazu führen, das Kind zum Erleben des Steins zu bringen. Prof. Karl Stieger sagt in der methodischen Besinnung gerade zu dieser Lektion: „Die ‚Stein-Lektion' läßt die Kinder nicht nach dem Stein greifen, um den Begriff ‚Baumaterial' zu klären, ihr geht es um das Öffnen der Kinderherzen, damit sie vom Symbolgehalt des Steins ergriffen werden . . . Während in der Verstandeserziehung die Schüler am Schlusse der Stunde mit sichtbarer Erkenntnisfreude den Lernspruch ‚Feldspat, Quarz und Glimmer, die vergeß ich nimmer' hersagen, jubeln nach der Steinstunde von Sr. Oderisia die Kinder mit innerer Beglückung: ‚Du lieber Stein, du lieber Stein'." Auf die Bildung des Herzens legt Sr. Oderisia den Nachdruck, um so einer einseitigen Verstandesbildung entgegenzuwirken. Auf solcher Herzenserziehung baut dann die eigentlich religiöse Erziehung auf. Allerdings muß zur Symbolerziehung zu gegebener Zeit das verstandesmäßige Erkennen und Begreifen der Heilswirklichkeit hinzukommen.

Als goldene Regel für die Erziehungsarbeit am Kinde gilt: Ihm das sagen, und es ihm so sagen, wie es ein ganzes Christenleben hindurch unverändert bleiben kann. Das stellt alle Erzieher, und hier schon die Eltern, vor die Aufgabe, genau zu überlegen, wie sie zum Kind auch über religiöse Wahrheiten reden. Das gilt auch schon vom Reden über Gott und über den Gekreuzigten. Im „Archiv für Religionspsychologie" Bd. 8 (erscheint demnächst) findet sich ein Beitrag von Villiam Grönback: Das religiöse Bilderleben bei kleinen Kindern. Seine Erkenntnisse stützen die Einsichten, die Sr. Oderisia in ihrer Arbeit vermittelt.

Vielleicht wäre es möglich gewesen, irgendwo im Druck erkennen zu lassen, welcher Genossenschaft die Verfasserin angehört; warum sollte das nicht gesagt werden?

E. Grunert

Paul Chauchard: Le respect de la Vie. Paris: Beauchesne 1963. 207 S. br (Collection Beauchesne. Bd. 2).

„Grandes initiations destinées aux questions actuelles" — steht als Werbetext auf den Prospekten dieser neuen Reihe aus dem bekannten französischen Verlagshause. Der zweite Band dieser Reihe ist von einem in Frankreich durch viele Veröffentlichungen weit bekannten katholischen Mediziner geschrieben. Er ist Direktor eines medizinischen Instituts der Sorbonne, zugleich auch Professor am Institut Catholique. Mit seinem neuen, hier vorliegenden Buch greift der Verfasser mitten hinein in die heutige Problematik und anhaltende Diskussion, die treffend im Titel anklingt: Respekt vor dem Leben. Respekt vor jedem Menschenleben, insbesondere aber vor dem ungeborenen Leben, dem in einer verflossenen Zeit ‚lebensunwerten' genannten Leben. Die ersten drei Kapitel dienen der Rechtfertigung des Verbotes zu töten. Der bewußt herbeigeführte Tod wird strikt abgelehnt. Dabei geht der Verfasser immer zuerst von medizinischen und allgemein menschlichen Betrachtungen aus. Respekt vor dem Leben zeigt sich aber nicht nur in der Einhaltung des Verbotes „Du sollst nicht töten", sondern überhaupt in der rechten Haltung dem leiblichen Leben gegenüber. Die folgenden Kapitel befassen sich mit der rechten Chirurgie, handeln vom verantwortungsbewußten Gebrauch von Medizin und von Versuchen am Menschen. Die vom Menschen ausgehende Betrachtungsweise führt dann zu sozialen Fragen, schließlich werden die übernatürlichen Fragen angeschnitten. Respekt vor dem

Leben ist eigentlich Respekt vor dem Menschen überhaupt. Das ist das Wohltuende und Befreiende an diesem kleinen Buch, daß die aus dem leiblichen Bereich des Menschen erwachsenden Probleme verstanden werden zunächst von der Natur des Menschen her. Sie werden also nicht vorschnell mit irgendwelchen Prinzipien ethischer oder moraltheologischer Natur vergewaltigt. Der Verfasser versteht es zu zeigen, daß die rechte, von der Natur ausgehende Betrachtung des Menschen von selbst hinführt zu der Frage nach dem Sinn des Lebens (Kap. 9.), die für den glaubenden Menschen und erst recht für den Christen ihre Antwort findet in der Ausrichtung des Menschen auf Gott. Dieser Sinn — vom Biologischen aus gesehen — kann nur gefunden werden über ein notwendig besseres Verständnis des Menschen selbst. Von diesem Verstehen aus soll dem Menschen seine natürliche Moral bewußt werden, von hierher sehen lernen, daß das Leben geachtet werden muß. Diese Basis, „morale naturelle", muß allen Menschen einleuchtend gemacht werden durch Belehrung, durch die Beseitigung von Mißverständnissen und Unwissen. Für den Christen ist dies gewiß erst die Grundlage für ein im Glauben erhöhtes Lebensverständnis. In seiner Grundaussage und in dem sachlichen Bemühen um die objektive Seite muß man das Buch begrüßen. Über die Einbeziehung Teilhard'scher Gedankengänge in den letzten Kapiteln, gerade was den Sinn der Geschichte und des menschlichen Lebens angeht, mag man streiten. H. Limburg

Die Regel von Taizé. Zweisprachige Ausgabe: deutsch-französisch. 1. Aufl. Hrsg. Roger Schutz. Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn 1963. Ln 9,80 DM.

Nachdem bereits Roger Schutz „Das Heute Gottes" (Herder-Bücherei 136) besprochen wurde (vgl. Ordenskorrespondenz Jg. 5 [1964] S. 79), soll im Folgenden die Regel von Taizé vorgestellt werden. R. Schutz, der Prior der Communauté de Taizé, schreibt sie in den Jahren 1952/53 für „seine Brüder" (vgl. Widmung der Regel). Die deutsche Übersetzung, die der vorliegenden zweisprachigen Ausgabe beigegeben ist, wurde von der Communauté selbst bereitgestellt. Neben der Regel enthält das Bändchen noch „Geistliche Weisungen im Anschluß an die Regel von Taizé" in deutscher Sprache (S. 75—107).

Die Regel stellt zunächst Gemeinschaftsfunktion der Communauté dar: Gebet, gemeinsames Mahl, Bruderrat, Ordnung. Daran schließt sie eine Darstellung der geistigen Grundhaltungen an: Leben aus dem Wort Gottes, innere Stille, Geist der Seligpreisungen (Freude, Einfalt, Barmherzigkeit). Sie spricht von den drei Engagements: Zölibat, Gütergemeinschaft, Anerkennung einer Autorität. Bemerkungen über die ausgesandten Brüder, die neuen Brüder und die Gäste, sowie die Profeßform (Ermahnung und Ablegung der Gelübde) schließen die Regel ab.

Diese Regel legt das geistige Gefüge der Communauté vor, einer Gemeinschaft, die Gott in der Welt bezeugen und für die Einheit der Christen leben will. Sie tut das in einer theologisch tiefen, reifen und eindringlichen Sprache, die den Leser und Betrachter immer wieder an die Grundlagen des Ordensstandes führt. Es beeindruckt der absolute Ernst, mit dem dieser Versuch, in der evangelischen Welt die Tradition des Mönchtums wieder aufleben zu lassen, unternommen wird. Es fällt auf, daß es eigentlich keine Regel ist, die uns da vorliegt, keine eigentliche Regelung, wie sie in den großen Regeln seit Basilius immer wieder gegeben wird. Besser würde man von einer einfachen Weisung reden, wie sich ja auch die „Regel" von den anschließenden „Weisungen" nicht wesentlich unterscheidet. Die Regel umfaßt nur ein „Minimum, ohne das eine Communauté sich nicht in Christus aufbauen, sich nicht dem gleichen Dienst für Gott hingeben kann" (Präambel). Hier begegnen wir einer „evangelischen" Eigenart, in der sich die Scheu ausspricht, aus der Regel könnte ein „Gesetz" werden. Die Regel will nur die Richtung angeben und alle praktische Verwirklichung dem Coutumier, der Consuetudo überlassen, die von vornherein als wandelbar angesehen wird. In einer solchen Haltung spricht sich die grundsätzliche Bereitschaft aus zum immer Neuen. (Der katholische Ordensmann wird fragen, ob sich ein solches Wagnis „ungeschrieben" auf lange Zeit wird durchhalten lassen. Sicher ist aber die grundsätzliche Trennung von Regel und Consuetudines von Bedeutung, die auch bei laufenden Regelformen im katholischen Bereich berücksichtigt werden muß und auch wird.) Daß trotz der zurückhaltenden Weisungen der Weg zur unbekümmerten Willkür versperrt bleibt, dafür sorgt die in der Regel stark ausgeprägte Bindung an den Prior und seine Entscheidung.

Manches bleibt fragmentarisch und daher unbefriedigend, was vor allem in dem Neuanfang begründet ist, wobei für den katholischen Leser gerade darin auch ein gut Teil des unmittelbar Ansprechenden liegen mag. Die Regel wird im katholischen Raum viel Beachtung finden und jedem Ordensmann für Lesung und Betrachtung eine wertvolle Hilfe sein.

Daß die deutsche Übersetzung an manchen Stellen nicht glücklich ist, sei am Rande bemerkt. V. Hahn

Eugen Walter: Alle meine Quellen sind in Dir. Würzburg: Echter-Verlag 1962. 153 S. Ln. 8,40 DM (Christl. Konfessionen in Selbstdarstellungen. Bd. 1.)

Mit dem vorliegenden Bändchen des durch zahlreiche Veröffentlichungen bekannten kath. Pfarrers E. Walter beginnt eine Reihe, die — dem Gedanken der Wiedervereinigung im Glauben dienend — in persönlichen Bekenntnissen mit den einzelnen christlichen Konfessionen und den ihnen angehörenden Menschen bekannt machen will. Die Absicht des Herausgebers geht von der wichtigen Überlegung aus, daß in der Begegnung der Konfessionen nicht nur die theologischen Gründe, sondern auch die Gründe des Herzens, die persönlichen Entscheidungen ihre Bedeutung haben. So sollen die in dieser Reihe erscheinenden Bändchen dazu beitragen, über die rein theologischen Auseinandersetzungen hinaus auch die menschliche Seite des Problems der Wiedervereinigung sichtbar zu machen und vom persönlichen Bekenntnis des Einzelnen her auch mit dessen Glauben vertraut zu machen.

E. Walter löst die gestellte schwierige Aufgabe in überzeugender Weise, indem er den interessanten Weg wählt, der zugleich Autobiographie und Darlegung der Grundwahrheiten und Grundformen der katholischen Wirklichkeit darstellt. Der Verfasser stellt in den äußeren Ablauf seines Berufsweges die Auseinandersetzung und Begegnung mit eben diesen Wahrheiten und Formen, eine Darstellung, die den Leser immer mehr fesselt. W. legt mit Möhler die „lebendige Einheit der Kirche durch den Raum" aus den Stimmen der ältesten Väter dar, mit Newman die „Einigkeit der Kirche mit sich selbst durch die Zeit". Ein sich anschließendes Kapitel zeigt den Weg der liturgischen Bewegung und macht in „Vierzig Jahre Leben mit der Kirche" mit dem Sinn und der Bedeutung der Liturgie vertraut. „Biblische Probleme und Erkenntnisse" spricht vom Eindringen des Verfassers in die hl. Schrift und legt eine Reihe exegetischer Probleme vor, die gerade auch für das Gespräch zwischen den Konfessionen von Bedeutung sind, während der Abschnitt „Una Sancta" persönlichen Erfahrungen und den Aussichten der Ökumenischen Bewegung gilt. Ihm schließt sich ein Abschnitt über „Maria und die Kirche" an, der Tiefes über die Marienverehrung sagt und sie deutlich in den ihr bestimmten Rahmen der Lehre der Kirche stellt, um gerade darin ihre Bedeutung verständlich zu machen. Diese Sicht wird in „Die Heiligen der Kirche" erweitert, woran sich als letzter Abschnitt „Kirche und Welt" anschließt, der von der Stunde des Laien handelt, dem heute in besonderer Weise das Geschick der Kirche anvertraut ist.

Die abschließende Betrachtung „An der Schwelle der Zukunft: Bilanz der Hoffnung" erwähnt die Verlebendigung der Liturgie, die Verstärkung des charismatischen Elementes in der Kirche, die Gewichtsverlagerung innerhalb der Hierarchie zu Gunsten des Episkopates, den Aufbruch zur Weltkirche, die Säkularinstitute, den Abbau der gegenreformatorischen Positionen und sieht in all dem nicht nur notwendige Forderungen, sondern hoffnungsvolle Ansätze, die zu einem vertieften Verständnis und zu einer beglückenden Begegnung mit der Kirche führen werden, in der „alle meine Quellen" sind (vgl. Ps. 87,7, dem der Titel des Bändchens entnommen ist). **V. Hahn**

Freiheit jenseits des Gitters, übers. und bearb. von Jakob Laubach. Hamburg: Claassen 1958. 213 S. Ln. 15,80 DM (als Taschenbuch: Herder-Bücherei. Bd. 150. Freiburg: Herder 1963. 207 S. br. 2,50 DM).

Dieses Buch berichtet über das Leben und die Bedeutung einer englischen Benediktinerin. Aus Briefen, Tagebüchern und Erinnerungen werden ihre Gedanken und Taten, vor allem auch ihre Bekanntschaften und Freundschaften geschildert. Eine kluge und weitherzige Oberin unseres Jahrhunderts steht vor uns, die ihre Schwestern über alles liebte und eine Heilige war. Lebendig wird das tägliche Leben in einem beschaulichen Kloster, lebendig wird der Geist und Einfluß der benediktinischen Tradition. Das Buch ist ein hohes Lied auf die Benediktinerin und Äbtissin Laurentia McLachlan .

Äbtissin Laurentia sagte einmal von ihren Eltern: „Meine Mutter war die freundlichste, selbstloseste Person der Welt, und gerade dadurch leitete sie ihren leidenschaftlich liebenden Gatten und sechs eigensinnige Kinder; sie war genau der richtige Ausgleich für meinen brillanten Vater." Wie diese Eltern, so auch sie: freundlich und selbstlos, eigenwillig und brillant, voll Heiterkeit und Charme, ihren Beruf leidenschaftlich liebend. Man hat gesagt, das Klosterleben verlange drei Eigenschaften: gesunden Menschenverstand, den Sinn für Größenverhältnisse und eine gute Portion Humor. Äbtissin Laurentia besaß alle drei, und man möchte einen Satz nach dem andern aus diesem Buch zitieren, einen Beweis nach dem andern für diese außergewöhnliche Frau. Sie war eine Nonne, die es nach vierzig Jahren wagte, den Tag ihres Klostereintritts den trostlosesten Tag ihres Lebens zu nennen, die aber auch nach siebzig Jahren Klosterleben sagen konnte, sie sei zwar ein altes

und müdes Schaf, doch durch das Leben einer Benediktinerin habe sie die Gewißheit, der Kirche geholfen zu haben und auf dem glückhaften Wege zu Gott zu sein. Äbtissin Laurentia wirkte maßgeblich mit bei der Reform des gregorianischen Chorals, sie wurde bekannt durch historische Studien. Bemerkenswert war ihre Auffassung und Praxis vom Apostolat der Briefe und des Sprechzimmers. Sie sah die brennenden Nöte der Zeit und nahm intensiv an den persönlichen Anliegen der Mitmenschen teil. Sie übte einen erstaunlichen Einfluß aus auf einen großen und unterschiedlichen Kreis von Freunden: Bischöfe und Bettler, Anglikaner und Schauspielerinnen, Priester, junge Mädchen und Atheisten fanden bei ihr Hilfe. Schon als einfache Nonne schrieb sie viele Briefe, oft antwortete sie unverzüglich und ausführlich. Nie war sie über unbedachte oder auch absichtliche Frechheiten schockiert, immer fand sie die richtige Antwort, auch wenn es so aussah, als habe der Teufel seine Hand im Spiel. Sie glaubte an das Gute im Menschen — ausnahmslos.

Die besondere Freundschaft dieser Frau mit dem Freidenker J. B. Shaw bildet das eigenartigste Phänomen dieses Lebens. Es gab in den 26 Jahren dieser Freundschaft viel Glück, aber auch Ärger und Auseinandersetzung. Doch kam Shaw zu ihr — anders als bei seinen vielen andern Briefbekanntschaften — immer wieder zurück, und bei allem Spott und bei aller Häresie des Dichters können wir noch heute die Liebe und Verehrung spüren, wenn er die Freundin um ihr Gebet bittet und ihr seine Sorgen mitteilt. Frau Laurentia aber hatte nie nur die oberflächliche fromme Absicht, den Dichter zu bekehren; auch sie glaubt an seine Aufgabe und an seine Ehrlichkeit. Sie schreibt: „Ich kann nie vergessen, daß ich das Recht erwarb, ihn meinen Freund zu nennen. Sein treues Festhalten an dieser Freundschaft war stets ein Wunder für mich!" Sie beschenkten sich gegenseitig.

Heuzutage wird viel von Ordensberuf und Ordensreform gesprochen. Am Leitbild der Frau Laurentia mag man erkennen, worauf es dabei auch ankommt. Gewiß, man kann sie nicht kopieren. Vorbildlich aber bleibt diese Ehrlichkeit, dieser nüchterne, gesunde Menschenverstand und ihr Humor, vorbildlich ist ihre rückhaltlose Hingabe an das Klosterleben und ihre Offenheit für alle Anregungen des Heiligen Geistes. Ein solches Leben hat der Welt von heute viel zu sagen, auch wenn die Welt das nicht immer hört. W. Pesch

Robert Herrmann: Die Kirche und ihre Liebestätigkeit von Anbeginn bis zur Gegenwart. Aus dem Französischen. Freiburg: Lambertus-Verlag 1963. 149 S. br 10,80 DM.

Seit der zweibändigen „Geschichte der Caritas" von W. Liese (Freiburg 1922) ist keine Gesamtdarstellung der kirchlichen Liebestätigkeit mehr erschienen. Um so mehr ist die vorliegende Studie zu begrüßen, die auf Initiative der Diözesankommission für caritaswissenschaftliche Studien unter der Leitung von Msgr. Jules Billing in Straßburg herausgegeben wurde und den ersten Band einer auch in deutscher Sprache erscheinenden Reihe („Lebendige Caritas") darstellt. Sie will nur ein Abriß der kirchlichen Liebestätigkeit sein. Dieser Abriß genügt aber, um ein umfsassendes und imponierendes Bild caritativer Arbeit in der Kirche zu liefern. Von der urkirchlichen Liebestätigkeit bis zu den Formen und Ausmaßen der heutigen Caritas führt uns der Verfasser durch die wechselvolle Geschichte der Sorge der Kirche für die Armen und Bedürftigen. Wir erfahren von der Organisation der Fürsorge im Rom der Verfolgungs- und christlichen Kaiserzeit, von den ersten Kranken- und Obdachlosenanstalten, den „Xenodochien" (z. B. der Gründung von Basilius von Caesarea um das Jahr 370), von den mittelalterlichen Hospizen und Spitälern, den Spitalorden und den mannigfachen Gründungen von Krankenpflege-Orden und -Genossenschaften vor allem im 19. Jhdt. Auch über das Verhältnis von kirchlicher Caritas-Arbeit und behördlicher Sozialhilfe vom 13. Jhdt. an bis in unsere Zeit wird berichtet. Von besonderem Interesse wird der Aufbau, die Zerstörung und der Wiederaufbau der Caritastätigkeit in Deutschland seit 1918 sein. In der Konfrontierung mit den modernen Möglichkeiten nichtkirchlicher Fürsorge trifft das Buch die Feststellung, daß der Geist der persönlichen Caritas, die im Bedürftigen den Herrn sieht, keineswegs überflüssig geworden ist, vielmehr heute wie früher den Kern echter Sozialhilfe darstellt. Von der modernen kirchlichen Caritas, und zwar nicht allein von ihrer zeitgemäßen Organisation, sondern vor allem von ihrem Geist neutestamentlicher Nächstenliebe wird es abhängen, ob der moderne Mensch, der durch die Sozialgesetzgebung so sehr in den Mittelpunkt gerückt wird, zum unmündigen Objekt öffentlicher Verwaltung wird oder als Mensch persönlich ernstgenommen wird. Der vorliegende geschichtliche Überblick über die Zusammenhänge der Entwicklung kann für diese Aufgabe gute Dienste leisten.
H.J. Müller

Hinweise

Gaston Courtois: Missionarische Betrachtung. Aus dem Französ. von Dr. Karl Rudolf. Wien: Herder 1963. 136 S. kt 10,20 DM.

Wer die Bände „Im Angesicht des Herrn" und „Stunden mit Jesus" desselben Verfassers kennt, wird sicher auch mit Gewinn zu diesen Betrachtungen greifen. Sie sind geschrieben für Priester- und Ordensleute, als Anregung, in der Betriebsamkeit des kleinen Alltags den Blick für die Universalkirche und den missionarischen Auftrag eines jeden Christen nicht zu verlieren. Diesen Sinn erfüllen die Gebete und Betrachtungen vorzüglich. Der so gewonnene Blick für die Missionsaufgabe der Kirche richtet sich dann zugleich wieder auf die eigene Aufgabe. Denn wer im Geist der Kirche nachdenkt, betet und handelt, wirkt missionarisch, denn alles Handeln in der Kirche dient der ganzen Kirche und der ganzen Menschheit, ist doch niemand von der Erlösung ausgenommen. H. Limburg

Kardinal Leo Joseph Suenens: Täglich christlich leben. Salzburg: Otto Müller 2. Aufl. 1963. 124 S. kt 7,50 DM.

Kardinal Suenens hielt die hier gebotenen 27 Betrachtungen als Radioansprachen im belgischen Rundfunk. Von den Situationen des Alltags ausgehend zeigt er, wie die Wechselfälle des Tages der Ansatz sein können, dem Mitmenschen und Gott christlich zu begegnen. Im Zuhören, im Schweigen, im Erraten und Vertrauen, im Lächeln und Mitfühlen, im Ermutigen und Wagen, im Vergessen können bietet sich so die Möglichkeit, das Salz der Erde zu sein, auf dem Weg über den Mitmenschen Gott zurückzuerstatten, was er dem Christen zuerst Gutes getan hat. Die gute Übersetzung hat den Schwung der ursprünglichen Rede vortrefflich gewahrt.
E. Grunert

Bruno Borucki S. J.: Sacerdotium. Gebetsanregungen aus dem ersten Petrusbrief. Köln: Verlag Wort und Werk 1961. 110 S. kt 3,80 DM.

Der Inhalt des ersten Petrusbriefes wird hier vorwiegend für den Priester in vierundzwanzig Abschnitten zum besinnlichen Lesen und Erwägen geboten. Jeder Leser wird sich auf seine Weise die Erwägungen aneignen; er wird von selbst dadurch zu den ihm angemessenen Affekten und Willensentschlüssen kommen, ohne die eine besinnliche Lesung unfruchtbar bliebe. Wer die Monatsvorträge für Priester zu halten hat, wird hier manche Anregung empfangen. E. Grunert

Wilhelm Bertrams: Der Zölibat des Priesters. Sinngehalt und Grundlagen. 2. Aufl. Würzburg: Echter-Verlag 1962. 124 S. br 7,20 DM.

Es handelt sich in dieser Schrift um eine Zusammenfassung verschiedener Veröffentlichungen des Verfassers über den Zölibat des Priesters, wofür er durch Vorlesungen und Konferenzen, die er seit Jahren vor Theologiestudenten und Priestern zu halten hatte, besonders geeignet erscheint. Die mittlerweile erfolgte Übersetzung in verschiedene Fremdsprachen zeigt schon äußerlich, wie die Arbeit geschätzt zu werden verdient.
Die These des Verfassers, die er in den vier Kapiteln der Arbeit entfaltet, lautet: Der Sinn des priesterlichen Zölibats ist die Virginitas. Letztere ist ungeteilte Ganzhingabe an den Herrn. Damit möchte der Verfasser ein, nicht das einzige Wesenselement der Virginitas kennzeichnen. Vielleicht wäre der Hinweis auf den eschatologischen Zeichencharakter der Virginitas doch hinzuzunehmen, weil der ungeteilte Dienst und die Ganzhingabe, so wie sie der Herr versteht, um des Himmelreiches willen gerechtfertigt sind. Besonders hervorgehoben werden soll das vierte Kapitel: Voraussetzungen und Auswirkungen priesterlicher Virginitas in pastoreller Hinsicht wegen des Abschnittes über den Weg zur geistigen Vaterschaft, in welcher auch der zölibatär lebende Priester die ihm mögliche Vollreife und Erfüllung anstreben kann und erreichen soll. E. Grunert

Georg Mühlenbrock: Seelsorge heiligt den Seelsorger. Zur Spiritualität des Priesters in der praktischen Seelsorge. Donauwörth: Verlag Ludwig Auer 1962. 133 S. kt. 6,30 DM.

Der Verfasser gibt in diesem Band den Inhalt vieler Gespräche wieder, die er mit in der Seelsorge tätigen Priestern oftmals geführt hat. Aus diesem Gesprächscharakter folgt, daß hier nichts Endgültiges gesagt sein will. Die Absicht ist vielmehr, diesen Gesprächsstoff weiterzugeben, damit auch andere an ihm Gewinn haben. Dieser Gewinn ist aber nur dann garantiert, wenn der Leser nicht nur dieses Büchlein liest, sondern erwägt für sich, seine konkrete Situation, vor allem eben die Anregungen mit hineinnimmt in sein Gebet. Aus diesem Grunde sind den einzelnen Abschnitten „jeweils Meditationen ‚zur Einübung' beigefügt". H. Limburg

Jakob Brummet: Abenteuer des Glaubens. Christliche Meditationen. Kevelaer: Butzon & Bercker (1962). 160 S. Ln 8,80 DM.

Es ist in der Literatur wie im gesprochenen Wort oft genug wiederholt worden, daß der Glaube in der heutigen Welt in Gefahr ist. Je mehr man diese Gefährdung selbst verspürt — auf welche Weise auch immer —, desto eher wird man bereit sein, zu einem Buch wie diesem zu greifen, das mit schlichten und einfachen, im Grunde längst vertrauten Gedankengängen, die immer wieder neue alte Wahrheit des christlichen Glaubens durchforscht und einem neu zugänglich macht. Darauf kommt es bei solchen Büchern an, nicht Neues zu bieten, neue Aspekte aufzuweisen, sondern dem abgespannten, oft glaubensmüden Menschen (und dazu gehört oft auch der Christ des Ordensstandes) Ruhe und Muße zu gewähren, zu sich und neu zu seinem Glauben zu finden. Dies vermag der kleine vorliegende Band, der die verschiedensten Fragen angeht und sie unter der Rücksicht des Glaubens durchbetrachtet. So ist die Rede vom Glauben an Gott, vom Sinn des Opferns, vom Zeugnisgeben, von Berechnung und Liebe, von der Freude. Anleitung will das Buch bieten. Wenn der Leser sich in dieser Weise auf das Buch einstellt und die oft übertriebene rationale Kritik gerade solchen Büchern gegenüber auf das notwendige sachliche Maß zurück weist, wird es sicherlich zu einer fruchtbaren Lektüre.

H. Limburg

Basil Christopher Butler OSB: Der Alltag des Gebetes. Aus dem Englischen. Düsseldorf: Patmos-Verlag 1963. 137 S. Ln 8,80 DM.

In 10 Abschnitten bemüht sich der auch auf dem Konzil hervorgetretene Benediktinerabt eine schlichte, für alle verständliche Einführung in die Praxis, nicht Theorie des Gebetes zu geben. So sind auch die Inhalte der einzelnen Kapitel zu verstehen: z. B. Voraussetzungen, Gebetsregel, Gemeinschaftsgebet, Gebet und Leben, die Krise, Bücher, daß es diesen Alltag des Gebetes gibt für jeden Menschen, der sich bewußt an Gott wendet und sein Leben in Verantwortung ihm gegenüber lebt. Von Ordensleuten wird diese Problematik oft in erhöhtem Maße verspürt. Warum sollten sie hier nicht erneute Anregung erhalten! Es kommt, wie so oft, zumeist nur darauf an, daß ein anderer die längst bekannten Wahrheiten ausspricht, daß er sie auf seine Weise formuliert und sie dem Menschen näherbringt. Das will dieses Buch, und es gelingt ihm auch. Der klare, nüchterne Stil und die gute Übersetzung seien eigens hervorgehoben.

H. Limburg

Theodor Schnitzler: Von der Liebe Gottes. Gebetbuch aus Schrift und Liturgie. Kevelaer: Butzon & Bercker 1963. 376 S. Plastik 7,80 DM.

Prof. Schnitzler, der sich schon bald nach dem Kriege um die Neugestaltung der Diözesangebetbücher Köln und Aachen verdient gemacht hat, und der heute zu den maßgebenden Liturgikern Deutschlands zählt, konnte mittlerweile auch als Pfarrer (St. Aposteln, Köln) weitere pastoralliturgische Erfahrungen sammeln. Dies alles kommt dem kleinen anregenden Gebetbuch zugute, das sich gleichermaßen von platter Volkstümlichkeit wie von einem verstiegenen ästhetisierenden Objektivismus freihält. Daß es dem Herausgeber um persönliches, von Herzen kommendes und liebend durchbetrachtetes Beten geht, zeigt schon der Leitgedanke der Liebe, der erfrischend die verschiedenen Abschnitte durchzieht und den Beter in die vertrauensvolle Nähe Gottes führt. Neben dem festen Schatz einer bewährten Gebetstradition erscheinen neue Gebete oder sehr glückliche Kombinationen. Sie wollen sich sowohl an der liturgischen Grundstruktur christlichen Betens wie am Reichtum des Gotteswortes orientieren, was in den sieben Volksvespern (S. 269—291) mit großem Geschick gelungen ist. Vielleicht könnte man diese bei einer Neuauflage noch vermehren und durch umfangreichere Schriftlesungen erweitern — möglicherweise auf Kosten des Liedanhanges, der zu einem deutschen Einheitsgesangbuch beitragen möchte, aber ohne Notengebung seinen Zweck nicht ganz erreichen dürfte. Ferner wäre wünschenswert, ähnlich wie bei den Kreuzwegstationen, auch den Rosenkranzgeheimnissen kurze betrachtende Texte beizufügen. Einzelne Formulierungen, wie: „als die Juden Jesum kreuzigten“ (S. 265) und „Gebete nach der stillen Privatmesse“ (S. 212), müßten zusammen mit verschiedenen sakral überladenen Sprachgebungen überprüft werden. Sehr anregend sind Kommentar und Gebete zur stillen Mitfeier der hl. Messe (S. 227 ff.). Hier, wie an zahlreichen anderen Stellen gewinnt dieses „Gebetbuch aus Schrift und Liturgie“ seinen besonderen pastoralliturgischen Wert für den Seelsorger.

F. Schlösser

Barbara Albrecht: Stand und Stände. Eine theologische Untersuchung. Paderborn: Verlag Bonifacius-Druckerei 1962. 192 S. Ln 21,— DM, kt 18,— DM.

Die Verfasserin wurde bei der Suche nach dem Wesen des „Laienstandes“ auf einen weiteren Zusammenhang aufmerksam, dem sie in dieser Studie nachgeht, auf die Frage nämlich nach der Bedeutung von „Stand“ und Einzelständen in Kirche und

Theologie. Das Problem ist vielgestaltig, ob es sich um Tauf-, Firm- oder Ehestand, um Kleriker-, Laien- oder Ordensstand handelt. Die Verfasserin weist nach, daß die auf einer höheren Ebene liegenden Wirklichkeiten von Urstand, Sünden- und Gnadenstand, von Pilger- und Endstand eine besondere Bedeutung bei der Beantwortung haben. „Werthöhe" und Glaubwürdigkeit nicht nur der Stände im einzelnen, sondern der Kirche insgesamt hängen von der rechten Einordnung ab. Das Buch hat einen speziellen Wert durch seine Verbindungslinien zur Philosophie, zur Soziologie und zur Christologie. Leider ist es wegen seiner vielen Fremdwörter und zahlreichen Zitate (auch fremdsprachiger, die nicht übersetzt werden) und wegen mancher komplizierten Gedankengänge schwer zu verstehen. Doch die Auseinandersetzung mit ihm ist lohnend, besonders für alle, die sich um eine soziologische Einordnung und eine einwandfreie theologische Begründung des Ordensstandes bemühen. W. Pesch

Etudes sur les Instituts Seculiers. Hrsg. von J. Beyer. Bruges: Desclée de Brouwer (1963). 352 S. fbr 195 FB.

Die „Weltgemeinschaften", um die Formulierung von H. U. v. Balthasar für die Säkularinstitute beizubehalten, erfreuen sich eines wachsenden Interesses, das sich auch in einer steigenden Zahl von Veröffentlichungen zu diesem Thema zeigt. Dieser Sammelband stellt 16 bereits an den verschiedensten (meist schwer zugänglichen) Stellen veröffentlichte Aufsätze von 9 verschiedenen Autoren zusammen. Diese Angaben lassen den weiten Umfang des Inhalts vermuten. Diese Mannigfaltigkeit erlaubt so auch nur einige Hinweise allgemeiner Art. In ihrer Thematik berühren die Beiträge sowohl kirchenrechtliche Fragen als auch kirchengeschichtliche. Vor allem aber geht es immer wieder um den Versuch, ihre eigentliche Aufgabe zu erfassen, die Aufgabe des einzelnen in diesen Gemeinschaften und die Aufgabe der Gemeinschaften in der Kirche und für die Kirche. Die Vielfalt der Aspekte und die gründliche Kenntnis der Materie, die in den einzelnen Beiträgen durchscheint, rechtfertigt eine solche Zusammenstellung wie auch eine Empfehlung des Bandes.
H. Limburg

Mary Laurence: N o n n e n u n t e r s i c h. Probleme des modernen Ordenslebens. Kevelaer: Butzon & Bercker (1962). 164 S. Ln 8,80 DM.

Wieviele Krankenhäuser, Altersheime und Klöster mit anderen Aufgabenbereichen sind in den letzten Jahren von den Schwestern aufgegeben worden, weil sie nicht mehr besetzt werden konnten! Die Frage nach den Ursachen der zu wenigen Schwesterberufe hat den Blick schließlich auf die Genossenschaften selbst gelenkt. In diesem Band versucht eine englische Klosterfrau Antwort zu geben auf die vielen Fragen, die immer wieder an die Schwestern gestellt werden. Aufgeschlossen für die Fragenden geht sie in gefälliger und ruhiger Manier die einzelnen Probleme an und sucht sie zu beantworten. Wie schwierig der Fragenkomplex ist, hat nicht erst die Diskussion um die Arbeit von Kardinal Suenens (vgl. Heft 2 dieses Jahrgangs) gezeigt. Wichtig ist, daß die Schwierigkeiten, die sich gerade eben von den Orden selbst und ihren Traditionen ergeben, gesehen werden und daß versucht wird, ohne Preisgabe wesentlicher Elemente klösterlicher Existenz, auch bei sich zu ändern und nicht alle Ursachen für den Berufsmangel auf die „bösen Menschen" und die heutige Zivilisation zu schieben. Das Buch der Verfasserin vermittelt den Eindruck der Aufrichtigkeit und des Suchens. Die Schwester spricht aus der eigenen Erfahrung und läßt oft in Zitaten Berufenere die Antwort geben. Man könnte manche Einzelheiten kritisieren, zumal manche Formulierungen, die nicht ganz korrekt zu sein scheinen („Die Gelübde garantieren die engste Nachfolge Christi", S. 71 — wirklich: garantieren?). Das aber wäre kleinlich. Das Buch will als Ganzes verstanden werden. In diesem Sinne darf man es als eine erste, leicht lesbare Einführung in die Fragen der klösterlichen Anpassung gelten lassen und wünscht es geradezu in die Hand der Schwestern, die bei der Lektüre dann nicht nur etwas lernen können, sondern zugleich Entspannung finden. H. Limburg

Eingesandte Bücher

Augustinus: Die große Unruhe. München: Verlag Ars sacra 1963. 32 S. 2,50 DM. (Sammlung Sigma.)
Bauer, Joh. Bapt.: Die biblische Urgeschichte. Paderborn: Schöningh 2. Aufl. 1963. kt 4,80 DM, geb 6,80 DM.
Bible et vie chrétienne. Nr. 55. Bruges: Desclée de Brouwer 1964.
Frohe **Botschaft** vom Reich Gottes:
Markus-Evangelium. Auf Grund der Übersetzung von Allioli . . . neu gefaßt von Gabriele Miller. Kevelaer: Butzon & Bercker 1964. 64 S. kt 0,90 DM.
Mattäus-Evangelium. Neu gefaßt von Eleonore Beck. 64 S. kt 0,90 DM.
Desbuquois, G.: Vivre le bon plaisir de Dieu. Paris: Beauchesne 1964. 384 S. 18,90 F.
Eger, Josef: Daheim im Himmel. Augsburg: Verlag Winfried-Werk 1963. Ln 11,50 DM.
Eger, Josef: Das Alter als Segen. Augsburg: Verlag Winfried-Werk 1963. Ln 13,50 DM.
Engemann, Antonellus: Heilige Zwiesprache. Werl: Dietrich-Coelde-Verlag 1964. 104 S. 4,80 DM.
Eßer, Cajetan: Franziskus und die Seinen. Werl: Dietrich-Coelde-Verlag 1963. 212 S. br 7,50 DM.
Fassbender, Johann Adam: Das siebenfache Gotteslob. Die Sakramente als Verherrlichung Gottes. Nürnberg: Johann Michael Sailer Verlag. 140 S. Ln 7,80 DM.
Graber, Rudolf: Die Herz-Jesu-Verehrung in der Krise der Gegenwart. Nürnberg: Johann Michael Sailer Verlag. 192 S. br 7,80 DM, Ln 10,80 DM.
Graef, Hilda: Maria. Eine Geschichte der Lehre und Verehrung. Freiburg: Herder 1964. 426 S. Ln 42,— DM.
Henz, Hubert: Ermutigung — Ein Prinzip der Erziehung. Freiburg: Herder 1963. 140 S. kt 14,— DM.
Jahrbuch des Christen. Mit Texten aus der Weltliteratur, ausgewählt von Otto Karrer. Format 13,5x20,5 cm. München: Verlag Ars Sacra. 408 S. in Kunstleinen. 16,80 DM.
Jahrbuch für mystische Theologie. Wien: Verlag Heiler. Bd IX (1963). 1964. 200 S. 18,— DM. (Vorkämpfer kontemplativen und apostolischen Lebens).
Karrer, Otto: Geist der Wahrheit und der Liebe. München: Verlag Ars sacra. 64 S. 6,40 DM.
Konzilsreden. Hrsg. Y. Congar, H. Küng, D. O'Hanlon. Köln: Benziger 1964. 218 S.
Krone, Sebald: Ruhe in Gott. Vom Friedensreiche Jesu Christi und des Menschen Ruhe in Gott. Fulda: Verlag der Monatsschrift „Bruder Franz" 1964. 267 S. Ln 12,80 DM, kt 9,80 DM.
Leist, Fritz: Liebe und Geschlecht. München: Manz 1963. 276 S. Ln 16,80 DM.
Metzger, Max Josef: Für Frieden und Einheit. Briefe aus der Gefangenschaft. Meitingen: Kyrios Verlag 1964. 206 S. 7,80 DM.
Moret, Jeanne: Le Pére Lhande, pionnier du Christ dans la banlieu et à la radio. Paris: Beauchesne 1964. 199 S. br 12 F.
Paul VI.: Probleme unserer Zeit. Wien: Verlag Herold 1964. 159 S. kt 8,80 DM.
Peyriguère, Albert: Von Gott ergriffen. Luzern: Räber & Cie 1963. 172 S. kt 13,80 DM.
Pinsk, Johannes: Gedanken zum Herrenjahr. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag 1963. 220 S. Ln 15,80 DM.
Pro mundi vita. Die Not der Kirche und die Aufgabe der Ordensleute. Bericht des 1. internationalen Kongresses. 2 Bde. Tilburg. 17,— DM.
Regamey, P. R. (Hrsg.): Wiederentdeckung des Fastens. Wien, München: Verlag Herold 1963. 300 S. kt 16,80 DM.
Die **Regel** von Taizé. Hrsg. von Roger Schutz. Gütersloh: Gerd Mohn 1963.
Schedl, Claus: Psalmen. Klosterneuburg: Klosterneuburger Buch- und Kunstverlag 1964. 96 S. Format 20x20 cm, kt 13,50 DM.
Splett, Jörg: Er ist das Ja. München: Verlag Ars sacra 1964. 96 S. kt 6,40 DM.
Teresa von Avila: Worte und Briefe. München: Verlag Ars sacra 1964. 32 S. 2,50 DM. (Sammlung Sigma)
Vandenbroucke, Francois: Initiation liturgique. Paris: Beauchesne 1964. 9,— F.
Wandlung in Treue. Schriftenreihe zum heutigen Ordensleben. Werl: Dietrich-Coelde-Verlag:
1. Selbstbesinnung der franziskanischen Familie. 2. Aufl. 1962. 4,— DM.
2. Regel und Leben. 2. Aufl. 1962. 154 S. kt 5,40 DM.
3. Einzelmensch und Gemeinschaft. 1962. 176 S. kt 6,40 DM.
4. Seelsorgerlicher Dienst an Ordensfrauen. 1962. 153 S. kt 5,40 DM.
5. Meßopfer — Stundengebet — Betrachtung. 1963. 198 S. kt 7,80 DM.

Weg und Werk. Die katholische Kirche in Deutschland. München: Anton Pustet 1960.
Gottes **Wort** und Werk. Große Themen der Heilsgeschichte. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag 1963. 216 S. Ln 11,80 DM.

Die missionarische Aussage der Konstitution des II. Vatikan. Konzils „Über die heilige Liturgie" *

Von Josef Glazik MSC, Münster

Als Papst Johannes XXIII. seine Absicht bekannt gab, ein Konzil einzuberufen, hat nicht nur die Kirche, sondern die ganze Welt aufgehorcht. Das Mißverständnis, das angesagte Ökumenische Konzil werde ein „Unionskonzil", im vordergründigen Sinne verstanden, sein, hat sich bald aufgelöst. Der Papst hat sehr deutlich zu verstehen gegeben, daß die Einheit der Christenheit eine Reform der Kirche zur Voraussetzung habe. Damit erhielt das Konzil eine ausgesprochen *pastorale Ausrichtung,* die der Konkretisierung der Kirche und ihrer Wirksamkeit in der Welt dienen und die Gestalt der Kirche dieser ihrer Aufgabe anpassen will.

Damit ist ein weiteres Ziel des Konzils genannt: „die *Anpassung* der kirchlichen Disziplin an die Forderung unserer Zeit", wie es in der Enzyklika „Ad Petri Cathedram" vom 29. 6. 1959 heißt. Daß unter „Disziplin" hier mehr gemeint ist als die Handhabung des Hirtenamtes, gab der Papst in der Eröffnungsansprache am 11. Oktober 1962 offen zu verstehen. Er sagte, auch die *Lehre* solle „im Lichte der modernen Forschung und in der Sprache des heutigen Denkens dargelegt und erforscht werden"; man müsse „die Substanz der alten Lehre des Glaubensschatzes von der Formulierung ihrer sprachlichen Einkleidung unterscheiden".

1.

Um so mehr hat es viele überrascht, daß das Konzil seine Arbeit mit dem Schema-Entwurf über die Liturgie aufgenommen hat. Nicht zuletzt waren auch weite missionarische Kreise enttäuscht, daß kein gewichtigerer und theologisch bedeutsamerer Gegenstand aufgegriffen wurde. Es gab doch, so meinte man, wahrhaftig brennendere Probleme als die Ordnung innerkirchlichen gottesdienstlichen Tuns, und man war nur zu geneigt, ein Bonmot (das zu einer anderen Gelegenheit ausgesprochen worden war) auf die Diskussion über die Verwendung der Volkssprachen in der Liturgie anzuwenden: „On passe de la tradition à la traduction — man geht von der Überlieferung zur Übersetzung über!" Als dann am 4. Dezember 1963 das Zweite Vatikanische Konzil als erstes Ergebnis seiner Arbeiten die Konstitution „Über die heilige Liturgie" erließ, stellte

* Der vorliegende Vortrag wurde auf der Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrates am 10. Juni 1964 in Vallendar/Rhein gehalten.

eine Fernsehreportage resigniert fest: „Von nun an spricht die Kirche nicht mehr einheitlich Latein....“ und fragte: „Ist dies wirklich jenes Werk, das hervorzubringen Johannes XXIII. dem Konzil zugedacht hat?“ (vgl. J. Gélineau, Die Reform der Liturgie: *Wort und Wahrheit 19*, 1964, 169).

Solche und ähnliche Fragen mögen auch in Missionarskreisen gestellt worden sein, zumal die Pressenachrichten während des Konzils ganz andere Hoffnungen geweckt und genährt hatten. Da hieß es z. B. in der „Neue Züricher Zeitung“: „Die asiatischen und wohl auch die afrikanischen Bischöfe neigen zu radikalen Forderungen ..., weil ein Verhältnis der römischen Kultformen zur Mentalität der neugewonnenen Gläubigen sich oftmals nicht herstellen will.“ Die Bischöfe Indiens hatten zuvor wiederholt schon Wünsche für eine Indisierung der Kirche geäußert; sie baten um einen größeren Spielraum für notwendige Experimente, die „letzten Endes darauf hinauslaufen“ müßten, „eine wirklich ‚indische Theologie' und eine wirkliche ‚indische Liturgie' zu schaffen und dem ganzen Christentum ein Gepräge zu geben, das nicht von vornherein seinen ausländischen Ursprung verrät und solche, die die Wahrheit suchen, durch seine Fremdartigkeit abstößt.“

Muß es nicht wie eine Absage klingen, wenn es in der Konzilskonstitution*) heißt, „die folgenden praktischen Richtlinien“ seien „so zu verstehen, daß sie nur für den römischen Ritus gelten, es sei denn, es handle sich um Normen, die aus der Natur der Sache auch die anderen Riten angehen“ (3)?

Die Zweifel an der Reformwirksamkeit der ersten konziliaren Konstitution wurden noch stärker, als das am 25. Januar 1964 unterfertigte *Motu-proprio* „Sacram Liturgiam“ erschien und das in Artikel 36 § 3 vorgesehene Beschlußrecht der territorialen Autorität (d. h. der regionalen Bischofskonferenzen) betr. der Einführung der Muttersprache in die Liturgie zurückzurufen schien. Man fürchtete, nun sei alles in Frage gestellt, und fast hämisch wurde die Besorgtheit geäußert, ob denn von einigen Vereinfachungen in den liturgischen Zeremonien ein sprunghaftes Erstarken des christlichen Lebens und eine Verjüngung des Gesichts der Kirche inmitten der modernen Welt erwartet werden könne.

---

*) Der Text der Konstitution liegt in verschiedenen Ausgaben vor, etwa: *Konstitution des II. Vatikanischen Konzils ‚Über die heilige Liturgie'*. Lateinischer Text und deutsche Übersetzung. Hrg. und erläutert von Bischof Simon Konrad Landersdorfer, Josef A. Jungmann und Johannes Wagner. Verlag Aschendorf/Münster 1964, 100 S. DM 5,— (= Sonderausgabe des *Liturgischen Jahrbuches*, Heft 1/2, 1964) oder *Die Konstitution des zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie*. Lateinisch-deutscher Text mit einem Kommentar von Emil Joseph Lengeling. Verlag Regensberg/Münster 1964, 98* + 286 S. kart. DM 13,80 (= Reihe Lebendiger Gottesdienst, Heft 5/6).
In vorliegendem Artikel verweisen die Zahlen in ( ) auf die Nummern der Konstitution.

2.

Die Anfechtung solcher Fragen und Befürchtungen könnte gerade diejenigen befallen, die sich um das, was wir Mission nennen, Sorgen machen. Daß diese Sorgen, gerade was die Liturgie in den Missionen angeht, berechtigt sind, braucht hier nicht dargelegt zu werden. Aber dringlich notwenig scheint mir zu sein, danach zu fragen, was mit der Liturgiekonstitution auf die Mission zukommt; um so dringlicher, als man gerade in Missionskreisen einige Zweifel an der Wirksamkeit des II. Vatikanischen Konzils zu haben scheint. Vielleicht wird sich in den Missionen bewahrheiten, was Bischof Volk zum Abschluß des Dritten Liturgischen Kongresses in Mainz in den vollbesetzten Dom hineinrief: „Wir werden schon sehr bald viel mehr dürfen als wir können!"

Deshalb legt es sich nahe, die Konzilskonstitution „Über die heilige Liturgie" nach ihrer *missionarischen Aussage* zu befragen.

I.

An erster Stelle scheint mir von Bedeutung zu sein, daß die Konstitution das Ziel, das Papst Johannes dem Konzil gesetzt hat, anerkannt und sich zu eigen macht: „Das Heilige Konzil hat sich zum Ziel gesetzt, (1) das christliche Leben unter den Gläubigen mehr und mehr zu vertiefen; (2) die dem Wechsel unterworfenen Einrichtungen den Notwendigkeiten unseres Zeitalters besser anzupassen; (3) zu fördern, was immer zur Einheit aller, die an Christus glauben, beitragen kann, und (4) zu stärken, was immer helfen kann, alle in den Schoß der Kirche zu rufen" (*Prooemium*, 1).

Es geht dem Konzil also nach wie vor um die Reform christlichen Lebens, um die Anpassung der kirchlichen Institutionen, um die Einheit der Christen und last not least um den missionarischen Auftrag der Kirche.

1.

Diesen Zielen soll auch die Erneuerung der Liturgie dienen, und es sei gleich gesagt, daß die Konstitution in auffallender Weise gerade die missionarische Komponente hervorhebt.

Die Liturgie gilt der Konstitution als „Vollzug des Priesteramtes Christi" und zielt deshalb auf die Heiligung des Menschen, die sie bezeichnet und bewirkt (7/3). In der Liturgie vollzieht sich das Werk der Erlösung. Sie schafft die Voraussetzungen dafür, daß die Kirche ihrer Sendung an die Welt gerecht werden könne: Sie „baut" die Gläubigen „auf", so daß ihr Leben „Ausdruck und Offenbarung des Mysteriums Christi und des eigentlichen Wesens der Kirche" ist — dieser Kirche, die „in der Welt zugegen und doch unterwegs (fremd) ist". Sie stärkt die Kräfte der Gläubigen, „daß sie Christus verkünden"; sie stellt so „denen, die draußen

sind, die Kirche vor Augen als Zeichen, das aufgerichtet ist unter den Völkern. Unter diesem sollen sich die zerstreuten Söhne Gottes zur Einheit sammeln, bis eine Hürde und ein Hirt wird" (2) — eine grandiose Schau, in der die Kirche wesentlich als die Gesandte in die Welt gesehen wird. Sie steht (seinsmäßig) in der Sendung, die vom Vater über Christus und den Heiligen Geist auf die Apostel geht, und hat von daher ihren Sendungsauftrag, aller Kreatur das Evangelium zu verkünden und das verkündete Heilswerk durch Opfer und Sakrament zu vollziehen (6) — Missionsauftrag und Liturgie werden demnach in eins gesehen; Liturgie ist Erfüllung des Missionsauftrags: jedesmal, wenn die Gemeinde das Herrenmahl genießt, verkündet sie (Indikativ) den Tod des Herrn. Sie tut es, solange der Missionsauftrag Gültigkeit besitzt, „bis zur Vollendung der Zeiten" (Mt 28,20), „bis Er wiederkommt" (1 Kor 11,26). Mehr noch: In der Liturgie spricht Gott selbst weiterhin zu seinem Volke, verkündet Christus immer noch die Frohe Botschaft (33).

2.

Die Konstitution geht noch weiter. Sie sieht die Ausführung des Missionsauftrags als die unumgänglich notwendige Voraussetzung für die Liturgie an. In einer Bescheidung, die Anhänger der liturgischen Bewegung manchmal vermissen ließen, wird eingestanden: „In der heiligen Liturgie erschöpft sich nicht das ganze Tun der Kirche" (9) — „ehe die Menschen zur Liturgie hintreten können, müssen sie zu Glauben und Bekehrung gerufen werden" (ebda). Darum Mission und darum Sorge für das christliche Leben der Gläubigen — anders kann nicht offenbar werden, daß die Christen das Licht der Welt sind und Gott den Vater vor den Menschen verherrlichen (ebda).

Die inneren Zusammenhänge, die hier aufgezeigt werden, machen verständlich, daß die Konstitution sagen kann, die Liturgie sei zugleich Gipfel und Quelle: Gipfel, dem alles Tun der Kirche zustrebt — Quelle, aus der ihr alle Kraft zuströmt; Gipfel, weil alle „apostolische Arbeit darauf hingeordnet" ist, „daß alle, durch Glauben und Taufe Kinder Gottes geworden" (nächstes Ziel der Mission!), „sich versammeln, inmitten der Kirche Gott loben, am Opfer teilnehmen und das Herrenmahl genießen" (letztes Ziel der Mission!) — Quelle, weil „aus der Liturgie, besonders aus der Eucharistie, ... uns die Gnade zufließt und in Christus die Heiligung der Menschen und Verherrlichung Gottes verwirklicht" wird (10).

Sie sehen schon: Hier wird eine ganze *Theologie der Mission* entfaltet, und zwar eine völlig gültige Theologie, gültig deshalb, weil sie *ekklesiologisch* ist. Hier entzündet sich zugleich eine Hoffnung, die in Erwartung der nächsten Konzilsperiode entgegensieht, die voraussichtlich die konziliare Konstitution über die Kirche bringen wird. Nach der bisherigen Berichterstattung weist das Konzilsgespräch über die Kirche als das Volk

Gottes und den Leib Christi in eine Richtung, die ebenfalls der Theologie der Mission neue Wege weist. Es ist zu hoffen, daß die Kirche in einem neuen Selbstverständnis gerade auch ihre universale Sendung an die Welt neu überdenkt.
Jedenfalls verrät die missionstheologische Aussage der Liturgiekonstitution schon soviel, daß das vorbereitete Schema „De Missionibus" hinter dem zurückblieb, was hier und in dem Entwurf „De Ecclesia" ausgesagt wird. Die asiatischen und afrikanischen Konzilsväter hatten voll und ganz recht, als sie einwandten, daß ein Schema über die missionarische Tätigkeit der Kirche nicht „De Missionibus" heißen dürfe; denn allein die Sprache würde schon verraten, daß hier die Mission als etwas Zusätzliches, an der Peripherie der Kirche Liegendes verstanden würde, das primär taktischen und organisatorischen, aber nicht theologischen Erwägungen entspringt. Echtes kirchliches Selbstverständnis kann nur von der Weltsendung der Kirche sprechen, ‚De Missione Ecclesiae'; oder es spricht ‚De activitate missionaria Ecclesiae' und muß dann wirklich neue wegweisende und richtunggebende Aussagen für die Begegnung der Kirche mit den Völkern anderer Kulturen und Religionen machen können.

II.

Es ist geradezu verheißungsvoll, daß die Liturgiekonstitution, ihrer missionstheologischen Aussage entsprechend, auch der *Frage der Anpassung* nicht ausweicht.

1.

Was hier im Indikativ ausgesprochen wird, kommt den stärksten Imperativen gleich. Anders können die Behauptungen der Konstitution gar nicht verstanden werden. Denn, was heißt, die Kirche pflege und fördere „das glanzvolle geistige Erbe der verschiedenen Völker" und: „was im Brauchtum der Völker nicht unlöslich mit Aberglauben und Irrtum verflochten" sei, das wäge sie wohlwollend ab und suche es, wenn sie könne, „voll und ganz zu erhalten" — was heißt das, gemessen an der deutlichen, völlig anders lautenden Sprache der Missionsgeschichte der letzten, neuzeitlichen Jahrhunderte? Es sei nur erinnert an die „tabula-rasa-Methode" im spanischen Patronatsbereich, an den chinesischen und malabarischen Ritenstreit, an den Europäismus im Missionsbetrieb.

Diesen Tatsachen widersprechend, behauptet die Liturgiekonstitution, die Kirche beabsichtige „nicht einmal in ihrem Gottesdienst ... eine starre Einheitlichkeit der Form zur Pflicht zu machen"; sie gewähre dem Brauchtum „Einlaß in die Liturgie selbst, sofern es grundsätzlich mit dem wahren und echten Geist der Liturgie vereinbar" sei (37). Deshalb sei „berechtigter Vielfalt und Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker, besonders in den Missionen, Raum zu belassen"

(38). Es wird sogar zugestanden, „außer den Elementen der Initiation, die in der christlichen Überlieferung enthalten sind, auch jene zuzulassen, die sich bei jedem einzelnen Volk im Gebrauch finden, sofern sie ... dem christlichen Ritus angepaßt werden können" (65).
Was für Möglichkeiten sich für die Mission ergeben, lassen Bestimmungen wie die erahnen, „daß die Gläubigen die sakramentalen Zeichen leicht erkennen" können sollen. Als Zeichen hätten sie „auch die Aufgabe der Unterweisung" (59); was die Natur und das Ziel der Riten „weniger einsichtig erscheinen" lasse, müsse revidiert werden (62). Deshalb Gebrauch der Muttersprache (63), mehrstufiger Katechumenat für Erwachsene (64, 66), Überarbeitung des Firmritus (71), Revision des Ritus und der Formeln des Bußsakramentes (72), der kirchlichen Trauung (77), der Totenliturgie (81 f) usw. Notfalls sollen die zuständigen territorialen kirchlichen Autoritäten das Recht haben, sowohl eigene Riten, die „den Gebräuchen des Landes und des Volkes" entsprechen, auszuarbeiten (77) als auch den Gebrauch der Muttersprache bei der Messe in weiterem Umfang zu gestatten, als in der Konstitution vorgesehen ist, „wenn (es) irgendwo ... angebracht zu sein scheint" (54).

Ähnlich weitherzig ist auch die Billigung bezüglich der Kunst der Völker (112), ihrer Musik, ihrer Gesänge und Instrumente und ebenso der sakralen Baukunst (118-121, 123). Hier wird offensichtlich, daß wir „schon sehr bald mehr dürfen als wir können".

2.

Tatsächlich übertrifft die Grundsatzregelung über die Anpassung bei weitem das, was Theorie und Praxis der Mission bislang dazu geäußert und gewagt haben. Nüchtern geurteilt, sind beide im Vorfeld der eigentlichen Problematik steckengeblieben. In der Theorie verblieb man durchweg bei methodischen Überlegungen; in der Praxis beschränkte man sich auf periphere Anwendungsbereiche. So verriet sich Akkommodation als pädagogisch-psychologische Behandlungsweise oder als Zugeständnis an die Andersartigkeit fremder Kulturräume. Der eigentliche Existentialraum der Völker — ihr Milieu, ihr gesellschaftliches Gefüge, ihre Kultur und ihre Geschichte — blieb unberührt. Akkommodation schmeckte „den anderen" — wie wir, im Kolumbuskomplex der sog. Neuzeit befangen, immer noch zu sagen pflegen — nach Überheblichkeit des weißen Mannes, wenn nicht nach bewußtem Hintanhalten.

Wenn es in der einen oder eins werdenden Welt von heute (mit dem Siegeslauf der Technik und der Ausbreitung der übrigen westlichen Zivilisation, mit dem Bestreben nach Akkulturation und „Herrschaftswissen") auch danach aussehen mag, als sei die Chance einer echten Akkommodation in tragischem Versagen der abendländischen Christenheit vertan — die Aufgabe der Anpassung an fremde Vorstellungsweisen und Denkfor-

men bleibt nach wie vor gültig. Das ergibt sich, rein theologisch betrachtet, schon daraus, daß die Kirche wesenhaft als Welt- und Menschheitskirche angelegt ist; kulturphilosophisch gesehen, wird sich der Traum einer Welteinheitskultur kaum erfüllen — bedeutete das doch eine Verarmung der einen Welt gegenüber dem Reichtum an Kulturen, ganz abgesehen davon, daß die jungen Völker sich auf die Werte ihrer nationalen Kulturen neu besinnen und westliche Zivilisation auf eine ihnen entsprechende Weise in den Griff zu bekommen suchen. Welteinheitskultur wäre demnach nur in verschiedenen „Kulturdialekten" realisierbar, nicht als geistige Uniformierung der einen Welt.

Das heißt aber, daß Akkommodation sich auch weiterhin der Kirche als Aufgabe stellen wird. Für ihre Verwirklichung hat die Liturgiekonstitution ein Programm aufgestellt, und das Konzil wird weitere Weisungen dazu geben müssen, will es den Plänen entsprechen, die Johannes XXIII. mit ihm vor hatte — und die Antwort, die er auf die Frage nach der Anpassung vorweg gab, war radikal: Für ihn gab es nur die Anpassung an die Zukunft!

3.

Für die *Missionspastoral* ergäben sich aus der Liturgiekonstitution die wichtigsten und einschneidendsten Folgen. Die Dinge sind noch lange nicht scharf genug durchdacht. Die Probleme, die sich von der Mission her stellen, sind den Fachleuten der verschiedenen theologischen Disziplinen ja gar nicht bekannt. Deshalb können sie zu ihrer Lösung wenig beitragen. Die praktischen Missionare ihrerseits werden von den Arbeiten des Alltags so in Anspruch genommen und sind zudem vielfach, befangen in der Denkweise der im Abendland systematisierten Theologie, so auf starre Normen festgelegt, daß auch sie sich der Problematik nicht voll erschließen. Da könnte z. B. die vom Konzil vorgesehene *Vereinfachung der Riten* manchem die Augen öffnen und Anstoß dazu geben, die liturgischen Handlungen dem Verständnis der Missionschristen durchsichtiger zu machen. Wir sollten uns doch keinen Illusionen hingeben! Wieviele Riten und Gebärden sind nur auf dem Wege über komplizierte historische Erklärungen verständlich! Ohne sie sind sie unverständlich! Es ist doch irgend gegen die Natur des Zeichens und der Gebärde, die das Mysterium deuten sollen, wenn sie selbst umständlich gedeutet und erläutert, übersetzt werden müssen. Wie weit sind wir von dem entfernt, was Augustinus in seiner „Doctrina christiana" (3,9) das „offenbare Zeichen unserer Freiheit" nennt: „Wir tragen nicht mehr die dumpfe Last, all die Riten (des AT und des Heidentums) befolgen zu müssen; denn nun *verstehen* wir sie. Ihre Vielfalt wurde ersetzt durch eine kleine Anzahl von Riten sehr einfacher Ausführung, von ganz geistigem Verständnis und der so klaren Anpassung, die der Herr selbst und die Unterweisung der Apo-

stel uns überliefert haben." Ist unsere, die römische Liturgie nicht eine Summe von Formeln und Riten geworden, die jene, auf die hin die Kirche sie vollzieht, nicht mehr erreicht? Müßte nicht jeder Missionar wie Papst Johannes nach einem Gottesdienst in einer Pfarre Roms seinen Gläubigen zurufen: „Daß ich euch sagen könnte, was ich bei den schönen Gebeten empfinde, die ich spreche, ohne daß ihr sie versteht! ... Ja, es muß geschehen, daß sie euch eines Tages zugänglich gemacht werden!"?

Die Frage der Übersetzung heiliger Zeichen stellt sich selbst bei den Sakramenten. Wo ist außer dem Wasser der Taufe ein Naturzeichen, das allen Völkern aller Regionen und Kulturen und Zeiten so einsichtig ist, daß es die im Sakrament gewirkte Gnade anzeigen könnte? Was ist mit Brot und Wein als Zeichen der Eucharistie, wenn zwei von drei Menschen auf Erden kein Brot, geschweige denn Wein, kennen? Ist etwa das Mahl (und nicht seine Bestandteile) als Zeichen gemeint? Mahlfeiern mit kultischer Bedeutung kennt jedes Volk. Wäre von ihm aus nicht ein leichterer Zugang zur eucharistischen Mahlfeier zu erwarten? Diese und manch andere noch offene Frage harrt ihrer Beantwortung. Vielleicht können wir westlichen Menschen diese Antwort gar nicht geben. Drängte sich dann aber nicht die Erkenntnis auf, daß das Akkommodationsproblem vielschichtiger ist, als wir gemeinhin bisher angenommen haben? Daß es nicht nur den Missionar als Missionsträger (Missionssubjekt), sondern auch die einheimischen Christen als Missionsgegenüber (Missionsobjekt) anfordert? Das würde heißen, daß den Christen aus anderen Zonen und Breiten Raum und Freiheit zur Initiative eingeräumt werden müßte, damit sie sich das vom landfremden Missionar überbrachte Glaubensgut, Lehre und Kult, in ihnen entsprechender Weise angleichen könnten. Dh der *Akkommodationsprozeß* müßte durch eine echte *Assimilationsmöglichkeit* ergänzt werden. Daß das Risiken mit sich brächte, dürfte die Kirche nicht schrecken. Aber es muß doch befremden, daß „die Missionskirchen Asiens und Afrikas — außer Martyrern — noch keine einheimischen Heiligen hervorgebracht haben", und P. J. A. Otto, der auf diese Tatsache in seiner kleinen Schrift „Warum Mission?" (Kevelaer 1958) 18 hinweist, gibt auch den Grund dafür an: „weil sich im Tiefen-Ich, dem eigentlichen Personkern des Asiaten und Afrikaners, ein zu europäisch durchformtes Christentum nicht ungehemmt auswirken kann". Er zieht daraus die Schlußfolgerung: „Erst wenn Mission als passive Hinnahme des Christentums durch die farbigen Völker aus der Hand des westlichen Missionars zur aktiven Christianisierung Asiens durch Asiaten und Afrikas durch Afrikaner wird, finden die Fragen der Anpassung, der Inkarnation des Christentums in die einheimische Art, ihre Lösung" (ebda 19). Die Liturgiekonstitution bietet grundsätzlich die Möglichkeit hierzu an. Es kommt nur darauf an, diese Möglichkeit zu ergreifen und zu nutzen.

4.

Solche Überlegungen sind keine Abschweifung vom Thema, sondern sind von der missionarischen Aussage der Liturgiekonstitution herausgefordert. Denn die Anpassung, der hier das Wort geredet wird, verhält nicht bei den kulturellen Elementen der Völker, sondern zielt auf den christlichen Kult und seine je nach Volk, Raum und Zeit verschiedene Ausprägung. Das heißt aber, daß die Anpassung auch die kultischen Elemente in Betracht zieht, die aus dem Bereich der *Religionen* kommen.

Damit stellt sich das Akkommodationsproblem mit der gleichen Schärfe wie in den ersten christlichen Jahrhunderten auch gegenüber den Religionen, und zwar nicht nur, insoweit sie die Kulturen der Völker geprägt und durchsetzt haben, sondern auch insoweit sie Schöpfung der Unruhe und Sehnsucht des Menschenherzens sind, die sich auf Gott oder Göttliches richten. Wenn wir nicht den puren Zufall zur Erklärung der Geschichte anziehen wollen, müssen wir uns solchen Tatsachen stellen wie der, daß Konfutse, Buddha, Zarathustra, Isaias und die Vorsokratiker ungefähr gleichzeitig, sechshundert Jahre vor Christus, gelebt haben. Sie haben in je ihrem Volk geistige Entwicklungen gesammelt und religiös gedeutet und wirken dadurch bis in die Gegenwart hinein. Sie spielen noch bei der Begegnung der Völker in der einen Welt eine Rolle und geben dieser Begegnung den Charakter einer geistigen und religiösen Auseinandersetzung mit Entscheidungscharakter.

III.

Auf diese *Entscheidung* zielt deshalb im Letzten auch die Liturgiekonstitution. Sie meint nicht nur Änderung der Rubriken, Vereinfachung des Ritus, Verwendung der Landessprachen und ähnliches. Liturgiereform weist auf die heutigen Weltverhältnisse hin und auf Christus zurück. Sie will innere Wandlung. Insofern macht sie in einem weiteren Sinne missionarische Aussagen und spricht uns selbst an; gerade auch insofern wir Träger der Mission der Kirche sind.

Mission ist *Verkündigung des Wortes Gottes*. Liturgiereform will, daß wir selbst uns diesem Worte Gottes stellen und Antwort darauf geben. Deshalb wird die Konstitution nicht müde, immer wieder von der Heiligen Schrift zu sprechen und ihr Gewicht zu betonen. „Um daher Erneuerung, Fortschritt und Anpassung der heiligen Liturgie voranzutreiben, muß jenes innige und lebendige Ergriffensein von der Heiligen Schrift gefordert werden“ (24). Die Konstitution spricht vom „Tisch des Gotteswortes“ und der „Schatzkammer der Bibel“ (51); sie will, daß das Wort Gottes im Kult, in der Predigt, in der Katechese, in eigenen Wortgottesdiensten (35), im Officium (92) und im Gesang (112) hervortreten

soll. Es ist Christus selbst, der „gegenwärtig ist, wenn die heiligen Schriften in der Kirche gelesen werden", der „gegenwärtig ist, wenn die Kirche betet und singt" (7).

Würden wir uns dieser Konfrontierung mit dem Wort aussetzen, so würde es wie ein Schwert auf uns zukommen, das „Seele und Geist, Gelenk und Mark scheidet" — „ein Richter über Gesinnung und Gedanken des Herzens" (*Hebr* 4,12). Wir würden verhindern, daß die Liturgiereform allzu rasch, allzu billig und allzu oberflächlich ‚erledigt' würde. Sie kann Revolution bedeuten, auch und gerade für die Mission, jedenfalls trägt sie Keime dazu in sich. Mit ihr könnte und sollte „ein Umformungswerk des ganzen katholischen Christentums zustande kommen", wenn sie Reform der Herzen würde (Pfarrer Ernst Maier/Wien auf dem Dritten Liturgischen Kongreß in Mainz). Davon hängt es auch ab, ob die missionarische Aussage der Liturgiekonstitution uns erreicht und ein Imperativ an uns wird, dem wir Folge zu leisten bereit sind. Nur unter dieser Bedingung würde die Liturgiereform zu einer Erneuerung der Mission. Auch hier gilt, was Bischof Volk in der schon einmal zitierten Schlußansprache in Mainz gesagt hat: „Die Erneuerung *der* Liturgie kann beschlossen, angeordnet werden. Erneuerung *durch* die Liturgie ist ein schwierigerer Schritt, aber der entscheidende ... Katastrophal, wenn die Hoffnung der Kirche enttäuscht würde!"

*Der Missionar in der neuen Zeit, dargestellt am Beispiel Afrikas**

Von Franz Gypkens PA, Frankfurt/Main

Der Begriff „heutige Zeit" verlangt einiges Nachdenken. Wenn Sie auf die Nachrichten in Presse und Rundfunk achten, bemerken Sie, die heutige Führungsschicht in Politik und Wirtschaft wagt keine weittragenden Entschlüsse. Man sucht nur einstweilige Lösungen, weil man nicht sicher ist, wie die Welt in 10 oder 20 Jahren aussehen wird, und sich darum nicht gerne festlegt für die Zukunft. Es ist für uns ein Fingerzeig, daß wir in einer Übergangszeit leben, die nicht einfach in ruhigem Fluß ist wie manches frühere Jahrhundert, sondern sehr plötzliche Übergänge und Überraschungen bringt. In einer solchen Zeit ist der Mensch geneigt, rückwärts zu schauen in die Geschichte, um vielleicht Parallelen zu finden. Es wiederholt sich zwar nichts in der Geschichte, aber es gibt doch gewisse lehrreiche Parallelen.

Eine Zeit der Geschichte — soweit wir Geschichte überblicken können — bietet sich ganz deutlich als Parallele an, nämlich die Völkerwanderung. Damals prallten zwei Mächte aufeinander, jede ungeheuer groß, aber zwei Mächte, die ganz verschiedener Natur waren. Man wird immer wieder erinnert an die Gladiatorenkämpfe der Römer, deren pikante Seite darin bestand, daß sie die Kämpfer ungleich bewaffnet haben. Diese zwei Mächte waren: Der hochzivilisierte Raum des Mittelmeeres und die jungen Barbarenvölker. Der Mittelmeerraum hatte eine Zivilisationshöhe erreicht, von der wir uns heute selten einen klaren Begriff machen. Was Verwaltungstechnik, Nachrichtenwesen, militärische Strategie, Sachkultur und Technik anging, waren sie so hoch, daß nach dem Untergang des Römerreiches diese Höhe erst wieder zu Beginn der Neuzeit erreicht und erst in der Neuesten Zeit überflügelt wurde.

In diesen Raum drangen Völker ein, die in vielem primitiv waren, aber noch urgesundes Blut hatten. Ein Teil dieser Völker ist in dem zivilisierten Raum zugrundegegangen, weil sie den plötzlichen Übergang vom einfachen Leben zur Hochzivilisation nicht verarbeiten konnten. Besser ging es den anderen Völkern, die einfach gegen die Grenzen aufprallten, in etwa zurückflossen und dann zur Ruhe kamen, und zwar im deutschen, im französischen Raum, zum Teil auch auf dem Balkan. Diese Völker bekamen die Zivilisationsgüter des Mittelmeerraumes in kleinen Dosen, so daß sie sie verarbeiten konnten. Sie bekamen die Zivilisationsgüter teils über die politischen und militärischen Berater, die es an jedem kleinen Herzogshof gab, zum Teil über die Lehrer, die man sich als Kriegsge-

* Das vorliegende Referat wurde auf der Mitgliederversammlung des Katholischen Missionsrates am 10. Juni 1964 in Vallendar/Rhein gehalten.

fangene zu diesem Zweck geholt hatte, dann über die Kaufleute und ganz besonders über die Missionare.

Diese Barbarenvölker hatten damals einen großen Vorteil: der Mittelmeerraum war weltanschaulich geeint. Nicht als ob schon alle Christen gewesen wären, aber die maßgebende Schicht war christlich. Und nicht als ob diese Christen sittlich sehr hoch gestanden hätten, aber in ihrem Glauben waren sie noch sehr klar. So konnte es geschehen, daß die eindringende Zivilisation das primitive Weltbild der Barbarenstämme zwar überrannte, aber zugleich ein neues Weltbild brachte, das mit den Zivilisationsgütern verbunden war. Nur dadurch war es möglich, daß sehr früh — heute wissen wir „zu früh" — ein Mann, ein Genie, wie es die Menschheit vielleicht alle 1000 Jahre einmal bekommt, nämlich Karl der Große, es fertigbrachte, aus den drei Elementen: Mittelmeerzivilisation, germanisches Blut und christliche Religion eine Einheit zu schaffen; das war der Beginn des Abendlandes. Es war in vieler Hinsicht zu früh, seine Nachfolger waren geistig nicht auf seiner Höhe, und es gab einen grauenhaften Rückfall, die härtesten Jahrhunderte, die Europa bis jetzt erlebt hat, die zwei Jahrhunderte nach Karl dem Großen. Aber es stellte sich heraus, daß in diesem brodelnden Chaos, in dem die Völker entsetzlich gelitten haben, und in dem Grausamkeiten vorkamen, denen gegenüber all die Grausamkeiten im heutigen Kongo Kinderspiel sind, — das müssen wir Europäer auch einmal wissen — Kräfte enthalten waren, die sich dann endgültig nach 200 Jahren herauskristallisierten mit dem Beginn der Hochkultur des christlichen Mittelalters.

Heute passiert nun etwas, was wir als Parallele dazu bezeichnen könnten. Auf den hoch technisierten Zivilisationsraum Europa und Amerika prallt die farbige Welt, junges Blut. Das Wort „junges Blut" leuchtet ein, wenn man von Afrika und Ozeanien spricht. Man ist versucht, ein Fragezeichen zu machen, wenn man von Asien spricht, weil die asiatischen Kulturen durchschnittlich 2000 Jahre älter sind als die unsere. Aber das waren andere Kulturen, die die Menschennatur nicht so tief faßten und darum ihre Urgesundheit nicht so sehr angriffen. Gemessen an dem Zivilisationsraum Europa und Amerika sind diese Völker erstaunlich jung geblieben. So stimmt die Parallele auch in etwa für Asien.

Einen Vorgang wie den Einbruch der Barbarenvölker in den Mittelmeerraum haben wir bis jetzt nicht erlebt, nämlich daß farbige Völker in den Raum Europa eingebrochen wären. Es ist nicht ausgeschlossen, daß so etwas geschieht, im Augenblick sieht es nicht so aus. Das erspart uns ungeheure Zerstörungen und viel Leid. Aber wir erleben einen anderen Vorgang, nämlich daß eine gewisse, zahlenmäßig beschränkte Eliteschicht aus diesen Völkern zu uns kommt, um bei uns zivilisatorisch geformt zu werden und dann zurückzugehen, um Führungsaufgaben in der eigenen

Heimat zu übernehmen. Dieser Vorgang ist kleiner, kann übersehen werden und könnte gelingen. Soll er gelingen, dann müssen auf beiden Seiten gewisse Vorurteile abgebaut werden. Hier beginnt schon das Thema praktisch zu werden: der Missionar in der heutigen Zeit. Es spielt sich ein Stück Missionsarbeit hier bei uns ab.

Wenn ich sage, es müssen von beiden Seiten Ressentiments abgebaut werden, dann meinen wir auf Seiten der Farbigen das tiefe Mißtrauen, das sie aus der Kolonialzeit mitgebracht haben. Einem Menschen, der seinem Lehrer mißtraut, kann man nicht helfen. Der Kolonialkomplex ist so groß, daß wir uns meistens keine Rechenschaft darüber geben, was da noch alles vorhanden ist. Sie können in ihrem äußeren Gehaben sehr freundlich sein, können rührende Dankesworte aussprechen, und in Wirklichkeit denken sie bei den größten Wohltaten, die sie bekommen, instinktiv: „Was steckt dahinter, was will man mit uns." In einem Freiheitsrausch, der ganz tief sitzt, wehren sie sich gegen jede Beeinflussung und wollen doch soviel wie möglich lernen, was zusammen schlecht geht. Aber vielleicht noch wichtiger ist es, daß geistig von unserer Seite etwas abgebaut wird, nämlich die Arroganz des weißen Mannes, die wir alle viel mehr in uns tragen, als wir uns bewußt sind. Mir ist es bei einer Werbung für schwarze Studenten passiert, daß ein deutscher Universitätsprofessor und Arzt mir schrieb: „Ich bin weder Katholik noch Christ, aber ich halte die Kirche für das größte Bollwerk gegen den Bolschewismus. Darum berührt es mich immer peinlich, wenn ein Priester sich blamiert. Lassen Sie sich in aller Freundschaft sagen, die Afrikaner haben weniger Gehirnmasse und können deshalb nicht zivilisiert werden." Das darf ein deutscher Professor schreiben. Wenn es ein Einzelfall wäre, hätte ich gar kein Recht, so etwas zu zitieren. Aber einen ähnlichen Jargon finde ich in vielen Briefen. Auch in unseren eigenen Reihen ist es ähnlich, viele von uns haben noch etwas von dem Überlegenheitsgefühl in sich, weil wir so leicht verwechseln: Kultur, menschliche Höhe und andererseits Zivilisation. Ob ein Mensch mit den Fingern ißt oder mit Messer und Gabel, ist einfach eine Frage der Konvention, vielleicht auch der Hygiene, hat aber mit Kultur nichts zu tun; ob ein Mensch ißt oder frißt, ist eine Kulturfrage. Man findet beide Kategorien bei Farbigen und bei Weißen.

Vor 2 Jahren war eine Kommission aus Ghana in Deutschland, und zwar die staatliche Jugendförderung, um deutsche Jugendbewegung, Jugendgesetzgebung und Jugendbetreuung zu studieren. Ich hatte Gelegenheit, sie zu sprechen, bevor sie wieder abreisten, und fragte sie, welche Eindrücke sie hätten. Sie waren voll des Lobes, bis ich sagte: „Ihr braucht mir ja nichts vorzumachen, sagt mir mal wirklich, was Ihr denkt!" Da wurden sie vorsichtiger, und einer faßte ihre Gedanken zusammen: „Was wir bei Ihnen gefunden haben, paßt natürlich nicht für uns." Ich habe ihn ge-

fragt: „Warum nicht?“ Da kam das für uns sehr kritische Wort: „Weil in Deutschland die Jugend zu wenig Ehrfurcht hat.“ Ehrfurcht ist ein Kulturelement und spricht von der Höhe des Menschentums. Sie haben bei uns zu wenig Ehrfurcht gefunden. Ich habe ihn noch um Details gebeten, da sagte er: „Wir halten darauf, daß der Vierzehnjährige weiß, daß er mit dem Achtzehnjährigen nicht wie mit seinesgleichen umzugehen hat und der Achtzehnjährige mit dem Dreißigjährigen nicht.“ Wenn wir das jetzt einmal selber kontrollieren, dann sehen wir schon, daß sie mit einem gewißen Recht sagen: „Mangel an Ehrfurcht.“ Also wir sind nicht einfach menschlich überlegen. Ein anderes Beispiel: Wir haben uns daran gewöhnt, von der Rolle der Frau in der farbigen Welt zu sprechen und zu sagen: „Die Frau wird dort nicht ihrer Menschenwürde entsprechend behandelt.“ Geben wir uns eigentlich Rechenschaft darüber, wie jung die heutige Gleichberechtigung der Frau bei uns ist? Ich erinnere mich aus meiner Gymnasialzeit, daß uns unsere Lehrer erzählt haben, und zwar mit dem Unterton des Komischen, daß jetzt sogar Mädchen an den Universitäten zugelassen würden. Es wurde uns so erzählt, daß wir schallend gelacht haben und uns immer dachten, was müssen das für Schrullen sein. Das ist noch nicht lange her, und dann reden wir mit einer Überheblichkeit sondergleichen über die gedrückte Stellung der Frau in der farbigen Welt! Wir sollten den Mund nicht ganz so voll nehmen.

Erst wenn wir einmal wissen, daß wir bei den Farbigen unter Umständen gleich hoch entwickeltes Menschentum, vielleicht sogar menschliche Werte vorfinden, die bei uns inzwischen wieder verschüttet sind, erst dann sind wir unbefangen genug, mit ihnen umzugehen, ihr Mißtrauen zu überwinden und dann auch nicht nur eine zivilisatorische, sondern auch eine missionarische Aufgabe an ihnen zu vollziehen. Diese Aufgabe kann zwar nicht hundertprozentig, aber zum großen Teil gelingen, nämlich daß wir die bei uns anwesende Schicht der Farbigen richtig formen, um sie als wirkliche Führer ihren Völkern zurückzugeben, doch würde das nicht genügen, um aus dem Aufprall der zwei Mächte etwas Gutes entstehen zu lassen! Denn wenn sie zurückkommen, haben sie den Klotz der farbigen Masse am Bein, und sie könnten sich dagegen nicht durchsetzen, wenn wir nicht inzwischen auch eine zweite Aufgabe in diesen Ländern selbst erfüllen.

Diese Aufgabe, die von der Entwicklungshilfe angefaßt wird, muß von ganz verschiedenen Menschen gelöst werden. Da sind zunächst die Diplomaten. In jedem jungen Staat sind ungefähr alle europäischen und amerikanischen Staaten diplomatisch vertreten mit dem ganzen Stab, der zu einer Botschaft gehört. Es sind nicht nur Menschen, die einen Lebensstil vorleben, es sind auch Leute mit Ideen und mit gewissen Geldmitteln. Sie sind ein nicht zu unterschätzendes Element, das unsere Zivilisation dorthin trägt. Weiter kommt der Kaufmann und der Industrielle mit den

Ingenieuren und Facharbeitern, die die Industrie dort aufbauen. Es kommen die Lehrer aller Rangstufen von der Volksschule bis zum Universitätsprofessor; es kommt die Touristik mit Menschen, die ins Gespräch kommen, und schließlich der Missionar.

Hier beginnt der einschneidendste Unterschied zwischen der Zeit der Völkerwanderung und unserer Zeit. Zunächst handelte es sich damals um das Ereignis eines Kontinents und heute um ein Ereignis unseres Planeten. Aber das wäre gar nicht so entscheidend. Entscheidend ist, daß heute der zivilisierte Raum weltanschaulich nicht mehr geeint ist. Wir Christen sind gespalten, eine Tatsache, an die wir uns einigermaßen gewöhnt haben, an die die farbigen Völker aber nicht gewohnt sind. Sie nehmen es mit Erstaunen zur Kenntnis und sehen in den verschiedenen Gruppen nicht Christen, geeint wenigstens in Christus, sondern verschiedene Religionen, die aus derselben abendländischen Welt kommen. Dann dürfen wir uns keiner Täuschung hingeben: Unser Raum ist noch viel mehr gespalten. Wir haben das Extrem des kämpfenden Gottlosentums. Und wir haben dazwischen all die Menschen, die — ohne bewußt antigöttlich zu sein — die Religion nicht mehr als einen lebensgestaltenden Faktor betrachten. Religion ist ihnen gleichgültig. Sie machen einen ganz großen Teil unseres Kulturraumes aus.

Es kommt hinzu, daß wir nicht nur gespalten sind, sondern in einer sehr tiefgreifenden geistigen Krise stehen. Wir sind den Naturgeheimnissen auf die Spur gekommen durch die ungeheuren Fortschritte der Naturwissenschaft und haben durch die Auswertung dieser Kenntnisse einen ganz neuen Lebensstil geschaffen. Uns Christen ist nicht gelungen, eine neue Mystik „des Diesseits" hervorzubringen, das heißt eine Art, das gegenwärtige Leben mit seiner Beschäftigung mit der Materie so christlich zu deuten, daß es den Massen einleuchtet. In die geistige Lücke, die dadurch entsteht, ist der Bolschewismus eingedrungen und bietet eine Quasi-Mystik. Deshalb das Eigenartige in dieser Bewegung, es ist nicht die Politik, es ist nicht die Wirtschaft, was die Massen fasziniert, sondern die Diesseitsmystik.

In dieser Krise stehen wir in dem Augenblick, in dem wir Zivilisationsträger in der farbigen Welt werden. Damit tritt in der farbigen Welt eine große Gefahr auf. Jede Zivilisation wirkt als Aufklärung, ob wir wollen oder nicht. Die eigene Weltanschauung, die die farbigen Menschen von Haus aus hatten, war überall religiös. Sie war sehr einfach. Sie hatten einen primitiven Glauben, aber es war ein lebendiger Glaube, wahrscheinlich lebendiger als bei den meisten Christen, einfach deshalb, weil jene auf Schritt und Tritt Geheimnisse sahen. Sie konnten doch nichts erklären, nicht, was eine Wolke ist, nicht, was der Blitz ist, nicht, was eine Quelle ist; überall mußte der geistige Glaubenshintergrund herhalten, um eine Erklärung zu geben. Damit hatten sie auch das Gegenstück

zum Glauben, das Gewissen, die Antenne, um den Spruch der übermenschlichen Mächte aufzufangen. Sie hatten zwar ein einfaches Gewissen, aber ein wacheres als der Durchschnittschrist — wieder, weil sie auf Schritt und Tritt auf Geheimnisse stießen und Angst hatten. Die Angst hielt ihr Gewissen dauernd wach. Das Gewissen hat verhindert, daß der einfache, primitive Mensch ein „Wilder" war. Wilde, d. h. Menschen, die nur triebhaft handeln, wie sie in unserer Vorstellungswelt leben, hat es in Wirklichkeit nicht gegeben. Sie waren gebändigt durch ihr Gewissen. Jetzt kommt die europäische Zivilisation und deutet ihnen ein Geheimnis nach dem andern; gibt eine wissenschaftliche Lösung, und zwar so rasch, daß sie einen geistigen Schock bekommen und in eine Verfassung geraten, als könne man alles lernen. Es stirbt grundsätzlich das Geheimnis, und es entsteht die geistige Verfassung des Halbgebildeten. Damit sterben die Götter, damit stirbt das Gewissen, und wenn wir nicht achtgeben, werden wir morgen tatsächlich Wilde haben, d. h. Menschen ohne Gewissen, aber Wilde mit dem Rüstzeug modernster Technik. Das wäre das Schlimmste, was aus unserer Zeit entstehen könnte.

Dieser Prozeß wird beschleunigt nicht so sehr durch die roten Funktionäre, die man immer wieder als Sündenbock hinstellt für alles, was nicht stimmt auf der Welt. Nur keine Vereinfachung der Sachlage! Im afrikanischen Raum ist bis jetzt der Einfluß des roten Funktionärs nicht groß, und zwar vor allen Dingen deshalb, weil das Menschenbild des Afrikaners noch klar ist und zu deutlich dem Bolschewismus als einem krassen Materialismus widerspricht. Wenn auch der Bolschewist jede Unruhe benützt, um noch mehr Chaos zu schaffen, die afrikanische Seele hat er nicht erobert. Der afrikanische Sozialismus ist wirklich alles andere als Marxismus. Der rote Funktionär ist sogar nicht einmal in dem, was er ereicht hat, die größte Gefahr, denn er setzt an die Stelle des sterbenden Primitivgewissens und der sterbenden Primitivreligion etwas, und sei es auch nur wenig, so ist es doch immer noch mehr als nichts, nämlich die Quasireligion des Bolschewismus, eben die Mystik des Diesseits. Verhängnisvoller ist die Wirkung farbloser Westler, Menschen, die zynisch lächelnd erklären: „Man kann Autofahren und Schießen lernen, ohne die Frage nach Gott zu stellen." Die das sagen, reißen nieder und setzen nichts an die Stelle: Es sind die Menschen, die den Prozeß der Enthemmung katastrophal beschleunigen und damit ein geistiges Vakuum schaffen.

Ich will nicht sagen, daß jeder, der in Europa etwas zu sagen hat, ein guter Christ sei, aber er kann doch jedenfalls nicht einfach von heute auf morgen verleugnen, daß hinter ihm eine tausendjährige Gewissensschulung durch das Evangelium steht. Diese Gewissensschulung ist in unsere Reaktionen eingegangen, und eine ganze Menge Dinge, die wir für europäisches Menschentum halten, sind in Wirklichkeit Ergebnis dieser Schu-

lung. Unsere Vorfahren im Heidentum hatten diese Eigenschaften nicht und waren menschlich den Heiden unserer Zeit in der farbigen Welt näher als unserem heutigen Stand an europäischem Menschentum. Ich sage nicht, daß jeder Farbige, der an die Macht kommt und kein Christ ist, ein schlechter Mensch sei, aber was das Primitivgewissen an bändigender Kraft hatte, das kann mit dem primitiven Weltbild weggespült werden. Dann hätten wir den haltlosen Menschen.

Gewisse Dinge haben uns die Gefahr aufgezeigt. Denken wir an Nehru. Wir wollen gar nicht die Größe dieses Mannes antasten, aber dieser Mann hat gelegentlich, wie sein langjähriger Privatsekretär, ein Katholik, ihn aufmerksam machte, daß dieses oder jenes, was er getan hatte, wirklich nicht in Ordnung war, zur Antwort gegeben: „Das ist natürlich nicht in Ordnung, kann ich dafür, daß das nicht in Ordnung ist?" Die Frage, ob er es denn überhaupt tun dürfe, ist ihm nicht aufgetaucht. Wir können von Glück sagen, daß soviel edle Tradition im Hinduismus war und er deshalb kein Hemmungsloser wurde. Oder denken Sie an das Wort, was der jetzige Generalsekretär der UNO als erstes gesagt hat, als er Generalsekretär wurde: „Wichtiger als die Frage der Ideologien ist die Frage, daß die Völker satt werden." Das ist ein furchtbares Wort! Es wurde von einem gesprochen, der nicht Christ ist. Wenn von diesen Leuten eine größere Zahl heranwächst und Führungsaufgaben in den internationalen Gremien bekommt, dann steht uns eine Zeit bevor, wo die Maßnahmen nicht mehr nach göttlichen Gesetzen ausgerichtet werden.

In dieser Zeit hat der Missionar seine besondere Aufgabe. Einerseits soll er das Vakuum füllen, an die Stelle der sterbenden Götter Gott zu setzen, unseren Gott; an die Stelle des sterbenden Primitivgewissens unser christliches Gewissen. Diese Aufgabe ist schwerer geworden. Einmal deshalb, weil die Götter zu rasch sterben. Man kann nur dann damit anfangen, daß man niederreißt, wenn man sofort etwas anderes an die Stelle setzen kann. Der Missionar, der aufbauen will, hat neben sich viele Leute heute aus seiner Heimat, die von den farbigen Menschen unter Umständen ernster genommen werden, weil sie mit handgreiflicheren Dingen kommen, weil sie ihm die Schule bringen, die Wissenschaft, die Technik. Die Missionstruppe ist sehr klein, gemessen an dieser ungeheuren Aufgabe, in möglichst kurzer Zeit das entstehende geistige Vakuum zu füllen.

Ferner hat der heutige Missionar aber auch eine unwahrscheinliche Chance, wie er sie bis jetzt auch noch nie gehabt hat. Der farbige Mensch ist psychisch noch so gesund, daß er das Sterben der Götter und des Gewissens als eine Not empfindet. Er besitzt noch einen geistigen Hunger. Es ist ein sehr großer Unterschied zwischen dem Ungläubigen bei uns und in der farbigen Welt. Der Ungläubige bei uns ist durch einen langsamen

Prozeß ungläubig geworden, deshalb ist er kalt, und das Wort „unruhig ist unser Herz" trifft auf viele gar nicht mehr zu. Auf den farbigen Menschen trifft es zu und manches von dem, was wir bei heutigen Kämpfen und Grausamkeiten in Afrika als Barbarei empfinden, ist in Wirklichkeit die Offenbarung der seelischen Not von Menschen, denen man die Götter gestohlen hat; eine Haltung, vor der wir Respekt haben müßten. Dieser ungeheure geistige Hunger, diese geistige Not, ist die Chance des heutigen Missionars, die Chance der heutigen Christenheit überhaupt. Wenn wir immer wieder sagen, Mission ist eine Aufgabe der Gesamtchristenheit und ist heute sogar Aufgabe Nr. 1, dann ist das nicht einfach propagandistisch gesagt, weil wir uns durchsetzen wollen, sondern das ist ganz nüchtern gesehen, weil wir nicht wissen, ob der Herrgott uns diese Chance in dieser Größe noch einmal gibt.

Der heutige Missionar steht an entscheidender Stelle in der Welt, entscheidet ein Stück der Zukunft, die der Welt beschieden ist. Um diese Aufgabe zu lösen, muß er sich auf seine Aufgabe besinnen. Er muß wissen, daß er einen anderen Ausgangspunkt hat als früher. Er soll nicht nur Menschen bekehren, er soll die Kirche bringen. Und wir haben ein neues tieferes Kirchenbild. Ob es der letzte Missionar schon begriffen hat, ist eine andere Frage. Wir müssen uns darüber klar sein, was auf dem Konzil im Hintergrund steht. Die Kirche hat die Sendung von Christus, die Welt zu erlösen. Ob das in der Form geschehen muß, daß einmal alle oder fast alle Menschen juristisch zur Kirche gehören, das wissen wir nicht. Wir haben einfach zu arbeiten.

Zu dieser kirchlichen Sendung hinzu kommt geschichtlich eine Aufgabe, die nicht im Missionsauftrag von Christus schon gegeben war, nämlich beim Zusammenbruch der Mittelmeerwelt ein neues Ordnungselement darzustellen. Das ist ein geschichtlicher Auftrag. Er wird heute der Kirche manchmal vorgeworfen. Wir sollten der Kirche danken, daß sie die Aufgabe angefaßt hat, es war ja sonst keiner da. Sie mußte den germanischen Naturmenschen erst beibringen, wie man verwaltet und wie man Kultur schafft. Aber an dieser Aufgabe ist die Kirche auch zu einem Machtfaktor gewachsen, der nicht in ihrer Sendung liegt, sondern geschichtlich geworden ist. Jetzt kommt sie in die große Versuchung, nachdem sie ihr Werk getan hat, diese Machtpositionen mit Gewalt festzuhalten, oder sie nur immer soweit abzugeben, als sie ihr entrissen werden. Ob es in den Diskussionen in Rom soweit kommt, daß man bei einem neuen Kirchenbegriff auch in diesem Punkt Klarheit schafft? Es wäre wichtig, damit der Missionar, der jetzt in den farbigen Ländern neu aufbaut, nicht geschichtliche Komplikationen schafft, die wir bei uns kaum bewältigen. Denken Sie daran, die Kirche hat in Europa das Schulwesen gebracht und großgemacht. Inzwischen ist Schule ein so gewaltiges Objekt geworden, daß es die Kirche gar nicht mehr selbst leisten kann.

Was ein Durchschnittsbürger wissen muß, das können nicht Prälaten feststellen, dafür sind einfach die Fachleute der Regierung da; die Kirche muß bloß dafür sorgen, daß das Christliche nicht unterdrückt wird. Wie es sich auch entwickelt, einmal verlieren wir die Schule als eigene Domäne.

Ähnlich ist es — ich will nicht in die Details gehen — in einer ganzen Reihe von Aufgaben, die geschichtlich geworden sind und nun von den anderen bearbeitet werden. Jetzt kommt aber der Missionar und soll neu aufbauen und steht vor der Frage: „Will ich Kirche bringen, d. h. Sauerteig sein, so wie es die Urkirche war?" Sie wurde nie zum Verhandlungspartner des römischen Staates, aus der Synagoge war sie ausgeschlossen, in den Staat nicht aufgenommen, höchstens als Verfolgte sichtbar. Bis die andere geschichtliche Aufgabe kam. Wie soll er es heute machen?

Vor einiger Zeit kam ein Pater zu mir, wollte natürlich Geld haben, kam von Tanganyika, und sagte: „Ich habe dort in mehreren Diözesen die Jugendführung, und ich muß jetzt eine Stange Geld haben, damit ich die Jugendorganisationen rasch so auf die Beine stelle, daß ich sie den internationalen Jugendverbänden anschließen kann. Denn morgen wird die Staatsjugend kommen, und dann wird man wenigstens noch Angst haben, wenn unsere Verbände zu internationalen Verbänden gehören. Und wird sie bestehen lassen." Dem habe ich kein Geld gegeben. Ich habe gesagt: „Wollt ihr denn den Keim der Verwicklung jetzt schon wieder neu legen, an dem wir heute noch kranken? Wenn der Kampf kommt, werden die sich nicht darum kümmern, ob eure Verbände an internationale Verbände angeschlossen sind, da waren die afrikanischen Staaten bisher ziemlich unbekümmert, — aber setzt euch doch gerade in eurem Gebiet, bevor die Konflikte kommen und durch eure Position die Gegenseite sich auch versteift, setzt euch doch mit denen zusammen. So wenig der Staat das Recht hat zu sagen, die Jugend gehört mir, so wenig hat die Kirche das Recht zu sagen, die Jugend gehört mir, also setzt euch jetzt, wo sie guten Willen haben, mit ihnen zusammen und sagt: Wir sind alle interessiert, daß die Jugend gesund heranwächst. Wollen wir zusammen suchen, wie wir es am besten machen." Ich weiß nicht, ob er es angenommen hat, jedenfalls er ging kopfschüttelnd weg. Oder nehmen wir die andere Frage: Wie die Schule aufgebaut wird. Vor 4 Jahren kam ein ghanesischer Bischof nach Rom zur visitatio ad limina, wurde bei der Propaganda gefragt: „Na, wie geht's in Ghana?" Er sagte: „Gut"; worauf man ihm sagte: „Hören Sie mal, wie können Sie als katholischer Bischof sagen, uns geht's gut, wo uns die Schulen weggenommen worden sind?" Da hat der Bischof ihnen gesagt: „Wir stehen besser als vorher; wir haben soviel Möglichkeiten des Religionsunterrichtes sogar da, wo wir sie vorher nicht hatten, daß wir mit allen Laienkräfte zusammen sie gar nicht ausnützen können. Und zudem bekommen wir die Schule bezahlt, die wir gar nicht mehr bezah-

len konnten. Ihr habt sie uns ja nicht bezahlt." Da sagte man: „Sie sind nach dem Kodex verpflichtet, für die katholischen Schulen zu kämpfen." Er darauf: „Jawohl, habe ich auch getan, aber was eine katholische Schule ist, hat der Kodex nicht definiert. Wenn der Religionsunterricht gesichert ist und die Atmosphäre so ist, daß der Religionsunterricht fruchten kann, ist das für mich eine katholische Schule." Da bekam er zur Antwort: „Sagen Sie so etwas nur nicht beim Offizium, sonst werden Sie noch exkommuniziert." Wir müssen die Sendung der Kirche losgelöst sehen von der Geschichte Europas, und diese Sicht muß sich der Missionar mühsam erarbeiten, sonst schafft er neue Konflikte, die nicht unbedingt sein müssen.

Eine weitere Schwierigkeit, der der heutige Missionar begegnet: Er ist ein Kind seiner Zeit, belastet mit seiner Herkunft. Man meint oft, die Hauptschwierigkeiten des Missionars kämen von außen her, z. B. vom Bolschewismus. Die Hauptschwierigkeit aber trägt er in sich. Es ist leicht zu sagen, was die Missionare anders hätten machen sollen. Der Missionar, der heute an der Arbeit ist, kommt noch aus der Zeit der Kolonisation, wo der weiße Mensch ganz selbstverständlich das Überlegenheitsbewußtsein hatte, und das hat der Missionar auch mitgebracht. Wir merken jetzt schon einen Unterschied zwischen den Missionaren, die in den letzten drei Jahren anfingen und den früheren. Die in den letzten Jahren hinausgingen, die haben nicht viel Kontaktschwierigkeit und nicht viel Schwierigkeit, mit dem farbigen Klerus zusammenzuarbeiten, denn denen ist, vor allem bei uns Deutschen, durch die Erlebnisse der Rassenkämpfe ein gutes Stück Illusion über den weißen Menschen zusammengebrochen. Aber die Älteren haben das mitgebracht, und das saß drin, und mit dieser Illusion haben sie gearbeitet bei aller Liebe und Güte und Hingabe an das Land, aber jetzt kriegen sie die Quittung, indem die junge Schicht der farbigen Völker ihnen vorwirft: ihr habt einen Überlegenheitskomplex, und der Vorwurf ist in etwa berechtigt. Nicht in dem Sinn berechtigt, daß es ihre Sünde war, dafür konnten sie nichts, aber eine Tatsache ist es. Und Tatsache ist es auch, daß man den einen oder anderen älteren Missionar tatsächlich zurückrufen muß, auch wenn er noch arbeitsfähig wäre, weil er von diesem Komplex nicht loskommt. Ich habe gehört wie z. B. hochverdiente und erfahrene Missionsbischöfe Minister geduzt haben, weil sie ihre Schüler waren. Das geht nicht. Das dürfte in Deutschland ein Bischof auch nicht. Wenn andere dabei sind, hat er ihn mit Exzellenz anzureden. Das muß unten auch so sein. Aber gegenüber einer farbigen Haut kriegen sie das oft nicht hin. Diese Symptome finden wir sehr häufig.

Dieser Umstand, daß der Missionar Kind seiner Zeit ist und aus der Kolonialzeit herausgewachsen ist, — selbst wenn er damals seine Schäflein

gegen Kolonialbeamte verteidigen mußte, er nahm doch an deren Komplex teil — wird noch verstärkt dadurch, daß mit der Staatswerdung das nationale Empfinden bis zum nationalen Fieber gesteigert ist. Wir sind jetzt tatsächlich so weit, daß auch die routiniertesten Missionare unsicher werden: Sie fragen sich: „Wie kann ich vermeiden, daß ich jetzt auf einmal zu zurückhaltend bin und dann den Verdacht erwecke, als gönnte ich ihnen die Freiheit nicht und sei schockiert, und dem anderen Extrem, daß ich zu vertraulich bin und nicht weiß, jetzt sind sie mündig." Da werden eingeübte Missionare unsicher, weil sie wirklich in einer hoch delikaten Situation sind. Ganz besonders schwierig wird dieses Zusammenarbeiten mit dem heutigen farbigen Menschen in der Zusammenarbeit mit dem farbigen Confrater. Auf der einen Seite müssen wir uns doch dessen bewußt sein, daß farbige Bischöfe — ich will nicht über Asien urteilen, das weiß ich nicht — nicht einfach dort kamen, wo die Situation reif dafür war, sondern dort, wo man einen Weißen nicht mehr ertragen konnte. Das waren nicht immer die fortgeschrittensten Gebiete. Es kam vor, daß man in einer Diözese mit 10 eingeborenen Priestern einen Bischof auswählen mußte. Man muß schon Glück haben, wenn einer darunter ist, der tatsächlich die Fähigkeiten hat. Es kann dann sein, daß der farbige Bischof da ist und der Diözesanklerus zu 2/3 noch weiß ist. Dann passen sie natürlich auf: „Werden wir jetzt ganz voll genommen?" Der weiße Missionar soll dem schwarzen Bischof und dem schwarzen Priester beibringen, wie man verwaltet, wie man methodisch Apostolat übt und muß aber doch zu gleicher Zeit von ihnen lernen, wie man — wie Luther sagt — den Leuten aufs Maul schaut, wie man plastisch spricht, von ihnen lernen, wie eigentlich diese Völker empfinden. Eine sehr schwierige Rolle!

Man klagt so oft, daß der farbige Episkopat noch nicht verwalten kann, sie sind fromm, können gut predigen, aber mit Geld können sie nicht umgehen. Das einfachste wäre, sie würden die Geldverwaltung einem Weißen überlassen. Er kam zu mir und wollte Hilfe haben. Ich sagte: „Setzen Sie erst einen Weißen als Finanzverwalter hin. Er hatte mir schon den Mann genannt, dann hat sein schwarzer Klerus revoltiert und gesagt: es ist einfach nicht mehr tragbar, daß in der obersten Behörde ein Weißer sitzt. Der Bischof mußte wieder einen Schwarzen nehmen, das Geld, das ich ihm gegeben hatte, war bald fort. So etwas muß der weiße Missionar mitansehen und darf nicht einfach revoltieren und resignieren und nach Hause gehen. Er muß noch versuchen, mit viel Takt das Beste daraus zu machen, immer mit der Erinnerung daran, daß die ersten germanischen Bischöfe wahrscheinlich nicht besser waren, eher kulturell tiefer standen, die ersten germanischen Priester bestimmt. Das liegt geschichtlich fest. Nur hatten die damals den großen Vorteil der Feudalzeit, und heute sind sie in der Situation der Demokratie, in der sich dann diese Rückständigkeit viel grauenhafter auswirkt.

Der Traum ist ausgeträumt, daß der Missionar gute Naturkinder formt, die zu ihm als ihrem Vater aufschauen, zu den Schwestern wie zu den Müttern, und daß er in seinen alten Tagen nun herunterschauen kann auf ein Volk, das ihn verehrt und ihm kindlich anhängt. Der Traum ist ausgeträumt. Die Grundtugend des heutigen Missionars, der hinausgeht, ist einmal eine ganz große Demut und zum zweiten die Größe, sich ganz zu verschenken und zugleich auf Dank verzichten zu können. Dann ist er der Missionar, der in die heutige Mission paßt.

Dazu kommt eine Versuchung des heutigen Missionars, der auch nach neuen Methoden Ausschau halten muß. Die Mission war ja nicht einfach ein Rufen in die Wüste hinein. Man hat nach Missionsmitteln gesucht, und das gangbarste Missionsmittel war lange Zeit die Schule. Aber die Schule ist schon zum großen Teil verloren und sie wird immer mehr verloren gehen. Das ist eine Entwicklung, die sich nicht aufhalten läßt. Man fragt sich, was man noch retten kann, aber auf die Dauer muß man sich damit abfinden: Dieser Sektor wird uns bestimmt verloren gehen. Im Moment bietet sich eine andere Aufgabe an, die noch viel zu wenig angefaßt ist und wo wir noch unbelastet eingreifen können, nämlich der Sektor Erwachsenenbildung. Hier wird, wenigstens in Afrika, eine Entscheidung fallen. Es werden derartig viele Schulen gebaut, ausgebaut, gefördert, daß in wenigen Jahren das Bildungsgefälle zwischen der Jugend und der biologisch tragenden Schicht der Erwachsenen so katastrophal sein wird, daß die Jugend spielend alle Schlüsselpositionen besetzen wird. Dann würde das Schicksal eines Erdteils in jugendlichen Händen liegen. Jugend ist begeisterungsfähig, aber auch verzweiflungsfähig; Jugend ist nicht zuverlässig, weil sie biologisch und charakterlich noch nicht reif ist. Wenn wir erreichen wollen, daß die biologisch tragende Schicht auch Führungsschicht bleibt, so muß intensiv der Sektor Erwachsenenbildung angefaßt werden.

Aber sonst ist Schule weitgehend als Missionsmittel verloren. Ich erinnere mich, im Jahre 1954 bei einer Reise durch Ostafrika haben mir verschiedene Bischöfe gesagt: die Tage der Schulmission sind gezählt. Wir müssen umschalten, und sie versuchten umzuschalten auf den Sektor Krankenpflege. Auch dieser Sektor als Basis der Missionsarbeit hatte eine verhältnismäßig kurze Lebensdauer. Es wird jetzt auch von anderer Seite machtvoll am Gesundheitsdienst gearbeitet, und wir müssen uns über das eine auch klar sein: Zu rasche Hebung des Gesundheitsdienstes ist eine fragliche Sache. Wenn wir nicht nachkommen mit dem Bildungsstandard, mit dem Sinn für ökonomische Planung und ähnlichen Dingen, dann werden diese Völker, einseitig hygienisch betreut, zu rasch wachsen, und wir haben statt Hunger zu beseitigen, Hunger geschaffen. Wir können also

nicht einfach diesen Sektor unbeschränkt ausbauen und zur Demonstration der christlichen Liebe machen, wenigstens nicht so, daß darauf wesentlich die Missionsarbeit ruht.

Jetzt kommt die Versuchung, das dämmert natürlich auch in Missionskreisen, auf das Mittel umzuschalten, was sich am deutlichsten anbietet, auf Entwicklungshilfe. Kein Wort gegen Entwicklungshilfe, sie ist bitter notwendig und einfach eine Pflicht; aber wenn die Mission sie als Basis ihrer missionarischen Sendung nimmt, dann wird sie einmal sehr bald, wenn das Entwicklungszeitalter seine Aktualität verloren hat, wieder in Verlegenheit sein, umzuschalten auf neue Methoden, auch zeichnet sich jetzt schon ab, daß über die Entwicklungshilfe, dort wo die Mission sie stark in die Hand nimmt, die Mission ein wirtschaftliches und soziales Gewicht bekommt, das die Eifersucht der einheimischen Regierungen weckt. Sogar in Gebieten, in denen wir katholische Regierungen haben, hat sich das schon geäußert. Katholische Staatschefs haben schon den Bischöfen gesagt: „Wir verbitten uns, daß ihr ein so starkes soziales und wirtschaftliches Gewicht bekommt, bleibt bei eurer Sendung." Ich habe deshalb — ich führe selber eine ganze Reihe größerer Entwicklungsobjekte durch — immer darauf geachtet, daß nicht die Diözese als Träger auftrat, sondern habe dem Bischof gesagt: „Gründe eine juristische Trägerschaft, die nicht identisch ist mit der Kirche, in der du aber Mitglied sein kannst." Beim Staudamm am Bam-See z. B. habe ich eine Mutuel gegründet, in der der Bezirkskommissar und ein paar Lehrer und auch der Bischof Mitglied sind; der Bischof ist federführend, aber dieser Mutuel ist Träger. Die Regierung von Obervolta hat mir das sehr hoch angerechnet, und seitdem geht es in einer wirklich harmonischen Zusammenarbeit weiter. Hier können sich noch sehr delikate Probleme entwickeln, wenn die Kirche nicht sehr taktvoll vorgeht, wo sie sich der Entwicklungshilfe annimmt, und wenn die Kirche nicht darauf achtet, daß die Entwicklungshilfe nicht die tragende Basis ihrer Missionsarbeit sein darf.

Ein Rezept, wie man jetzt im Großen neue Methoden finden kann, kann ich nicht geben. Aber gerade diese Unsicherheit ist eine der großen Lasten, die der heutige Missionar trägt. Bei der eigentlichen Aufgabe der Mission, das katastrophal wachsende seelische Vakuum zu füllen, kann sie es sich ja eigentlich gar nicht leisten, Personal abzuzweigen für Entwicklungsaufgaben. Aber umgekehrt, wenn es uns gelingen sollte, soviel Personal und soviel Missionsgelder aufzubringen und soviel Gnade vom Herrgott zu erbeten, daß wir ein Großapostolat entfalten könnten, um das seelische Vakuum zu füllen, dann könnten wir, aber tatsächlich nur dann, die Entwicklungshilfe dem Staat und der Wirtschaft überlassen. Ob das geht, weiß ich nicht.

Die großen Gefahren sind: Der Kommunismus aus dem Osten, der Laizismus aus dem Westen, die Unsittlichkeit des Westens, der praktische Materialismus des Westens, der hier die Führungsschicht ankränkelt, die bei uns ausgebildet wird, und der unten verheerend wirkt durch das weiße Personal, was in den verschiedensten Aufgaben hinunter kommt. Es ist die Mission auf der einen Seite leichter geworden durch die modernen Verkehrsmittel, die nicht nur Möglichkeiten geben, rasch irgendwo zu sein, sondern die auch die Isolierung des Missionars aufgelockert haben; durch die moderne Medizin, die die rasche Sterblichkeit unter den Missionaren bezwungen hat, und dann durch die allgemeine Kenntnis von Sprache, Religion und Kultur, was man alles angesammelt hat an Studium und Kenntnissen. Sie ist schwerer geworden durch den riesigen ideologischen Kampf und durch das Tempo, das uns einfach aufgezwungen wird. Wenn der Herrgott seine Gnaden der neuen Aufgabenstellung anpaßt, dann haben wir keinen Grund, pessimistisch zu sein, dann werden wir diese Aufgabe des modernen Apostolates meistern, und aus den modernen Problemen kann etwas Neues, Größeres entstehen.

*Tendenzen und Entwicklungen im gesellschaftlichen Leben unserer Zeit und ihre Bedeutung für die Ordensgemeinschaften**

Von Präsident Prälat Albert Stehlin, Freiburg

Wenn schon der griechische Philosoph Heraklit zu der Erkenntnis kam: „panta rhei", alles ist im Fluß, dann gilt das von unserer heutigen Zeit in besonderer Weise: unsere ganze Welt ist in Bewegung geraten, es vollzieht sich ein Wandel auf allen Gebieten, und zwar mit einer geradezu beängstigenden Geschwindigkeit. Das betrifft nicht nur die äußeren Verhältnisse, etwa Wirtschaft und Technik, sondern ebenso die geistigen Bereiche: das Denken über die Welt und ihren Sinn, über den Menschen und sein Wesen. Unsere sozialen und politischen Ordnungsvorstellungen sind ebenso in diese Wandlungen einbezogen, wie etwa die Wissenschaft und die kulturellen Strukturen. Man kann wirklich sagen — und mit mehr Berechtigung als jemals früher: „panta rhei", alles ist im Fluß.

Und auch die Kirche ist in einem Wandel begriffen — die Kirche, die doch am allermeisten bisher als Hort der Tradition, als Inbegriff eines „geschlossenen Systems" empfunden wurde. Auch sie scheint im Aufbruch zu neuen Ufern zu sein. In einer bisher ungewohnten Weise hat die Kirche im II. Vatikanischen Konzil unternommen, einmal alle ihre Positionen — soweit diese nicht durch die Offenbarung festgelegt sind — wenigstens einmal theoretisch zu überprüfen und zu versuchen, in ihren Lebensformen den gewandelten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Der 80. Deutsche Katholikentag in Stuttgart hat zu seinem Leitwort erhalten: „Wandelt euch durch ein neues Denken". Schon die Formulierung ist neu und kühn — viele hätten es früher nicht für möglich gehalten, daß ausgerechnet die Katholiken zum Denken, und dazu noch zu einem „neuen Denken" aufgefordert würden ...

Auch die Orden und Genossenschaften können sich und wollen sich dem nicht entziehen. Auch in ihrem Bereich werden die Entwicklungstendenzen, die für unsere heutige Gesellschaft typisch sind, sichtbar und bringen neue Probleme und Sorgen.

Es steht mir nicht zu, mich zu den inneren Strukturfragen oder den aszetischen Problemen zu äußern, die hier aufgebrochen sind. Ich darf aber wohl aus der Sicht des Deutschen Caritasverbandes, der in seinen vielen Einrichtungen pflegerischer und pädagogischer Art mit zahlreichen Genossenschaften in einer fruchtbaren Zusammenarbeit steht, einmal auf

* Das vorliegende Referat wurde anläßlich der Mitgliederversammlungen der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands und der Vereinigung Deutscher Ordensobern 1964 gehalten.

einige Entwicklungen hinweisen, die dabei sichtbar werden, und die nicht nur für die Caritas, sondern ebenso für die Orden (und nicht nur für die im engeren Sinne caritativ tätigen!) von Bedeutung sind.

I.

Lassen Sie mich ausgehen von der Tatsache, daß wir heute in einer sogenannten „pluralistischen Gesellschaft" leben. Ich darf die Kenntnis dieses soziologischen Begriffes voraussetzen: während das Abendland bis zur Reformation eine gemeinsame und einheitliche weltanschauliche Grundlage im katholischen Glauben hatte, leben in unserer heutigen Gesellschaft eine Vielzahl von Gruppen unterschiedlicher Weltanschauung gleichberechtigt nebeneinander und können im Rahmen der demokratischen Ordnung ihre politischen, sozialen und religiösen Interessen frei betätigen. In einer solchen Gesellschaft kann keine Gruppe für sich eine bevorrechtete Stellung beanspruchen. Vielmehr herrscht in jeder Hinsicht das, was wir im ökonomischen Bereich als „freie Marktwirtschaft" bezeichnen. Für die Kirche, die Jahrhunderte hindurch in der christlichen Gesellschaft eine privilegierte Stellung innehatte, und deren Denken und deren Lebensformen sehr stark von dieser Situation geprägt waren, bedeutete (und bedeutet noch!) dieser Übergang in die neue gesellschaftliche Situation des Pluralismus eine große Umstellung. Man muß fragen, ob die hierdurch erforderte Neuorientierung in allen Bereichen des kirchlichen Lebens schon vollzogen ist. Insbesondere wird dies zu fragen sein in bezug auf den Bereich der kirchlichen Orden und Genossenschaften.

Ich darf diese Problematik an einigen praktischen Beispielen aufzeigen.

1. Eine pluralistische Gesellschaft ist notwendigerweise eine Leistungsgesellschaft. Die einzelne Gruppe gilt in ihr so viel, als sie leistet. Das bedeutet für die Orden eine neue Situation. Früher galt die Ordensschwester schon etwas durch ihr Schwestersein. Es war — abgesehen etwa vom Sektor des Schulwesens — nicht ausschlaggebend, welchen beruflichen Ausbildungsweg sie durchlaufen und welche Examina sie abgelegt hatte. Heute muß auch die Ordensschwester, die in der Krankenpflege oder im Kindergarten tätig sein will, die entsprechende Ausbildung nachweisen. Die Qualifikation einer Novizenmeisterin konnte früher vielleicht allein auf aszetischem Gebiet liegen — heute braucht sie, um ihre Aufgabe an den jungen Menschen erfüllen zu können, beste Allgemeinbildung, dazu pädagogische und psychologische Fähigkeiten. Früher konnte man darauf vertrauen, daß das Bewußtsein der Berufung und der vollen Zugehörigkeit zur Gemeinschaft genügte, um eine Schwester ihr Leben lang in einer einfachen Tätigkeit, zu der sie lediglich durch

Schulwissen und eine praktische Erfahrung befähigt war, zufrieden sein zu lassen. Heute bewirkt die allgemeine Wertschätzung einer Berufsausbildung und der Kontakt der Schwestern mit der Welt, daß jede junge Schwester mit der selbstverständlichen Erwartung kommt, eine solche Ausbildung — falls sie sie nicht schon mitbringt — im Orden zu erhalten und entsprechend eingesetzt zu werden. Der Orden wird das auch selbst wünschen, um der Gefahr vorzubeugen, daß eine Schwester sonst unsicher und dadurch schwierig würde.

Eine Folge dieser Situation des Pluralismus ist also, daß auch die Ordensschwester ein größeres Maß von Ausbildung und Fortbildung braucht. Fortbildung benötigen vor allem alle Führungskräfte — wobei es nicht nur um eigentliche berufliche Weiterbildung in dem jeweiligen Fachgebiet geht, sondern besonders auch um die Persönlichkeitsbildung, um die Befähigung zur Menschenführung, zur Repräsentation usw. (Generalvikar Teusch: „Die Oberin eines großen Krankenhauses muß heute eine vollendete Dame sein.")

Die Dringlichkeit dieser Bildungsaufgaben wird noch dadurch verschärft, daß unsere Schwestern heute in ihren pädagogischen oder pflegerischen und wirtschaftlichen Aufgaben neben Laienkräften tätig sind und deren Konkurrenz bestehen müssen. Wenn in einem ordenseigenen Krankenhaus etwa durchgehalten werden soll, daß die Führungsposten immer in den Händen der Ordensschwestern liegen, denn ist das nur dann möglich, wenn sie gegenüber den neben ihnen tätigen Laienschwestern die besser qualifizierten sind. Nur so werden sie in solcher Position anerkannt werden können und ihr gewachsen sein. Dasselbe gilt für die Leiterin einer Schule mit weltlichen Lehrkräften, aber ebenso für eine Heimleiterin, eine Verwaltungs- oder Küchenleiterin.

Wenn wir nun — falls wir unsere Aufgabe weiter erfüllen wollen — eine größere Zahl bestausgebildeter Schwestern, darunter entsprechend viele mit akademischem Abschluß brauchen, dann begegnen wir hier aber einem Problem, das über unseren Bereich hinaus die Kirche überhaupt angeht. Lassen Sie mich aus einem Vortrag des Universitätsprofessors Dr. Görres-Mainz (der einzige deutsche Ordinarius für Psychotherapie) zitieren, den dieser bei der Zentralratstagung des Deutschen Caritasverbandes in diesem Frühjahr hielt: „Der hochw. Herr Bischof von Mainz sagte mir einmal: ‚Hochwürdigster Herr', wir können nichts machen, die katholischen Kinder sind einfach dümmer. Ist das eigentlich wahr?' Dann habe ich antworten müssen: 'Nicht von Geburt an. Aber wir können nachweisen, daß im Bevölkerungsdurchschnitt das katholische Kind schon am Ende des 2. Lebensjahres meßbar, in Zahlen ausdrückbar, in seiner Initiative, in seiner motorischen Beweglichkeit, in seinem Mut, an neue Situationen heranzugehen, Risiken auf sich zu nehmen, also kurz: in allem

dem, was den Menschen zum leistenden Menschen macht, der einen Beitrag zur Gesellschaft gibt, schon am Ende des 2. Lebensjahres hinten dran ist. Das wird damit zusammenhängen, daß (unter anderen Faktoren) die katholische Mutter vergleichsweise ängstlich ist gegenüber einem initiativreichen Weltausgriff, gegenüber einer Expansion des Kindes. Sie fürchtet Fehlentwicklung im moralischen Sinn: Eigenwille, Aggressivität, mangelnde Bereitschaft zum Gehorsam u. a. mehr." (Prof. Görres hat einen Forschungsauftrag, der zu diesem Problem umfassende und exakte Grundlagen erbringen soll).

Das paßt aber zu einer anderen Beobachtung: Die Katholiken — ich meine jetzt in erster Linie die Akademiker — finden sich bei weitem nicht in einem dem katholischen Bevölkerungsanteil entsprechenden Maße in führenden Stellungen. Und weiter: sie fehlen insbesondere in den Berufen, die spezifisch zu dieser modernen Welt gehören. Der junge katholische Student wird Altphilologe und Jurist, Historiker, Mediziner, Theologe, d. h. er ergreift die Berufe, die es im Mittelalter schon gab. Aber er scheut die Berührung mit der neuen Welt, in der Initiative entwickelt werden, neue Gedanken gedacht werden müssen. Man vermißt ihn an den technischen Hochschulen, in der Atomforschung, in der Raumfahrt, der Kybernetik, im Fernsehen, in der Psychologie, überall dort, wo es um spezifisch moderne, der Zukunft zugewandte Dinge geht.

Es ist hier nicht der Ort, von den Gründen dieser Tatsache zu sprechen. Aber begegnen Sie ihr nicht auch (in entsprechender Weise) in Ihrem Bereich? Ist die Zusammensetzung der nachkommenden Schwesterngeneration vielleicht auch von daher bestimmt? Und andererseits: achten wir in der Erziehung in unseren Noviziaten darauf, daß sie einer solchen Fehlentwicklung bewußt entgegenarbeitet? Das sind interessante und lebenswichtige Fragen!

2. Eine andere Folgeerscheinung aus der Tatsache des gesellschaftlichen Pluralismus ist, daß wir in einer sehr mobilen Gesellschaft leben. Der offene Leistungswettbewerb bewirkt — zusammen mit anderen Ursachen — daß unser gesellschaftliches Leben sich rasch verändert und weiter entwickelt. In rascher Folge wirken neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse sowie soziologische Veränderungen auf unsere Lebensformen ein. Wie weit gelingt es uns, mit dieser sich rasch wandelnden Welt Schritt zu halten?

Lassen Sie mich als Beispiel die Rationalisierung nennen, die für unsere Häuser auch aus wirtschaftlichen und personellen Gründen wichtig ist. Ich habe den Eindruck, daß in den von den Orden verantworteten Einrichtungen die Rationalisierung nur schleppend geschieht. Und zwar habe ich das Gefühl, daß hierfür nicht nur wirtschaftliche Gründe (etwa z. B. das Fehlen des für eine mutige Rationalisierung erforderli-

chen Kapitals) maßgebend sind, sondern auch tiefer liegende Gründe. Ich gebe gerne zu, daß wir manche sehr fortschrittliche Oberinnen haben, die am liebsten alle neuen Maschinen, die sie auf einer Ausstellung gesehen haben, sofort anschaffen möchten. Aber häufiger ist es doch so, daß es einiger Überredung bedarf, bis anstelle der auf dem Boden knienden und putzenden Schwester oder Schülerin ein entsprechendes Reinigungsaggregat angeschafft wird. Es braucht einiges, um einzusehen, daß es auch im Bereich unserer Einrichtungen und Anstalten wichtiger ist, menschliche Tätigkeit so weitgehend als möglich durch technische Einrichtungen zu ersetzen, selbst, wenn man sich dann einige andere Methoden einfallen lassen muß, Demut und Gehorsam einzuüben.

Weitere Erscheinungen dieser Mobilität sind die raschen Wandlungen des Geschmackes und des Stilgefühles. Sie werfen nicht nur Probleme der Schwesterntracht auf, sondern z. B. solche der Gestaltung unserer Wohn- und Arbeitsräume, der Gottesdiensträume, der Gottesdienstformen, der Formen des Gemeinschaftslebens, der Geselligkeit, der Erholung, der Hygiene, der Allgemeinbildung u. a. m. Überall ist alles in Bewegung geraten. Sicher sollen wir nicht jeder neu aufkommenden und vielleicht kurzlebigen Mode nachlaufen — aber ebenso falsch wäre, demgegenüber zu lange bei überkommenen und wirklich überholten Formen stehen zu bleiben. Ich muß mir versagen, hier auf Einzelheiten einzugehen.

II.

Mit der pluralistischen Gesellschaft hängt auch die Wandlung des Menschenbildes zusammen. Freilich geht es hier im Grunde um ein sehr wesentliches und in ganz anderen Tiefen wurzelndes Problem.

Es ist heute oft davon die Rede, daß anstelle einer von früher überkommenen sogenannten „patriarchalischen Ordnung" mit starker Betonung der Autorität heute ein sogenanntes „partnerschaftliches Verhältnis" treten müsse. Das hängt damit zusammen, daß ein theoretisch schon lange anerkanntes Prinzip, nämlich daß alle Menschen das gleiche Recht und die gleiche Würde besitzen, in unseren Tagen nun ernstlich konkrete Gestalt annimmt. Der in unserem Grundgesetz festgelegte Gleichheitsgrundsatz ist eigentlich ein zutiefst christliches Prinzip. Er ist aber gerade im kirchlichen Bereich vielfach noch nicht echt realisiert.

Denken wir etwa an die Frage der Zusammenarbeit von Ordensschwestern und Laien, von der schon kurz die Rede war. Im Lebensbereich des Ordenshauses gab es Laien früher nur in untergeordneten Stellungen, als Dienstboten, landwirtschaftliche Hilfskräfte, Heizer, Fuhrknechte. In ihrer sozialen Stellung in der Gemeinschaft waren sie eindeutig minderen Ranges. Von der Ordensgemeinschaft durch

die Klausur streng gemieden, selbst im Gotteshaus in fühlbarem Abstand waren sie zwar oft sehr gut behandelt — aber eben doch „behandelt", Gegenstand von Wohlwollen und Barmherzigkeit, oft auch von echter Sorge — aber doch keineswegs als echte gleichberechtigte „Partner" anerkannt. Sie gehörten zu den „Weltleuten", denen gegenüber auch eine einfache Schwester ein (wenn auch nicht klar bewußtes, aber doch deutlich empfundenes) Gefühl sozialer Überlegenheit hatte, das vielleicht zuweilen aus dem Standesbewußtsein des „Standes der Vollkommenheit" abgeleitet war.

Die Hereinnahme von qualifizierten Laien als echte Mitarbeiter geschah nun in zunehmendem Maße aus Gründen äußerer Art: Rückgang der Schwesternzahl, Notwendigkeit der Beschäftigung von Fachkräften, die im Orden selbst nicht zur Verfügung standen (Handwerker, Pfleger, Laboranten u. a.). Aber nur langsam und oft genug noch in ungenügendem Maße wurde verstanden, daß diesen Laien nun auch eine echte menschliche Gleichberechtigung zugestanden werden muß; daß sie als „Partner" auf gleicher Ebene angenommen werden müssen. So geschieht es z. B. noch, daß etwa in einem katholischen Krankenhaus die tägliche Teilnahme aller Ordensschwestern an der hl. Messe selbstverständlich ist und die Laien in dieser Zeit den Dienst übernehmen — während sie doch ebenfalls ein Recht darauf haben. Warum sollten nicht Ordensschwestern auch zuweilen zurücktreten und Dienst tun, um Laien die Mitfeier des hl. Opfers zu ermöglichen?

Aber die Schwierigkeit hat doch vielleicht noch tiefere Wurzeln, als nur ein Festhalten an überholten Vorstellungen. Es geht um die Frage, wie der Mensch grundsätzlich verstanden und gewertet wird. Zuweilen scheint es, als werde Ziel und Aufgabe des Menschen einseitig übernatürlich im Sinne der Gewinnung des persönlichen Heiles gesehen. So wie auf den alten Missionskreuzen der Pfarrkirchen stand: „Rette deine Seele", so stand und steht noch weithin die Arbeit der Erziehung, der Bewahrung und Versorgung von Behinderten, die Pflege des Kranken und Alten einseitig unter diesem Gesichtspunkt. Wenn z. B. in unseren Heimen für schwachsinnige Kinder die Einführung moderner Therapien, die eine Weckung und Förderung von Restfunktionen erstreben, einem gewissen Widerstand bei den Pflegeschwestern begegnet, wenn in der Erziehung deutliche Vorbehalte gegen die Entfaltung von Initiative, gegen ein mutiges Sicheinlassen mit der Welt, gegen das Wachwerden des Körpergefühls und des Liebesbedürfnisses zu spüren sind, dann entsteht die Frage, ob das dahinter stehende Menschenbild in Ordnung ist. Ein Beispiel: in einem Nachbarland gibt es ein Säuglingsheim, von Ordensschwestern geleitet, in dem den Schwestern aus aszetischen Gründen verboten ist, mit den Kindern zu spielen, ihnen Zärtlichkeiten zu erweisen, sie zu liebkosen. Sie sollen sie pflegerisch gut versor-

gen, aber sich persönlich in Distanz halten. Vermutlich fürchtet man, daß bei allzu engem Kontakt mütterliche Gefühle in den Schwestern wach werden, so daß der Nichtbesitz einiger Kinder zu Wünschen und Sehnsüchten führen und so die Jungfräulichkeit gefährden könnte. Und dies in einer Zeit, da die Kinderpsychologie nachweist, welche bleibenden Schäden aus einem Mangel an Liebe und Angenommensein in den ersten Lebensmonaten entstehen. Kein Wunder, daß in jedem Heim besonders viele und schwere Erscheinungen von Hospitalismus und Domestikationsschäden festzustellen sind.

Hier ist zu prüfen, ob unsere Anthropologie, unsere Vorstellungen von der Aufgabe des Menschen in der Welt, von seiner Sendung in die Welt, seiner Kulturaufgabe, seinem Auftrag des Zeugnisses von der Welt usw. in Ordnung sind. Wir können nicht mehr „nach den alten Heften" unterrichten. Vor den umwälzenden neuen Erkenntnissen der Psychologie und Anthropologie, aber auch der katholischen Ethik und Moraltheologie und der Pädagogik wird vieles, was im Noviziatsunterricht von früher und in unseren Gebräuchebüchern steht, einer ernsten Überprüfung bedürfen. Erst aus einer solchen neuen und gewandelten Sicht des Menschen kann es gelingen, daß unsere Schwestern ihrer Aufgabe in der Welt und gegenüber den Menschen in einer unserer Zeit gemäßen Weise entsprechen. Man hat früher das Entscheidende des Ordensberufes in dem exire e saeculo gesehen. Wenn das von den beschaulichen Orden noch weithin im alten Sinne gelten kann — für jene, die in pädagogischen und pflegerischen Aufgaben stehen, kann das allein nicht mehr genügen. Sie müssen wissen, daß sie zwar für sich persönlich der „Welt" im Sinne des johanneischen Weltbegriffs — entsagt haben, daß sie aber andererseits (nicht nur die Säkularinstitute, sondern auch die Orden und Kongregationen!) in die Welt gesandt, mit der Weltbegegnung beauftragt sind. Und zwar mit einer Begegnung mit den Menschen beauftragt, die diesen Menschen nicht „par distance", mit den Fingerspitzen nur, sondern herzhaft und voll bejahend annimmt. Die Menschen erwarten und ersehnen heute von uns eine „persönliche Begegnung". Man nennt unsere heutige Gesellschaft oft eine „Massengesellschaft" und will damit sagen, daß der einzelne in ihr zur Nummer, zum unpersönlichen Funktionsträger wird und in ihr aufgeht. Das ist in vieler Beziehung richtig. Aber zugleich spricht man von einem heraufkommenden „personalen Zeitalter", in der Sozialarbeit steht obenan die „persönliche Hilfe". Wenn nach dem BSHG § 1 Sinn und Aufgabe der Sozialhilfe ist, dem Hilfeempfänger ein Leben zu ermöglichen, „wie es der Würde des Menschen entspricht", dann setzt das voraus, daß der Helfende — also eben auch die Schwester — ein unverkürztes und den Erkenntnissen unserer Zeit entsprechendes Bild vom Menschen selbst in sich trägt. Es kann kein größeres Bild vom Menschen geben, als es das Neue Testament zeichnet, wenn es sagt: „also hat Gott

die Welt geliebt, daß er seinen einzigen Sohn dahingab, damit jeder, der an ihn glaubt, nicht verloren gehe, sondern das ewige Leben habe." (Joh 3,16)

Aber dieses christliche Bild von der Würde des Menschen muß in die Sprache unserer Zeit übersetzt und mit den Erkenntnissen unserer Zeit erfüllt werden. Es kann dadurch nicht größer werden — aber seine Größe kann neu und klarer dabei erkannt werden!

Weil wir den Menschen ernst nehmen, deshalb ist es uns wichtig, von der modernen Psychologie her das Kind in seinen Bedürfnissen zu verstehen, dem Heranwachsenden in seinen Spannungen und Schwierigkeiten gerecht zu werden; darum ist uns wichtig, was die Medizin über den Leib des Menschen erkennt und was sie an psychosomatischen Wechselwirkungen entdeckt hat; darum werden wir die alten Menschen nicht gönnerhaft als Opa und Oma — und damit als senile und vertrottelte, noch einmal zu Kindern gewordene Psychopathen behandeln, sondern sie unseren echten Respekt vor der Würde des Alters fühlen lassen ...

Bitte denken Sie nicht, ich wüßte nicht oder würdigte nicht, was für eine Leistung an Sorge und Liebe, an Geduld und Opfern von Generationen von Schwestern in unseren pädagogischen und pflegerischen Einrichtungen erbracht wurde! Das alles hat seine Ehre, die ihm niemand nehmen darf. Und es geschah nach den Erkenntnissen und Einsichten jener Zeit. Aber eben darum darf es nicht passieren, daß wir in unseren Methoden und Verhaltensweisen nun bei etwas stehen bleiben, was vergangen und von dieser so schnell sich wandelnden Zeit überholt ist. Und auf keinem Gebiet hat sich eine so tiefe und grundlegende Wandlung vollzogen, als in den Erkenntnissen darüber, was der Mensch ist. Zu den Menschen sind wir gesandt — daß wir den Menschen gerecht werden, ist unsere Sendung von Gott.

Ein Beispiel für eine solche Neubestimmung inbezug auf die Würde des Menschen und seine Freiheit ist die Diskussion des Konzils über das Recht des Menschen auf Religionsfreiheit. Jahrhundertelang hat man in dieser Frage in der Kirche nur die objektive Seite, das Wahrheitsproblem, gesehen. Die Kirche wußte sich gesandt, den Menschen den wahren Glauben zu verkünden. Da der Mensch verpflichtet ist, Gott gehorsam zu sein, glaubte man, ihn auch zur Annahme der verkündeten Wahrheit nötigen zu sollen und den Irrtum, jedenfalls die Verteidigung des Irrtums nicht dulden zu dürfen. Aus dieser einseitig objektiven Sicht entstand eine kirchliche „Unduldsamkeit", in der man versäumte, auch der persönlichen Gewissenssituation der Andersdenkenden gerecht zu werden. Die Vorlage über die Religionsfreiheit beim Konzil betont demgegenüber das Recht des Menschen auf Gewissensfreiheit, sie verurteilt jede Nötigung in religiösen Fragen und fordert, daß der Katholik auch beim subjektiv Irrenden das Recht auf freie Gewissensentscheidung respektiere.

Wer daran denkt, wie anders die Praxis der Kirche in früherer Zeit in dieser Beziehung war, und wie viele Relikte dessen bis heute existieren, begreift, welche Wandlung sich hier vollzieht. Vielleicht sollten wir auch in diesem Punkte überlegen, ob unsere aszetische Praxis in bezug auf das Gehorsamsgelübde nicht auch neu überdacht werden muß. Aber diese Frage liegt außerhalb meines Themas (s. „Herder-Korrespondenz" Mai 1964).

Gestatten Sie mir zum Schluß, noch eine praktische Frage anzuschneiden, in der die ebengenannten Grundsätze eine Anwendung finden sollten. Eine der schwersten Sorgen für die Caritas ist heute die Sorge um die geistig Behinderten. Hier scheidet sich ja unser christliches Menschenbild am Deutlichsten von dem der „Welt". In dieser versachlichten „von ökonomischen Gesichtspunkten" bestimmten Welt gilt der Mensch soviel, als er leistet. Davon war schon zu Anfang die Rede. Eine Folgerung daraus ist aber, daß der nicht oder nicht mehr leistungsfähige Mensch nichts mehr gilt. Das äußerste Extrem dieser Denkweise war die nationalsozialistische Praxis, solchen Menschen das Lebensrecht zu verweigern. Das ist vorüber — nicht vorüber ist aber leider, daß man für solche nicht viel übrig hat. Die Bemühungen um die Rehabilitation von Körperbehinderten etwa zielen wesentlich auf die Wiederherstellung ihrer Arbeitsfähigkeit und ihrer Wiedereingliederung in den Wirtschaftsprozeß ab. Wo das aussichtslos ist, stehen nur geringere Möglichkeiten zur Verfügung. Erst recht trifft das zu für die geistig Behinderten. Ihnen kann mit den modernen medizinischen und psychotherapeutischen Methoden viel besser als früher geholfen werden. Aber was nützt das, wenn es an Menschen mangelt, die sich für solche Aufgaben zur Verfügung stellen? Die kirchlichen Genossenschaften dürfen mit Stolz sagen, daß sie hier durch Jahrhunderte eine treue und opfervolle Arbeit, besonders in der Schwachsinnigenfürsorge, geleistet haben. Heute wirkt sich der Nachwuchsmangel gerade hier beängstigend aus. Die Pflegeschwestern in unseren Schwachsinnigenheimen sind überlastet, es ist schon heute so, daß in manchen Häusern eine ausreichende gesundheitliche und pflegerische Versorgung nicht mehr gewährleistet ist. Dabei ist die Zahl der verfügbaren Plätze völlig unzureichend, so daß dringend zusätzliche Einrichtungen geschaffen werden müßten.

Die Personalfrage in solchen Einrichtungen ist besonders schwer, weil aus den genannten Gründen gerade für diese Tätigkeit besonders wenig Verständnis besteht. Hier meine ich nun, folgende Überlegung anregen zu sollen: Für fast alle anderen caritativen Aufgaben, wie Krankenpflege, Kindergarten, Kinderheime, Altenheime sind wesentliche Kräfte noch am ehesten zu gewinnen. Wenn für die Sorge für die geistig Behinderten niemand mehr zu finden ist — müßten wir dann nicht sagen: Wir, die Orden, wissen es, daß diese ebensolche menschliche Würde besitzen, wie alle anderen. Uns, denen solche Erkenntnis geschenkt ist, obliegt also

eine besondere Verantwortung, uns dieser Aufgabe anzunehmen. Ich weiß: Die Ordensobern können heute nicht mehr wie früher über ihre Schwestern einfach „verfügen". Ich weiß auch, daß auch unsere jungen Schwestern Kinder ihrer Zeit sind und etwa für die Aufgaben der Entwicklungshilfe und der Missionen leichter zu begeistern sind als für Schwachsinnigenpflege — aber müßten wir nicht alles tun, um von unserem Menschenbild des Glaubens her hierfür Verständnis zu wecken und dieser Aufgabe einen Vorrang einzuräumen vor manchen anderen, „attraktiveren" und „moderneren" Aufgaben?

Ich darf abschließen. Ich habe versucht, Ihnen einige der Entwicklungstendenzen unserer Zeit aufzuzeigen und Ihnen einige Folgerungen zu nennen, die mir daraus sich für die Ordensgemeinschaften zu ergeben scheinen. In einer Zeit, in der so sehr „alles im Fluß" zu sein scheint, ist es uns eine Beruhigung zu wissen, daß unser Glaube, aber auch die Fundamente des christlichen Lebens in Gott gegründet sind, von dem der hl. Jakobus schreibt, daß „in ihm kein Wandel und kein Schatten von Veränderung ist" (Jak 1, 17). Und wir dürfen bauen auf das Pauluswort: „Treu ist er, der euch berufen hat — er wird es erweisen" (1 Thess 5,24). Das gibt uns Halt und Trost inmitten der Wirrnis der Zeit. Aber von daher wächst auch die Verantwortung aller Vorgesetzten, die ihrerseits Gottes Treue und Sorge für die Berufenen weitergeben und erweisen müssen. Sie bewährt sich darin, daß wir die Einheit in der Vielfalt der wechselnden Formen bewahren, ebenso aber diese Einheit eben dadurch sichern, das wir in den Formen elastisch und dynamisch bleiben, um so nach bestem Können „allen alles zu werden". Ich kann Ihnen, ehrwürdige Mütter, in diesen pfingstlichen Tagen nur wünschen und erbitten, daß der Hl. Geist Ihnen Führer und Anwalt dabei ist.

Der Umfang der Nachversicherungspflicht für Ordensleute

Von Bernward Hegemann OP, Köln

In der bisherigen Diskussion über die Nachversicherungspflicht der Ordensleute stand fast nur die Frage im Vordergrund: Ist die Nachversicherungspflicht überhaupt berechtigt? Verstößt sie nicht gegen das Selbstbestimmungsrecht der Kirche? Müssen deshalb diese Gesetzesbestimmungen nicht als nichtig angesehen werden? — Unabhängig um die vielfältigen Bemühungen auf rechtliche Anfechtung der Nachversicherungsbestimmungen soll hier unter sozialrechtlichem Aspekt der Umfang und Inhalt dieser Nachversicherungspflicht kommentiert werden.

1. Zunächst sind einige wichtige Begriffsunterscheidungen voranzustellen (nach Böcker, „Die Nachversicherung von ausgeschiedenen Mitgliedern geistlicher Genossenschaften", usw.; Inaugural-Dissertation der Universität Köln, Selbstverlag 1962; S. 5, f.)

   Personen, die überhaupt nicht unter die Grundregel der Versicherungspflicht fallen, sind „n i c h t v e r s i c h e r u n g s p f l i c h t i g."

   Personen, die unter die Grundregel fallen, ohne daß eine Ausnahmevorschrift vorliegt, sind „v e r s i c h e r u n g s p f l i c h t i g."

   Personen, die unter die Grundregel fallen, aber durch eine gesetzliche Ausnahmevorschrift von der Versicherungspflicht freigestellt sind, sind „v e r s i c h e r u n g s f r e i."

   Personen, die unter die Grundregel fallen, aber nach einer Ausnahmevorschrift auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind, sind „v e r s i c h e r u n g s b e f r e i t"

2) Die Nachversicherungspflicht für ausscheidende Ordensangehörige ist im § 9, Abs. 5, AVG und § 1232, Abs. 5, RVO statuiert. Für die Beurteilung des Zeitraumes, für den die Nachversicherung durchzuführen ist, sind Art. 2, § 4, Abs. 1 AnVNG und Art. 2, § 3, Abs. 1 ArVNG mit heranzuziehen. Damit sind aber auch § 2, Ziff. 7, AVG und § 1227, Abs. 1, Ziff. 5 RVO angesprochen.

3. Die neuen Bestimmungen über die Nachversicherungspflicht von ausscheidenden Ordensmitgliedern gelten ab 1. März 1957. Ein Faktum steht damit als sicher fest: Nur bei einem Ausscheiden nach dem 1. März 1957 kommt eine Nachversicherung in Betracht.

   Aber nach den genannten Artikeln der Neuordnungsgesetze wird unter bestimmten Voraussetzungen die Pflicht zur Nachversicherung auch auf die vorhergehenden Zeiten ausgedehnt. Diese Regelung hat zu unterschiedlichen Auffassungen geführt. Eckert in seinem Kommentar-

werk „Sozialversicherungsgesetze“ geht auf unsere spezielle Frage, bis wann sich die Nachversicherung zurückerstrecken kann, nicht ein. Er stellt nur fest, daß eine Nachversicherung nicht möglich ist, wenn das Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung vor dem 1. Oktober 1923 erfolgt ist. Diese Feststellung kann sich aber nur auf die Nachversicherung von ausgeschiedenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes beziehen. Mangels fehlender Einzelabhandlungen müssen wir selbst aus dem Textbefund die Frage klären.

Böcker (a.a.O. S. 74 ff.) scheint die Ansicht zu vertreten, daß die zeiträumliche Wirksamkeit der Nachversicherung nicht über den Tag des Inkrafttretens der neuen Gesetze, also über den 1. März 1957 hinausreicht. Eine Nachversicherung für Ordensleute für die Zeit vor Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze käme nur unter zwei Voraussetzungen in Frage: Es muß unter dem alten Recht für diese Personen Versicherungsfreiheit bestanden haben und diese Versicherungsfreiheit muß mit Rücksicht auf die Gewährleistung einer lebenslänglichen Versorgung durch die Ordensgemeinschaft eingeräumt worden sein. Aber diese Bedingung können wir schon außer acht lassen, denn es genügt der Nachweis, daß Ordensleute nicht versicherungsfrei waren oder mit anderen Worten: Ordensleute waren nicht versicherungspflichtig. Denn eine Versicherungsfreiheit setzt zumindest unter der Herrschaft des alten Rentenrechts ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraus. Die Rentengesetze haben aber vor dem 1. März 1957 ein solches überhaupt abgelehnt, da die Tätigkeit eines Ordensmitgliedes innerhalb seiner klösterlichen Gemeinschaft nicht auf arbeitsrechtlichen Bedingungen beruhte. Das alte Rentenrecht enthielt nämlich keine Bestimmung, die die Ordensleute von der Rentenversicherungspflicht befreite. Die Bestimmungen des § 2, Ziff. 7, AVG und des § 1227, Abs. 1 Ziff. 5, sind erstmalig durch die Rentenneuregelungsgesetze von 1957 in das AVG bzw. in die RVO aufgenommen worden. Aber auch hier wird nur für einen kleinen Teil von Ordensleuten gleichzeitig eine grundsätzliche Versicherungspflicht und unter bestimmten Voraussetzungen eine Versicherungsfreiheit ausgesprochen. Damit sind aber nach wie vor Ordensleute, bis auf die scharf umgrenzte Ausnahme, nicht versicherungspflichtig. Der Zustand in der Vergangenheit besteht also auch heute noch weiter. Deshalb ist festzuhalten, daß für Ordensleute eine Nachversicherung für die Zeit vor Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze rechtlich nicht möglich ist, daher auch nicht in Betracht kommen kann, weil bei Ordensleuten in der Vergangenheit gar keine Versicherungsfreiheit vorgelegen hat, die ja ihrerseits das grundsätzliche Bestehen der Versicherungspflicht voraussetzt.

Diese Auffassung wird durch den Text der Neuregelungsgesetze selbst gestützt. Denn in Art. 2, § 4, Abs. 1 AnVNG und Art. 2, § 3, Abs. 1

ArVNG heißt es: „Scheiden Personen aus einer versicherungsfreien Beschäftigung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus," so ist eine Nachversicherung auch über den 1. 3. 1957 hinaus vorzunehmen, „wenn in dieser Zeit (d. h. nach den damaligen Rentenversicherungsgesetzen) Versicherungsfreiheit bestand." *

---

* Man könnte einwenden, daß die Frage nach dem zeitlichen Ausmaß der Nachversicherung nur aus § 9, AVG bzw. § 1232 RVO beantwortet werden kann. Dort wird gesagt, daß die Nachversicherung für die Zeit durchzuführen sei, „in der sie aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen ... beschäftigt waren". Daß diese Zeit eine Zeit sein muß, die nicht vor dem Inkrafttreten der Neuregelungsgesetze liegen darf, ergäbe sich aus dem Wortlaut nicht. Denn bei dem zuvor genannten Text der Neuregelungsgesetze handele es sich um eine Sonderregelung für beschäftigte Arbeitnehmer, die nicht — jedenfalls nicht ohne weiteres — auf Ordensleute übertragen werden könne. Es sei zunächst der zweite Teil des Einwurfs beantwortet. Die Sozialversicherungsgesetze dienen dem Schutz der Arbeitnehmer, d. h., der Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Man kann ruhig das Beschäftigungsverhältnis als Angelpunkt der sozialversicherungspflichtigen Vorschriften ansprechen. Trotzdem finden sich in diesen Gesetzen Bestimmungen über die Versicherungspflicht bzw. Nachversicherungspflicht von Ordensleuten, obwohl diese nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Damit ist zum ersten Male die bisherige Rechtssystematik der Sozialversicherungsgesetze durchbrochen worden. Denn in den anderen Fällen, wo eine Nachversicherungspflicht verfügt ist, läßt sich die Tätigkeit dieser nachversicherungspflichtigen Personen auf ein Beschäftigungsverhältnis zurückführen. Somit darf man nicht annehmen, daß der Gesetzgeber die bisherige Rechtssystematik aufgeben will, zu Gunsten eines allgemeinen Schutzes der unselbständig Tätigen. Deshalb muß wohl geschlossen werden, daß per fictionem iuris die ausgeschiedenen Ordensmitglieder so betrachtet werden, als ob sie in einem Beschäftigungsverhältnis gestanden hätten. Eine andere Interpretation bietet sich u. E. hier nicht an. Zwar könnte man mit Böcker (a.a.O. S. 28) als Sinn und Zweck der Nachversicherung der Ordensleute eruieren, daß die ausscheidenden Mitglieder vor Benachteiligung durch ihre gemeinnützige Tätigkeit geschützt werden sollen. Aber die intentio legislatoris non est lex, wobei man ruhig an die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze über die Interpretation der Gesetze erinnern darf, (Urteil vom 21. 5. 1952, BVGE, Band 1 S. 299).

Auf den ersten Teil des Einwurfs übergehend, muß hier das Argument vorgebracht werden, daß Gesetze im Allgemeinen keine rückwirkende Kraft haben können, der Staatsbürger muß die auf ihn fallenden finanziellen Belastungen vorhersehen können. Dazu führt das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen in einem rechtskräftigen Urteil vom 1. Juli 1963 (L. 14 An 734/59) aus, daß nach der Rechtssprechung des Bundesverfassungsgerichtes rückwirkend belastende Gesetze dann als gültig anerkannt werden müssen, wenn die Betroffenen nach der rechtlichen Situation in dem Zeitpunkt, auf den der Eintritt der Rechtsfolge vom Gesetz zurückbezogen wird, mit dieser Regelung rechnen mußten, ihr Vertrauen auf die frühere Rechtslage also nicht schutzwürdig war.

4. Die Aufgabe, den Personenkreis zu umschreiben, der von der Nachversicherungspflicht erfaßt wird, ist dagegen schwieriger. Die Kommentarwerke zu den §§ 1232 RVO und 9 AVG sind mehr als dürftig. Doch läßt sich schon a priori sagen, daß es hier auf die Begriffe: Mitglieder, Krankenpflege, Unterricht, Gemeinnützige Tätigkeiten und auf den Passus „aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen" ankommt. Wesentlich wird uns dabei in der Sacherkenntnis eine Bestimmung weiterhelfen, die bereits in die RVO in der Fassung vom 19. 7. 1911 als § 172, Ziff. 4 Aufnahme gefunden hat:

   „Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen, Schulschwestern u. ähnliche Personen, wenn sie sich aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen ..." sind in der Krankenversicherung versicherungsfrei.

   Durch das Gesetz vom 19. 7. 1923 erhielten diese Bestimmungen dann ihre noch heute geltende Fassung, nach der in der Krankenversicherung Versicherungsfreiheit besteht für

   „Mitglieder geistlicher Genossenschaften ..., wenn sie sich aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen ...".

5. Nach kanonischem Recht sind Postulanten und Novizen noch keine Mitglieder der Ordensgenossenschaft. Nicht mehr Mitglieder der Ordensgenossenschaft sind solche, die mit Ablauf ihrer Profeß den Or-

---

Die nachfolgenden Erörterungen in der Begründung zu diesem Urteil machen deutlich, daß die katholischen Orden nicht damit rechnen konnten, „daß der Gesetzgeber eines Tages im Zuge der Verwirklichung des sozialen Rechtsstaates auch diesen Personen die ihnen nach den Grundsätzen des sozialen Rechtsstaates zukommende Rechtsstellung einräumen würde". Denn anders als bei den Geistlichen und sonstigen Bediensteten der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften wurden die katholischen Orden erstmals — und zwar faktisch wie rechtlich völlig unvorbereitet — vor die Nachversicherungspflicht ihrer ausgeschiedenen Ordensangehörigen gestellt.

Hinzu kommt, daß die gesetzliche Bestimmung über die Nachversicherungspflicht von ausgeschiedenen Ordensleuten eine Ungleichbehandlung herbeiführt: Die nach dem 1. 3. 1957 ausgeschiedenen Ordensmitglieder sind besser gestellt als jene, die vor diesem Stichtag ausgeschieden sind. Aber gerade in den Übergangsbestimmungen zu den Neuregelungsgesetzen hat der Gesetzgeber die bisherige ungleichmäßige Behandlung der Beamten usw., die nach dem 1. Oktober 1923 ausgeschieden sind, beseitigt. Daraus folgt, daß die Nachversicherungsbestimmungen für Ordensleute sui generis sind. Sie müssen also einer strikten, d. h. engen Interpretation unterliegen. Sonst wäre der äußere Einfluß auf die freie, moralische Entscheidung eines Ordensmitgliedes zu groß.

den verlassen haben oder die auf Grund einer rechtswirksam gewordenen Dispens, wegen einer Erklärung nach can. 646 bzw. durch ein richterliches Urteil aus dem Orden ausgeschieden sind. Das Kirchenrecht kennt als solches kein faktisches Ausscheiden aus dem Orden, nur ein rechtsgültiges. Letzteres Faktum ist aber zeitlich genau zu bestimmen. Das Sozialversicherungsrecht hat als Kernbegriff den des Beschäftigungsverhältnisses. Hierauf basiert auch die Nachversicherungspflicht. Diese Kombination kann jedoch nicht auf die Nachversicherungspflicht der Ordensleute angewandt werden, sie ist absolut eigener Art und wird mit der sozialen Sicherstellung motiviert. — Das Sozialversicherungsrecht hat nun die Tendenz, Beschäftigungsverhältnisse primär nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen. Diese am Tatsächlichen ausgerichtete Betrachtungsweise könnte dazu führen, daß man auch Postulanten und Novizen als Mitglieder der Ordensgenossenschaften ansieht. Doch trotz des hohen Alters des § 172 RVO liegen kaum Äußerungen oder Entscheidungen vor, wer als Mitglied anzusehen ist. Deshalb ist nach wie vor unsere Position, Postulanten und Novizen sind nicht Mitglieder eines Ordens, unerschüttert. Denn auch in der Wirklichkeit des Alltags sind die tatsächlichen Verhältnisse eines Postulanten oder eines Novizen wesentlich anders als die eines Ordensmannes. Denn der Orden kann nicht über einen Postulanten oder Novizen und dessen Tätigkeit in gleicher Weise wie bei einem Professen verfügen. Auch dieses Argument in sich genügt schon, um die Nachversicherungspflicht auszuschließen. Dieses weiter auszuführen, ist aber beim gegenwärtigen Stand der Erörterung nicht notwendig. Ein eigener Artikel soll auf diesen speziellen Punkt näher eingehen. Schwieriger ist die Frage nach der zeitlichen Fixierung des Ausscheidens.

Eine Unterscheidung wird den Fragekomplex eingrenzen. Ein Ordensmitglied kann nämlich willkürlich und entgegen den Bestimmungen des kanonischen Rechts die Ordensgemeinschaft verlassen, oder es scheidet rite, d. h. entsprechend den Bestimmungen des kanonischen Rechts aus dem Ordensverband aus. Im letzteren Falle stimmen normalerweise der Zeitpunkt des faktischen und rechtlichen Ausscheidens überein, etwaige Überschneidungen beziehen sich auf einen kleinen Zeitraum und können deshalb außer acht gelassen werden. Damit haben wir uns nur noch mit dem willkürlichen Ausscheiden eines Ordensmitgliedes oder mit seiner Apostasie — so wird dieses Faktum kirchenrechtlich benannt — zu tun. Hier stimmen der Zeitpunkt des rechtlichen und des faktischen Ausscheidens nie überein.

Böcker (a.a.O., S. 39) weist darauf hin, daß das Tatbestandsmerkmal „ausscheiden" der beamtenrechtlichen Vorstellungswelt entstammt. Berücksichtigt man, daß das Sozialversicherungsrecht die tatsächlichen Verhältnisse eines Ausscheidens nicht nach beamten- oder dienstrecht-

lichen Bestimmungen beurteilt, sondern nach den tatsächlichen Verhältnissen, so ist zu vermuten, daß man hier genau so verfahren wird. Demnach wäre ein Ausscheiden gegeben, wenn der Orden nicht mehr die Macht ausüben kann, über die Person und die Tätigkeit seines Mitgliedes zu befinden. Das setzt andererseits voraus, daß das Ordensmitglied seinerseits nicht mehr bereit ist, in die Gemeinschaft zurückzukehren und dort tätig zu werden. Akzeptiert man diese Position, so wird die Rechtsordnung von der einseitigen und willkürlichen Setzung von Fakten abhängig gemacht. Im Grunde würde man dabei den Vertragsbrecher günstiger stellen, als den, der den Vertragsbruch erleiden muß. Außerdem ist zu bedenken, daß der Orden noch die Verfügungsmacht besitzt, nur hat sich das ohne Beachtung der Rechtsordnung ausgeschiedene Mitglied dieser Verfügungsmacht entzogen. Aber auch ein desertierter Soldat bleibt Soldat und wird rechtlich mit allen Konsequenzen als solcher behandelt.

In dem rechtskräftigen Urteil des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 1963 (Az.: L 14 An 734/59) folgt der vierzehnte Senat nachstehenden Grundsätzen:

„Das Ausscheiden des Klägers aus der Beschäftigung (im kirchlichen Dienst) ergibt sich aus den versicherungsrechtlich allein maßgeblichen tatsächlichen Verhältnissen". Auch § 9, Abs. 1, AVG spricht nur von einem Ausscheiden aus der Beschäftigung, stellt also klar auf die tatsächlichen Verhältnisse ab. Der Sachverhalt ist eindeutig: „Der Kläger ist seit ... nicht mehr (im kirchlichen Dienst) tätig, und (die Kirche) gewährt dem Kläger seit dieser Zeit keine Bezüge mehr. Damit ist das Tatbestandsmerkmal des Ausscheidens aus der Beschäftigung erfüllt".

Es ist zu bedauern, daß wir im Deutschen Recht mehrere unabhängig voneinander konstruierte Rechtskreise haben, so daß die in einer Rechtsordnung formierten Fakten nicht von einer anderen Rechtsordnung, die im Bezug auf diese Tatbestandsmerkmale zeitlich später tätig wird, Anerkenntnis erlangen.

In einigen Fällen läßt sich der Zeitpunkt des faktischen Ausscheidens eines Ordensmitgliedes klar bestimmen. Es gibt auch Fälle, in denen zwischen dem Verlassen des Klosters und der klaren Willensbildung des Ordensangehörigen, nicht mehr in den Orden zurückzukehren, ein relativ langer Zeitraum verstreicht. Uns scheint, daß die Entschlußfassung des Ordensmitgliedes, nicht mehr in den Orden zurückzukehren, allein noch nicht genügt. Sie muß nicht nur vom ausscheidenden Ordensmitglied nachweisbar manifestiert werden, entscheidend wird wohl sein, wenn der Orden selbst von dieser Willenserklärung eines Ordensmitgliedes Kenntnis erhält.

Der beamtenrechtliche Begriff des Ausscheidens, auf die Verhältnisse eines Ordens übertragen, enthält zwei Merkmale: Das Verlassen der

klösterlichen Gemeinschaft und daß dieses Mitglied keinen Unterhalt mehr von seiner Gemeinschaft in Anspruch nimmt. Im Beamtenrecht ist das Ausscheiden ein disziplinar-rechtlicher Vorgang, bei der Ordensgemeinschaft jedoch und gegenüber dieser, ein einseitiger Vorgang. Was geschieht aber in den Fällen, wo zwar die einseitige Erklärung des Ordensmitgliedes vorliegt, aber der Orden nach wie vor bereit ist, den Ausscheidenwollenden wieder uneingeschränkt aufzunehmen, sich sogar ernsthaft um dessen Rückkehr bemüht. Um es noch schärfer zu sagen: Der Orden ist kirchenrechtlich verpflichtet, ein apostasiertes Ordensmitglied wieder aufzunehmen und ihm den vollen standesgemäßen Unterhalt zu gewähren. Deshalb kann man nicht sagen, der Orden gewähre dem ausgeschiedenen Mitglied keinen Unterhalt mehr, sondern nur, daß das willkürlich ausgeschiedene Ordensmitglied vom Orden keinen Unterhalt mehr in Anspruch nimmt. Muß deshalb von dort her nicht gefordert werden, daß erst dann der Tatbestand des Ausscheidens verwirklicht ist, wenn der Orden auf Grund der konkreten Umstände das Faktum des Ausscheidens als irreparabel ansieht?

6. Die Krankenpflege ist nach Peters, Handbuch der Krankenversicherung, dem wir hier und in der folgenden Nummer folgen, im weiten Sinne zu verstehen, d. h. die Betreuung Kranker und Pflegebedürftiger. Doch fallen unter den Begriff Krankenpflege nicht alle Tätigkeiten die irgendwie im Krankenhaus ausgeübt werden, sondern es sind jene Berufe der Krankenpflege gemeint, die in rein weltlichen Krankenhäusern von Angestellten im Sinne des AVG ausgeübt werden. Die Krankenpflege meint also nur die Versorgung der Kranken durch fachlich ausgebildetes Krankenpflegepersonal. Darum gehören wohl nicht hierher Personen, deren Pflegemaßnahmen im Waschen, in der Haut- und Zahnpflege, im Wechseln der Betten, in der Ernährung, in der Entleerung u. ä. der Kranken besteht. Zu den Berufen der Krankenpflege zählen jedoch staatlich geprüfte Masseure und Heilbademeister, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Sprechstundenhelferinnen, Hauspflegerinnen, Apotheker-Gehilfen, aber nicht das kaufmännische Verwaltungspersonal der Krankenpflegeanstalten.

7. Unterricht und Erziehung sind nicht dasselbe. Die Erziehung ist gegenüber dem Unterricht der engere Begriff. Bei ihr handelt es sich vor allem um die planmäßige Einwirkung zur körperlichen, geistigen, seelischen oder charakterlichen Formung von Kindern und Jugendlichen, aber auch von Erwachsenen, um ihnen durch Bildung des Charakters und des Gemüts die Erfüllung der geistigen und sittlichen Forderungen der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Der Unterricht besteht demgegenüber, logelöst von einem Erziehungszweck, im planmäßigen Lehren, in dem Übermitteln von Wissen, Können und Fertigkeiten, gleichgültig, ob es sich dabei um schulische oder wissenschaftliche, um künstlerische (Musik) oder um körperliche (Schreibmaschinenschreiben, Sport, Tanzen, Zeichnen, Handarbeiten) Gegenstände handelt, gleichgültig auch, ob das Übermitteln von Kenntnissen und Fertigkeiten an Einzelne oder Gruppen von Lernenden erfolgt. Da die Bestimmungen der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung gleich sind, ist hier auch das Unterrichten, das in einer überwiegend handwerksmäßigen Betätigung besteht, (Lehrgesellen) zu erwähnen.

8. Der Sozialversicherungspflicht unterliegen alle unselbständigen Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Dieses generelle Prinzip kennt aber Einschränkungen und Ausnahmen. Bestimmte Berufe oder Berufsgruppen sind, weil ihre soziale Sicherstellung anderweitig gewährleistet ist, nicht versicherungspflichtig. Angehörige anderer Berufe oder Berufsgruppen sind unter Anerkenntnis der grundsätzlichen Versicherungspflicht in bestimmten Fällen von dieser freigestellt oder befreit. Außerdem ist die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Beruf und damit die Fixierung dieses Berufsbildes entscheidend für die Frage, ob ein unselbständig Beschäftigter in der Arbeiterrenten- oder Angestelltenrenten-Versicherung versicherungspflichtig ist.

   Im Allgemeinen kann man sagen, daß in der Sozialversicherung das zu einem bestimmten Beruf gehörende Berufsbild eng gefaßt wird. Eine fachliche Ausbildung oder Qualifikation ist dabei Grundvoraussetzung. So werden z. B. als Lehrer nur jene Personen anerkannt, die als solche ausgebildet sind und nach allgemeiner Auffassung als solche gelten. Wenn also in den Nachversicherungsbestimmungen für Ordensleute zwei ganz konkrete, bestimmte Berufsgruppen genannt werden, so folgt daraus, daß nicht jedwede Tätigkeit von Ordensangehörigen auf dem Sektor Unterricht oder Krankenpflege der Nachversicherungspflicht unterliegt, sondern nur jene, die in ein bestimmtes, zu diesen Sektoren gehörendes Berufsbild einzuordnen sind und wo der entsprechende Beruf auch von Laien gegen Entgelt ausgeübt wird.

   Diese Erkenntnis ist auch für das Verständnis des Begriffes „andere gemeinnützige Tätigkeiten" wichtig. Diese anderen Tätigkeiten können daher nicht irgendwelche Arbeitsleistungen meinen, sondern nur jene, die auch bei der Ausübung eines bestimmten Berufes erbracht werden. Man muß also den Terminus „Tätigkeiten" berufsbezogen verstehen. Das hat zur Folge, daß alle Tätigkeiten von Ordensleuten, die nicht in ein weltliches Berufsbild erfaßt werden können, auch nicht der Nachversicherung unterliegen.

9. Die Erklärung zu „andere gemeinnützige Tätigkeiten" bereitet am meisten Schwierigkeiten. — Was unter „Tätigkeit" zu verstehen ist, konnte bereits in der vorhergehenden Nummer abgeklärt werden.

Das Wort „andere Tätigkeiten" legt nahe, diese in den der Krankenpflege und dem Unterricht verwandten Berufen zu suchen. So führt auch § 165 b, RVO, auf den Peters in seinem Kommentar zu § 172 RVO hinweist, unter Nr. 6 folgende Berufe auf: der Erziehung, des Unterrichtes, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege. — Der Erzieherberuf ist bereits weiter oben erläutert worden. — Der Ausdruck „Wohlfahrtspflege" hat im § 165 b, wie sich aus dem Textzusammenhang ergibt, noch seinen alten Sinn bewahrt. Wenn man darunter die modernere Form der Wohlfahrtspflege, die Tätigkeit in der sozialen Arbeit, ausklammert, wird der wohlfahrtspflegerische Beruf sachgleich mit dem fürsorgerischen. Den Berufen der Wohlfahrtspflege sind daher neben der Kranken- und Krankenhauspflege im allgemeinen nur noch die Straffälligen- und Gefährdeten-Fürsorge hinzuzurechnen, sofern diese Arbeit nicht schon in die allgemeine Fürsorge fällt. Diese intendiert eine mit dem Ziele der Behebung oder Linderung individueller Notlagen und Gefährdungen durchgeführte Hilfstätigkeit in materieller, seelischer und erzieherischer Weise, die im allgemeinen organisiert ist. Neben diesen mehr allgemeinen fürsorgerischen Berufen treten heute die speziellen eines Jugend- oder Volkspflegers hinzu.

Daß mit „andere gemeinnützige Tätigkeiten" nicht irgendwelche oder alle Tätigkeiten, die ein Ordensmann ausübt, gemeint sind, sondern nur jene Berufe, die im § 165 b, RVO genannt sind, ergibt sich aus dem Textzusammenhang im Nachversicherungsparagraphen selbst. Denn hier werden Ordensleute, Diakonissen und Schwestern vom Roten Kreuz gleichgestellt. Die Mitglieder der beiden letzten Gruppen üben aber nur bestimmte gemeinnützige Tätigkeiten aus, während der Tätigkeitsbereich der katholischen Orden weiter ist. Der Maßstab, welche Tätigkeiten der Ordensleute der Nachversicherung unterliegen, wird damit durch die beruflichen Tätigkeiten bestimmt, welche von Diakonissen oder Schwestern des Roten Kreuzes ausgeübt werden. Außerdem hat der Nachversicherungsparagraph durch seinen geschichtlichen Zusammenhang mit § 172 RVO, der im § 165 b RVO seine Erklärung findet, einen ganz genau umschriebenen sozialpolitischen Inhalt, der sich nur auf erzieherische und Lehrberufe, auf pflegerische und krankenpflegerische Berufe beschränkt. Wenn jedoch der Gesetzgeber alle möglichen Tätigkeiten der Ordensleute grundsätzlich der Nachversicherungspflicht unterwerfen wollte, müßte er dieses eigens zum Ausdruck bringen. Aus dem Sinnzusammenhang unseres Textes läßt sich diese Absicht weder beweisen, noch vermuten.

Daß nach kirchlicher und auch heute allgemeiner Ansicht die Tätigkeit der Ordensleute, auch wenn sie rein beschaulicher, innerklösterlicher Art ist, als gemeinnützig angesehen wird, braucht hier nur festgestellt zu werden. Nach Peters schließt der Ausdruck „gemeinnützige Tätigkeit" im Bereich des Sozialversicherungsrechts die Absicht einer Gewinnerzielung aus. Daneben gibt es noch den steuerlichen Gemeinnützigkeitsbegriff, der im Steueranpassungsgesetz und in der Gemeinnützigkeitsverordnung definiert wurde. Zwar wäre es durchaus zu begrüßen, wenn ein rechtlicher Begriff in allen Gesetzesmaterien oder Rechtsbereichen den gleichen Inhalt hätte, aber rebus sic stantibus wird man kaum den steuerlichen oder kirchlichen auf den sozialversicherungsrechtlichen Gemeinnützigkeitsbegriff übertragen können. Denn das Sozialversicherungsrecht versteht sich aus sich selbst, und sein Verständnis einer Gemeinnützigkeit hat eine andere Zielsetzung als das steuerrechtliche. Aber auch die tradierte Erklärung der Kommentatoren zu § 172 „eine gemeinnützige Tätigkeit schließt die Absicht einer Gewinnerzielung aus", geht an der Sache vorbei, denn „Gewinnerzielung" ist ein kaufmännischer Begriff, der eine gewerbsmäßige Tätigkeit voraussetzt. Das Sozialversicherungsrecht dagegen hat es mit Personen zu tun, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, das normalerweise gegen Entgelt als Grundlage des Lebensunterhaltes ausgeübt wird.

Es liegt somit nahe, eine sachgerechte Explikation zu versuchen. Sie bietet sich aus dem Text- und Sachzusammenhang des Nachversicherungsparagraphen von selbst an. In ihm ist von erzieherischen oder pflegerischen Berufen die Rede. Sie müssen als Beispiele von gemeinnützigen Tätigkeiten gelten, und der Begriff der „anderen gemeinnützigen Tätigkeiten" ist unter Berücksichtigung eben dieser Beispiele zu definieren. Dabei darf nicht übersehen werden, daß die erzieherischen oder pflegerischen Berufe stets gegenüber Dritten ausgeübt werden. Deshalb kann eine gemeinnützige Tätigkeit nur eine solche sein, die nicht zum Wohle der eigenen Gemeinschaft noch zum persönlichen Wohle des Ausübenden erfolgt; sie ist vielmehr immer fremdbezogen. Dieser Fremdbezug birgt denn die Ausrichtung auf das Allgemeinwohl in sich. Da übrigens im gesamten Versicherungsrecht an den Stellen, an denen von gemeinnütziger Tätigkeit die Rede ist, der Text substantiell der gleiche ist, scheint unsere Erklärung dem Sachverhalt voll und ganz zu entsprechen.

10. Der Einschub „aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen" sieht gefährlich aus, hat aber keine praktische Bedeutung. Solche Motive gehören nämlich nicht in ein Sozialgesetz, die Kommentatoren messen diesem Text übrigens auch nur für den Fall eine praktische

Bedeutung zu, wenn sich jemand durch Eintritt in die genannten Gemeinschaften eine Unterlage für eine Berufsausbildung verschaffen will. Die Ausbildung zu diesen Berufen unterliegt der Versicherungspflicht; damit sind wir schon außerhalb des Nachversicherungsbereiches. Im übrigen wird bei Mitgliedern von geistlichen Genossenschaften immer das Vorhandensein von religiösen oder sittlichen Beweggründen unterstellt.

11. Nach Jantz-Zweng, „Das neue Recht der Rentenversicherung", 1957, S. 48, wird die Nachversicherung nur für die nachversicherungspflichtigen Tätigkeiten durchgeführt, die nicht der Versicherungspflicht unterlagen, oder nach § 1231, Abs. 3, RVO und § 8, Abs. 3 AVG von der Versicherungspflicht ausgenommen waren. Zwar wird die Anwendung dieser Bestimmung nur in besonderen Einzelfällen bei Ordensmitgliedern möglich sein, aber es ist gut, dieses doch im Auge zu behalten.

12. Z u s a m m e n f a s s u n g :

Der Nachversicherungspflicht unterliegen Professen, die nach dem 1. 3. 1957 aus ihrer Ordensgemeinschaft ausgeschieden sind, und zwar nur für den Zeitraum, in dem sie nach dem 1. 3. 1957 in den Berufen der Krankenpflege, der Erziehung oder in diesen ähnlichen beruflichen Tätigkeiten beschäftigt worden waren, sofern diese Tätigkeit gegenüber Ordensfremden ausgeübt wurde. Das Tatbestandsmerkmal des Ausscheidens muß dabei entweder rechtlich fixiert oder für beide Teile faktisch irreparabel konstituiert sein.

Körperschaftsteuerlicher Belastungsvergleich zwischen der Körperschaft des öffentlichen Rechts und dem eingetragenen Verein

Von Wirtschaftsprüfer Dipl.-Kfm. Dr. Erwin Pougin, Junkersdorf b. Köln

Einleitung

Da klösterliche Verbände kirchlichen Zwecken dienen, sind sie wegen Gemeinnützigkeit körperschaftsteuerfrei. Das waren sie früher nach der RFH-Rechtsprechung [1]) auch mit den Mitteln, die sie zur Erfüllung ihres Zwecks durch einen Gewerbebetrieb erwarben. Der Gesetzgeber hielt jedoch die Steuerbegünstigung von Gewerbebetrieben, die mit anderen voll steuerpflichtigen Privatbetrieben gleicher Art im freien Wettbewerb stehen, für mit dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht vereinbar. Ab 1931 machte er daher die kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen insoweit steuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht.

Je nach der Rechtsform, die der klösterliche Verband hat und die er für seinen Wirtschaftsbetrieb wählt, ergeben sich merkliche Unterschiede in der steuerlichen Belastung. Das gilt besonders für die klösterlichen Verbände in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts einerseits und der eingetragenen Vereine sowie der Kapitalgesellschaften (GmbH und AG) andererseits. Da über 50 % der klösterlichen Verbände einen eingetragenen Verein gebildet haben [2]) beschränkt sich diese Untersuchung auf einen steuerlichen Belastungsvergleich zwischen der Körperschaft des öffentlichen Rechts und dem eingetragenen Verein [3]).

Es werden daher im folgenden zunächst die „wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe" von eingetragenen Vereinen und die „Betriebe gewerblicher Art" von Körperschaften des öffentlichen Rechts begrifflich zu bestimmen und voneinander abzugrenzen sein. Danach sollen die Unterschiede in der Gewinnermittlung zwischen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb und Betrieb gewerblicher Art dargestellt werden.

Daß land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts steuerfrei sind, hat die nachteilige Folge, daß Verluste, die in aller Regel in der Land- und Forstwirtschaft anfallen, nicht mit den Gewinnen anderer Betriebe ausgeglichen werden können. Es gibt deshalb klösterliche Verbände in der Rechtsform der Körperschaft des öffentli-

[1]) RFH I A 439/72 v. 25. 11. 27 und I A a 753/28 v. 23. 4. 29.

[2]) Vgl. SIEPEN, K.: Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, Paderborn 1963, S. 278 und die Statistische Übersicht, ebd. S. 311 ff.

[3]) Die Ausführungen über den eingetragenen Verein gelten mit gewissen Einschränkungen auch für klösterliche Verbände in der Rechtsform der GmbH und AG.

chen Rechts, die diese Rechtsform als Last betrachten. Im vierten Abschnitt soll daher eine Möglichkeit aufgezeigt werden, auch die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts in die Steuerpflicht einzubeziehen, und im Anschluß daran soll eine steuerliche Konstruktion vorgeschlagen werden, die es nicht nur gestattet, Verluste aus der Land- und Forstwirtschaft mit Gewinnen aus anderen Betrieben auszugleichen, sondern die darüber hinaus auch zu einer spürbaren Ermäßigung des Körperschaftsteuertarifs führt.

Wenn diese Untersuchung sich auf die Darstellung der körperschaftsteuerlichen Behandlung klösterlicher Verbände beschränkt, so geschieht das deshalb, weil die Besteuerung an die rein privat- oder öffentlich-rechtliche Rechtsform klösterlicher Verbände anknüpft. Damit soll jedoch nicht verkannt werden, und es ist SCHEUERMANN [4]) vollauf zuzustimmen, daß klösterliche Verbände Rechtsgebilde und manchmal auch Wirtschaftsgebilde e i g e n e r A r t sind. „Sie nach dem Schema von Wirtschaftsgebilden weltlicher Körperschaften zu betrachten und steuerrechtlich zu behandeln, z. B. klösterliche Wirtschaftsbetriebe analog den wirtschaftlichen Unternehmungen der Kommunen zu betrachten, ist zwar amtsüblich, aber nicht sachgerecht. Wenn eine Problematik aufzugreifen ist, dann diejenige: ob es möglich ist, der besonderen Natur des klösterlichen Rechtsgebildes auch steuerrechtlich Rechnung zu tragen" [5]).

Hier fängt die Behandlung der eigentlichen Problematik der Klosterbesteuerung erst an, sollen die Grundsätze der Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung erfüllt werden.

I. STEUERPFLICHT WIRTSCHAFTLICHER GESCHÄFTSBETRIEBE VON EINGETRAGENEN VEREINEN.

Klösterliche Verbände, die ihren Sitz im Inland haben, sind u n b e s c h r ä n k t k ö r p e r s c h a f t s t e u e r p f l i c h t i g, und zwar als solche gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 4 KStG, wenn sie die Rechtsform des eingetragenen Vereins haben, und mit ihren sogenannten „Betrieben gewerblicher Art" nach § 1 Abs. 1 Ziff. 6 KStG, wenn sie die Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben.

Wenden wir uns zunächst den in *§ 1 Abs. 1 Ziff. 4 KStG* aufgeführten „sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts" zu, zu denen besonders die Vereine des BGB gehören, die ihre Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts erlangen *(§ 21 BGB)*. Es sind dies die *„ideellen Vereine"*, unter anderem die Vereine mit religiösen Zwecken. Diese Vereine sind jedoch *nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG von der Körperschaftsteuer befreit*, wenn sie nach der Sat-

[4]) Vgl. SCHEUERMANN, A.: Zu einer Publikation über Klosterbesteuerung, in: Ordenskorrespondenz, 1. Jg., Nr. 2/3 Juli 1960, S. 84.
[5]) SCHEUERMANN, A.: ebd.

zung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Unterhalten sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht, so sind sie insoweit steuerpflichtig. Dasselbe gilt für die *Vermögensteuer* (§ 3 Abs. 1 Ziff. 6 VStG), für die *Gewerbesteuer* (§ 3 Ziff. 6 GewStG) und den *Lastenausgleich* (§ 18 Abs. 1 Ziff. 14 LAG). Vgl. ferner (§ 6 Abs. 1 GemVO).

Der Begriff „Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" ist in *§ 14 KStDV*, § 6 Abs. 2 GemVO und § 8 GewStDV wie folgt gleichlautend definiert:

„Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich."

Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs umfaßt den Gewerbebetrieb, den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im engeren Sinn (sonstiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb). *Einkünfte aus einem sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb,* der wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht nicht als Gewerbebetrieb anzusehen ist, sind für die Körperschaftsteuer als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln, soweit nicht die Voraussetzungen für die Zurechnung zu einer anderen Einkunftsart erfüllt sind *(Abschn. 20 KStR).* Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs wird auch im *§ 2 Abs. 3* und in *§ 3 Ziff. 6 GewStG* verwendet. Diese in beiden Vorschriften verwendeten Begriffe stimmen nach Inhalt und Umfang überein (Abschn. 10 GewStR).

Die rechtsfähigen und die nichtrechtsfähigen Vereine unterliegen der Gewerbesteuer, soweit sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. *Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs umfaßt auch die Land- und Forstwirtschaft.* Durch § 2 Abs. 3 GewStG ist aber ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der sich auf die Land- und Forstwirtschaft erstreckt, von der Gewerbesteuer befreit. Bewirtschaftet ein eingetragener Verein landwirtschaftlichen Grund- oder Forstbesitz, so ist dieser Betrieb nicht gewerbesteuerpflichtig.

Der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist nicht gleichbedeutend mit dem *Begriff des Gewerbebetriebs* (vgl. Abschn. 8 GewStR). Ein G e w e r b e b e t r i e b, den eine der Körperschaften, die im *§ 2 Abs. 3 GewStG* bezeichnet sind, unterhält, unterliegt nach § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuer.

Durch § 2 Abs. 3 GewStG wird die Gewerbesteuerpflicht erweitert und auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe ausgedehnt, die k e i n e n Gewerbetrieb im Sinn des § 2 Abs. 1 GewStG bilden.

Im Gegensatz zu den Gewerbebetrieben kraft Rechtsform (das sind vor allem die Personen- und Kapitalgesellschaften, vgl. § 2 Abs. 2 GewStG und Abschn. 16 GewStR) *beschränkt sich die Gewerbesteuerpflicht bei den in § 2 Abs. 3 GewStG bezeichneten Steuerpflichtigen auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.* Unterhält zum Beispiel ein Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und verwaltet er daneben noch Vermögen, das mit dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nicht im Zusammenhang steht, so kann die Gewerbesteuerpflicht auch dann nicht auf die *Vermögensverwaltung* erstreckt werden, wenn sie gleich dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb der Erfüllung des Satzungszwecks des Vereins dient. (Vgl. zum Vorhergehenden Abschn. 18 GewStR).

Auch für die *Vermögensteuer* umfaßt der Begriff des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs den Gewerbebetrieb, den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb und den sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. *Das Vermögen* einer Körperschaft, das einem sonstigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dient, der wegen fehlender Gewinnerzielungsabsicht nicht als Gewerbebetrieb anzusehen ist, *ist wie Betriebsvermögen zu behandeln. Das gilt nicht,* soweit die Voraussetzungen für die Zurechnung zu einer anderen Vermögensart, z. B. der Land- und Forstwirtschaft, erfüllt sind (Abschn. 7 VStR).

Das wichtigste Unterscheidungsmerkmal zwischen Gewerbebetrieb und wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb ist, daß beim Gewerbebetrieb immer die Absicht vorliegen muß, Gewinn zu erzielen, während beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen genügt.

Unter „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb" fällt jedoch nicht jede Betätigung, die der Erzielung von Einnahmen dient. Wenn ein steuerbegünstigter Zweck nur durch die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs erfüllt werden kann, so ist dieser steuerlich unschädlich. Unterhält beispielsweise eine Pflegeanstalt einen landwirtschaftlichen Betrieb für die Beschäftigung von Kranken, so ist dieser Betrieb als unschädlich anzusehen. *Der Befreiungsvorschrift des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG liegt der Gedanke zugrunde,* die steuerpflichtigen privaten Unternehmen im Wettbewerb nicht zu schädigen. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unmittelbar der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke dient, ist der Gesichtspunkt des Wettbewerbs in den Vordergrund zu stellen. Der Maßstab, der für die Entscheidung dieser Frage anzulegen ist, muß unter diesen Umständen ein sehr strenger sein und sich immer den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls anpassen [6]).

[6]) Vgl. HERRMANN, C. — HEUER, G.: Kommentar zur Einkommensteuer, einschl. Lohnsteuer und Körperschaftsteuer, 10. Aufl., Köln 1950/63, Anm. 77 zu § 4 KStG.

Eine reine Vermögensverwaltung begründet grundsätzlich keine Steuerpflicht. Das gilt für die Körperschaftsteuer (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG), die Gewerbesteuer (§ 3 Ziff. 6 GewStG) und die Vermögensteuer (§3 Abs. 1 Ziff. 6 VStG). *Sie kann ausnahmsweise nur dann als Gewerbebetrieb gelten, wenn* mit *Gewinnabsicht* eine selbständige, nachhaltige und nach außen hervortretende Tätigkeit entfaltet wird. Vgl. hierzu die Grundsätze in Abschn. 15 GewStR [7]).

Nach der gleichlautenden Begriffsbestimmung in § 14 Abs. 2 KStDV, § 9 GewStDV und § 6 Abs. 3 GemVO *liegt Vermögensverwaltung in der Regel vor,* wenn Vermögen genutzt, zum Beispiel Kapitalvermögen verzinslich angelegt, unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet wird.

Vermögensverwaltung liegt daher in der Regel vor, wenn die Einkünfte sich einkommensteuerlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) oder aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG) darstellen würden. *Die Selbstbewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichem Besitz stellt nur dann Vermögensverwaltung dar,* wenn ein Zwang zur Selbstbewirtschaftung besteht. Dieser wird von der Rechtsprechung für Forstbesitz bejaht, für landwirtschaftlichen Grundbesitz jedoch verneint [8]).

II. STEUERPFLICHT DER BETRIEBE GEWERBLICHER ART VON KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS.

Was unter Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts zu verstehen ist, ergibt sich unmittelbar aus *§ 1 KStDV.* Danach gehören zu den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen dienen. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Zu beachten ist, daß die Begriffsbestimmung des Betriebs gewerblicher Art mit der des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs weitgehend übereinstimmt: in beiden Fällen muß eine nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen vorliegen, ohne daß die Absicht, Gewinn zu erzielen, erforderlich ist (vgl. den Wortlaut des § 1 und des § 14 KStDV). Darin, daß die Voraussetzung der Gewinnerzielungsabsicht beim Betrieb gewerblicher Art ebensowenig erfüllt sein muß wie beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, liegt der Hauptunterschied gegenüber dem Begriff „Gewerbebetrieb".

Für die Abgrenzung zwischen Vermögensverwaltung und gewerblichem Betrieb und für unsere späteren Überlegungen ist es wichtig, hier zu ver-

[7]) Vgl. Neue Wirtschafts-Briefe (Abk.: „NWB"), 16. Aufl. Herne, Fach 9, S. 543.
[8]) Vgl. HERRMANN-HEUER, KStG., Anm. 80 zu § 4 KStG.

merken, daß der RFH grundsätzlich *in dem Besitz und in der Verwaltung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft,* z. B. an einer GmbH, *keine wirtschaftliche Tätigkeit* i. S. des § 1 KStDV gesehen hat (RFH I A 53/38 v. 29. 3. 38; vgl. ferner Urteil I 21/41 v. 14. 10. 41). *Entscheidend ist,* ob sich die Vermögensverwaltung auf die Verwaltung des Vermögens beschränkt, oder ob sie sich im allgemeinen Wirtschaftsverkehr gewerblich betätigt. Wann diese letzte Voraussetzung vorliegt, ist im wesentlichen Tatfrage. *Ein Gewerbebetrieb kann zum Beispiel dann vorliegen,* wenn eine laufende Verwaltungsarbeit großen Ausmaßes notwendig ist, beispielsweise bei der Verpachtung eines Betriebsvermögens mit der Verpflichtung der Instandhaltung und Erneuerung der Pachtgegenstände (RFH VI A 95/36 v. 24. 3. 37) [9]).

Die Einrichtung ist als Betrieb gewerblicher Art nur dann steuerpflichtig, wenn sie sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft wirtschaftlich heraushebt. Diese wirtschaftliche *Selbständigkeit* kann in einer besonderen Leitung, in einem geschlossenen Geschäftskreis, in der Buchführung oder in einem ähnlichen auf eine Einheit hindeutenden Merkmal bestehen. Daß die Bücher bei einer anderen Verwaltung geführt werden, ist unerheblich (§ 1 Abs. 2 KStDV).

Es genügt also eine *gewisse Selbständigkeit,* die in den angeführten Merkmalen zum Ausdruck kommt; denn bei Forderung völliger Selbständigkeit würde es so gut wie keine steuerpflichtigen Betriebe geben.

Eine Tätigkeit ist ferner nur dann als Betrieb gewerblicher Art anzusehen, wenn sie *von einigem Gewicht* ist. Das ist dann der Fall, wenn der durchschnittliche Jahresgewinn etwa 2000 DM beträgt (vgl. Abschn. 4 Abs. 1 KStR [10]).

Um die Tätigkeitszweige gewerblicher Art der Körperschaften des öffentlichen Rechts steuerpflichtig zu machen, hat der Gesetzgeber diese steuerlich zu selbständigen Rechtssubjekten gemacht, obwohl ihnen zivilrechtlich keinerlei Rechtsfähigkeit oder nicht einmal eine wirtschaftliche Selbständigkeit zukommt. Eine „gewisse" Selbständigkeit wird man allerdings verlangen müssen. Die Heranziehung der Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Körperschaftsteuer geht also von einer rechtlichen Fiktion aus.

Zu beachten ist, daß Unternehmen von Körperschaften des öffentlichen Rechts nur dann gewerbesteuerpflichtig sind, wenn sie alle Voraussetzungen erfüllen, die an den Begriff des Gewerbebetriebs geknüpft sind. Dazu gehört neben der Gewinnerzielungsabsicht auch die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr. *Anders ist die Rechts-*

[9]) Vgl. HERRMANN-HEUER, KStG., Anm. 40 zu § 1 KStG.
[10]) Vgl. HERRMANN-HEUER, KStG., Anm. 33 zu § 1 KStG.

lage bei rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, deren wirtschaftliche Geschäftsbetriebe nach § 2 Abs. 3 GewStG der Gewerbesteuer unterliegen. In diesem Fall sind die Gewinnerzielungsabsicht und die Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr nicht Voraussetzung der Steuerpflicht. (Vgl. § 2 GewStDV und Abschn. 20 GewStR).

Die „wirtschaftliche Selbständigkeit" innerhalb der Gesamtbetätigung der Körperschaft *ist* nicht nur für die Bejahung der Steuerpflicht, sondern auch für die Frage der Abgrenzung oder Zusammenfassung von „Einzelbetrieben" *wichtig,* und zwar erstens für die Abgrenzung des gemeinnützigen Tätigkeitszweiges und *zweitens für* die Frage des Gewinn- und Verlustausgleichs [11]).

Ein Tätigkeitszweig, der ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient, ist, wenn er sich als besonderer Betrieb abgrenzen läßt, nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG steuerbefreit. Ist er aber mit anderen Tätigkeitszweigen, die n i c h t steuerbefreiten Zwecken dienen, in einem Betrieb zusammengefaßt, so ist dieser Betrieb in vollem Umfang, also auch mit den Einkünften aus dem gemeinnützigen Tätigkeitsbereich, steuerpflichtig.

Da die *Gewinne* aus einem erfolgreichen Tätigkeitszweig durch Vereinigung *mit einem verlustbringenden* Tätigkeitszweig zu einem Betrieb zum Verschwinden gebracht werden können, besteht ein großes Interesse daran, Gewinn- und Verlustbetriebe zusammenzufassen. *Die Anerkennung einer solchen Zusammenfassung setzt* die Verwirklichung innerer und äußerer Abgrenzungsmerkmale *voraus. Äußerlich* müssen die Betriebe vermögensmäßig *vom Gesamtvermögen der Körperschaft und von den übrigen Betrieben getrennt* und durch gemeinsame Buchführung, Planung und Leitung zusammengefaßt sein. Es genügt nicht, daß am Ende eines Wirtschaftsjahres die Ergebnisse verschiedener Betriebe zusammengefaßt und ausgeglichen werden. Außer der äußerlichen Zusammenfassung wird auch i n n e r l i c h eine wirtschaftliche Einheit, ein enger innerer wirtschaftlicher Zusammenhang der verschiedenen Betriebe verlangt. Sinn und Zweck der Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art verbieten eine weite Auslegung des Begriffs des inneren wirtschaftlichen Zusammenhangs. *Die neuere Rechtssprechung des BFH geht dahin,* diesen nur noch bei einem e n g e n t e c h n i s c h e n V e r b u n d zu bejahen, z. B. zwischen einem Wasserwerk und einem Schwimmbad, die durch Rohre miteinander verbunden sind. Ferner wird die *Zusammenfassung eines landwirtschaftlichen und eines forstwirtschaftlichen Gutsbetriebes* für möglich gehalten, weil sich auch in der Privatwirtschaft derartige Verbindungen finden.

---

[11]) Vgl. hierzu HERRMANN-HEUER, KStG, Anm. 34 zu § 1 KStG.

Ein *Verlustausgleich* zwischen mehreren Betrieben gewerblicher Art *ohne Zusammenfassung* ist *nur dann möglich,* wenn andere Voraussetzungen eines solchen Ausgleichs, z. B. durch einen Organschaftsvertrag mit Ergebnisabführungsvereinbarung vorliegt.

III. UNTERSCHIEDE IN DER GEWINNERMITTLUNG ZWISCHEN WIRTSCHAFTLICHEN GESCHÄFTSBETRIEBEN VON EINGETRAGENEN VEREINEN UND BETRIEBEN GEWERBLICHER ART VON KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS.

Wir haben erkannt, daß der *wirtschaftliche Geschäftsbetrieb* eines eingetragenen Vereins, der im übrigen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit ist (§ 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG), *kein selbständiges Steuersubjekt* ist (vgl. auch Abschn. 45 Abs. 5 KStR). *Steuerpflichtig ist* nicht der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, sondern der eingetragene Verein. Auch bilden mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe eine Einheit.

Anders dagegen der *Betrieb gewerblicher Art* einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist als eine steuerlich mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattete Einrichtung *selbständig steuerpflichtig.* (Vgl. hierzu auch Abschn. 7a und 105 Abs. 2 VStR).

Aus dieser gegensätzlichen Behandlung als Steuersubjekt ergeben sich für die Gewinnermittlung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von eingetragenen Vereinen und des Betriebs gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts *erhebliche Unterschiede.*

Das *Problem des Verlustausgleichs tritt beim wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überhaupt nicht auf,* da es begrifflich nur e i n e n wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, auch bei mehreren Einzelbetrieben, gibt. Das kommt auch in *äußeren Merkmalen* zum Ausdruck, z. B. darin, daß für mehrere Einzelbetriebe, z. B. einen Verlag, einen Gutsbetrieb und ein Hotel eines klösterlichen Verbandes in der Rechtsform des eingetragenen Vereins *nur eine Steuernummer* geführt und *nur eine Steuererklärung* abgegeben wird, wenn auch die Ergebnisse der Einzelbetriebe aus betriebswirtschaftlichen Gründen getrennt ermittelt werden. Das gilt sowohl für die Körperschaft-, die Gewerbe- und Vermögensteuer sowie auch für die anderen Steuerarten.

Beim *Betrieb gewerblicher Art* bereitet dagegen die *Fiktion der steuerlichen Selbständigkeit* schon in der *Abgrenzung seines Vermögens vom Gesamtvermögen Schwierigkeiten.* Diese Gebilde müssen selbständig handeln, Verträge miteinander, mit der Körperschaft des öffentlichen Rechts und Dritten abschließen können. So muß z. B. ein klösterlicher Verband, der seinem gewerblichen Betrieb *Räume überläßt,* von diesem im Gegensatz zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ebenso Miete verlangen können wie von einem privaten Unternehmer, der mietet. Die *vereinbarte*

Miete stellt bei dem eigenbewirtschafteten Betrieb gewerblicher Art abzugsfähige Betriebsausgaben dar; bei der Körperschaft des öffentlichen Rechts fällt dagegen die Miete in den Bereich der Vermögensverwaltung und ist damit steuerfrei. Da die öffentlich-rechtlichen Betriebe wie private Unternehmen besteuert werden, müssen sie auch wie diese wirtschaften, also z. B. *Kredite aufnehmen und Schuldzinsen absetzen können.*

Die *Abzugsfähigkeit von Schuldzinsen gilt nicht nur für Darlehen, die von dritter Seite aufgenommen werden, sondern auch für Darlehen, die der gewerbliche Betrieb bei der Körperschaft aufnimmt,* vorausgesetzt, daß der gewerbliche Betrieb bei seiner Gründung mit einem ausreichenden Eigenkapital, das ihn zur Führung seiner Geschäfte befähigt, ausgestattet worden ist. Für die Zeit nach der Gründung muß man die Begründung von Darlehnsschulden des Betriebs an die öffentliche Körperschaft grundsätzlich genauso anerkennen wie bei einer GmbH, die ihren Betrieb dadurch erweitert, daß sie sich die Mittel dazu durch Darlehnsaufnahme bei ihren Gesellschaftern verschafft. Auf die *Abgrenzung zwischen Darlehen und verdecktem Stammkapital* kann in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden [12]). Hier sei nur hervorgehoben, daß körperschaftsteuerlich nur in ganz seltenen Ausnahmefällen bei ganz ungewöhnlichen Umständen verdecktes Stammkapital angenommen werden kann. *Solche ungewöhnlichen Umstände liegen vor,* wenn nach den Darlehensbedingungen *Mitunternehmerschaft* vorliegt *z. B. Unkündbarkeit, kein Anspruch auf feste Verzinsung, sondern völlige Abhängigkeit des Anspruchs und der Höhe der Zinsen von der Leistungsfähigkeit des gewerblichen Betriebs. Gesellschaftsteuerpflicht entsteht dagegen* nach § 3 KVStG *in jedem Fall, wenn ein Darlehen wie eine Einlage behandelt wird.* Umgekehrt liegt aber noch lange kein verdecktes Stammkapital vor, wenn die Gesellschaftsteuerpflicht nach § 3 KVStG entsteht, da diese von völlig anderen Voraussetzungen abhängig ist, wie sich auch die Rechtsprechung des Körperschaft- und des Kapitalverkehrsteuersenats zur Frage des verdeckten Stammkapitals völlig voneinander unterscheiden.

Was wir von der Abzugsfähigkeit von Vergütungen für die Überlassung von Wirtschaftsgütern und von Kapital bei Betrieben gewerblicher Art im Gegensatz zu wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gesagt haben, dasselbe gilt auch für die *Überlassung von Arbeitskräften.* Während *bei klösterlichen Verbänden in der Rechtsform des eingetragenen Vereins für* die in den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben unentgeltlich beschäftigten *Ordensangehörigen keine fiktiven Löhne als Betriebsausgaben abgezogen werden können, ist das bei einem Betrieb gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts bis zur Höhe der ortsüblichen Tariflöhne vergleichbarer Arbeitskräfte durchaus möglich.*

[12]) Vgl. hierzu NWB, Fach 4, S. 359 ff.

Bei der Gewinnermittlung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe sind nur die dem Orden entstandenen Aufwendungen für den *Unterhalt* der in seinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben arbeitenden Ordensangehörigen *abzugsfähig.* Eine *Pauschalierung dieser Aufwendungen* und eine laufende Anpassung der Pauschalen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten ist möglich [13]).

Für die Gewinnermittlung von klösterlichen Betrieben in der steuerlichen Rechtsform von Betrieben gewerblicher Art sind folgende vom RFH ausgesprochene Grundsätze von Bedeutung: Erhält ein Betrieb von dem hinter ihm stehenden Klosterorden Angehörige als Arbeitskräfte überwiesen, so stellen die dem Kloster gezahlten Entschädigungen abzugsfähige Betriebsausgaben dar (RFH I A 74/33 vom 25. 7. 33). Stellt ein Kloster seinem steuerlich selbständigen Betrieb Ordensangehörige als Arbeitskräfte zur Verfügung, so sind die vereinbarten Gehälter und Löhne bei dem Betriebe abzugsfähige Betriebsausgaben, soweit sie nicht den Lohn für gleichwertige Leistungen weltlicher Arbeitskräfte übersteigen [14]).

Zur Frage der Belastung von Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Pensionsverpflichtungen vgl. RFH I A 317/36 vom 27. 4. 37.

Die Frage der unterschiedlichen Behandlung von *Spenden,* ob sie ein Betrieb einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb eines eingetragenen Vereins macht, sei hier nur gestreift. *Soviel ist jedenfalls festzuhalten,* daß *Spenden, die ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb an seinen eingetragenen Verein* zur Förderung dessen gemeinnütziger Zwecke *macht,* n i c h t abzugsfähig sind, sondern G e w i n n v e r w e n d u n g darstellen.

Anders dagegen bei Betrieben von Körperschaften des öffentlichen Rechts. Nach dem BFH-Urteil vom 5. 6. 1962 (BStBl 1962 III S. 355) ist die *Zuwendung nur dann keine abzugsfähige Spende* i. S. des § 11 Ziff. 5 KStG, wenn die Körperschaft des öffentlichen Rechts die ihr zur Erfüllung eines gemeinnützigen Zwecks gemachte Zuwendung an eine der in § 1 Abs. 1 Ziff. 1—6 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen weiterleitet, die nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 6 KStG erfüllt (vgl. Abschn. 45 Abs. 4 und 5 KStR). In diesem Fall ist die Zuwendung als sog. *verdeckte Gewinnausschüttung* (§ 6 Abs. 1 Satz 2 KStG) anzusehen.

---

[13]) Vgl. hierzu: Ansatz sogenannter fiktiver Löhne bei der Gewinnermittlung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von geistlichen Orden (Fin Min. NW, Erlaß vom 14. 2. 1964 — S. 2512—10—VA 2), im Auszug wiedergegeben in: Der Betrieb, 17. Jg. 1964, S. 279; vgl. ferner das Urteil des RFH vom 31. 5. 1938 IVa 22/36 (RStBl. 1938, S. 735).

[14]) Vgl. HERRMANN-HEUER, KStG, Anm. 63 zu § 1 KStG.

Ohne hier auf den Problemkreis der *verdeckten Gewinnausschüttung* näher eingehen zu können, sei betont, daß sie begrifflich nur beim Betrieb gewerblicher Art Raum hat, da der eingetragene Verein kein selbständiges Steuersubjekt ist. *Unter verdeckter Gewinnausschüttung versteht man* alle Zuwendungen an Gesellschafter oder diesen nahestehende Personen, die an gesellschaftsfremde Dritte nicht gemacht würden. Folgendes wären *beispielsweise* verdeckte Gewinnausschüttungen: Die von dem Betrieb gewerblicher Art an die ihn tragende Körperschaft für die zur Verfügung gestellten *Ordensangehörigen* gezahlten *Gehälter und Löhne* liegen über den ortsüblichen Vergütungen vergleichbarer Arbeitskräfte; die Körperschaft gibt ihrem gewerblichen Betrieb ein Darlehen *zu einem außergewöhnlichen hohen Zinsfuß;* die Körperschaft *vermietet* an ihren gewerblichen Betrieb Räume *zu einer außergewöhnlich hohen Miete* [15]).

Als Ergebnis unserer bisherigen Untersuchung können wir feststellen, daß ein klösterlicher Verband in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts mit seinem *Betrieb gewerblicher Art steuerlich weniger belastet* ist *als* ein eingetragener Verein mit seinem *wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Das gilt uneingeschränkt aber nur, wenn* ein *Ausgleich der Gewinne* des einen Betriebs *mit* den *Verlusten* eines anderen Betriebs *möglich* ist. Wir haben gesehen, daß *diese Möglichkeit* eine *enge wirtschaftliche Einheit in der Form eines technischen Verbunds* zwischen den einzelnen Betrieben *voraussetzt,* eine Bedingung, die nur in den seltensten Ausnahmefällen erfüllt ist. Zudem *geht* die *Tendenz der höchstrichterlichen Rechtsprechung dahin,* die fiktive Selbständigkeit der Betriebe gewerblicher Art immer mehr zu betonen und als eine Folge davon die Zusammenfassung mehrerer Betriebe zu einer Einheit mit der daraus resultierenden Möglichkeit des Gewinn- und Verlustausgleichs immer mehr zu erschweren.

Nun ist aber gerade für viele klösterliche Verbände typisch, daß sie einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb haben, der in aller Regel *verlustbringend ist. Lassen sich nun die Verluste aus der Land- und Forstwirtschaft nicht mit den Gewinnen aus anderen Betrieben kompensieren,* so werden die daraus erwachsenden *Nachteile* vermutlich *größer* sein *als* die *Vorteile, die der Betrieb gewerblicher Art gegenüber dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bietet. Wir wollen daher im folgenden zunächst* die unterschiedliche *steuerliche Behandlung untersuchen,* die der *land- und forstwirtschaftliche Betrieb* einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und eines eingetragenen Vereins erfährt und dann *abschließend eine steuerliche Konstruktion vorschlagen, die sowohl einen Gewinn- und Ver-*

[15]) Weitere Beispiele für verdeckte Gewinnausschüttungen s. § 19 KStDV.

lustausgleich ermöglicht als auch die steuerlichen Vorteile eines Betriebs gewerblicher Art gegenüber dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gewährt.

IV. BESTEUERUNG LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHER BETRIEBE VON KÖRPERSCHAFTEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

„Land- oder forstwirtschaftliche Betriebe von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind steuerfrei" (§ 3 KStDV), *weil* nach der herrschenden Auffassung der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des Steuerrechts nicht unter den Begriff „Gewerbe" fällt [16]).

Die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören demnach nicht zu den „Betrieben gewerblicher Art" im Sinne des § 1 Abs. 1 Ziff. 6 KStG. Das ist in § 3 KStDV ausdrücklich geregelt. Die Steuerbefreiung gilt auch für land- und forstwirtschaftliche Nebenbetriebe, die Verarbeitungs- oder Substanzbetriebe sein können.

Werden jedoch land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Form einer K a p i t a l *gesellschaft geführt,* dann sind sie steuer p f l i c h t i g, und zwar auch dann, wenn ihre Erträge ausschließlich einer oder mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts zufließen [17]).

Das bestimmt ausdrücklich § 5 Abs. 2 KStDV, der besagt: „Betriebe, die in eine privatrechtliche Form gekleidet sind, werden nach den für diese Rechtsform geltenden Vorschriften besteuert." *Steuerfrei sind also nur solche land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,* die n i c h t in privatrechtlicher Form geführt werden. *Land- und forstwirtschaftliche Einkünfte, die* i n *einem Betrieb gewerblicher Art anfallen,* sind steuerpflichtig (vgl. Abschn. 9 KStR), wenn nicht durch das Überwiegen der land- und forstwirtschaftlichen Einkünfte der Betrieb gewerblicher Art zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb wird, also gleichsam von diesem aufgesaugt wird.

Die Steuerbefreiung erstreckt sich jedoch nicht auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die in privatrechtliche Form gekleidet sind, da diese Betriebe nicht den öffentlichen Betrieben, sondern den privatrechtlichen Gebilden zuzurechnen sind, deren Form sie tragen [18]).

Daraus folgt, daß land- und forstwirtschaftliche Einkünfte, die in einer GmbH anfallen, auch steuerpflichtig sind, und zwar verlieren sie den Charakter von land- und forstwirtschaftlichen Einkünften und sind als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln; das folgt aus § 16 KStDV, der besagt: „Bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Han-

---

[16]) Wegen der Abgrenzung des Begriffs „Gewerbebetrieb" von dem Begriff „land- und forstwirtschaftlicher Betrieb" und wegen des Begriffs „Nebenbetrieb" vgl. Abschn. 134 EStR und Abschn. 13 GewStR.

[17]) Vgl. HERRMANN-HEUER, KStG, Anm. 56 zu § 1 KStG.

[18]) Vgl. HERRMANN-HEUER, KStG, Anm. 54 zu § 1 KStG.

delsgesetzbuches zur Führung von Büchern verpflichtet sind, sind alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln." Die Buchführungspflicht der GmbH folgt aus § 13 Abs. 3 GmbHG i. V. mit §§ 6, 38 ff HGB.

Die Tatsache, daß Einkünfte aus dem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind, weil sie von Steuerpflichtigen (z. B. GmbH) erzielt werden, die nach den Vorschriften des HGB zur Führung von Büchern verpflichtet sind, macht es im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung erforderlich, auch solchen Körperschaften die Steuervergünstigungen zur Förderung des Baus von Landarbeiterwohnungen und die Vergünstigungen des § 76 EStDV [19]) zu gewähren (vgl. Abschn. 21 KStR).

Für die Einheitsbewertung gilt der Grundsatz, daß *Land- und Forstwirtschaft kein Gewerbebetrieb* ist (§ 54 Abs. 3 BewG). *Eine Ausnahme gilt jedoch dann,* wenn sich die Land- und Forstwirtschaft im Eigentum einer der in § 56 BewG aufgeführten Unternehmensformen befindet, für unsere Untersuchung wichtig: im Eigentum einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH u. a.). Bei diesen Unternehmensformen bilden kraft ihrer Rechtsform alle dazugehörenden Wirtschaftsgüter stets einen einzigen gewerblichen Betrieb [20]).

Auch für die *Gewerbesteuer* gilt, daß die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft keine Gewerbebetriebe sind und daher auch nicht der Gewerbesteuer unterliegen. *Das ist jedoch auch für die Gewerbesteuer anders,* wenn ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb von einem Unternehmen betrieben wird, das auf Grund seiner Rechtsform stets und in vollem Umfang einen Gewerbebetrieb darstellt, also besonders bei den in § 2 Abs. 2 Ziff. 2 GewStG aufgeführten Unternehmensformen, besonders den Kapitalgesellschaften [21]).

Halten wir also abschließend das Wichtigste fest: Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb auch einer Körperschaft des öffentlichen Rechts wird dadurch steuerpflichtig, daß er in eine Kapitalgesellschaft (z. B. in eine GmbH) eingebracht wird. Gerade die Steuerpflicht auch des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ist es aber, die wir erreichen wollen. Das hat jedoch nur dann Sinn, wenn es uns gelingt, die Verluste der Land- und Forstwirtschaft mit den Gewinnen der anderen Betriebe auszugleichen. Wenden wir uns daher nun dieser Frage zu.

---

[19]) § 76 EStDV regelt die Begünstigung der Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter und der Vorname bestimmter Baumaßnahmen durch Land- und Fostwirte, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln.

[20]) NWB, Fach 9, S. 542 f.

[21]) Vgl. LITTMANN, E.: Gewerbesteuer, 3. Aufl., Stuttgart 1957, S. 27.

V. BESCHRÄNKTE STEUERPFLICHT MIT STEUERABZUGSPFLICHTIGEN EINKÜNFTEN.

Wir haben festgestellt, daß *nur Betriebe gewerblicher Art* von Körperschaften des öffentlichen Rechts *unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig* sind (§ 1 Abs. 1 Ziff. 6 KStG); *die Körperschaften des öffentlichen Rechts selbst sind dagegen* nicht *unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig.* Sie sind nur beschränkt körperschaftsteuerpflichtig, und zwar mit den inländischen Einkünften, von denen ein Steuerabzug zu erheben ist (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 KStG). *Als solche kommen hauptsächlich nur* die steuerabzugspflichtigen Kapitalerträge i. S. des § 43 EStG *in Frage,* also die Dividenden und sonstigen Bezüge aus Aktien, Anteilen an GmbH und anderen. Voraussetzung ist, daß der *Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland* hat. Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch *besondere Entgelte oder Vorteile* (z. B. verdeckte Gewinnausschüttungen; vgl. oben), die neben diesen Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden (§ 43 Abs. 2 EStG). Zu beachten ist, daß ein *Abzug von Ausgaben,* die mit den steuerabzugspflichtigen Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, z. B. Darlehenszinsen für den Erwerb der Beteiligung, nicht zulässig ist (§ 13 Satz 2 KStG).

Die Körperschaftsteuer ist durch den Steuerabzug *abgegolten;* eine *Veranlagung findet* daher *nicht statt* (§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 i.V. mit § 19 Abs. 7 b KStG) [22]).

Bringt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ihre Betriebe gewerblicher Art und ihren land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in eine Kapitalgesellschaft (z. B. in eine GmbH) ein, so verlieren die Betriebe ihr steuerliches Eigendasein und gehen in der Kapitalgesellschaft auf. *Stille Reserven* brauchen bei der Einbringung nicht aufgelöst zu werden. *Eine sehr wichtige steuerliche Folge dieser Einbringung ist,* daß die Gewinne und Verluste, und zwar auch die Verluste aus der Land- und Forstwirtschaft, jetzt ausgeglichen werden können.

Aber es ergibt sich bei dieser steuerlichen Konstruktion ein weiterer erheblicher *Steuervorteil,* und zwar *im Steuersatz.*

Die Kapitalertragsteuer beträgt bei den Gewinnanteilen (Dividenden) und sonstigen Bezügen aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung usw. 25 % (§ 44 Abs. 1 Ziff. 1 EStG). Da eine GmbH im Be-

22) Wenn es in § 19 Abs. 7 b heißt: „... und die Einkünfte nicht in einem inländischen gewerblichen oder land- und forstwirtschaftlichen Betrieb angefallen sind", so bedeutet das: „... und die Einkünfte nicht in einer inländischen Betriebsstätte angefallen sind". Gemeint sind nur ausländische Gesellschaften: Hat z. B. eine holländische Kapitalgesellschaft deutsche Aktien unmittelbar, so ist mit dem Steuerabzug alles abgegolten; werden dagegen die Aktien von einer inländischen Betriebsstätte gehalten, so sind die Einkünfte „in einem inländischen gewerblichen ... Betrieb angefallen", und sie wären mit 49 % (§ 19 Abs. 1 Ziff. 3 KStG) zu versteuern.

sitz einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu den sog. Publikumsgesellschaften i. S. des § 19 Abs. 1 Ziff. 1 KStG gehört, beträgt die *Körperschaftsteuer* zwar 51 %, sie *ermäßigt sich* aber *für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen* (§ 19 Abs. 3 KStG) auf *15 % des Einkommens* (§ 19 Abs. 1 Ziff. 1 KStG). Da man davon ausgehen kann, daß eine GmbH, deren Anteilseigener ein klösterlicher Verband in der Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, ihre Gewinne voll ausschüttet, ergibt sich *bei dieser Konstruktion eine körperschaftsteuerliche Gesamtbelastung von 25 % + 15 % = 40 % gegenüber dem Körperschaftsteuertarif von 49 %* (§ 19 Abs. 1 Ziff. 3 KStG), dem sonst klösterliche Verbände unterliegen, und zwar gleichgültig, ob sie nun die Rechtsform der Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des eingetragenen Vereins haben.

Eine *Nachsteuer* nach § 9 Abs. 4 KStG kommt nicht zur Anwendung, da bei den dort erschöpfend aufgezählten Gebietskörperschaften die kirchlichen Körperschaften fehlen. *Ebensowenig* sind die *kirchlichen Körperschaften schachtelprivilegiert,* es sei denn, sie wären an einer Kapitalgesellschaft mittelbar über einen „Betrieb" beteiligt (§ 9 Abs. 1 KStG). Durch den Fortfall des Schachtelprivilegs sind die kirchlichen Körperschaften gegenüber den Gebietskörperschaften jedoch nur hinsichtlich der verdeckten Gewinnausschüttungen benachteiligt [23]).

Diese sind von der kirchlichen Körperschaft im Gegensatz zu den Gebietskörperschaften der allgemeinen Kapitalertragsteuer von 25 % zu unterwerfen.

VI. ERGEBNIS

Fassen wir abschließend das wichtigste Ergebnis unserer Untersuchung zusammen: Unter der Herrschaft des geltenden Körperschaftsteuerrechts sind jene Unternehmen, die von Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften betrieben werden (die sogenannten Eigengesellschaften) gegenüber den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts (die sogenannten Eigenbetriebe) und gegenüber den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von eingetragenen Vereinen bevorteilt, indem das gesamte Einkommen der Eigenbetriebe und der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe mit

[23]) Durch die Angleichung des Steuersatzes der besonderen Kapitalertragsteuer nach § 19 Abs. 6 Ziff. 1 KStG an den der allgemeinen Kapitalertragsteuer hat der Gesetzgeber das Schachtelprivileg der Gebietskörperschaften auf dem Gebiete der Kapitalertragsteuer praktisch beseitigt. Dieses Schachtelprivileg hat jetzt nur noch insofern praktische Bedeutung, als verdeckte Gewinnausschüttungen, die - weil nicht berücksichtigungsfähig - nicht der besonderen Kapitalertragsteuer unterliegen, auch nicht der allgemeinen Kapitalertragsteuer unterworfen werden. Vgl. THIEL, R.: Der neue Körperschaftsteuer-Tarif, Köln 1959, S. 43.

49 % zu versteuern ist, während für die Eigengesellschaften der gespaltene Steuersatz von 51 % / 15 % angewendet wird. Zwischen Eigengesellschaft einerseits und Eigenbetrieb sowie wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb andererseits besteht also ein *steuerliches Gefälle* von 9 %.

Durch die *Umwandlung* eines eingetragenen Vereins in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und durch die Einbringung der Eigenbetriebe in eine Kapitalgesellschaft ist also eine *Ermäßigung der Körperschaftsteuer um 9 % zu erzielen.* Durch das Einbringen auch der mit Verlust arbeitenden land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in diese Kapitalgesellschaft können die Körperschaften des öffentlichen Rechts diese *Verluste mit* den *Gewinnen* anderer Betriebe *ausgleichen* und damit eine weitere wesentliche Steuerersparnis erzielen. Die eingetragenen Vereine kommen durch die Umwandlung in Körperschaften des öffentlichen Rechts zusätzlich zu der Ermäßigung des Körperschaftsteuertarifs ebenfalls in den Genuß all der Steuervorteile, die die Körperschaft des öffentlichen Rechts jetzt schon gegenüber dem eingetragenen Verein bietet.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Umwandlung unter Umständen gewisse einmalige Steuerbelastungen auftreten, auf deren Darstellung im Rahmen dieser Untersuchung jedoch verzichtet werden muß.

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1964)

DAS II. VATIKANISCHE KONZIL

In der Pfingstwoche 1964 wurde in Rom das von Papst Paul VI. in seinem Schreiben vom 14. September 1963 an Kardinal Tisserant angekündigte *Sekretariat für die nichtchristlichen Religionen* errichtet. Zum Leiter dieses Sekretariats wurde Kardinal Paolo Marella bestellt. Zum Sekretär wurde der französische Marianistenpater und Generalprokurator seines Ordens Pierre Humbertclaude ernannt. Der Papst gab für die Errichtung des Sekretariats folgende Begründung: „Kein Pilger, so fern das Land, aus dem er kommt, religiös oder geographisch gesehen auch sein mag, wird in Rom ganz fremd sein, das auch heute noch seiner geschichtlichen Sendung als patria communis, die ihm der katholische Glaube auferlegt, treu bleibt" (L' Osservatore Romano 18./19. 5. 1964).

Prof. *Wilhelm Bertrams SJ*, Professor für Kirchenrecht und Rechtsphilosophie an der päpstlichen Universität Gregoriana in Rom, wurde von Papst Paul VI. zum Konzilsberater ernannt; P. Bertrams stammt aus Essen. Ebenfalls wurde *P. Wilhelm Köster SJ* aus Göteborg, früher St. Georgen Frankfurt, zum Konzilsperitus ernannt. (KNA)

Als einzige deutsche Ordensschwester gehört Schw. *M. Juliana a. D. J. Chr.*, Generalsekretärin der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands, Düsseldorf, zu den 8 Schwestern unter 15 Frauen aus aller Welt, die als weibliche Auditoren am Konzil teilnehmen.

Dr. *Lukas Kunz OSB*, Musikwissenschaftler in der Abtei Gerleve, wurde zum Konsulator des Rates zur Ausführung der Liturgiereform ernannt (KNA).

Am 1. September 1964 richtete der Hl. Vater einen Brief („Iam prope") an Kardinal Tisserant, in welchem er einige *Weisungen für die dritte Konzilssession* gibt (Konzelebration des Papstes zusammen mit 24 Konzilsvätern am Eröffnungstag; Fasten an den Quatembertagen des Septembers; Gebetstag am 27. September). (L' Osservatore Romano 6. 9. 1964).

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

Am 23. Mai 1964 sprach Papst Paul VI. zu verschiedenen *Generalobern und Ordenskapiteln*. Er behandelte *grundsätzliche Fragen des Ordenslebens und der klösterlichen Aszese*. „Zuerst möchten Wir euch darauf hinweisen, daß den Orden größte Bedeutung zukommt und deren Arbeit in unserer Zeit für die Kirche notwendig ist. Man muß zwar in der Gegenwart — und zwar mit Recht — die Lehre von der allgemeinen Berufung der Gläubigen aller Stände und aller Schichten zur Heiligkeit betonen, die darin ihren Grund hat, daß die Gläubigen in erster Linie durch die Taufe Gott geweiht werden. Außerdem verlangt unsere Zeit, daß das christliche Leben in der Welt selbst gedeihe und die Menschen erfülle. . . . Man muß sich dabei aber hüten, daß nicht der ursprüngliche Sinn des Ordenslebens, wie er immer in der Kirche Geltung hatte, sich verdunkelt und die Jugend bei der Wahl ihres Berufes in gewisser Weise schon daran gehindert wird, die besondere Sendung und die unveränderliche Bedeutung des Ordenslebens klar und deutlich zu sehen." Die Kirche bedürfe heute aber auch des „öffentlichen und sozialen Zeugnisses" des Ordenslebens. Denn je mehr sich die Aufgabe der Laien auf die Verwirklichung und Ver-

breitung des christlichen Lebens in der Welt richten müsse, „um so mehr werden Beispiele notwendig, die ihnen zeigen, daß sie auf die Welt wirklich verzichten und so bekunden, daß das Reich Christi nicht von dieser Welt ist" (vgl. Jo 18,36). Der Papst legte den Ordensleuten den *Gehorsam,* das „Ganzopfer des eigenen Willens, das Gott dargeboten wird" ,besonders ans Herz. Die Vorgesetzten aber müßten ihre Autorität in den Grenzen der Liebe und der Achtung der menschlichen Person ausüben. Auch sei zu beachten, daß in unserer Zeit Ordensleuten viel mehr Verantwortung aufgeladen werde, die auch mehr Selbständigkeit erfordere. Konkret äusserte sich der Papst zur *Armut:* „Ihr sollt nicht davon ablassen, die Pflege der Armut einzuschärfen, von der heute in der Kirche viel geredet wird. Die Ordensleute müssen durch das Beispiel evangelischer Armut allen voranleuchten. Deswegen müssen sie die Armut, die sie freiwillig auf sich genommen haben, lieben. Und es genügt nicht, im Gebrauch der Güter vom Willen des Oberen abzuhängen, sondern die Ordensleute selbst müssen mit dem Notwendigen, das sie nach den Lebensumständen brauchen, sich zufrieden geben und alle Bequemlichkeit und allen Aufwand meiden, durch die das Ordensleben entkräftet wird. Aber neben der Armut einzelner darf man die Armut nicht vernachlässigen, durch die sich die Ordensfamilie oder die ganze Gemeinschaft auszeichnen muß. Deswegen sollen die Ordensinstitute bei Bauten und sonstigen Einrichtungen eine allzu aufwendige Ausstattung und alles, was nach Luxus aussieht, vermeiden und die soziale Lage der Menschen bedenken, in deren Umgebung sie wohnen. Sie sollen auch davon ablassen, zuviel Almosen zu erbitten, sondern vielmehr mit den zeitlichen Gütern, mit denen sie beschenkt worden sind, den Bedürfnissen notleidender Brüder zu Hilfe kommen, gleichgültig, ob diese Landsleute sind oder ihr Leben in anderen Teilen der Welt zubringen." Zum Gelübde der *Jungfräulichkeit* sagte der Papst: Es sei allen bekannt, daß die modernen Lebensbedingungen die vollständige Übung der Keuschheit erschweren, nicht nur durch Sittenverfall, sondern auch durch falsche Lehren, die einseitig die Natur verherrlichen. Gerade in dieser Situation müsse die Notwendigkeit der Jungfräulichkeit um des Reiches Gottes willen betont werden. — Der Papst ermahnte die Ordensleute, bei aller Notwendigkeit der *Reform* den Geist ihrer Gründer und den von den Gründern den einzelnen Orden zugedachten und von der Kirche gebilligten Aufgaben treu zu bleiben. Der Buchstabe kann geändert werden, nicht aber der Geist. Die Orden sollen sich aller jener Tätigkeiten enthalten, die nicht im Sinne ihres jeweiligen Gründers und Statuts sind. Mit Recht machten sich die Orden Sorgen um den Nachwuchs. Sie sollten aber die Hoffnung auf das Aufblühen ihrer Institution mehr in „die angelegentlichere Beobachtung eurer Regeln setzen als in die Zahl der Mitglieder und in die Zahl neuer Gesetze". Die Generalkapitel sollten deshalb von der Möglichkeit zur Schaffung neuer Regeln und Vorschriften nur mäßigen Gebrauch machen. Bei den Reformen, um die sich die Orden bemühen sollen, sollen sie auf die Bewahrung des Eigengutes achten. In der Beachtung des je Eigenen liege der Reichtum der Orden. Die Reformen sollen zudem von der zuständigen Autorität und nicht mutwillig eingeführt werden, damit die Strenge der Disziplin darunter nicht leide. — Die Orden müßten ihre *Tätigkeit* entsprechend ihrer je eigenen Geistigkeit auf das Apostolat ausrichten. Gerade die jungen Ordensleute müßten richtig darauf vorbereitet werden. Der Papst be-

tont, daß auch die Zusammenarbeit der Ordensleute mit der kirchlichen Hierarchie ihm besonders am Herzen liege: „Die Exemtion der Orden widerspricht keineswegs der gottgegebenen Verfassung der Kirche, auf Grund der jeder Priester, besonders der Priester im Seelsorgedienst, der Hierarchie gehorchen muß. Die Ordensleute sind zunächst und überall der Jurisdiktion des römischen Papstes als ihres obersten Vorgesetzten unterworfen (can. 499 § 1). Was aber die Ausübung des Seelsorgedienstes in den verschiedenen Bistümern angeht, sind die Ordensleute auch der Jurisdiktion der Bischöfe unterstellt." (Herderkorrespondenz XVIII, 465 f. — AAS 1964, 565—571).

Auch am 22. August 1964 wandte sich der Papst in einer Ansprache an mehrere *Generalobere und Generalkapitel,* die er gemeinsam in einer Audienz empfangen hatte: Anläßlich eurer Zusammenkunft in Rom wünscht ihr, vom Glauben und von der Liebe angetrieben, Petrus zu sehen. Deshalb empfangen Wir euch bewegten Herzens ... Ihr seid zusammengekommen, um zu überlegen, wie ihr eure Ordensfamilien die Wege eines volleren geistlichen Lichtes führen könnt ... und wie ihr euer Apostolat unter den heutigen Verhältnissen am wirksamsten ausüben könnt ... Wir sehen euch der Einladung folgen, die wir kürzlich in der Enzyklika „Ecclesiam suam" ausgesprochen haben: „Wenn man ... von Reform sprechen kann, so darf man darunter nicht eine Änderung verstehen, sondern vielmehr eine Bestätigung und Bestärkung in der Verpflichtung, der Kirche das Antlitz zu erhalten, das Christus ihr verlieh, ja darüber hinaus sie immer mehr auf ihre vollkommene Form bringen zu wollen, die einerseits ihrem Urbild, andererseits der folgerichtigen und gesetzmäßigen Entwicklung entspricht, gemäß der die Kirche, wie der Baum aus dem Samen, so aus dem Urbild in ihre rechtmäßige, geschichtliche und konkrete Form gewachsen ist." Wir wollen euch ermuntern, daß ihr das, was ihr bezüglich Ausübung und Erziehung der Kleriker, Ordenszucht und Missionsarbeit überlegt habt, eifrig durchführen möget ... Besonders empfehlen Wir das, was wir in der erwähnten Enzyklika über den Geist der Armut und der Liebe ausgeführt haben ... Da nämlich die Menschen nicht so sehr durch Wort als durch Beispiel beeindruckt werden, geziemt es sich, daß die Söhne der Kirche — namentlich jene, die durch das Priestertum und den Ordensstand in der engeren Nachfolge Christi stehen — sich durch Streben nach dem Übernatürlichen auszeichnen ... (L' Os servatore Romano 23. 8. 1964).

Papst Paul richtete am 21. 3. 1964 einen Brief an den *2. Nationalkongreß von Ordensleuten,* der unter dem Vorsitz von Kardinal Josef da Costa Nunes in *Lissabon* stattfand. Der Kongreß befaßte sich vor allem mit Fragen der Berufswerbung, der Schulen, des Apostolates und der klösterlichen Erziehung. (AAS 1964, 400—402).

Am 12. März 1964 sprach der Hl. Vater *vor den Professoren und Studenten der päpstlichen Universität Gregoriana.* Unter anderem brachte er den lebhaften Wunsch zum Ausdruck, daß unter den verschiedenen kirchlichen Bildungsstätten Roms Wege einer noch engeren Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfeleistung gefunden werden mögen. Dies verlange das Wohl der Kirche, aber auch die gesunde Entwicklung der Institute selbst (AAS 1964, 363—367).

In seiner *Botschaft zum 80. Katholikentag* sagte der Papst unter anderem in Hinsicht auf die Ordensleute: „Schafft ein Klima, in dem der Ruf Gottes zum Priestertum und Ordensstand gehört und befolgt werden kann. Denkt an eu-

re Ordensgenossenschaften, die ihnen gestellten Aufgaben werden immer größer und die jungen Kräfte immer weniger. Unterstützt den Ruf Gottes! Euch Priestern aber gilt Unser herzlicher Glückwunsch zu eurem opferfrohen Einsatz. Ihr seid bestrebt, euch den heutigen Lebensformen anzupassen, um eure Mitmenschen nicht abzustoßen, sondern sie zu gewinnen. Die Kirche weist dabei die rechten Grenzen, die durch den Grundsatz gesteckt sind, daß der Priester zu jeder Stunde im Dienst des gläubigen Volkes steht. In Gottes Volk Glaubensbewußtsein, Glaubensfreude, Glaubensmut zu wecken und zu pflegen, dazu rufen Wir euch von Herzen auf. Seid eingedenk, euer Wirken gewinnt den Menschen, wenn es aus dem vertrauten Umgang mit Gott und aus der Liebe zu Christus hervorgeht. Der aus dem Glauben und im Glauben lebende katholische Mensch ist der höchste Wert, den die Kirche zur Schaffung einer neuen Welt beizusteuern vermag." (L' Osservatore Romano 7./8. 9. 1964).

Die *Gesellschaft Jesu* erhielt am 20. August 1964 ein päpstliches Schreiben zum Gedächtnis ihrer *Wiederherstellung durch Pius VII vor 150 Jahren.* („Sollicitudo omnium ecclesiarum" vom 7. August 1814). (L' Osservatore Romano 10. 9. 1964).

Vor *Ordensschwestern der Diözese Albano* hielt der Hl. Vater am 8. September 1964 eine Ansprache über die *Gottesmutter Maria,* ihre Stellung im Heilsgeschehen und ihre Bedeutung für die Kirche. (L' Osservatore Romano 9. 9. 1964).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

Das Verhältnis — und nicht nur das zahlenmäßige (vgl. unten „Statistik") — zwischen Diözesan- und Ordensklerus (zwischen Bischöfen und Ordensleuten) wird das Konzil noch beschäftigen, wobei die Situation in Lateinamerika spezielle Fragen aufwerfen wird. In diesem Zusammenhang sind einige *Weisungen und Anregungen* zu verstehen, die Erzbischof Antonio Samore, der Generalsekretär der *Pontificia Commissione per l'America Latina* am 15. April 1964 bei der Generalversammlung der *Unio Romana Superiorum Generalium* (vgl. ORDENSKORRESPONDENZ 1964, 249) vorgebracht hat. — Die *erste* Anregung betrifft die deutsche Lateinamerikahilfe aus den „Adveniat"sammlungen. Die CAL hat immer, wenn sie zu Rat gezogen wurde, auch die Gesuche der Ordensleute unterstützt. Andererseits hat sich, vor allem im zweiten Jahr der Aktion, herausgestellt, daß oft abhängige Ordensleute oder Lokalobere ohne Zustimmung und Wissen ihrer höheren Obern Gesuche eingereicht haben, deren Bewilligung dann an Ort und Stelle unvorhergesehene personelle oder materielle Aufwendungen verlangte. Die CAL hat auf Bitten der für „Adveniat" Verantwortlichen die Religiosenkongregation ersucht, die Ordensobern darauf aufmerksam zu machen. Ferner wird der Gesamtorganisation in Lateinamerika und den nationalen Konferenzen empfohlen, größere Pläne für ganze Gebiete aufzustellen und miteinander abzustimmen. Die *zweite* Weisung bezieht sich auf den möglichst wirksamen Einsatz von Diözesan- und Ordensklerus in unmittelbaren Seelsorgsaufgaben. Die Bemühung um Vermehrung der Seelsorgspriester und Kräfte aus dem Ausland muß ergänzt werden durch einen Plan, der die Priester, die bereits in Lateinamerika sind, von anderen Pflichten freistellt, und ihnen eine apostolische Arbeit ermöglicht. So bestehen z. B. in einem großen Land Lateinamerikas 70 Seminare zur Ausbildung des Ordensklerus, 26 davon allein in einer einzigen Stadt. Die Gesamtzahl der

Theologiestudenten an diesen Seminaren liegt kaum höher als 1500. Das bedeutet einen Durchschnitt von 20—21 für jede dieser theologischen Anstalten. In Wirklichkeit haben manche jedoch nur 10 oder noch weniger Studenten. Alle jedoch haben den vollen philosophisch-theologischen Lehrgang und legen dadurch eine unverhältnismäßig große Zahl priesterlicher Lehrkräfte auf eine Aufgabe fest, die ihnen nicht gestattet, in der ordentlichen Seelsorge tätig zu sein. Ähnliches gilt für die Ordensschulen der mittleren Stufe. Es wird darum der Vorschlag gemacht, für die Ordensleute einer bestimmten Stadt ein Studium generale zu errichten, dessen Lehrkörper von jenen Orden und Kongregationen zu stellen wäre, welche die größte Zahl von Studenten und die geeignetsten Dozenten besitzen. Hier könnten die Theologiestudenten der anderen Orden und Kongregationen gemeinsam studieren. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Studenten aus dem Ordensstand in ihren Klöstern wohnen und dort die ordenseigene Erziehung und Ausbildung erhalten, während nur das Theologiestudium gemeinsam wäre. Der *dritte* Punkt weist auf ein ganz anderes Problem hin. Offenbar hat man innerhalb des Ordensklerus da und dort das Gefühl, als sei der Einsatz von Ordenspriestern in Lateinamerika nicht mehr so notwendig, seit der Hl. Stuhl sich mit Erfolg bemüht, Diözesanpriester in organisierter Form aus den USA, Kanada, Spanien, Belgien, Holland, Frankreich und Italien für Lateinamerika freizumachen. Dieses Gefühl ist unbegründet. Der Apostolische Stuhl wünscht mehr denn je den Einsatz von Ordensleuten in Lateinamerika. Ein *letzter* Punkt befaßt sich mit der Rolle der katholischen, von Ordensleuten geleiteten Schulen. Zwar ist das private Schulwesen auf allen Stufen gut entwickelt. Aber es steht fest, daß ein großer Teil der Kinder im Schulalter keinen Unterricht erhält. Lobend wird erwähnt, in Lima haben 40 höhere Schulen Nachmittags- und Abendkurse eingerichtet, die von 20 000 Schülern und Schülerinnen kostenfrei besucht werden. Die Ordensobern werden gebeten, diesem Problem ihre Aufmerksamkeit zu schenken, um großherzige Lösungen ins Auge zu fassen. (Herderkorrespondenz XVIII, 472 f.).

Die *Religiosenkongregation* hat am 22. April 1964 den Ordensobern Deutschlands erlaubt, Ordensleute, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht zum Militärdienst eingezogen worden sind, zur lebenslänglichen Profeß zuzulassen, selbst wenn noch mit Einberufung des betreffenden Ordensmannes zum Wehrdienst zu rechnen ist. Diese Vollmacht ist für die Laienbrüder notwendig, die nach geltendem deutschen Wehrrecht auch nach dem 25. Lebensjahr noch zu einem einjährigen Wehrdienst eingezogen werden können.

Die *Ritenkongregation* hat am 13. Februar 1964 das Dekret erlassen, daß die ehrwürdige Dienerin Gottes Maria vom Göttlichen Herzen *Droste zu Vischering* aus dem Institut der Schwestern vom Guten Hirten „die theologischen Tugenden des Glauben, der Hoffnung, der Gottes- und Nächstenliebe, ebenso auch die Kardinaltugenden der Klugheit, der Gerechtigkeit, der Mäßigung und des Starkmuts sowie deren Begleittugenden in heroischem Grade geübt hat." Die Dienerin Gottes ist zu Münster am 8. 9. 1863 geboren und am 8. 6. 1899 in Porto (Portugal) im Rufe der Heiligkeit gestorben. (AAS 1964, 334—337).

Die *päpstliche Bibelkommission* hat am 21. April 1964 ein Rundschreiben veröffentlicht mit der Überschrift *„Instruktion über die historische Wahrheit der Evangelien"*. Dieses für das Bibelstudium und die Bibelarbeit im kirchlichen

Bereich wichtige Schreiben will die Gefahren der Bibelwissenschaft, wie sie vom außerkatholischen Bereich kommen, abwehren und eine gesunde, auch für neue Erkenntnisse offene Bibelwissenschaft sicherstellen. (Herderkorrespondenz XVIII, 466 f. — L' Osservatore Romano 14. 5. 1964).

Die Kirche hat ihre Haltung gegenüber der *Leichenverbrennung* überprüft. Die ORDENSKORRESPONDENZ (1964, 155) hat bereits darüber berichtet. Inzwischen ist die *Instruktion des Heiligen Offiziums* vom 5. Juli 1963 zugänglich geworden, deshalb seien die neuen Normen im Wortlaut wiedergegeben:

1. Man möge durchaus dafür Sorge tragen, daß die Gewohnheit der Gläubigen, die Leichen zu begraben, unangetastet beibehalten bleibe. Darum mögen die Oberhirten durch geeignete Unterweisungen und Empfehlungen veranlassen, daß das christliche Volk von der Leichenverbrennung Abstand nehme und nicht — es sei denn im Falle der Notwendigkeit — abweiche vom Brauche der Erdbestattung, an dem die Kirche immer festgehalten und den sie mit feierlichen Riten versehen hat.

2. Damit aber die Schwierigkeiten, die aus den heutigen Umständen stammen, nicht mehr als nötig vermehrt werden, und damit es nicht noch häufiger notwendig wird, von den diesbezüglichen Gesetzen zu befreien, erscheint es klüger, die Vorschriften des Kirchenrechts über die Verbrennung zu mildern. Dies geschieht folgendermaßen: Auf das, was im can. 1203 § 2 (über das Nichtausführen eines Einäscherungsauftrags durch die Hinterbliebenen) und im can. 1240 § 1 n. 5 (über die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses für jene, die ihren Leib verbrennen lassen) bestimmt wird, möge man nicht mehr ganz allgemein drängen, sondern nur mehr dann, wenn die Verbrennung offensichtlich nur deswegen gewählt wird, um damit christliche Dogmen zu leugnen oder eine sektiererische Gesinnung oder den Haß gegen die katholische Religion und die Kirche zum Ausdruck zu bringen.

3. Daher dürfen auch — dies geht aus dem bisher Gesagten hervor — denen, die ihren eigenen Leichnam verbrennen lassen wollen, nicht die Sakramente und öffentlichen Suffragien verweigert werden, es sei denn, sie haben den Auftrag (zur Verbrennung) aus den oben angeführten, der christlichen Weltanschauung widerstreitenden Gründen gegeben.

4. Damit aber die ehrfürchtige Einstellung der Christgläubigen zur kirchlichen Tradition nicht Schaden leide und die Verbrennung ganz klar als dem Geist der Kirche nicht entsprechend erscheine, wird angeordnet, daß der kirchliche Begräbnisritus und die nachfolgenden Suffragien niemals am Ort der Verbrennung selbst verrichtet werden dürfen, selbst nicht einmal in Form einer einfachen Begleitung bei der Überführung des Leichnams. — Hiernach ist erlaubt, daß der Geistliche die Überführung der Urne an der Beisetzungsstätte (Grab oder Urnenhalle) erwartet, und dort dann die kirchlichen Begräbnisgebete verrichtet. Kirchliche Begräbniszeremonien in einer Urnenhalle sind demnach gestattet, nicht aber irgendwelches kirchliches Geleit der Urnen vom Krematorium zur Beisetzungsstätte. In kircheneigenen Friedhöfen müssen die Urnen unter der Erde beigesetzt werden. (Theologie der Gegenwart 1964, 238 f.).

PÄPSTLICHES WERK FÜR ORDENSBERUFE

Wer *Berufe wirbt,* müßte unter den Kandidaten zum Priester- und Ordensstand vor allem jene suchen, die ein echt christliches Leben führen und eine besondere Großmut zeigen, aus einer religiösen Haltung heraus sich dem

Dienste Gottes zu weihen. Das bedeutet, daß die besten Kandidaten jene sind, die alle sittlichen Eigenschaften und die feste Absicht haben, ihr Leben dem Herrn anzubieten. Das bedeutet ferner, daß der Priester, der Ordensmann oder die Ordensfrau, um Berufe zu mehren, vor allem *Frömmigkeit und Gebetsgeist* fördern müssen. Kennen sie Christus und lieben sie Ihn, ist noch ein Schritt, Ihm zu folgen, der „der Weg, die Wahrheit und das Leben ist". Außer dem Gebet kommt die Ermutigung zur regelmäßigen Beichte und zur häufigen, ja täglichen Messe und Kommunion hinzu.

P. Kilian Healy, Generaloberer des Karmeliterordens, hat 1964 als besonderes Jahr der Karmelitenberufe proklamiert. Jede nur mögliche Anstrengung muß gemacht werden, um die Zahl der Berufe für den Orden zu erhöhen. In einem Rundbrief an alle Mitglieder des Ordens stellt P. Healy fest: „Obgleich wir einen langsamen und steten Fortschritt verzeichnen können, ist er jedoch durchaus nicht zufriedenstellend, weil er nicht in allen Provinzen gegeben ist. Tatsächlich können und müßten größere Fortschritte in jeder Provinz erzielt werden. Der angemessene Weg, dem Berufsmangel zu begegnen, findet sich in der sorgfältigen Anwendung aller verfügbaren Mittel, eingeschlossen jene Kommunikations- und Informationsmittel, die von der Kirche approbiert sind, gegründet auf einem soliden Fundament der Kenntnis des Wesens der Berufung." In jedem Haus des Ordens sind während des Jahres täglich besondere Gebete um Berufe zu verrichten, außerdem war im März eine Meßnovene auf dieselbe Meinung, und Gebetsnovenen werden zu angegebenen Zeiten gehalten. „In unseren Pfarreien, Kirchen, Schulen, Kapiteln des 3. Ordens müssen besondere Ansprachen und Belehrungen über die Berufe gehalten werden. Es sollen womöglich berufsfördernde Zirkel gebildet werden. In den Schulen und in den Pfarrjugendorganisationen sollen (besonders im März) Ausstellungen organisiert werden, die sich in vielen Gebieten als sehr wirksam erwiesen haben. Jede Provinz soll wenigstens einen geistlichen Leiter für die Berufe haben, der ein Mann des Gebetes sei und großen Seeleneifer besitzen muß. Jeder Ordensmann, besonders aber jene, die mit den jungen Menschen in unseren Kirchen und Schulen in Kontakt kommen, sollten sich der Notwendigkeit bewußt sein, mit allen Mitteln über die Anzeichen von Berufen zu wachen, den Samen der göttlichen Berufung zu stärken und zu pflegen, in der Jugend den karmelitanischen Gebetsgeist zu fördern, der sie vorbereiten wird, eines Tages der Berufung zu folgen. Besser könnte die Zeit nicht verbracht werden. Jede Provinz sollte Werbematerial haben, wie Bücher, Broschüren, Flugblätter usw., die nicht nur reichlich vorhanden, sondern ebenso zugkräftig und informativ wie auch exakt in theologischer und psychologischer Hinsicht sein sollen. Papst Johannes XXIII. drückt sich so aus: ‚Macht Gebrauch von den außerordentlichen Mitteln, welche die Presse, das Radio und das Fernsehen bieten, um diese großen Ideen zu verbreiten. Mit einem Wort, macht jede Anstrengung, um überall die Berufe zu mehren.' (AAS 1962, 36)."

Die Bevölkerung Lateinamerikas, die heute etwa 200 Millionen beträgt, wird sich nach Angabe der UNESCO innerhalb der nächsten 35—40 Jahre verdreifachen und 600 Millionen erreichen. Um diese Probleme zu studieren, haben sich die Kardinäle Meyer und Cushing von den USA, Henriques von Chile zusammen mit 14000 Bischöfen, Delegaten, Priestern, Ordensleuten und Laien der drei Amerika zu Beginn dieses Jahres in Chicago zum *Ersten Ka-*

tholischen Interamerikanischen Zusammenarbeitsprogramm vereinigt. Mehrmals ist wiederholt worden, daß in Lateinamerika Schulen, Lehrer und Gelder fehlen. Im Durchschnitt besuchen die Kinder Lateinamerikas die Schulen 27 Monate weniger lang im Vergleich zu den durchschnittlich 9 Jahren in Europa oder Amerika. Vierzehntel der Personen über 15 Jahre sind Analphabeten. Wo eine Ausbildungsmöglichkeit besteht, ist die Qualität des Unterrichts dürftig, weil rund 40 % der Lehrer keine berufliche Vorbildung hat. Zweifellos unternimmt Lateinamerika etwas, um diese Lage zu ändern. Alle Nationen sind sich dessen bewußt und suchen Abhilfe zu schaffen. Costarica z. B. hat mehr Lehrer als Soldaten und gibt 27 % des Jahreshaushalts für das Unterrichtswesen aus. Wenn man aber Lateinamerika dem Glauben erhalten will, darf man nicht vergessen, daß es jeden verfügbaren Missionar braucht. Im vergangenen Jahr haben die USA weitere 251 Priester und Brüder geschickt, Spanien weitere 300. Erzbischof Morcillo Gonzales von Saragossa, Präsident der Kommission für spanisch-amerikanische Zusammenarbeit hat für die nächsten drei Jahre 1500 Missionare versprochen.

In einem Brief vom 24. April 1964 hat Kardinal Ferdinando Cento, Großpönitentiar, das Päpstliche Werk für Ordensberufe in Kenntnis gesetzt, daß man beim Beten des neuen *Gebetes um Berufe*, das von Papst Paul VI. zum Weltgebetstag verfaßt wurde, jedesmal einen Ablaß von 7 Jahren und monatlich einmal einen vollkommenen Ablaß gewinnen kann. (Text des Gebetes: ORDENSKORRESPONDENZ 1964, 172).

Schwester Oliva, Leiterin der Berufe der Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul, Boston (USA) schickt alle 2 Monate ein persönliches Informationsblatt für Berufe an etwa 7500 Mädchen. Fast 2000 Mädchen antworten jeden Monat. Auf diese Weise hilft Schwester Oliva jedes Jahr ungefähr 150 Mädchen zum Eintritt in die eigene Kommunität oder in eine andere in der Nachbarschaft.

Das Ordinariat Regensburg veröffentlicht auszugsweise einen Aufsatz aus dem Amtsblatt Paderborn „Mitteilungen für die Seelsorge und Laienarbeit", in welchem nachdrücklich auf die Pflicht der Seelsorger, vor allem der Jugendseelsorger hingewiesen wird, daß die *Belehrung über den Rätestand und das Ordensleben* nicht vernachlässigt werde. „Wo geistliche Berufung verkündet wird, aus der Mitte des Heilsmysteriums heraus, da wird die apostolische Aktivität der Laien aufbrechen". Es wird daran erinnert, daß in der Jugendseelsorge auch die Verkündigung der geistlichen Berufe ihren festen Platz haben muß. (Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1964, 76 f).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERN-VEREINIGUNGEN

Die Vereinigung Deutscher Ordensobern e. V., Köln-Mülheim 2, Schleswigstr. 18, wurde nach § 78 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) i. V. mit Ziffer 2.9 (5) Satz 2 des RdErl. des Arbeits- und Sozialministers NW vom 27. 2. 1963 — IV B 2 — 6004.2 — (MBl. NW S. 287) als zentraler *Träger der freien Jugendhilfe* anerkannt.

Im Dominikanerkloster Heilig Kreuz, Köln, Lindenstr. 45, findet vom Oktober 1964 bis zum Beginn der Fastenzeit 1965 wieder der *Pastoralkursus der VDO* statt. Der Kursus steht unter der Leitung von P. Urban Plotzke OP.

Vom 24. 8. bis 30. 8. 1964 veranstaltete der Weltbund für katholische Krankenschwestern CICIAMS (Comité International Catholique des Infirmières et Assi-

stantes Medico-Sociales) in Lissabon einen *Europäischen Kongreß für katholische Krankenpflegerinnen,* an dem auch eine Delegation der Vereinigung Höherer Ordensoberinnen Deutschlands, Abteilung Arbeitsgemeinschaft krankenpflegender Ordensfrauen Deutschlands (AKOD), teilgenommen hat. Das Thema des Kongresses war: „Die Krankenpflege im Europa von morgen". Hauptziel der Veranstaltung war, Wege zu suchen für die Anerkennung der diplomierten Krankenschwester als „Europäische Krankenpflegerin". In den römischen Verträgen der EWG ist für das Jahr 1967 der freie Austausch von Krankenschwestern vorgesehen. Im Hinblick darauf wurde über die verschiedenen Möglichkeiten berichtet, die Ausbildung der Krankenschwestern in europäischen Ländern so zu koordinieren, daß eine gleichwertige, europäische Ausbildung garantiert und die gegenseitige Anerkennung der staatlichen Diplome ermöglicht werden kann.

Auf dem Kongreß waren etwa 700 Teilnehmer und Teilnehmerinnen aus 14 Ländern vertreten, nämlich Belgien, Deutschland, England, Frankreich, Griechenland, Holland, Irland, Italien, Österreich, Portugal, Spanien und aus Übersee, Brasilien, Canada und USA. Den Vorsitz führten der Geistliche Beirat des CICIAMS, Exz. Bischof Fougerat von Grenoble, die Vize-Präsidentin des CICIAMS, D. Maria Isabel Monteiro de Barros, Portugal, und die Generalsekretärin des CICIAMS, Frl. Gh. van Massenhove, Belgien.

Drei Grundsatzreferate von Prof. Emilio Miccoli, Bologna, Prof. Pina Prata, Portugal, und Prof. Marcelo Caetano, Lissabon, behandelten die verschiedenen Probleme und Aufgaben, die durch den europäischen Zusammenschluß, insbesondere auch durch die Beschlüsse der EWG, auf uns zukommen. Von der Fülle des Stoffes, der in Referaten und in einem Podiumgespräch dargeboten wurde, seien erwähnt: „Die Ordensschwester in der Welt von morgen", Sr. M. de Jesus, AM Generalsekretärin des Verbandes der Ordensschwestern, Portugal; „Die Aufgabe der Ordensschwester in der geistigen Einigung des heutigen Europas", P. Domingos Mauricio dos Santos, SJ, Portugal; „Die Ordensschwester im Europa von morgen", Sr. Lucie Rogé, Direktorin der „Ecole Cath. de Cadres, Paris, Frankreich; „Auswirkungen der Vereinigung Europas in der Sozialarbeit und der Krankenpflege", Prof. Emilio Miccoli, Italien; „Die Kirche und der Christ im vereinigten Europa", Msgr. André-Jacques Fougerat, Bischof von Grenoble, Frankreich, „Die Fortbildung der Krankenschwestern", Sr. Dr. med. Jules-Marie Heyman, Direktorin der Ecole de Cadres, Löwen, Belgien; „Die Fortbildung der Krankenschwestern", Frl. Elisabeth Mendèra, Generalsekretärin der Caritas-Schwesternschaft, Deutschland; „Die Lepra", Sr. Sousa Prego, F. C. Portugal; „Die Pflege der Alten", Sr. Hariette, Holland; „Die Hauspflege", Frl. L. Charles Roques, Delegierte des CICIAMS bei der Weltgesundheitsorganisation, Frankreich; „Die Krankenschwester in der Industrie", Frl. Woods SRN, Schottland; „Die Pflege der Kinder", Frl. Maria Teresa Sircana, Inspektorin der OMNI, Italien; „Die Notwendigkeit einer nationalen und internationalen katholischen Berufsorganisation", Frl. Gh. van Massenhove, Generalsekretärin des CICIAMS; „Die Philosophie der Vereinigung Europas", Prof. Marcelo Caetano, Portugal.

Die glanzvolle Schlußkundgebung fand statt in der Aula Magna der Universitätsklinik Santa Maria unter dem Vorsitz des Erzbischofs von Evora, Manuel Trindade Salgueiro, der den Kardinal-Patriarchen von Lissabon vertrat.

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

In einer Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu aktuellen *Fragen des Films* wird die große Sorge laut, daß das in Deutschland von der Filmwirtschaft geschaffene Kontrollorgan der „Freiwilligen Selbstkontrolle" augenscheinlich mehr und mehr seinen Grundsätzen untreu wird, nach denen verhindert werden soll, daß der Film negative Einflüsse auf moralischem, religiösem und politischen Gebiet ausübt oder gar entsittlichend und verrohend wirkt. Angesichts dieser Situation sehen sich die Vertreter der katholischen Kirche in der „Freiwilligen Selbstkontrolle" gezwungen, erneut zu überprüfen, ob ihre Mitarbeit in diesem Gremium noch zu rechtfertigen sei. Wenn die ... Aufweichung der Grundsätze in den Ausschüssen der „Freiwilligen Selbstkontrolle" andauert, kann die katholische Kirche die Verantwortung für die Mitarbeit ihrer Vertreter in dieser Institution nicht mehr tragen und muß die 15jährige Zusammenarbeit beenden." Die Bischöfe stellen fest, daß auch bei der von den Ländern der Bundesrepublik eingerichteten „Filmbewertungsstelle" in Wiesbaden „den ästhetischen Gesichtspunkten einseitig der Vorrang gegeben wird und die sittlichen Forderungen ... nicht Beachtung finden." Mit dieser ernsten Warnung verbinden die Bischöfe die dringliche Bitte, „alles daranzusetzen, daß im Filmschaffen die unveräußerlichen sittlichen Werte ... Beachtung finden und die festgelegten Grundsätze seitens der freiwillig eingerichteten Kontroll- und Bewertungsgremien in ihrem ursprünglichen Sinn angewandt werden. (Amtsblatt für die Diözese Mainz 1964, 91 f).

Der von der Frauenjugend im Bund der Deutschen Katholischen Jugend durchgeführte *zweijährige theologische Fernkurs* ist von den deutschen Bischöfen anerkannt worden; auf ihrer Konferenz in Hofheim (19. 2. 1964) haben die Bischöfe beschlossen, den Absolventinnen dieser Kurse ein kirchliches Diplom für laienapostolische Tätigkeit zu gewähren, das in allen Diözesen der Bundesrepublik Geltung hat und die Befähigung zuerkennt, beim Erstbeicht- und Kommunionsunterricht mitzuwirken, Firmunterricht zu erteilen, in der Glaubensunterweisung der Jugend ausserhalb der Schule mitzuarbeiten und unter gewissen Voraussetzungen auch in der Unterstufe der Volksschule nebenamtlich Religionsunterricht zu erteilen. Die Anmeldung zum Fernkurs hat beim Sekretariat, 4 Düsseldorf 10, Postfach 10 006 (Jugendhaus) zu erfolgen. (Herderkorrespondenz XVIII, 461).

Kardinal Frings hat im Dom zu Köln am 30. April 1964 über *„Die Frage der Gastarbeiter — eine brennende soziale Frage"* gesprochen und auf die christliche Aufgabe hingewiesen, die uns allen durch die eine Million Gastarbeiter in Deutschland erwächst. (Amtsblatt für die Diözese Köln 1964, 137—144). Zur seelsorglichen Betreuung der ausländischen Arbeiter vgl. „Lebendige Seelsorge", Heft 2/3, 1964 (Sonderheft über diese Frage).

Kardinal Döpfner hat im Mai 1964 ein *Bischofswort zur Sonntagsarbeit auf dem Land* in allen ländlichen Kirchen verlesen lassen und dabei Richtlinien gegeben: 1. Man soll nie vor dem Pfarrgottesdienst mit der Landarbeit beginnen. 2. Man soll am Sonntag nur die Arbeit verrichten, die unaufschiebbar ist und alle Arbeit unterlassen, die bei guter Arbeitsplanung auf den Werktag verlegt werden kann. 3. Man soll keine Arbeit am Sonntag verrichten, die nur der Gewinnsucht dient. (Amtsblatt für die Erzdiözese München-Freising 1964, 113—115).

Wie die meisten Bischöfe, hat *Kardinal Döpfner* im Juli 1964 ein bei allen

Hauptgottesdiensten zu verlesendes Hirtenwort *„Ein Jahr Dienst am Nächsten"* erlassen, welches Mädchen und alleinstehende und verwitwete Frauen zum freiwilligen Dienst in der Alten-, Kranken- und Kinderpflege auffordert. (Amtsblatt für die Erzdiözese München-Freising 1964, 137 f.).

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIOZESEN

Das Ordinariat des Erzbistums München-Freising gibt folgende *liturgische Anordnungen:*

1. Die deutschen Bischöfe haben auf ihrer Konferenz, die im Mai 1964 in Innsbruck stattfand, auf vielfache Bitten hin einige Neuordnungen des Gottesdienstes für alle deutschen Diözesen vereinheitlicht. Für unsere Diözese ändert sich dadurch die Antwort der Gemeinde auf die Ankündigung des Evangeliums. Sie heißt nunmehr: *„Ehre sei Dir, o Herr!"*
2. Die regelmäßigen Feiern der Sonntagsmessen in Seelsorgskirchen dürfen nicht zu kurz hintereinander angesetzt werden. Es muß für die Predigt genügend Zeit bleiben. Die Gottesdienstordnung ist unter diesem Gesichtspunkt neu zu überprüfen.
3. Wenn die Verkündigung von Epistel und Evangelium in deutscher Sprache bei Kindermessen (Schulmessen) besondere Schwierigkeiten bereitet, etwa bei schwierigen und überlangen Texten, kann einstweilen nach Art der Gemeinschaftsmesse der lateinische Text vom zelebrierenden Priester still gelesen und ein gekürzter bzw. anderer deutscher Text von einem Lektor vorgetragen werden.
4. Die Vermeldungen (Bekanntmachungen, „Verkündigungen") sollen nicht vor oder nach der Predigt erfolgen. Sie unterbrechen an dieser Stelle den Gottesdienst, was nunmehr besonders deutlich und mit Recht als mißlich empfunden wird. Sie sind vielmehr entweder *vor* dem Gottesdienst oder besser *am Schluß* vorzunehmen.
5. Wo anläßlich von Beerdigungsgottesdiensten noch ein Geldopfergang üblich ist, kann er *vor* Beginn des Gottesdienstes und wenn die Zahl der Teilnehmer größer sein sollte, auch noch nach den Fürbitten während der Gabenbereitung stattfinden. Auf keinen Fall darf er den Wortgottesdienst stören oder sich gar noch über Präfation und Kanon hinziehen.
6. Es ist schon seit langem der dringende Wunsch der Kirche (Benedikt XIV., Pius XII. in „Mediator Dei"; Instructio SCR v. 3. 9. 58), daß den Gläubigen, die bei der Feier der Eucharistie kommunizieren, ex hac altaris participatione der hl. Leib des Herrn gereicht wird, d. h. von den in der jeweiligen Messe konsekrierten Hostien. Mit Nachdruck weist jetzt die Constitutio Liturgica wieder darauf hin. Es wird darum allen verantwortlichen Seelsorgern eine Verpflichtung gegenüber dem Willen der Kirche sein, einen Weg zu finden, der sowohl diesem wiederholten Wunsch der Kirche wie auch den eigenen Verhältnissen entspricht. — In jeder Feier der hl. Messe cum populo muß Gelegenheit zum Empfang der Kommunion gegeben werden, und zwar nach der Kommunion des Priesters. Wenn auch Einzelfälle es notwendig machen, die hl. Kommunion vor der Messe auszuteilen, so ist es doch niemals erlaubt, es während der Messe zu unterlassen.
7. Um den veränderten Lebensverhältnissen gerecht zu werden, empfehlen wir dringend, von der Möglichkeit, einmal an einem Werktag der Woche eine Abendmesse zu feiern, in allen Seelsorgsstellen Gebrauch zu machen. Auch dort, wo nur *ein* Geistlicher die Seelsorge versieht, z. B. in den Land-

pfarreien, soll sie nach Möglichkeit eingeführt werden. An einem solchen Tag kann die Messe in der Frühe ausfallen. Die Wünsche mehren sich, daß auch den Berufstätigen einmal in der Woche die Möglichkeit der Werktagsmesse gegeben wird. (Amtsblatt für die Erzdiözese München-Freising 1964, 171 f.).

Das Katholische Auslandssekretariat in Bonn-Beuel hat auch in diesem Jahr die *Seelsorge für deutsche Urlauber im Ausland* organisiert, wofür auch zahlreiche Ordenspriester eingesetzt wurden. Vgl. „Paulus" 1964, Heft 2 (Sonderheft zur Campingseelsorge).

Eine Unterweisung über die *„rechtzeitige Erstkommunion"* hat das Generalvikariat Rottenburg veröffentlicht. Es soll sowohl den Seelsorgern als auch den Eltern der Mut gemacht werden, ihre Kinder rechtzeitig zur Frühkommunion zu führen, unbeschadet der gemeinsamen Kinderkommunionfeier, die dann am Ende des 3. Schuljahres am Weißen Sonntag durchgeführt wird. (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1964, 94—96).

Zur *Konvertitenseelsorge* macht das Ordinariat Augsburg die von der Plenarkonferenz der deutschen Bischöfe (16. 10. 1963) gebilligten Richtlinien bekannt: Die Dauer des Konvertitenunterrichts soll in der Regel 9 Monate bis 1 Jahr betragen, es sei denn, daß schon genügend Kenntnisse in der katholischen Glaubenslehre vorhanden sind; in größeren Orten mögen monatliche Kreise für aufgenommene Konvertiten eingerichtet werden; die Termine für Erwachsenenfirmungen werden jeweils im Amtsblatt veröffentlicht; es ist darauf hinzuwirken, daß der nichtkatholische Partner gemischter Brautpaare die Vorträge in den Brautleutekursen gemeinsam mit dem katholischen Brautteil besucht. (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 1964, 150).

Da es heute immer wieder vorkommt, daß irgendwelche *kirchliche Neuerungen durch die Presse bekannt* werden, bevor sie amtlich veröffentlicht sind, machen mehrere Ordinariate darauf aufmerksam, daß gesetzgeberische Erlasse des Hl. Stuhles in der Regel drei Monate nach Veröffentlichung in den AAS, solche des Bischofs erst nach Veröffentlichung im Diözesanamtsblatt verbindlich werden. (Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn, 1964, 108).

Eine neue Ordnung des *Pfarrkonkurses* wurde im Erzbistum Freiburg vorgenommen: Jeder Prüfling hat eine schriftlich ausgearbeitete Katechese und ebenso eine Predigt vorzulegen. Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf Dogmatik, Moral, Exegese und Pastoral; die mündliche Prüfung auf Dogmatik, Moral, Kirchenrecht und Liturgik. Die Stoffe in den einzelnen Fächern werden insofern begrenzt, als die hauptsächlichen Sachgebiete, auf welche die Prüfung sich erstrecken kann, für die einzelnen Fächer festgelegt sind (Amtsblatt für das Erzbistum Freiburg 1964, 467 f.).

Auf Beschluß der deutschen Bischöfe ist in München ein *überdiözesanes Katechetisches Institut* errichtet worden, welches in vier Semestern für eine zeitgemäße katechetische Verkündigung ausbildet. Es werden Vorlesungen und Übungen über das biblische und systematische Verkündigungsgut, über pädagogische Anthropologie und Soziologie, über katechetische Methodenlehre gehalten. Die Zulassung der Hörer setzt ein abgeschlossenes theologisches Hochschulstudium voraus. Träger dieses kirchlichen Instituts ist der Deutsche Katechetenverein. Es ist beabsichtigt, die Tätigkeit dieses Instituts mit einem noch zu errichtenden Universitätsinstitut für Religionspädagogik zu verbinden. Die Geschäftsstelle des Instituts befindet sich: München 2, Rochusstraße 7.

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Köln 1964, 149).

Der Nationalverband der katholischen Mädchenschutzvereine in Freiburg hat in Paris 17, 14 rue Pierre Demours), ein *Heim für deutsche Mädchen* eröffnet, das einwandernden jungen deutschen Mädchen zur Beratung und Hilfe offensteht und auch die Begegnung mit französischer weiblicher Jugend ermöglichen will. 60 Mädchen können dort aufgenommen werden. (Kirchlicher Amtsanzeiger für die Erzdiözese Köln, 1964, 134).

Das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg gibt folgende Anweisung: 1. Von den *Kirchenchören* wird in unserer Zeit erwartet, daß ihre Darbietungen abwechslungsreich seien und sich neuer Literatur erschließen, treu der besten kirchlichen Tradition und offen für den neuen Aufbruch in der Kirche und ihrer Liturgie. Die Chöre und ihre Dirigenten vermögen diese Anforderungen nur zu erfüllen, wenn ihnen genügend geeignete Notenliteratur zur Verfügung steht. In deren Auswahl können sie sich von der Beratungsstelle bei unserer bischöflichen Musikschule beraten lassen. Von den Pfarrämtern und Kirchenpflegern benötigen sie aber dafür entsprechende Geldbeträge; wir bitten, die Einführung solcher in die Haushaltspläne nicht zu übersehen. 2. In der weiteren Entwicklung unserer Gottesdienstformen dürfte den *Singscholen* von Knabenstimmen oder auch Männerstimmen eine wachsende Bedeutung zukommen, im Zusammenwirken mit dem Kirchenchor und dem Volk. Wir stellen daher entgegen anderslautenden Meinungen fest, daß die Bildung einer solchen Schola erwünscht und daß ihre sachkundige Leitung und Betreuung wie auch die Einrichtung einer Chorvorschule eine vollgültige Tätigkeit des Kirchenmusikers ist. (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg 1964, 82).

Das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn erließ folgende Verordnung: Innerhalb des Erzbistums bestehen in vielen Kirchengemeinden kircheneigene *Schwesternhäuser*, in denen auf Grund eines Mutterhausvertrages zwischen der Kirchengemeinde und einer Ordensgemeinschaft Schwestern tätig sind und besondere Aufgaben übernommen haben (z. B. Leitung von Kindergärten, Ausübung ambulanter Krankenpflege, Küsterdienste, Seelsorgehelferinnendienste usw.). Es muß im Interesse der Kirchenvorstände liegen, diese Schwesternhäuser zu erhalten, um der Gemeinde die wertvolle Arbeit der Schwestern zu sichern. Es bleibt daher unerläßlich, daß von den Beteiligten folgende Grundsätze beachtet werden: 1. Der Kirchenvorstand hat die volle finanzielle Verantwortung für die Verwaltung des Schwesternhauses. Haushaltsplan und Jahresrechnung werden zweckmäßig von der Oberin aufgestellt. Der Kirchenvorstand überprüft Etat und Rechnung und legt diese mit dem Hauptetat bzw. der Rechnung der Kirchengemeinde dem Erzbischöflichen Generalvikariat zur Genehmigung vor. Im Haushaltsplan sind alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben (ordentliche und außerordentliche) zu berücksichtigen. Die Anlage eines Reparaturfonds für die Unterhaltung des Hauses ist unbedingt erforderlich. 2. Der Kirchenvorstand und die Oberin haben stets darauf Bedacht zu nehmen, daß das Haus sich wirtschaftlich selbst tragen soll. Es sind dieserhalb alle Möglichkeiten zu erschließen, die zur finanziellen Sicherung des Hauses beitragen können, damit die Aufbringung der den Schwestern nach den Mutterhausverträgen zugesicherten Leistungen auch gewährleistet ist. Alle Einnahmen aus den Tätigkeiten der Schwestern sind Einnahmen des Hauses. Wenn es die Finanzlage erfordert, muß der Kirchenvorstand durch entspre-

chende Werbung die Gemeinde zu Spenden für das Haus anrufen. Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter, die den im Haus tätigen Schwestern gemacht werden, sind Einnahmen des Hauses, es sei denn, daß der Zuwendende eine andere Zweckbestimmung ausdrücklich angeordnet hat. 3. Die Mutterhausabgaben sind in der vertraglich festgelegten Höhe pünktlich an das Mutterhaus abzuliefern. Die Kirchenvorstände werden darauf hingewiesen, daß die Mutterhausabgaben und die Unterhaltungskosten für die Schwestern, die in den Kindergärten tätig sind, auch aus Einnahmen des Kindergartens gedeckt werden müssen. 4. Soweit für die verschiedenen Tätigkeiten der Schwestern Beihilfen des Staates, der Zivilgemeinde oder sonstiger Einrichtungen in Betracht kommen, müssen die erforderlichen Anträge pünktlich an die zuständigen Stellen gerichtet werden (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1964, 102 f.).

Der Information über die *Arbeit des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend* dienen wollte die Werkwoche für Theologiestudenten, welche die Leitung des BDKJ vom 7.—12. September 1964 in Haus Altenberg veranstaltete. Eingeladen waren die Studierenden der deutschen Diözesan- und Ordensseminarien. Den Höhepunkt bildeten die gemeinsam begangenen Eucharistiefeiern. Besondere Aufmerksamkeit verdienen *zwei Arbeitskreise,* in denen man beriet über Einsatzmöglichkeiten im Feriendiakonat an der Jugend und über Ansatzpunkte während der Seminarzeit, um sich auf die Jugendarbeit vorzubereiten. Arbeitskreis I setzte sich je zur Hälfte aus Diözesan- und Ordensstudenten zusammen, Arbeitskreis II bestand nur aus Ordensangehörigen. — Die Tätigkeit im *Feriendiakonat* wurde unter doppelter Rücksicht gesehen. Einmal dient sie dem persönlichen Erfahrungszuwachs; daneben betonten aber gerade die Studierenden der Diözesananstalten den seelsorglichen Aspekt solchen Einsatzes. Es fiel auf, daß im Gegensatz zu vielen französischen Theologen bei manchen deutschen kein hinreichend klares Konzept über das Feriendiakonat besteht. Die Einzelanregungen bezogen sich auf zwei Gebiete: 1. Zum unmittelbaren Kontakt mit den Jugendlichen ergeben sich als beste Möglichkeiten gemeinsame Ferienveranstaltungen (Jugendzeltlager, Caritasfreizeiten, Kontaktpflege auf Campingplätzen, Aufenthalt einer Seminaristengruppe in einer Pfarrei, Bemühen um die Schwererziehbaren, Teilnahme an Führer- und Werkkursen). 2. In einem weiteren Sinn kann man unter Feriendiakonat auch verstehen das Bestreben um ein Kennenlernen des Milieus, das die jungen Menschen beeinflußt (Mehrwöchige Arbeit in einem Betrieb, Freizeitgestaltung der Jugendlichen, Hilfe in Krankenanstalten). Ungeklärt blieb bei der Diskussion die Frage, ob bestimmte dieser Einsätze zur Pflicht gemacht werden sollten. Auf der einen Seite plädierte man für Freiheit; auf der anderen Seite wies man darauf hin, daß die späteren Aufgaben eines Kaplans nicht nach dessen Neigung ausgewählt werden können. — Die *Grundforderungen an den zukünftigen Jugendseelsorger im Seminar* sind: Ein Leben aus tiefer Gottverbundenheit und das Streben nach gründlichem theologischen Wissen. Darüber herrschte bei den Teilnehmern der Werkwoche Einhelligkeit. Doch beklagten sie, daß die Vorlesungen in zu geringem Maße die Jugendarbeit berücksichtigen. Man sähe gern, wenn in der Pastoral, der Pädagogik und Katechetik zumindest allgemeine Überblicke geboten würden. Soweit es unmittelbar das Studium betrifft, hielt man es für angemessen, daß die gängige Fachliteratur angeschafft wird. Neben dem mehr theoretischen

Teil tritt während der Zeit im Seminar manche Möglichkeit einer konkreten Kontaktaufnahme (Betriebsbesichtigungen, Heimbesuche, Diskussionsrunden mit Jugendlichen, vornehmlich auch mit Studenten anderer Fakultäten, religiöse Unterhaltung, Glaubensstunden). Man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, daß an den Diözesanseminaren weithin die Aufgabe, sich auf die Jugendseelsorge einzustellen, besser erfaßt und unbeschwerter in Angriff genommen wird. Die größten Hindernisse liegen heute wohl noch in mangelndem Einblick in die Wichtigkeit dieses Gebietes sowie in die schon erprobten Lösungen, aber auch in einem fehlenden systematischen Vorgehen. (Mitgeteilt von *Fr. Dieter Emmerling CSSR,* Hennef/Sieg).

MISSIONSFRAGEN

Am 12. Juli 1964 hielt *Kardinal Agagianian,* der Präfekt der Propagandakongregation, zum Abschluß der *Missionswoche in Lisieux* eine Ansprache. Das Leben und die Schriften der kleinen heiligen Theresia erteilen uns eine dreifache Lehre: Jeder Christ muß von missionarischem Geist erfaßt sein; jeder Missionar muß von katholischem Geist erfüllt sein; jeder Katholik kann Missionär sein durch die Liebe und die Buße. (La documentation catholique 1964, 997—1003).

Eine *kostenlose Ausbildung durch deutsche Mutterhäuser* erhalten z. Zt. aus *Asien* 26 Schwestern und 247 Laien (Korea 184, Indien 68, sonstige asiatische Länder 24); es erlernen die Krankenpflege 165, den Lehrberuf 11, den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin 4, Medizin 23, die deutsche Sprache 73. Aus *Afrika* erhalten eine kostenlose Ausbildung durch deutsche Mutterhäuser 14 Schwestern und 22 Laien (Südostafrika 12, Uganda 8, Tanganjika 6, Togo 5, sonstige afrikanische Länder 5); es erlernen die Krankenpflege 21, den Lehrberuf 15. Entwicklungshilfe für *Lateinamerika* geben deutsche Mutterhäuser an 30 Laien (Brasilien 6, Bolivien 24); es studieren Medizin 2, den Lehrberuf 2, die Krankenpflege 22, die deutsche Sprache 4. — In die Gesamtzahl der 342 Freiplätze sind nicht einbezogen die z. Zt. in Deutschland durchgeführten Ausbildungen von Schwestern, Novizinnen, Postulantinnen, die zum eigenen Ordensverband gehören. Ihre Zahl ist z. Zt. 130 nach folgender Aufteilung: *Asien* (12 Schwestern, 36 Novizinnen, 50 Postulantinnen; aus Indien 53, Korea 24, sonstigen asiatische Ländern 21); es erlernen die Krankenpflege 19, den Lehrberuf 14, die deutsche Sprache 65. — *Afrika* (7 Schwestern, 1 Novizin, 5 Postulantinnen; aus Südostafrika 12, aus Südafrika 1); es erlernen 12 den Lehrberuf, und eine den Beruf einer medizinisch-technischen Assistentin. — *Lateinamerika* (11 Schwestern, 4 Novizinnen, 4 Postulantinnen; aus Brasilien 12, aus Peru 5, Chile 2); es erlernen 1 den Lehrberuf, 7 die Krankenpflege und 19 die deutsche Sprache. — Am 6. Januar 1964 erging von Erzbischof Scapinelli, Assessor der Kongregation für die Ostkirche, ein Aufruf um Freiplätze für Krankenpflegeschülerinnen und Studierende aus dem Orient. Von den deutschen Mutterhäusern wurden 58 Freiplätze zur Verfügung gestellt; 48 für die Krankenpflege und 2 für das Studium der Medizin. — In Chile studieren 20 Ordensfrauen durch Studienstipendien der VHOD.

Die Gründerin der *„Schwestern der Liebe"*, Mutter Theresa, die vor allem durch die Gründung eines Heims für sterbende Obdachlose in Kalkutta bekanntgeworden ist, wurde von der Stadtverwaltung New Delhis beauftragt, die Leitung aller Obdachlosenasyle in New Delhi, das sind 2000, zu übernehmen. (KNA)

STAAT UND KIRCHE

Der Landtag von *Rheinland-Pfalz* hat durch Gesetz vom 3. 2. 1964 Art. 36 der Verfassung vom 18. 5. 1947 in den Abs. 2 und 3 *(Volksschullehrerausbildung)* geändert: „Die Volksschullehrer werden an Hochschulen eigenständiger Prägung ausgebildet. Diese sind nach Bekenntnissen getrennte Pädagogische Hochschulen und Pädagogische Hochschulen auf christlich-simultaner Grundlage. An den nach Bekenntnissen getrennten Pädagogischen Hochschulen dürfen nur Lehrer wirken, die sich zu der betreffenden Glaubensgemeinschaft bekennen. Die Studienordnung für Theologie und Didaktik des Religionsunterrichts an den Pädagogischen Hochschulen sind im Einvernehmen mit den Kirchen oder Religionsgemeinschaften zu bestimmen. Diese Fächer dürfen nur von Lehrern vertreten werden, die dazu die Genehmigung ihrer Kirche oder Religionsgemeinschaft haben." (Pfarramtsblatt 1964, 107 f.).

Zwischen dem Land *Rheinland-Pfalz* und den Bistümern Köln, Limburg, Trier, Mainz, Speyer ist eine Vereinbarung über den Abschluß von *Gestellungsverträgen für Religionslehrer* am 1. 4. 1964 abgeschlossen worden. (Kirchliches Amtsblatt Köln 1964, 186—190).

Das Bischöfliche Ordinariat Limburg unterrichtet über die mögliche Befreiung kirchlicher Grundstücke von der *Baulandsteuer.* (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Limburg 1964, 102).

Verschiedene deutsche Länder haben die *Grunderwerbsteuerpflicht* zugunsten von Grunderwerb für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke erleichtert (Amtsblatt Rottenburg 1964, 131).

Das Finanzministerium von Baden-Württemberg hat über *Gebührenfreiheit bei Amtshandlungen in überwiegend öffentlichem Interesse* verfügt: „... sind alle Amtshandlungen gebührenfrei, die zur Erfüllung der bei einem Antragsteller, also auch den Kirchen, auf den Gebieten der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege obliegenden Aufgaben vorgenommen werden. Hierunter fällt z. B. auch die Genehmigung von Altenheimen, Krankenhäusern, Kindergärten usw." (Amtsblatt Rottenburg 1964, 131).

Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 2. 10. 1963 hinsichtlich der *Kirchenbaulast politischer Gemeinden* auf Grund Herkommens entschieden: Hat sich in jahrhundertelanger Übung ein Herkommen gebildet, wonach die politische Gemeinde die Kosten für die Unterhaltung der Pfarrkirche zu tragen hat, so kann daraus nicht ohne weiteres eine Verpflichtung der Gemeinde zur Erstattung der Kosten für einen Erweiterungsbau der Kirche abgeleitet werden. (Pfarramtsblatt 1964, 120).

Das Bayerische Justizministerium gibt bekannt, daß *Gebrechliche,* die wegen ihrer geistigen oder körperlichen Verfassung ihren Aufenthalt nicht selbst zu bestimmen vermögen, nur mit richterlicher Genehmigung (Art. 104 aa; § 1800 Abs. 2 BGB) *in eine Anstalt eingewiesen werden* dürfen; Einweisung durch Vormünder, Pfleger, Angehörige kann unter Umständen zu einem Verfahren wegen Freiheitsberaubung führen. (Amtsblatt Passau 1964, 83).

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat im Urteil vom 5. 9. 1963 hinsichtlich des *Züchtigungsrechtes gegenüber fremden Kindern* entschieden, daß dieses Recht auch dann nicht bestehe, wenn die Züchtigung auf der Stelle erfolgt und im angemessenen Verhältnis zur Tat des Kindes steht. Doch hat das Gericht eingeräumt, daß in derartigen Fällen ein Verbotsirrtum vorliegen könne. Pfarramtsblatt 1964, 125—128).

Vom Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen ist am 13. 12. 1963 in folgender Angelegenheit ein Urteil ergangen:

Bei den *Vorbereitungsarbeiten für die Fronleichnamsprozession* hat ein freiwilliger Helfer, als ein Birkenbäumchen aufgestellt wurde, einen Unfall erlitten, der zur Erblindung auf einem Auge führte; die zuständige Berufsgenossenschaft hat eine Entschädigung aus der gesetzlichen *Unfallversicherung* abgelehnt. Auf Klage des Verletzten hat jedoch das Sozialgericht Dortmund am 20. 3. 1962 und schließlich das Landessozialgericht in dem erwähnten Urteil, das nunmehr rechtskräftig geworden ist, den Anspruch auf Unfallrente anerkannt mit folgender Begründung: die Tätigkeit des Klägers für die Kirchengemeinde ist eine ernstliche Arbeitsleistung gewesen; unerheblich ist, daß es eine freiwillige und unentgeltliche Leistung war; es kommt allein darauf an, daß solche Tätigkeiten ihrer Art nach auch durch bezahlte Hilfskräfte verrichtet zu werden pflegen; deshalb ist gemäß Reichsversicherungsordnung § 537 n. 10 Entschädigung zu leisten. (Kirchliches Amtsblatt Köln 1964, 150).

PERSONALNACHRICHTEN, STATISTIK

Abt. Prof. *Hugo Lang* OSB von St. Bonifaz in München und Kloster Andechs hat sich von Rom einen Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge erbeten; der Konvent wählte am 14. Juli den 33jährigen Münchener *P. Odilo Lechner*, bisher Spiritual am Benediktiner-Kolleg in Salzburg. Abtkoadjutor Odilo erhielt am 8. September 1964 durch Kardinal Döpfner die kirchliche Weihe. (KNA)

P. *Francisco Xavier Nierhoff* aus der Missionsgesellschaft von der Heiligen Familie wurde zum ersten Bischof der neuerrichteten Diözese Floresta in Brasilien ernannt. (KNA)

P. *Gebhard Fesenmayer*, Guardian des Passauer Kapuzinerklosters und Domprediger in Passau, wurde zum neuen Provinzial der bayerischen Kapuzinerprovinz gewählt.

P. *Alfons Matzker SJ* wurde geistlicher Leiter der Pater-Leppich-Kernteams in Deutschland. (KNA)

P. *Gundolf Gieraths OP*, Professor für Kirchenrecht an der Albertus-Magnus-Akademie in Walberberg, erhielt einen Ruf an die vom Dominikanerorden geleitete Päpstliche St.-Thomas-Universität in Rom. (KNA)

Kardinal Ildebrando Antoniutti wurde vom Hl. Vater zum beratenden Mitglied der Studienkongregation ernannt. (L'Osservatore Romano, 18. 7. 64).

Msgr. Igino Koenig, deutscher Salvatorianerpater und Apostolischer Präfekt von Shaowu/China, starb am 13. August 1964 in Ilan/Formosa. (KNA)

P. *Max Zerwick SJ* aus Lindau ist vom Heiligen Offizium, nach dem er vor zwei Jahren mit Lehrverbot belegt worden war, wieder in seinem Amt bestätigt worden. P. Zerwick gehörte zu jenen Professoren des Päpstlichen Bibelinstituts in Rom, die 1960 von dem Italiener Antonio Romeo von der Lateranuniversität in einer Streitschrift gegen die neue Richtung der katholischen Exegese sehr heftig angegriffen wurden; daß sich die Befürworter der neuen Methode der Bibelwissenschaft durchsetzen konnten, wird wesentlich Kardinal Bea und seiner Schrift über den historischen Charakter der Evangelien zugeschrieben. (KNA)

Br. *Fulgentius M. Lehmann* wurde Generalsuperior der Genossenschaft der Armen Brüder vom hl. Franziskus, Aachen; Br. *Raimundus Schmitt*, Generalsekretär der Genossenschaft und Br. *Bonifatius Faust*, Generalverwalter.

Im August 1964 tagte in Hausen über Linz am Rhein das Generalkapitel der Franziskanerbrüder vom Heiligen Kreuz. Zum neuen Generalobern wurde Br. *Hieronymus Roeger* gewählt. Br. Hiero-

nymus war in früheren Jahren Sekretär des Kardinals Lavitrano.

Die Missionäre von der Heiligen Familie haben am 2. 8. 1964 ihr 14. Generalkapitel abgeschlossen. Der bisherige Generalobere *Magino Morera* wurde für weitere sechs Jahre wiedergewählt. Die Familianer können heuer ihr hunderjähriges Bestehen feiern. Das Ereignis wurde auch vom Osservatore Romano ausführlich gewürdigt (L'Osservatore Romano,6. 8. 64 und 8. 8. 64).

Oberstudiendirektorin Sr. *Johanna Dominica Balloi P. I. J.*, langjährige Leiterin der Clara-Fey-Schule in Bad Godesberg, erhielt vor kurzem das Bundesverdienstkreuz I. Klasse. Sr. Johanna Dominica hat sich besonders um den Wiederaufbau der von den Schwestern vom Armen Kinde Jesus getragenen kath. Privatschule verdient gemacht.

„Die Ordensschwestern sind verschwiegene Streiterinnen im Kampf gegen den Krebs", lautet der Titel eines Artikels von Dr. E. J. Holoubek, Präsident des *Katholischen Amerikanischen Physiologenbundes.* Der Spezialist erklärt, daß die medizinischen Rechenschaftsberichte von rund 100 000 Ordensschwestern der USA einer der Gründe gewesen sind, welche die amerikanische Regierung veranlaßt haben, eine Kampagne gegen das Rauchen zu starten. „In einem Zeitraum von 10 Jahren", sagte er, „haben wir nur 4 Fälle von Lungenkrebs bei Ordensschwestern, die nicht rauchen, und 380 Fälle bei einer gleichen Zahl von Frauen, die rauchen." (PWO Juli 1964).

Mit Ausnahme von Holland, wo aus besonderen geschichtlichen Gründen jeder Priesterweihe für eines der Bistümer 3 Priesterweihen für die Orden und Kongregationen gegenüberstehen, ist das *Verhältnis zwischen Diözesan- und Ordensklerus* in den Ländern Westeuropas genau umgekehrt: auf jeden Ordenspriester kommen 3 Diözesanpriester. In den eigentlichen Missionsländern überwiegt naturgemäß der Ordensklerus vor dem Weltklerus, weil dort die ordentliche Hierarchie erst spät errichtet wurde und bis dahin der Aufbau der Kirche fast ausschließlich in den Händen der Missionsorden lag. Eine besondere Lage kommt bei diesem Vergleich der Kirche in Lateinamerika zu: sie ähnelt im Blick auf die Verhältniszahl zwischen Diözesan- und Ordensklerus eher den Missionskirchen. Der Prozentsatz des Ordensklerus liegt im Gesamtdurchschnitt bei 51,2 % und schwankt zwischen 21,8 % für Mexiko und 78,5 % für Puerto Rico. (Herderkorrespondenz XVIII, 471 f.).

Eine *Exerzitienstatistik der deutschen Diözesen* weist aus, daß im Jahre 1963 110 050 Katholiken Exerzitien gemacht haben (Einkehrtage und Abendexerzitien nicht mitgerechnet). Die beste Beteiligung haben die Bistümer Regensburg mit 7,9 und Passau 6,2 pro 1000 Katholiken aufzuweisen. (Kirchlicher Amtsanzeiger für das Erzbistum Köln 1964, 151).

Josef Pfab

Neue Bücher

Bericht

AKTUELLE SCHRIFTEN ZUR SEELSORGE

Über zwei bedeutsame Schriftenreihen

Von Peter Lippert CSSR, Hennef

Der Seelsorge-Verlag (Freiburg) bringt seit einigen Jahren zwei Reihen von Veröffentlichungen heraus, die für unsere Leser von Bedeutung sind. Allgemein ist zu den beiden Reihen zu sagen, daß sie durchweg die Tendenz aufweisen, in den Schwierigkeiten des heutigen christlichen Lebens und der modernen Seelsorge durch theologische, psychologische und praktische Erwägungen aktuelle Hilfen zu bieten; ihre Sprache ist einfach und gut verständlich, die Kürze der einzelnen Ausführungen erlaubt auch dem Leser, der nur wenig Zeit hat, sich mit dem jeweiligen Problem bekannt zu machen und von den Wegen zur Lösung zu erfahren. Druck und Ausstattung sind gut; leider sind allerdings die Preise bei vielen Bänddchen hoch ausgefallen, was bei Veröffentlichungen für einen weiteren Leserkreis und im Zeitalter der billigen Taschenbuchausgaben ungünstig ist.

Missionarische Seelsorge

Schriftenreihe des Instituts für missionarische Seelsorge. Im Auftrag der Missionskonferenz" herausgegeben von P. Dr. Viktor Schurr CSSR.

1. *Viktor Schurr:* Konstruktive Seelsorge. Gemeinschaft und Sendung. 2., verbesserte und erweiterte Auflage, 1962. 120 S. 5,80 DM.
2. *Josef Spielbauer:* Kirche in den Häusern. Der Pfarrer und sein Wohnviertelapostolat. 1963. 136 S. 6,20 DM.
3. *Alois Winklhofer:* Das Dorf in Gefährdung. Landseelsorge heute. 1963. 117 S. 7,20 DM.
4. *Wilhelm Pesch:* Der Ruf zur Entscheidung. Die Bekehrungspredigt des Neuen Testamentes. 1964 77 S. 7.20 DM.

Bei dem Buch von V. Schurr handelt es sich wohl um das aufregendste Buch der ganzen Reihe. Es ist kein Zufall, daß es nach einem halben Jahr neu aufgelegt werden mußte und in viele Sprachen übersetzt ist. Schurr gibt so etwas wie einen Aufriß der Gemeindepastoral: Seelsorge als Selbstverwirklichung der Kirche — Anteil der Laien am Auftrag der Kirche — personale oder institutionelle Seelsorge — missionarische Seelsorge als Notwendigkeit. Wichtige und oft unscharf gesehene Probleme kommen zu Wort: Was ist ein Laie? Was ist seine Aufgabe? Warum Raum-Seelsorge? Dazu kommt, daß das Buch lebendig und schwungvoll geschrieben ist und eine Fülle von Beispielen enthält, die die Lektüre ungemein fesselnd machen. Der Vf. wird wohl selbst am wenigsten den Anspruch erheben, alle Probleme gelöst zu haben. So ruft vor allem die Frage nach den letzten theologischen und anthropologischen Fundamenten der Milieu-Seelsorge nach weiterer Klärung. Auch die Diasporasituation (62) wird nicht wirklich verarbeitet. Ist die Alternative zwischen sektenhafter „Kirche der Reinen" und „christlicher Zivilisation" als Ziel der Seelsorge (85) unausweichlich? Sollte man nicht für die Faktizität der Diasporasituation die Kategorie des „heilsgeschichtlichen Muß" (K. Rahner) und für ihre Sinndeutung Gedanken wie den der Stellvertretung (Ratzinger) heranziehen? Der Mensch

braucht Milieu — aber was ist das? Das „verchristlichte" Büro oder Wohnviertel (92) oder die erfahrbare Gemeinschaft gläubiger Brüder (wie z. B. die Familie, 92 oder die informelle Gruppe 104)? Hier steht das theologische Denken noch vor Aufgaben. Aber was der Vf. sonst zu sagen hat über Sammlung der Gemeinden, Vertiefung ihres Glaubens, Abkehr vom Individualismus und Absage an Seelsorgspessimismus, ist voll zu begrüßen und — zu befolgen!

J. Spielbauer, der über eine lange und genaue Erfahrung in Dingen des Wohnviertelapostolates verfügt, berichtet über Gründung, Arbeitsweise und Ziele dieser missionarischen Seelsorge. Jeder wache Christ wird interessiert sein, Näheres von einer Einrichtung zu erfahren, die vielen noch nicht bekannt ist. Allerdings wird er auch Einblick bekommen in die Schwierigkeiten, die sich auftürmen können. Man sieht, daß auch das Wohnviertelapostolat nicht das alleinige Heilmittel ist: ein Pluralismus der Seelsorgsmethoden ist unumgänglich, wie der Vf. hervorhebt. Verbände, Wohnviertelapostolat, Kreise junger Familien — all das sind die Gruppierungen, die unsere viel zu großen Pfarreien strukturieren müssen, damit dann auch der lebendig gefeierte Gottesdienst zum einigenden Band werden kann. Die Gedankengänge Spielbauers sind überzeugend (und hätten wohl auf die falsche Allegorese des Samaritergleichnisses, S. 12, verzichten können).

A. Winklhofer behandelt die Frage, wie der religiösen Krise auf dem Lande gesteuert werden könne. Nach einer Schilderung des Verstädterungsprozesses behandelt er die Schwerpunkte einer zeitgemäßen Landseelsorge: Aktivierung des Glaubens, Bildung des Gewissens und gleichzeitig „Schaffung eines neuen umwelthaften christlichen Ordnungsgefüges". Die besten Seiten des Buches sind jene, auf denen beschrieben wird, wie die Stadt aufs Land kommt und wie der Glaube intensiviert werden muß. Aber neben nüchternen Analysen wird ein Lob auf das „gute alte Dorf" gesungen. Es werden u. a. (!) Heilmittel empfohlen, die das Dorf eben jenes alten Typs voraussetzten: bäuerliches Brauchtum, bauerntümliche Liturgie. Abgesehen davon, daß solche Ausführungen dazu mißbraucht werden könnten, ein „Trachtenvereinschristentum" (K. Rahner) zu legitimieren: ist das alte bäuerliche Milieu nicht doch sehr krank, wenn bei Abwanderung und Verstädterung des Dorfes das Glaubensleben so problemlos aufgegeben wird? Wie kann außerdem im pluralistischen Dorf neuen Typs ein umwelthaftes christliches Ordnungsgefüge verwirklicht werden? Hier bleiben Fragen offen, die allerdings im Buch selbst einer Lösung nähergebracht werden.

Die Bekehrungspredigt des NT wird von W. Pesch nach den Erkenntnissen heutiger Exegese dargestellt: Entwicklung zum NT hin (AT, Johannes der Täufer, Judentum); die Predigt Jesu; die wichtigsten Aussagen der großen ntl. „Theologen." Alle formgeschichtlichen Erkenntnisse zwingen nicht dazu, auf die Beschreibung der Umkehrpredigt Jesu zu verzichten. Sie rechtfertigen vielmehr den vom Vf. eingeschlagenen Weg. Hervorhebung verdient die Einführung in die Arbeitsweise der heutigen Exegese und der Führer durch die einschlägige Literatur. Hier hätte man zur Frage der modernen Exegesemethode vielleicht noch das eine oder andere mehr populäre Werk aufgezählt gewünscht (z. B. Scharberts „Einführung" oder G. Fischers „Erfüllt ist die Zeit"). Dieses Buch ist ein Beweis dafür, wie „aktuell" gründlich fundierte Bibeltheologie sein kann, wie „brauchbar" sie ist, ja, daß die Schrift ihren Reichtum nicht hergibt, wenn man eine sachliche Exegese zu umgehen müssen glaubt, um schnell zu pastoralen Anwendungen zu kommen.

Kleine Schriften zur Seelsorge

Diese Reihe hat eine weitgespannte Thematik. An Umfang sind die einzelnen Bändchen geringer, so daß sie nicht ausführlich besprochen werden können. Man könnte sie grob in drei Themengruppen einteilen, um einen Überblick über die behandelten Themen zu gewinnen: Schriften über Liturgie und Predigt; Schriften über Einzelsituationen der Seelsorge; Arbeiten über Psychologie und Glaube in ihrer Wechselbeziehung.

1. Über Liturgie und Predigt

August Troidl: Beim Brotbrechen. Der liturgische Sprecher beim Gemeindegottesdienst. 2. Aufl. 1964. 43 S., 2,80 DM (Nr. 5).

Joh. Bapt. Schneyer: Die Homilie. 1963. 44 S. 3,50 DM (Nr. 13) (z. Zt. vergriffen).

Adolf Exeler: Laienapostolat und Glaubensverkündigung. 1962. 43 S., 2,60 DM (Nr. 8).

Paul Picard: Jungfräulichkeit. Verkündigung und Zeugnis. 1964, 80 S. 4,50 DM (Nr. 18).

Constantin Pohlmann: Der Einkehrtag. 1963 55 S., 3,— DM (Nr. 12).
ders.: Die Fastenpredigt. 1963. 47 S., 2,50 DM (Nr. 11).

Troidl behandelt die Rolle des Sprechers bei der Messe, den die Instructio von 1958 zum erstenmal amtlich nennt, von dem auch in der Konzilskonstitution die Rede ist. Mit zunehmender Verwendung der Muttersprache und größerer Durchsichtigkeit der Riten wird seine Wichtigkeit abnehmen, ganz entbehrlich wird er nicht werden.

Die Konzilskonstitution sieht für die Predigt die Homilie als bevorzugte Gattung an. Hilfe und praktische Winke gibt Schneyer. Eine Reihe von Skizzen veranschaulichen das Gesagte. Sie sind im allgemeinen schriftgemäß und empfehlenswert und werden eine wertvolle Hilfe sein, für den betenden Christen gleichzeitig ein Fingerzeig darauf, wie man die Lesungen einer Sonntagsmesse betrachtend erschließen kann.

Exeler bringt ausgezeichnetes zum Thema des Glaubenszeugnisses durch Laien. Ein in seiner Kürze äußerst gefüllter und gut belegter Überblick über die Geschichte der Laienverkündigung; Unterschied zwischen hörender und lehrender Kirche; die Notwendigkeit, seinen Glauben als Laie zu bekennen; Regeln für das Glaubensgespräch und zwei praktische Methoden der Einübung — es ist erstaunlich, wie inhaltsreich das Büchlein ist! Ein Desiderat an die Theologie taucht allerdings wieder auf: den Unterschied zwischen Verkündigung und Zeugnis theologisch zu klären und im Sprachgebrauch einzuhalten.

Pohlmann bietet Anregungen zur Gestaltung von Einkehrtagen und für Fastenpredigten. Gerade hierfür bietet er eine Fülle sorgfältig durchdachter Entwürfe — reichen Stoff auch für die Fastenbetrachtung! Reine Passionszyklen oder Ostermystagogik unterschiedslos durch alle sechs Fastensonntage hindurch (besser: während der vier Fasten- und zwei Passionssonntage!) sind allerdings problematisch. Aber sie erscheinen bei Pohlmann sowieso nur als ein Vorschlag unter vielen, sehr richtig akzentuierten Entwürfen einer biblisch begriffenen Verkündigung.

Picard ist Spiritual des Mainzer Priesterseminars; er legt eine Zusammenfassung der neueren Theologie zum Thema vor. Weil die christliche Jungfräulichkeit nach Sinn und Vollzug ein übernatürlicher Tatbestand ist, dürfte er darin Recht haben, daß die Predigt über sie ein mitkonstituierendes, nicht nur psychologisches Element an ihr ist (allerdings in dem Sinn, wie die Glaubenspredigt Glauben „wirkt" und doch auf bestimmte Dispositionen im Hörenden als Bedingung angewiesen ist). Von da aus ergeben sich an die Predigt über die Jungfräulichkeit dringliche Imperative. Diesem Anliegen wird die theologische Grundlegung (7—52) gerecht, der man gern zustimmen wird, wenn auch Fragen offenbleiben: inwiefern bedeutet Jungfräulichkeit aus sich größere Heilsnähe (33) und der Entschluß zu ihr die größere Liebe wegen der abverlangten größeren personalen Tiefe (man vergleiche H. Stengers „Gefährdete Antwort", s.o., über Motivbeimischungen!)? Was genau ist der Sinn des tridentinischen und definierenden „melius ac beatius"? Ist Jungfräulichkeit vom Zölibat abzugrenzen? Sollte man hier nicht die Sicht von H. Doms mehr heranziehen, wenn auch der Hinweis auf Elemente von „Dienst an der Gemeinde" bei der Jungfräulichkeit und vom Zeugnischarakter des Zölibats (vgl. 35 46) beachtlich sind? Hier wird bereits die inhaltliche Dichte des Bandes deutlich. Der zweite Teil (56—73) behandelt die Anknüpfungsmöglichkeiten bei der Verkündigung der Jungfräulichkeit; diese Ausführungen bewahren erst die Verkündigung vor Verstiegenheit und Erfolgslosigseit. An dem Band sollte man nicht vorübergehen.

2. Seelsorgliche Einzelsituationen

Gabriel Hopfenbeck: Die Beichte der Alten. 1962. 36 S., 1,80 DM (Nr. 7).
ders.: Die Krankenbeichte. 1961. 25 S., 1,80 DM (Nr. 4).
Josef Pfab: Reversion und Konversion. Kirchenrechtliches zur Krankenseelsorge. 2. Aufl. 1964. 38 S., 2,80 DM (Nr. 2).
Erich Dolderer — Rudolf Fischer-Wollpert — Eugen Walter: Der pfarrliche Brautunterricht. Drei Skizzen. 4. Aufl. 1964. 59 S., 3,— DM (Nr. 10).
Bruno Dreher: Pendler und Seelsorge. 1964. 39 S., 3,50 DM (Nr. 14).
Wilhelm Gemmel: Der Konvertitenunterricht. 1964. 74 S., 4,50 DM (Nr. 15).

Die Ratschläge Hopfenbecks für die Beichte der Alten und Kranken zeigen wie die übrigen Arbeiten des Vf. seine große Praxis und Umsicht. Es wird nicht etwa eine Theologie des Alters skizziert, wenngleich eine solche hie und da anklingt. Gerade hier wird der Seelsorger ja am wenigsten versucht sein, noch „neues Denken" beibringen zu wollen. Eine theologisch gefülltere Sicht von Krankheit und Tod kann und muß bei jungen und gesunden Christen erreicht werden, und es war nicht das Ziel, das sich der Vf. gesteckt hatte, eine solche darzulegen. Aber seine Erfahrung warnt vor Verstiegenheit und davor, eine theologische Perspektive wichtiger zu nehmen als den Menschen, der krank und alt, den gnädigen Gott sucht.

Wertvolle Ergänzungen gibt J. Pfab mit einem kleinen kirchenrechtlichen Repetitorium über das, was bei Kranken in oder außerhalb der Todesgefahr zu tun ist, bei Austritt, ungültiger Ehe, Konversion etc. Ein Repetitorium für jeden Seelsorger, das übersichtlich die komplizierten Rechtsvorschriften zusammenfaßt, auch katholische Ärzte und vor allem Krankenschwestern finden hier, was sie über die Materie wissen sollten.

Abgesehen von der Problematik eines einmaligen, die ganze Materie behandelnden Brautunterrichts haben die hier von Dolderer, Fischer-Wollpert und Walter vorgestellten, voll ausgearbeiteten Skizzen unterschiedliches Niveau. Inhaltlich und sprachlich am besten gelungen scheint die dritte, am meisten Stoff behandelt die erste. Alle Entwürfe gehen deduktiv vor, die erste von der Schöpfungswirklichkeit, die übrigen von der Beziehung Christus — Kirche. Die Brautleute erleben sich so als „Anwendungsfälle" allgemeiner Wirklichkeiten, was sachlich richtig ist, aber dem Einmaligkeitscharakter, den gerade ihre Liebe in ihrem Bewußtsein hat, zuwenig entgegen kommt. Hier wäre wohl ein anderer Einstieg zu suchen. In den Skizzen 1 und 2 ist die Terminologie nicht immer sauber. (Ehe als „Gottesreich im Kleinen", Eph 5,32: „dieses Sakrament"). Manche Behauptungen sind nicht präzise: die Ehe ist nicht ein Sakrament, das kein Priester spenden kann; Abtreibung ist immer schwer unerlaubt, aber nicht (theologisch) sicher immer formaliter Mord; es gibt keine Rechtspflicht, vor der Trauung die Sakramente zu empfangen. Details aus der Intimsphäre wirken bei Gelegenheit des Brautunterrichts, auch wenn sie verklärend formuliert sind, peinlich: ein Fingerzeig mehr, daß der Brautunterricht das Eheseminar oder Ehebuch nicht ersetzen kann. Nur Walter spricht von Liebe als Aufgabe und Ehe als Wagnis deutlich genug, allerdings bleibt bei ihm wieder manch anderes unerwähnt. Als Arbeitsmaterial sind die Skizzen sehr brauchbar, aus ihnen muß sich der Seelsorger dann allerdings seine eigene erarbeiten. Warum auch nicht?

Die Untersuchung Drehers über das Pendlerwesen macht mit einem Phänomen bekannt, das vielen aus partiellen Erfahrungen, kaum jemand aber in seiner Breite bewußt ist. Der Vf. setzt sich gegen den Mythos vom guten Dorf und der bösen Stadt zwar ab — aber manchmal scheint er doch noch durchzuschimmern. Sicher ist heimatgebundenes, um einen gewachsenen Kleinstadtkern entstandenes Wohnen besser, sicher sind manche „Großwohnanlagen" leer und öde. Aber das Problem ist doch, daß die Urbanistik sich über ihre Wege selbst nicht klar ist, daß auch innerhalb der neuen Wohnstädte Unterschiede bestehen und — daß die Seelsorge nur beschränkten Einfluß auf die Raumplanung hat. Aber man wird doch hoffen dürfen, daß eine gute Urbanistik, der es um das humanum geht, auch der Seelsorge die beste Vorarbeit leisten wird.

Durchführung, theologischer Hintergrund und grundsätzliche Sicht des Konvertitenunterrichtes werden von W. Gemmel in umfassender, übersichtlicher Weise so knapp und gut behandelt, daß jeder Interessierte instandgesetzt wird, auf diesem Spezialgebiet der Seelsorge richtig vorzugehen, wo er, manchmal unvorhergesehen, mit dieser Aufgabe konfrontiert wird. Das Büchlein verdient volle Anerkennung.

3. Psychologisches zum Glaubensleben

Hans Böhringer — Erwin Ringel — Otto Zimmermann: Psychologisches zur Krankenseelsorge. 1961. 50 S., 1,80 DM (Nr. 3).

Gustav L. Vogel: Frühreife Jugend. Akzeleration und Retardierung in pastoraler Sicht. 2. Aufl. 1964. 36 S., 2,80 DM (Nr. 9).

Hermann Stenger: Der Glaube in der Entscheidung. Versuch einer Antwort auf die Glaubenskrise der heutigen Jugend. 2. Aufl. 1964. 34 S., 2,80 DM (Nr. 1).

ders.: Gefährdete Antwort. Psychologische Probleme des Ordensberufes. 2. Aufl. 1964. 52 S., 2,80 DM (Nr. 6).

Constantin Pohlmann: Gespräch als Verkündigung. 1964. 60 S., 3,80 DM (Nr. 16).
Gustav L. Vogel: Seltsame Menschen. Kleine Pastoral-Psychopathologie. 1964. 46 S., 3,50 (Nr. 17).

E. Ringel gibt einen informativen Beitrag zur Frage Psychotherapie und ihre Methoden für den nicht vorgebildeten Leser, in dem die Begriffe geklärt werden. Hinweise für die Seelsorge an Geisteskranken und Neurotikern, die lange Erfahrung verraten, erteilt O. Zimmermann, beide in dem zuerst erwähnten Büchlein.

Das bedeutsame Phänomen der Akzeleration wird von G. L. Vogel in übersichtlicher Weise vorgestellt. Jeder Erzieher müßte darum wissen. Allerdings wünschte man sich einige konkrete Beispiele, wieweit die Akzeleration Mitursache an manchen Formen heutigen jugendlichen Verhaltens ist (Arbeitsstil, Tanzarten, Freizeitstil etc.) und Hinweise darüber, ob auf ihre psychologische und moralische Beurteilung durch die Akzeleration neues Licht fällt.

Stenger geht den Ursachen für die Glaubensentfremdung der Jugendlichen nach — zu Recht nimmt er Psychologie, Erfahrung und Theologie dabei zu Hilfe. Er kennzeichnet die Etappen Vorpubertät — Pubertät — Adoleszenz in ihrer Eigenart und beschreibt kurz und prägnant die „Ergebnisse", die am Ende dieser Etappen vorliegen können: reife kirchliche Gläubigkeit, unreife Glaubenshaltung, außerkirchlichen „Glauben" und Nihilismus. Dann gibt er Hinweise für die Abhilfe. Das zweite Buch enthält Ausführungen über psychologische Störungen, die das volle Ausreifen eines Ordensberufes verhindern können. Diese Arbeit gehört unbedingt in die Hand jedes Erziehers im „Rätestand". Der Vf. analysiert in aufschlußreicher Weise und unter Angabe von Beispielen die Gefährdung eines reifen Ordensberufes durch Motivbeimischungen, unreife Verhaltensweisen und neurotische Konflikte.. Die Einsicht, daß die Gnade nicht vom Himmel fällt, sonnern einen antwortfähigen Menschen braucht, um sich auszuwirken; ferner die Erkenntnis, daß ein verkrüppelter Ordensberuf in der persönlichen Heilsdimension Verdienst, gleichzeitig aber in der kirchlichen Dimension verfehltes Zeugnis sein kann („contre-témoignage"), müßte uns mit Freude über die Erkenntnisse der Psychologie erfüllen, und es ist gut, daß es Psychologen gibt, die hier voll zuständig sind und doch die auftauchenden theologischen Schwierigkeiten und Befürchtungen theologisch beantworten können.

Eine Ergänzung zur Broschüre Exelers, die das Glaubensgespräch unter Laien behandelt, bietet C. Pohlmann, der das Seelsorgsgespräch des Priesters behandelt, das psychologische Gemeinsamkeiten mit dem Laiengespräch aufweist, aber einen anderen theologischen Ort hat (dort Zeugnis, hier Verkündigung im strengen Sinne). Methoden und hauptsächliche Themen (Glaube, Beruf, Berufung, sexuelle Probleme) kommen in abgerundeter Weise zur Sprache und werden vielen eine nützliche Hilfe sein.

G. Vogel zeichnet im letzten Bändchen in kurzen Skizzen das Erscheinungsbild verschiedenster Typen von Abartigen, mit denen der Priester bekannt wird. Es ist der Depressive, der Selbstunsichere, der Hyperthyme, der Fanatiker, der Geltungssüchtige und manch anderer Typ, der beschrieben wird. Ausdrücklich verzichtet der Vf. darauf, den Ursachen der Abartigkeiten nachzugehen — darin liegt die (verständliche) Grenze einer solchen Arbeit. Es entsteht die Gefahr, daß der Seelsorgspraktiker meint, er brauche nur irgendwie am Symptom herumzu-

kurieren. Andererseits wird dem Leser deutlich, daß es soviele verschiedene Abartigkeiten gibt, daß dem Priester, der ja oft nicht psychologisch durchgebildet ist, auch nicht viel mehr zu tun übrig bleibt als das — und daß er sich nicht scheinbar aktiven, in Wirklichkeit abartigen Menschen ausliefern darf. Für die Therapie ist er ohnehin nicht mehr zuständig. Für das Verständnis solcher Menschen aber und ein „psychagogisches" Gespräch erhält er hier Grundlage und Ansporn.

Alles in allem: Novizenmeister, Prediger, Seelsorger, Patres und Schwestern, aber auch alle Christen, die sich um eine religiöse Vertiefung mühen, jeder wird einiges in diesen Reihen finden, das bereichert und weiterführt.

Besprechungen

Martin Metzger: Grundriß der Geschichte Israels. Neukirchener Studienbücher, Ergänzungsbände zu den biblischen Studien, Band 2. Neukirchen-Vluyn: Neukirchener Verlag des Erziehungsvereins 1963. 240 S., illustriert, Paperback 12,50 DM.

In den letzten Jahren ist in der Bibelwissenschaft eine stärkere Hinwendung zur theologischen Interpretation biblischer Probleme festzustellen. So sehr diese Entwicklung vom Standpunkt der Verkündigung zu begrüßen ist, sie wird dort gefährlich, wo die Bibel unter völliger Absehung von der Geschichte ausgelegt wird. Zwischen Glaube und Geschichte besteht eine gegenseitige Wechselbeziehung. Nur wenn der Einfluß der Geschichte auf die Bildung und Ausgestaltung des Glaubens beachtet wird, ist die besondere Eigenart dieses Glaubens erfaßbar. Aus diesem Grund können wir nie auf Darstellungen der Geschichte Israels verzichten.

In der Reihe der in den letzten Jahren erschienenen Bücher über die Geschichte Israels schließt das hier angezeigte Buch eine spürbare Lücke. Neben den wissenschaftlichen Werken von M. Noth und J. Bright (letzteres leider noch nicht ins Deutsche übersetzt), der mehr volkstümlichen Darstellung von Daniel-Rops, sowie den knappen Zusammenfassungen von M. A. Beek und E. L. Ehrlich haben wir jetzt ein Buch, das die wichtigsten Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung auf diesem Gebiet bei aller Kürze in übersichtlicher Klarheit darbietet.

Den einzelnen Kapiteln und Abschnitten, die den Zeitraum von den Erzvätern bis zum Aufstand der Juden unter Hadrian (138) behandeln, sind dankenswerter Weise die biblischen Quellen und sonstige Literaturangaben vorangestellt. Die Auswahl der Literatur ist zwar etwas dürftig und einseitig (es kommen fast nur deutsche protestantische Autoren zu Wort), erklärt sich aber wohl aus der Zielsetzung des Buches, das als „Studienbuch" der theologischen Ausbildung dienen will. In der Grundkonzeption folgt der Autor der Schule von A. Alt und M. Noth, für die die Geschichte Israels erst mit der Konstituierung des Zwölfstämmebundes nach der Landnahme beginnt. Besonders deutlich wird diese Gefolgschaft im zweiten Kapitel, das die Landnahme beschreibt, die als eine überwiegend friedliche Infiltration verstanden wird. Gerade an dieser Stelle wäre eine Auseinandersetzung mit der amerikanischen Schule von W. F. Albright, G. E. Wright und J. Bright notwendig gewesen, die den Ergebnissen der modernen Archäologie hinsichtlich der Urgeschichte Israels weniger skeptisch gegenübersteht. Mögen die Auffassungen der amerikanischen Forscher auch nicht immer überzeugen, Studenten haben das Recht, derart abweichende Meinungen wenigstens kennenzulernen. Wenn der Autor auch im allgemeinen der von M. Noth entworfenen Grundlinie folgt, so darf doch nicht übersehen werden, daß er auch seine eigenen Akzente setzt. Im Gegensatz zu M. Noth behandelt er die Patriarchengeschichte am Anfang und nicht erst nach der Landnahme. Die Eigenart und Entwicklung des israelitischen Glaubens wird ausführlicher dargestellt und die Stellung des Moses, zumindest in der Sinaitradition, wieder stärker betont. Im Anschluß an G. von Rad betrachtet der Autor die Auszugs- und Sinaitradition als ursprünglich getrennte Überlieferungen, deren heutige Anordnung eine Folge späterer theologischer Reflexion sei. Uns scheint diese Auffassung nach den Untersuchungen von G. E. Mendenhall und K. Baltzer nicht länger gerechtfertigt. Die beiden Traditionen gehörten von Anfang an zusammen,

und die Stellung des Moses in der Auszugstradition ist darum keineswegs das Werk einer späteren Traditionsentwicklung, sondern eine im Kern zutreffende Wiedergabe der tatsächlichen Situation.

Was an Einzelheiten sonst noch auszusetzen wäre, ist von geringerer Bedeutung. Es bezieht sich fast ausschließlich auf die Frühgeschichte und hängt mit der oben genannten Grundkonzeption des Autors zusammen. Am Ende wäre ein Sach- und Personenverzeichnis sehr nützlich gewesen. Die hier gemachten Einschränkungen beeinträchtigen jedoch kaum den Wert des Buches: Es ist eine ausgezeichnete Einführung in die Geschichte Israels für alle, die die Welt der Bibel gründlicher kennenlernen wollen. F. Heinemann

F. van Trigt: Die Geschichte der Patriarchen. Aus dem Niederländischen übersetzt von Hugo Zulauf. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag 1963. 134 S., Leinen 10,80 DM.

Niemand wird heute bestreiten, daß die Bibelwissenschaft in den letzten Jahrzehnten eine gewaltige Entwicklung durchgemacht hat. Doch kann man oft den Vorwurf hören, ihre Vertreter hätten versäumt, die breitere Öffentlichkeit ausreichend mit den neu gewonnenen Einsichten vertraut zu machen. Genau das versucht der niederländische Exeget F. van Trigt mit seinem Buch hinsichtlich der Patriarchengeschichte (Gen 11,27—50,26) nachzuholen. In zehn Kapiteln geht der Verfasser den literarischen, historischen und theologischen Problemen der alten Väterüberlieferungen nach und macht den Leser in zwangloser Form mit dem bekannt, was der Fachmann als Frucht der Literarkritik und besonders der Formgeschichte wiedererkennt. Mögen auch manche Ergebnisse der Forschung nicht genügend berücksichtigt sein (das Vergleichsmaterial, wie es etwa durch die erfolgreiche Arbeit von R. de Vaux zu Tage gefördert wurde, wird zu wenig ausgewertet und die Fragen nach der Geschichtlichkeit zu dürftig beantwortet), so sind doch die entscheidenden theologischen Grundgedanken, auf die gerade der gläubige Leser besonderen Wert legt, gut herausgearbeitet. Es sind die Motive der Auserwählung, des Segens und des Landbesitzes. Sie beherrschen die verschiedenen Erzählungskränze, die sich um die einzelnen Patriarchengestalten gelegt haben, und werden darum mit Recht als die verbindende Grundidee hervorgehoben. Besonders wertvoll erscheint uns die starke und wiederholte Betonung der „rückwärts gekehrten Prophetie". Dadurch wird dem Leser bewußt, daß es sich bei den Patriarchenerzählungen nicht um zeitgeschichtlich-historische Dokumente im modernen Sinne handelt, sondern um die Reflexion eines Volkes, das seine Vergangenheit mit religiösen Augen sieht und interpretiert. Es ist dann nur konsequent, wenn der Verfasser auch die theologische Betrachtungsweise, in der das Neue Testament diese alten Überlieferungen sieht, in seine Erschließung des Textes miteinbezieht.

Unbefriedigend ist die Behandlung der Josephsgeschichte. Wenn sie schon eine ganz andere literarische Gattung als die vorhergehenden Erzählungen darstellt und neben das Erwählungsmotiv auch andere theologische Aussagen treten, dann hätte sie auch eine umfangreichere Auslegung verdient. 107 Seiten für 25 Kapitel Genesis oder für die Geschichte der Patriarchen Abraham, Isaak und Jakob und 15 Seiten für 14 weitere Kapitel Genesis oder für die Josephsgeschichte sind ein ungutes Verhältnis.

Die deutsche Übersetzung ist nicht immer gut und der Text nicht sorgfältig genug durchgearbeitet. Die Übersetzung von Gen 12,3 (S. 15) ist falsch. Es muß heißen: „Ich will segnen, die dich segnen, und verfluchen, die dir fluchen". Abraham war bei seinem Auszug aus Charan 75 Jahre alt, nicht 65 wie S. 15 zu lesen ist. Nach Gen 14 ziehen vier, nicht fünf Könige aus dem Norden gegen die fünf Könige des Südens (S. 50, anders S. 52). Eine einheitliche Schreibweise der Namen wäre wünschenswert. Die auf S. 51 erwähnten „Choriter" erscheinen auf S. 74 als „Churiter".

Von diesen und anderen Ungenauigkeiten abgesehen, ist man dem Verfasser dankbar, daß es ihm gelungen ist, dem Leser einen so wichtigen Abschnitt der Heilsgeschichte in knapper und verständlicher Form zu erschließen. F. Heinemann

Moses. In Schrift und Überlieferung. Mit Beiträgen von Cazelles, Gelin, Botte u. a. Aus dem Franz. von Fr. Stier und E. Beck. Düsseldorf: Patmos-Verlag 1963. 330 S., Leinen 28,00 DM.

Wie an kaum einer anderen Gestalt des Alten Testamentes läßt sich an der Darstellung des Moses die Entwicklung der Bibelwissenschaft in den letzten Jahrhunderten ablesen. Von der Leugnung seiner Existenz bis zur Deutung seiner Persönlichkeit als Religionsstifter, Reformator, Zauberer, Gesetzgeber, Prophet und charismatischer Führer reichen die Urteile. Mag auch Person und Werk des Moses nie ganz aufzuhellen sein, die Zeit, da seine Historizität geleugnet wurde, dürfte heute endgültig vorüber sein. Es ist nicht verwunderlich, daß eine solche Persönlichkeit,

die allein im Alten Testament etwa 800mal genannt wird, nicht nur die jüdische sondern auch die christliche Tradition in allen Jahrhunderten beschäftigt hat. Man wird darum dem Patmos-Verlag dankbar sein, daß er das vor neun Jahren erschienene Gemeinschaftswerk französischer Forscher über Moses in deutscher Uebersetzung vorgelegt hat.

Den Ausgangspunkt bildet im ersten Teil der Artikel von H. Cazelles „Moses im Licht der Geschichte" (S. 11—30). Das von Cazelles klar gezeichnete historische Bild von Person und Werk des Moses ist deswegen besonders wertvoll, weil seit den Tagen der radikalen Pentateuchkritik Moses seiner historischen und heilsgeschichtlichen Bedeutung als Bundesmittler am Sinai weitgehendst entkleidet worden war. Der zweite Artikel von A. Gelin handelt von „Moses im Alten Testament" (S. 31—57). Die verschiedenen Moseserzählungen stimmen darin überein, daß sie ihn als Mittler, als Schlüsselfigur der alten Heilsordnung zeichnen.

Im zweiten Teil schreibt zunächst G. Vermes über „die Gestalt des Moses an der Wende der beiden Testamente" (S. 61—93). Die Ereignisse des Exodus, die Gestalt des Moses und die Offenbarung der Thora bilden weiterhin den Mittelpunkt jüdischer Religiösität, werden aber aktualisiert, besonders akzentuiert und durch verschiedene Elemente erweitert. Von besonderem Interesse sind die palästinensischen Apokryphen, die messianische Überlieferungen mit dem Namen des Moses verknüpfen und das Thema des neuen Exodus und des neuen Moses breit entfalten. Im zweiten Artikel dieses Teiles geht R. Bloch der „Gestalt des Moses in der rabbinischen Tradition" nach (S. 95—171). Dieser Beitrag ist allein schon wegen der umfangreichen Quellenangaben und der ausführlichen Zitierung aus den Targumim, Midraschim, Mischna und Talmud wertvoll. Die rabbinische Literatur schuf einen ganzen Legendenkranz um die Gestalt des Moses, wobei sich Stücke seltsamer Schönheit finden. Besonders interessant erscheint uns, daß Moses hier als Typus des leidenden Messias auftritt, dessen Leiden und Tod einen expiatorischen Wert für das ganze Volk bekommt. Es ist verwunderlich, daß später die Väter diese Typologie vernachlässigt haben. Im dritten Artikel untersucht B. Botte „das Leben des Moses bei Philo" (S. 173—181).

Den dritten Teil eröffnet A. Descamps mit einer Untersuchung des „Moses in den Evangelien und der apostolischen Tradition" (S. 185—203). Die Aussagen der Evangelien lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen: die Anerkennung des mosaischen Gesetzes durch Jesus, die Überbietung des Gesetzes und die Offenbarung des neuen Moses, sowie Moses als Prophet Jesu. Dieselben Aussagen begegnen sich abgewandelt in der nicht paulinischen apostolischen Tradition. In dem sehr gründlichen zweiten Artikel „Moses und das Gesetz bei Paulus" (S. 205 bis 264) untersucht P. Démann die wichtigste Frage nach dem Verhältnis von mosaischem Gesetz und paulinischem Denken. „Paulus hat das Gesetz des Moses weder kritisiert noch geringgeschätzt noch aufgehoben. Er hat einfach im Licht seines Christusglaubens begriffen, daß die Bestimmung des Gesetzes in diesem Christus — der in seinem Leben den Platz des Gesetzes eingenommen hatte — ihre höchste Erfüllung findet." (S. 264) Mit dieser Synthese bietet Démann eine glückliche Lösung des von der Theologie so oft als Antinomie empfundenen Problems: Gesetz und Evangelium.

Der vierte Teil befaßt sich mit Moses in der christlichen Tradition. R. M. Tonneau berichtet über „Moses in der syrischen Tradition" (S. 267—287), J. Daniélou über „Moses bei Gregor von Nyssa" (S. 289—306) und A. Luneau über „Moses und die lateinischen Väter" (S. 307—330). Während sich die syrische Tradition eng an die rabbinische Überlieferung anlehnt, sieht Gregor von Nyssa im Anschluß an Origenes und Philo in Moses vornehmlich die mystische Gestalt. Die Lateiner betonen die Größe des Moses. Sie betrachten ihn gelegentlich als Begründer der Philosophie und als Mann der Tat. Sie sprechen ihm, besonders in Bezug auf Christus, ein großes zukünftiges Wissen zu.

Aus dieser knappen Inhaltsangabe geht schon hervor, wie reich dieses Werk nicht nur an rein sachlichen Auskünften sondern vor allem an theologischen Anregungen ist. Zweifellos ein gelungenes Gemeinschaftswerk, das in Fr. Stier und E. Beck sachkundige Übersetzer gefunden hat. Wer sich die Mühe macht, das Buch gründlich durchzuarbeiten, wird nicht nur die Gestalt des Moses in einem neuen lebendigen Licht sehen, sondern auch reichen Gewinn für die Verkündigung und das eigene Leben daraus ziehen. F. Heinemann

Werner Keller: Und die Bibel hat doch recht — in Bildern. Mit 329 Abb. und 8 Farbtafeln. Düsseldorf: Econ-Verlag 1963. 360 S., Leinen 28,— DM.

Zu den Bestsellern des Jahres 1955 gehörte W. Kellers Buch: „Und die Bibel hat doch recht". Bereits nach einem Jahr war es in fünf andere Sprachen übersetzt. Wenn es dem Verfasser auch nicht gelang, die Wahrheit der Bibel zu „beweisen"

weil sich der Inhalt einer Glaubensurkunde nicht mit Kriterien der Geschichts- und Altertumsforschung beweisen läßt, so hat K. doch den modernen Leser in eindrucksvoller Weise mit den Ergebnissen der Altertumsforschung bekannt gemacht, soweit diese den realen Hintergrund jener Welt beleuchten, in der sich „die Geschichte Gottes mit dem Menschen" abspielte. Dieses gilt in noch stärkerem Maße für den Bildband, den der Verfasser dem Textband folgen ließ. In zehn Kapiteln, angefangen von den Zeiten der Erzväter bis zu den Tagen der Apostel, bietet K. eine Bildgeschichte des biblischen Geschehens. Die Bildauswahl ist erstaunlich vielfältig, doch stehen leider die Landschaftsaufnahmen qualitativ hinter den Kunstreproduktionen zurück. An die Spitze eines jeden Kapitels stellt K. eine Zusammenfassung der wichtigsten Ereignisse der jeweiligen Periode, die dann durch die folgenden Bilder illustriert werden sollen. Dabei vereinfacht der Autor die Tatbestände und stellt als gesichert hin, was in der Forschung noch umstritten ist. Der Versuch, zu jedem Bild einen Bibeltext zu setzen, kann nicht immer als geglückt bezeichnet werden. Oft wirken die Bibelzitate, die besser einer modernen Bibelübersetzung entnommen worden wären, weit hergeholt, so daß die erstrebte „klare Verbindung zwischen Bilddokument und den Aussagen des Alten oder Neuen Testamentes" nicht erreicht wird. Auch in den Erklärungen zu den einzelnen Bildern finden sich gelegentlich Behauptungen, die nicht zutreffen. Die starke Lehmschicht von Ur (S. 17) kann nicht länger als Beweis für eine Sintflut angesehen werden, nachdem selbst ihr Entdecker Wooley diese Ansicht aufgegeben hat, Aquaba an der Nordspitze des Roten Meeres ist nicht ein israelischer Hafen (S. 176), sondern der einzige Meereszugang Jordaniens. Es ist sehr fraglich, ob das Massengrab von Lachis (S. 253) tatsächlich die Uberreste von Assyrern birgt, die an einer Epidemie gestorben sein sollen. Der zu dem Bild gesetzte Bibelvers ist direkt irreführend, er spricht nämlich nicht von Lachis, sondern von Jerusalem. Die Nachricht, daß die Skythen bis Ägypten vorgedrungen sind (S. 261), stammt von Herodot und ist mit Vorsicht aufzunehmen. Bis heute konnte keine Bestätigung dafür gefunden werden. Von Cäsarea ist wesentlich mehr erhalten als nur „einige zerbrochene .... Säulenstümpfe (S. 324)". Obwohl die Ausgrabungen noch nicht abgeschlossen sind, kann der Besucher schon jetzt neben Ruinen aus byzantinisch-arabischer Zeit ein 320 m langes römisches Hippodrom sehen, das 20 000 Zuschauer fassen konnte. Ferner wurden ein Theater und ein Amphitheater freigelegt, dessen Arena größer ist als die des Kolosseums in Rom.

Ob es K. mit seinem zweiten Buch gelungen ist, „die Welt der Bibel auch sichtbar zu machen"? Eine synoptische Zeittafel, Bibelstellenregister sowie ein gut gearbeitetes Personen- und Sachregister am Ende machen das Buch zu einem nützlichen Nachschlagewerk. F. Heinemann

Sr. Marie-Philippe Schuermans O.S.B.: Parole de Dieu et rite sacramentel. Etude critique des antiennes de communion néotestamentaires (Tradition et Renouveau. Travaux de l'Institut international de Catéchese et de Pastorale „Lumen vitae") Editions de Lumen vitae, Brüssel 1963. 178 S.

Die von B. Fischer, Trier, angeregte und geförderte Arbeit möchte — aus der Tradition heraus — der Katechese in der Gegenwart eine Hilfe bieten für die materialkatechetische Erneuerung, für die Hinführung zum Heilsgeheimnis und zu einer wirklichen Teilhabe an der Aktualisierung dieses Geheimnisses in den Sakramenten. Daher unternimmt es die Verf., die neutestamentlichen Kommunion-Antiphonen, die vom 6. bis 8. Jahrhundert ins Missale gekommen sind, wissenschaftlich zu untersuchen; und zwar geht der erste Teil über die Entstehung und die liturgische Bedeutung dieser Antiphonen (9—30); der zweite Teil bringt eine eindringende Analyse der Kommunion-Antiphonen (31—124); schließlich wird auf diesem sicheren Boden im dritten synthetischen Teil die in den Antiphonen enthaltene Theologie der Eucharistie zusammengestellt (125—158) und eine aus dem Ganzen sich ergebende Orientierung für die Katechese vorgelegt (159—167). Beigegeben ist (169—178) die Bibliographie mit den benutzten Quellenschriften und Arbeiten, ein alphabetisches Verzeichnis der (insgesamt 78) neutestamentlichen Antiphonen, ein darauf abgestimmtes Verzeichnis der Antiphonen des Sanctorale in den untersuchten Handschriften, von Stephanus bis Andreas; schließlich das Inhaltsverzeichnis.

Der Verf. liegt daran, für ihr Teil zu einer Erneuerung der Liturgie durch Auswertung der vorhandenen Schätze — ohne Gutheißung aller Einzelheiten — etwas beizutragen. Wie man in der alten Zeit in engem Anschluß an die Kirchenväter, z. B. Leo I. und Augustinus, wenn auch mit Neigung zur Allegorie auf Grund der biblischen und urkirchlichen Typologie, die Liturgie lebte und lehrte, wobei das Mystagogische vorgeordnet und das Moralische nachgeordnet blieb, so daß eine feste biblische Nahrung gereicht und das Passah-Mysterium immer vernommen

wurde, das kann heute für die Katechese und die ganze Meßpastoral fruchtbar werden, etwa schon bei der Schaffung von Kommuniongesängen in der Muttersprache (Fischer). Gut hervorgehoben ist der Zusammenhang zwischen der Wort-Liturgie und der eucharistischen Liturgie; die neutestamtentliche Kommunion-Antiphon, die ja immer in ihrem liturgischen Kontext, in ihrer liturgischen Dimension zu nehmen ist, bildet die Zusage des ein für allemal geschehenen Heils an die hier und jetzt feiernde Gemeinde; der Liturgie kommt es nicht in erster Linie auf das Historische an, sondern auf die Gegenwärtigkeit von Christi Tod und Auferstehung, auf das Heute, auf das „Für uns", im Kult; die Wort-Liturgie ist — durch Weckung des Glaubens — Hinführung zur eucharistischen Liturgie, und diese, selber überragender „Dienst am Wort", „die Ur-Kunde des Herrn" (H. Schlier), ist Ausführung der Wort-Liturgie; die Anamnese der Verkündigung vollendet sich in der eucharistischen Anamnese.

Die Kommunion-Antiphonen, die sonderlich aufschlußreich sind für die Heilsbedeutung der Feier eines Festes oder Sonntags, sagen nicht alles, aber sie sagen vieles, und die Verf. hat es dankenswerterweise in weiteren Abschnitten zuverlässig zusammengestellt und so — neben dem Beitrag zur Liturgiegeschichte — auch der systematischen Theologie (Dogmatik und Moral), der Homiletik und der Katechetik eine wertvolle Hilfe dargeboten, im Blick auf das große Ziel: „Das Leben der Liturgie leben" (Pius XII.). A. Fries

Lothar Müller: Tod und Auferstehung Jesu Christi und des Christen in ihrer Beziehung zueinander. Paderborn: Verlag Schöningh 1963. 89 S., Leinen 5,80 DM.

Trotz der Erneuerung der Osterliturgie dauert der Zustand an, daß zwar offiziell der Ostertag als höchster Tag des Jahres gilt, dieses Faktum aber weder vom Bewußtsein der Gläubigen noch von der Handbuchtheologie wirklich verarbeitet ist. Dazu stößt man oft genug auf ebenso erbitterte wie sinnlose Polemik „hie Kreuzestod — hie Auferstehung". Daher ist es zu begrüßen, daß es der Vf. unternommen hat, Ergebnisse der neueren Bibeltheologie und Dogmatik zum Ostergeheimnis Christi und des Christen zusammenzufassen. Die Leistung des Vf. ist es nicht, originell zu sein, aber er hat das Gold einer guten Theologie in kleinere Münzen umgeprägt, ohne das Metall zu verschlechtern. Solche theologische Vulgarisation kann gar nicht genug begrüßt werden. So bringt er auch dem Nichttheologen die Ostertatsache wieder nahe (Tod seit Adam; Tod Christi; Tod Christi und des Christen; Auferstehung Christi als Vollendung seines Werkes; Auferstehung Christi und des Christen). — Freilich wäre wohl eine andere Ordnung ratsamer gewesen (Tod und Auferstehung Christi als das eine Ostergeheimnis; des Christen Schicksalgemeinschaft mit diesem). Die Gleichsetzung des paulinischen „Fleisch" mit dem Leib ist irreführend — Aszese hat auch mit dem Geistigen im Menschen zu tun. Auch sollte man nicht mehr formulieren: „Paulus schreibt im Hebräerbrief". Das Lesen dieses Buches wird sich für jeden lohnen, der bereit ist, mitzudenken, besser: mitzumeditieren, um dem zentralen Geheimnis des Glaubens näherzukommen. P. Lippert

Die Konstitution des zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie. Lateinisch-deutscher Text mit einem Kommentar von Emil Joseph Lengeling. Lebendiger Gottesdienst 5/6. Münster: Verlag Regensberg 1964. 384 S., Kart. 13,80 DM.

Die Konstitution wird hier im Originaltext mit der deutschen offiziellen Übersetzung und einem Kommentar vorgelegt. Dem Vf. und Verlag ist zu danken für die kundige Arbeit und die prompte Herausgabe. Die Konstitution ist ja kein neuer codex rubricarum. Es geht hier vielmehr um grundsätzliche Haltungen zur Liturgie. Diesem Erfordernis wird der Kommentar gut gerecht. Neben genauen Angaben über den Werdegang (soweit nicht sub secreto) und die Abstimmungsergebnisse führt er in den Sinn der Einzelabschnitte ein. Ebenso wertvoll ist, daß die begleitenden Hirtenschreiben und die ersten Richtlinien der deutschsprachigen Episkopate beigedruckt sind. Sehr begrüßenswert ist der vom Vf. beigegebene historische Teil über das Werden der „liturgischen Bewegung" und der amtlich-kirchlichen Maßnahmen, deren Ergebnis schließlich die Konstitution ist. Dieser Überblick wird ergänzt durch überaus beherzigenswerte liturgietheologische Ausführungen. Darin findet sich u. a. auch eine sehr instruktive Zusammenfassung der über die 130 Ziffern des Dokumentes verstreuten, oft sehr bedeutsamen theologischen Aussagen, fast eine theologische Synopse der Konstitution. So ist eine Veröffentlichung entstanden, die weit mehr ist als ein bloßer Kommentar. Viel Material, bis hin zu den zwei Artikeln des „Osservatore" zum Motu proprio, ist gesammelt, das sonst nur schwer erreichbar ist. — Freilich hätte man sich zu einigen Ziffern einen

deutlicheren Kommentar gewünscht, etwa zur Frage der Kommunion außerhalb der Messe und zu Einzelfragen, die z. B. das heikle Verhältnis von pastoralen und kirchenmusikalischen Interessen betreffen. Aber hier soll wohl erst eine kommende Diskussion mehr Klarheit bringen. Das Format der Reihe, in der das Buch erscheint, erzwang ein unübersichtliches Druckbild. — Manchem Leser, der wissensmäßig oder psychologisch der Liturgie fremd gegenübersteht, dürfte dieser umsichtige, gemäßigte und doch entschiedene Weg den Zugang eröffnen. Jedenfalls entfällt jetzt mancher „Entschuldigungsgrund" dafür, sich der Erneuerung zu verschließen, die im Dokument selbst als „transitus Spiritus Sancti in Sua ecclesia" (Ziff. 43) bezeichnet wird.

P. Lippert

Johannes Pinsk: Gedanken zum Herrenjahr. Mainz: Matthias-Grünewald-Verlag 1963. 219 S., 15,80 DM.

Das vorliegende Buch geht auf eine Sammlung von Aufsätzen des Verfassers zurück, welche in den Jahren 1954—1956 in verschiedenen Zeitschriften erschienen sind. Johannes Pinsk, der bekannte, ehemalige Stadtpfarrer von Berlin, gehörte zu den Theologen und Seelsorgern, welche das in der liturgischen Bewegung neu aufbrechende Verständnis der Liturgie für die praktische Seelsorge und die Verkündigung fruchtbar machten und dabei gleichzeitig wiederentdeckten, daß Pastoral, Liturgie und Verkündigung eine Einheit bilden.

Was in der Liturgiekonstitution des Konzils zur theologisch begrifflich klaren Bewußtheit und allgemein verpflichtenden Gültigkeit gekommen ist, wurde mit vorbereitet von den Seelsorgern, die wie Pinsk die Seelsorge vom Wesen der Liturgie her verstanden und dann die Seelsorge aus der Liturgie heraus aufbauten. Die Form der Verkündigung, welche diesem Verständnis der Seelsorge unmittelbar und am deutlichsten entspricht, ist die liturgische Homilie.

Im einleitenden Kapitel gibt der Verfasser einen Aufriß dessen, was unter liturg. Homilie zu verstehen ist. Was in diesem grundlegenden Kapitel über die liturg. Homilie dargelegt ist, wird dann am Beispiel der Sonntagsmeßformulare jeweils ausgeführt.

Weil die liturg. Homilie immer von der liturg. Feier als Ganzheit ausgeht, ist sie zuerst bemüht, den inneren Zusammenhang der Texte eines Meßformulars herauszustellen. Hier kann man natürlich mit Recht einwenden, daß ein innerer Zusammenhang der liturg. Texte innerhalb eines Meßformulars manchmal nicht zu bestimmen ist, weil solch ein innerer Zusammenhang ursprünglich nicht immer intendiert war. (Man denke nur an die mehr schematische Auswahl von Bibeltexten nach dem Prinzip der lectio continua bei der Aufstellung mancher Perikopenreihen.) Als zweite, eigentlich wesentliche Aufgabe der liturg. Homilie kommt hinzu, die wechselnden Meßtexte als in die stets gleichbleibende sakramentale Opferfeier einbezogen zu betrachten, wobei dann durch den je verschiedenen Textzusammenhang eines Meßformulars eine jeweils besondere Seite an dem gleichbleibenden Opfer hervorgehoben werden soll, und zwar immer in der direkten Beziehung zur Gemeinde.

Das Ziel der liturg. Homilie besteht dann darin, in der Identifizierung der Aussageinhalte der liturgischen Texte mit der Situation der Liturgie feiernden Gemeinde, das gesamte menschliche Leben in das Heilswerk Christi einzubeziehen. Es geht also darum, an Hand der liturg. Texte das Sein der Gemeinde als eben in dem Heilswerk Christi zur Heilsgemeinde konstituierten zu erhellen und so für das tägliche Leben zeugnishaft wirksam zu machen. Hier aber sind wir beim Eigentlichen aller liturgischen Bewegung angelangt; und somit wird die liturgische Homilie bei der Verwirklichung der vom Konzil durch ein tieferes Liturgieverständnis und einen echten Liturgievollzug angestrebten Erneuerung der Kirche eine wesentliche Aufgabe haben.

Vorliegendes Buch bietet eine wertvolle Einführung in Wesen und Methode der liturg. Homilie und sei vor allem den mit der Verkündigung Betrauten empfohlen.

K. Jockwig

Konzilsreden. Hrsg. von Yves Congar, Hans Küng und Daniel O'Hanlon. Einsiedeln, Köln: Benziger-Verlag 1964. 220 S., Br. 9,80 DM.

Wenn diese kurze Besprechung erscheint, sollte das vorzustellende Buch bereits in allen Klöstern vorhanden und eifrig gelesen sein. Denn alle Lektüre von Büchern über das II. Vatikanum (und davon gibt es der Darstellungen schon übergenug) bleibt irgendwie unbefriedigend, solange man nicht den Wortlaut der Reden selbst gelesen hat. Gewiß, hier in dieser Übersetzung wird eine Auswahl geboten. Wie könnte es anders sein. Aber die Auswahl ist klug, sie führt in die eigentliche Arbeit ein und bei der Lektüre erfährt man die eigentliche Problematik. Die Herausgeber folgten mit Recht dem Grundsatz des Papstes bei der Auswahl: Erneue-

rung, Wiedervereinigung der Christen und Dialog mit der Welt. Zu diesen Problemkreisen sind Beispiele aus Reden bekannter und auch (uns wenigstens) weniger bekannter Kirchenmänner geboten. Bei dem ersten Problemkreis handelt es sich vorab um Beiträge zu den Themen: Priestertum aller Gläubigen, die Stellung der Bischöfe und des Papstes, Kirche und Ostkirche. Im zweiten Teil finden wir Beiträge aus der Diskussion um das Diakonenamt, hier auch die wesentlichen Ausführungen von Kardinal Suenens über die Altersgrenze der Bischöfe. Im Abschnitt über die Einheit aller Christen zeigt sich die Tendenz, daß alle Christen unter der einen Aufgabe stehen, daß der gemeinsame Dienst wieder zusammenführen müsse. Schließlich wird der Weltauftrag des Christen, der in der letzten Zeit so oft beschworene, herausgestellt, wobei man sich nicht scheut, auch aktuelle Tagesfragen (wie die Rassenfrage) zu besprechen. Alles in Allem ein Buch, das man empfehlen kann, weil es den Geist des Konzils verspüren läßt und weil sich in der Auswahl auch die kluge (wenn auch indirekte) Weisung der profilierten Herausgeber ausdrückt. H. Limburg

Jean Leclercq: Wissenschaft und Gottverlangen. Zur Mönchstheologie des Mittelalters. Aus dem Französischen. Düsseldorf: Patmos-Verlag 1963. 339 S.

Wenn ein in der Materie so bewanderter Autor, wie es der Verfasser anerkanntermaßen ist, sich zusammenfassend äußert, darf man die Erwartung hoch stellen. Der Leser wird auch nicht enttäuscht. Es geht um eine erste Einführung, die nicht für die Fachgelehrten geschrieben ist (wiewohl die Lektüre auch ihnen angelegentlich empfohlen sei), der Text ist vor Studenten vorgetragen worden. Der Verfasser will also weder eine noch nicht zu schreibende Synthese bieten noch Vollständigkeit in der Materie anstreben, sondern aufgrund vorab schriftlicher Zeugnisse in die mittelalterliche Mönchsspiritualität einführen und das Mönchtum betrachten unter der Rücksicht des Bildungsstrebens der Zeit. Drei Teile gibt der Verfasser dem Buch. Zunächst spricht er von der „Entstehung der monastischen Bildung", wobei der großen Lehrer Benedikt und Gregor gedacht wird; die Rolle und Bedeutung des Kultes wird deutlich herausgestellt. Der zweite Teil behandelt die Quellen der monastischen Bildung. Hier ist die Rede vom „Verlangen nach dem Himmel", von der Heiligen Schrift, der Religiosität der Väter und vom Studium der freien Künste. Der dritte Teil stellt die Früchte der monastischen Bildung in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die literarischen Gattungen werden vorgestellt, die Theologie der Mönche als das theologische Selbstverständnis der Mönche gedeutet und Liturgie und Dichtung zusammengesehen. In einem „Literatur und mystisches Leben" überschriebenen Epilog wird die gesamte Problematik nochmals zusammenfassend aufgerollt. Ein 13 Seiten umfassendes Literaturverzeichnis bringt die wesentlichen Veröffentlichungen zum Thema. Ein gutes Namen- und Sachverzeichnis beschließen den meisterhaften Band. Diese gehaltvolle, wissenschaftlich korrekte Einführung eines hervorragenden Kenners der Materie ist eine wirkliche Bereicherung. Für die Übersetzung darf man dem Verlag danken. Wer immer sich mit der Entwicklung des Mönchtums und seiner Bedeutung im Verlaufe der Jahrhunderte auseinandersetzt, wird hier recht informiert und zu exakter Weiterarbeit angeleitet. Nicht zuletzt darf das Werk gerade auch für Ordensleute empfohlen werden, weil es Anlaß und auch Grund genug bietet, einmal aus der Geschichte zu lernen. Wenn man Geschichte auch nicht aus diesem Grunde studiert, so darf man diesen Aspekt doch nicht übersehen und einem fruchtbaren Vergleich von damals und heute nicht aus dem Wege gehen. H. Limburg

Marie de l'Incarnation: Zeugnis bin ich Dir. Mit einem Geleitwort von Abt Petrus Borne und einer Einführung von Albert Jamet. Aus dem Französischen. Luzern: Räber-Verlag (1961). 279 S., Leinen 18,80 DM.

Marie de l'Incarnation wird von Henri Bremond als eine der bedeutendsten französischen Mystikerinnen angesprochen. 1599 in Tours geboren, trat sie nach dem frühen Tod ihres Gatten, den sie 18jährig geheiratet hatte, 1630 in das Kloster der Ursulinen zu Tours ein. 1639 übersiedelte sie als eine der ersten Missionarinnen nach Kanada, wo sie bis 1672 wirkte. Auf Ersuchen ihres jeweiligen Beichtvaters hat Mere Marie de l'Incarnation zwei Berichte über ihr inneres Leben verfaßt, einen in Tours 1633 den anderen in Quebeck 1654. Außerdem hinterließ sie kürzere Aufzeichnungen und zahlreiche zwischen 1625 und 1671 geschriebene Briefe. Erstmalig wurden ihre Schriften von ihrem eigenen Sohne, Benediktiner von Saint-Maur, 1677—1684 veröffentlicht. Ein begeisterter Verehrer dieser hochgeistigen Ursuline, Dom Albert Jamet OSB, Mönch der Abtei St. Pierre-Solesmes, übernahm eine Neuausgabe ihrer Schriften, die er bis auf vier mächtige Quartbände bringen konnte, und deren Fortsetzungen man in Quebeck jetzt plant. Das Buch „Témoignage", dessen deutsche Übersetzung hier zur Besprechung vorliegt (die französische Ausgabe

erschien 1932 in Paris) stellt ein eigenes Werk von A. Jamet dar und stammt in dieser Form nicht von der Schwester. Jamet verarbeitete die beiden Berichte von 1633 und 1654, um durch diese Zusammenfassung ihrer Aussagen die Ursuline weiteren Kreisen der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Das Buch reicht also — anders, als es das Inhaltsverzeichnis will — nur bis zum Jahre 1654. (Das Inhaltsverzeichnis teilt nämlich das Buch in zwei Abschnitte: die Zeit bis 1639, und das innere Leben 1634—1672). Eine Einführung von Jamet geht dem Text voraus und in einem Anhang sind einige Texte über die Schwester gesammelt. Knappe (für eine deutsche Ausgabe zu kurze) Anmerkungen sollen den Text erläutern und vor allem auf die Entstehungszeit der Abschnitte verweisen. Belege aus der authentischen Textausgabe fehlen leider überhaupt wie auch sonstige Literaturangaben nicht gegeben werden.

Wenn man auch der Arbeitsweise und dem Vorgehen des Herausgebers nicht kritisch genug gegenüberstehen kann, so darf man doch die Übersetzung begrüßen, insofern dem deutschen Leser zum erstenmal ein größerer Text der Ursuline zugänglich wird. Denn dieses Buch ist nicht nur für den Historiker von Interesse, sondern dürfte durchaus auch Theologen und Ordensleute ansprechen. Ersichtlich wird auf jeden Fall, wie diese Schwester sich im Plan Gottes wußte. Man lernt sie und ihre Auffassung kennen, und im Vergleich bleibt Platz und Anregung für die eigene klösterliche Lebensgestaltung übergenug. H. Limburg

Thaddäus Hang: Die katholische Kirche im chinesischen Raum. Geschichte und Gegenwart. München: Anton Pustet (1963). 224 S. Ln 15,80 DM.

Der Verfasser ist selbst Chinese. In seinem Buch will er die gegenwärtige Situation der Kirche und des Katholizismus in China beschreiben. Diesen Aufriß baut er auf dem Hintergrund der chinesischen Geschichte und der Kirche in China auf. So trifft der Untertitel nicht ganz zu, da die Gegenwart weit umfangreicher und eigentlicher gemeint ist als die Vergangenheit. Die ersten Kapitel sind entsprechend der Geschichte Chinas, der chinesischen Kultur und dem chinesischen Menschen gewidmet. Das Gebotene ist sehr knapp. Wer schnell sich intensiver mit der Materie befassen will, sei auf Werner Eichhorn: Kulturgeschichte Chinas, Stuttgart 1964 (Urban Bücher. Bd 76) verwiesen. Mehr als um den geschichtlichen Abriß geht es dem Verfasser um die Gegenwart. Die folgenden Kapitel bringen eine ausführliche Darstellung der geistigen und religiösen Situation nach dem letzten Weltkriege. Entsprechend der politischen augenblicklichen Situation behandelt Verfasser nacheinander die Kirche unter dem Kommunismus, die Kirche in Taiwan (Formosa), die Kirche in Hongkong und Makao und schließlich die chinesischen Katholiken im Ausland. Der letzte Abschnitt befaßt sich eingehend mit der Problematik, die mit der Missionierung der Auslandschinesen gegeben ist. Eine ausgewählte Bibliographie beschließt den Band, der für eine überblickartige, erste Information gute Dienste tut, in die Probleme einführt und den Blick für den missionarischen Dienst schärft.
H. Limburg

Kajetan Kriech: Wesentliche Volksmission heute. Wien: Seelsorger Verlag Herder 1963. 124 S. 10,50 DM.

Die Volksmission hat wissenschaftliches Bürgerrecht erlangt: dies zeigt das vorliegende Buch, das aus einer Dissertation an der Universität Freiburg (Schweiz) herausgewachsen ist. Dabei geht es um das „heute", für das der anregende und sauber gearbeitete historische Teil nur hinführenden Charakter hat. Der Verfasser will die Konzeption einer wesentlichen und zeitgerechten Volksmission herausarbeiten, und er hat zu einer damit in Angriff genommenen Theologie der Volksmission und ihrer heute wirksamen Pastoral Gutes und Gesichertes zu sagen. Der Wert des Buches liegt vor allem in der pastoral-theologischen Bestandsaufnahme, die, reich mit Literatur belegt, mitten hineinführt in die Problematik eines neuen missionarischen Aufbruchs. Insofern ist die Arbeit des Schweizer Kapuziner für den Pastoraltheologen wie für den Seelsorger unentbehrlich.
F. Schlösser

Benno Hegglin: Der benediktinische Abt in rechtsgeschichtlicher Entwicklung und geltendem Kirchenrecht (Kirchengeschichtliche Quellen und Studien, begründet und geleitet von Heinrich Suso Brechter, 5. Band). St. Ottilien: EOS Verlag der Erzabtei 1961. 227 S. geb.

Es wurde mit Recht gesagt, die Geschichte des Benediktinertums sei die Geschichte seiner Äbte, weil der Abt je nach seiner Persönlichkeit das Gesicht seines Klosters prägt. Andererseits wird die Geschichte der Benediktiner davon bestimmt, was sie selbst aus der Einrichtung des Abtes machten. So erlebte das benediktinische Mönchtum am Ende des 8. Jahrhunderts eine starke Verweltlichung, weil die Abtswürde

nur noch als Benefizium, als Quelle für Reichtum und Einfluß betrachtet wurde. Immer wieder regten sich Reformbestrebungen. Seit dem 15. Jahrhundert lassen sich unter den Reformbewegungen zwei Gruppen unterscheiden: die eine ist zentralistisch orientiert und stellt die Kongregation über das Einzelkloster. Sie hat zeitliche Obern. Die andere Gruppe will die Einzelabtei als eine geschlossene Familie, in welcher der Abt auf Lebenszeit regiert. Daß der Abt auch im Codex Iuris Canonici eine Sonderstellung einnimmt, zeigt sich schon daran, daß der „abbas" der einzige Ordensobere ist, der einen eigenen, ausschließlich ihm zugehörenden Namen erhält. Vier Arten von Äbten werden im CIC erwähnt: der Abbas Primas, der Abbas Superior Congregationis Monasticae (Erzabt, Abtpräses), der Abbas nullius und der Abt des selbständigen Klosters. Im Vergleich zur früheren Stellung eines Abtes hat der CIC eine gewisse Beschränkung der äbtlichen Gewalt gebracht. Trotz dieser Beschränkung bleibt dem Abt nach heutigem Recht noch ein weites Feld, wo er sich als machtvoller Führer seines Kloster zeigen kann. Das Buch von Hegglin ist ein lehrreiches, historisches und rechtliches Dokument bezüglich einer Zentralfigur des Ordenswesens. G. Hafner

Jean Bosc, Jean Guitton, Jean Daniélou: Geeint durch das, was trennt. Ein katholisch-protestantisches Gespräch. Mit einem Geleitwort von Albert Brandenburg. Aus dem Französischen. Graz, Wien, Köln: Verlag Styria (1963). 163 S. Ln 9,80 DM.

Der Inhalt: Ein Geleitwort von Albert Brandenburg; ein Vorwort von Jacques Madaule; Jean Bosc: der protestantische Standpunkt; es folgen drei Gespräche: Guitton-Bosc: Die Bedeutung der Kirche und die Inkarnation; Bosc-Guitton: Der Begriff der Autorität und der Bürgschaft; Daniélou-Bosc: Die biblische Erneuerung, die Auslegung der Hl. Schrift, die Autorität der Kirche; das Buch beschließt J. Daniélou mit: das Herz des Problems.

Die Themen klingen gewichtig, die Verfasser sind renommierte Persönlichkeiten. Man fragt sich jedoch: wozu dieser Band? Denn es wird in diesem Buch nichts gesagt, was nicht schon ausgesprochen worden wäre. Nur wird es hier von Franzosen gesagt, wobei der protestantische Gesprächspartner (Jean Bosc) der reformierten Kirche angehört. Das Buch stelle aufgrund „einer Reihe neuer, sehr treffender Begriffe und Vorstellungen gleichsam eine Blutauffrischung für unser eigenes ökumenisches Gespräch dar" (13), heißt es im Geleitwort. Gewiß werden in dem Buch die entscheidenden Fragen angegangen, die Positionen offengelegt als notwendige Voraussetzung für ein fruchtbares und gezieltes Gespräch. Doch irgendwie bleibt ein unbefriedigender Eindruck zurück, der wohl daraus resultiert, daß Themenwahl und Länge wie Tiefe der Gespräche nicht proportional sind. Und wenn man in einer Anmerkung vor dem dritten Gespräch liest, daß es in den Diensträumen des (französischen) Verlages stattfand (104), drängt sich die Vermutung auf, daß hier ein Buch „gemacht" worden ist. Man fragt sich, wem das Buch mehr dienen soll: dem ökumenischen Gespräch oder dem Verlagsgeschäft. Konsequenterweise heißt das, warum denn ein solches Buch, das für Franzosen eine Einführung sein mag, auf unseren Büchermarkt bringen? H. Limburg

Pierre Babin: Die Glaubenskrise der Jugend. Eine religionspsychologische Untersuchung und pädagogische Wegweisung. Trier. Paulinus-Verlag. 228 S., Kart. 9,80 DM.

Der Wert der Psychologie und ihrer (allerdings manchmal hypothetischen) Erkenntnisse wird allmählich besonnen und unbefangen erkannt, nachdem manches Mißtrauen und auch manch übertriebenes Vertrauen einer ruhigen Haltung Platz zu machen beginnt. Unter den Veröffentlichungen, die in letzter Zeit Entwicklungspsychologie und Glaubensleben behandelten, wird auch das vorliegende Buch wertvolle Dienste tun. In einem ersten Teil schildert Babin die Haltungen und Konflikte, die in den verschiedenen Abschnitten des jugendlichen Lebens aufzutreten pflegen und mit denen die Seelsorge ernstlich zu rechnen hat. Aufschlußreich sind hier besonders die Ausführungen über einschlußweise und ausdrückliche Bekehrung bzw. Abfall. Gerade die Tatsache, daß die Bekehrung bei manchen Typen von Jugendlichen nicht reflex und ausdrücklich, sondern in Verbindung mit einer bestimmten moralischen Entscheidung auftritt, muß vor einer rationalistischen oder „kerygmatisch" übersteigerten Wertschätzung der bloßen Wortverkündigung bzw. Darlegung der Glaubenswahrheiten in der Katechese warnen. Das Gesagte wird oft treffend durch Aussprüche Jugendlicher erläutert. Die starke Zerlegung des Stoffes in verschiedene Aspekte erleichtert die Lektüre, wirkt aber doch im dritten (am wenigsten originellen) Teil („Pädagogische und pastorale Erwägungen") etwas verwirrend.

Die Übersetzung ist im allgemeinen gut. Vielleicht sollte man den unscharfen deutschen Begriff „Jugendalter" im gebrauchten Zusammenhang durch den präziseren und gemeinten Begriff „Adoleszenz" ersetzen. Wichtige französische Bücher, die längst in deutscher Übersetzung vorliegen, werden leider nur im Original zitiert (z. B. Liégé, Mündig in Christus; Mouroux, Ich glaube an dich; Congar, Außer der Kirche kein Heil; die Memoiren S. de Beauvoirs). Dem Verlag ist dafür zu danken, daß er das nützliche Buch zu einem angemessenen Preis vorlegt. Das Buch selbst wünscht man in die Hände vieler Erzieher junger Menschen. P. Lippert.

Romano Guardini, Robert Grosche u. a.: Kirchenbau heute. Haus Gottes — Haus der Gemeinde. Arena-Bild-Taschenbuch 5. Würzburg. Arena-Verlag 1962. 110 Seiten.

In diesem Büchlein sind Vorträge gesammelt, die 1960 aus Anlaß des Eucharistischen Kongresses gehalten wurden. Sie kreisen alle um das Thema des neuen Kirchenbaues., sind aber von verschiedener Perspektive und auch ungleichem Gewicht.

Drei Referate behandeln den neuen Kirchenbau in Frankreich, Italien und USA. Allerdings neigen sie zu sehr dazu, ins Grundsätzliche abzuschweifen und zu wenig Fakten zu bieten. Die Ausführungen von Rudolf Schwarz („Eucharistischer Bau") eröffnen einen Zugang zu den Ideen des bekannten Kirchenbauers, enthalten aber wohl ein Zuviel an Parallelen zu außerchristlichen Kultgebäuden und kosmischer Symbolik. Hieran wird deutlich, wie wichtig eine saubere Theologie des Kirchenbaues ist. Eine solche Theologie skizziert Robert Grosche in seinem Beitrag, der wohl der wichtigste des Buches ist und es so wertvoll macht. Ausgehend von der klaren ntl. Aussage, daß die Gemeinde der Gläubigen — nach Christi Himmelfahrt — der eigentliche Tempel und Ort von Gottes Gegenwart ist, kommt Grosche (mit J. A. Jungmann, Th. Klauser, J. Ratzinger u. a.) zu dem Ergebnis, daß das Kirchengebäude nicht primär „Wohnhaus Gottes" sondern Haus der versammelten Gemeinde ist. Erst von solchen Erwägungen aus eröffnet sich ein Zugang zum modernen Kirchenbau.

An den zahlreichen Illustrationen berührt sympathisch, daß nicht so sehr die in jeder derartigen Veröffentlichung „obligatorischen" Kirchen (Ronchamp, Audincourt) gezeigt werden, sondern viele andere und weniger bekannte. Nur hätte man jeweils die Angabe des Baujahres gewünscht. Leider ist auch die Schweiz, die so viel zum neuen Kirchenbau beigetragen hat, weder im Text noch im Bild berücksichtigt. — Das Büchlein kann, auch für Diskussion und Gruppenstunde, gute Dienste tun, um den so oft vergeblich gesuchten Zugang zum heutigen Kirchenbau zu erschließen.

P. Lippert

Und sie folgten dem Stern. Das Buch der Heiligen Drei Könige. Hrsg. von Adam Wienand. Köln. Wienand-Verlag 1964. 134 S., 72 Abbildungen, davon 44 ganzseitig, glanzkaschierter Einband, 19,60 DM.

Eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte der heiligen drei Könige in theologischer, kunstgeschichtlicher, volkskundlicher und stadtgeschichtlicher Bedeutung. Beiträge von acht Mitarbeitern.

Die Weisen aus dem Morgenland, die ersten Menschen aus der Heidenwelt, die dem Kind in der Krippe zu Bethlehem huldigten, sind seit dem Bericht über die Geburt Christi und der Ausbreitung des Christentums in aller Welt, von einer märchenhaften Poesie umgeben. Ihr Zauber hat unsere Kindheit beglückt. Theologen, Dichter und Maler wurden nicht müde, den kargen biblischen Bericht einzufangen und in phantasievollen Bildern auszuschmücken und zu gestalten.

In Köln, das die Gebeine der drei Weisen in einem kostbaren Schrein zur Verehrung ausstellt, ist anläßlich des 800-jährigen Jubiläums der Übertragung der Reliquien von Mailand nach Köln eine neue Publikation erschienen, in der sich ein Mitarbeiterteam von Fachleuten zusammengefunden hat, um die drei Weisen in Wort und Bild der heutigen Welt neu vorzustellen. Es ergibt sich dabei die erstaunliche Tatsache, daß seit 1909 mit dem Werk von H. Kehrer „Die Heiligen Drei Könige in Kunst und Literatur" keine zusammenfassende Darstellung über dieses biblische Thema mehr erschienen ist. Daher ist diese Neuerscheinung um so begrüßenswerter, zumal sie in einer übersichtlichen Gliederung und reichen Bebilderung den Leser von heute stark anspricht.

Auf den ersten Blick sieht das Buch wie ein Bildband aus, in dem die Geschichte der Heiligen Drei Könige in Abbildungen dargestellt ist, denn die darin enthaltenen acht Kapitel sind alle mit zumeist ganzseitigen Bildern illustriert. Aber beim Durchblättern des Bandes dürfte festgestellt werden, daß auch textlich die Geschichte der Heiligen Drei Könige ausführlich abgehandelt wird. Die Kirchenväter des Morgen- und des Abendlandes sprechen zu uns und die bedeutendsten Aussagen in der Literatur sind hier zusammengefaßt.

Unter den Abbildungen des Buches ragen die des Dreikönigenschreins heraus, der einer der großartigsten Zeugnisse abendländischer Goldschmiedekunst ist. Sein Aufbau ist wie die Kirche selbst: das Geschehen des Neuen Testamentes baut sich sinngemäß auf das Geschehen des Alten Testamentes auf. Unter den Längswänden des Schreins thronen die Propheten und Könige des Alten Bundes, von denen dreizehn ganzseitig mit danebengestelltem Text ihrer messianischen Aussage abgebildet sind. In der virtuosen Treibarbeit dieser Gestalten spürt man das Visionäre ihrer Berufung, Sprecher Gottes und Künder des kommenden Messias zu sein. Diese Propheten-Abbildungen sind in der bildenden Kunst einmalig. In dieser Art sind sie in den Werken der Kunst- und Religionsgeschichte noch nie gezeigt worden. Sie haben in der entsprechenden Literatur keine Parallele. Der kunsthistorische Teil des Buches, der die Entwicklung des Dreikönigenbildes dessen Spannweite von der frühchristlichen Zeit bis zur Gegenwart, durch dreiundzwanzig ganzseitige Abbildungen aufzeigt, hat neben dem ausführlichen einleitenden Text noch einen zehnseitigen Anmerkungsanhang, so daß der Interessierte Gelegenheit hat, sich über den neuesten Stand der Dreikönigenbildforschung auch wissenschaftlich zu unterrichten.

Vielfältig ist seit über tausend Jahren das volkstümliche Dreikönigenbrauchtum. Auch dieses zwanzig Seiten umfassende Kapitel, ausgestattet mit einem eigenen Bildteil, orientiert über das mannigfaltige Volksbrauchtum, das sich zum Teil bis heute erhalten hat. Der „Haussegen" und das „Sternsingen" geben durch die Sammlung der Jugend für die Mission dem Dreikönigenbrauchtum wieder einen neuen Sinn. K. Siepen.

Werkbuch Dreikönigssingen, hsg. vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder in Deutschland, Aachen (Auslieferung durch Patmos-Verlag, Düsseldorf) 1964, 72 S., Kt 3,80 DM.

Das vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend seit vier Jahren durchgeführte Dreikönigssingen erfreut sich wachsender Teilnahme. Jungen und Jungmänner ziehen Anfang Januar als Könige aus dem Morgenlande verkleidet durch die Pfarrgemeinde und künden in den Familien in Lied und Wort die Geburt des Gottessohnes. Die Glieder der Gemeinde freuen sich und spenden aus Dankbarkeit für die Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden. Das vorliegende Werkbuch will bei der Vorbereitung und Durchführung dieses Singens helfen, es löst alle bisher erschienenen Werkhefte ab. H. Limburg.

Antonin M. Henry: Grundzüge einer Theologie der Mission. Aus dem Französischen übersetzt von Karl Schmitz-Moormann. Mainz: Grünewald-Verlag 1963. 208 S., Leinen 14,80 DM.

Wer aufgrund des Titels einen kurzen und klaren Abriß einer Theologie der Mission erwartet, wird enttäuscht sein. Einen derartigen Abriß will der Verfasser aber auch nicht bieten. Es handelt sich, wie der französische Titel (Esquisse d'une théologie de la mission) verrät, um einen Entwurf, der nicht mehr sein will als eine Diskussionsgrundlage. Anregungen zur Diskussion bietet das Buch in Fülle, vielfältig sind die angeschnittenen Fragen: Die Mission als Kerygma im Unterschied zu Katechese und Seelsorge, die eucharistische Gemeinschaft als Ziel der Mission, die kirchenrechtliche und theologische Definition der Mission, Mission und eigenständige Kultur.

Bei der Begriffsbestimmung der Mission unterscheidet der Verfasser Mission als Form des kirchlichen Wirkens und Mission als Stufe der Entfaltung der Kirche (die noch nicht völlig eingepflanzte Kirche). Mission als Form des kirchlichen Wirkens zielt auf die Bekehrung der Ungläubigen ab (so auch Th. Ohm, Machet zu Jüngern alle Völker, Freiburg 1962, S. 53). Sie ist die Verkündigung der Frohbotschaft an die Ungläubigen und der Aufruf zur Bekehrung. Sobald der Ungläubige sich zum Katechumenat entschieden hat, tritt an die Stelle der Mission eine andere Form des kirchlichen Wirkens, die Katechese, die später durch die Seelsorge abgelöst wird. Ob der Verfasser mit dieser sehr engen Deutung der Form des kirchlichen Wirkens, die wir Mission nennen, dem Sachverhalt völlig gerecht wird, darf man wohl bezweifeln. Weiterhin vermißt man in diesem theologischen Entwurf einige doch wohl grundlegende Fragen: die Stellung der Mission im Gesamt des Heilsplanes Gottes; die Begründung der Mission aus der Sendung des Sohnes Gottes in die Welt, aus der Sendung der Kirche und aus dem formellen Sendungsbefehl Jesu.

Wer an einer eingehenden Stellungnahme zu dem Buche interessiert ist, sei auf den sehr kritischen Artikel von J. Amstutz, Zum theologischen Begriff der Mission, Neue Zeitschrift für Missionswissenschaft 17 (1961), S. 1—8, hingewiesen. M. Kratz